J. germ.
150 f
Sammlung

Digitized by Google

<36638129290018

<36638129290018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1837.

Hannover,
gedruckt bei Carl Friedrich Kius Witwe
1837.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Zur Nachricht.

Ausschreiben, welche für die zweite Abtheilung der Gesetz-Sammlung gehören, sind im Jahre 1837 nicht erlassen.

Digitized by Google

Allgemeines chronologisches Verzeichniß

der

Verordnungen, Ausschreiben u. s. w.

1837.

Datum der Verordnungen u. s. w. 1836.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Decbr. 30.	Landdrostei zu Aurich.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, daß die unter Königlich-Preußischer Regierung für die dasige Provinz ausgeprägte Ostfriesische Scheidemünze (Zweistüber-, Einstüber- und Einviertelstüber-Stücke oder Örtgen) einstweilen im Umlauf gelassen und von dem gesetzlichen Verbote fremder Scheidemünze ausgenommen bleiben solle, auch das Einwechseln von Zweigutegroschen-Stücken und Scheidemünze inländischen Gepräges gegen Pistolen oder Courant betreffend.	Abth. 3. I.	1	1
1837. Jan. 2.	Des Königs Majestät.	die Stadt Hameln.	Verfassungs-Urkunde für die Stadt Hameln.	—	2	2
— 2.	Landdrostei zu Lüneburg.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Aufhebung der zwischen den Ämtern Lüne und Scharnebeck in den Dorfschaften Boltersen und Süttorf bestehenden gemischten Verhältnisse betreffend.	—	3	17
— 2.	— —	die Ämter und Amtsvogteien des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, betreffend eigenmächtige Besitzergreifung von Gemeinheits-Pertinenzien.	—	4	18
— 3.	Des Königs Majestät.	den Flecken Harpstedt.	Verfassungs-Urkunde für den Flecken Harpstedt.	—	5	18

*

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1837.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Jan. 6.	Landdrostei zu Aurich.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, wodurch die wegen Verminderung der Sperlinge in der Provinz Ostfriesland bisher erlassene Verfügung auch für das Jahr 1837 verordnet ist.	Abth. 3. I.	6	23
— 16.	Landdrostei zu Hildesheim.	— —	Bekanntmachung, die bei der Linnen-Legge zu Duderstadt vorkommenden verschiedenen Gattungen von Leinen und deren Bezeichnung betreffend.	—	7	25
— 19.	Consistorium zu Stade.	Sämmtliche Prediger des Consistorial-Bezirks.	Ausschreiben, worin sämmtlichen Predigern des Consistorial-Bezirks aufgegeben wird, ein besonderes Buch zu namentlicher Aufführung der Communicanten zu halten, und solches bei den Kirchen-Visitationen dem Superintendenten vorzuzeigen.	—	8	26
— 20.	Landdrostei zu Aurich.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, nach welcher der Schluß der diesjährigen Jagdzeit auf den 31sten Januar festgesetzt ist.	—	9	26
— 25.	Justiz-Canzlei zu Aurich.	die Advocaten des Jurisdictions-Bezirks.	Ausschreiben, das Selbsterscheinen der Anwalte für die Partei, welche sie vertreten, oder eines Substituten derselben in den zur Beantwortung einer Klage, so wie zur weitern Instruction der Sache angesetzten Terminen betreffend.	—	10	27
— 26.	Landdrostei zu Lüneburg.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, betreffend das zu frühzeitige Einsammeln der Wacholderbeeren.	—	11	28
— 30.	— —	alle Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, betreffend den Aufenthalt von Ausländern im Lande, und die Ertheilung von Trauscheinen an Ausländer.	—	12	28
— 30.	Landdrostei zu Stade.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, betreffend die Einwendung der Recurse wider Landdrosteiliche Verfügungen in Ablösungssachen.	—	13	29
Febr. 1.	Landdrostei zu Lüneburg.	— —	Bekanntmachung wegen der von den webenden Einwohnern zu gebrauchenden Webekämme oder Blätter, deren Verfertigung und des Handels mit denselben.	II.	14	31
— 4.	Landdrostei zu Stade.	— —	Bekanntmachung, die Fortschaffung der fremden Scheidemünze und der Zweigutegroschen-Stücke fremden Gepräges betreffend.	—	15	33
— 17.	Landdrostei zu Osnabrück.	— —	Bekanntmachung, den Salzvertrieb der Saline Rothenfelde und die Salzversorgung im Landdrostei-Bezirke Osnabrück betreffend.	—	16	34

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1837.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Febr. 18.	Finanz-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung, die Beendigung des Geschäfts der Grundsteuer-Exemtions-Commission betreffend.	Abth. 1. I.	1	1
— 22.	Landdrostei zu Lüneburg.	d. Magistrate, Ämter, Amtsvoigteien und geschlossenen Gerichte des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Liquidation der Kosten wegen Ablieferung der einzustellenden Militairpflichtigen und wegen gerichtlicher Verfolgung und Bestrafung der ausgetretenen Militairpflichtigen betreffend.	Abth. 3. II.	17	38
— 23.	Justiz-Canzlei zu Hannover.	Jurisdictions-Bezirk.	Allgemeiner Bescheid, den veränderten Geschäftsgang in den bei selbiger angebrachten Appellations-Sachen betreffend.	—	18	38
— 24.	Finanz-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung des Planes zu der Sieben und Achtzigsten Casselschen Lotterie.	Abth. 1. II.	2	3
März 1.	— —	— —	Bekanntmachung, die Fortführung der Directorial-Geschäfte der schon gezogenen 90sten und der bereits eingeleiteten 91sten Hannoverschen Landes-Lotterie betreffend.	III.	3	9
— 2.	Des Königs Majestät.	— —	Patent, die Stiftung eines Ehrenzeichens für die Hannoversche Armee unter dem Namen „Wilhelms-Kreuz“ und „Wilhelms-Medaille“ betreffend.	VII.	9	29
— 5.	Landdrostei zu Stade.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, betreffend die auf der Auswanderung nach Amerika begriffenen, durch den Landdrostei-Bezirk ziehenden Fremden.	Abth. 3. III.	19	39
— 6.	Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.	Königreich.	Bekanntmachung, die Anwartschaften auf die Calenbergschen, Hoyaschen, Osnabrückschen und Hildesheimschen Damenstifter und Klöster betreffend.	Abth. 1. IV.	4	11
— 9.	Consistorium zu Stade.	Alle Superintendenten und Prediger des Consistorial-Bezirks.	Ausschreiben, die Vorschrift enthaltend, daß die Prediger in den Verzeichnissen ihrer Amts-Verrichtungen und in ihren Kirchenbüchern aller Abkürzungen einzelner Worte und der Vornamen sich enthalten sollen.	Abth. 3. III.	20	40
— 11.	Finanz-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung des Planes der Neun und Funfzigsten Sachsen-Gothaischen Lotterie.	Abth. 1. IV.	5	12
— 13.	General-Direction der indirecten Abgaben und Zölle.	— —	Bekanntmachung, enthaltend fernere Berichtigungen und Vervollständigungen des Verzeichnisses der Steuer-Ämter. (Anlage E. der Bekanntmachung der Königlichen General-Direction der indirecten Abgaben und Zölle vom 16ten Mai 1835, Gesetz-Sammlung I. Abtheilung № 17., so wie Nachtrag wegen der Steuer-Direction Oldenburg in der Bekanntmachung vom 22sten Julius 1836, Gesetz-Sammlung I. Abtheilung № 16.)	—	6	18

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1837.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
März 14.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, die Arzenei-Taxe betreffend.	Abth. 1. V.	7	23
— 21.	Des Königs Majestät.	— —	Gesetz, die Aufhebung der von den Destillir-Anstalten im Königreiche Hannover bisher entrichteten Fabrikations-Abgabe betreffend.	VI.	8	27
— 21.	Landdrostei zu Aurich.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Erhebung der im Hafen zu Leer unter dem Namen Lastengeld üblichen Abgabe betreffend.	Abth. 3. III.	21	40
— 24.	Landdrostei zu Lüneburg.	die Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben wegen Fortschaffung auswärtiger Verbrecher in ihre Heimath nach überstandener Strafe.	—	22	41
— 27.	Landdrostei zu Stade.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, betreffend das Paßwesen in dem Königreiche Baiern.	—	23	42
— 28.	Landdrostei zu Lüneburg.	die Ämter und Amtsvoigteien des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, den Absatz von Remisen bei der Berechnung der durch die Ämter und Amtsvoigteien einzuziehenden landdrosteilichen Gebühren betreffend.	—	24	44
— 28.	Landdrostei zu Stade.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, betreffend den Hausirhandel mit Thonpfeifen.	—	25	44
— 29.	— —	die Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, den Transport auswärtiger Verbrecher in ihre Heimath nach überstandener Strafe betreffend.	—	26	45
April 6.	Consistorium zu Stade.	Alle Prediger in den Herzogthümern Bremen und Verden.	Ausschreiben, die Anordnung einer Kirchen-Collecte für die Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft auf den 18ten Junius 1837 betreffend.	IV.	27	47
— 10.	Landdrostei zu Stade.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Aufhebung der Canzleisässigkeit des Hofes zu Bademühlen betreffend.	—	28	48
— 11.	Consistorium zu Hannover.	Sämmtliche General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministeria in Städten, Stifter und Klöster des Consistorial-Bezirks.	Ausschreiben, die Anordnung einer Kirchen-Collecte für die Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft auf den 18ten Junius 1837 betreffend.	—	29	48

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1837.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
April 12.	Landdrostei zu Lüneburg.	die Ämter und Amtsvoigteien des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, betreffend die monatlich einzusendenden Amtsberathungs-Protocolle.	Abth. 3. IV.	30	49
— 15.	Des Königs Majestät.	den Flecken Bahrenburg.	Verfassungs-Urkunde für den Flecken Bahrenburg.	—	31	49
— 17.	Landdrostei zu Lüneburg.	die Ämter und Amtsvoigteien des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Unterzeichnung der Amtsberichte von Seiten der mit beschränktem Stimmrechte angestellten sup. Beamte betreffend.	—	32	53
— 18.	Landdrostei zu Aurich.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, das Liegen der Schiffe in dem Außentief des Norder Syhls neben dem sogenannten Soll, und das Einfahren der Schiffe in den Hafen zu Norden betreffend.	—	33	55
— 18.	Des Königs Majestät.	die Stadt Münder	Verfassungs-Urkunde für die Stadt Münder.	—	34	56
— 19.	General-Post-Directorium.	Königreich.	Bekanntmachung, die zwischen Bienenbüttel und Bleckede, so wie von Bienenbüttel nach Boitzenburg zu befördernden Extraposten betreffend.	Abth. 1. VIII.	10	33
— 22.	Landdrostei zu Lüneburg.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung wegen der von den Eichämtern bei Stempelung von Maßen und Gewichten anzuwendenden Nebenzeichen.	Abth. 3. IV.	35	68
— 26.	Landdrostei zu Hildesheim.	— —	Bekanntmachung, die von den Eichämtern bei Stempelung von Maßen und Gewichten anzuwendenden Nebenzeichen betreffend.	—	36	68
— 29.	Finanz-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung des Planes des Sechsten Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgschen Landes-Lotterie.	Abth. 1. IX.	11	35
Mai 1.	Landdrostei zu Osnabrück.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die näheren Bestimmungen über die Provinzial-Maße zum Gesetze vom 19ten August 1836 betreffend.	Abth. 3. V.	37	69
— 5.	Landdrostei zu Stade.	— —	Bekanntmachung, betreffend die gewissen obrigkeitlichen Correspondenzen bewilligte Postfreiheit.	—	38	71
— 10.	Landdrostei zu Hildesheim.	— —	Bekanntmachung, die Einreichung der für selbige gehörigen Eingaben, bei welchen eine Nothfrist zu beobachten ist, und die Bezeichnung solcher Eingaben betreffend.	—	39	71
— 11.	Landdrostei zu Aurich.	— —	Bekanntmachung wegen der Bestimmung der für die dasige Provinz zuzulassenden Maße.	—	40	72

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. ſ. w. 1837.	Erlaſſen von	Erlaſſen für	Gegenſtand der Verordnung u. ſ. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Mai 11.	Landdroſtei zu Aurich.	Landdroſtei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Eichämter in daſiger Provinz, und die Nebenzeichen in deren Eichſtempeln betreffend.	Abth. 3. V.	41	74
— 16.	Berghauptmannſchaft zu Clausthal.	den Verwaltungs-Bezirk d. Berghauptmannſchaft.	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Geſetzes vom 19ten Auguſt 1836 über Maß und Gewicht am Hannoverſchen Oberharze.	—	42	74
— 22.	Juſtiz-Canzlei zu Göttingen.	Jurisdictions-Bezirk.	Bekanntmachung, betreffend die Erlaſſung emendatoriſcher Reſcripte in Proceßſachen, welche auf dem Wege der Appellation zur Entſcheidung daſiger Juſtiz-Canzlei verſtellt werden.	—	43	76
— 23.	Finanz-Miniſterium.	Königreich.	Bekanntmachung des Planes der Zwei und Achtzigſten Osnabrückſchen Lotterie.	Abth. 1. X.	12	43
— 24.	Landdroſtei zu Lüneburg.	Landdroſtei-Bezirk.	Bekanntmachung wegen der Provinzial-Maße und der Maße für einzelne beſondere Gegenſtände.	Abth. 3. V.	44	76
— 25.	Landdroſtei zu Aurich.	— —	Bekanntmachung, die Ausfuhr der Kieſelſteine betreffend.	—	45	77
— 27.	Landdroſtei zu Lüneburg.	— —	Bekanntmachung wegen des Verbots der fremden Scheidemünze und fremden Zweigutegroſchen-Stücke.	—	46	78
— 29.	General-Poſt-Directorium.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend den Meilenzeiger für die behuf der Beförderung der Couriere und Extraposten im Königreiche Hannover etablirten Relais.	Abth. 1. XI.	13	49
— 29.	Landdroſtei zu Lüneburg.	Landdroſtei-Bezirk.	Bekanntmachung wegen der mit dem 1ſten Julius 1837 in Kraft tretenden Beſtimmungen über Maß und Gewicht.	Abth. 3. V.	47	79
— 29.	Landdroſtei zu Hildesheim.	— —	Bekanntmachung der Beſtimmung über Provinzial-Maß.	—	48	80
— 30.	Landdroſtei zu Stade.	— —	Bekanntmachung, betreffend die nach dem Abſchnitt II. des Geſetzes vom 19ten Auguſt 1836 zuläſſigen Provinzial-Gemäße.	—	49	81
— 30.	Landdroſtei zu Aurich.	— —	Bekanntmachung, das Gewicht der Butterſchlachten betreffend.	—	50	83
— 30.	— —	— —	Bekanntmachung, das Einwechſeln Hannoverſcher Zweigutegroſchen-Stücke bei den Steuer-Ämtern betreffend.	—	51	83
— 31.	Landdroſtei zu Hannover.	— —	Bekanntmachung, die von den Eichämtern außer dem allgemeinen geſetzlichen Eichſtempel zu gebrauchenden Nebenzeichen betreffend.	—	52	84

Datum der Verordnungen u. s. w. 1837.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Jun. 2.	Landdrostei zu Aurich.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, wodurch das Verbot des Auswerfens von Ballast aus den Schiffen auf der Ems und in den Fahrwassern unter Bestimmung einer Geldbuße erneuert wird.	Abth. 3. VI.	53	85
— 5.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Gesetz, das Verbot der Durchfuhr des ausländischen Salzes durch die Bezirke der Landdrosteien zu Osnabrück und Aurich betreffend.	Abth. 1. XII.	14	51
— 6.	Ministerium der Finanzen und des Handels.	— —	Bekanntmachung wegen vereinbarter Gleichstellung der Hafen-Abgaben für diesseitige und Griechische, in die Häfen beider Staaten einlaufende Schiffe.	XIII.	15	53
— 7.	Landdrostei zu Lüneburg.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung wegen der von Ärzten und Wundärzten bei Gesuchen um die Erlaubniß zur Ausübung ihrer Wissenschaft und Kunst beizubringenden Bescheinigungen.	Abth. 3. VI.	54	86
— 7.	Landdrostei zu Hildesheim.	die Ämter Bilderlahe, Alfeld und Gronau-Poppenburg.	Bekanntmachung wegen Errichtung einer Neben-Linnenlegge in der Dorfschaft Wetteborn, Amts Bilderlahe.	—	55	87
— 9.	Landdrostei zu Hannover.	Sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, enthaltend die Bestimmungen über die für besagten Landdrostei-Bezirk zuzulassende Provinzial-Maße.	—	56	88
— 13.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung, betreffend die über eine wechselseitige Freizügigkeit mit der Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Regierung in Ansehung der zum deutschen Bunde nicht gehörenden Kaiserlichen Staaten getroffene Vereinbarung.	Abth. 1. XIV.	16	55
— 19.	Landdrostei zu Stade.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Entrichtung von Hafen-Abgaben betreffend.	Abth. 3. VI.	57	89
— 20.	General-Post-Directorium.	die Post-Relais zu Aurich, Emden, Esens und Norden.	Bekanntmachung, die Beförderung der Reisenden von den Relais zu Norden, Aurich und Esens nach Norderney betreffend.	—	58	90
— 22.	Berghauptmannschaft zu Clausthal.	Verwaltungs-Bezirk.	Bekanntmachung, betreffend die Anwendung des richtigen Haspels auf dem Harze.	—	59	92
— 22.	Landdrostei zu Stade.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Nebenzeichen der Stempel der Eichämter in dasigem Landdrostei-Bezirke betreffend.	—	60	95

Datum der Verordnungen u. s. w. 1837.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Jun. 23.	Landdrostei zu Osnabrück.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die von den Eichämtern bei Stempelung von Maßen und Gewichten anzuwendenden Nebenzeichen betreffend.	Abth. 3. VI.	61	96
— 24.	Cabinets-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung, das Ableben Seiner Majestät Königs Wilhelm des Vierten betreffend.	Abth. 1. XV.	17	57
— 24.	— —	— —	Bekanntmachung, die einstweilige Aussetzung aller öffentlichen Lustbarkeiten betreffend.	—	18	58
— 24.	Consistorium zu Hannover.	Alle General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministeria in Städten, Stifter und Klöster, auch alle Ämter und Obrigkeiten.	Ausschreiben, die Ankündigung des Ablebens Königs Wilhelm des Vierten, das Unterbleiben des Gebrauchs der Musik in den Kirchen und das Trauergeläute betreffend.	Abth. 3. VI.	62	96
— 26.	Landdrostei zu Hannover.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Beibehaltung der bisherigen Legge-Elle auf den Leggen zu Hameln und Lemförde betreffend.	—	63	97
— 27.	Finanz-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung, die für das Jahr vom 1sten Julius 1837 bis dahin 1838 zu erlegenden Steuern betreffend.	Abth. 1. XVI.	19	59
— 28.	Landdrostei zu Lüneburg.	Sämmtliche Landes-Oeconomie-Commissarien und selbstständig beschäftigte Landes-Oeconomie-Conducteurs des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Verabfolgung von Normal-Maßstäben an die Landes-Oeconomie-Officianten betreffend.	Abth. 3. VI.	64	97
— 30.	Landdrostei zu Hannover.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Einlieferung falscher Münzstücke an die Polizei-Obrigkeiten betreffend.	—	65	98
Jul. 3.	Landdrostei zu Lüneburg.	die Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, betreffend die für obrigkeitliche Correspondenz und Actensendung in Criminal- und Armen-Sachen bewilligte Postfreiheit.	VII.	66	99
— 3.	Landdrostei zu Hannover.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, betreffend die Bezeichnung und Einlieferung der Eingaben in Gemeinheitstheilungs- und Ablösungssachen, bei welchen eine Nothfrist zu beobachten ist.	—	67	100

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1837.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Jul. 5.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Patent, das Ableben Seiner Majestät des Königs Wilhelm des Vierten und den Antritt der Regierung Seiner Majestät des Königs Ernst August betreffend.	Abth. 1. XVII.	20	61
— 5.	Landdrostei zu Hildesheim.	Sämmtliche Ablösungs-Commissionen und sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Acten der Ablösungs-Commissionen betreffend.	Abth. 3. VII.	68	100
— 7.	Landdrostei zu Stade.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, betreffend die Ansetzung neuer An- und Abbauer.	—	69	101
— 7.	— —	Sämmtliche Ablösungs-Commissionen und Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Acten der Ablösungs-Commissionen betreffend.	—	70	101
— 7.	Cabinets-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung, die Communicationen der Civil-Behörden mit der Königlichen General-Adjudantur betreffend.	Abth. 1. XIX.	22	67
— 10.	— —	— —	Bekanntmachung, das Aufhören des Trauer-Geläutes, die Wiedergestattung der Kirchenmusik und die Aufhebung des Verbotes der öffentlichen Lustbarkeiten betreffend.	XVIII.	21	65
— 10.	Landdrostei zu Lüneburg.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung wegen der von den webenden Einwohnern zu gebrauchenden Webekämme oder Blätter, deren Verfertigung und des Handels mit denselben.	Abth. 3. VII.	71	102
— 10.	— —	Sämmtliche Obrigkeiten und Ablösungs-Commissionen des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Aufbewahrung der Acten in Ablösungssachen betreffend.	—	72	103
— 11.	Landdrostei zu Osnabrück.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, betreffend die Anerkennung der bisherigen, bei den Osnabrückschen Leggen geltenden besondern Legge-Elle als gesetzliches Maß.	—	73	103
— 12.	Landdrostei zu Lüneburg.	die Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, betreffend die den Unterofficieren und Soldaten zu ertheilenden Urlaubs-Pässe.	—	74	104

Datum der Verordnungen u. s. w. 1837.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Jul. 22.	Cabinets-Ministerium.	Königreich.	Ausschreiben, die Veränderung des Königlichen Namenszuges an den Hoheitszeichen u. s. w. betreffend.	Abth. 1. XX.	23	69
— 21.	Landdrostei zu Stade.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, betreffend den temporairen Aufenthalt der Arbeitsleute in Lehe und Geestendorf.	Abth. 3. VII.	75	104
— 29.	Landdrostei zu Lüneburg.	die Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben wegen möglichster Beförderung der Baumpflanzungen an Landstraßen, Wegen und Chausseen.	—	76	105
— 31.	General-Direction der indirecten Abgaben und Zölle.	Königreich.	Bekanntmachung, enthaltend fernere Berichtigungen und Vervollständigungen des Verzeichnisses der Steuer-Ämter. (Anlage E. der Bekanntmachung der Königlichen General-Direction der indirecten Abgaben und Zölle vom 16ten Mai 1835, Gesetz-Sammlung I. Abtheilung № 17., so wie Nachtrag wegen der Steuer-Direction Oldenburg in der Bekanntmachung vom 22sten Julius 1836, Gesetz-Sammlung I. Abtheilung № 16.)	Abth. 1. XXI.	24	73
Aug. 4.	Landdrostei zu Aurich.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, das von den angehenden Handwerkern zu beobachtende zunftmäßige Erlernen ihres Gewerbes betreffend.	Abth. 3. VIII.	77	107
— 5.	Finanz-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung, die Aufhebung der in Ansehung des Vertriebes der Lotterie-Loose bisher bestandenen Gegenseitigkeits-Verhältnisse der Kurfürstlich-Hessischen Lotterie zu Cassel und der Herzoglich-Sachsen-Gothaischen Lotterie zu den hiesigen Landes-Lotterien betreffend.	Abth. 1. XXII.	25	77
— 11.	Landdrostei zu Lüneburg.	Sämmtliche Landes-Oeconomie-Commissarien und selbstständig beschäftigte Landes-Oeconomie-Conducteurs des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die möglichste Beförderung der Baumpflanzungen an Landstraßen, Wegen und Chausseen betreffend.	Abth. 3. VIII.	78	108
— 15.	Landdrostei zu Aurich.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die diesjährige Eröffnung der Jagd betreffend.	—	79	108

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1837.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Aug. 17.	Landdrostei zu Lüneburg.	die betreffenden Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, betreffend die Publication der in dem Artikel 24. des allgemeinen Militair-Aushebungs-Gesetzes vom 14ten Julius 1820 vorgeschriebenen Bekanntmachung der Obrigkeiten behuf der Untersuchung und Loosung der Militairpflichtigen.	Abth. 3. VIII.	80	108
— 18.	Landdrostei zu Hildesheim.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die diesjährige Eröffnung der niedern Jagd betreffend.	—	81	109
— 19.	Landdrostei zu Lüneburg.	— —	Bekanntmachung wegen der von den Eichämtern bei Stempelung von Maßen und Gewichten anzuwendenden Nebenzeichen.	—	82	110
— 21.	Landdrostei zu Hannover.	— —	Bekanntmachung, die diesjährige Eröffnung der niedern Jagd betreffend.	—	83	110
— 21.	Landdrostei zu Lüneburg.	Sämmtliche Ämter und Amtsvoigteien des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die bei der erfolgten Thronbesteigung Seiner jetzt regierenden Königlichen Majestät fällig werdenden Laudemial-Gefälle betreffend.	—	84	110
— 22.	Landdrostei zu Osnabrück.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die diesjährige Eröffnung der niedern Jagd betreffend.	—	85	111
— 25.	Landdrostei zu Stade.	— —	Bekanntmachung, die diesjährige Eröffnung der niedern Jagd betreffend.	—	86	111
— 26.	— —	d. betreffenden Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, betreffend die Befolgung der bestehenden Vorschriften wegen öffentlicher Impfungen.	—	87	111
— 26.	Finanz-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung des Planes der Zwei und Neunzigsten Landes-Lotterie zu Hannover.	Abth. 1. XXIII.	26	79
Septbr. 1.	Landdrostei zu Hannover.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, den diesjährigen Eröffnungs-Termin der Jagd betreffend.	Abth. 3. IX.	88	113
— 2.	Landdrostei zu Stade.	die Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die den Unterofficieren und Soldaten zu ertheilenden Urlaubs-Pässe betreffend.	—	89	113
— 2.	— —	Sämmtliche Behörden des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, betreffend die Veränderung der Dienstsiegel.	—	90	114
— 2.	Landdrostei zu Lüneburg.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Verlegung der sogenannten Lüneburger Landwehr und der sogenannten Pinkenburger- und Poppelbaums-Wiesen von der Amtsvoigtei Burgwedel an das Amt Langenhagen betreffend.	—	91	114

Datum der Verordnungen u. s. w. 1837.	Erlassen von	für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Septbr. 4.	Landdrostei zu Stade.	d. Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, betreffend die Beaufsichtigung der Stiftungen, Vermächtnisse und Wohlthätigkeits-Anstalten.	Abth. 3. IX.	92	115
— 6.	Landdrostei zu Aurich.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, den diesjährigen Eröffnungs-Termin der Jagd betreffend.	—	93	116
— 11.	Landdrostei zu Hildesheim.	— —	Bekanntmachung, den diesjährigen Eröffnungs-Termin der niedern Jagd betreffend.	—	94	117
— 11.	Landdrostei zu Osnabrück.	— —	Bekanntmachung, die Anwendung der Hannoverschen Elle bei den Leggen zu Quakenbrück, Ankum und Berge betreffend.	—	95	117
— 14.	Cabinets-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung, die von des Königs Majestät wegen der Uniformknöpfe getroffenen Bestimmungen betreffend.	Abth. 1. XXIV.	27	85
— 15.	Justiz-Canzlei zu Osnabrück.	Jurisdictions-Bezirk.	Ausschreiben über die nähere Bestimmung des §. 2. des Gemeinen-Bescheides der Königlichen Justiz-Canzlei zu Osnabrück vom 18ten Julius 1826, die Gebühren-Taxe für die Advocaten betreffend.	Abth. 3. IX.	96	118
— 25.	General-Direction der indirecten Abgaben und Zölle.	Königreich.	Bekanntmachung, die Aufhebung des Neben-Steuer-Amts zu Groß-Rhüden betreffend.	Abth. 1. XXV.	28	87
— 28.	Des Königs Majestät.	— —	Patent, den mit der Königlich-Schwedischen und Norwegischen Regierung abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrag betreffend.	XXVII.	30	91
— 29.	Cabinets-Ministerium.	— —	Bekanntmachung, die bei den an Seine Majestät den König unmittelbar gerichteten Vorstellungen zu beobachtenden Vorschriften betreffend.	XXVI.	29	89
Octbr. 10.	— —	— —	Bekanntmachung, die Zulassung der Rechts-Candidaten zum Amts-Auditoren-Examen betreffend.	XXVIII	31	99
— 16.	— —	— —	Bekanntmachung, die Aufhebung des General-Quartiermeister-Stabes der Armee und Anordnung eines General-Stabes der Armee betreffend.	—	32a	100
— 20.	Landdrostei zu Osnabrück.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, daß die Zahl der Salzfactoreien in dasigem Landdrostei-Bezirke bis auf weitere Bestimmung geschlossen ist.	Abth. 3. X.	97	119
— 22.	Landdrostei zu Lüneburg.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Erlegung des in dasigem Landdrostei-Bezirke verspürten Wolfes.	—	98	119

Datum der Verordnungen u. ſ. w. 1837.	Erlaſſen von	Erlaſſen für	Gegenſtand der Verordnung u. ſ. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Octbr. 30.	Des Königs Majeſtät.	Königreich.	Proclamation, wodurch die jetzige allgemeine Stände-Verſammlung aufgelöſet wird.	Abth. 1. XXIX.	32b.	101
— 30.	Landdroſtei zu Hannover.	Sämmtliche Obrigkeiten des Landdroſtei-Bezirks.	Ausſchreiben, betreffend das von den Schutzjuden für das Rechnungsjahr vom 1ſten Julius 183½ für den Landrabbiner von je 2 ℳ Schutzgeld zu entrichtende Simplum von 22 ℳ 1 ß Courant.	Abth. 3. X.	99	120
— 30.	Landdroſtei zu Aurich.	Landdroſtei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Beſtimmung des Eichamts in der Stadt Emden zur Prüfung und etwa nöthigen Berichtigung des Vierup- und Krug- oder Kannenmaßes für die Bezirke der Königlichen Landdroſteien zu Aurich und Osnabrück betreffend.	—	100	120
— 31.	Des Königs Majeſtät.	Königreich.	Patent, die Aufhebung des bisherigen Cabinets-Miniſterii betreffend.	Abth. 1. XXIX.	33	101
Novbr. 1.	— —	— —	Königliches Patent.	XXX.	34	103
— 1.	Landdroſtei zu Hildesheim.	Landdroſtei-Bezirk.	Bekanntmachung, enthaltend die Beſtimmungen über das Maß der Nordhäuſer Elle, des Nordhäuſer Scheffels und des Nordhäuſer Quartiers (oder Kanne).	Abth. 3. XI.	101	123
— 7.	Landdroſtei zu Osnabrück.	— —	Bekanntmachung, die Beſtimmung des Eichamts in der Stadt Emden zur Prüfung und etwa nöthigen Berichtigung des Vierup- und Krug- oder Kannenmaßes für die Bezirke der Königlichen Landdroſteien zu Aurich und Osnabrück betreffend.	—	102	124
— 8.	Landdroſtei zu Lüneburg.	die betreffenden Obrigkeiten des Landdroſtei-Bezirks.	Ausſchreiben wegen der Beiträge der Schutzjuden zur Landrabbiner-Caſſe für das Rechnungsjahr vom 1ſten Julius 183½.	—	103	124
— 14.	Des Königs Majeſtät.	Königreich.	Königliche Cabinets-Verordnung, das Cabinet und die Departements-Miniſterien betreffend.	Abth. 1. XXXI.	35	109
— 14.	— —	— —	Königliche Cabinets-Verordnung, den Huldigungs- und Dienſt-Eid betreffend.	XXXII.	36	117
— 14.	— —	— —	Königliche Cabinets-Verordnung, die Einſendung der Huldigungs-Reverſe betreffend.	—	37	119
— 15.	Landdroſtei zu Hildesheim.	Landdroſtei-Bezirk.	Bekanntmachung, das Verhältniß der Nordhäuſer Maßen zu den allgemeinen geſetzlichen betreffend.	Abth. 3. XI.	104	125
— 16.	Landdroſtei zu Stade.	— —	Bekanntmachung, die in Schwediſchen und Norwegiſchen Häfen von den einlaufenden Schiffen vorzuzeigenden Geſundheits-Atteſte betreffend.	—	105	125

Datum der Verordnungen u. s. w. 1837.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Novbr. 24.	Consistorium zu Hannover.	Sämmtliche General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministerien, Stifter und Klöster des Consistorial-Bezirks.	Ausschreiben, die von den General- und Special-Superintendenten, auch geistlichen Ministerien, Stiftern und Klöstern und den unter ihnen stehenden Predigern, Küstern, Organisten und Schullehrern und sonstigen Personen, denen es gebührt, zu vollziehenden und einzusendenden Huldigungs-Reverse betreffend.	Abth. 3. XI.	106	125
— 29.	Finanz-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung, die Beendigung der Geschäfte der Grundsteuer-Exemtions-Commission betreffend.	Abth. 1. XXXIII	38	121
— 29.	Landdrostei zu Hildesheim.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die bisher von den Leinewebern zu vergüten gewesene Krumpfmaße von den zu den Linnen-Leggen in dem Verwaltungs-Bezirke der Landdrostei zu Hildesheim gelieferten, für die Bleiche bestimmten Leinen betreffend.	Abth. 3. XI.	107	126
— 30.	Consistorium zu Stade.	Alle Superintendenten der Herzogthümer Bremen und Verden.	Ausschreiben, die von den Superintendenten und den ihnen untergebenen Predigern, Kirchen- und Schulbedienten zu vollziehenden und einzusendenden Huldigungs-Reverse betreffend.	—	108	126
Decbr. 5.	Cabinet Sr. Königlichen Majestät.	Königreich.	Bekanntmachung, die Eingaben an das Cabinet Seiner Majestät des Königs betreffend.	Abth. 1. XXXIV	39	123
— 5.	Landdrostei zu Stade.	Alle Obrigkeiten und Quartal-Verschlags-Commissarien in den Herzogthümern Bremen und Verden.	Ausschreiben, betreffend die Unzulässigkeit von Gebühren in Neben-Anlage-Sachen, so wie der Diäten der Quartal-Verschlags-Commissarien, so fern die Quartal-Verschlags-Termine an deren Wohnorte abgehalten werden.	Abth. 3. XII.	109	127
— 6.	Landdrostei zu Lüneburg.	die Ämter, Amtsvoigteien und geschlossenen Gerichte des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die in den Flecken, Dörfern u. s. w. anzubringende Bezeichnung ihrer Namen und der Namen ihrer obrigkeitlichen Behörden betreffend.	—	110	129

Datum der Verordnungen u. s. w. 1837.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Decbr. 6.	Landdrostei zu Stade.	das schifffahrttreibende Publicum.	Bekanntmachung, betreffend die Schwedische Binnenfahrt von der Nord- zur Ostsee, und die Canal-Abgaben auf dem Götha- und Trolhätta-Canal.	Abth. 3. XII.	111	130
— 6.	—	Sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, wodurch die Bauunternehmer und besonders die Zimmerleute aufgefordert werden, die ganze vordere Seite neu zu erbauender Wohnhäuser auf dem Lande in Fachwerk und Gemäuer aufzuführen.	—	112	131
— 9.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Königliche Cabinets-Verordnung, die Ernennung der Oberförster betreffend.	Abth. 1. XXXIV	40	124
— 13.	—	—	Königliche Cabinets-Verordnung, den Beschluß der deutschen Bundes-Versammlung wegen der zu Gunsten der im Umfange des Bundesgebietes erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse, hinsichtlich deren Nachdrucks und unbefugten Nachbildung, in Anwendung zu bringenden gleichförmigen Grundsätze betreffend.	XXXV.	41	125
— 13.	Ministerium des Innern.	—	Bekanntmachung, die Verlegung des Eichamts zu Osterholz nach Scharmbeck betreffend.	XXXVI	42	129
— 13.	Landdrostei zu Hannover.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Vergütung der zu Schätzungen in Ablösungssachen zuzuziehenden Landwirthe betreffend.	Abth. 3. XII.	113	132
— 19.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Patent, den Vertrag mit Preußen und den übrigen Staaten des Zoll-Vereines wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse betreffend.	Abth. 1. XXXVII.	43	131
— 19.	—	—	Patent, den Vertrag mit Preußen wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode betreffend.	—	44	157
— 19.	—	—	Patent, den Vertrag mit dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe wegen des Beitritts dieses Fürstenthums, mit Ausnahme des Amts Blomberg, zu dem Steuerverbande Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs betreffend.	—	45	161
— 19.	—	—	Verordnung, Veränderungen der Ein- und Ausgangs-Abgaben, und die Aufnahme der Stadt und des Amts Münden in den Steuerverband betreffend.	—	46	171

†††

Datum der Verordnungen u. s. w. 1837.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Decbr. 19.	Des Königs Majestät.	die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode.	Verordnung, die nach den Verträgen mit Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereines in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode zur Anwendung kommenden Zoll- und Steuer-Gesetze betreffend.	Abth. 3. XII.	119	1 der Nachträge.
— 19.	—	—	Verordnung über die Nachversteuerung der Bestände von ausländischen Waaren in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode.	—	120	105 d. N.
— 22.	Landdrostei zu Stade.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, betreffend die zur Wiederbelebung von Scheintodten, namentlich Ertrunkenen oder Erhängten schleunigst anzuordnende Hülfe.	—	114	133
— 23.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Königliche Cabinets-Verordnung, die Uniform der Civildienerschaft und der Ritterschaft betreffend.	Abth. 1. XXXVIII	47	175
— 23.	General-Direction der indirecten Abgaben und Zölle.	die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode.	Bekanntmachung, die in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode bei dem Übergange dieser Landestheile in das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereines zu bewirkende Nachversteuerung der Waarenbestände betreffend.	Abth 3. XII.	121	116 d. N.
— 23.	—	—	Bekanntmachung für die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode wegen Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntewein, imgleichen wegen der von den Branntweinbrennern, Inhabern von Destillir-Apparaten und Brauern einzureichenden Nachweisungen der Betriebsräume und Geräthe.	—	122	116 d. N.
— 28.	—	Königreich.	Bekanntmachung einiger zur Ausführung des zwischen Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereines einerseits, und Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereines andererseits abgeschlossenen Vertrages vom 1sten November 1837 getroffenen Anordnungen betreffend.	Abth. 1. XXXIX.	48	179
— 29.	Des Königs Majestät.	das Fürstenthum Ostfriesland und das Harrlingerland.	Gesetz, die Vergütung des durch sogenannten kalten Gewitterschlag an einem Gebäude verursachten Schadens betreffend.	Abth. 3. XII.	115	135

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1837.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Hefe	Fortlaufende Zahl	Seite
Decbr. 29.	Landdrostei zu Osnabrück.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Einführung der neuen Provinzial-Gemäße betreffend.	Abth. 3. XII.	116	135
— 30.	Landdrostei zu Aurich.	die Stadt Aurich.	Bekanntmachung, die in der Stadt Aurich bestehende Acciſe von Schlachtvieh und geistigen Getränken betreffend.	—	117	136
— 31.	Landdrostei zu Stade.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Erneuerung des Verbotes in den Städten und Flecken Ziegeldächer in Strohdocken zu legen betreffend.	—	118	137

Digitized by Google

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1837.

Erste Abtheilung.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 1.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1837.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Beendigung des Geſchäfts der Grundſteuer-Exemtions-Commiſſion betreffend.

(1.) **Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Miniſterii, die Beendigung des Geſchäfts der Grundſteuer-Exemtions-Commiſſion betreffend.** Hannover, den 18ten Februar 1837.

Die Grundſteuer-Exemtions-Commiſſion hat Uns angezeigt, daß zwar die Mehrzahl derjenigen, welche zu einer Vergütung vormaliger Grundſteuer-Befreiungen berechtigt ſind, die ihnen gebührenden Capital-Zahlungen, Abrundungen und Interimsſcheine über zu verbriefende Capitalien ſammt den Zinſen empfangen haben, daß aber die völlige Beendigung des Geſchäfts der Commiſſion dadurch verhindert werde, daß ein Theil der Berechtigten ſich bei ihr noch nicht gemeldet und die durch Unſere Bekanntmachung vom 23ſten September 1835 (Geſetz-Sammlung von 1835 Abtheilung I. Seite 289) bezeichneten Documente noch nicht beigebracht habe. Da nun die Aufhebung der Grundſteuer-Exemtions-Commiſſion durch dieſe Verzögerung nicht über die ſonſt für ihr Geſchäft erforderliche Zeit hinaus verſchoben werden darf, die bisher im Rückſtande gebliebenen Berechtigten auch theils unmittelbar, theils durch die Obrigkeiten zur Beibringung ihrer Papiere aufgefordert worden ſind; ſo beſtimmen Wir hiefür noch eine Friſt bis zum 15ten April dieſes Jahrs.

Diejenigen Berechtigten, welche bis zu dieſem Tage bei der Grundſteuer-Exemtions-Commiſſion die erforderlichen Papiere nicht beibringen, werden es ſich ſelbſt beizumeſſen haben, wenn nach Aufhebung der Commiſſion die Zahlbarmachung ihrer Vergütungs-Beträge größeren Schwierigkeiten unterliegt; es ſoll aber auch die Verzinſung der nach den geſetzlichen Beſtimmungen baar zu zahlenden Capital-Beträge unter 200 Rthlr., ſo wie der Abrundungs-Beträge ſpäteſtens mit dem 30ſten Junius d. J. aufhören, zu welchem Zwecke Wir Uns vorbehalten, dieſe Summen zur

[Ausgegeben zu Hannover, den 22ſten Februar 1837.]

gerichtlichen Depoſition zu bringen, in welchem Falle den Säumigen auch die Koſten dieſes Verfahrens zur Laſt fallen würden.

Hannover, den 18ten Februar 1837.

Königliches Großbritanniſch-Hannoverſches Finanz-Miniſterium.

Schulte.

I. Abtheilung. № 2.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1837.

Inhalt.

Bekanntmachung des Planes der 87sten Casselschen Lotterie.

(2.) Des Königlichen Finanz-Ministerii Bekanntmachung des Planes zu der Sieben und Achtzigsten Casselschen Lotterie. Hannover, den 24sten Februar 1837.

Auf desfallsige Requisition wird der nachstehende Plan zu der Sieben und Achtzigsten Casselschen Lotterie hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 24sten Februar 1837.

Königliches Großbritannisch-Hannoversches Finanz-Ministerium.
Schulte.

[Ausgegeben zu Hannover, den 1sten März 1837.]

Plan

der unter landesherrlicher Garantie und Genehmigung
zum Besten der Armen und Waisen
errichteten
87sten Casselschen Lotterie.

1ste Classe zu 2 Rthlr. Einsatz,
Ziehung den 12. Junius 1837.

1	Gew.	zu			1000 ℔
1	—	-			500 —
1	—	-			200 —
3	—	-	100	-	300 —
6	—	-	50	-	300 —
12	—	-	25	-	300 —
26	—	-	15	-	390 —
550	—	-	7	-	3850 —
600	Gewinne				6840 ℔

2te Classe zu 4 Rthlr. Einsatz,
Ziehung den 17. Julius 1837.

1	Gew.	zu			1000 ℔
1	—	-			500 —
1	—	-			200 —
4	—	-	100	-	400 —
8	—	-	50	-	400 —
15	—	-	25	-	375 —
30	—	-	20	-	600 —
540	—	-	13	-	7020 —
600	Gewinne				10495 ℔

3te Classe zu 5 Rthlr. Einsatz,
Ziehung den 21. August 1837.

1	Gew.	zu			1000 ℔
1	—	-			500 —
2	—	-	200	-	400 —
5	—	-	100	-	500 —
10	—	-	50	-	500 —
16	—	-	30	-	480 —
25	—	-	25	-	625 —
440	—	-	20	-	8800 —
500	Gewinne				12805 ℔

4te Classe zu 6 Rthlr. Einsatz,
Ziehung den 25. Sept. 1837.

1	Gew.	zu			1200 ℔
1	—	-			600 —
1	—	-			300 —
2	—	-	200	-	400 —
6	—	-	100	-	600 —
12	—	-	50	-	600 —
27	—	-	30	-	810 —
450	—	-	25	-	11250 —
500	Gewinne				15760 ℔

5te Classe zu 5 Rthlr. Einsatz,
Ziehung den 30. October 1837.

1	Gew.	zu			1500 ℔
1	—	-			700 —
1	—	-			400 —
3	—	-	200	-	600 —
7	—	-	100	-	700 —
15	—	-	50	-	750 —
32	—	-	40	-	1280 —
440	—	-	29	-	12760 —
500	Gewinne				18690 ℔

6te Classe zu 4 Rthlr. Einsatz,
Anfang d. Ziehung den 4. Decbr. 1837.

Der höchste Gewinn ist im günstigen Falle **30000 ℔**

Eine Prämie für das letzte Loos, welches den zuletzt gezogenen der 14 Hauptgewinne erhält, 20000 ℔

1	Gew.	zu		10000
1	—	-		5000
1	—	-		3000
1	—	-		2000
10	—	-	1000 ℔	10000
20	—	-	500 -	10000
30	—	-	200 -	6000
90	—	-	100 -	9000
200	—	-	50 -	10000
2687	—	-	30 -	80610
Eine Prämie für das letzte Loos				1000
3041	Gew. u. 2 Präm. betr.			166610 ℔

Balance.

Einnahme.

11000	Loose	1r	Classe	zu	1¾ ℔	— —	19250 ℔
10400	—	2r	—	-	3¾ -	— —	39000 -
9800	—	3r	—	-	4¾ -	— —	46550 -
9300	—	4r	—	-	5¾ -	— —	53475 -
8800	—	5r	—	-	4¾ -	— —	41800 -
8300	—	6r	—	-	3¾ -	— —	31125 -
					Summa . .		231200 ℔

(ausschl. der Schreibgeb.)

Ausgabe.

600	Gewinne	1r	Classe	— — —	6840 ℔
600	—	2r	—	— — —	10495 -
500	—	3r	—	— — —	12805 -
560	—	4r	—	— — —	15760 -
500	—	5r	—	— — —	18690 -
3041	Gew. u. 2 Pr.	6r	—	— — —	166610 -
5741	Gewinne und 2 Prämien betragen .				231200 ℔

Bedingungen der 87ſten Caſſelſchen Lotterie.

1) Die 87ſte zum Beſten der Armen und Waiſen beſtimmte, mit Kurfürſtlicher Landesherrlicher Garantie verſehene Lotterie beſteht aus 11000 Looſen und 5741 Gewinnen und 2 Prämien.

2) Dieſelbe iſt in 6 Claſſen vertheilt, wovon die Einlage, einſchließlich der Schreibgebühren, in der 1ſten Claſſe 2 Rthlr., in der 2ten 4 Rthlr., in der 3ten 5 Rthlr., in der 4ten 6 Rthlr., in der 5ten 5 Rthlr. und in der 6ten und letzten Claſſe 4 Rthlr., mithin durch alle Claſſen 26 Rthlr. beträgt.

3) Damit die Intereſſenten an mehreren Nummern Antheil nehmen können, werden auch halbe und Viertel-Looſe, im Verhältniſſe der im §. 2. bemerkten Einlagen, ausgegeben.

4) Sämmtliche mit dem Kurfürſtlichen Wappen bezeichnete Lotterie-Looſe werden von den zeitigen Directoren abwechſelnd, ſo wie von den Collecteurs mit Bemerkung ihres Wohnorts unterzeichnet.

5) Die Ziehungs-Termine der 6 Claſſen werden dergeſtalt hiermit beſtimmt, daß ſolche von 5 zu 5 Wochen auf einander folgen; die Ziehung jeder Claſſe geſchieht an den feſtgeſetzten Tagen durch Waiſenknaben in dem hieſigen großen Waiſenhauſe öffentlich in Gegenwart der Direction, des geſchwornen Notars oder einer in Pflichten ſtehenden Gerichtsperſon, ſo wie eines verpflichteten Controleurs und der zu Aſſeſſoren beſtellten Haupt-Collecteurs, welche auch dem einer jeden Ziehung vorhergehenden Rollen und Miſchen der Nummern und Gewinne beiwohnen.

6) Dasjenige Loos, auf welches von den vierzehn Haupt-Gewinnen der 6ten Claſſe von 10000 Rthlrn., 5000 Rthlrn., 3000 Rthlrn., 2000 Rthlrn. und 10 Gewinnen von 1000 Rthlrn. der zuletzt herauskommende Gewinn fällt, erhält auch die Prämie von 20000 Rthlrn. Es können daher im glücklichen Falle, wenn nämlich der Gewinn von 10000 Rthlrn. unter genannten 14 Gewinnen zuletzt gezogen wird, 30000 Rthlr., und wenn derſelbe auf das letzte Loos fällt, mit Einſchluß der für daſſelbe beſtimmten Prämie von 1000 Rthlrn., 31000 Rthlr. auf ein Loos gewonnen werden.

7) Bei den Kaufloosen wird die Einlage von den bereits gezogenen Classen, wie sich von selbst versteht, nachbezahlt.

8) Die in jeder Classe gezogenen Gewinne müssen längstens vier Wochen nach beendigter Ziehung von demjenigen Collecteur, bei welchem die Einlage geschehen, nach Kürzung der gewöhnlichen Zehn Procent gegen Zurückgabe der Original-Loose, ohne welche auf des Collecteurs eigene Gefahr keine Zahlungen geschehen dürfen, ausgezahlt werden und die Interessenten haben bei demselben den ihnen zugefallenen Gewinn in Empfang zu nehmen. Wird die Zahlung verweigert oder ordnungswidrig verzögert, so haben sich die Interessenten innerhalb der nächsten zwei Monate, von der vollendeten Ziehung jeder Classe angerechnet, mit Einreichung des Original-Looses bei der Direction zu melden, welche, wenn jene Frist versäumt wird, nicht weiter für etwas verantwortlich bleibt; auch kann, wenn die Anzeige bei der Direction oder dem Haupt-Collecteur binnen gedachter sechs Wochen versäumt wird, Letzterer für seinen Unter-Collecteur dem Interessenten einzustehen, nicht angehalten werden.

9) Ansprüche an Gewinnen solcher Loose, welche von den Collecteurs verpfändet, oder, nachdem sie schon aus dem Glücksrade gezogen gewesen, von denselben verkauft worden, oder welche durch irgend einen Zufall in andere Hände gekommen sind, können nicht berücksichtigt werden.

10) Auch ist es nicht erlaubt, Gewinn-Loose auf irgend eine Art an sich zu bringen.

11) Die nach Ziehung jeder Classe im Spiele verbliebenen Loose müssen binnen den nächsten 24 Tagen, vom Tage der jedesmal beendigten Ziehung an, bei unwiederbringlichem Verluste derselben erneuert werden.

12) Die dem Loose einer ausgezogenen Classe aufgeschriebene Erneuerung allein ist ohne Wirkung; sollte aber von dem Collecteur ein Original-Loos vorenthalten werden, oder durch Zufall abhanden gekommen seyn, so muß vom Interessenten acht Tage vor Ziehung der Classe, und zwar mit Einreichung des Original-Looses voriger Classe, Anzeige bei der Direction darüber eingelaufen seyn, und bleibt ihm alsdann, wenn er zugleich die Einsatzgelder und die etwa rückständige Einlage, insofern der Rückstand vom Collecteur mit deutschen Worten auf dem Loose bemerkt ist, berichtigt, sein Recht an dem Loose vorbehalten. Sollte gegen Erwarten ein solches Erneuerungs-Loos vor Ablauf der obigen, zur Anzeige bei der Lotterie-Direction bestimmten Frist vom Collecteur widerrechtlich anderwärts verkauft werden, so ist ein solcher Handel als nichtig anzusehen und berechtigt den Käufer des Looses zu keinem Anspruche auf den darauf fallenden Gewinn, sondern nur auf die von dem Verkäufer zu leistende Entschädigung. Jedoch kann sich der Käufer eines Looses dadurch gegen etwaigen Nachtheil sichern, daß er sich das Loos der letztvorhergegangenen Classe vom Collecteur zugleich mit aushändigen läßt.

13) Die Entſcheidung der in Lotterie-Angelegenheiten entſtehenden Streitigkeiten gehört vor die ordentlichen Gerichte; jedoch kann zuvor bei der Lotterie-Direction auf angebrachte Beſchwerde ein Vergleichs-Verfahren eingeleitet werden; auch übt dieſelbe in den geeigneten Fällen ihre Disciplinar-Befugniß wie bisher aus. Ein entſtandener Rechtsſtreit aber kann die Auszahlung des gefallenen Gewinnes an den Inhaber des Original-Looſes, inſofern daſſelbe die im Art. 4. beſtimmten Eigenſchaften hat, nicht aufhalten. Auf die Gewinne und Einſatzgelder findet kein Arreſt Statt.

14) Deviſen zu den Looſen werden nicht angenommen, die Intereſſenten und Collecteurs haben ſich vielmehr mit der richtigen Aufzeichnung der Nummern zu begnügen.

15) Bei der Direction ſelbſt werden keine Looſe unter der Anzahl von 50 Stück abgegeben. Einzelne Looſe ſind bei den Collecteurs zu haben, welche die verlangte Anzahl von der Direction dergeſtalt auf Berechnung empfangen, daß die denſelben nach Ziehung einer jeden Claſſe zugeſandt werdenden Abrechnungen anforderſt berichtigt werden müſſen, ehe die Erneuerungs-Looſe zu den folgenden Claſſen verabfolgt werden können. Indeſſen ſtehet den Collecteurs frei, die ganzen und unangebrochenen halben und Viertel-Looſe, welche nicht unterzubringen ſtehen, 8 Tage vor der Ziehung einer jeden Claſſe zu remittiren, widrigenfalls ſelbige für Rechnung der Collecteurs ſpielen.

16) Die Gewinne werden im geſetzlichen Ein und zwanzig Gulden-Fuß aus der Lotterie-Caſſe auf das prompteſte ausgezahlt, auch die Einlagsgelder in dem nämlichen Fuße angenommen. Von den Gewinngeldern tragen die Empfänger des Gewinnes das Porto; dagegen gehen Plane, Looſe, Ziehungs-Liſten, Einlagsgelder und die darauf Bezug habenden Briefe, ſowohl zwiſchen der Direction und den Collecteurs, als den Collecteurs und Intereſſenten, ſo weit ſich die Kurheſſiſchen Poſten erſtrecken, frei.

17) Damit wegen der Douceurs, welche die Intereſſenten den Collecteurs zu verhandreichen pflegen, keine Streitigkeiten entſtehen, ſo wird dem Collecteur erlaubt, von jedem Gewinnthaler 9 Pfennige oder 3/4 Ggr. abzuziehen. Dagegen machen ſich aber die Collecteurs, welche unmittelbar Looſe von der Direction erhalten, verbindlich, für ihre Unter-Collecteurs und alle diejenigen zu haften, denen ſie Looſe anvertrauen, inſofern nämlich die Anzeigen über vorenthaltene Erneuerungs-Looſe und Gewinne binnen den im 8ten und 12ten §. beſtimmten Friſten von den Intereſſenten geſchehen ſind.

18) In Anſehung aller aus dem Collectur-Verhältniſſe entſpringenden Verbindlichkeiten, ſowohl gegen die Direction als gegen die Spieler, übernimmt der Collecteur ſtillſchweigend durch die Annahme der Collecte eine bevorzugte Hypothek auf ſein ganzes Vermögen.

19) Im Allgemeinen werden die Collecteurs in hieſigen Landen wegen etwaigen anderweiten Verkaufs nicht erneuerter Looſe, ingleichen wegen des Creditgebens, ſo wie der Erneue-

rung und Unterzeichnung der Looſe, auch zeitiger Auszahlung der Gewinne auf die Beſtimmungen des Miniſterial-Ausſchreibens vom 8ten Mai 1824, §§. 4., 5., 8., 12. und 13. aufmerkſam gemacht, die Unter-Collecteurs aber zu genauer Befolgung des §. 2. gedachter Verordnung, nach welcher ſie nur von einem und demſelben Haupt-Collecteur Looſe zum Debit übernehmen dürfen, beſonders verwieſen.

Caſſel, am 3ten Februar 1837.

Kurfürſtlich-Heſſiſche Lotterie-Direction.

I. Abtheilung. № 3.

Geſetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1837.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Fortführung der Directorial-Geſchäfte der ſchon gezogenen 90ſten und der bereits eingeleiteten 91ſten Hannoverſchen Landes-Lotterie betreffend.

(3.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Miniſterii, die Fortführung der Directorial-Geſchäfte der ſchon gezogenen 90ſten und der bereits eingeleiteten 91ſten Hannoverſchen Landes-Lotterie betreffend. Hannover, den 1ſten März 1837.

Da Wir den Erben des am 8ten v. M. verſtorbenen Lotterie-Directors, Commerz-Raths Hahn hieſelbſt, auf ihr desfallſiges Anſuchen die Fortführung und Beendigung der bereits eingeleiteten 91ſten Landes-Lotterie in Hannover für deren Rechnung geſtattet, ſelbigen jedoch ſowohl zu ſolchem Behuf als zu gänzlicher Beendigung der ſchon gezogenen 90ſten hieſigen Landes-Lotterie in der Perſon des Hofraths Dr. Marcard hieſelbſt einen Commiſſarius beigeordnet haben, und dieſer in Gefolge des ihm ertheilten Auftrages die Directorial-Geſchäfte der 91ſten Landes-Lotterie wahrzunehmen hat, ſo iſt auch von demſelben die im §. 1. des zu dem Plane der 91ſten Hannoverſchen Landes-Lotterie gehörenden Avertiſſements vom 25ſten November 1836 angedeutete Beglaubigung der Looſe zur 2ten und zu den folgenden Claſſen der 91ſten Lotterie vorzunehmen.

Indem Wir ſolches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken Wir annoch, daß nach wie vor alle die hieſige Landes-Lotterie betreffende, für deren Direction gehörende Briefe, Päckereien und Gelder unter Adreſſe der Königlichen Lotterie-Direction hieſelbſt einzuſenden ſind.

Gegenwärtige Bekanntmachung ſoll in die erſte Abtheilung der Geſetz-Sammlung aufgenommen werden.

Hannover, den 1ſten März 1837.

Königliches Großbritanniſch-Hannoverſches Finanz-Miniſterium.
Schulte.

[Ausgegeben zu Hannover, den 4ten März 1837.]

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 4.

Geſetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1837.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Die Anwartſchaften auf Stifter und Klöſter; — den Plan zu der 59ſten Sachſen-Gothaiſchen Lotterie; — Berichtigungen und Vervollſtändigungen des Verzeichniſſes der Steuer-Ämter betreffend.

(4.) Bekanntmachung des Königlichen Miniſterii der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, die Anwartſchaften auf die Calenbergſchen, Hoyaſchen, Osnabrückſchen und Hildesheimſchen Damen-Stifter und Klöſter betreffend. Hannover, den 6ten März 1837.

Die hinſichtlich der Anwartſchaften auf Stifts- und Kloſter-Stellen zuletzt durch das Patent vom 18ten Januar 1823 ertheilten Vorſchriften ſind ſeit einiger Zeit ſo vollſtändig nicht befolgt, wie der Ordnung wegen erforderlich geweſen wäre.

Wir finden Uns daher veranlaßt, jene Vorſchriften in nachſtehender Maße hiedurch zu erneuern.

1.

Alle diejenigen, welche von des Königs Majeſtät auf Stellen
in dem Stifte Wunſtorf,
in den Klöſtern Barſinghauſen, Marienſee, Marienwerder, Wennigſen und Wülfinghauſen,
in dem Stifte Berſenbrück,
im Georgs-Stifte,
im Kloſter Heiligenrode
beanwartet ſind, haben jährlich im Monate Januar Uns den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts anzuzeigen.

Zu dieſer Anzeige ſind die Ältern oder Vormünder der Beanwarteten verpflichtet, falls letztere noch unter väterlicher Gewalt oder Vormundſchaft ſtehen.

Die Beanwarteten, deren Aufenthaltsort Uns zu der vorgeſchriebenen Zeit nicht angezeigt iſt,

[Ausgegeben zu Hannover, den 15ten März 1837.]

werden, wenn ſie zum Einrücken in eine Stifts- oder Kloſter-Stelle die Reihe trifft, für dasmal übergangen werden, wie ſolches in dem oben erwähnten Patente beſtimmt iſt.

2.

Verheirathet ſich eine Beanwartete, ſo hat ſie davon Uns zu benachrichtigen.

Der Tod einer Beanwarteten iſt von deren Ältern, Vormündern oder nächſten Anverwandten unverzüglich zu Unſerer Kenntniß zu bringen.

In beiden Fällen iſt die Anwartſchafts-Urkunde Uns zurückzugeben.

Die gegenwärtige Bekanntmachung ſoll in die erſte Abtheilung der Geſetz-Sammlung aufgenommen werden.

Hannover, den 6ten März 1837.

Königliches Großbritanniſch-Hannoverſches Miniſterium der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Abtheilung der Kloſter-Sachen.

Stralenheim.

(5.) Des Königlichen Finanz-Miniſterii Bekanntmachung des Planes der Neun und Funfzigſten Sachſen-Gothaiſchen Lotterie. Hannover, den 11ten März 1837.

Auf desfallſige Requiſition der Herzoglich-Sächſiſchen Landes-Regierung zu Gotha wird der nachſtehende Plan zu der daſigen Neun und Funfzigſten Lotterie hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 11ten März 1837.

Königliches Großbritanniſch-Hannoverſches Finanz-Miniſterium.

Schulte.

Plan

zur Herzoglich-Sachſen-Gothaiſchen, zum Beſten gemeinnütziger Anſtalten

gnädigſt geſtatteten und garantirten

Neun und Funfzigſten Lotterie

von 9000 Looſen mit 5000 Gewinnen und 1 Prämie.

Erſte Claſſe.
2 rthlr. Einſatz.
Ziehung den 14. Aug. 1837.

Gewinne			Rthlr.
1 à			1000
1	—		200
2	— 100	—	200
6	— 20	—	120
10	— 16	—	160
20	— 10	—	200
360	— 7	—	2520
400 Gew. betr.			4400

Zweite Claſſe.
3½ rthlr. Einſatz.
Ziehung d. 18. Sept. 1837.

Gewinne			Rthlr.
1 à			1000
1	—		200
2	— 100	—	200
6	— 25	—	150
10	— 15	—	150
20	— 12	—	240
360	— 11	—	3960
400 Gew. betr.			5900

Dritte Claſſe.
4 rthlr. Einſatz.
Ziehung d. 23. Oct. 1837.

Gewinne			Rthlr.
1 à			1000
1	—		400
3	— 100	—	300
5	— 30	—	150
10	— 26	—	260
20	— 20	—	400
360	— 15	—	5400
400 Gew. betr.			7910

Sechste Claſſe.
2 rthlr. Einſatz.
Zieh. d. 7. Febr. 1838 u. folg. Tage.

			Rthlr.
Der größte Gewinn iſt im glücklichen Falle:			20000
Gewinne.			
Das Loos, auf welches der letzte dieſer 16 Gewinne von 12000 bis incl. 400 Rthlr. fällt, erhält die mitbemerkte Prämie von 8000 Rthlr.	1 à		12000
	1	Prämie	8000
	1	—	3000
	1	—	2000
	5	— 1000	5000
	8	— 400	3200
	20	— 200 —	4000
	54	— 100 —	5400
2910		— 22 —	64020
3000 Gew. und 1 Pr. betr.			106620

Vierte Claſſe.
3½ rthlr. Einſatz.
Ziehung den 27. Novbr. 1837.

Gewinne			Rthlr.
1 à			1000
1	—		400
3	— 100	—	300
5	— 30	—	150
10	— 20	—	200
380	— 19	—	7220
400 Gew. betr.			9270

Fünfte Claſſe.
3 rthlr. Einſatz.
Ziehung den 2. Januar 1838.

Gewinne			Rthlr.
1 à			1000
1	—		400
1	—		200
3	— 100	—	300
6	— 30	—	180
18	— 25	—	450
370	— 21	—	7770
400 Gew. betr.			10300

Einnahme.

9000 Looſe	1ſter	Claſſe zu	2 Rthlr.	= 18000 Rthlr.
8600 —	2ter	— —	3½ —	= 30100 —
8200 —	3ter	— —	4 —	= 32800 —
7800 —	4ter	— —	3½ —	= 27300 —
7400 —	5ter	— —	3 —	= 22200 —
7000 —	6ter	— —	2 —	= 14000 —
Summa .				144400 Rthlr.

Vergleichung.

Ausgabe.

400	Gewinne	1ſter	Claſſe	— —	4400 Rthlr.
400	—	2ter	—	— —	5900 —
400	—	3ter	—	— —	7910 —
400	—	4ter	—	— —	9270 —
400	—	5ter	—	— —	10300 —
3000	—u.1 Pr.	6ter	—	— —	106620 —
5000 Gewinne und Prämie betragen Sum.					144400 Rthlr.

Nachricht.

Einrichtung der Lotterie u. Kaufloose.

§. 1. Die Herzoglich-Sachsen-Gothaische, zum Besten gemeinnütziger Anstalten gnädigst bewilligte und garantirte und unter der Aufsicht der Herzoglichen hochpreißlichen Landes-Regierung hier stehende Neun und Funfzigste Lotterie besteht aus 9000 Loosen und 5000 in 6 Classen vertheilten Gewinnen und 1 Prämie, welche nach dem umstehenden Plane gezogen werden. Die in den ersten fünf Classen mit Gewinn gezogenen Nummern spielen weiter nicht mit, und wer sich mit einem Kaufloose aufs neue interessiren will, muß die Einlagen der vorherigen Classen nachzahlen.

Einlage.

§. 2. Die Einsätze betragen durch alle Classen auf ein Loos 18 rthlr., und zwar zur 1sten Classe 2 rthlr., zur 2ten Classe 3½ rthlr., zur 3ten Classe 4 rthlr., zur 4ten Classe 3½ rthlr., zur 5ten Classe 3 rthlr. und zur 6ten und letzten Classe 2 rthlr., welche, so wie auch die Gewinngelder in preußischem Courant incl. dergleichen Cassenanweisungen, oder in anderen erlaubten, hier gangbaren Gold- und conventionsmäßigen Silbersorten nach dem jedesmaligen Course bezahlt werden.

Einrichtung der Loose.

§. 3. Die Loose, welche in ganzen, halben und viertel Loosen ausgegeben werden, müssen mit dem hier nebenstehenden Stempel bedruckt und vom Haupt- und Subcollecteur unterschrieben seyn, widrigenfalls keines von der Lotterie-Behörde für gültig anerkannt wird. Weniger als 25 Loose werden von der Direction an keinen Collecteur abgegeben und angebrochene Loose nicht zurückgenommen. Die nicht debitirten oder in den folgenden Classen nicht renovirten Loose müssen wenigstens acht Tage vor Ziehung jeder Classe an die Direction zurückgesandt werden; außerdem spielen solche für Rechnung desjenigen, auf dessen Namen sie in den Büchern der Direction eingeschrieben stehen.

Ziehung und Ziehungsliesten.

§. 4. Die Mischung und Ziehung der Loose geschiehet auf dem hiesigen Rathhause durch zwei Waisenknaben, in Gegenwart der von Herzogl. Landes-Regierung dazu ernannten Herren Commissarien, eines besonders dazu verpflichteten Notars und so vieler Zuschauer, als der

Raum gestattet. Devisen werden nicht angenommen, sondern die Listen nur mit Nummern und Gewinnen gedruckt. Nach beendigter Ziehung der fünf ersten Classen wird eine nach der Nummernfolge geordnete Liste der gezogenen Loose und nach jedem Ziehungstage der 6ten Classe eine Special-Ziehungsliste, so wie nach völlig beendigter Ziehung dieser 6ten Classe eine, jedoch nur die Gewinne anzeigende Generalliste ausgegeben.

Erneuerung der Loose.

§. 5. Nach beendigter Ziehung einer jeden Classe müssen die nicht gezogenen Loose vierzehn Tage vor Ziehung der nächstfolgenden Classe gegen Entrichtung der planmäßigen Einlage nebst Schreibgeld erneuert werden. Kann aber ein Interessent sein gespieltes Loos binnen der zur Erneuerung nachgelassenen Zeit von seinem Collecteur nicht erhalten, so hat sich derselbe, wenn letzterer ein Subcollecteur ist, an den auf dem Loose bemerkten Hauptcollecteur, oder nach Befinden an die Lotterie-Direction hier mittelst portofreier Einreichung des quittirten Original-Looses voriger Classe, desgleichen der Renovations-Gebühren und des etwa creditirten und auf dem Loose notirten Rückstandes unverzüglich zu wenden, und zwar dergestalt, daß diese Anzeige spätestens acht Tage vor Ziehung der nächsten Classe bei der Direction wirklich eintreffe. Kömmt der Interessent obiger Vorschrift genau nach, so bleibt ihm sein Recht an dem Loose für die folgende Classe gesichert, im Gegentheil aber erfolgt unfehlbarer Verlust des Looses. Hat ein Collecteur oder Subcollecteur einem Spieler ein Loos unaufgefordert gebracht oder zugesendet und dafür Zahlung erhalten, so ist ein solcher Collecteur, jedoch nur für seine Person verbunden, das Renovationsloos zur folgenden Classe auf gleiche Art dem Spieler ohne vorherige Aufforderung anzubieten, und erst dann berechtigt, solches Loos an einen Dritten zu überlassen, wenn der Spieler die Annahme des angebotenen Renovationslooses entweder ausdrücklich verweigert, oder sich auch bis acht Tage nach dem Renovations-Termine nicht über Annahme und Zahlung erklärt. Unterläßt aber der Collecteur dieses ihm obliegende unaufgeforderte Anerbieten des Renovationslooses, so muß der Spieler, um sein Recht an dem Loose zur folgenden Classe nicht zu verlieren, sich wie jeder andere Interessent an die Direction wenden und den obgedachten Vorschriften schleunigst nachkommen. Verkauft ein Collecteur ein solches Renovationsloos früher als nach den vorstehenden Bestimmungen erlaubt ist, mithin widerrechtlich an einen Dritten, so begründet der Handel rücksichtlich des auf das Loos etwa fallenden Gewinnes keinen Anspruch an die Direction, sondern lediglich und allein nur einen solchen an den Verkäufer. Separatverträge zwischen den Collecteurs und Spielern, welche auf die Berichtigung der Loose-Einlagen und Aushändigung der Renovationslooose u. s. w. Bezug haben, müssen auf der Rückseite des letztabgegebenen und resp. empfangenen Looses vom Collecteur in deutscher Sprache angemerkt werden. Für die Erfüllung dergleichen Separatverträge bleiben sich jedoch nur die beiden contrahirenden Theile verbindlich, und kann daraus eine Verpflichtung für die Lotterie-Direction nicht hergeleitet oder begründet werden.

Gewinnauszahlung und Gewinnabzüge; desgl. Verhaltungs-Maßregeln für die Gewinnenden.

§. 6. Die Gewinngelder der ersten fünf Classen werden jedesmal drei Wochen, die der letzten Classe aber vier Wochen nach beendigter Ziehung, gegen Zurückgabe der Original-Gewinn-Loose und anders nicht, nach Abzug zehn Procent von den Gewinnen unter Zweihundert Thaler, und 3 ggr. vom Thaler von den Gewinnen von Zweihundert Thaler und darüber, bei dem Collecteur, bei welchem der Einsatz geschehen ist, prompt und richtig ausgezahlt. Könnte aber ein Gewinner den auf sein Loos gefallenen Gewinn binnen acht Tagen nach dem Zahlungs-Termine von seinem Collecteur, oder, wenn dieser ein Subcollecteur ist, von dessen Hauptcollecteur nicht erhalten, so hat er sofort, spätestens aber vor Ablauf von zwei Monaten vom letzten Ziehungstage der fraglichen Classe angerechnet, seine desfallsige Beschwerde, mit Angabe unter welcherlei Vorwande ihm Zahlung verweigert wird, bei der Lotterie-Direction anzubringen, und dieser das Original-Gewinnloos beizufügen. Ist dieses pünctlich geschehen, so steht die Auszahlung des Gewinnes, nach Abzug der planmäßigen Procente und der Collectur-Gebühren, so wie der etwa rückständigen Einsatzgelder, oder nach Befinden der Umstände, Resolution auf die erhobene Beschwerde, spätestens binnen drei Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Direction zu erwarten. Wird hingegen von den so eben vorgeschriebenen Erfordernissen irgend etwas verabsäumt, so findet gegen die Direction kein weiterer Anspruch Statt, und eben so wenig ist der Hauptcollecteur, falls das Loos aus einer Subcollecte stammt, zur Vertretung seines mit der Zahlung zurückbleibenden Subcollecteurs verpflichtet, vielmehr hat der Spieler es sich in solchem Falle selbst zuzuschreiben, daß er mit seinen Ansprüchen einzig und allein an den ihm unmittelbar verpflichteten Collecteur, bei dem er das Loos genommen hat, verwiesen wird. Auch wird von der Direction ohne Vorwissen des betreffenden Hauptcollecteurs kein Gewinn ausgezahlt. Loose, die verpfändet oder, nachdem sie schon gezogen gewesen, verkauft oder sonst auf irgend eine unrechtmäßige Weise in andere Hände gebracht worden, werden weder von der Direction noch von dem Hauptcollecteur wegen der darauf gefallenen Gewinne vertreten.

Berechtigung der Direction die Gewinnauszahlung zu verweigern.

§. 7. Sollte der Verdacht entstehen, daß ein Collecteur die für seine Rechnung gespielten Loose durch Andere zur Empfangnahme der darauf gefallenen Gewinne unmittelbar bei der Direction vorzeigen läßt, um sich deren Abrechnung auf die derselben schuldigen Einsatzgelder zu entziehen, so ist die Direction in einem solchen Falle berechtigt, dem Inhaber solcher Loose die Auszahlung der darauf gefallenen Gewinne zu verweigern, wofern er nicht glaubhaft darthun kann, daß er das Loos, schon ehe es aus dem Glücksrade gezogen, gespielt hat. Auch ist es keinem Collecteur erlaubt, aus der Collecte eines Andern Gewinn-Loose auf irgend eine Art an sich zu bringen.

Verkümmerung.

§. 8. Die Einsatz- und Gewinngelder sind unter keinem Vorwande der Arrestbelegung unterworfen.

§. 9. Die Nummern der etwa verloren gegangenen Looſe ſind alsbald gehörig bei der Direction anzuzeigen. Verloren gegangene Looſe.

§. 10. Jeder Collecteur muß für ſeine Subcollecteurs und alle diejenigen haften, denen er Looſe zum Debit anvertraut, deshalb wird vor allem Creditgeben um ſo mehr gewarnt, als die Herren Collecteurs die Überſchußgelder von Claſſe zu Claſſe nach Einhändigung der Rechnung ſofort einzuliefern, oder zu erwarten haben, daß ihnen die Looſe zu den folgenden Claſſen zurückbehalten werden. Verbindlichkeit der Collecteurs wegen der angenommenen Subcollecteurs.

§. 11. Vorkommende Streitigkeiten, welche von der Direction in Gemäßheit des Planes nicht entſchieden werden können, müſſen vor die competenten Gerichtsbehörden gebracht werden. Streitigkeiten.

§. 12. Den Herren Collecteurs wird geſtattet, von einem Looſe in jeder Claſſe Vier gute Groſchen Schreibgeld, und von jedem Gewinnthaler Acht Pfennige Collectur-Gebühren; ingleichen Erſatz des Portos von den Gewinnen, welche Hundert Thaler und darüber betragen, weiter aber nichts, ſich von den Spielern zahlen zu laſſen. Schreibgeld und Collectur-Gebühren.

§. 13. Alle Briefe und Einlagegelder werden unter der Adreſſe: „An die Herzogl. Lotterie-Direction zu Gotha" eingeſendet. Adreſſirung der Zuſchriften.

§. 14. Jeder Spieler kann die Aushändigung eines Exemplars des gegenwärtigen Planes von ſeinem Collecteur verlangen, und wird dadurch in den Stand geſetzt, ſich mit allen Beſtimmungen genau bekannt zu machen und vor etwaigen Nachtheilen zu hüten. Aushändigung eines Planes an die Spieler.

Gotha, den 15ten Februar 1837.

(6.) Bekanntmachung der Königlichen General=Direction der indirecten Abgaben und Zölle, enthaltend fernere Berichtigungen und Vervollständigungen des Verzeichniſſes der Steuer=Ämter. (Anlage E. der Bekanntmachung der Königlichen General=Direction der indirecten Abgaben und Zölle vom 16ten Mai 1835, Geſetz=Sammlung I. Abtheilung № 17., ſo wie Nachtrag wegen der Steuer=Direction Oldenburg in der Bekanntmachung vom 22ſten Julius 1836, Geſetz=Sammlung I. Abtheilung № 16.) Hannover, den 13ten März 1837.

I. Steuer=Direction Hannover.

Kreis Neuſtadt.

Pag. XXIII. Die Grenz=Steuer=Ämter 3ter Claſſe zu Colenfeld und Bokeloh ſind mit erweiterter Befugniß zur Eingangsbehandlung der von Trägern aus dem Auslande eingeführt werdenden Conſumtibilien an Butter, Käſe, Schinken und Speck verſehen.

II. Steuer=Direction Göttingen.

Kreis Holzminden.

Pag. XXIX. Das zum Steinkruge einſtweilen beſtandene Grenz=Amt 2ter Claſſe iſt gegenwärtig am Brückfelde etablirt worden.

Daſelbſt. Der Anmeldepoſten zu Offenſen hat zugleich die Qualität eines Grenz=Amts 3ter Claſſe erhalten.

III. Steuer=Direction Lüneburg.

Kreis Lüneburg.

Pag. XXX. Das Grenz=Amt 2ter Claſſe zu Dellien iſt nach Prethen verlegt.

Kreis Dannenberg.

Pag. XXXIV. Das Grenz=Amt Cacherin iſt nach Roſenkrug vorgerückt;

der Anmeldepoſten und das Grenz=Amt 3ter Claſſe an der Dömitzer Fähre aber aufgehoben.

IV. Steuer=Direction Verden.

Kreis Osterholz.

Pag. XXXVII. Das Grenz=Amt 2ter Classe zu Aumund ist nach Fähr verlegt.

Pag. XXXVIII. Zu Grohn ist ein Grenz=Amt 2ter Classe gegen das Stadt=Bremer=Gebiet neu errichtet.

Kreis Diepholz.

Pag. XXXIX. Auch zu Haßlingen ist ein Anmeldeposten für das Grenz=Amt 1ster Classe zu Wagenfeld errichtet.

VI. Steuer=Direction Aurich.

Kreis Emden.

Pag. XLVI. Dem Grenz=Steuer=Amte 3ter Classe zu Oldersum ist im Allgemeinen die Befugniß zur Ein= und Ausgangs=Behandlung von den der Ausgangs=Abgabe unterworfenen Gegenständen gleich einem Grenz=Steuer=Amte 2ter Classe, und für die Zeit während das Ems=Wachtschiff nicht ausgelegt ist, auch die Befugniß zur Behandlung der mit Begleitschein ein= und ausgehenden Gegenstände ertheilt.

Kreis Aurich.

Daselbst. Das Grenz=Steuer=Amt 2ter Classe zu Norderney hat die Befugniß eines Grenz=Steuer=Amts 1ster Classe hinsichtlich der Erhebung der Eingangs=Abgaben erhalten.

Kreis Wittmund.

Daselbst. Das Neben=Steuer=Amt Rispel ist aufgehoben.

Pag. XLVII. Dem Grenz=Steuer=Amte 3ter Classe zu Westeraccumersyhl ist die Befugniß zur Ein= und Ausgangsbehandlung von den der Ausgangs=Abgabe unterworfenen Gegenständen gleich Grenz=Steuer=Ämtern 2ter Classe ertheilt.

Daselbst. Die Neben=Steuer=Ämter Lopsum, Klein=Horsten und Berdum sind aufgehoben.

Kreis Leer.

Pag. XLVII. Dem Grenz-Steuer-Amte 3ter Classe zu Ditzum ist gleiche Befugniß gegeben, wie dem Grenz-Amte Westeraccumersyhl.

Daselbst. Die Neben-Steuer-Ämter Groß-Sander und Detern sind nach Remels und resp. Stickhausen verlegt, und das Neben-Steuer-Amt Potshausen ist aufgehoben.

VII. Steuer-Direction Braunschweig.

Kreis Goslar.

Pag. XLIX. Das Grenz-Steuer-Amt 2ter Classe zu Alte-Straße ist unter Beibehaltung des Namens nach dem Altfelder Kruge vorgerückt.

Daselbst. Das Grenz-Steuer-Amt 2ter Classe zu Harzburg ist in ein Neben-Steuer-Amt verwandelt, und

Daselbst. das Grenz-Steuer-Amt 3ter Classe zu Westerode aufgehoben.

Kreis Walkenried.

Pag. LI. Bei dem Grenz-Steuer-Amte 1ster Classe Drathhütte bei Zorge ist zu lesen: Zorge, indem das Amt sich an diesem Orte selbst befindet.

Daselbst. Den Grenz-Ämtern 3ter Classe zu Steigerthal und Leimbach ist die Befugniß zur Erhebung der Ein- und Ausgangs-Abgaben bis zum Betrage von 1 ₰, so wie zur Erhebung der Eingangs-Abgabe für Vieh bis zum Betrage von 4 ₰ ertheilt worden.

VIII. Steuer-Direction Oldenburg.

Kreis Oldenburg.

Pag. 92. des Nachtrags. Das bisher zu den Kreisen Vechta und Cloppenburg gehörig gewesene Haupt-Steuer-Amt Friesoythe ist daselbst zu streichen und unter dem Kreise Oldenburg zu notiren, auch den Bestandtheilen dieses Kreises in der Überschrift noch das Amt Friesoythe hinzuzufügen.

Kreis Ovelgönne.

Pag. 94. Das Grenz-Amt 3ter Classe zu Tettenserfiehl hat die Befugniß eines

Grenz=Steuer=Amts 2ter Classe für die Erhebung der Eingangs=Abgaben erhalten.

Pag. 94. Neben dem Grenz=Amte 3ter Classe zu Esenshammersiel ist zu bemerken: mit erweiterter Eingangsbehandlung.

Pag. 95. Bei dem Grenz=Steuer=Amte 3ter Classe zu Oberhammelwarden desgleichen.

Kreis Delmenhorst.

Daselbst. Dem Grenz=Amte 2ter Classe zu Lemwerder ist die Befugniß zur Ausgangsbehandlung für Lumpen und rohe Häute beigelegt worden.

Kreis Vechta und Cloppenburg.

Pag. 96. Bei dem Neben=Steuer=Amte Ramsloh ist die Bemerkung: zugleich Grenz=Amt 1ster Classe ꝛc. zu streichen.

Daselbst. Zu Eßen ist ein Neben=Steuer=Amt neu errichtet.

Hannover, den 13ten März 1837.

Königliche General=Direction der indirecten Abgaben und Zölle.

Dommes.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 5.

Geſetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1837.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Arzenei-Taxe betreffend.

(7.) Bekanntmachung des Königlichen Miniſterii des Innern, die Arzenei-Taxe betreffend. Hannover, den 14ten März 1837.

Nachſtehende vom 1ſten April d. J. an Statt findende Veränderungen in den Preiſen einiger Arzeneien werden hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zugleich iſt beſchloſſen worden,

1) daß, ſtatt der mittelſt Bekanntmachung vom 2ten April 1821 unterſagten Berechnung der Bruchpfennige, den Apothekern von jetzt an erlaubt ſeyn ſoll, jeden bei der Berechnung von Recepten vorkommenden Bruchpfennig ſich zum Vortheil als einen ganzen Pfennig zu berechnen;

2) daß, wenn behuf der Erneuerung derſelben Arzenei das früher dazu benutzte Gefäß in einem unbeſchädigten und ſonſt dazu tauglichen Zuſtande von Seiten der Kranken in die Apotheke zurückgeliefert wird, deſſen Annahme nicht verweigert, und mit Inbegriff der gewöhnlichen Reinigung, der neuerforderlichen Verkorkung, Textur und Signatur die Hälfte des taxmäßigen Preiſes dafür vergütet werden ſoll.

Hannover, den 14ten März 1837.

Königliches Großbritanniſch-Hannoverſches Miniſterium des Innern.

J. C. v. d. Wiſch.

[Ausgegeben zu Hannover, den 22ſten März 1837.]

Veränderungen der Arzenei-Taxe vom 1ſten April 1837 an.	Gewicht.	Alter Preis. mgl	Sr	Neuer Preis. mgl	Sr
Cantharides — — — — —	1 Unze	9	—	10	4
„ pulv. — — — —	„	12	—	13	—
Cetaceum — — — — — —	„	4	—	5	—
Fruct. Capsici annui — — — —	„	1	—	1	4
„ „ „ pulv. — — —	„	2	—	3	—
Gummi Guttae — — — — —	„	10	—	9	—
„ „ pulv. — — — —	1 Drachme	2	—	1	6
	1 Unze	12	—	11	—
„ Kino — — — — —	„	7	—	8	—
„ „ pulv. — — — —	1 Drachme	1	2	1	4
	1 Unze	8	—	9	—
„ Mastich. elect. — — — —	„	7	—	8	—
„ „ „ pulv. — — —	„	8	—	9	—
„ Myrrhae elect. — — — —	„	7	—	8	—
„ „ „ pulv. — — —	1 Drachme	1	2	1	4
	1 Unze	8	—	9	—
„ Tragacanth. alb. — — —	„	9	—	12	4
„ „ „ pulv. — —	1 Drachme	1	6	2	3
	1 Unze	11	—	14	4
Kali crud. s. Cineres clav. — — —	„	—	4	—	6
	4 Unzen	1	4	2	4
„ „ depurat. — — — —	1 Drachme	—	3	—	4
	1 Unze	2	4	3	4
	4 Unzen	8	—	11	—
Kali sulphuratum pro balneo — — —	1 Unze	2	2	2	6
	4 Unzen	7	—	9	—
Kali sulphuratum crudum pro balneo — —	1 Unze	—	—	1	4
	4 Unzen	—	—	5	—
Wird bereitet aus Schwefel einen Theil, rohe Pottaſche zwei und einen halben Theil. Gemiſcht werden ſie in einem hinreichend geräumigen eiſernen Gefäße zu einer gleichförmigen Maſſe geſchmolzen, die in einen eiſernen Mörſer gegoſſen nach ihrem Erkalten gröblich zerſtoßen wird.					

Veränderungen der Arzenei=Taxe vom 1ſten April 1837 an.	Gewicht.	Alter Preis.		Neuer Preis.	
		mgr	Sgr	mgr	Sgr
Kreosot — — — — — —	1 Tropfen	—	3	—	1
	1 Scrupel	8	—	3	—
	1 Drachme	20	—	8	—
Oleum Nucistae — — — — —	„	1	4	1	—

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 6.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1837.

Inhalt.

Geſetz, die Aufhebung der von den Deſtillir-Anſtalten bisher entrichteten Fabrikations-Abgabe betreffend.

(8.) **Geſetz, die Aufhebung der von den Deſtillir-Anſtalten im Königreiche Hannover bisher entrichteten Fabrikations-Abgabe betreffend.** Hannover, den 21ſten März 1837.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir beſchloſſen haben, die von den Deſtillir-Anſtalten in Unſerem Königreiche Hannover bisher entrichtete Fabrikations-Abgabe nicht ferner erheben zu laſſen; ſo beſtimmen Wir, nach erfolgter verfaſſungsmäßiger Zuſtimmung Unſerer getreuen allgemeinen Stände-Verſammlung des Königreichs, hiemit Folgendes:

§. 1.

Die nach den Beſtimmungen im §. 3. des Geſetzes vom 21ſten April 1835, einige Abänderungen der Verordnung vom 1ſten Mai 1833 über die Beſteuerung des inländiſchen Branntweins nach dem Raum-Inhalte der Maiſchbottiche betreffend, von den Branntweinbrennern, ſo wie von Deſtillateuren und Liqueur-Fabrikanten für die Rectification oder Deſtillation bereits fertigen Branntweins zu entrichtende Abgabe nach dem cubiſchen Inhalte der Deſtillir-Apparate wird vom 1ſten April d. J. an nicht weiter entrichtet.

§. 2.

Den Deſtillateuren und Liqueur-Fabrikanten iſt jedoch die Haltung von Maiſchgefäßen bei Vermeidung der Confiscation derſelben und einer Strafe von 50 bis 100 Rthlr. unterſagt.

[Ausgegeben zu Hannover, den 29ſten März 1837.]

§. 3.

Die übrigen Bestimmungen im §. 3. des Gesetzes vom 21sten April 1835, die Vermessung der Destillir-Apparate, und in den §§. 4 und 5., die Abgabe von Gebrauchs-Declarationen betreffend, bleiben fortwährend in Kraft, gleichwie denn auch die Destillateure und Liqueur-Fabrikanten den sonstigen in der Verordnung vom 1sten Mai 1833 vorgeschriebenen Steuer-Controlen, insbesondere der im §. 46. bestimmten Helmablieferung unterworfen bleiben.

§. 4.

Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich auch auf die Apotheker und Chemiker; jedoch sind diese von der Abgabe von Gebrauchs-Declarationen über solche Apparate, welche die im §. 5. der Verordnung vom 1sten Mai 1833 bestimmte Größe nicht überschreiten und deren sie sich nur zur Ausübung ihrer Kunst bedienen, befreiet, und die oberste Steuerbehörde kann unter besonderen Verhältnissen diese Begünstigung auch auf größere Apparate ausdehnen.

Hannover, den 21sten März 1837.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Vollmacht.

Adolphus.

Schulte.

Berichtigung.

Gesetz-Sammlung I. Abtheil. № 5. pag. 23. Zeile 2. von unten statt „Tertur" ist „Tectur" zu lesen.

I. Abtheilung. № 7.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1837.

Inhalt.

Patent, die Stiftung eines Ehrenzeichens für die Hannoversche Armee betreffend.

(9.) Patent, die Stiftung eines Ehrenzeichens für die Hannoversche Armee unter dem Namen „Wilhelms-Kreuz" und „Wilhelms-Medaille" betreffend. Windsor-Castle, den 2ten März 1837.

Wir Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

thun hiemit kund und zu wissen:

Um Unserer Hannoverschen Armee ein öffentliches und dauerndes Merkmal Unseres ihr stets gern gewidmeten und in jeder Hinsicht wohl verdienten Allerhöchsten Wohlwollens zu geben, haben Wir in Gnaden beschlossen, den in derselben dienenden Officieren, so wie den Unterofficieren und Soldaten nach einer bestimmten Reihe treu geleisteter Dienstjahre den Anspruch auf Verleihung eines besondern Ehrenzeichens zu ertheilen, und geben darüber im Folgenden Unsere Allerhöchste Willensmeinung mit Mehrerem zu erkennen.

1.

Das Ehrenzeichen für Officiere soll unter dem Namen

„Wilhelms-Kreuz"

in einem goldenen Kreuze bestehen, auf dessen einer Seite **W. R. IV.** mit der Krone, und auf der andern die Zahl **XXV.** befindlich ist.

Das Ehrenzeichen für Unterofficiere und Soldaten soll unter dem Namen

„Wilhelms-Medaille"

in einer silbernen Medaille bestehen, welche Unser Brustbild auf der einen und die Inschrift „für sechzehnjährige treue Dienste" auf der andern Seite enthält.

[Ausgegeben zu Hannover, den 1sten April 1837.]

Sowohl das Wilhelms-Kreuz als die Wilhelms-Medaille werden ohne Schnalle auf der linken Seite der Bruſt an einem gelben und weißen Bande getragen. Das letztere ſoll ohne die Decoration niemals getragen werden.

2.

Der Anſpruch auf Verleihung des Wilhelms-Kreuzes ſoll denjenigen noch im activen Dienſte befindlichen Officieren, mit Einſchluß der Ober-Staabs-, der Ober- und der Aſſiſtenz-Wundärzte, imgleichen Unſeren Commandanten, Platz-Commandanten, Platz-Majoren und den früher als Officiere in der Armee gedient habenden Wachtmeiſter-Lieutenants zuſtehen, welche entweder

a) aus der vormaligen Engliſch-Deutſchen Legion oder aus den 1813 behuf Vertreibung des Feindes in Unſeren deutſchen Erblanden errichteten Truppen-Abtheilungen in die Hannoverſche Armee übergetreten ſind, und ihr 25ſtes Dienſtjahr vollendet haben, oder
b) ſeit dem 21ſten Januar 1814 in der Hannoverſchen Armee dienen, oder
c) bereits vor dem Jahre 1803 in Hannoverſchem Dienſte geſtanden und hiernächſt in Unſerer Britiſchen Armee das 25ſte Dienſtjahr vollendet, oder endlich
d) in Unſerer Hannoverſchen Armee 25 Jahre gedient haben.

Übrigens werden bei Berechnung der Dienſtzeit die Kriegsjahre für Alle, welche während derſelben im Felde gedient haben, doppelt gerechnet.

3.

Beim Abgange aus dem Dienſte verbleibt dem Betheiligten das Recht, die ihm verliehene Decoration zu tragen.

Stirbt ein Inhaber des Wilhelms-Kreuzes, ſo ſind der Commandeur des Verſtorbenen, oder, dafern er ſich nicht mehr im Dienſte befand, die Witwe und Erben deſſelben verpflichtet, die Decoration unverzüglich an Unſer Kriegs-Miniſterium einzuſenden.

Sollte ein Officier ſich nach dem Ausſpruche eines Kriegsrechts oder Ehrengerichts durch ſtandeswidriges Benehmen des Officier-Characters unwürdig machen, ſo verliert er ſowohl das Recht auf Verleihung des Wilhelms-Kreuzes, als auf Beibehaltung des bereits verliehenen, und des ihm darüber ausgefertigten Beglaubigungs-Schreibens; (ſ. unten № 7.) indeſſen ſoll ein ſolcher etwa vorkommender Fall Uns mittelſt motivirten Berichts zur Allerhöchſteigenen definitiven Entſcheidung vorgelegt werden.

4.

Der Anſpruch auf Verleihung der Wilhelms-Medaille ſoll denjenigen noch activ dienenden Unterofficieren und Soldaten zuſtehen, welche mindeſtens 16 Jahre treu gedient haben, und auch bei ihnen jedes Kriegsjahr, während deſſen ſie im Felde geſtanden, doppelt gerechnet werden.

5.

Sollte aber ein Unterofficier ſeit ſeiner Beförderung zum Corporal = 25 Jahre activ gedient und ſich durch vorzügliche Qualification beſonders ausgezeichnet haben, ſo behalten Wir Uns vor, denſelben mit einer goldenen Wilhelms-Medaille ſtatt und gegen Zurückgabe der ſilbernen zu begnadigen.

Die etwaige Begnadigung eines Unterofficiers bei ſeinem Austritte aus dem Dienſte mit dem Character vom Officier giebt ihm keinen Anſpruch auf Verleihung des Wilhelms-Kreuzes.

6.

Die Unterofficiere und Soldaten erhalten zwar die Wilhelms-Medaille eigenthümlich, jedoch verwirken ſie durch entehrende Verbrechen ſowohl das Recht auf Verleihung, als auf das fernere Tragen der Medaille, und ſind ſolchen Falls verpflichtet, dieſelbe auf Erfordern ohne Entſchädigung zurückzuliefern.

Bei entſtehendem Zweifel, ob das von einem noch im Dienſte befindlichen Unterofficier oder Soldaten begangene Verbrechen entehrend ſey, hat das niederzuſetzende Kriegsrecht darüber ausdrücklich mit zu erkennen.

Auch kann ein Militair, welcher der Wilhelms-Medaille verluſtig erklärt worden iſt, ſolche durch eine ausgezeichnete That im Felde wieder erwerben.

7.

Über die Verleihung des Wilhelms-Kreuzes wird von Unſeres vielgeliebten Bruders, des Herzogs von Cambridge Liebden, als Vice-König Unſeres Königreichs Hannover, ein Beglaubigungs-Schreiben für jeden Betheiligten vollzogen, und demſelben zu ſeiner Legitimation übermittelt werden.

Die Inhaber der Wilhelms-Medaille ſind dagegen als ſolche in den ihnen ertheilt werdenden Urlaubs-Päſſen und Abſchieden ſtets ausdrücklich zu bezeichnen.

8.

Die Anträge auf Verleihung des Ehrenzeichens gehen mit den erforderlichen Nachweiſungen im Dienſtwege an Unſeren commandirenden General, von welchem ſie nach befundener gehörigen Begründung an Unſer Kriegs-Miniſterium zur weitern Verfügung gelangen.

Die erſte Verleihung geſchieht baldthunlichſt nach Publication dieſes Unſeres Patents; künftige ferner vorzunehmende Verleihungen ſollen aber immer nur am 26ſten Junius, als dem Tage Unſeres Regierungs-Antritts, Statt finden, und ſind daher die darauf gerichteten Anträge unfehlbar im Laufe des Monats Mai jeden Jahrs einzuſenden, übrigens aber dabei diejenigen Individuen bereits mit zu berückſichtigen, welche am nächſtfolgenden 1ſten Julius die vorgeſchriebene Dienſtzeit vollendet haben werden.

Wir ermächtigen Unſer General-Commando im Einverſtändniſſe mit Unſerem Kriegs-Miniſterio, die behuf Ausführung der in gegenwärtigem Patente enthaltenen Beſtimmungen erforderlichen weiteren Anordnungen zu treffen.

Gegeben Windsor-Castle, den 2ten März 1837.

(L. S.) **William R.**

L. v. Ompteda. Alten.

I. Abtheilung. № 8.

Geſetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1837.

Inhalt.

Bekanntmachung, die zwiſchen Bienenbüttel und Bleckede, ſo wie von Bienenbüttel nach Boitzenburg zu befördernden Extraposten betreffend.

(10.) Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Directorii, die zwiſchen Bienenbüttel und Bleckede, ſo wie von Bienenbüttel nach Boitzenburg zu befördernden Extraposten betreffend. Hannover, den 19ten April 1837.

Vom 1ſten Mai d. J. an iſt, wie mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Miniſterii hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, das Relais Bienenbüttel befugt und verpflichtet, die Extrapoſt-Reiſenden, auf deren Verlangen, direct nach Bleckede und nach Boitzenburg (bis zur Elbfähr-Stelle am dieſſeitigen Ufer) zu transportiren.

Gleichergeſtalt hat das Relais Bleckede von jenem Zeitpuncte an die Extrapoſt-Fuhren auf Verlangen direct nach Bienenbüttel zu verrichten.

Die Entfernung beträgt von Bienenbüttel

nach Bleckede . . . . . 3½ Meilen,

nach Boitzenburg (bis zur Elbfähr-Stelle) . 4¼ Meilen.

Auf die bemerkten Diſtanzen ſind auch von den Relais Bienenbüttel und Bleckede den Miethfuhrleuten die Stationsſcheine in den geeigneten Fällen zu ertheilen.

Gegenwärtige Bekanntmachung iſt der erſten Abtheilung der Geſetz-Sammlung zu inſeriren.

Hannover, den 19ten April 1837.

Königlich-Großbritanniſch-Hannoverſches General-Poſt-Directorium.

Rudloff. Haaſe.

[Ausgegeben zu Hannover, den 22ſten April 1837.]

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 9.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1837.

Inhalt.

Bekanntmachung des Planes der ſechsten Herzoglich-Braunſchweig-Lüneburgſchen Landes-Lotterie.

(11.) Des Königlichen Finanz-Miniſterii Bekanntmachung des Planes der ſechsten Herzoglich-Braunſchweig-Lüneburgſchen Landes-Lotterie. Hannover, den 29ſten April 1837.

Auf desfallſige Requiſition des Herzoglich-Braunſchweig-Lüneburgſchen Staats-Miniſterii wird der nachſtehende Plan zu der ſechsten Herzoglich-Braunſchweig-Lüneburgſchen Landes-Lotterie hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 29ſten April 1837.

Königliches Großbritanniſch-Hannoverſches Finanz-Miniſterium.

Schulte.

[Ausgegeben zu Hannover, den 6ten Mai 1837.]

Plan

der von der Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgschen Landes-Regierung genehmigten und garantirten

Sechsten Landes-Lotterie

von 17000 Loosen und 9000 Gewinnen.

Erste Classe.

à 2½ ℛ Cour. Einlage.
Ziehung am 4. Sept. 1837.

Gewinne			Thlr.
1	à	2000	2000
1	»	1000	1000
1	»	400	400
2	»	200	400
5	»	100	500
10	»	25	250
80	»	15	1200
1000	»	9	9000
1100	Gewinne		14750

Zweite Classe.

à 5 ℛ Cour. Einlage.
Ziehung am 9. Octbr. 1837.

Gewinne			Thlr.
1	à	3000	3000
1	»	2000	2000
1	»	1000	1000
1	»	600	600
1	»	400	400
1	»	300	300
2	»	200	400
8	»	100	800
10	»	40	400
24	»	25	600
50	»	20	1000
700	»	15	10500
800	Gewinne		21000

Dritte Classe.

à 5 ℛ Cour. Einlage.
Ziehung am 13. Nov. 1837.

Gewinne			Thlr
1	à	2000	2000
1	»	1000	1000
1	»	400	400
2	»	200	400
5	»	100	500
10	»	40	400
30	»	25	750
750	»	21	15750
800	Gewinne		21200

Sechste Classe.

à 5 ℛ Cour. Einlage.
Ziehungs-Anfang am 26. Februar und Ende am 16. März 1838.

			Thlr.
Der höchste Gewinn ist im günstigen Falle .			**60000**
1	Prämie	40000	40000
Gewinne			
Welcher von diesen zehn Haupt-Gewinnen zuletzt gezogen wird, erhält zugleich die obige Prämie von 40000 Thlr.	1 à	20000	20000
	1 »	10000	10000
	1 »	5000	5000
	2 »	3000	6000
	5 »	2000	10000
20	»	1000	20000
25	»	400	10000
195	»	100	19500
4450	»	33	146850
4700	Gew. u. 1	Präm.	287350

Vierte Classe.

à 5 ℛ Cour. Einlage.
Ziehung am 18. December 1837.

Gewinne			Thlr.
1	à	2000	2000
1	»	1000	1000
1	»	400	400
2	»	200	400
5	»	100	500
10	»	40	400
30	»	30	900
750	»	27	20250
800	Gewinne		25850

Fünfte Classe.

à 5 ℛ Cour. Einlage.
Ziehung am 22. Januar 1838.

Gewinne			Thlr.
1	à	2000	2000
1	»	1000	1000
1	»	400	400
2	»	200	400
5	»	100	500
10	»	50	500
30	»	35	1050
750	»	32	24000
800	Gewinne		29850

BALANCE.

Einnahme.

17000	Loose	1ster	Classe	à 2½ ℛ	Einlage	42500 ℛ
15900	»	2ter	»	à 5	»	79500 »
15100	»	3	»	à 5	»	75500 »
14300	»	4	»	à 5	»	71500 »
13500	»	5	»	à 5	»	67500 »
12700	»	6	»	à 5	»	63500 »
17000	Loose			à 27½ ℛ		400000 ℛ.

Ausgabe.

1100	Gew.	1ster	Classe betragen	14750 ℛ
800		2ter	» »	21000 »
900		3	» »	21200 »
800		4	» »	25850 »
800		5	» »	29850 »
4700	» u. 1 Präm.	6	» »	287350 »
9000	Gewinne und 1 Prämie betragen			400000 ℛ.

Bestimmungen,
unter welchen vorstehender Plan ausgeführt werden soll.

§. 1. Die von der Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgschen Landes-Regierung genehmigte und garantirte sechste Landes-Lotterie besteht, nach Maßgabe des Planes, aus 17,000 Loosen und 9000 in 6 Classen vertheilten Gewinnen. In der ersten Classe werden 1100, in der zweiten 800, in der dritten 800, in der vierten 800, in der fünften 800, in der sechsten und letzten Classe aber die noch übrigen 12,700 Nummern alle gezogen. Einrichtung der Lotterie.

§. 2. Der Verkauf der Loose geschieht von der Direction an die von ihr angenommenen Haupt-Collecteurs und von diesen an die Spieler. Die Haupt-Collecteurs können zwar Sub-Collecteurs annehmen, müssen aber für diese wegen aller rechtmäßigen Ansprüche der Spieler einstehen, in so fern sie die §§. 6 und 10. davon nicht entbinden. Verkauf der Loose.

Übrigens sind die Haupt-Collecteurs und Sub-Collecteurs in den hiesigen Landen, um den Absatz der Loose öffentlich und ungehindert betreiben zu können, gehalten: Erstere sich mit einer Concession, und Letztere mit einem von der Herzogl. Lotterie-Direction ausgestellten Legitimations-Atteste zu versehen. Es haben dieselben auch bei dem Anbieten der Loose, den in dieser Hinsicht ergangenen höchsten Verordnungen gemäß, sich aller unbescheidenen Zudringlichkeit zu enthalten.

§. 3. Jedes Loos ist mit einer von den 17,000 Nummern bedruckt, aus welchen der Plan zur sechsten Landes-Lotterie besteht. Sämmtliche Loose sowohl die ganzen, als die getheilten sind mit dem umstehenden Stempel und der eingestempelten Namens-Handschrift der unterzeichneten Mitglieder der Lotterie-Direction versehen, und letztere erst vollendet die vollständige Gültigkeit des Looses. Beschaffenheit der Loose.

Die Haupt-Collecteurs und deren Sub-Collecteurs sind verpflichtet, die Loose ebenfalls mit ihrer Namens-Unterschrift und ihrem Wohnorte zu versehen.

§. 4. Der in Braunschweigschen, Hannoverschen, Hessischen oder Preußischen Courant, jedoch mit Ausnahme der Hessischen und Preußischen Zwei-Gutegroschen-Stücke, zu zahlende Einsatz ist sowohl in vorstehendem Plane bei jeder Classe, als auch auf jedem ganzen und Antheil-Loose vollständig angegeben. Jedem Spieler bleibt aber die Wahl, ob er solchen in Courant, oder statt dessen in Golde, die vollwichtige Pistole zu 5 Thlr. 16 Ggr. gerechnet, entrichten will. Einsatzgelder u. Schreibgebühren.

Die Collecteurs erhalten von den Spielern an Schreibgebühren in jeder Classe für ein ganzes Loos 4 Ggr., und für Theil-Loose nach Verhältniß.

§. 5. Nach Ziehung jeder der fünf ersten Classen wird eine Special-Ziehungsliste und eine nach der Nummernfolge geordnete Liste der gezogenen Loose, und nach jedem Ziehungstage der sechsten Classe eine Special-Ziehungsliste, so wie nach völlig beendigter Ziehung dieser Classe eine, jedoch nur die Gewinne anzeigende Generalliste ausgegeben. Jeder Spieler ist berechtigt, von seinem Collecteur oder von dem auf dem Loose bemerkten Haupt-Collecteur die Nachweisung seiner Nummer in der gedruckten Ziehungsliste zu verlangen. Zeitungs- und andere Nachrichten begründen keinen Gewinn-Anspruch. Ziehungslisten.

Erneuerung der Looſe.

§. 6. Jedes Loos gilt nur für die Claſſe, auf welche daſſelbe lautet, und die in den fünf erſten Claſſen mit einem Gewinn gezogenen Looſe fallen aus den folgenden weg. Von Claſſe zu Claſſe werden daher für die nicht herausgekommenen Looſe neue, jedoch dieſelbe Nummer führende ausgegeben, welche den Intereſſenten gegen Entrichtung der planmäßigen Einlage überlaſſen werden. Die Erneuerung dieſer Looſe muß bei Verluſt derſelben jedesmal längſtens acht Tage vor Anfang der Ziehung einer jeden Claſſe bei demjenigen Collecteur oder Sub-Collecteur, von welchem die bis dahin geſpielten genommen worden, unter Vorzeigung der Looſe voriger Claſſe, geſchehen. Kann aber ein Spieler das Renovations-Loos binnen der zu deſſen Erneuerung nachgelaſſenen Zeit von demjenigen Collecteur oder Sub-Collecteur, von welchem er das Loos gekauft hat, nicht erhalten, ſo hat derſelbe ſich mit Vorzeigung oder portofreier Einſendung des Looſes der vorigen Claſſe und ſofortiger baarer Erlegung der planmäßigen Einlagen und Schreibgebühren, auch des etwa ihm creditirten und auf dem Looſe in deutſcher Sprache leſerlich und deutlich notirten und mit Reſt bezeichneten Rückſtandes, unverzüglich unmittelbar bei der Lotterie-Direction zu melden, und bleibt ihm alsdann ſein Recht an dem Looſe für die nächſte Claſſe vorbehalten.

Wer dieſes vor Ablauf des fünften Tages vor Ziehung einer jeden Claſſe unterlaſſen hat, iſt aller Anſprüche an das bis dahin geſpielte Loos verluſtig, und der betreffende Collecteur dann berechtigt, ein bis dahin nicht erneuertes Loos anderweitig zu verkaufen. Hat dagegen ein Collecteur ein Renovations-Loos früher, als nach vorſtehenden Beſtimmungen erlaubt iſt, mithin widerrechtlich einem Dritten überlaſſen, ſo erwirbt der Inhaber eines ſolchen Looſes keineswegs ein Recht auf den darauf fallenden Gewinn, vielmehr bleibt ihm blos der Anſpruch auf Entſchädigung gegen ſeinen Verkäufer vorbehalten.

Wenn ein Collecteur oder Sub-Collecteur dem Spieler ein zu den gezogenen Claſſen debitirtes Loos unaufgefordert überbracht oder überſandt, und dafür Zahlung erhalten hat, iſt der Collecteur oder Sub-Collecteur ſchuldig, dem Spieler das Renovations-Loos zur folgenden Claſſe auf gleiche Weiſe zeitig, und zwar ſpäteſtens 14 Tage vor der Ziehung der nächſten Claſſe anzubieten und gegen deſſen ſofortige Bezahlung zuzuſtellen oder denſelben zu entſchädigen; jedoch iſt in dieſem Falle der Haupt-Collecteur für ſeinen Sub-Collecteur zu haften nicht verbunden. Überdem hat in ſolchem Falle der Spieler zum Beweiſe, daß er das Loos hat fortſpielen wollen, bei Verluſt ſeines Entſchädigungs-Anſpruchs an ſeinen Verkäufer von der unterlaſſenen Zuſendung des Renovations-Looſes vor dem Ablauf des fünften Tages vor Ziehung einer jeden Claſſe der Lotterie-Direction die nämliche Anmeldung zu machen, welche oben für die vorenthaltenen Renovations-Looſe feſtgeſetzt iſt.

Das Durchſtreichen des auf der Rückſeite eines Looſes bezeichneten Reſtes giebt keinen Beweis für die Berichtigung deſſelben ab, ſondern es muß dieſe durch eine unter dem Reſte mit Dinte geſchriebene und mit der Namens-Unterſchrift des das Loos unterzeichnet habenden Haupt- oder Sub-Collecteurs verſehene Quittung beſcheinigt ſeyn.

§. 7. Für ein Loos, welches erſt gekauft wird, nachdem ſchon eine oder mehrere Claſſen gezogen worden, müſſen die Einſätze und Schreibgebühren der bereits gezogenen Claſſen mit bezahlt werden. Kaufloose.

Ein ſolches Loos, welches den Namen Kaufloos führt, koſtet demnach zur zweiten Claſſe $7\frac{1}{2}$ Thlr., zur dritten Claſſe $12\frac{1}{2}$ Thlr. u. ſ. w., außer den Schreibgebühren. In Betreff ihrer Erneuerung zu noch folgenden Claſſen muß nach §. 6. verfahren werden.

§. 8. Die Ziehungen der ſechsten Landes-Lotterie werden nicht von der Lotterie-Behörde ſelbſt, ſondern von einer eigends dazu ernannten Herzogl. Ziehungs-Commiſſion öffentlich in dem dazu beſtimmten Lotterie-Ziehungs-Saale im Neuenhofe hieſelbſt abgehalten, deren Geſchäft es iſt, die Nummern und Gewinne vor dem Einſchütten in die Ziehungsräder in Gegenwart des Publicums ſorgfältig zu revidiren, die von den ziehenden Waiſenknaben Zug um Zug ihnen zugereichten Nummern und Gewinne zu proclamiren, von vereideten Protocollführern auf der Stelle niederſchreiben, und demnächſt die mit ihren Gewinnen aufgereiheten Nummern, ſo wie die Ziehungs-Räder unter Siegel legen zu laſſen. Ziehung der Lotterie.

§. 9. Die Gewinn-Auszahlung beginnt vier Wochen nach beendigter Ziehung einer jeden Claſſe, gegen Zurückgabe des Original-Gewinn-Looſes in Braunſchweigſchen, Hannoverſchen, Heſſiſchen oder Preußiſchen Courant oder in Golde, die Piſtole zu 5 Thlr. 16 Sgr. gerechnet, nach dem freien Belieben der Direction, gleichviel ob der Gewinner ſeinen Einſatz in Golde oder in Silber entrichtet hat, durch denjenigen Collecteur, von welchem das Loos genommen iſt. Gewinn-Auszahlung und Gewinn-Abzüge.

Von den Gewinnen unter 1000 Thlr. werden Zehn vom Hundert, und von den Gewinnen zu 1000 Thlr. und darüber Zwölf vom Hundert abgezogen, desgleichen gebührt den Haupt-Collecteurs, einſchließlich des Antheils der etwaigen Sub-Collecteurs, von ſämmtlichen Gewinnen ein Abzug von Drei vom Hundert vom ganzen Gewinnbetrage und Erſatz des Porto's für die Gewinne von 100 Thlr. und darüber.

Kein Haupt-Collecteur oder Sub-Collecteur darf unter dem Namen von Auslagen Koſten, Geſchenken ꝛc. das Geringſte von dem Spieler ſich verſichern laſſen, vielmehr iſt jede dergleichen Verſicherung geſetzlich unerlaubt und ungültig.

§. 10. Wenn der Spieler eines Looſes von demjenigen Haupt-Collecteur, von dem oder deſſen Sub-Collecteur das Loos genommen iſt, die Auszahlung ſeines Gewinnes acht Tage nach dem im §. 9. beſtimmten Zahlungs-Termine nicht prompt ſollte erhalten können und daher ſelbigen von der Lotterie-Direction ſelbſt bezahlt zu haben wünſcht, ſo muß derſelbe ſofort, ſpäteſtens aber vor dem Ablaufe von zwei Monaten, vom letzten Ziehungstage der fraglichen Claſſe angerechnet, mit Beifügung des Original-Gewinnlooſes, ſchriftlich Anzeige unmittelbar bei der Direction machen, und kann er alsdann ſeinen Gewinn, nach Abzug der Procente für die Lotterie-Caſſe ſowohl, als für den Collecteur, wie auch des auf dem Looſe bemerkten Rückſtandes, vierzehn Tage nach dem Eingange ſolcher Anzeige in Empfang nehmen. Erfolgt aber ſolche Anzeige ſpäter, oder ohne Beifügung des Original-Gewinnlooſes, ſo iſt ſolche ohne Wirkung und die Lotterie-Direction dem Ge- Verhaltungs-Regeln für die Gewinner.

winner zu keiner Zahlung verpflichtet, ſondern dieſer muß ſich alsdann wegen aller aus ſeinem Looſe habenden Anſprüche lediglich an den Collecteur, von welchem er ſein Loos genommen, halten und bleibt daran verwieſen.

Hat der Inhaber eines Gewinnlooſes, welches von einem Sub-Collecteur genommen iſt, auch von deſſen Haupt-Collecteur die Auszahlung ſeines von jenem nicht erhaltenen Gewinnes binnen der obigen Meldungsfriſt von zwei Monaten nach Beendigung der Ziehung jeder Claſſe nicht gefordert, dieſer aber dem Sub-Collecteur den Gewinn baar oder durch Abrechnung gezahlt, ſo fällt jeder Anſpruch aus dem Looſe gegen den Haupt-Collecteur hinweg, und muß ſich der Gewinner alsdann lediglich an den Sub-Collecteur halten, von welchem er das Loos genommen hat.

Die Gewinne von Looſen, welche verpfändet oder, nachdem ſie ſchon gezogen geweſen, von den Collecteurs verkauft oder ſonſt auf eine unrechtmäßige Art in andere Hände gebracht worden, werden von der Direction nicht vertreten; auch nimmt dieſelbe auf Antheils-Zuſicherungen, ſelbſt wenn ſolche liquide ſind, keine Rückſicht, ſondern zahlt den Gewinn blos an den rechtmäßigen Inhaber des Looſes.

Keinem Collecteur iſt es erlaubt, aus der Collecte eines Andern Gewinnlooſe auf irgend eine Art an ſich zu bringen.

Beſchlag auf Gewinngelder.

§. 11. Lotterie-Gewinngelder können von Gläubigern niemals mit Beſchlag belegt werden; wird aber der rechtmäßige Beſitz oder das alleinige Eigenthum eines Gewinnlooſes von einem Dritten beſtritten, ſo bleibt es dieſem überlaſſen, die Beſchlaglegung des darauf gefallenen Gewinnes bis zur ausgemachten Sache beim Herzogl. Kreis-Gerichte oder Herzogl. Stadt-Gerichte zweiten Bezirks in Braunſchweig nachzuſuchen, und deren Vollziehung noch vor geſchehener Zahlung zu bewirken.

Abhanden gekommene Looſe.

§. 12. Von vermißten Looſen müſſen die Spieler ungeſäumt dem betreffenden Haupt-Collecteur zur weitern ſchriftlichen Anzeige bei der Lotterie-Direction ſelbſt Kenntniß geben. Iſt im Gewinnfall das abhanden gekommene Loos innerhalb der im folgenden §. 13. beſtimmten Verjährungszeit zur Gewinn-Auszahlung nicht präſentirt worden, ſo erfolgt die Auszahlung an denjenigen, welcher den Verluſt angemeldet hat. Wird aber ein als abhanden gekommen angemeldetes Loos innerhalb der vorbemerkten Friſt zur Zahlung präſentirt, und findet keine gütliche Ausgleichung Statt, ſo bleibt die Entſcheidung dem competenten Gerichte überlaſſen, und der Gewinnbetrag bis dahin, ſo wie auch in Fällen eines nach §. 11. gerichtlich verfügten Beſchlags im Verwahrſam der Lotterie-Caſſe.

Verjährungszeit der Looſe.

§. 13. Alle, ſelbſt angemeldete Looſe einer jeden Claſſe bleiben nicht länger als Siebzig Tage nach dem Dato der Gewinnliſte gültig. Nach Verlauf dieſer Zeit fällt aus ſelbigen jeder Anſpruch weg und der Gewinn der Lotterie-Caſſe anheim.

§. 14. Alles Vermiethen von Looſen auf einzelne Claſſen, oder wohl gar Tage oder Stunden der Ziehung iſt ungültig und giebt keinem der contrahirenden Theile Rechte; auch iſt der Vertrieb von Looſen in den hieſigen Landen nicht conceſſionirter Lotterien bei der in den beſtehenden Verordnungen beſtimmten Strafe verboten.

Verbot des Vermiethens von Looſen, und des Vertriebes nicht conceſſionirter Lotterien.

§. 15. Jeder Spieler kann die Aushändigung eines Exemplars des gegenwärtigen Planes von ſeinem Collecteur verlangen, und wird dadurch in den Stand geſetzt, ſich mit allen Beſtimmungen genau bekannt zu machen und vor etwaigen Nachtheilen zu hüten.

Braunſchweig, den 27ſten März 1837.

Herzogl. Braunſchweig-Lüneburgſche Landes-Lotterie-Direction.

Mahner, *Director.* *C. Zerling*, *Inspector.*

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 10.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1837.

Inhalt.

Bekanntmachung des Planes der 82sten Osnabrückschen Lotterie.

(12.) Des Königlichen Finanz-Ministerii Bekanntmachung des Planes der Zwei und Achtzigsten Osnabrückschen Lotterie. Hannover, den 23sten Mai 1837.

Der Landesherrlichen Verfügung vom 21sten November 1825 zufolge wird der nachstehende Plan zu der Zwei und Achtzigsten Osnabrückschen Lotterie hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 23sten Mai 1837.

Königliches Großbritannisch-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Schulte.

[Ausgegeben zu Hannover, den 24sten Mai 1837.]

Plan

der unter Landesherrlicher Genehmigung und Garantie errichteten

Zwei und Achtzigsten Osnabrückschen Lotterie,

welche aus 20000 Loosen und 10000 Gewinnen besteht
und in 6 Classen vertheilt ist.

1ste Classe, Ziehung den 5. October 1837. 1 Thaler Einsatz.	Thlr.	2te Classe, Ziehung den 9. Novbr. 1837. 2 Thaler Einsatz.	Thlr.	3te Classe, Ziehung den 14. Dec. 1837. 3 Thaler Einsatz.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000	1 Gewinn von —	1000	1 Gewinn von —	1000
1 - - —	400	1 - - —	400	1 - - — —	500
1 - - —	200	1 - - —	200	2 - - 200 ℔	400
3 - - 100 ℔	300	4 - - 100 ℔	400	6 - - 100 -	600
6 - - 50 -	300	8 - - 50 -	400	10 - - 50 -	500
12 - - 20 -	240	15 - - 20 -	300	20 - - 20 -	400
76 - - 10 -	760	70 - - 10 -	700	60 - - 15 -	900
900 - - 4 -	3600	700 - - 8 -	5600	700 - - 12 -	8400
1000 Gewinne — —	6800	800 Gewinne — —	9000	800 Gewinne — —	12700

4te Classe, Ziehung den 18. Jan. 1838. 3 Thaler Einsatz.	Thlr.	5te Classe, Ziehung den 22. Febr. 1838. 2 Thaler Einsatz.	Thlr.	6te Classe, Ziehungs-Anfang den 29. März und Ende den 11. April 1838. 1 Thlr. Einsatz.	Thlr.
1 Gewinn von —	1200	1 Gewinn von —	1500	1 Gew. von —	20000
1 - - —	500	1 - - —	600	1 - - — —	8000
1 - - —	400	1 - - —	400	1 - - — —	4000
3 - - 200 ℔	600	4 - - 200 ℔	800	1 - - — —	2000
8 - - 100 -	800	9 - - 100 -	900	8 - - 1000 ℔	8000
16 - - 50 -	800	14 - - 50 -	700	16 - - 400 -	6100
70 - - 20 -	1400	70 - - 20 -	1400	24 - - 200 -	4800
700 - - 14 -	9800	700 - - 15 -	10500	148 - - 100 -	14800
				5600 - - 15 -	84000
				1 Prämie dem zuletzt gezogenen Loose .	1000
800 Gewinne — —	15500	800 Gewinne — —	16800	5800 Gew. u. 1 Präm.	153000

BALANCE.

Einnahme.	Thlr.	Ausgabe.	Thlr.
20000 Loose 1ster Classe zu 1 Thaler —	20000	1000 Gewinne 1ster Classe —	6800
19000 - 2ter - - 2 - —	38000	800 - 2ter - —	9600
16200 - 3ter - - 3 - —	54600	800 - 3ter - —	12700
17400 - 4ter - - 3 - —	52200	800 - 4ter - —	15500
16600 - 5ter - - 2 - —	33200	800 - 5ter - —	16800
15800 - 6ter - - 1 - —	15800	5800 - u. 1 Pr. 6ter - —	153000
Summa —	213800	10000 Gew. u. 1 Präm. Summa —	213800

Avertissement.

1) Die Einrichtung dieser Zwei und Achtzigsten Osnabrückschen Lotterie erhellet aus dem Plane.

2) Die Direction und Verwaltung derselben ist dem Director und Grundsteuer-Inspector Lodtmann anvertrauet, durch dessen Namens-Unterschrift die Loose beglaubigt werden, und können sichere Personen, die eine Collection übernehmen wollen, sich an denselben wenden und nähere Erläuterung erhalten.

3) Der Einsatz geschieht in Hannoverschem oder Preußischem Courant mit Ausschluß aller Cassen-Anweisungen und der Preußischen 2 ggr Stücke, auch der nach dem 21Guldenfuße ausgeprägten auswärtigen Münzen. Es steht dem Spieler aber frei, die Zahlung in Pistolen nach dem unter den Ziehungslisten stehenden Course zu leisten, so wie auch in eben der Maße die Bestimmung der Münzsorten bei Gewinn-Zahlungen der Willkühr der Direction überlassen bleibt.

4) Der Einsatz für ein ganzes Loos beträgt zur Ersten Classe 1 Rthlr., zur Zweiten 2 Rthlr., zur Dritten 3 Rthlr., zur Vierten 3Rthlr., zur Fünften 2Rthlr. und zur Sechsten 1Rthlr., also in Allem 12 Rthlr. Auch werden halbe Loose ausgegeben, welche durch alle 6 Classen 6 Rthlr. kosten.

5) Die mit Gewinnen gezogenen Loose fallen aus der folgenden Classe heraus. Für ein Kaufloos muß, wie es sich von selbst versteht, der Einsatz der bereits gezogenen Classen nachbezahlt werden. So kostet z. E. ein Kaufloos zur 2ten Classe 3 Rthlr., zur 3ten 6 Rthlr., zur 4ten 9 Rthlr. u. s. w. nebst den festgesetzten Schreibgebühren für den Collecteur.

6) Die Erneuerung des in einer Classe nicht herausgekommenen Looses hat der Spieler jedesmal durch den Empfang des Looses der nächsten Classe von demjenigen Collecteur oder Sub-Collecteur, von dem er es genommen hat, unter Bezahlung des Renovations-Betrages, des Schreibgeldes und etwaigen Restes vierzehn Tage vor Ziehung der nächsten Classe zu erwarten. Erhält der Spieler sogar auf seine Erinnerung von dem Collecteur oder Sub-Collecteur, von dem er das Loos erhalten hat, das Renovations-Loos nicht, so muß er hiervon der Lotterie-Direction mit Einreichung des Looses voriger Classe, desgleichen mit baarer Einsendung der Renovations- und Schreibgelder, auch des etwa creditirten und hinter dem Loose in deutscher Sprache notirten und mit Rest bezeichneten Rückstandes, in jedem Falle so zeitig die Anzeige

thun, daß ſie ſpäteſtens volle acht Tage vor Ziehung der nächſten Claſſe bei der Direction wirklich eintrifft. Hat der Spieler alles Vorſtehende genau beobachtet, ſo bleibt ihm ſein Recht an dem Looſe für die nächſte Claſſe geſichert, und es ſoll, daß ſolches der Fall iſt, jedesmal in den hieſigen Anzeigen mit der Angabe der Nummer des Looſes bekannt gemacht werden. In Anſehung der auf den Looſen bezeichneten Reſte wird annoch bemerkt, daß in obigem Falle das bloße Durchſtreichen des Reſtes keinen Beweis deſſen Berichtigung abgiebt, ſondern daß dieſe durch eine unter dem Reſte mit Tinte geſchriebene und mit der Namens-Unterſchrift des das Loos unterzeichnet habenden Collecteurs oder Sub-Collecteurs verſehene Quittung beſcheinigt werden muß. Hat der Spieler dagegen irgend etwas von obiger Vorſchrift verſäumt, ſo iſt ſein Recht an dem Looſe gänzlich verloren, und er kann, wenn er ſich befugt glaubt Entſchädigung zu verlangen, deshalb jeden Falls nur den einzelnen Collecteur in Anſpruch nehmen, von welchem er das Loos gekauft hat, nicht deſſen etwaigen Haupt-Collecteur als ſolchen, noch weniger die Direction.

7) In Fällen, wo ein Collecteur ſeinen wirklichen Kundleuten das Loos zu bringen oder zuzuſenden pflegt, und ſolches einmal ohne Vorbehalt gethan hat, iſt ein ſolcher Collecteur geſetzlich verbunden, dem Spieler auch das Renovations-Loos unaufgefordert zuzuſenden, und zwar vierzehn Tage vor Ziehung der nächſten Claſſe. Dieſe Verpflichtung fällt jedoch weg, wenn der Spieler mit dem Einſatze für die zwei vorigen Claſſen noch im Rückſtande iſt, auch liegt die fragliche Pflicht nur dem einzelnen Collecteur ob, nicht, falls derſelbe ein Sub-Collecteur iſt, zugleich dem Haupt-Collecteur, es ſey denn, daß letzterer jene Verfahrungsart ſeines Sub-Collecteurs ausdrücklich genehmigt hätte. Unterläßt der Collecteur die ihm obliegende ungeforderte Zuſendung des Renovations-Looſes, ſo muß der Spieler auch hier, bei Verluſt ſeines Rechts an dem Looſe, der Lotterie-Direction die nämliche zeitige Anmeldung machen, welche oben feſtgeſetzt iſt. Hat der Spieler dieſes nicht gethan, ſo kann er ſeine Entſchädigung nur von dem einzelnen, oder den etwaigen mehreren dazu verpflichteten Collecteuren fordern, niemals von der Direction. — Hat ein Collecteur das Renovations-Loos früher, als nach vorſtehenden Beſtimmungen erlaubt iſt, mithin widerrechtlich einem Dritten überlaſſen; ſo iſt der Handel nichtig, und berechtigt den Empfänger des Looſes keineswegs zu dem darauf fallenden Gewinne, vielmehr darf derſelbe bloß das bezahlte Kaufgeld von ſeinem Verkäufer zurückfordern.

8) Die Miſch- und Ziehung der Looſe geſchieht auf hieſigem Rathhauſe durch zwei Waiſenknaben, unter Aufſicht der ernannten Commiſſarien und Deputirten, auch zweier beeidigter Protocollführer, im Beiſeyn eines Buchführers und ſo vieler Zuſchauer, als dabei zu erſcheinen Belieben tragen.

9) Drei Wochen nach Ziehung der fünf erſten, und fünf Wochen nach dem letzten Ziehungs-Tage 6ter Claſſe ſollen die Gewinne gegen Einlieferung der Original-Gewinnlooſe von

dem Collecteur, bei welchem der Einsatz geschehen ist, nach Abzug von 10 Procent richtig und prompt ausbezahlt werden.

10) Sollte aber jemand von dem Collecteur, von welchem er sein Loos genommen, seinen Gewinn binnen 8 Tagen nach dem Zahlungs-Termine nicht erhalten können; so muß er nicht eine bloße Anzeige seiner Nummer, sondern das Original-Gewinnloos selbst der Lotterie-Direction so zeitig einsenden, daß es binnen drei Wochen, nach den im §. 9. festgesetzten Zahlungs-Terminen, bei derselben wirklich eintrifft, und kann er sodann den Gewinn nach Abzug der Procente, Gewinngroschen und des hinter dem Loose bemerkten Rückstandes empfangen. Sonst aber muß er sich lediglich an seinen Collecteur halten und bleibt daran verwiesen. Gegen die Direction oder, wenn das Loos von einem Sub-Collecteur genommen war, den Haupt-Collecteur findet dann überall weiter kein Anspruch Statt.

11) Sollte auch der Verdacht entstehen, daß ein Collecteur die für seine Rechnung gespielten Loose durch Andere zur Empfangnahme der darauf gefallenen Gewinne unmittelbar bei der Direction, um sich deren Abrechnung mit den dieser schuldigen Einsatzgeldern zu entziehen, vorzeigen läßt: so ist die Direction in einem solchen Falle berechtigt, dem Inhaber die Auszahlung des Gewinnes zu verweigern, wenn er nicht glaubhaft darthun kann, daß er das Loos schon, ehe es aus dem Glücksrade gezogen, gespielt hat. Auch ist es keinem Collecteur erlaubt, aus der Collecte eines Andern Gewinnloose auf irgend eine Art an sich zu bringen.

12) Alle Ansprüche der Spieler gegen die Haupt- und Sub-Collecteure, welche ihrer Natur nach zu einer gerichtlichen Entscheidung sich eignen, müssen, in so fern nicht bereits vorhin eine noch kürzere Dauer bestimmt ist, spätestens vor Ablauf von zwei Monaten nach beendigter Ziehung der letzten Classe gerichtlich eingeklagt werden, widrigenfalls sie erloschen sind. Wo jedoch die Direction einem Haupt-Collecteur, oder dieser seinem Sub-Collecteur einen Gewinn schon berechnet hat, da verbleibt es für die Klage des Gewinners auf Zahlung gegen denjenigen einzelnen Collecteur, welchem der Gewinn zuletzt berechnet ist, lediglich bei der gemeinrechtlichen Verjährungszeit.

13) Einsatzgelder und Gewinne können bei der Direction nicht mit Arrest belegt werden. Die Direction zahlt die Gewinne nur den Inhabern der Original-Loose aus. Daher müssen Parteien, welche auf ein Loos oder die darauf gehofften oder schon gefallenen Gewinngelder Anspruch machen, die Einlieferung des Looses an das zuständige Gericht bei diesem erwirken. Ist solche erfolgt, so erhebt das Gericht die Gewinngelder gegen Aushändigung des Looses bei der Direction, und diese ist, so wie dieses geschehen, von allen weiteren Ansprüchen frei.

14) Durch Übernahme einer Collecte wird von dem Übernehmer derselben, zur Sicherheit der Lotterie-Casse, stillschweigend sein Vermögen als Hypothek constituirt, ohne daß deshalb eine besondere Abrede oder gerichtliche Bestätigung nöthig ist.

15) Die Prämie fällt auf das letzte Loos, es mag darauf ein Gewinn oder Niete gefallen seyn.

16) Die Collecteurs erhalten von jedem auf ein Loos gefallenen Gewinn=Thaler 1 mgr., und für jede Classe vier Gutegroschen an Schreibgebühr und Ersatz des Porto's von den einzelnen Gewinnen, welche 100 Rthlr. und darüber betragen, von den Interessenten, weiter aber nichts, bezahlt. Übrigens werden die Collecteurs und Sub=Collecteurs auf die in der wegen des Lotterie=Wesens unterm 19ten April 1819, und unterm 24sten December 1822 ergangenen Verordnungen enthaltenen Vorschriften überhaupt, und insbesonder auf die wegen der Verträge über Douceurgelder und über den Gewinn schon gezogener Loose, so wie auch auf die wegen Unterschreibung der Loose von den Collecteurs und Sub=Collecteurs verwiesen.

Osnabrück, den 8ten Mai 1837.

I G E R

der C nover befindlichen Relais.

D	3
Wildeshaus	1¾
rg P.	2½
orf B.	2¾
von *Bederk* *B.*	1¼
Basbeck	1¾
Bremervörd *stedt*	2¼
Geestendorf	
Kuhstedt ... *rsberg* nach	
Neuenwalde	
Neuhaus	1¾
St. B.	3½
rg	2½
von *Benthe*	3¾
Enschede P.	3½
Nordhorn	
Ochtrup P *nburg* nach	
Oldensaal	3¾
Rheine P.	3
Schapen ...	
Steinfurt *ensen* nach	
.....	3
von *Berge*	1½
Celle .... *g*	2½
Ebstorf	6½
Eschede	4½
Hademstor	3¾
Soltau ... *e* nach	
Uelzen ... *hweig B.* ...	3¼
Walsrode *f*	3
von *Biene* *en*	4½
Bleckede ... *eim*	4½
Boitzenbu	1¾
Dahlenbur *slage*	2½
Ebstorf ... *büttel B.*	3½
Lüneburg	4
Uelzen ... *enbrück* nach	
he	4¾
von *Bleck* *burg O.*	3
Artlenburg *O.*	4
Bienenbütt	5
Boitzenbu *au*	4¼
Dahlenburg *e*	3¾
Lauenburg *n O.*	2½
Lüneburg *O.*	3¾
Nenndorf Ch. H.	3¾
Thiedenwiese	2
von *Stade* nach	
Basbeck	3¾
Bremervörde	3¾
Buxtehude	3
Harsefeld	2¼
Horneburg	1¾
von *Sulingen* nach	
Asendorf	2¾
Barenburg	1¼
Barnstorf	3½
Bassum	2¾
Diepholz	4½
Hoya	4¼
Nienburg	4
Syke	3½
von *Syke* nach	
Achim	3
Asendorf	2¾
Bassum	1½
Bremen St. B.	2¾
Delmenhorst O.	3½
Hoya	3½
Sulingen	3½
von *Thiedenwiese* nach	
Brüggen	2¾
Elze	1½
Gleidingen	1¾
Hannover	2½
Hildesheim	2¼
Springe	2
von *Tostedt* nach	
Buxtehude	3½
Harburg	3¾
Harsefeld	3¾
Houpte	5¼
Horneburg	4
Pattensen	4½
Rotenburg	3¾
Welle	1
Zeven	4½
von *Welle* nach	
Buxtehude	4
Ebstorf	7½
Harburg	4
Hoopte	5
Pattensen	3¾
Soltau	4
Tostedt	1
Visselhövede	4¾
von *Wittingen* nach	
Gifhorn	5¼
Jübar P.	1½
Lüchow	6½
Salzwedel P.	4
Sprackensehl	2¾
Uelzen	4¼
von *Wittlage* nach	
Bohmte	1¼
Diepenau	4¼
Lübbecke P.	2½
Melle	2
Osnabrück	3½
von *Wittmund* nach	
Aurich	3½
Esens	2
Friedeburg	2
Gödens	3¼
Jever O.	1½
(id. im Winter und bey nasser Witterung über Rispel)	2½
von *Zeven* nach	
Bremervörde	3½
Buxtehude	4¾
Harsefeld	3¼
Kuhstedt	3¼
Ottersberg	3½
Rotenburg	3½
Tostedt	4½

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 11.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1837.

Inhalt.

Bekanntmachung des Meilenzeigers für die behuf der Beförderung der Couriere und Extraposten im Königreiche Hannover etablirten Relais.

(13.) **Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Directorii, betreffend den Meilenzeiger für die behuf der Beförderung der Couriere und Extraposten im Königreiche Hannover etablirten Relais.** Hannover, den 29ſten Mai 1837.

Da der hinſichtlich der Beförderung der Couriere und Extraposten unter dem 8ten October 1827 publicirte Meilenzeiger, in Folge der ſeitdem auf mehreren Puncten eingetretenen Veränderungen, unvollſtändig geworden iſt; ſo wird der von ſelbigem nach eingetretener Rectification anderweit veranſtaltete Abdruck auf Anweiſung des Königlichen Finanz-Miniſterii in der Anlage mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf jedem Relais dieſer Meilenzeiger affigirt iſt.

Gegenwärtige Bekanntmachung iſt der erſten Abtheilung der Geſetz-Sammlung zu inſeriren.

Hannover, den 29ſten Mai 1837.

Königlich-Großbritanniſch-Hannoverſches General-Poſt-Directorium.

Rudloff. Haaſe.

[Ausgegeben zu Hannover, den 31ſten Mai 1837.]

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 12.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1837.

Inhalt.

Gesetz, das Verbot der Durchfuhr des ausländischen Salzes durch die Bezirke der Landdrosteien zu Osnabrück und Aurich betreffend.

(14.) Gesetz, das Verbot der Durchfuhr des ausländischen Salzes durch die Bezirke der Landdrosteien zu Osnabrück und Aurich betreffend. Hannover, den 5ten Junius 1837.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da die nach den Verordnungen vom 7ten October 1817 und vom 30sten September 1818 bisher noch gestattete Durchfuhr des ausländischen Salzes durch die Bezirke Unserer Landdrosteien zu Osnabrück und zu Aurich große Nachtheile für den Absatz der inländischen Salinen und für den Ertrag der Salzsteuer herbeigeführt hat, daneben auch eine Gleichstellung jener Landestheile mit den übrigen Provinzen Unseres Königreichs Hannover, in welchen nach der Verordnung vom 14ten September 1814 sowohl die Einfuhr und der Vertrieb des ausländischen Salzes, als auch die Durchfuhr desselben verboten ist, wünschenswerth erscheint;

so haben Wir, unter verfassungsmäßiger Zustimmung Unserer getreuen allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs, Folgendes gesetzlich zu bestimmen beliebt:

§. 1.

Vom 1sten Julius d. J. an soll auch die Durchfuhr des ausländischen Salzes durch die Bezirke Unserer Landdrosteien zu Osnabrück und zu Aurich in demselben Maße, wie bisher die Einfuhr und der Vertrieb desselben dort bereits untersagt war, gleichfalls verboten seyn.

§. 2.

Die Übertretungen dieses Verbotes werden mit den in der Verordnung vom 30sten August 1822, wegen der Defrauden mit ausländischem Salze angedroheten Strafen belegt, und es findet

[Ausgegeben zu Hannover, den 10ten Junius 1837.]

das nach Unſerem Geſetze vom 17ten Julius 1835, für die Unterſuchung und Beſtrafung der Salz-Contraventionen vorgeſchriebene Verfahren dabei Anwendung.

§. 3.

Die Beſtimmungen der Verordnungen vom 7ten October 1817 und vom 30ſten September 1818, das Verbot der Einfuhr des ausländiſchen Salzes in die vormaligen Kreiſe Meppen und Emsbühren, die Grafſchaft Bentheim, die Niedergrafſchaft Lingen, die Fürſtenthümer Osnabrück und Oſtfriesland nebſt dem Harrlingerlande betreffend, ſind, in ſo weit ſie den Anordnungen dieſes Geſetzes nicht entſprechen, vom 1ſten Julius d. J. an hiemit aufgehoben.

Gegenwärtiges Geſetz ſoll durch die erſte Abtheilung der Geſetz-Sammlung zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Hannover, den 5ten Junius 1837.

Kraft Seiner Königlichen Majeſtät Allergnädigſten Special-Vollmacht.

Adolphus.

Schulte.

I. Abtheilung. № 13.

Geſetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1837.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Gleichſtellung der Hafen-Abgaben für dieſſeitige und Griechiſche, in die Häfen beider Staaten einlaufenden Schiffe betreffend.

(15.) **Bekanntmachung des Königlichen Miniſterii der Finanzen und des Handels wegen vereinbarter Gleichſtellung der Hafen-Abgaben für dieſſeitige und Griechiſche, in die Häfen beider Staaten einlaufenden Schiffe.** Hannover, den 6ten Junius 1837.

Auf die von Uns abgegebene Erklärung: alle unter Griechiſcher Flagge fahrenden Schiffe, bei deren Einlaufen in Hannoverſche Häfen, hinſichtlich der hier hergebrachten Hafen-Abgaben den einheimiſchen Schiffen völlig gleichſtellen zu wollen, falls der Hannoverſchen Schifffahrt in Griechenland dieſelbe Behandlung zugeſichert werden ſollte, iſt nunmehr von Seiten der Königlich-Griechiſchen Regierung die erwartete Reciprocitäts-Erklärung erfolgt, ſo daß mithin die Hannoverſchen Schiffe in Griechiſchen Häfen fernerhin in Anſehung jener Hafen-Abgaben gleiche Begünſtigung wie die in Griechenland heimathlichen Schiffe zu genießen haben werden.

Hannover, den 6ten Junius 1837.

Königliches Großbritanniſch-Hannoverſches Miniſterium der Finanzen und des Handels.

Schulte.

[Ausgegeben zu Hannover, den 14ten Junius 1837.]

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 14.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1837.

Inhalt.

Verordnung, betreffend die mit der Kaiſerlich-Königlich-Öſterreichiſchen Regierung über eine wechſelſeitige Freizügigkeit in Anſehung der zum deutſchen Bunde nicht gehörenden Kaiſerlichen Staaten getroffene Vereinbarung.

(16.) Verordnung, betreffend die über eine wechſelſeitige Freizügigkeit mit der Kaiſerlich-Königlich-Öſterreichiſchen Regierung in Anſehung der zum deutſchen Bunde nicht gehörenden Kaiſerlichen Staaten getroffene Vereinbarung. Hannover, den 13ten Junius 1837.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Unſer Cabinets-Miniſterium einerſeits und die Kaiſerlich-Öſterreichiſche Regierung andererſeits unter dem 20ſten v. M. dahin ſich vereinbart haben, daß — wie ſolches bereits zufolge des Art. 18. der deutſchen Bundes-Acte vom 8ten Junius 1815 und des Beſchluſſes der deutſchen Bundes-Verſammlung vom 23ſten Junius 1817 in Rückſicht auf Vermögens-Exportationen aus den zum deutſchen Bunde gehörenden Kaiſerlich-Öſterreichiſchen Ländern und umgekehrt der Fall iſt — der Abſchoß und das Abfahrtsgeld (oder Abzugsrecht) zwiſchen den beiderſeitigen Staaten überhaupt aufgehoben werden ſoll; ſo ſind dieſelben über folgende Beſtimmungen übereingekommen:

1) Bei keiner Vermögens-Ausführung aus den nicht zum deutſchen Bunde gehörigen Kaiſerlich-Öſterreichiſchen Staaten und Landen in die Königlich-Hannoverſchen Lande und aus den letzteren in jene, es mag nun dieſe Ausführung durch Auswanderung oder Erbſchaft oder Legat oder Brautſchatz oder Schenkung oder auf andere Art veranlaßt werden, iſt eine Nachſteuer (Abſchoß, gabella hereditaria) oder Abfahrtsgeld (Auswanderungs-Steuer, census emigrationis) zu erheben. Ausgenommen ſind diejenigen Abgaben, welche mit einem Erbſchaftsanfall, Legat, Verkauf u. ſ. w. verbunden ſind, und ohne Unterſchied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hin-

[Ausgegeben zu Hannover, den 17ten Junius 1837.]

ausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder Ausländer ist, in den beiderseitigen Staaten etwa entrichtet werden müssen, wie z. B. Stempel-Abgaben, Erbschaftssteuer, Zoll-Abgaben und dergleichen.

2) Die vorstehend festgesetzte Freizügigkeit soll nicht allein auf diejenigen Abschoß-Abgaben und Abfahrtsgelder sich erstrecken, welche einen Theil des öffentlichen Einkommens ausmachen, sondern auch auf diejenigen, welche seither durch Städte, Gerichtsherrschaften, Corporationen, Gemeinden oder Individuen erhoben worden sind.

Hievon machen jedoch diejenigen Fälle, in denen Vermögensausführungen aus Ungarn und Siebenbürgen in die Hannoverschen Lande und umgekehrt aus diesen in jene Staaten Statt finden, in so fern eine Ausnahme, als hiebei den Corporationen und Privatpersonen die ihnen etwa zustehenden Abzugsrechte ausdrücklich vorbehalten bleiben.

3) Die in beiden vorstehenden Artikeln bestimmte Freizügigkeit soll sich nur auf das auszuführende Vermögen beziehen.

Es bleiben demnach ungeachtet dieses Übereinkommens diejenigen Königlich-Hannoverschen und Kaiserlich-Österreichischen Gesetze in Kraft und es sollen diejenigen gesetzlichen Gebühren entrichtet werden, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten und seine Verpflichtungen zum Kriegsdienste betreffen.

Auch soll in Zukunft keine der hohen contrahirenden Regierungen in Ansehung aller jener Gegenstände, welche die Pflicht zu Kriegsdiensten und anderen persönlichen Verpflichtungen des Auswandernden betreffen, in der Gesetzgebung für ihre respectiven Staaten durch gegenwärtige Übereinkunft auf irgend eine Weise beschränkt seyn.

Da nun in Unseren Staaten das Abzugsrecht nur im Wege der Retorsion ausgeübt werden kann, so finden Wir diese Übereinkunft — deren Wirksamkeit von dem Tage des Abschlusses den 20sten v. M. anhebt — Unseren Absichten gemäß, lassen solche Unseren sämmtlichen getreuen Unterthanen zur Kenntniß gelangen, und befehlen allen obrigkeitlichen Behörden Unseres Königreichs, den Bestimmungen derselben gebührend nachzukommen.

Gegenwärtige Verordnung soll der ersten Abtheilung der Gesetz-Sammlung inserirt werden.

Hannover, den 13ten Junius 1837.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Vollmacht.

Adolphus.

Alten.

I. Abtheilung. № 15.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1837.

Inhalt.

Bekanntmachungen: das Ableben Seiner Majestät Königs Wilhelm des Vierten, und die einstweilige Aussetzung aller öffentlichen Lustbarkeiten betreffend.

(17.) Bekanntmachung, das Ableben Seiner Majestät Königs Wilhelm des Vierten betreffend. Hannover, den 24sten Junius 1837.

Nachdem es der göttlichen Vorsehung nach ihren unerforschlichen Rathschlüssen gefallen hat, den weiland Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn **Wilhelm den Vierten**, König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc., Unsern bisherigen Allergnädigsten König und Herrn, am 20sten d. M. aus dieser Zeitlichkeit abzurufen, und nunmehro die Regierung des Königreichs Hannover Kraft der in dem hiesigen Königlichen Hause bestehenden Erbfolge nach dem Erstgeburtsrechte auf Seine Majestät, König **Ernst August**, Unsern gegenwärtigen Allergnädigsten König und Herrn, übergegangen ist; so bringen Wir solches hiedurch zur öffentlichen Kunde mit dem Bemerken, daß Seine Majestät, Unser jetzt regierender Allergnädigster König, Allerhöchst welche sich für den Augenblick noch in London befinden, nächstens in Ihrer hiesigen Königlichen Residenz eintreffen und alsdann Allerhöchst Ihre weiteren Befehle zu erwarten seyn werden.

Immittelst aber haben Seine Königliche Majestät Uns zu erkennen zu geben geruhet, wie es Allerhöchst Ihr Königlicher Wille sey, daß bis zu Allerhöchster weiterer Verordnung Alles in dem bisherigen Gange verbleibe.

Hannover, den 24sten Junius 1837.

Der Vice-König und das Königliche Cabinets-Ministerium.

Adolphus.

Stralenheim. Alten. Schulte. J. C. v. d. Wisch.

[Ausgegeben zu Hannover, den 24sten Junius 1837.]

(18.) **Bekanntmachung, die einſtweilige Ausſetzung aller öffentlichen Luſtbarkeiten betreffend.** Hannover, den 21ſten Junius 1837.

Nachdem es dem Allmächtigen gefallen hat, den weiland Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Fürſten und Herrn, Herrn **Wilhelm den Vierten,** König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc., Unſern bisherigen Allergnädigſten König und Herrn, am 20ſten d. M. aus dieſer Zeitlichkeit abzurufen und dadurch die ſämmtlichen getreuen Unterthanen des Königreichs in die tiefſte Trauer zu verſetzen; ſo wird es, in dankbarer Erinnerung an die von dem Höchſtſeligen verewigten Könige empfangenen zahlreichen Wohlthaten, den durch dieſen höchſt ſchmerzlichen Verluſt hervorgerufenen Empfindungen entſprechen, wenn vorerſt und bis auf Weiteres alle öffentlichen Luſtbarkeiten ausgeſetzt bleiben. Indem Wir daher ſolches hiemit anordnen, erwarten Wir von ſämmtlichen Obrigkeiten des Königreichs, daß ſie es ſich werden angelegen ſeyn laſſen, auf die Befolgung dieſer Vorſchrift gebührend zu achten.

Hannover, den 21ſten Junius 1837.

Der Vice-König und das Königliche Cabinets-Miniſterium.

Adolphus.

Stralenheim. Alten. Schulte. J. C. v. d. Wiſch.

I. Abtheilung. № 16.

Geſetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1837.

Inhalt.

Bekanntmachung, die für das Jahr vom 1ſten Julius 1837 bis dahin 1838 zu erlegenden Steuern betreffend.

(19.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Miniſterii, die für das Jahr vom 1ſten Julius 1837 bis dahin 1838 zu erlegenden Steuern betreffend. Hannover, den 27ſten Junius 1837.

Nachdem auf deshalb ergangenen Antrag die allgemeine Stände-Verſammlung des Königreichs die Fortſetzung der jetzigen Steuern, und zwar:

der Grundſteuer,
der Häuſerſteuer,
der Perſonen-, Beſoldungs-, Gewerbe- und Einkommenſteuer,
der Salzſteuer und
der Stempelſteuer,

nach Maßgabe der Geſetze vom 21ſten October 1834,

der Brennſteuer und
der Bierſteuer,

nach den Geſetzen vom 21ſten April 1835,

der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben,

nach dem Geſetze vom 21ſten April 1835 und der Verordnung vom 7ten März 1836 und

des Mahl- und Schlacht-Licents,

nach dem Geſetze vom 20ſten Julius 1835,

[Ausgegeben zu Hannover, den 28ſten Junius 1837.]

ſo wie der Neben-Einnahmen von den Steuern
für das Rechnungs-Jahr vom 1ſten Julius 1837 bis dahin 1838 bewilligt hat;

ſo wird ſolches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ſind demnach dieſe Steuern bei den zu deren Erhebung angeordneten Recepturen zeitig zu erlegen.

Hannover, den 27ſten Junius 1837.

Königlich-Hannoverſches Finanz-Miniſterium.

Schulte.

I. Abtheilung. № 17.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1837.

Inhalt.

Patent, das Ableben Seiner Majestät des Königs Wilhelm des Vierten und den Antritt der Regierung Seiner Majestät des Königs Ernst August betreffend.

(20.) Patent, das Ableben Seiner Majestät des Königs **Wilhelm des Vierten** und den Antritt der Regierung Seiner Majestät des Königs **Ernst August** betreffend. Hannover, den 5ten Julius 1837.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Dem Allmächtigen hat es gefallen, Unsers im Leben hochverehrten Herrn Bruders Majestät, den weiland Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm den Vierten, König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. am 20sten vorigen Monats aus dieser Zeitlichkeit abzurufen, und dadurch Uns, Unser Königliches Haus und alle getreuen Unterthanen in die tiefste Trauer zu versetzen.

Wie nun, Kraft des in Unserem Königlichen Hause bestehenden Erstgeburts-Rechtes, Uns die Nachfolge in der Regierung Unseres Königreichs Hannover angefallen ist, und Wir solche durch Zueignung aller damit verbundenen Uns angestammten Rechte und Zuständigkeiten auch bereits angetreten haben: So geben Wir solches hiedurch gnädigst zu erkennen, und vertrauen mit voller Zuversicht zu allen Unseren Königlichen, geistlichen

[Ausgegeben zu Hannover, den 8ten Julius 1837.]

und weltlichen Dienern, Vasallen, Landsassen und Unterthanen, daß sie Uns die schuldige Dienstpflicht, Treue und Gehorsam leisten, und mit anhänglicher Liebe Uns jederzeit ergeben seyn werden.

Dahingegen versichern Wir sie insgesammt Unserer Königlichen Huld und Gnade und Unseres Landesherrlichen Schutzes, und werden stets es das Ziel Unserer angelegentlichsten Wünsche und Bestrebungen seyn lassen, das Glück und die Wohlfahrt der von der göttlichen Vorsehung Uns anvertraueten Unterthanen auf jede mögliche Weise Landesväterlich zu fördern.

Indem dieses das Ziel Unserer Bestrebungen ist, haben Wir die Überzeugung gewinnen müssen, daß in vielen Puncten das Staats-Grundgesetz Unseren nur auf die Förderung des Wohls Unserer getreuen Unterthanen gerichteten Wünschen nicht entspreche. Entschlossen, Unserem getreuen Volke Unsere Ansichten über diesen hochwichtigen Gegenstand sofort offen darzulegen, stehen Wir nicht an, zu erklären, daß Wir in dem, weder in formeller, noch materieller Hinsicht, Uns bindenden Staats-Grundgesetze, eine hinreichende Gewähr für das dauernde Glück Unserer getreuen Unterthanen, deren Wohl, nach den von der göttlichen Vorsehung Uns dazu auferlegten Pflichten, möglichst zu fördern, Unser unablässiges Bestreben seyn wird, nicht finden können. Inzwischen ist es fern von Uns, Unsere Königliche Entschließung über diesen hochwichtigen Gegenstand, vor der sorgfältigsten Prüfung aller dabei in Betracht zu ziehenden Verhältnisse, zu fassen.

Es ist vielmehr Unser Königlicher Wille, der Frage, ob, und in wie fern, eine Abänderung oder Modification des Staats-Grundgesetzes werde eintreten müssen, oder ob die Verfassung auf diejenige, die bis zur Erlassung des Staats-Grundgesetzes bestanden, zurück zu führen sey, die sorgfältigste Erwägung widmen zu lassen, worauf Wir die allgemeinen Stände berufen werden, um ihnen Unsere Königliche Entschließung zu eröffnen. Unsere getreuen Unterthanen haben in den Verhältnissen der alten angeerbten Landesverfassung ehemals ihr Glück und ihre Zufriedenheit gefunden; ein von Generation zu Generation fortgeerbtes Band der Ergebenheit und Treue und des Zutrauens zu ihrem Landesherrn, beförderte das Glück des Regenten, wie das Wohl der Unterthanen. Wir wünschen sehnlichst, ein solches glückliches Verhältniß zu begründen.

Wir haben von Unseren auf das Staats-Grundgesetz verpflichteten Staats- und Cabinets-Ministern die Contrasignatur des gegenwärtigen Regierungs-Antritts-Patents nicht verlangt, sondern dasselbe nur von Unserem Staats- und Cabinets-Minister von Schele, welcher von Uns, mit Weglassung der Verpflichtung auf das Staats-Grundgesetz, in Eid und Pflicht genommen worden, contrasigniren lassen. Wir vertrauen zur

alten Liebe und Treue des Hannoverschen Volkes zu seinem Regenten, daß alle Unsere geliebten Unterthanen mit Ruhe und mit vollem Zutrauen zu Unseren wohlmeinenden Absichten, Unsere Prüfung des obgedachten Gegenstandes erwarten und sich überzeugt halten werden, daß Wir ihre Wohlfahrt auch in dieser Unserer Prüfung suchen.

Wir wollen zugleich, daß bis zu Unserer weitern Verordnung Alles in Unserem Königreiche Hannover in dem bisherigen Gange verbleibe, und befehlen, daß diese Unsere Proclamation an allen öffentlichen Orten angeschlagen werde und zwei Monate hindurch affigirt bleibe, sodann aber, nach erfolgter Refixion, unter hinzugefügter Bescheinigung ihrer auf vorstehende Art geschehenen Publication, an Unser Cabinets-Ministerium wieder eingesandt werde.

Hannover, den 5ten Julius 1837.

(L. S.) Ernst August.

G. v. Schele.

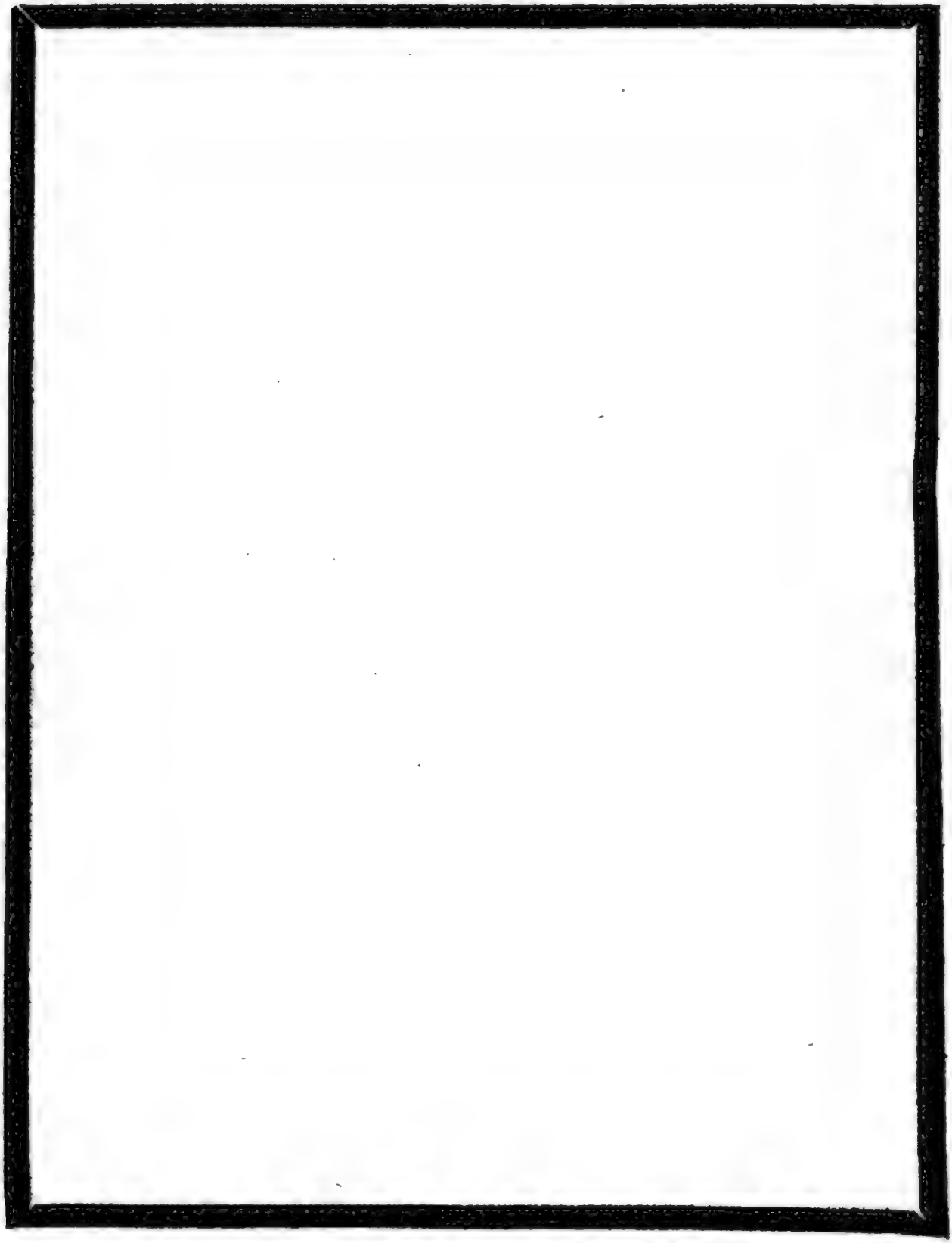

I. Abtheilung. № 18.

Geſetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1837.

Inhalt.

Bekanntmachung, das Aufhören des Trauergeläutes, die Wiedergeſtattung der Kirchenmuſik und die Aufhebung des Verbotes der öffentlichen Luſtbarkeiten betreffend.

(21.) Des Königlichen Cabinets-Miniſterii Bekanntmachung, das Aufhören des Trauergeläutes, die Wiedergeſtattung der Kirchenmuſik und die Aufhebung des Verbotes der öffentlichen Luſtbarkeiten betreffend. Hannover, den 10ten Julius 1837.

Nachdem unter Allerhöchſter Königlicher Genehmigung beliebt iſt, das wegen Abſterbens Seiner Königlichen Majeſtät Wilhelm des Vierten, Glorwürdigſten Andenkens, angeordnete Trauergeläute mit dem Tage nach Empfang dieſer Bekanntmachung aufhören zu laſſen, auch von demſelben Zeitpuncte an die Kirchenmuſik wieder zu geſtatten, und das unter dem 24ſten vorigen Monats erlaſſene Verbot öffentlicher Luſtbarkeiten ebenfalls wieder aufzuheben; ſo wird ſolches hiemit bekannt gemacht, und haben ſämmtliche geiſtliche und weltliche Behörden ſich darnach zu richten.

Hannover, den 10ten Julius 1837.

Königlich-Hannoverſches Cabinets-Miniſterium.

Stralenheim.

[Ausgegeben zu Hannover, den 10ten Julius 1837.]

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 19.

Geſetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1837.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Königliche General-Adjudantur betreffend.

(22.) **Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Miniſterii, die Communicationen der Civil-Behörden mit der Königlichen General-Adjudantur betreffend.** Hannover, den 7ten Julius 1837.

Nachdem Seine Majeſtät der König Allergnädigſt zu beſtimmen geruhet haben, daß die Civil-Behörden des Königreichs in denjenigen bei ihrer Geſchäftsführung vorkommenden Fällen, in welchen ſie ſich bisher an das Königliche General-Commando zu wenden hatten, hinfort mit der Königlichen General-Adjudantur hieſelbſt in Communication treten, und daß alle Communicationen des bisherigen General-Commandos mit den Civil-Behörden künftig von dem betreffenden General-Adjudanten ausgehen und unterzeichnet werden ſollen; ſo ertheilen Wir den ſämmtlichen Civil-Behörden hiedurch die Anweiſung, ſich ſolches zur Direction dienen zu laſſen.

Hannover, den 7ten Julius 1837.

Königlich-Hannoverſches Cabinets-Miniſterium.

Stralenheim.

[Ausgegeben zu Hannover, den 12ten Julius 1837.]

I. Abtheilung. № 20.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1837.

Inhalt.

Ausſchreiben, die Veränderung des Königlichen Namenszuges an den Hoheitszeichen u. ſ. w. betreffend.

(23.) **Ausſchreiben des Königlichen Cabinets-Miniſterii, die Veränderung des Königlichen Namenszuges an den Hoheitszeichen u. ſ. w. betreffend.** Hannover, den 22ſten Julius 1837.

In Folge des Regierungs-Antritts Seiner Königlichen Majeſtät, Unſeres jetzt regierenden Allergnädigſten Herrn, iſt es nothwendig, daß die mit dem Namenszuge versehenen Hoheitszeichen an den Poſt-, Zoll-, Weggelds-Stätten und wo ſonſt dergleichen vorhanden ſind, verändert und mit dem Namenszuge Seiner jetzt regierenden Königlichen Majeſtät bezeichnet, auch die auf denſelben etwa befindliche ältere Jahrszahl in die Zahl des gegenwärtigen Jahrs verändert werde. Der Namenszug iſt nach dem nachſtehenden Muſter, und zwar auf weißem Grunde mit dunkelgoldgelber Farbe aufzutragen. Alle Behörden, in deren Bezirken dergleichen Hoheitszeichen ſich befinden,

[Ausgegeben zu Hannover, den 29ſten Julius 1837.]

haben darauf zu halten, daß dieſe Veränderungen ohne Zeitverluſt vorgenommen, und die ſolchergeſtalt veränderten Hoheitszeichen an den Orten, wo ſie ſich bisher befunden haben, unverzüglich wieder aufgeſtellt werden.

Da auch ferner Seine Königliche Majeſtät zu befehlen geruhet haben, daß die Pfähle u. ſ. w., an welchen Hoheitszeichen befeſtigt ſind, oder welche ſelbſt als ſolche dienen, imgleichen die zum öffentlichen Eigenthume gehörigen Schlagbäume, hölzernen Brückengeländе und ähnliche Gegenſtände, bei denen es paſſender Weiſe geſchehen kann, mit den Farben weiß und gelb, welche in fortlaufenden ſchräg gewundenen Streifen anzubringen ſind, bekleidet werden ſollen; ſo wird allen Behörden, die es angeht, hiedurch aufgegeben, ſolches ebenfalls ungeſäumt bewerkſtelligen zu laſſen.

Dieſelben haben ſich ſodann ſelbſt davon zu überzeugen, daß die vorgeſchriebenen Veränderungen gehörig ausgeführt worden, darüber eine förmliche Regiſtratur aufzunehmen und ſolche binnen 4 Wochen mit einem Berichte über die geſchehene Befolgung dieſes Ausſchreibens an Uns einzuſenden.

Die Koſten, welche durch vorbemerkte Veränderungen veranlaßt werden, ſind von denen zu tragen, welchen die Unterhaltung der in Frage ſtehenden Hoheitszeichen, Schlagbäume u. ſ. w. obliegt. Sofern dieſelben hiernach den öffentlichen Caſſen zur Laſt fallen, ſind die Koſten-Rechnungen den Königlichen Behörden, von denen die Zahlbarmachung ſolcher Ausgaben abhängt, zur Verfügung vorzulegen.

Hannover, den 22ſten Julius 1837.

Königlich-Hannoverſches Cabinets-Miniſterium.

Stralenheim.

Muſter
des Königlichen Namenszuges.

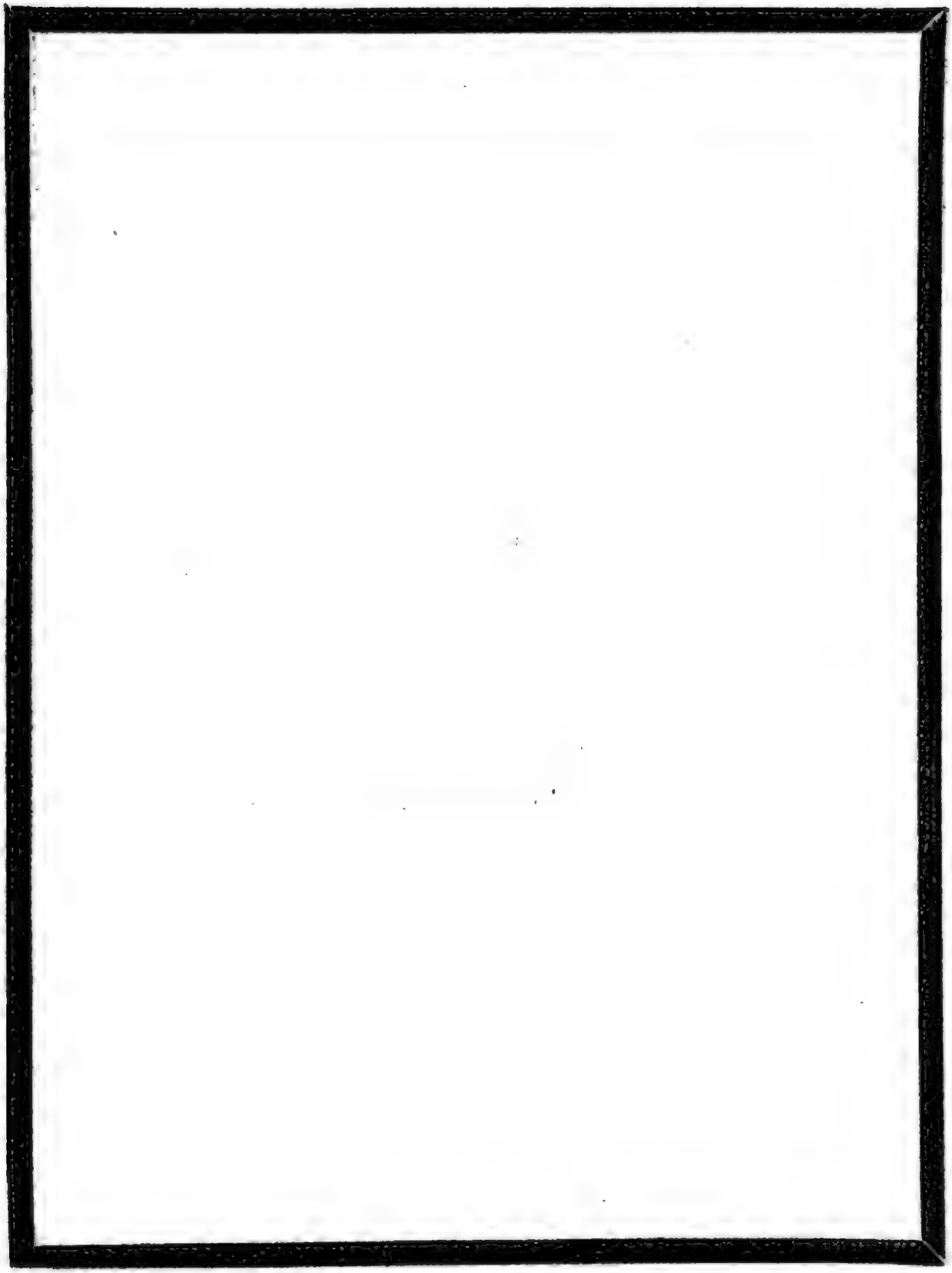

I. Abtheilung. № 21.

Geſetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1837.

Inhalt.

Bekanntmachung, das Verzeichniß der Steuer-Ämter betreffend.

(24.) Bekanntmachung der Königlichen General-Direction der indirecten Abgaben und Zölle, enthaltend fernere Berichtigungen und Vervollſtändigungen des Verzeichniſſes der Steuer-Ämter. (Anlage E. der Bekanntmachung der Königlichen General-Direction der indirecten Abgaben und Zölle vom 16ten Mai 1835, Geſetz-Sammlung I. Abtheilung № 17., ſo wie Nachtrag wegen der Steuer-Direction Oldenburg in der Bekanntmachung vom 22ſten Julius 1836, Geſetz-Sammlung I. Abtheilung № 16.) Hannover, den 31ſten Julius 1837.

III. Steuer-Direction Lüneburg.

Kreis Harburg.

Pag. XXXI. Das Grenz-Steuer-Amt 2ter Claſſe Neuland iſt zu bezeichnen: Neulander Fähre.

Kreis Celle.

Pag. XXXII. Das Neben-Steuer-Amt Rethmar iſt ſeit 1ſten Julius d. J. aufgehoben und mit dem Neben-Steuer-Amte Ilten vereinigt.

Kreis Uelzen.

Pag. XXXIII. Das Grenz-Steuer-Amt 3ter Claſſe zu Lüder iſt mit dem 1ſten Auguſt d. J. eingezogen.

Kreis Dannenberg.

Pag. XXXIV. Dem Grenz-Steuer-Amte 3ter Claſſe zu Bohldamm iſt die Befugniß zur Erhebung der Eingangs-Abgabe von Gegenſtänden aller Art bis zu 10 ℔ und für Vieh beigelegt worden.

[Ausgegeben zu Hannover, den 5ten Auguſt 1837.]

IV. Steuer=Direction Verden.

Kreis Lehe.

Pag. XXXIX. Dem Grenz=Steuer=Amte 3ter Classe zu Stoteler Schleuse ist die Befugniß zur Viehsteuer=Erhebung und zur Behandlung des auf ausländische Weiden gehenden Viehes ertheilt.

V. Steuer=Direction Osnabrück.

Kreis Osnabrück.

Pag. XLII. Der Anmeldeposten zu Atter ist aufgehoben und bleibt daselbst nur noch das Steuer=Amt 3ter Classe bestehen, welches autorisirt ist, Reisende mit den vorgeschriebenen Anmeldescheinen zu versehen.

Pag. eadem. Dem Haupt=Steuer=Amte Dissen ist die Befugniß zur Erhebung der Eingangs=Abgabe von fremdem Viehe beigelegt worden.

VI. Steuer=Direction Aurich.

Kreis Leer.

Pag. XLVII. Dem Grenz=Steuer=Amte 2ter Classe zu Bunda ist die Befugniß zur Eingangs=Behandlung, gleich einem Grenz=Steuer=Amte 1ster Classe, hinsichtlich der für diesen Ort eingehenden Waaren, ertheilt.

Pag. eadem. Das Grenz=Steuer=Amt 3ter Classe zu Dünebrock hat die Befugniß zur Erhebung der Eingangs=Abgabe von Vieh erhalten.

VII. Steuer=Direction Braunschweig.

Kreis Goslar.

Pag. XLIX. Dem Neben=Steuer=Amte Seesen ist die Befugniß zur Abnahme und Anlegung des Waaren=Verschlusses beigelegt.

VIII. Steuer=Direction Oldenburg.

Kreis Oldenburg.

Pag. 92. Neben der Bezeichnung: Anmeldeposten auf dem Wachtschiffe vor der Hunte, ist, nachdem das Wachtschiff am 1sten Junius d. J. ausgelegt worden, die vorhandene Bemerkung zu streichen und an deren Stelle zu setzen: „Zugleich Anmeldeposten für das Grenz=Steuer=Amt 1ster Classe zu Berne, Kreises Delmenhorst, und Grenz=Steuer=Amt 2ter Classe."

Pag. eadem. Das Haupt=Steuer=Amt Friesoythe ist in ein Neben=Steuer=Amt verwandelt.

Kreis Jever.

Pag. 93. Das Grenz-Steuer-Amt 2ter Classe zu Marienſiel desgleichen in ein Grenz-Steuer-Amt 3ter Classe.

Pag. eadem. Das Grenz-Steuer-Amt 3ter Classe zu Neuhafen an der goldenen Linie iſt aufgehoben.

Kreis Ovelgönne.

Pag. eadem. Zu Ovelgönne iſt ein Neben-Steuer-Amt neu errichtet.

Pag. 94. Dem Grenz-Steuer-Amte 3ter Classe zu Eckwarderſiel iſt die Befugniß zur Ausgangs-Behandlung der Knochen beigelegt worden.

Pag. 95. Die neben dem Grenz-Steuer-Amte 2ter Classe auf dem Wachtſchiffe an der Hunte-Mündung befindliche Bemerkung: So lange das Wachtſchiff noch nicht ausgelegt iſt ꝛc., muß, in Beziehung auf die obige Notiz ad Pag. 92., geſtrichen werden.

Kreis Delmenhorſt.

Pag. 96. Das Grenz-Steuer-Amt 3ter Classe zu Dreiſielen iſt aufgehoben.

Hannover, den 31ſten Julius 1837.

Königliche General-Direction der indirecten Abgaben und Zölle.

Dommes.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 22.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1837.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Aufhebung der bisher beſtandenen Gegenſeitigkeits-Verhältniſſe der Kurfürſtlich-Heſſiſchen Lotterie zu Caſſel und der Herzoglich-Sachſen-Gothaiſchen Lotterie zu den hieſigen Landes-Lotterien in Anſehung des Vertriebes der Looſe betreffend.

(25.) **Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Miniſterii, die Aufhebung der in Anſehung des Vertriebes der Lotterie-Looſe bisher beſtandenen Gegenſeitigkeits-Verhältniſſe der Kurfürſtlich-Heſſiſchen Lotterie zu Caſſel und der Herzoglich-Sachſen-Gothaiſchen Lotterie zu den hieſigen Landes-Lotterien betreffend.** Hannover, den 5ten Auguſt 1837.

Nachdem beliebt worden, die bisher beſtandenen Gegenſeitigkeits-Verhältniſſe der Kurfürſtlich-Heſſiſchen Lotterie zu Caſſel und der Herzoglich-Sachſen-Gothaiſchen Lotterie zu den hieſigen Landes-Lotterien, nach welchen der Vertrieb der Looſe zu gedachten auswärtigen Lotterien in hieſigem Königreiche geſtattet iſt, mit Beendigung der annoch in Ziehung begriffenen

Sieben und achtzigſten Caſſelſchen und

Neun und funfzigſten Gothaiſchen Lotterie

nicht weiter Statt finden zu laſſen, die Caſſelſche und die Gothaiſche Lotterie daher nach dem Schluſſe der gegenwärtigen Ziehung derſelben zu den in hieſigem Königreiche nicht erlaubten auswärtigen Lotterien gehören, für welche in dem hieſigen Königreiche bei Vermeidung der geſetzlichen Geldbuße von Funfzig Thalern nicht colligirt werden, mithin auch Niemand zu Umgehung des desfallſigen Verbotes für Andere, wenn es gleich auf deren Geſuch geſchieht, Looſe ſolcher nicht erlaubten Lotterien beſorgen oder verſchreiben und dafür ſich die Collectur-

[Ausgegeben zu Hannover, den 16ten Auguſt 1837.]

Gebühren oder eine Belohnung unter einem andern Namen ausbedingen darf; ſo wird ſolches zur Nachricht und Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 5ten Auguſt 1837.

Königlich = Hannoverſches Finanz = Miniſterium.

Schulte.

I. Abtheilung. № 23.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1837.

Inhalt.

Bekanntmachung des Planes der 92sten Landes-Lotterie zu Hannover.

(26.) Des Königlichen Finanz-Ministerii Bekanntmachung des Planes der Zwei und Neunzigsten Landes-Lotterie zu Hannover. Hannover, den 26sten August 1837.

Unter Bezugnahme auf die Landesherrliche Verfügung vom 21sten November 1825 wird der nachstehende Plan zu der Zwei und Neunzigsten Landes-Lotterie zu Hannover hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 26sten August 1837.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.
Schulte.

[Ausgegeben zu Hannover, den 30sten August 1837.]

Plan

der unter Landesherrlicher Genehmigung und Garantie
in der Residenz-Stadt Hannover errichteten

Zwei und Neunzigsten Landes-Lotterie

von 18,000 Loosen und 9300 Gewinnen.

1ste Classe, 2 ℛ Courant Einsatz. Ziehung den 4. Januar 1838.		Thlr.
1 Gewinn à	1000 ℛ	1000
1 - -	600 -	600
2 - -	200 -	400
3 - -	100 -	300
8 - -	50 -	400
10 - -	30 -	300
25 - -	20 -	500
950 - -	8 -	7600
1000 Gewinne — —		11,100

2te Classe, 4 ℛ Courant Einsatz. Ziehung den 5. Febr. 1838.		Thlr.
1 Gewinn à	1200 ℛ	1200
1 - -	600 -	600
1 - -	400 -	400
2 - -	200 -	400
5 - -	100 -	500
10 - -	40 -	400
30 - -	20 -	600
750 - -	14 -	10,500
800 Gewinne — —		14,600

3te Classe, 5 ℛ Courant Einsatz. Ziehung den 12. März 1838.		Thlr.
1 Gewinn à	1200 ℛ	1200
1 - -	600 -	600
1 - -	400 -	400
2 - -	200 -	400
7 - -	100 -	700
13 - -	50 -	650
35 - -	30 -	1050
740 - -	20 -	14,800
800 Gewinne — —		19,800

4te Classe, 5 ℛ Courant Einsatz. Ziehung den 17. April 1838.		Thlr.
1 Gewinn à	1500 ℛ	1500
1 - -	800 -	800
1 - -	400 -	400
2 - -	200 -	400
8 - -	100 -	800
16 - -	50 -	800
31 - -	40 -	1240
640 - -	24 -	15,360
700 Gewinne — —		21,300

5te Classe, 4 ℛ Courant Einsatz. Ziehung den 21. Mai 1838.		Thlr.
1 Gewinn à	2000 ℛ	2000
1 - -	1000 -	1000
2 - -	600 -	1200
5 - -	200 -	1000
11 - -	100 -	1100
20 - -	50 -	1000
60 - -	40 -	2400
600 - -	29 -	17,400
700 Gewinne — —		27,100

6te Classe, 4 ℛ Courant Einsatz. Ziehung v. 25. Jun. b. 17. Jul. 1838.		Thlr.
Der höchste Gewinn ist im glücklichsten Falle		50,000
Es liegt jedesmal nur ein Gewinn oder eine Prämie	1 Prämie	30,000
	1 Gewinn à	20,000
	1 - -	10,000
	1 - -	5000
	1 - -	3000
	2 - - 2000 ℛ	4000
	20 - - 1000 -	20,000
	29 - - 500 -	14,500
	59 - - 200 -	11,800
	114 - - 100 -	11,400
	221 - - 50 -	11,050
	4850 - - 29 -	140,650
1 Gew. dem zuletzt gezog. Loose		1500
5300 Gew. u. 1 Prämie		282,900

BALANCE.

Einnahme.			Thlr.
18,000	Loose 1ste Classe — à 2 ℛ —		36,000
17,000	- 2te - — - 4 - —		68,000
16,200	- 3te - — - 5 - —		81,000
15,400	- 4te - — - 5 - —		77,000
14,700	- 5te - — - 4 - —		58,800
14,000	- 6te - — - 4 - —		56,000
	Summa à 21 ℛ —		376,800

Ausgabe.			Thlr.
1000	Gewinne — 1ste Classe — —		11,100
800	- — 2te - — —		14,600
800	- — 3te - — —		19,800
700	- — 4te - — —		21,300
700	- — 5te - — —		27,100
5300	- u. 1 Prämie 6te - — —		282,900
9300	Gewinne u. 1 Prämie	— —	376,800

Avertissement.

1) Unter angeordneter höhern Aufsicht ist die Direction dieser 92sten Lotterie dem Hofrathe Gustav Wilhelm Marcard allhier anvertrauet. Kein Loos ist ohne dessen Namens-Unterschrift gültig.

2) Bei obgedachtem Director und bei den angestellten Collecteurs im Lande und im Auslande sind Plane umsonst und Loose für den Einsatzpreis zu haben. Die Collectur nimmt wie gewöhnlich ihren Anfang. Devisen werden nicht angenommen.

3) Der Einsatz geschieht in Hannoverschem oder Preußischem Courant mit Ausschluß aller Cassen-Anweisungen und der Preußischen 2 ℛℛ-Stücke, auch der nach dem 21 Guldenfuß ausgeprägten auswärtigen Münzsorten. Es steht den Spielern aber frei, die Zahlung in Pistolen nach dem unter den Ziehungs-Listen stehenden Course zu leisten, so wie auch in eben der Maße die Bestimmung der Münzsorten bei Gewinn-Zahlungen der Willkühr der Direction überlassen bleibt.

4) Sämmtliche Loose sind in sechs Classen vertheilt. Der Einsatz zur Ersten beträgt 2 Thlr., zur Zweiten 4 Thlr., zur Dritten 5 Thlr., zur Vierten 5 Thlr. zur Fünften 4 Thlr., zur Sechsten 4 Thlr., alles in allem 24 Thlr.

5) Die mit Gewinnen gezogenen Loose fallen aus der folgenden Classe heraus. Für ein Kaufloos zu den folgenden Classen muß, wie sich von selbst versteht, der Einsatz der bereits gezogenen Classen nachbezahlt werden; so kostet z. B. ein Kaufloos in der zweiten Classe 6 Thlr., in der dritten 11 Thlr. u. s. w., nebst den festgesetzten Schreibgebühren für den Collecteur.

6) Es werden auch auf Verlangen halbe und Viertheil-Loose ausgegeben werden, und beträgt der gesammte Einsatz für ein solches halbes Loos durch alle sechs Classen 12 Thlr. und für ein Viertheil-Loos durch alle sechs Classen nicht mehr als 6 Thlr. Angebrochene Loose nimmt die Direction nicht wieder zurück.

7) Die Misch- und Ziehung der Loose geschieht auf dem Rathhause durch zwei Waisenknaben in Gegenwart der dazu ernannten Commissarien, auch zweier Deputirten, eines Notarius, zweier Buchführer und so vieler Zuschauer, als der Raum verstattet.

8) Die Erneuerung des in einer Classe nicht herausgekommenen Looses hat der Spieler jedesmal durch den Empfang des Looses der nächsten Classe von demjenigen Collecteur oder Sub-Collecteur, von dem er es genommen hat, unter Bezahlung des Renovations-Betrages, des Schreibgeldes und etwaigen Restes, vierzehn Tage vor Ziehung der nächsten Classe zu erwarten. Erhält der Spieler sogar auf seine Erinnerung von dem Collecteur oder Sub-Collecteur,

von dem er das Loos erhalten hat, das Renovations-Loos nicht, so muß er hiervon der Lotterie-Direction mit Einreichung des Looſes voriger Claſſe, desgleichen mit baarer Einſendung der Renovations- und Schreibgelder, auch des etwa creditirten und hinter dem Looſe in deutſcher Sprache leſerlich und deutlich notirten und mit Reſt bezeichneten Rückſtandes, in jedem Falle ſo zeitig die Anzeige thun, daß ſie ſpäteſtens volle acht Tage vor Ziehung der nächſten Claſſe bei der Direction wirklich eintrifft. In Anſehung der auf den Looſen bezeichneten Reſte wird annoch bemerkt, daß in obigem Falle das bloße Durchſtreichen des Reſtes keinen Beweis für die Berichtigung deſſelben abgiebt, ſondern daß dieſe durch eine unter dem Reſte mit Tinte geſchriebene und mit der Namens-Unterſchrift des das Loos unterzeichnet habenden Collecteurs oder Sub-Collecteurs verſehene Quittung beſcheinigt ſeyn muß. Hat der Spieler alles Vorſtehende genau beobachtet, ſo bleibt ihm ſein Recht an dem Looſe für die nächſte Claſſe geſichert, und es ſoll, daß ſolches der Fall iſt, jedesmal in den hieſigen Anzeigen mit der Angabe der Nummer des Looſes bekannt gemacht werden. Hat der Spieler dagegen irgend etwas von obiger Vorſchrift verſäumt, ſo iſt ſein Recht an dem Looſe gänzlich verloren, und er kann, wenn er ſich befugt glaubt, Entſchädigung zu verlangen, deshalb jedenfalls nur den einzelnen Collecteur in Anſpruch nehmen, von welchem er das Loos gekauft hat, nicht deſſen etwaigen Haupt-Collecteur als ſolchen, noch weniger die Direction.

9) In Fällen, wo ein Collecteur ſeinen wirklichen Kundleuten das Loos zu bringen oder zuzuſenden pflegt, und ſolches einmal ohne Vorbehalt gethan hat, iſt ein ſolcher Collecteur geſetzlich verbunden, dem Spieler auch das Renovations-Loos unaufgefordert zuzuſenden, und zwar vierzehn Tage vor Ziehung der nächſten Claſſe. Dieſe Verpflichtung fällt jedoch weg, wenn der Spieler mit dem Einſatze für die zwei vorigen Claſſen noch im Rückſtande iſt, auch liegt die fragliche Pflicht nur dem einzelnen Collecteur ob, nicht, falls derſelbe ein Sub-Collecteur iſt, auch zugleich dem Haupt-Collecteur, es ſey denn, daß letzterer jene Verfahrungsart ſeines Sub-Collecteurs ausdrücklich genehmigt hätte. Unterläßt der Collecteur die ihm obliegende ungeforderte Zuſendung des Renovations-Looſes, ſo muß der Spieler auch hier, bei Verluſt ſeines Rechts an dem Looſe, der Lotterie-Direction die nämliche zeitige Anmeldung machen, welche oben feſtgeſetzt iſt. Hat der Spieler dieſes nicht gethan, ſo kann er ſeine Entſchädigung nur von dem einzelnen, oder den etwaigen mehreren dazu verpflichteten Collecteurs fordern, niemals von der Direction. Hat ein Collecteur das Renovations-Loos früher, als nach vorſtehenden Beſtimmungen erlaubt iſt, mithin widerrechtlich einem Dritten überlaſſen, ſo iſt der Handel nichtig, und berechtigt den Empfänger des Looſes keineswegs zu dem darauf fallenden Gewinne, vielmehr darf derſelbe bloß das bezahlte Kaufgeld von ſeinem Verkäufer zurückfordern.

10) Auf weniger als 50 Looſe nimmt die Direction keinen Collecteur an, und von dieſer Anzahl wird keins zurückgenommen. Einzelne Looſe und kleine Partien werden von den Collecteurs ausgegeben.

11) Die nicht verkauften oder nicht renovirten Looſe müſſen wenigſtens Acht Tage vor Ziehung

jeder Claſſe zurückgeſandt werden, widrigenfalls laufen ſolche für das Riſico deſſen, der ſie zurückhält.

12) Vier Wochen nach Ziehung einer jeden Claſſe ſollen die darin gefallenen Gewinne gegen Auslieferung der Original-Billets, und nicht anders, dem Inhaber deſſelben nach Abzug von 10 pro Cent richtig und prompt entweder in Hannoverſchem oder Preußiſchem Courant, oder in Piſtolen nach dem hinter den Ziehungs-Liſten beſtimmten Courſe von dem Collecteur, bei welchem der Einſatz geſchehen iſt, ausbezahlt werden.

13) Sollte auch der Verdacht entſtehen, daß ein Collecteur die für ſeine Rechnung geſpielten Looſe durch andere zur Empfangnahme der darauf gefallenen Gewinne unmittelbar bei der Direction, um ſich deren Abrechnung mit den dieſer ſchuldigen Einſatzgelder zu entziehen, vorzeigen läßt, ſo iſt die Direction in einem ſolchen Falle berechtigt, dem Inhaber die Auszahlung des Gewinnes zu verweigern, wenn er nicht glaubhaft darthun kann, daß er das Loos, ſchon ehe es aus dem Glücksrade gezogen, geſpielt hat. Auch iſt es keinem Collecteur erlaubt, aus der Collecte eines andern Gewinn-Looſe auf irgend eine Art an ſich zu bringen.

14) Kann ein Spieler den auf ſein Loos gefallenen Gewinn binnen acht Tagen nach dem Zahlungs-Termine von ſeinem Collecteur nicht erhalten, ſo hat er ſofort, ſpäteſtens aber vor dem Ablaufe von zwei Monaten vom letzten Ziehungstage der fraglichen Claſſe angerechnet, bei der Lotterie-Direction eine Anzeige davon einzubringen, welcher das Original-Loos beigefügt ſeyn muß. Iſt dieſes pünctlich geſchehen, ſo ſteht die Auszahlung des Gewinnes — nach Abzug der 10 pro Cent für die Lotterie-Caſſe, der 3 pro Cent für den Collecteur und der etwa rückſtändigen und hinter dem Looſe mit Reſt bezeichneten Einſatz-Gelder — ſpäteſtens binnen 14 Tagen nach Eingang der Anzeige bei der Direction zu erwarten. Iſt hingegen von der vorgeſchriebenen Anzeige irgend etwas verſäumt, ſo findet gegen die Direction überall weiter kein Anſpruch Statt; eben ſo wenig, falls das Loos aus einer Sub-Collecte genommen war, gegen den Haupt-Collecteur wegen Vertretung ſeines mit der Zahlung zurückbleibenden Sub-Collecteurs, ſondern lediglich gegen den in jedem einzelnen Falle unmittelbar perſönlich verpflichteten Collecteur.

15) Alle Anſprüche der Spieler gegen die Haupt- und Sub-Collecteurs, welche ihrer Natur nach zu einer gerichtlichen Entſcheidung ſich eignen, müſſen, in ſo fern nicht bereits vorhin eine noch kürzere Dauer beſtimmt iſt, ſpäteſtens vor Ablauf von zwei Monaten nach beendigter Ziehung der letzten Claſſe gerichtlich eingeklagt werden, widrigenfalls ſie erloſchen ſind. Wo jedoch die Direction einem Haupt-Collecteur, oder dieſer ſeinem Sub-Collecteur einen Gewinn ſchon berechnet hat, da verbleibt es für die Klage des Gewinners auf Zahlung gegen denjenigen einzelnen Collecteur, welchem der Gewinn zuletzt berechnet iſt, lediglich bei der gemeinrechtlichen Verjährungszeit.

16) Einſatzgelder und Gewinne können bei der Direction nicht mit Arreſt belegt werden. Die Direction zahlt die Gewinne nur den Inhabern der Original-Looſe aus. Daher müſſen Par-

teien, welche auf ein Loos oder die darauf gehofften oder schon gefallenen Gewinngelder Anspruch machen, die Einlieferung des Looses an das zuständige Gericht bei diesem erwirken. Ist solche erfolgt, so erhebt das Gericht die Gewinngelder gegen Aushändigung des Looses bei der Direction, und diese ist, so wie dies geschehen, von allen weiteren Ansprüchen frei.

17) Zur Vermeidung der zwischen den Interessenten und Collecteurs wegen der bei gefallenen Gewinnen von diesen verlangten Douceur- und Schreib-Gelder oft entstehenden Irrungen wird hiemit festgesetzt, daß den Collecteurs von jedem auf ein Loos gefallenen Gewinn drei pro Cent, also von jedem Hundert Thlr. 3 Thlr. Collectur-Gebühren, wie auch zur Bequemlichkeit der Interessenten in dieser Lotterie an Schreibgebühr für jede der vier ersten Classen vier Gutegroschen und für jede der beiden letzten Classen acht Gutegroschen und Ersatz des Porto's von den einzelnen Gewinnen, welche 100 Rthlr. und darüber betragen, weiter aber nichts bezahlt werde. Übrigens werden die Collecteurs und Sub-Collecteurs auf die in der wegen des Lotterie-Wesens in dem ganzen Königreiche unterm 19ten April 1819 und unterm 24sten December 1822 ergangenen Verordnungen enthaltenen Vorschriften überhaupt, und insbesondere auf die wegen der Verträge über Douceur-Gelder und über den Gewinn schon gezogener Loose, so wie auch auf die wegen Unterschreibung der Loose von den Collecteurs und Sub-Collecteurs verwiesen.

Hannover, den 26sten August 1837.

Berichtigung.

In den dem 65sten Stücke der diesjährigen Hannoverschen Anzeigen beigefügten Exemplaren des 22sten Hefts der ersten Abtheilung der Gesetz-Sammlung muß Sieben und Achtzigsten, statt Ein und Achtzigsten Casselschen Lotterie, gelesen werden.

I. Abtheilung. № 24.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1837.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Uniformknöpfe betreffend.

(27.) Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Ministerii, die von des Königs Majestät wegen der Uniformknöpfe getroffenen Bestimmungen betreffend. Hannover, den 14ten September 1837.

Nachdem Seine Majestät der König Allergnädigst zu bestimmen geruhet haben, daß die Civil-Dienerschaft künftig Uniformknöpfe nach dem aus der nebenstehenden Zeichnung sich ergebenden Modelle zu tragen habe; so wird diese Vorschrift auf Allerhöchsten Befehl hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben Alle, welche dieselbe angeht, sich darnach gehörig zu richten.

Für die Minister und Gesandte, für die Hofbediente, für die Forst-Beamte, für die Post-Beamte, für die Bergbau-Beamte und für die Wegbau-Beamte sind in Beziehung auf die von ihnen künftig zu tragenden Uniformknöpfe von Seiner Königlichen Majestät besondere Bestimmungen getroffen, welche denselben durch die ihnen vorgesetzten Behörden werden mitgetheilt werden.

Zugleich wird hiemit in Erinnerung gebracht, daß es Niemandem, als den dazu verordnungsmäßig Berechtigten gestattet ist, Uniform oder die dazu gehörigen Fracks zu tragen, und daß auch die vorgeschriebenen Uniformknöpfe nicht anders als auf den Uniformen und den uniformmäßigen Fracks getragen werden dürfen.

Hannover, den 14ten September 1837.

Königlich-Hannoversches Cabinets-Ministerium.

Alten.

[Ausgegeben zu Hannover, den 16ten September 1837.]

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 25.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1837.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Aufhebung des Neben-Steuer-Amts zu Groß-Rhüden betreffend.

(28.) Bekanntmachung der Königlichen General-Direction der indirecten Abgaben und Zölle, die Aufhebung des Neben-Steuer-Amts zu Groß-Rhüden betreffend. Hannover, den 25sten September 1837.

Auf Requisition des Herzoglichen Steuer-Collegii zu Braunschweig wird nachstehende

Bekanntmachung

„Nach erfolgter höherer Genehmigung soll das Neben-Steuer-Amt zu Gr. Rhüden vom 1sten k. M. an aufgehoben, und sollen die dazu gehörigen Hannoverschen Ortschaften Bilderlahe, Mechtshausen und Gr. Rhüden in Beziehung auf die Erhebung und Controle der gemeinschaftlichen indirecten Abgaben dem Neben-Steuer-Amte zu Seesen beigelegt werden.

Braunschweig, den 20sten September 1837.

Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgsches Steuer-Collegium.

(unterz.) von Amsberg"

durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 25sten September 1837.

Königliche General-Direction der indirecten Abgaben und Zölle.

Dommes.

[Ausgegeben zu Hannover, den 27sten September 1837.]

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 26.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1837.

Inhalt.

Bekanntmachung, die an Seine Majestät den König unmittelbar gerichteten Vorstellungen betreffend.

(29.) Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Ministerii, die bei den an Seine Majestät den König unmittelbar gerichteten Vorstellungen zu beobachtenden Vorschriften betreffend. Hannover, den 29sten September 1837.

Unter den an Seine Majestät den König zeither unmittelbar gelangten Gesuchen haben sich vielfach solche befunden, welche zu einer Allerhöchsten Entscheidung nicht geeignet waren, indem selbige theils auf Angelegenheiten sich bezogen, in denen von der zuständigen höchsten Verwaltungs-Behörde noch keine Verfügung ergangen war, theils sogar Privat-Rechtsstreitigkeiten betrafen, über welche überall Allerhöchsten Orts nicht entschieden werden konnte. Auch sind dergleichen Vorstellungen und Gesuche von den selbst in entlegenen Theilen des Königreichs wohnhaften Bittstellern häufig persönlich überreicht worden und daraus für dieselben ganz vergebliche Kosten und Versäumnisse erwachsen, da die Ordnung des Geschäftsganges die Abgebung derartiger Vorstellungen an die zuständigen Behörden erforderte.

Um nun die mit der Überreichung solcher unzulässiger Vorstellungen für die Bittsteller verknüpften Nachtheile von ihnen abzuwenden, haben Seine Königliche Majestät in obiger Beziehung die nachstehenden Bestimmungen zu treffen und zugleich zu befehlen geruhet, daß selbige durch die gegenwärtige Bekanntmachung zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Seine Majestät der König wollen auch fernerhin einem Jeden ihrer getreuen Unterthanen huldreichst gestatten, Vorstellungen und Gesuche in angemessener Form an Allerhöchst-Ihre Person gelangen zu lassen, jedoch ist solches

1) in Angelegenheiten, welche zu den Geschäftskreisen der Verwaltungs-Behörden gehören, in der Regel nur dann zulässig, wenn die Bittsteller sich bereits an die betreffenden Behörden gewandt und selbst von der höchsten, dazu competenten Behörde mit ihrem Gesuche enthört sind.

2) Damit das bei solchen an des Königs Majestät gerichteten Vorstellungen zum Grunde liegende Sachverhältniß, so wie die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der darin enthaltenen Anträge oder

[Ausgegeben zu Hannover, den 4ten October 1837.]

Beſchwerden ſich vollſtändiger beurtheilen laſſe, ſind von den Bittſtellern die früher ihnen gewordenen Entſcheidungen oder Verfügungen der Behörden, wenn auch nur in Abſchrift, ihrer Vorſtellung beizufügen.

3) Geſuche um Entſcheidungen in Privat-Rechtsſtreitigkeiten ſind ganz unzuläſſig und werden von Seiner Königlichen Majeſtät nie berückſichtigt werden.

4) Eine perſönliche Überreichung ſolcher Geſuche kann hierunter nichts ändern und werden daher die Bittſteller gewarnt, deshalb keine mit Koſten und Verſäumniſſen verknüpfte Reiſen zu machen.

5) Diejenigen Bittſteller, welche die obigen Vorſchriften unbeachtet laſſen oder in ganz unangemeſſener Form oder völlig unverſtändlich abgefaßte Geſuche bei Seiner Majeſtät dem Könige einreichen, haben es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn ihre Geſuche unberückſichtigt und unbeantwortet bleiben.

Dieſe Bekanntmachung ſoll in die erſte Abtheilung der Geſetz-Sammlung eingerückt werden.

Hannover, den 29ſten September 1837.

Königlich-Hannoverſches Cabinets-Miniſterium.

Ompteda.

I. Abtheilung. № 27.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1837.

Inhalt.

Patent, den mit der Königlich-Schwedischen und Norwegischen Regierung abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrag betreffend.

(30.) Patent, den mit der Königlich-Schwedischen und Norwegischen Regierung abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrag betreffend. Hannover, den 28sten September 1837.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Uns vorgetragen worden, daß auf Befehl Unseres in Gott ruhenden Herrn Bruders des weiland Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Wilhelm des Vierten mit der Königlich-Schwedischen und Norwegischen Regierung der nachfolgende, bereits gegenseitig ratificirte Handels- und Schifffahrts-Vertrag abgeschlossen ist; so bringen Wir dessen Inhalt hiedurch zur allgemeinen Kenntniß, indem Wir einem Jeden, den es angeht, befehlen, die Bestimmungen desselben zu befolgen und zur Ausführung zu bringen.

Hieran geschieht Unser gnädigster Wille.

Hannover, den 28sten September 1837, Unseres Reichs im Ersten.

Ernst August.

Schulte.

[Ausgegeben zu Hannover, den 18ten October 1837.]

Seine Majeſtät der König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland, König von Hannover und Seine Majeſtät der König von Schweden und Norwegen, gleich beſeelt von dem Wunſche die zwiſchen Hannover und Schweden auch Norwegen beſtehenden Handels-Verhältniſſe auszudehnen und zu befeſtigen, und überzeugt, daß dieſer heilſame Zweck nicht beſſer erfüllt werden könne, als durch die Annahme eines Syſtems vollkommener Reciprocität auf billigen Grundlagen, ſind demzufolge übereingekommen, zu Abſchließung eines Handels-Vertrages in Unterhandlung zu treten, und haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, nämlich: Seine Majeſtät der König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland, König von Hannover, den Baron Ludwig Conrad Georg von Ompteda, Ihren Staats- und Cabinets-Miniſter, Canzler und Großkreuz des Guelphen-Ordens, Großkreuz des Öſterreichiſchen St. Stephan-, des Preußiſchen rothen Adler- und des Braunſchweigſchen Ordens Heinrich des Löwen ꝛc. ꝛc. ꝛc., und Seine Majeſtät der König von Schweden und Norwegen, den Grafen Magnus von Björnſtjerna, Ihren General-Lieutenant, außerordentlichen Abgeſandten und bevollmächtigten Miniſter bei Seiner Großbritanniſchen Majeſtät, Commandeur und Großkreuz des Schwerdt-Ordens, Ritter des Ruſſiſchen St. Georg- und des Preußiſchen Militair-Verdienſt-Ordens ꝛc. ꝛc. ꝛc., welche nach Auswechſelung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über die nachſtehenden Artikel übereingekommen ſind:

Sa Majesté le Roi du Royaume Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Roi de Hanovre et Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège, également animés du désir d'étendre et de consolider les relations commerciales qui subsistent entre le Hanovre et la Suède et la Norvège, et convaincus que ce but salutaire ne saurait être mieux rempli, que par l'adoption d'un système de parfaite reciprocité, bâsé sur des principes équitables, sont convenus en conséquence d'entrer en négociation pour la conclusion d'un Traité de Commerce, et ont nommé à cet effet des Plénipotentiaires, savoir: Sa Majesté le Roi du Royaume Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Roi de Hanovre, le Baron Louis Conrade George d'Ompteda, Son Ministre d'Etat et du Cabinet, Chancelier et Grand-Croix de l'Ordre des Guelphes, Grand-Croix de l'Ordre de St. Etienne d'Autriche, de celui de l'Aigle rouge de Prusse et de celui de Henry le Lion de Brunswick etc. etc. etc., et Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège, le Comte Magnus de Björnstjerna, Lieutenant-Général de Ses Armées et Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté Britannique, Commandeur et Chevalier Grand-Croix de l'Ordre de l'Epée, Chevalier de celui de St. George de Russie, et du mérite militaire de Prusse etc. etc. etc. lesquels, après avoir échangé leurs pleinpouvoirs respectifs, trouvés en bonne et dûe forme, sont convenus des Articles suivans:

Art. 1.

Die Schwediſchen und Norwegiſchen Schiffe, welche in Ballaſt oder beladen in den Häfen des Königreichs Hannover ankommen, ſo wie die Hannoverſchen Schiffe, welche in Ballaſt oder beladen in den Häfen der Königreiche Schweden und Norwegen ankommen, ſollen, ſowohl beim Einlaufen als beim Auslaufen, in Anſehung der Hafen-, Tonnen-, Leucht- und Lootſen-Gelder, ſo wie jeder andern der Krone, den Städten oder Privat-Anſtalten jeder Art gebührenden Abgabe oder Auflage, ſie möge ſeyn oder genannt werden, wie ſie wolle, auf denſelben Fuß wie die National-Schiffe behandelt werden.

Art. 2.

Alle Waaren und Handels-Gegenſtände, ſie mögen Erzeugniſſe des Bodens oder der Induſtrie der Königreiche Schweden und Norwegen oder aber jedes andern Landes ſeyn, deren Einbringung in die Häfen des Königreichs Hannover in Hannoverſchen Schiffen geſetzlich erlaubt iſt, ſollen daſelbſt auch in Schwediſchen und Norwegiſchen Schiffen eingeführt werden dürfen, ohne höheren oder anderen Abgaben, ſie mögen Namen haben, welche ſie wollen, unterworfen zu ſeyn, als wenn dieſelben Waaren oder Producte in Hannoverſchen Schiffen eingebracht wären; und gleichermaßen ſollen alle Waaren und Handels-Gegenſtände, ſie ſeyen Erzeugniſſe des Bodens und der Induſtrie des Königreichs Hannover oder jedes andern Landes, deren Einbringung in die Häfen der Königreiche Schweden und Norwegen in Schwediſchen und Norwegiſchen Schiffen geſetzlich erlaubt iſt, daſelbſt auch auf Hannoverſchen Schiffen eingeführt werden dürfen, ohne

Art. 1.

Les bâtimens Suédois et Norvégiens, qui arrivent sur leur lest ou chargés dans les ports du Royaume de Hanovre, de même que les bâtimens Hanovriens, qui arrivent dans les ports des Royaumes de Suède et de Norvège sur leur lest ou chargés, seront traités, tant à leur entrée qu'à leur sortie, sur le même pied que les bâtimens nationaux, par rapport aux droits de ports, de tonnage, de fanaux et de pilotage, ainsi qu'à tout autre droit ou charge de quelle espèce ou dénomination que ce soit, revenant à la couronne, aux villes, ou à des établissemens particuliers quelconques.

Art. 2.

Toutes les marchandises et objets de commerce, soit productions du sol ou de l'industrie des Royaumes de Suède et de Norvège, soit de tout autre pays, dont l'importation dans les ports du Royaume de Hanovre est légalement permise dans des bâtimens Hanovriens, pourront également y être importées sur des bâtimens Suédois et Norvégiens, sans être assujetties à des droits plus forts ou autres, de quelle dénomination que ce soit, que si les mêmes marchandises ou productions avaient été importées dans des bâtimens Hanovriens; et reciproquement, toutes les marchandises et objets de commerce, soit productions du sol et de l'industrie du Royaume de Hanovre, soit de tout autre pays, dont l'importation dans les ports des Royaumes de Suède et de Norvège est légalement per-

höheren oder anderen Abgaben, ſie mögen Namen haben, welche ſie wollen, unterworfen zu ſeyn, als wenn dieſelben Waaren oder Producte in Schwediſchen und Norwegiſchen Schiffen eingebracht wären.

Die Beſtimmungen des vorhergehenden und des gegenwärtigen Artikels ſind ihrem ganzen Inhalte nach auf die Schwediſchen und Norwegiſchen Schiffe, welche in die Häfen des Königreichs Hannover einlaufen, ſo wie auf die Hannoverſchen Schiffe, welche in die Häfen der Königreiche Schweden und Norwegen einlaufen, anwendbar, ſelbſt wenn dieſe reſpectiven Schiffe, ohne direct aus Häfen der Königreiche Schweden und Norwegen, oder aber aus Häfen des Königreichs Hannover zu kommen, unmittelbar aus den Häfen eines dritten oder fremden Gebiets einträfen.

Art. 3.

Alle Waaren und Handels-Gegenſtände, ſie ſeyen Erzeugniſſe des Bodens oder der Induſtrie der Königreiche Schweden und Norwegen oder jedes andern Landes, deren Ausführung aus den Häfen der genannten Königreiche in deren eigenen Schiffen geſetzlich erlaubt iſt, ſollen aus beſagten Häfen auch in Hannoverſchen Schiffen ausgeführt werden dürfen, ohne höheren oder anderen Abgaben, ſie mögen Namen haben, welche ſie wollen, unterworfen zu ſeyn, als wenn die Ausführung in Schwediſchen oder Norwegiſchen Schiffen geſchähe. Eine genaue Reciprocität ſoll in den Häfen des Königreichs Hannover beobachtet werden, dergeſtalt, daß alle Waaren und

mise dans les bâtimens Suédois et Norvégiens, pourront également y être importées sur des bâtimens Hanovriens, sans être assujetties à des droits plus forts ou autres, de quelle dénomination que ce soit, que si les mêmes marchandises ou productions avaient été importées dans les bâtimens Suédois et Norvégiens.

Les stipulations de l'Article précédent et de celui-ci sont, dans toute leur plénitude, applicables aux navires Suédois et Norvégiens qui entreront dans les ports du Royaume de Hanovre, ainsi qu'aux navires Hanovriens qui entreront dans les ports des Royaumes de Suède et de Norvège, alors même que ces navires respectifs, sans venir directement des ports des Royaumes de Suède et de Norvège, ou bien de ceux du Royaume de Hanovre, arriveraient en droiture des ports d'une domination tierce ou étrangère.

Art. 3.

Toutes les marchandises et objets de commerce, soit productions du sol ou de l'industrie des Royaumes de Suède et de Norvège, soit de tout autre pays, dont l'exportation des ports des dits Royaumes dans leurs propres bâtimens est légalement permise, pourront de même être exportées des dits ports sur des bâtimens Hanovriens, sans être assujetties à des droits plus forts ou autres, de quelle dénomination que ce soit, que si l'exportation avait été faite en des bâtimens Suédois et Norvégiens. Une exacte réciprocité sera observée dans les ports

Handels-Gegenstände, sie seyen Producte des Bodens oder der Industrie des Königreichs Hannover oder jedes andern Landes, deren Ausführung aus den Häfen des genannten Königreichs in dessen eigenen Schiffen gesetzlich erlaubt ist, aus besagten Häfen auch in Schwedischen und Norwegischen Schiffen sollen ausgeführt werden dürfen, ohne höheren oder anderen Abgaben, sie mögen Namen haben, welche sie wollen, unterworfen zu seyn, als wenn die Ausführung in Hannoverschen Schiffen geschähe.

Art. 4.

Die allgemeinen Stipulationen der Artikel 1. 2. und 3. einschließlich sollen gleichfalls angewendet werden auf die Schiffe aus Seiner Königlich-Schwedischen und Norwegischen Majestät Colonie St. Barthelemy in Westindien, welche in die Häfen des Königreichs Hannover einlaufen und auf die Hannoverschen Schiffe, welche in die Häfen der besagten Colonie einlaufen.

Art. 5.

Von keiner der beiden Regierungen und von keiner in deren Namen oder unter deren Autorität handelnden Compagnie, Corporation oder Agenten soll in Ansehung des Ankaufs irgend eines Products des Bodens oder der Industrie, sey es eines der beiden Staaten oder jedes andern Landes, welches in das Gebiet des andern Staates eingeführt ist, irgend ein Vorzug direct oder indirect gegeben werden, wegen oder in Betracht der Nationalität des Schiffes, welches dieses gesetzlich erlaubte Product transportirt hat; indem es die bestimmte Willensmeinung der

du Royaume de Hanovre, de sorte que toutes les marchandises et objets de commerce, soit productions du sol ou de l'industrie du Royaume de Hanovre, soit de tout autre pays, dont l'exportation des ports du dit Royaume dans ses propres bâtimens est légalement permise, pourront de même être exportées des dits ports sur des bâtimens Suédois et Norvégiens, sans être assujetties à des droits plus forts ou autres, de quelle dénomination que ce soit, que si l'exportation avait été faite en des bâtimens Hanovriens.

Art. 4.

Les stipulations générales des Articles 1. 2. et 3. inclusivement seront de même appliquées aux navires de la colonie de St. Barthélemy de Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège aux Indes Occidentales, qui entreront dans les ports du Royaume de Hanovre, et aux navires Hanovriens qui entreront dans les ports de la dite colonie.

Art. 5.

Il ne sera donné ni directement, ni indirectement, ni par l'un des Gouvernemens, ni par aucune Compagnie, Corporation ou Agent, agissant en Son nom, ou sous Son autorité, aucune préférence quelconque pour l'achât d'aucune production du sol ou de l'industrie, soit de l'un de deux Etats, soit de tout autre pays, importée dans le territoire de l'autre, à cause ou en considération de la nationalité du navire, qui aurait transporté cette production légalement per-

beiden hohen Contrahenten iſt, daß in dieſer Hinſicht durchaus kein Unterſchied Statt finden ſoll.

Art. 6.

Die Schwediſchen und Norwegiſchen, ſo wie die Hannoverſchen Schiffe ſollen die ihnen durch den gegenwärtigen Vertrag bewilligten Freiheiten und Vortheile nur in ſo fern zu genießen haben, wenn ſie mit den nach den beiderſeits beſtehenden Anordnungen erforderlichen Papieren und Zeugniſſen zu Conſtatirung ihrer Trächtigkeit und Nationalität verſehen ſind.

Die hohen Contrahenten behalten ſich vor, Erklärungen auszuwechſeln, um deutlich und genau die Papiere und Documente aufzuzählen, mit welchen nach den Vorſchriften des einen und des andern Staates ihre Schiffe verſehen ſeyn müſſen. Wenn nach dieſer Auswechſelung, welche ſpäteſtens binnen 2 Monaten nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages geſchehen ſoll, einer der hohen Contrahenten Seine desfallſigen Verordnungen abändern oder modificiren ſollte, ſo ſoll davon dem Andern amtliche Mittheilung gemacht werden.

Art. 7.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll Zehn Jahre hindurch vom 1ſten Mai d. J. angerechnet in Kraft ſeyn, und wenn Zwölf Monate vor Ablauf dieſes Zeitraums einer oder der andere der beiden hohen Contrahenten dem andern nicht die Abſicht angezeigt hat, ſelbigen außer Wirkſamkeit treten zu laſſen, ſo ſoll dieſer Vertrag noch ein ferneres Jahr verbindlich ſeyn, und ſo fort bis nach Ablauf von Zwölf Monaten nach der von einem der hohen Contrahenten dem andern ge-

mise, l'intention bien positive des deux Hautes Parties Contractantes étant qu'aucune différence ou distinction quelconque n'ait lieu à cet égard.

Art. 6.

Les bâtimens Suédois et Norvégiens, ainsi que les bâtimens Hanovriens ne pourront profiter des immunités et avantages que leur accorde le présent Traité qu'autant qu'ils se trouveront munis des papiers et certificats, voulus par les réglemens existans des deux côtés, pour constater leur port et leur nationalité.

Les Hautes Parties Contractantes se reservent d'échanger des déclarations pour faire une énumération claire et précise des papiers et documens dont l'un et l'autre Etat exigent que leurs navires soient munis. Si après cet échange, qui aura lieu au plus tard deux mois après la signature du présent Traité, l'une des Hautes Parties Contractantes se trouverait dans le cas de changer ou modifier Ses ordonnances à cet égard, il en sera fait à l'autre une communication officielle.

Art. 7.

Le présent Traité sera en vigueur pendant dix années à compter du premier Mai de la présente année, et si, douze mois avant l'expiration de ce terme, l'une ou l'autre des deux Hautes Parties Contractantes n'aura point annoncé à l'autre Son intention d'en faire cesser l'effet, ce Traité restera encore obligatoire une année au de là, et ainsi de suite jusqu'à l'expiration des douze mois qui suivront

machten amtlichen Anzeige, daß derſelbe aufgehoben werden ſolle.

Art. 8.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll von den hohen Contrahenten ratificirt und die Ratificationen in London innerhalb des Zeitraums von zwei Monaten nach der Unterzeichnung, oder wo möglich früher, ausgewechſelt werden.

Zu Urkund haben wir den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit unſeren Wappen beſiegelt. Geſchehen in London am ſechzehnten März im Jahre unſeres Herrn Eintauſend achthundert ſieben und dreißig.

Ludwig Conrad Georg v. Ompteda. (L. S.)

Magnus Björnſtjerna. (L. S.)

l'annonce officielle, faite par l'une des deux Hautes Parties Contractantes à l'autre, pour qu'il soit annulé.

Art. 8.

Le présent Traité sera ratifié par les Hautes Parties Contractantes et les ratifications en seront échangées à Londres dans l'espace de deux mois après la signature, ou plustôt, si faire se peut.

En foi de quoi nous avons signé le présent Traité et y avons apposé le cachet de nos armes. Fait à Londres ce Seize Mars de l'an de notre Seigneur Mil huit cent trente sept.

Louis Conrade George d'Ompteda. (L. S.)

Magnus Björnstjerna. (L. S.)

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 28.

Geſetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1837.

Inhalt.

Bekanntmachungen, die Zulaſſung der Rechts-Candidaten zum Amts-Auditoren-Examen, und die Aufhebung des General-Quartiermeiſter-Stabes der Armee und Anordnung eines General-Stabes der Armee betreffend.

(31.) Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Miniſterii, die Zulaſſung der Rechts-Candidaten zum Amts-Auditoren-Examen betreffend. Hannover, den 10ten October 1837.

Aus den zeither eingereichten academiſchen Zeugniſſen der Rechts-Candidaten, welche um Zulaſſung zum Amts-Auditoren-Examen bei Uns nachgeſucht haben, iſt es bemerklich geworden, daß das Studium der cameraliſtiſchen Wiſſenſchaften von ihnen ſehr vernachläſſigt wird.

Es iſt nun bereits durch die Cammer-Ausſchreiben vom 23ſten Junius 1773, vom 1ſten November 1819 und vom 22ſten April 1822 den Studirenden, welche in den hieſigen Civil-Dienſt zu treten und eine Anſtellung als Amts-Auditoren zu erhalten beabſichtigen, zur Pflicht gemacht, neben den juriſtiſchen Vorleſungen auch die Vorleſungen über mathematiſche und cameraliſtiſche Wiſſenſchaften, und namentlich über Technologie, Öconomie und Finanz-Wiſſenſchaft zu beſuchen und darüber Zeugniſſe beizubringen. Wir finden Uns daher veranlaßt, dieſe auch im §. 5. der Verordnung vom 22ſten Februar 1825 erneuerten Vorſchriften hiedurch anderweit und mit der Eröffnung in Erinnerung zu bringen, daß von Oſtern 1838 an, auf Geſuche der Rechts-Candidaten um Zulaſſung zum Amts-Auditoren-Examen keine Rückſicht genommen werden ſoll, wenn nicht glaubhafte academiſche Zeugniſſe von ihnen beigebracht werden können, daß ſie die bemerkten cameraliſtiſchen Vorleſungen fleißig beſucht haben.

Dieſe Bekanntmachung ſoll in die erſte Abtheilung der Geſetz-Sammlung eingerückt werden.

Hannover, den 10ten October 1837.

Königlich-Hannoverſches Cabinets-Miniſterium.

Stralenheim.

[Ausgegeben zu Hannover, den 21ſten October 1837.]

(32.) Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Miniſterii, die Aufhebung des General-Quartiermeiſter-Stabes der Armee und Anordnung eines General-Stabes der Armee betreffend. Hannover, den 16ten October 1837.

Seine Majeſtät der König haben geruhet, den bisherigen General-Quartiermeiſter-Stab der Armee aufzuheben, und ſtatt deſſelben einen von der Königlichen General-Adjudantur getrennten General-Stab der Armee anzuordnen, welchem neben verſchiedenen ſonſtigen Dienſtfunctionen auch die Beſorgung der Dislocations-, Marſch- und Verpflegungs-Sachen der Truppen in eben dem Umfange wie früher dem vormaligen Königlichen General-Commando obliegen ſoll.

Indem Wir nun ſolches den ſämmtlichen Civil-Behörden zur Nachricht und Direction hiedurch eröffnen, bemerken Wir zugleich, daß ſie vorkommenden Falls an den Chef des General-Stabes der Armee, und zwar unter der Adreſſe: An Königliche General-Adjudantur. Für den Chef des General-Stabes — ſich zu wenden haben.

Hannover, den 16ten October 1837.

Königlich-Hannoverſches Cabinets-Miniſterium.

Stralenheim.

I. Abtheilung. № 29.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1837.

Inhalt.

Proclamation, wodurch die jetzige allgemeine Stände-Versammlung aufgelöset wird, und
Patent, die Aufhebung des bisherigen Cabinets-Ministerii betreffend.

(32.) Proclamation, wodurch die jetzige allgemeine Stände-Versammlung aufgelöset wird. Hannover, den 30sten October 1837.

Wir Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen:

daß Wir Uns bewogen gefunden haben, die unter dem 29sten Junius d. J. vertagte allgemeine Stände-Versammlung des Königreichs hiedurch aufzulösen.

Die gegenwärtige Proclamation soll durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kunde gebracht werden.

Gegeben Hannover, den 30sten October 1837.

Ernst August.

Schulte.

(33.) Patent, die Aufhebung des bisherigen Cabinets-Ministerii betreffend. Hannover, den 31sten October 1837.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir Uns bewogen gefunden haben, Unser bisheriges Cabinets-Ministerium aufzuheben und Unsere Staats- und Cabinets-Minister, Freiherrn von Stralenheim, Grafen von

[Ausgegeben zu Hannover, den 4ten November 1837.]

Alten, von Schulte und von der Wisch in ihrer Eigenschaft als **Cabinets**-Minister in Gnaden zu entlassen, wohingegen dieselben die ihnen als **Departements**-Ministern bisher anvertraut gewesenen Geschäfte fortführen werden: so eröffnen Wir solches Unsern getreuen Unterthanen und befehlen hiemit, daß Jeder, den es angeht, hienach sich richte.

Zugleich behalten Wir Uns es vor, die weiteren Anordnungen wegen der Geschäfts-Ordnung für Unser Cabinet und die verschiedenen Ministerial-Departements demnächst zu treffen.

Hieran geschieht Unser gnädigster Wille.

Hannover, den 31sten October des 1837sten Jahres Unseres Reichs im Ersten.

Ernst August.

Gesehen:
G. von Schele.

I. Abtheilung. № 30.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1837.

(34.)

Königliches Patent

vom 1sten November 1837.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir haben durch Unser Regierungs-Antritts-Patent vom 5ten Julius d. J. Unsern getreuen Unterthanen Unsern Königlichen Willen dahin zu erkennen gegeben, daß Wir der Frage: ob und in wie fern Abänderungen des Staats-Grundgesetzes vom 26sten September 1833 würden eintreten müssen, oder ob die Verfassung auf die vor dem gedachten Jahre bestandene zurückzuführen sei? die sorgfältigste Untersuchung und Prüfung würden widmen lassen.

Unsere getreuen Unterthanen können sich davon überzeugt halten, daß Wir die Erfüllung einer heiligen, Unserm landesväterlichen Herzen theuern, Pflicht darin gesucht haben, bei dieser Prüfung alle in Betracht zu ziehenden Verhältnisse auf das sorgfältigste zu berücksichtigen, und daß Unsere Wünsche dabei stets auf das Glück und die Zufriedenheit Unsers treuen Volkes gerichtet gewesen sind.

Nach Vollendung jener Prüfung beeilen Wir Uns, Unsern getreuen Unterthanen Unsere Entschließungen zu eröffnen.

[Ausgegeben zu Hannover, den 4ten November 1837.]

Das Staats-Grundgesetz vom 26sten September 1833 können Wir als ein Uns verbindendes Gesetz nicht betrachten, da es auf eine völlig ungültige Weise errichtet worden ist.

Die allgemeine, durch das Patent vom 7ten December 1819 entstandene, Stände-Versammlung sprach, wie sie in ihrem Schreiben vom 30sten April 1831 an das Cabinets-Ministerium die Errichtung eines Staats-Grundgesetzes beantragte, den Grundsatz aus: daß ein solches hochwichtiges Werk nur durch einhelliges Zusammenwirken des Königs und der Stände zu Stande gebracht werden könne.

Die Regierung nahm diesen Grundsatz an, und mithin war nicht von einer, dem Lande vom Könige zu gebenden, sondern von einer, vertragsmäßig zwischen dem Regenten und seinen Ständen zu errichtenden, Verfassung die Rede.

Allein, der Grundsatz der vertragsmäßigen Errichtung ist auf mehrfache Weise verletzt worden. Denn, mehrere der von der allgemeinen Stände-Versammlung in Beziehung auf das neue Staats-Grundgesetz gemachten Anträge erhielten nicht die Genehmigung der Königlichen Regierung, sondern es wurde dasselbe mit den, von dieser für nothwendig oder nützlich gehaltenen Abänderungen am 26sten September 1833 vom Könige verkündigt, ohne daß diese zuvor den allgemeinen Ständen mitgetheilt und von ihnen wären genehmigt worden.

Offenbar fehlt es also an dem einhelligen Zusammenwirken des Regenten und seiner Stände in Hinsicht der, in dem Staats-Grundgesetze enthaltenen, Bestimmungen, wodurch die, bis dahin in anerkannter Wirksamkeit gestandene Verfassung vom Jahre 1819, aufgehoben werden sollte.

Offenbar enthält diese Errichtungsart des Staats-Grundgesetzes eine wirkliche Verletzung der bestimmten Vorschrift des Artikels 56. der Wiener Schluß-Acte vom Jahre 1820.

Allein, nicht nur ungültig und folglich für Uns unverbindlich ist überhaupt das Staats-Grundgesetz, wenn man dessen Entstehung betrachtet, sondern es enthält dasselbe auch mehrere Vorschriften und Bestimmungen, welche sich als vollkommen ungültig und für Uns unverbindlich aus dem Grunde darstellen, weil sie Unsere agnatischen Rechte tief kränken und selbst Unsere Regierungs-Rechte wesentlich verletzen.

Der dem Staats-Grundgesetze anklebende Fehler der Ungültigkeit ist aber auch durch eine, von Unserer Seite erfolgte, Anerkennung nicht gehoben worden.

Denn, Wir haben offen Unsern Widerspruch wider das Staats-Grundgesetz zu erkennen gegeben und Unsere Unterschrift zu wiederholten Malen verweigert.

Da Wir nun das Staats-Grundgesetz als gültig und für Uns verbindlich nicht betrachten, so können Wir auch mit den, durch dieses Gesetz hervorgerufenen, Ständen über eine, von Neuem zu errichtende Verfassungs-Urkunde auf keine Weise unterhandeln.

Unter diesen Umständen haben Wir Uns am 30sten October d. J. verpflichtet gehalten:

die von Uns unterm 29sten Junius d. J. vertagte allgemeine Stände-Versammlung **aufzulösen,**

und erklären nunmehr hiemit:

daß die verbindliche Kraft des Staats-Grundgesetzes vom 26sten September 1833 von jetzt an **erloschen** sei.

Von dem Aufhören des gedachten Staats-Grundgesetzes ist eine natürliche Folge, daß die, bis zu dessen Verkündigung gegoltene, Landes- und landständische Verfassung wieder in Wirksamkeit trete.

Um indessen allen, daraus auf irgend eine Weise entstehenden, nachtheiligen Folgen vorzubeugen, finden Wir Uns, aus Liebe zu Unsern getreuen Unterthanen bewogen, hiemit zu erklären:

daß die Aufhebung des Staats-Grundgesetzes ohne allen Einfluß auf die Rechtsbeständigkeit der, seit dessen Publication verkündigten, Gesetze und erlassenen Verordnungen sein soll,

daß vielmehr diese Gesetze und Verordnungen bis dahin, daß deren Aufhebung auf gesetzlichem Wege erfolgen möchte, in voller Kraft und Gültigkeit verbleiben.

Nicht weniger soll der bisherige Gang der Landes-Verwaltung bis dahin völlig unverändert bleiben, daß Wir darin Abänderungen für nothwendig oder zweckmäßig erachten werden.

Ist nun das bisherige Staats-Grundgesetz von Uns für aufgehoben erklärt, so ergiebt sich daraus von selbst, daß die sämmtlichen Königlichen Diener, von welchen Wir übrigens die pünctlichste Befolgung Unserer Befehle mit völliger Zuversicht erwarten, ihrer, auf das Staats-Grundgesetz ausgedehnten, eidlichen Verpflichtung vollkommen enthoben sind.

Gleichwohl erklären Wir noch ausdrücklich, daß Wir dieselben von diesem Theile ihres geleisteten Diensteides hiemit entbunden haben wollen.

Wenn nun gleich Wir das Staats-Grundgesetz vom Jahre 1833 nicht anerkennen können, so sind Wir doch gern geneigt, durch neue Bestimmungen die, bis zum Jahre 1833 bestandene, Verfassung in verschiedenen Puncten zu ergänzen und genauer festzustellen.

Um aber diesen wichtigen, Unserm Herzen so theuern, Zweck auf eine gültige Weise zu erreichen, haben Wir beschlossen:

die, in dem Königlichen Patente vom 7ten December 1819 angeordneten, allgemeinen Stände, welche bis zur Entstehung des, von Uns jetzt aufgehobenen Staats-Grundgesetzes in voller Wirksamkeit waren, unverzüglich zusammen zu berufen und ihnen Unsere Anträge mittheilen zu lassen.

Von dem lebhaften Wunsche beseelt, so viel als möglich alle Zweifel schon gegenwärtig zu beseitigen, welche desfalls entstehen könnten, wollen Wir Unsern getreuen Unterthanen nur einige Züge aus diesen, den allgemeinen Ständen von 1819 unmittelbar nach ihrer Zusammenberufung zur Berathung und Annahme vorzulegenden, Anträgen mittheilen:

1) Aus den Einkünften Unserer Domainen, deren rechtliches Verhältniß durch Hausgesetze und Herkommen fest begründet ist, wollen Wir nach den, demnächst zu treffenden, Anordnungen solche Zuschüsse zu den Staats-Bedürfnissen leisten, welche Unserm getreuen Volke die Überzeugung gewähren sollen, daß Wir, wie dieses ohnehin der von Uns beabsichtigte Steuer-Erlaß auf die unzweideutigste Weise bekundet, nicht gemeint sind, die Lasten Unserer geliebten Unterthanen zu vermehren.

Wir werden Unsere weiteren desfallsigen Entschließungen Unsern zu berufenden getreuen Ständen eröffnen.

2) Um die jährlichen, durch die Länge ihrer Dauer die Regierung in der That lähmenden, Versammlungen der allgemeinen Stände zu vermeiden, werden Wir darauf antragen, daß sie nur alle drei Jahre zusammen berufen werden, und daß alsdann deren Sitzungen, der Regel nach, nicht über drei Monate dauern.

Indeß hängt es von Unserm Ermessen ab, auch während des dreijährigen Zeitraumes eine außerordentliche Zusammenberufung der allgemeinen Stände anzuordnen.

3) Den Provinzial-Ständen sollen, nach Unserer jedesmaligen Bestimmung, die geeigneten Gegenstände in größerer Maße, als dieses bisher der Fall war, vorgelegt werden.

Indeß gehören Gesetze, welche Steuern und Abgaben des Königreichs, oder solche Gegenstände betreffen die, in Gemäßheit Unserer Entscheidung, allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen bedürfen und der provinziellen Gesetzgebung nicht überlassen werden können, zum Wirkungskreise der allgemeinen Stände-Versammlung.

Dieses wird zur Abkürzung der Sitzungen der allgemeinen Stände gleichfalls wesentlich beitragen und dadurch das wahre Wohl Unserer getreuen Unterthanen befördert werden.

Wir überlassen Uns der Hoffnung, daß Unsere getreuen Unterthanen schon in diesen wenigen ausgehobenen Grundzügen der künftigen Staats-Verfassung Unser ernstliches Bestreben entdecken werden, alle Hemmungen möglichst zu entfernen, welche durch das Staats-Grundgesetz vom 26sten September 1833 für die Regierung und Verwaltung entstanden sind und nothwendig entstehen mußten.

Werden in der neuen Verfassung die Rechte des Königs und der Stände auf eine angemessene Weise festgesetzt, und wird auf diese Art die Grundlage der ächten deutschen monarchischen Verfassung befestigt, so muß dadurch die Wohlfahrt Unserer getreuen Unterthanen nothwendig befördert werden.

Da Unserm väterlichen Herzen nichts so wohl thut, als die Lasten Unserer geliebten Unterthanen möglichst zu vermindern, so gewähret es Uns eine ganz besondere Freude, daß der Zustand der Finanzen des Königreichs es gestatten will, schon mit dem nächsten Jahre eine Verminderung der Steuerlast eintreten zu lassen.

Wir eröffnen daher Unseren getreuen Unterthanen, daß Wir beschlossen haben:

ihnen, vom 1sten Julius 1838 an zu rechnen, jährlich die Summe von **Hunderttausend Thalern** an der **Personen-** und **Gewerbe-Steuer** zu erlassen.

Das Weitere werden Wir darüber Unsern getreuen Ständen mittheilen.

Da Wir auf die Liebe, das Vertrauen und die Ergebenheit Unserer geliebten Unterthanen einen sehr hohen Werth legen, so haben die vielfachen Beweise, welche Wir davon seit Unserer Thronbesteigung erhielten, Uns mit lebhafter Freude erfüllt, und Wir bezeugen gern dafür Unserm treuen Volke Unsern vollen Dank.

In allen Theilen Unsers Königreichs, die Wir bisher zu berühren Gelegenheit hatten, erhielten Wir Beweise von Biedersinn und Zuneigung und fanden diejenige Unterthanentreue, welche seit unvordenklicher Zeit die Hannoveraner ihren Regenten erhalten und die sie, während der französischen Occupation, in so hohem Grade bewährt haben.

Dieses hat auf Unser Gemüth einen tiefen Eindruck gemacht, der nie daraus verschwinden wird, und Unsere treuen Unterthanen mögen dagegen versichert sein, daß Unsere Gefühle für sie die eines Vaters für seine Kinder sind, und daß Wir den unwandelbaren Entschluß gefaßt haben, Alles zu thun, was die Landes-Verfassung auf eine solche Art begründen kann, daß das ursprüngliche Zutrauen zwischen dem Regenten und Seinem Volke bewahrt und immer mehr befestigt werde, welches Übelgesinnte in den letzteren Jahren versucht haben, zu vernichten: aber Wir haben, Dank dem Allmächtigen, aus den Gesinnungen, die Uns seit Unserm Regierungs-Antritte dargelegt worden, die

Überzeugung gewonnen, daß Wir das Zutrauen Unserer Unterthanen besitzen, welche glücklich zu machen, Unser stetes und eifrigstes Bestreben sein wird.

Hoffentlich werden Übelgesinnte, welche nur selbstsüchtige Zwecke verfolgen, ohne das wahre Beste des Volkes zu berücksichtigen, durch ihre Handlungen Uns nie in die traurige Nothwendigkeit setzen, die ganze Strenge der Gesetze wider sie zur Anwendung bringen zu lassen.

Gegeben in Unserer Residenzstadt Hannover, den Ersten November des Achtzehnhundert Sieben und Dreißigsten Jahres, Unseres Reiches im Ersten.

Ernst August.

Gesehen:

G. von Schele.

I. Abtheilung. № 31.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1837.

Inhalt.

Verordnung, das Cabinet und die Departements-Ministerien betreffend.

(35.) Königliche Cabinets-Verordnung, das **Cabinet** und die **Departements-Ministerien** betreffend. Hannover, den 14ten November 1837.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir durch Unser Patent vom 31sten October d. J. das Cabinets-Ministerium aufgehoben haben und dadurch es nothwendig geworden ist, in Hinsicht der Geschäfts-Ordnung für Unser Cabinet und die verschiedenen Ministerial-Departements weitere Verfügungen zu treffen, so verordnen Wir, wie folgt:

§. 1.

Unser Staats- und Cabinets-Minister ist Unser einziger Rath in Unserm Cabinete.

Derselbe hält Uns über die an Unser Cabinet gehörenden Gegenstände (§. 8.) die erforderlichen Vorträge.

Davon sind nur die Militair- und Justiz-Sachen ausgenommen. Erstere soll Uns Unser Staats- und Kriegs-Minister, letztere Unser Staats- und Justiz-Minister vortragen, welcher in den wichtigern Fällen auch jedesmal einen schriftlichen Bericht Uns zu erstatten hat.

Von Unsern Befehlen soll es indeß abhängen, ob Unsere Staats- und Departements-Minister des Innern und der Finanzen über die Gegenstände ihrer Berichte Uns noch einen mündlichen Vortrag halten sollen.

[Ausgegeben zu Hannover, den 22sten November 1837.]

Den Vorträgen Unſerer Staats- und Departements-Miniſter, mit Ausnahme der des Staats- und Kriegs-Miniſters, wohnt Unſer Staats- und Cabinets-Miniſter jedesmal bei.

Gedachter Miniſter iſt befugt, von den verſchiedenen Miniſterial-Departements die ihm zu ſeinen, Uns zu erſtattenden, Vorträgen nöthig ſcheinenden Acten zu fordern.

Derſelbe kann von den Miniſterial-Departements über jeden Gegenſtand Auskunft und Rechenſchaft verlangen, auch die von ihnen getroffenen Maaßregeln und Anordnungen in der Abſicht ſuspendiren, um darüber Unſere Befehle ſofort einzuholen.

Die Behörden müſſen alsdann deſſen Anordnungen, wofür er Uns verantwortlich iſt, unweigerlich befolgen.

Alle an Unſer Cabinet eingehenden Schreiben ſollen an Unſern Staats- und Cabinets-Miniſter zur Selbſteröffnung gebracht werden.

§. 2.

Folgende Geſchäfte übertragen Wir ſofort noch beſonders Unſerm Staats- und Cabinets-Miniſter:

1) die Angelegenheiten Unſers Königlichen Hauſes;

2) die Leitung der Verhandlungen mit der allgemeinen Stände-Verſammlung und den Provinzial-Landſchaften.

Das Landes-Archiv ſoll von jetzt an Unſerm Staats- und Cabinets-Miniſter unmittelbar untergeordnet ſein.

In der Folge ſollen auf Unſere weitere Verfügung zu dem Wirkungskreiſe Unſers Staats- und Cabinets-Miniſters gleichfalls gehören:

1) die Angelegenheiten, welche die Verhältniſſe zum teutſchen Bundestage betreffen und

2) die auswärtigen Angelegenheiten.

§. 3.

Die bisher beſtandenen Miniſterial-Departements bleiben mit dem, einem jeden beigelegten, Wirkungskreiſe vorerſt im Ganzen unverändert; nur wollen Wir, daß ſchon von jetzt an folgende Veränderungen eintreten:

1) Die Angelegenheiten der allgemeinen Stände-Verſammlung und der Provinzial-Landſchaften ſollen nicht ferner zu dem Wirkungskreiſe des Finanz-Departements gehören, ſondern von Unſerm Staats- und Cabinets-Miniſter beſorgt werden (§. 2.).

2) Die Landdroſteien ſollen zu dem Wirkungskreiſe des Miniſterium des Innern gehören.

3) Daſſelbe ſoll gleichfalls die Vorſchläge zur Beſetzung derjenigen Stellen auf Unſern Ämtern machen, welche unmittelbar von Uns verliehen werden, und die übrigen Stellen auf denſelben beſetzen (§. 8.).

Der Staats- und Miniſter des Innern iſt aber verbunden, in gedachten Beſetzungs-Fällen zuvor die zuſtändige Landdroſtei mit ihrem Berichte zu hören.

4) Die Oberaufſicht über die Königliche Bibliothek in Hannover und die Geſetz-Sammlungs-Commiſſion ſoll von dem Miniſterial-Departement der Geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten geführt werden.

§. 4.

Die Staats- und Departements-Miniſter führen die ihnen von Uns anvertraute Verwaltung ſelbſtſtändig, unter unmittelbarer Verantwortlichkeit gegen Uns Allerhöchſt ſelbſt.

Wird ein Staats- und Departements-Miniſter durch Krankheit oder Abweſenheit verhindert, die Verwaltung zu führen, ſo werden Wir, auf die Uns gemachte Anzeige, einen der übrigen Staats- und Departements-Miniſter damit ſogleich beauftragen.

Die Miniſterial-Departements haben in den ihnen angewieſenen Wirkungskreiſen:

die Vorbereitung und Ausführung der dahin einſchlagenden Geſetze, Verordnungen und Inſtructionen;

die Beſorgung alles Deſſen, was auf Anſtellung, Suspendirung, Entlaſſung, Penſionirung und Unterſtützung des denſelben untergeordneten Perſonals, wie auch auf die Beſtätigung der von Corporationen oder von einem Einzelnen Präſentirten, ſich bezieht;

die Entſcheidung der, vor dieſelben gehörenden, Gegenſtände,

Alles jedoch unter Beobachtung der im §. 8. in Hinſicht der, an Unſer Cabinet gehörenden, Gegenſtände enthaltenen Beſtimmungen.

Die aus den Miniſterial-Departements erfolgenden Ausfertigungen werden nur allein von den Staats- und Departements-Miniſtern, welche Uns dafür verantwortlich ſind, unterzeichnet.

Reſcripte mit der Bezeichnung:

„Kraft beſonderer Königlicher Vollmacht"

dürfen von den Staats- und Departements-Miniſtern nicht erlaſſen werden.

§. 5.

Die Staats- und Departements-Miniſter haben die von ihnen zu erſtattenden Berichte an Uns zu richten und ſie ſollen die darauf von Uns zu ertheilenden Befehle unmittelbar von Uns, oder in Unſerm Namen durch Unſerm Staats- und Cabinets-Miniſter erhalten.

Jeder Staats- und Departements-Miniſter iſt ſchuldig, jährlich am Ende des Monats Februar eine möglichſt genaue und vollſtändige Darſtellung ſeiner geſammten Verwaltung in dem

abgelaufenen Jahre Uns vorzulegen und am Schluſſe derſelben die vorzunehmenden Verbeſſerungen und Abänderungen anzuzeigen.

Der Staats- und Finanz-Miniſter hat Uns monatlich einen Haupt-Caſſen-Extract zu übergeben.

Jeder Staats- und Departements-Miniſter muß, in ſo fern ein Gegenſtand ſeines Wirkungskreiſes in den eines andern Miniſterial-Departements einſchlägt, mit dem zuſtändigen Miniſter Rückſprache nehmen und mit ihm gemeinſchaftlich handeln.

Können ſie ſich nicht vereinigen, ſo haben ſie darüber an Uns abgeſondert oder gemeinſchaftlich zu berichten.

§. 6.

Die bisherigen Geheimen Cabinets-Räthe verrichten, wie die bereits angeſtellten General-Sekretäre, die Geſchäfte der General-Sekretäre in den betreffenden Miniſterial-Departements.

Die General-Sekretäre führen die Oberaufſicht über die Regiſtratur und die Geſchäfts-Verwaltung des Canzlei-Perſonals ihres Departements.

Die bei einem Miniſterial-Departement angeſtellten Referenten ſind nur für daſſelbe beſtimmt und ſtehen mit den übrigen Miniſterial-Departements überall in keiner Verbindung, da, nach Unſerem Willen, jedes Departement ein geſchloſſenes Ganzes ausmachen muß.

Auf gleiche Weiſe ſoll jedes Miniſterial-Departement ſein abgeſondertes Canzlei-Perſonale haben.

Die Staats- und Departements-Miniſter haben daher dafür Sorge zu tragen, daß ſowohl letztere, als die unmittelbar vorher gehende Vorſchrift nach und nach zur Ausführung gebracht werde.

§. 7.

Die an ein Miniſterial-Departement eingehenden Schreiben ſollen an den Staats- und Departements-Miniſter zur Selbſteröffnung und Vertheilung an die verſchiedenen Referenten ſeines Departements gebracht werden. Hierauf iſt ſodann deren Eintragung in das Produktenbuch zu beſorgen.

§. 8.

Die an Unſer **Cabinet** gehörenden Gegenſtände ſind folgende:

1) Alle Geſetze, Verordnungen und allgemeinen Verwaltungs-Maaßregeln, es mag auf neue, oder auf Aufhebung und Abänderung, oder auf authentiſche Erklärung der vorhandenen ankommen.

Wird dazu der Antrag von einem Unſerer Staats- und Departements-Miniſter gemacht, ſo werden Wir, Falls Wir denſelben genehmigen, den, Uns mittelſt Berichtes vorgelegten, Entwurf zur Berathung Unſerm Staats-Rathe, über deſſen Anordnung und Einrichtung Wir Unſere

Entſchließung nächſtens eröffnen wollen, durch Unſern Staats- und Cabinets-Miniſter zuſtellen laſſen.

Auf den, von Unſerm Staats-Rathe gemachten Antrag werden Wir Unſere Entſchließung abgeben.

Sollten Wir aber Abänderungen in der Geſetzgebung für nöthig oder nützlich halten, in Beziehung auf welche Unſere Staats- und Departements-Miniſter Uns keine Anträge gemacht haben, ſo ſoll der Gegenſtand dem zuſtändigen Miniſterial-Departement zur Bearbeitung und Abfaſſung eines Geſetz- oder Verordnungs-Entwurfes zugefertiget werden, worauf Wir ſodann auf die vorhin bemerkte Weiſe verfahren werden.

2) Die Budgets der verſchiedenen Miniſterial-Departements vor dem Anfange eines jeden Rechnungs-Jahres.

Sollten beſondere Umſtände eine Überſchreitung des Budgets von einiger Erheblichkeit nothwendig machen, ſo iſt dazu jedesmal Unſere Genehmigung erforderlich.

3) Wichtige außerordentliche Finanz-Maaßregeln.

4) Die Prüfung der jährlichen Verwaltungs-Darſtellungen Unſerer Staats- und Departements-Miniſter und der monatlichen Haupt-Caſſen-Extracte Unſers Staats- und Finanz-Miniſters (§. 5).

5) Die Ernennungen

a) der Geſandten, Reſidenten, Geſchäftsträger, Legations-Sekretäre, General-Conſuln und Conſuln;

b) der Referenten in den Miniſterial-Departements und der Mitglieder aller Landes-Collegien, zu welchen letztern aber nicht die dabei angeſtellten Sekretäre zu rechnen ſind;

c) der Oberforſtmeiſter, Forſtmeiſter und Forſtjunker;

d) der erſten und zweiten Beamten auf Unſern Ämtern;

e) der Präſidenten der verſchiedenen Provinzial-Landſchaften und Ritterſchaften; der Präſidenten und Vice-Präſidenten der allgemeinen Stände-Verſammlung;

f) der Profeſſoren bei der Univerſität Göttingen; des Hiſtoriographen und der Archivare;

g) des Stadt-Direktors und Stadtgerichts-Direktors Unſerer Reſidenzſtadt.

6) Die Ernennung und Beſtätigung der evangeliſchen und römiſch-katholiſchen Geiſtlichen, welche im Range höher ſtehen, als Pfarrer und Prediger.

7) Die Ernennung zu den Dignitäten in den männlichen und weiblichen Stiftern und Klöſtern, wie auch die Verleihung von Canonikal- und Vikarien-Präbenden und Anwartſchaften in den männlichen und weiblichen Stiftern und Klöſtern.

8) Neue Beſoldungen und Beſoldungs-Zulagen, in ſo fern letztere nicht bereits etatsmäßig ſind.

9) Ertheilung von Titeln, welche den Charakter von Rath oder einen noch höheren verleihen. Daſſelbe gilt von Rang-Ertheilungen.

10) Bewilligung lebenslängiger Penſionen.

11) Gnaden-Geſchenke, Remunerationen und außerordentliche Unterſtützungen, in ſo fern die, in den Budgets der Miniſterial-Departements dazu ausgeſetzten Fonds nicht hinreichen.

12) Entlaſſung vom Dienſte im Disciplinar-Wege ſolcher öffentlichen Diener, welche nicht lediglich zur Claſſe der Richter gehören, auch nicht auf Kündigung ſtehen, nach Anhörung des darüber von Unſerm Staats-Rathe Uns zu erſtattenden Gutachtens.

13) Die Beſtätigung der Criminal-Urtheile, wodurch auf Todes-Strafe, oder auf lebenslängige öffentliche Arbeits-Strafe erkannt worden iſt, ohne Unterſchied, ob zugleich ein Antrag auf Begnadigung gemacht wurde oder nicht.

14) Die Begnadigung der, zur Strafe des Todes oder zu einer mehr, als fünfjährigen öffentlichen Arbeits-Strafe verurtheilten Verbrecher.

15) Abolitionen crimineller Unterſuchungen.

16) Übertragung der Zuſtändigkeit eines Gerichtes auf eine andere ordentliche Gerichtsbehörde, nachdem Wir darüber das Gutachten Unſers Staats-Rathes vernommen haben.

17) Stiftung von Fideicommiſſen und Majoraten, wie auch Ertheilung der Lehnbriefe über fürſtliche und gräfliche Lehne.

18) Standes-Erhöhungen und Verleihungen von Virilſtimmen in der erſten Cammer der allgemeinen Stände-Verſammlung.

19) Ertheilung der Erlaubniß zur Tragung fremder Orden und Ehrenzeichen.

20) Veräußerungen oder Belaſtungen Unſerer Domainen, wovon jedoch diejenigen ausgenommen ſind, welche, in Folge der, unterm 23ſten Julius 1833 verkündigten, Ablöſungs-Ordnung Statt finden.

21) Die Stadt-Verfaſſungs-Urkunden und die Beſtätigung wichtiger öffentlicher Anſtalten.

22) Alle wichtigern Sachen, welche die Verhältniſſe zum teutſchen Bundestage betreffen oder in den auswärtigen Angelegenheiten vorkommen, vorzüglich wenn es auf Abſchließung von Verträgen ankommt.

23) Entſcheidung der unter den Miniſterial-Departements über ihre Wirkungskreiſe obwaltenden Streitigkeiten, nachdem Wir das Gutachten Unſers Staats-Rathes darüber eingezogen haben.

24) Beſchwerden über die von Unſern Miniſterial-Departements begangen ſein ſollenden Geſchäfts-Verzögerungen.

Diese Verordnung soll durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Hannover, den 14ten November 1837.

Ernst August.

Gesehen:

G. von Schele.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 32.

Geſetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1837.

Inhalt.

Verordnungen, den Huldigungs- und Dienſt-Eid, und die Einſendung der Huldigungs-Reverſe betreffend.

(36.) Königliche Cabinets-Verordnung, den Huldigungs- und Dienſt-Eid betreffend. Hannover, den 14ten November 1837.

Ernſt Auguſt, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Die erfolgte Regierungs-Veränderung macht ein neues Formular für den, Uns zu leiſtenden, Huldigungs-Eid erforderlich. Wir haben daher ein ſolches entwerfen laſſen und befehlen allen Behörden des Königreichs, in den vorkommenden Fällen des angeſchloſſenen Formulars ſich zu bedienen.

Nachdem Wir durch Unſer Patent vom 1ſten November d. J. erklärt haben, daß die verbindliche Kraft des Staats-Grundgeſetzes vom 26ſten September 1833 erloſchen ſei, ſo haben ſämmtliche Behörden, wie dieſes ſich ohnehin von ſelbſt verſteht, die abzuleiſtenden Dienſt-Eide auf gedachtes Staats-Grundgeſetz auf keine Weiſe auszudehnen.

Die gegenwärtige Verordnung ſoll durch die erſte Abtheilung der Geſetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Hannover, den 14ten November 1837.

Ernſt Auguſt.

Geſehen:
G. von Schele.

[Ausgegeben zu Hannover, den 22ſten November 1837.]

Huldigungs-Eid,

wie er den Dienſt-Eiden zu prämittiren iſt.

Dem Allerdurchlauchtigſten Großmächtigſten Fürſten und Herrn, Herrn **Ernſt Auguſt**, König von Hannover, Königlichen Prinzen von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc., Unſerm Allergnädigſten Herrn, ſollt Ihr geloben und ſchwören einen Eid zu Gott und auf ſein heiliges Wort: daß Seiner Königlichen Majeſtät Ihr wollet treu, hold und unterthan ſein, Dero Beſtes wiſſen und nach äußerſtem Vermögen befördern, Arges aber, ſo viel an Euch iſt, kehren, wehren und warnen, auch in Rath und That nicht ſein, darin wider Höchſtermeldete Seine Königliche Majeſtät oder Dero Lande und Leute gehandelt, gerathen oder gethan werden möchte, ſollte, wollte oder könnte. Wenn aber Seine Königliche Majeſtät nach dem Willen des Allmächtigen (das doch ſeine Göttliche Güte lange Zeit zu verhüten, gnädiglich geruhen wolle) mit Tode abgehen würde, alsdann Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen und Deroſelben eheleiblichen männlichen Erben, nach dem Rechte der Erſtgeburt in abſteigender Linie, wenn aber deren keine vorhanden ſind, ſodann denjenigen Prinzen des Königlichen Hauſes, welchen die Erbfolge nach dem Rechte der Erſtgeburt zuſteht und Deren eheleiblichen männlichen Erben in abſteigender Linie, und wenn auch Deren nach dem unerforſchlichen Rathe der Göttlichen Vorſehung keine mehr vorhanden ſein ſollten, alsdann des regierenden Herrn Herzoges von der jetzigen Wolfenbüttelſchen Linie fürſtlichen Durchlauchtigkeit und den ſucceſſionsfähigen männlichen Leibeserben der Wolfenbüttelſchen Linie, und zwar allezeit nach dem Rechte der Erſtgeburt, obiges Alles gebührend leiſten wollet.

(37.) Königliche Cabinets-Verordnung, die Einsendung der Huldigungs-Reverse betreffend. Hannover, den 14ten November 1837.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Durch Unser Patent vom 5ten Julius d. J. brachten Wir den von Uns erfolgten Antritt der Regierung Unsers Königreichs Hannover zur Kenntniß aller Unserer getreuen Unterthanen.

Da nun auf einen solchen Fall alle öffentlichen Behörden und öffentlichen Diener Unsers Königreichs Uns bereits früher die Huldigungs-Pflicht geleistet haben, so hegen Wir zu ihnen mit der festesten Zuversicht das Vertrauen, daß sie Uns, als ihrem alleinigen angebornen rechtmäßigen Landesherrn, unwandelbar treu, hold, gewärtig und unterthan sein werden, wie sie dieses auch gegen Unsere Vorfahren in der Regierung gewesen sind, daß sie Unsere und des gesammten Königreichs Wohlfahrt, so viel sie irgend vermögen, befördern, allen Nachtheil und Schaden aber abwenden, und die ihnen untergeordnete Dienerschaft dazu gleichmäßig nicht nur anweisen, sondern auch anhalten werden.

Diesem gemäß haben Alle, welchen diese Unsere Verordnung wird zugefertiget werden, den **Huldigungs-Revers**, von welchem eine Anzahl Exemplare angeschlossen ist, nicht nur selbst zu vollziehen, sondern auch von allen ihnen untergeordneten Dienern vollziehen zu lassen.

Dieselben haben die ordnungsmäßig vollzogenen Exemplare des Huldigungs-Reverses mittelst Berichtes an Unser **Cabinet** binnen vier Wochen einzuschicken.

Diese Verordnung ist in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung einzurücken.

Hannover, den 14ten November 1837.

Ernst August.

Gesehen:
G. von Schele.

Huldigungs-Revers.

Da nach erfolgtem Ableben des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Wilhelm IV., Königs des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland u. ſ. w., auch Königs von Hannover, Herzogs zu Braunſchweig und Lüneburg u. ſ. w., meines Allergnädigſten Königs und Herrn, die Regierung des Königreichs Hannover und aller dazu gehörenden Fürſtenthümer, Graf- und Herrſchaften auf Seine jetzt regierende Königliche Majeſtät, **Ernſt Auguſt**, vermöge der Erbfolge, nach dem Rechte der Erſtgeburt, übergegangen und von Allerhöchſtdemſelben mittelſt Patents vom 5ten Julius 1837 angetreten iſt: ſo erkenne ich, in Folge der für ſolchen Fall bereits früher von mir geleiſteten Huldigungs-Pflicht, des gegenwärtig regierenden Königs Majeſtät, den Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Fürſten und Herrn, Herrn **Ernſt Auguſt**, einzig und allein für meinen rechtmäßigen angebornen Landesherrn und verſpreche und gelobe:

Allerhöchſtdemſelben treu, hold, gewärtig und unterthan zu ſein, Allerhöchſtdeſſen und des geſammten Königreichs Wohlfahrt und Beſtes, nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen, ſo viel an mir iſt, zu befördern, Nachtheil und Schaden aber, nach beſtem Vermögen zu verhüten und abzuwenden.

Zu Urkund deſſen habe ich dieſen Revers mit meinem Vor- und Zunamen eigenhändig unterzeichnet.

am ten 1837.

I. Abtheilung. № 33.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1837.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Grundſteuer-Exemtions-Commiſſion betreffend.

(38.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Miniſterii, die Beendigung der Geſchäfte der Grundſteuer-Exemtions-Commiſſion betreffend. Hannover, den 29ſten November 1837.

Nachdem ſämmtliche bei der Grundſteuer-Exemtions-Commiſſion angemeldeten Anſprüche auf Vergütung wegen vormaliger Grundſteuer-Freiheit gegenwärtig ſo weit erledigt ſind, daß nur noch die Forderungen derjenigen Berechtigten zurückſtehen, welche die Vorſchriften Unſerer Bekanntmachung vom 23ſten September 1835 entweder gar nicht oder nur mangelhaft erfüllt haben; ſo wird die Grundſteuer-Exemtions-Commiſſion mit dem Schluſſe des laufenden Monats aufgehoben.

Die Verfügungen wegen der noch unerledigten Anſprüche werden von Uns unmittelbar getroffen werden, weshalb Wir die Berechtigten auffordern, die nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 23ſten September 1835 beizubringenden Urkunden über ihre Anſprüche unverzüglich an Uns einzuſenden.

Hannover, den 29ſten November 1837.

Königlich-Hannoverſches Finanz-Miniſterium.

Schulte.

[Ausgegeben zu Hannover, den 2ten December 1837.]

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 34.

Geſetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1837.

Inhalt.

Bekanntmachung des Cabinets Seiner Königlichen Majeſtät, die Eingaben an daſſelbe betreffend.
Verordnung, die Oberförſter betreffend.

(39.) **Bekanntmachung des Cabinets Seiner Majeſtät des Königs, die Eingaben an daſſelbe betreffend** Hannover, den 5ten December 1837.

Um den verſchiedenen Zweifeln, welche in Hinſicht der Eingaben an das Cabinet Seiner Majeſtät des Königs entſtanden ſind, zu begegnen, wird hiedurch Folgendes bekannt gemacht:

1) jede Eingabe muß auf der erſten Seite enthalten:

Benennung der Behörde, für welche die Schrift beſtimmt iſt, und genaue Bezeichnung der letztern;

Benennung der Behörde oder der Perſon, von welcher die Schrift herrührt;

Angabe des Orts, von woher die Schrift kommt, wie auch Tag und Jahr derſelben;

kurze und deutliche Angabe des Gegenſtandes der Schrift.

Alſo:

An das Cabinet Seiner Königlichen Majeſtät.

Bericht (Geſuch, Vorſtellung u. ſ. w.) des Amts (Magiſtrats, des Predigers u. ſ. w.) N.N. den . . . . . 18 . .

betreffend

. . . . . .

2) die Anrede iſt an den Staats- und Cabinets-Miniſter zu richten, wornach ſich dann auch die Courtoiſie im Contexte der Schrift richtet;

3) die Adreſſe der Eingabe lautet dahin:

An das Cabinet Seiner Königlichen Majeſtät

in

Hannover.

Hannover, den 5ten December 1837.

Aus dem Cabinet Seiner Majeſtät des Königs.

[Ausgegeben zu Hannover, den 13ten December 1837.]

(10.) Königliche Cabinets-Verordnung, die Ernennung der Oberförſter betreffend. Hannover, den 9ten December 1837.

Ernſt Auguſt, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Auf den Bericht Unſeres Staats- und Cabinets-Miniſters haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Die in Unſerer Cabinets-Verordnung vom 14ten November d. J. im §. 8. № 5. Lit. c. enthaltene Beſtimmung, vermöge welcher die Ernennung der Oberforſtmeiſter, Forſtmeiſter und Forſtjunker zu den an Unſer Cabinet gehörenden Gegenſtänden gerechnet werden ſoll, iſt auf die Ernennung Unſerer Oberförſter gleichfalls auszudehnen.

Dieſe Verordnung ſoll durch die erſte Abtheilung der Geſetzſammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Hannover, den 9ten December 1837.

Ernſt Auguſt.

G. von Schele.

I. Abtheilung. № 35.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1837.

Inhalt.

Verordnung, den Bundestags-Beschluß vom 9ten November 1837 wegen des allgemeinen Verbots des Nachdrucks in den deutschen Bundesstaaten betreffend.

(41.) Königliche Cabinets-Verordnung, den Beschluß der deutschen Bundes-Versammlung wegen der zu Gunsten der im Umfange des Bundesgebietes erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse, hinsichtlich deren Nachdrucks und unbefugten Nachbildung, in Anwendung zu bringenden gleichförmigen Grundsätze betreffend. Hannover, den 13ten December 1837.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Die deutsche Bundes-Versammlung zu Frankfurt a. M. hat in ihrer 31sten diesjährigen Sitzung am 9ten November 1837 folgenden Beschluß gefaßt:

Die im deutschen Bunde vereinigten Regierungen kommen überein, zu Gunsten der im Umfange des Bundesgebietes erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse folgende Grundsätze in Anwendung zu bringen:

Art. 1. Literarische Erzeugnisse aller Art, so wie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht seyn oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder desjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Originale übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden.

Art. 2. Das im Art. 1. bezeichnete Recht des Urhebers oder dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werks erworben hat, geht auf dessen Erben

[Ausgegeben zu Hannover, den 16ten December 1837.]

und Rechtsnachfolger über, und ſoll, in ſo fern auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt iſt, in ſämmtlichen Bundesſtaaten mindeſtens während eines Zeitraumes von zehn Jahren anerkannt und geſchützt werden.

Dieſe Friſt von zehn Jahren iſt für die in den letztverfloſſenen zwanzig Jahren im Umfange des deutſchen Bundesgebietes erſchienenen Druckſchriften oder artiſtiſchen Erzeugniſſe vom Tage des gegenwärtigen Bundesbeſchluſſes, bei den künftig erſcheinenden Werken vom Jahre ihres Erſcheinens an, zu rechnen.

Bei den in mehreren Abtheilungen herauskommenden Werken iſt dieſe Friſt für das ganze Werk erſt von Herausgabe des letzten Bandes oder Heftes zu zählen, vorausgeſetzt, daß zwiſchen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer als ein dreijähriger Zeitraum verfloſſen iſt.

Art. 3. Zu Gunſten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern von großen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken der Wiſſenſchaft und Kunſt (Art. 1.) wird das ausgeſprochene Minimum des Schutzes der Geſammtheit gegen den Nachdruck (Art. 2.) auch bis zu einem längern, höchſtens zwanzigjährigen Zeitraume ausgedehnt, und hinſichtlich derjenigen Regierungen, deren Landes-Geſetzgebung dieſe verlängerte Schutzfriſt nicht ohnehin erreicht, diesfalls eine Vereinbarung am Bundestage getroffen werden, wenn die betreffende Regierung drei Jahre nach dem öffentlichen Erſcheinen des Werks hiezu den Antrag ſtellt.

Art. 4. Dem Urheber, Verleger und Herausgeber der Originalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke ſteht der Anſpruch auf volle Entſchädigung zu.

Außer den in Gemäßheit der Landesgeſetze gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen ſoll in allen Fällen die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare und bei Werken der Kunſt auch noch die Beſchlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, alſo der Formen, Platten, Steine u. ſ. w. Statt finden.

Art. 5. Der Debit aller Nachdrücke und Nachbildungen der unter 1. bezeichneten Gegenſtände, ſie mögen im deutſchen Bundesgebiete oder außerhalb deſſelben veranſtaltet ſeyn, ſoll in allen Bundesſtaaten, bei Vermeidung der Wegnahme und der durch die Landesgeſetze angedroheten Strafen, unterſagt ſeyn. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß die Bundesregierungen, in deren Staaten bis jetzt der Nachdruck geſetzlich nicht verboten war, ſelbſt zu beſtimmen haben, ob und auf wie lange ſie im Bereiche ihrer Staaten den Vertrieb der vorräthigen, bisher erſchienenen Nachdrücke geſtatten wollen.

Indem Wir dieſen Beſchluß hiedurch zur öffentlichen Kunde bringen, befehlen Wir Unſeren Unterthanen, den für ſie in demſelben enthaltenen Vorſchriften und Beſtimmungen auf das Genaueſte nachzukommen.

Im Übrigen verſteht es ſich von ſelbſt, daß es bei den in den hieſigen Landen bereits früher erlaſſenen Verboten wider den Nachdruck, und insbeſondere bei dem Ausſchreiben vom 17ten September 1827, ſo wie bei der Verordnung vom 26ſten September 1832 daneben ſein ungeändertes Bewenden behalte.

Gegenwärtige Verordnung ſoll in die erſte Abtheilung der Geſetz-Sammlung aufgenommen werden.

Gegeben Hannover, den 13ten December 1837.

Ernſt Auguſt.

G. von Schele.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 36.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1837.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Verlegung des Eichamts zu Osterholz nach Scharmbeck betreffend.

(42.) Bekanntmachung des Königlichen Ministerii des Innern, die Verlegung des Eichamts zu Osterholz nach Scharmbeck betreffend. Hannover, den 13ten December 1837.

In Beziehung auf den Art. 20. Unserer Bekanntmachung vom 3ten November v. J., die Ausführung des Gesetzes über Maß und Gewicht betreffend, machen Wir hiedurch bekannt, daß das Eichamt zu Osterholz im Landdrostei-Bezirke Stade nach Scharmbeck verlegt worden ist.

Hannover, den 13ten December 1837.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.
J. C. v. d. Wisch.

[Ausgegeben zu Hannover, den 23sten December 1837.]

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 37.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1837.

Inhalt.

Patente, den Vertrag mit Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereines wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse;

den Vertrag mit Preußen wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode;

den Vertrag mit dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe wegen des Beitritts dieses Fürstenthums, mit Ausnahme des Amts Blomberg, zu dem Steuerverbande Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs betreffend.

Verordnung, Veränderungen der Ein- und Ausgangs-Abgaben und die Aufnahme der Stadt und des Amts Münden in den Steuerverband betreffend.

(43.) Patent, den Vertrag mit Preußen und den übrigen Staaten des Zoll-Vereines wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse betreffend. Hannover, den 19ten December 1837.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

In Folge Statt gehabter Unterhandlungen ist zwischen den von Uns ernannten Bevollmächtigten in Gemeinschaft mit den Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg und Seiner Durchlaucht des Herzogs von Braunschweig einerseits, und den von Seiner Majestät dem Könige von Preußen für Sich und in Vertretung der Kronen Baiern, Sachsen und Würtemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der zum Thüringschen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt ernannten Bevollmächtigten andererseits am 1sten November dieses Jahrs der mit den dazu gehörenden Übereinkünften Lit. A. B. D. und E. hieneben beigefügte Vertrag wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse abgeschlossen worden.

Nachdem Wir nun diesen Vertrag und die obigen Übereinkünfte ratificirt haben, so bringen Wir dieselben hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, befehlen Allen, welche es angeht, sich danach ge-

[Ausgegeben zu Hannover, den 23sten December 1837.]

vährend zu richten, und haben zugleich wegen Ausführung des Vertrages und der Übereinkünfte, so wie namentlich wegen der in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode vertragsmäßig zur Anwendung kommenden Zoll- und Steuergesetze die weiter erforderlichen Anordnungen getroffen.

Gegenwärtiges Patent ist in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung einzurücken.

Hannover, den 19ten December 1837.

Ernst August.

Schulte. G. von Schele.

Vertrag

zwischen

Hannover, Oldenburg und Braunschweig einerseits, und Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringschen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt andererseits,

wegen

Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse.

Seine Majestät der König von Hannover,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, und

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig,

als sämmtliche Mitglieder des vermöge der Verträge vom 1sten Mai 1834 und 7ten Mai 1836 bestehenden Steuerverbandes

einerseits,

und

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der Kronen Baiern, Sachsen und Würtemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der zum Thüringschen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, als der sämmtlichen Mitglieder des Kraft der Verträge vom 22sten und 30sten März und 11ten Mai 1833, 12ten Mai und 10ten December 1835 und 2ten Januar 1836 bestehenden Zoll- und Handelsvereines

andererseits,

von gleichem Wunsche beseelt, die gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse zwischen Ihren Staaten sowohl

als auch überhaupt zwiſchen den beiderſeitigen Steuer- und Zoll-Vereinen im gemeinſamen Intereſſe derſelben möglichſt zu befördern, haben zu dieſem Zwecke Unterhandlungen eröffnen laſſen, und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeſtät der König von Hannover:

Allerhöchſt Ihren Geheimen Cabinetsrath, Doctor Georg Friedrich Freiherrn von Falcke, Commandeur des Königlich-Hannoverſchen Guelphen-Ordens, Commandeur des Kaiſerlich-Öſterreichiſchen, Königlich-Ungariſchen St. Stephans-Ordens und Commandeur erſter Claſſe vom Herzoglich-Braunſchweigſchen Orden Heinrichs des Löwen, und

Allerhöchſt Ihren Hofrath Ernſt Friedrich Georg Hüpeden, Ritter des Königlich-Hannoverſchen Guelphen-Ordens und des Kurfürſtlich-Heſſiſchen Ordens vom goldnen Löwen;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchſt Ihren Cammerrath Gerhard Friedrich Auguſt Janſen, Ritter des Königlich-Hannoverſchen Guelphen-Ordens und Ritter vom Herzoglich-Braunſchweigſchen Orden Heinrichs des Löwen; und

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig:

Höchſt Ihren Finanzdirector und Geheimen Legationsrath Auguſt Philipp Chriſtian Theodor von Amsberg, Commandeur zweiter Claſſe vom Herzoglich-Braunſchweigſchen Orden Heinrichs des Löwen, Commandeur des Königlich-Hannoverſchen Guelphen-Ordens und des Kurfürſtlich-Heſſiſchen Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich-Sächſiſchen Civil-Verdienſtordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens;

Seine Majeſtät der König von Preußen:

Allerhöchſt Ihren Generalmajor, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter an dem Königlich-Hannoverſchen, Großherzoglich-Oldenburgſchen, Herzoglich-Braunſchweigſchen und Fürſtlich-Schaumburg-Lippeſchen Hofe Carl Wilhelm Ernſt Freiherrn von Canitz und Dallwitz, Ritter des Königlich-Preußiſchen Militair-Verdienſtordens mit dem Eichenlaube, des eiſernen Kreuzes erſter Claſſe, des rothen Adler-Ordens dritter Claſſe mit der Schleife, ſo wie des Kaiſerlich-Ruſſiſchen St. Annen-Ordens zweiter, des St. Stanislaus-Ordens zweiter und des St. Wladimir-Ordens vierter Claſſe, und

Allerhöchſt Ihren Regierungsrath Eduard Wilhelm Engelmann, Ritter des Königlich-Preußiſchen rothen Adler-Ordens vierter Claſſe,

von welchen Bevollmächtigten nach Auswechſelung ihrer Vollmachten folgender Vertrag, unter dem Vorbehalte der Ratification, abgeſchloſſen worden iſt:

Artikel 1.

Da die hohen contrahirenden Theile die gegenſeitige Unterdrückung des Schleichhandels und eine freundnachbarliche Mitwirkung zur Aufrechthaltung Ihrer gegenſeitigen Handels- und Steuer-Syſteme als vorzügliche Mittel zur Beförderung des redlichen Verkehrs zwiſchen beiden Vereinen anerkennen; ſo verpflichten Dieſelben Sich, dem Schleichhandel zwiſchen Ihren Landen und insbeſondere

da, wo die Grenzen der beiderseitigen Vereine sich berühren, nach Möglichkeit entgegenzuwirken, jeden durch die Steuer- oder Zollgesetze des Nachbarlandes verbotenen Verkehr nach letzterm in Ihren Staaten zu verbieten, möglichst zu verhindern und zu bestrafen, und Sich gegenseitig zur Ausrottung eines solchen unerlaubten Verkehrs, wo derselbe sich zeigen sollte, behülflich zu seyn. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die in der Anlage A. beigefügte Übereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels zwischen Ihnen errichtet worden.

Beilage A.

Artikel 2.

Zur gründlichern Unterdrückung des Schleichhandels, und um überhaupt die Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten zu beseitigen, welche aus der vorspringenden Lage einiger Hannoverschen und Braunschweigschen Landestheile in das angrenzende Preußische Gebiet sowohl für die beiderseitigen Verwaltungen der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, als insbesondere auch für den beiderseitigen Verkehr entstehen, und in der Überzeugung, daß dieser Zweck im gemeinsamen Interesse am vollständigsten durch den Anschluß der gedachten Landestheile an den Zollverein, welchem das sie begrenzende Preußische Gebiet angehört, erreicht werden kann, wollen

1) Seine Majestät der König von Hannover die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode,

2) Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig das Fürstenthum Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, ferner das Amt Calvörde, den Braunschweigschen Antheil an dem Dorfe Pabstorf und das Dorf Hessen,

an den gedachten Zollverein anschließen, worüber mittelst der in der Anlage B. beigefügte Übereinkunft das Nähere festgestellt worden ist.

Beilage B.

Aus gleichen Rücksichten auf die Lage und die Verkehrs-Verhältnisse einiger Preußischen Landestheile und zur Beförderung der vorbemerkten Anschlüsse wollen

3) Seine Majestät der König von Preußen

a. mit nachbenannten, von der Zollgrenze des Zollvereines ausgeschlossenen Gebietstheilen: den Dörfern Wolfsburg, Hehlingen und Heßlingen,

dem Preußischen Antheile des am rechten Weserufer belegenen Dorfs Frille, den am linken Weserufer von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen Ortschaften,

b. mit folgenden, bisher innerhalb der Zollgrenze befindlichen Gebietstheilen:

dem Dorfe Roclum,

dem Dorfe Würgassen,

dem nördlich von der Lemförder Chaussee liegenden Theile des Dorfs Reiningen, dem rechts der Weser und der Aue belegenen Theile des Kreises Minden, nach näherm Inhalte der in der Anlage D. beigefügten Übereinkunft, dem zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig bestehenden Steuervereine beitreten.

Beilage D.

Artikel 3.

Zur fernern Erleichterung des gegenseitigen rechtlichen und gesetzmäßigen Verkehrs haben die

hohen contrahirenden Theile Sich über besondere, den Meß- und Marktverkehr förderliche Anordnungen, über Modification der von gewissen Erzeugnissen des einen Vereines bei deren unmittelbarer Einfuhr in das Gebiet des andern Vereines zu entrichtenden Abgaben, imgleichen der auf gewissen Straßen zu erhebenden Durchgangs-Abgaben, nicht minder über andere, den gegenseitigen Verkehr betreffende Gegenstände mittelst derjenigen besondern Übereinkunft geeinigt, welche dem gegenwärtigen Vertrage unter Lit. E. beigefügt ist. Beilage E.

Artikel 4.

Da es in Rücksicht auf die unmittelbare Angrenzung des bisher aus dem Steuerverbande Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs ausgeschlossen gebliebenen Hannoverschen Oberamts Münden an das Gebiet des Zoll- und Handelsvereines im beiderseitigen Interesse liegt, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages auch auf diesen Landestheil in Anwendung kommen; so wird gleichzeitig mit der Ausführung des Vertrages die Stadt und das Oberamt Münden, mit Einschluß des Dorfs Oberode, dem gedachten Steuerverbande einverleibt werden.

Artikel 5.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages und der demselben unter A. bis E. angeschlossenen Übereinkünfte, welche sämmtlich mit dem 1sten Januar 1838 zur Ausführung gebracht werden sollen, wird vorläufig bis zum 31sten December 1841 festgesetzt, und soll, wenn nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitsraumes von der einen oder der andern Seite eine Aufkündigung erfolgen sollte, als noch auf 6 Jahre, und so fort von 6 zu 6 Jahren als verlängert angesehen werden.

Artikel 6.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen zur Ratification vorgelegt, und sollen die Ratifications-Urkunden desselben mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber bis zum 1sten December d. J. zu Hannover ausgewechselt werden.

Urkundlich ist vorstehender Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Hannover, am ersten November Eintausend Achthundert Sieben und Dreißig.

(L. S.) Georg Friedrich Freiherr von Falcke.

(L. S.) Ernst Friedrich Georg Hüpeden.

(L. S.) Gerhard Friedrich August Jansen.

(L. S.) August Philipp Christian Theodor von Amsberg.

(L. S.) Carl Wilhelm Ernst Freiherr von Canitz und Dallwitz.

(L. S.) Eduard Wilhelm Engelmann.

A.

Übereinkunft

zwiſchen

Hannover, Oldenburg und Braunſchweig einerſeits, und Preußen, Baiern, Sachſen, Würtemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen, den zum Thüringſchen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt andererſeits,

wegen

Unterdrückung des Schleichhandels.

Artikel 1.

Die contrahirenden Regierungen verpflichten ſich gegenſeitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemeſſene, ihrer Verfaſſung entſprechende Maßregeln gemeinſchaftlich hinzuwirken.

Artikel 2.

Es ſollen auf ihren Gebieten Vereinigungen von Schleichhändlern, imgleichen ſolche Waaren-Niederlagen oder ſonſtige Anſtalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, daß ſie zum Zwecke haben, Waaren, die in den anderen contrahirenden Staaten verboten oder beim Eingange in dieſelben mit einer Abgabe belegt ſind, dorthin einzuſchwärzen.

Artikel 3.

Die betreffenden Behörden, Beamten oder Angeſtellten (Bedienſteten) der contrahirenden Staaten ſollen ſich gegenſeitig den verlangten Beiſtand in allen geſetzlichen Maßregeln bereitwillig leiſten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Beſtrafung der Steuer-(Zoll-)Contraventionen dienlich ſind, die gegen irgend einen der contrahirenden Staaten unternommen oder begangen worden.

Unter Steuer-(Zoll-)Contraventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieſer Übereinkunft nicht nur die Umgehungen der in den betheiligten Staaten beſtehenden Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben, ſondern auch die Übertretungen der von den einzelnen Regierungen erlaſſenen Einfuhr- und Ausfuhr-Verbote, nicht minder der Verbote ſolcher Gegenſtände, deren ausſchließlichen Debit dieſe Regierungen ſich vorbehalten haben, und endlich diejenigen Contraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, die nach der beſondern Verfaſſung einzelner der contrahirenden Staaten für den Übergang von Waaren aus einem der zu demſelben Steuer-(Zoll-)Vereine gehörenden Staaten in einen andern angeordnet ſind.

Artikel 4.

Die Behörden, Beamten oder Angestellten (Bediensteten) der indirecten Steuer- oder Zoll-Verwaltung der contrahirenden Staaten, so wie die sonstigen Angestellten, welche zur Aufrechthaltung der Steuer-(Zoll-)Gesetze verpflichtet sind, haben auch ohne besondere Aufforderung die Verbindlichkeit, alle gesetzliche Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen irgend einen der gedachten Staaten beabsichtigten oder ausgeführten Steuer-(Zoll-)Contraventionen dienen können, und die betreffenden Behörden dieses Staates von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in dieser Beziehung in Erfahrung bringen.

Artikel 5.

Den zur Wahrnehmung des Steuer-(Zoll-)Interesse angesetzten oder verpflichteten Beamten und Angestellten (Bediensteten) der Staaten des einen der contrahirenden Theile soll es gestattet seyn, bei Verfolgung der Spuren begangener Contraventionen sich auf das angrenzende Gebiet der zu dem andern contrahirenden Theile gehörigen Staaten zu dem Zwecke zu begeben, um den dortigen betreffenden Behörden Mittheilung von solchen Contraventionen zu machen, worauf diese Behörden, in Gemäßheit der in den Art. 3. und 4. gegenseitig übernommenen Verpflichtung, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden haben, welche zur Feststellung der Contravention behuf deren Bestrafung führen könnten, gleich als wenn es sich um eine gegen die eigene Steuer-(Zoll-)Gesetzgebung verübte Contravention handelte.

Artikel 6.

Eine Auslieferung der Contravenienten tritt in dem Falle nicht ein, wenn sie Unterthanen desjenigen Staates, in dessen Gebiete sie angehalten worden, oder eines mit diesem im Steuer-(Zoll-) Verbande stehenden Staates sind.

Im andern Falle sind die Contravenienten demjenigen Staate, auf dessen Gebiete die Contravention verübt worden ist, auf dessen Requisition, oder nach Ermessen auch ohne eine solche, zur Untersuchung und Bestrafung auszuliefern.

Artikel 7.

Die contrahirenden Staaten verpflichten sich, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, letztere, wenn deren Auslieferung nicht nach Artikel 6. erfolgt ist, wegen der auf dem Gebiete eines andern der contrahirenden Staaten begangenen Contraventionen oder ihrer Theilnahme an selbigen, auf die von diesem Staate ergehende Requisition eben so zur Untersuchung zu ziehen, als ob die Contravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Gesetzgebung begangen wäre.

Die Übertretungen von Steuer-(Zoll-)Gesetzen eines jeden der paciscirenden Staaten werden nach eben den Strafgesetzen geahndet, welche in dem Staate, in welchem die Untersuchung und Bestrafung eintritt, hinsichtlich gleicher Vergehen gegen die eigenen Steuer-(Zoll-)Gesetze vorgeschrieben sind.

Auch kommen in Hinsicht der mit den Contraventionen concurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen alle diejenigen criminalrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche in Beziehung auf die von Inländern im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen in jedem Staate gelten.

Artikel 8.

In den nach Artikel 7. einzuleitenden Untersuchungen soll in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes den amtlichen Angaben der Behörden, Beamten oder Angestellten (Bediensteten) desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Contravention begangen worden ist, dieselbe Beweiskraft beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Angestellten für Fälle gleicher Art in den Landesgesetzen beigelegt ist.

So geschehen Hannover, am ersten November Eintausend Achthundert Sieben und Dreißig.

Georg Friedrich Freiherr von Falcke.
Ernst Friedrich Georg Hüpeden.
Gerhard Friedrich August Jansen.
August Philipp Christian Theodor von Amsberg.
Carl Wilhelm Ernst Freiherr von Canitz und Dallwitz.
Eduard Wilhelm Engelmann.

BB.

Übereinkunft

zwischen

Hannover einerseits, und Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringschen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt andererseits,

wegen

des Anschlusses der Grafschaft Hohnstein und des Amts Elbingerode an das Zoll-System Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereines.

Artikel 1.

Seine Majestät der König von Hannover treten mit Ihrer Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode, unbeschadet Ihrer Landesherrlichen Hoheitsrechte, dem Zoll-Systeme des Königreichs Preußen und damit dem Zoll-Systeme der übrigen Staaten des Zollvereines bei.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Majestät der König von Hannover, mit Aufhebung der gegenwärtig in den gedachten Landestheilen über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Übereinstimmung mit den derzeit bestehenden desfallsigen Königlich-Preußischen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die oberste Steuer-Behörde zu Hannover zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche der Übereinstimmung wegen auch in den fraglichen Hannoverschen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Königlich-Hannoverschen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Königlich-Preußischen Staaten allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Übereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen Preußen und den in Rede stehenden Königlich-Hannoverschen Landestheilen auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzteren frei und unbeschwert in die Preußischen und in die mit Preußen im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus diesen in jene eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a. der zu den Staats-Monopolien gehörenden Gegenstände, (Salz und Spielkarten) imgleichen der Kalender, nach Maßgabe der Art. 5 und 6.;

b. der im Innern des Zollvereines, — nach den auch für die fraglichen Königlich-Hannoverschen Landestheile in Anwendung kommenden Vereinbarungen, — einer Ausgleichungs-Abgabe unterworfenen Erzeugnisse;

c. solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5.

1) In Betreff des Salzes treten Seine Majestät der König von Hannover für die dem Zollvereine anzuschließenden Gebietstheile den zwischen dessen Mitgliedern bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a. die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten ist

verboten, in ſo weit dieſelbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Factoreien oder Niederlagen geſchieht;

b. die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenſtände aus dem zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere ſolche Länder ſoll nur mit Genehmigung der Vereinsſtaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorſichts-Maßregeln Statt finden, welche von ſelbigen für nothwendig erachtet werden;

c. die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten iſt frei;

d. was den Salzhandel innerhalb der Vereinsſtaaten betrifft, ſo iſt die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwiſchen den Landes-Regierungen beſondere Verträge deshalb beſtehen;

e. wenn eine Regierung von der andern innerhalb des Geſammtvereines aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, ſo müſſen die Sendungen mit Päſſen von öffentlichen Behörden begleitet werden;

f. wenn ein Vereinsſtaat durch das Gebiet eines andern aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsſtaate ſeinen Salzbedarf beziehen oder durch einen ſolchen ſein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder verſenden laſſen will, ſo ſoll dieſen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in ſo fern dieſes nicht ſchon durch frühere Verträge beſtimmt iſt, durch vorgängige Übereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheits-Maßregeln zur Verhinderung der Einſchwärzung verabredet werden.

2) Rückſichtlich der Verſchiedenheit zwiſchen den Salzpreiſen in den fraglichen Königlich-Hannoverſchen Landestheilen und in den angrenzenden Königlich-Preußiſchen Landen und der daraus für letztere hervorgehenden Gefahr der Salz-Einſchwärzung werden die hiebei ſpeciell betheiligten beiden Regierungen ſich über Maßregeln vereinigen, welche dieſe Gefahr möglichſt beſeitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenſtänden zu beläſtigen.

Artikel 6.

Hinſichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern behält es in ſämmtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den beſtehenden Verbots- oder Beſchränkungs-Geſetzen und Debits-Einrichtungen ſein Bewenden.

Artikel 7.

1) Die Verbrauchs-Abgaben, welche in der Grafſchaft Hohnſtein und dem Amte Elbingerode für Rechnung der Königlich-Hannoverſchen Staats-Regierung erhoben werden oder künftig noch eingeführt werden möchten, bleiben zwar, wie in ſämmtlichen Vereinsſtaaten, der einſeitigen Beſtimmung der Regierung, ſo wie dem privativen Genuſſe derſelben vorbehalten; jedoch werden dabei in Übereinſtimmung mit den zwiſchen ſämmtlichen, zum Zollvereine gehörigen Staaten eingegangenen Verabredungen folgende Grundſätze auch Königlich-Hannoverſcher Seits beobachtet werden:

a. von allen ausländiſchen Gegenſtänden, für welche die tarifmäßige Eingangs-Abgabe entrichtet iſt, darf keine weitere Verbrauchs-, noch ſonſtige Abgabe erhoben werden, vorbehältlich jedoch derjenigen innern Steuern, welche in einem Vereinsſtaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus ſolchen ſowohl fremden, als inländiſchen oder vereinsländiſchen gleichartigen Gegenſtänden allgemein gelegt ſind;

b. in allen Ländern, in welchen von vereinsländiſchem Taback, Traubenmoſt und Wein eine Ausgleichungs-Abgabe zur Erhebung kommt, ſoll von dieſen Erzeugniſſen in keinem Falle eine weitere Abgabe beibehalten oder eingeführt werden;

c. das gleichartige Erzeugniß eines andern Vereinsſtaates darf unter keinem Vorwande höher als das inländiſche belaſtet werden.

2) Dieſelben Grundſätze finden auch bei den Zuſchlags-Abgaben und Octrois Statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden, und deren einſeitige Bewilligung ebenfalls der Königlich-Hannoverſchen Regierung vorbehalten bleibt.

Artikel 8.

Von den Unterthanen in der Grafſchaft Hohnſtein und dem Amte Elbingerode, welche in den Gebieten der zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit ſuchen, ſoll von dem Zeitpuncte ab, mit welchem die gegenwärtige Übereinkunft in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demſelben Gewerbs-Verhältniſſe ſtehenden eigenen Unterthanen dieſer Staaten unterworfen ſind.

Desgleichen ſollen Fabrikanten und Gewerbetreibende aus jenen Landestheilen, welche blos für das von ihnen betriebene Geſchäft Ankäufe machen, oder Reiſende aus ſelbigen, welche nicht Waaren ſelbſt, ſondern nur Muſter derſelben bei ſich führen, um Beſtellungen zu ſuchen, wenn ſie die Berechtigung zu dieſem Gewerbebetriebe in ihrem Wohnorte geſetzlich erworben haben, oder im Dienſte ſolcher dortigen Gewerbetreibenden oder Kaufleute ſtehen, in den anderen Staaten des Zollvereines keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet ſeyn.

Auch ſollen bei dem Beſuche der Meſſen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Abſatze eigener Erzeugniſſe oder Fabrikate die Unterthanen aus den mehrerwähnten Landestheilen in jedem Vereinsſtaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weiſe ſoll es mit den Unterthanen aus ſämmtlichen, zum Zollvereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehr in den gedachten Landestheilen Königlich-Hannoverſcher Seits gehalten werden.

Artikel 9.

Die den im Art. 2. erwähnten Geſetzen und Verordnungen entſprechende Einrichtung der Verwaltung in der Grafſchaft Hohnſtein und dem Amte Elbingerode, insbeſondere die Bildung des Grenzbezirks in letzterm, und die Beſtimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienſtſtellen ſollen in gegenſeitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu dieſem Behufe zu ernennenden Commiſſarien angeordnet werden.

Seine Majestät der König von Hannover wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungs-Bezirke der Königlich-Preußischen Provinzial-Steuer-Direction zu Magdeburg zutheilen.

Bei der Bildung des Grenzbezirks und der Bestimmung der Binnenlinie im Amte Elbingerode wird darauf gesehen werden, den Verkehr so wenig, als die bestehenden Vorschriften und der gemeinsame Zweck dies irgend gestatten, zu erschweren.

Die Zollstraßen sollen mit Tafeln bezeichnet, und der Zug der Binnenlinie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungs-Stellen sollen als gemeinschaftliche angesehen werden.

Artikel 10.

Seine Majestät der König von Hannover werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungs-Stellen, so wie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamten-Stellen nach Maßgabe der deshalb getroffenen nähern Übereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten werden von der Königlich-Hannoverschen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

Artikel 11.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienst-Disciplin sollen die in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode angestellten Zoll- und Steuer-Beamten ausschließlich der Königlich-Preußischen Regierung untergeordnet seyn.

Artikel 12.

Der Königlich-Hannoverschen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zolldienst angestellten Beamten in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode, so weit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Controle der Hannoverschen directen, der Stempel- und Salzsteuern, auch der Chaussee- und Weggelder zu beauftragen.

Artikel 13.

Die Schilder vor den Localen der Hebe- und Abfertigungs-Stellen in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode sollen das Königlich-Hannoversche Hoheitszeichen die einfache Inschrift „Steuer-Amt" oder „Zoll-Amt" erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen ꝛc. mit den Hannoverschen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Hoheitszeichen desjenigen Landes führen, in welchem das abfertigende Amt belegen ist.

Artikel 14.

Die Königlich-Hannoversche Regierung ist berechtigt, zu demjenigen Königlich-Preußischen Haupt-Steuer- oder Haupt-Zoll-Amte, dessen Bezirke die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode werden überwiesen werden, einen Controleur abzuordnen, welcher bei demselben von allen Ge-

ſchäften und Verfügungen, die das gemeinſchaftliche Abgaben-Syſtem betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfallſigen Beſprechungen beizuwohnen und dabei insbeſondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile ſich bezieht.

Auch bleibt es derſelben überlaſſen, zeitweiſe einen Beamten an das gedachte Haupt-Steuer- oder Haupt-Zoll-Amt abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Reſultaten Kenntniß zu nehmen.

Artikel 15.

Die Unterſuchung und Beſtrafung der in der Grafſchaft Hohnſtein und dem Amte Elbingerode begangenen Zollvergehen erfolgt von den Hannoverſchen Gerichten zwar nach Maßgabe des daſelbſt zu publicirenden Zoll-Strafgeſetzes, jedoch nach den eben daſelbſt für das Verfahren jetzt ſchon beſtehenden Normen und Competenz-Beſtimmungen.

Artikel 16.

Die von dieſen Gerichten verhängten Geldſtrafen und confiscirten Gegenſtände fallen, nach Abzug der in Übereinſtimmung mit den deshalb in Preußen beſtehenden Beſtimmungen zu berechnenden Denuncianten-Antheile, dem Königlich-Hannoverſchen Fiscus zu.

Artikel 17.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Straf-Verwandlungsrechts über die wegen verſchuldeter Zollvergehen von Hannoverſchen Gerichten verurtheilten Perſonen bleibt Seiner Majeſtät dem Könige von Hannover vorbehalten.

Artikel 18.

In Folge der gegenwärtigen Übereinkunft wird zwiſchen Hannover und Preußen in Beziehung auf die Grafſchaft Hohnſtein und das Amt Elbingerode eine Gemeinſchaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben Statt finden, und der Ertrag dieſer Einkünfte nach dem Verhältniſſe der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 19.

Da die im Königreiche Hannover derzeit beſtehenden Eingangs-Abgaben weſentlich niedriger ſind, als die Eingangs-Zölle des Königreichs Preußen und der mit demſelben im Zollvereine befindlichen Staaten, ſo verpflichtet ſich die Königlich-Hannoverſche Regierung, vor Herſtellung des freien Verkehrs zwiſchen der Grafſchaft Hohnſtein nebſt dem Amte Elbingerode und dem Gebiete des Zollvereines diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich ſind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Vereines durch die Einführung oder Anhäufung geringer verzollter Waaren-Vorräthe beeinträchtigt werden.

So geſchehen Hannover, am erſten November Eintauſend Achthundert Sieben und Dreißig.

Unterz.: Georg Friedrich Freiherr von Falcke.
Ernſt Friedrich Georg Hüpeden.
Carl Wilhelm Ernſt Freiherr von Canitz und Dallwitz.
Eduard Wilhelm Engelmann.

D.

Übereinkunft

zwiſchen

Hannover, Oldenburg und Braunſchweig einerſeits, und Preußen andererſeits,

wegen

des Anſchluſſes verſchiedener Preußiſcher Gebietstheile an das Steuer-Syſtem Hannovers, Oldenburgs und Braunſchweigs.

Artikel 1.

Seine Majeſtät der König von Preußen treten, unbeſchadet Ihrer Landesherrlichen Hoheitsrechte,

1) mit nachbenannten von der Zollgrenze des Zollvereines, deſſen Mitglied Allerhöchſt Dieſelben ſind, ausgeſchloſſenen Gebietstheilen:

a. den Dörfern Wolfsburg, Hehlingen und Heßlingen;
b. dem Preußiſchen Antheile des am rechten Weſerufer belegenen Dorfs Frille;
c. den am linken Weſerufer von Schlüſſelburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen, zum Kreiſe Minden gehörigen Ortſchaften, nicht minder

2) zugleich unter Zuſtimmung der übrigen Mitglieder des gedachten Zollvereines mit folgenden, bisher innerhalb der Zollgrenze deſſelben befindlichen Gebietstheilen:

a. dem Dorfe Roclum;
b. dem Dorfe Würgaßen;
c. dem nördlich von der Lemförder Chauſſee liegenden Theile des Dorfs Reiningen;
d. dem rechts der Weſer und der Aue belegenen Theile des Kreiſes Minden, welcher von dem Einfluſſe der Aue in die Weſer an, durch die Weſer, demnächſt von der Gegend bei Leeſe ab, durch die Königlich-Hannoverſche, dann Fürſtlich-Schaumburg-Lippeſche Landesgrenze bis zur Aue, und von hier ab durch die Aue bis zu deren Eintritt in die Weſer umgrenzt wird,

dem Hannover-Oldenburg-Braunſchweigſchen Syſteme der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, ſo wie der Verbrauchs- (Fabrications-) Abgaben von inländiſchen Branntewein und Bier bei

Artikel 2.

In Folge dieſes Beitritts werden Seine Majeſtät der König von Preußen in den gedachten Landestheilen, mit Aufhebung der gegenwärtig in einigen derſelben über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung beſtehenden Geſetze und Einrichtungen, imgleichen der bisherigen Branntewein- und Braumalzſteuer, die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, ſo wie der Verbrauchs- (Fabrications-) Abgaben von Branntewein und Bier, in Übereinſtimmung mit den derzeit beſtehenden desfallſigen Königlich-Hannoverſchen und Herzoglich-Braunſchweigſchen Geſetzen, Tarifen, Verordnungen und ſonſtigen adminiſtrativen Beſtimmungen eintreten und zu dieſem Zwecke die erforderlichen Geſetze, Tarife und Verordnungen publiciren, ſonſtige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen ſich zu richten haben, durch die Provinzial-Steuer-Directionen zu Münſter und resp. zu Magdeburg zur öffentlichen Kenntniß bringen laſſen.

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorſtehenden Artikel gedachten, in Hannover und Braunſchweig beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen, welche der Übereinſtimmung wegen auch in den fraglichen Preußiſchen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zuſtimmung der Königlich-Preußiſchen Regierung.

Dieſe Zuſtimmung wird nicht verweigert werden, wenn ſolche Abänderungen in dem Königreiche Hannover, resp. Herzogthume Braunſchweig allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Übereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwiſchen den in Rede ſtehenden Königlich-Preußiſchen Landestheile und dem Gebiete des Hannover-Oldenburg-Braunſchweigſchen Steuerverbandes auf, und es können alle Gegenſtände des freien Verkehrs aus jenen Landestheilen frei und unbeſchwert in das Steuer-Vereinsgebiet, und umgekehrt aus dieſem in jene eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte der Spielkarten, des Salzes, der Kalender, hinſichtlich welcher die bisherigen Verhältniſſe unverändert beſtehen bleiben, des im Herzogthume Oldenburg fabricirten Biers (welches bei ſeinem Übergange in das übrige Gebiet des Steuervereines der in dieſem beſtehenden Verbrauchs-Abgabe von inländiſchem Biere unterliegt), und endlich ſolcher Gegenſtände, welche ohne Eingriff in die von der Königlich-Preußiſchen Regierung oder von einem der Staaten des Hannover-Oldenburg-Braunſchweigſchen Steuervereines ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieſelben ertheilt hat, ausgeſchloſſen bleiben müſſen.

Artikel 5.

In den dem Steuervereine anzuſchließenden Preußiſchen Landestheilen verbleibt der Debit der Spielkarten und des Salzes, welches zu den feſtgeſetzten Regie-Preiſen verkauft werden wird, aus-

ſchließlich der Königlich-Preußiſchen Regierung, und ſoll für dieſe Artikel, gleichwie für Stempelpapier und Kalender, bei ihrer Einfuhr in jene Gebietstheile eine Abgabe nicht entrichtet werden.

Artikel 6.

Die Verbrauchs-Abgaben, welche in den dem Steuervereine anzuſchließenden Preußiſchen Landestheilen für Rechnung der Königlich-Preußiſchen Regierung erhoben werden, bleiben zwar, wie in ſämmtlichen zu dem gedachten Vereine gehörigen Staaten, der einſeitigen Beſtimmung der Regierung, ſo wie deren privativem Genuſſe vorbehalten; jedoch wird dem Grundſatze des Vereines gemäß das gleichartige Erzeugniß eines andern Vereinsſtaates unter keinem Vorwande höher als das inländiſche belaſtet werden.

Daſſelbe gilt auch von den Zuſchlags-Abgaben und Octrois, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden.

Artikel 7.

Von den Unterthanen in den in Rede ſtehenden Königlich-Preußiſchen Gebietstheilen, welche in den Staaten des Hannover-Oldenburg-Braunſchweigſchen Steuervereines Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit ſuchen, ſoll von dem Zeitpuncte ab, mit welchem die gegenwärtige Übereinkunft in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demſelben Gewerbsverhältniſſe ſtehenden eigenen Unterthanen dieſer Staaten unterworfen ſind. Desgleichen ſollen Fabrikanten und Gewerbetreibende aus jenen Landestheilen, welche blos für das von ihnen betriebene Geſchäft Ankäufe machen, oder Reiſende aus ſelbigen, welche nicht Waaren ſelbſt, ſondern nur Muſter derſelben bei ſich führen, um Beſtellungen zu ſuchen wenn ſie die Berechtigung zu dieſem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte geſetzlich erworben haben, oder im Dienſte ſolcher dortigen Gewerbetreibenden oder Kaufleute ſtehen, in den anderen Staaten des Steuervereines keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet ſeyn.

Auch ſollen bei dem Beſuche der Meſſen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Abſatze eigener Erzeugniſſe oder Fabrikate die Unterthanen aus den mehrerwähnten Landestheilen in jedem Vereinsſtaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weiſe wird es mit den Unterthanen aus ſämmtlichen zum Steuervereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehr in den gedachten Landestheilen Königlich-Preußiſcher Seits gehalten werden.

Artikel 8.

Die den im Art. 2. erwähnten Geſetzen und Verordnungen entſprechende Einrichtung der Verwaltung in den dem Steuervereine anzuſchließenden Landestheilen, insbeſondere die Beſtimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienſtſtellen ſoll in gegenſeitigem Einvernehmen mit Hülfe der zu dieſem Behufe zu ernennenden Commiſſarien angeordnet werden. Seine Majeſtät der König von Preußen wollen die gedachte Verwaltung den Verwaltungs-Bezirken der Königlich-Hannoverſchen oberſten Steuerbehörde in Hannover und beziehungsweiſe der Herzoglich-Braunſchweigſchen oberſten Steuerbehörde in Braunſchweig zutheilen.

Artikel 9.

Seine Majestät der König von Preußen werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in Allerhöchstdero fraglichen Landestheilen zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungs-Stellen, so wie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamten-Stellen nach Maßgabe der deshalb getroffenen nähern Übereinkunft Sorge tragen. Die in Folge dessen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten werden von der Königlich-Preußischen Regierung für beide Landesherren, nämlich für Seine Majestät den König von Preußen, und, nach Belegenheit der Dienststellen, für Seine Majestät den König von Hannover oder für Seine Durchlaucht den Herzog von Braunschweig in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

Artikel 10.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienstdisciplin sollen die in den anzuschließenden Königlich-Preußischen Landestheilen angestellten Steuer-Beamten ausschließlich der Königlich-Hannoverschen resp. der Herzoglich-Braunschweigschen Regierung untergeordnet seyn.

Artikel 11.

Der Königlich-Preußischen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Steuerdienst angestellten Beamten in den fraglichen Landestheilen, so weit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Controle der privativen Preußischen Abgaben zu beauftragen.

Artikel 12.

Die Schilder der Steuer-Ämter in den dem Steuervereine anzuschließenden Königlich-Preußischen Landestheilen sollen den Preußischen Adler, die einfache Inschrift „Steuer-Amt" erhalten, und gleich den Pfählen zur Bezeichnung der auf die Grenz-Steuer-Ämter führenden Straßen, den Schlagbäumen ꝛc. ꝛc. mit den Preußischen Landesfarben versehen werden. Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur den Königlich-Preußischen Adler führen.

Artikel 13.

Die Königlich-Preußische Regierung ist befugt, zu denjenigen Königlich-Hannoverschen oder Herzoglich-Braunschweigschen Grenz-Steuer-Ämtern 1ster Classe oder Haupt-Steuer-Ämtern, deren Bezirken die gedachten Landestheile werden überwiesen werden, einen Controleur abzuordnen, welcher bei denselben von allen Geschäften und Verfügungen, die das gemeinschaftliche Abgaben-System betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfallsigen Besprechungen beizuwohnen, und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile sich bezieht.

Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise Beamte an die gedachten Ämter abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

Artikel 14.

Die Untersuchung und Bestrafung der in den anzuschließenden Preußischen Landestheilen be-

gangenen Zollvergehen erfolgt von den Königlich-Preußiſchen Behörden zwar nach Maßgabe der daſelbſt zu publicirenden Strafgeſetze, jedoch nach den ebendaſelbſt für das Verfahren jetzt ſchon beſtehenden Normen und Competenz-Beſtimmungen.

Artikel 15.

Die von den Preußiſchen Behörden verhängten Geldſtrafen und confiscirten Gegenſtände fallen, nach Abzug der den desfallſigen, im Steuervereine geltenden geſetzlichen Beſtimmungen gemäß zu berechnenden Denuncianten-Antheile, der Königlich-Preußiſchen Staats-Caſſe zu.

Artikel 16.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die wegen verſchuldeter Steuervergehen von Preußiſchen Behörden verurtheilten Perſonen bleibt Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen vorbehalten.

Artikel 17.

In Folge der gegenwärtigen Übereinkunft wird zwiſchen dem Hannover-Oldenburg-Braunſchweigſchen Steuervereine und Preußen in Beziehung auf die dem erſtern anzuſchließenden Königlich-Preußiſchen Landestheile eine Gemeinſchaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, desgleichen an Bier und Branntweinſteuer Statt finden, und der Ertrag dieſer Einkünfte nach dem Verhältniſſe der Bevölkerung getheilt werden.

So geſchehen Hannover, den erſten November Eintauſend Achthundert Sieben und Dreißig.

Georg Friedrich Freiherr von Falcke.
Ernſt Friedrich Georg Hüpeden.
Gerhard Friedrich Auguſt Janſen.
Auguſt Philipp Chriſtian Theodor von Amsberg.
Carl Wilhelm Ernſt Freiherr von Canitz und Dallwitz.
Eduard Wilhelm Engelmann.

E.

Übereinkunft

zwiſchen

Hannover, Oldenburg und Braunſchweig einerſeits, und Preußen, Baiern, Sachſen, Würtemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen, den zum Thüringſchen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt andererſeits,

wegen

Erleichterung des gegenſeitigen Verkehrs.

Artikel 1.

Die hohen contrahirenden Theile ſind zum Zwecke der Beförderung des Meßverkehrs der Stadt Braunſchweig, und um namentlich den Verkauf der aus Preußen und den mit dieſem zu einem Zollvereine verbundenen Staaten zur dortigen Meſſe gebrachten Waaren an Käufer aus dem Gebiete dieſes Zollvereines zu erleichtern, dahin übereingekommen, daß die in den Staaten des Zollvereines beſtehende Vergünſtigung, wonach inländiſche Gewerbetreibende, welche mit ihren Waaren ausländiſche Meſſen beziehen, die Befugniß erlangen können, auf den Grund nachgeſuchter und erhaltener Meß-Erlaubnißſcheine den unverkauften Theil der nach einem fremden Meßplatze ausgeführten Waaren ſteuerfrei in das Vereinsgebiet zurückzuführen, dahin erweitert werden ſoll, daß die Waaren der mit einem Meß-Erlaubnißſcheine verſehenen Verkäufer aus dem Zollvereine von den Meſſen in Braunſchweig auch dann ſteuerfrei in das Gebiet deſſelben zurückgebracht werden dürfen, wenn die Einführung durch die Käufer ſolcher Waaren erfolgt, und hiebei die deshalb, in Folge der unter den hohen contrahirenden Theilen getroffenen beſondern Verabredung, vorzuſchreibenden Bedingungen und Förmlichkeiten gehörig beobachtet und erfüllt werden.

Artikel 2.

Um auch den gegenſeitigen Verkehr im Allgemeinen möglichſt zu befördern, wollen die zu dem Zollvereine gehörigen contrahirenden Regierungen mit Rückſicht auf die geringeren Steuerſätze, welche der Tarif des Hannover-Oldenburg-Braunſchweigſchen Steuerverbandes enthält, gewiſſen Erzeugniſſen Hannovers, Oldenburgs und Braunſchweigs Erleichterungen, bei deren Eingange in das Gebiet des Zollvereines, durch Erlaß oder Ermäßigung der Eingangs-Abgaben gewähren.

Das dieſer Übereinkunft beigefügte Verzeichniß ergiebt die Gegenſtände, bei welchen dieſe Er-

leichterungen Statt finden werden, den Umfang derſelben und die Beſchränkungen oder Bedingungen, welche bei einzelnen Gegenſtänden im gemeinſamen Einverſtändniſſe vorbehalten worden ſind.

Den zuerſt gedachten Regierungen ſoll es jedoch freiſtehen, die fraglichen Erleichterungen nach eigenem Ermeſſen zu modificiren oder wieder aufzuheben, ſo fern der Tarif des Hannover-Oldenburg-Braunſchweigſchen Steuerverbandes hinſichtlich derjenigen Gegenſtände, für welche jene Erleichterungen von ihnen zugeſtanden worden ſind, auf eine für den Verkehr ihrer Unterthanen nachtheilige Weiſe verändert würde, oder überhaupt deren Verkehr mit Hannover, Oldenburg und Braunſchweig von Seiten dieſer Staaten weſentlich erſchwert werden ſollte.

Wegen der erforderlichen Urſprungs-Legitimation der in der Anlage verzeichneten Gegenſtände iſt ein beſonderes Regulativ verabredet worden, welches in dem Gebiete des Hannover-Oldenburg-Braunſchweigſchen Steuerverbandes öffentlich bekannt gemacht werden wird, und wonach auch die betreffenden Steuerbehörden in dem Gebiete des Zollvereines mit entſprechender Anweiſung verſehen werden ſollen.

Artikel 3.

Zur gegenſeitigen Erleichterung des Jahrmarktverkehrs ſoll künftig nur von dem verkauften Theile der aus dem Gebiete des einen Vereines auf die Jahrmärkte in dem Gebiete des andern Vereines gebrachten Waaren die geſetzliche Eingangs-Abgabe, für den unverkauft zurückzuführenden Theil aber in beiden Vereinsgebieten weder eine Eingangs- noch Durchgangs-Abgabe erhoben werden.

Gegenſtände der Verzehrung ſind jedoch von dieſer Erleichterung ausgeſchloſſen.

Artikel 4.

Die im vorſtehenden Artikel für den Jahrmarktverkehr beſtimmten Erleichterungen ſollen auch bei dem Verkehr auf den Viehmärkten in den gegenſeitigen Vereinsgebieten Anwendung erhalten, ſo daß für das unverkauft zurückgehende Vieh weder eine Eingangs- noch Durchgangs-Abgabe erhoben werden wird.

Artikel 5.

Die dem einen Vereine angehörigen Unterthanen, welche die Märkte in anderen Vereinsgebieten beziehen, ſollen daſelbſt ſowohl hinſichtlich der Berechtigung zur Ausübung ihres Gewerbes auf den Märkten, als auch der etwaigen Entrichtung einer Abgabe dafür den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Artikel 6.

Für das aus dem einen Vereinsgebiete in das andere zur Weide eingehende, und nach Benutzung derſelben wieder ausgehende Vieh ſoll gegenſeitig weder eine Eingangs- noch eine Durchgangs-Abgabe erhoben werden.

Artikel 7.

Es ſoll den Unterthanen der contrahirenden Theile geſtattet ſeyn, Getreide, Hülſenfrüchte und Ölſamen auf Mühlen des andern Vereinsgebietes, unter der Bedingung der Wiederausfuhr des gewonnenen Fabrikats, dergeſtalt abgabenfrei verarbeiten zu laſſen, daß weder von den aus einem

Vereinsgebiete in das andere übergehenden Körnern, noch von den daraus gewonnenen Fabrikaten bei deren Aus- und resp. Wiedereingange eine Ein-, Aus- oder Durchgangs-Abgabe zu entrichten ist.

Der Eingang und resp. Wiederausgang muß jedoch, in so fern nicht in einzelnen Fällen eine Ausnahme zulässig befunden und ausdrücklich nachgegeben wird, über eine Steuer- (Zoll-) Stelle erfolgen, und bei derselben angemeldet werden; wie denn überhaupt dabei diejenigen Controle-Maßregeln zu beobachten sind, welche die contrahirenden Staaten zum Schutze ihrer Abgaben-Systeme angeordnet haben oder noch anordnen werden.

Artikel 8.

Die in vorstehendem Artikel enthaltenen Bestimmungen sollen in gleichem Maße Anwendung finden auf folgende Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder Veredlung aus einem Vereinsgebiete in das andere ein-, und im verarbeiteten oder veredelten Zustande in das erstere zurückgeführt werden:

a. Holz zum Zerschneiden auf Sägemühlen;
b. Kreide zum Vermahlen;
c. Wachs zum Bleichen;
d. Glocken zum Umgießen;
e. Brau- und Brenn-Apparate zur Reparatur und Umarbeitung;
f. Gemählde zum Restauriren;
g. Wollene Waaren zum Walken, Waschen oder Färben;
h. Leinenes und baumwollenes Garn, letzteres jedoch in dem gewöhnlichen kleinen Verkehr der beiderseitigen Grenzbewohner nur in Quantitäten von Zehn Pfund in einem Transporte — zum Färben. Bei gewerblichem derartigen Verkehr in größerm Umfange mit baumwollenem Garn soll zwar diese Beschränkung der Quantität nicht Statt finden, die Aus- und Wiedereinfuhr jedoch nur über bestimmte, eintretenden Falls näher zu vereinbarende Zoll-Ämter erfolgen.

Artikel 9.

Gehen an den gemeinschaftlichen Grenzen beider Zollvereine Waaren über, welche in dem einen Vereinsgebiete amtlich abgefertigt und colliweise unter Verschluß gesetzt sind, um mit unmittelbarer Durchfahrung des andern Vereinsgebietes in einen andern Theil des erstern wieder eingeführt zu werden, so soll, wenn eine Eröffnung der Colli Seitens der Abfertigungsstellen in dem zu durchfahrenden Gebiete der Revision wegen nicht nothwendig befunden wird, der in dem andern Vereinsgebiete angelegte Verschluß nicht abgenommen, sondern neben dem von dem Eingangsämte, den bestehenden Vorschriften gemäß etwa anzulegenden Verschlusse, beibehalten werden.

Auf kurzen Straßenstrecken soll in Fällen der bezeichneten Art zur Abkürzung des Abfertigungs-Verfahrens der an den eingehenden Waaren bereits befindliche Verschluß, wenn solcher gut und dem Zwecke entsprechend gefunden wird, als genügend betrachtet und von der Anlegung eines anderweiten Verschlusses abgestanden werden. Diese Erleichterung kann auch dann Statt finden, wenn die geladenen Waaren nicht colliweise, sondern im Ganzen unter Verschluß gesetzt sind.

Artikel 10.

Zur Vermeidung des Aufenthalts, welchen die Abfertigung der von Münden in das Zollvereinsgebiet übergehenden Waaren in der gewöhnlichen Art an der Grenze verursachen würde, wird eine Verabfertigung dieser Waaren vor ihrem Abgange von Münden durch daselbst Seitens des Zollvereines zu stationirende Beamte bewirkt werden.

Artikel 11.

An den gemeinschaftlichen Grenzen soll eine den gegenseitigen Verkehrsverhältnissen entsprechende Anzahl von Steuer- (Zoll-) Ämtern mit angemessenen Erhebungs- und Abfertigungs-Befugnissen bestehen, und wird, so weit es daran jetzt fehlen möchte, dem Mangel abgeholfen werden.

Artikel 12.

Für die Durchfuhr durch das Preußische Gebiet auf den nachstehend bezeichneten Straßen, von welchen die erstere dem Durchgangsverkehr wiederum geöffnet werden soll, nämlich

a. in der Richtung von Hameln nach Osnabrück über Herford und Hückerkreuz und umgekehrt; und

b. in der Richtung von Hannover oder Hildesheim nach Osnabrück über Minden und Preuß. Oldendorf und umgekehrt, wird die Durchgangs-Abgabe

ad a. auf Funfzehn Silbergroschen und

ad b. auf Zehn Silbergroschen für die Pferdelast ermäßigt.

Dagegen soll die für die Durchfuhr auf der Straße von Halberstadt nach Helmstedt, und umgekehrt, bei Hohnsleben bisher entrichtete Durchgangs-Abgabe hinwegfallen.

So geschehen Hannover, am ersten November Eintausend Achthundert Sieben und Dreißig.

Georg Friedrich Freiherr von Falcke.

Ernst Friedrich Georg Hüpeden.

Gerhard Friedrich August Jansen.

August Philipp Christian Theodor von Amsberg.

Carl Wilhelm Ernst Freiherr von Canitz und Dallwitz.

Eduard Wilhelm Engelmann.

Beilage zum Artikel 2. der Übereinkunft E.

Verzeichniß

derjenigen Erzeugniſſe der Staaten Hannover, Oldenburg und Braunſchweig, welche bei ihrem Eingange in das Königreich Preußen und die mit demſelben im Zollvereine ſich befindenden Staaten eine niedrigere, als die im Zollvereins-Tarife aufgeführte Eingangs-Abgabe zu entrichten haben, beziehungsweiſe von derſelben ganz frei bleiben.

Laufende №	Bezeichnung der Gegenſtände.	Poſition des Vereins-Zoll-Tarifs.	Maßſtab der Verſteuerung.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Thlr.	Sgr.	Bemerkungen.
1	Bäckerwaare, gewöhnliche, in Quantitäten unter ſechs Pfund	A. E. A.	—	fr	ei.	
2	Bärme oder Hefe, friſche	A. E. A.	—	fr	ei.	
3	Bier aller Art in Fäſſern	25. a.	Preuß. Ctn. von 110 ℔	1	—	
4	Bleiplatten und gewalztes Blei . . .	3. b.	„	1	15	
5	Bleierne Gewichte, Keſſel, Kugeln ꝛc.	3. b.	„	1	20	Die Einfuhr darf nur auf Erlaubnißſcheine der oberſten Steuerbehörde, welche auch die Zollämter des Einganges zu bezeichnen hat, Statt finden.
6	Butter in Stücken	25. g.	„	1	5	
7	Cement aus anderen Materialien als aus Traß oder Tuffſtein	A. E. A.	„	—	10	
8	Cichorienwurzeln, getrocknete, gedörrte .	5. Anm.	„	—	10	
9	Eiſenblech, Schwarz- und Sturzblech .	6. c.	„	1	—	
10	Eiſenblech, verzinntes	6. d.	„	2	—	
11	Eiſen- und Stahldrath aller Art . .	6. d.	„	3	—	
12	Eiſenwaaren; grobe Gußwaaren, als Gitter, Keſſel, Öfen, Pfannen, Platten, Röhren ꝛc. desgleichen grobe aus Eiſen gegoſſene Maſchinen	6. c. 1.	„	—	25	
13	Eiſen- und Stahlwaaren, ordinaire, ohne Politur, aus geſchmiedetem Eiſen, aus Eiſen, Stahl und Eiſenblech, ſowohl					

Laufende №	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Maßstab der Versteuerung.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. ℛ	Sgr	Bemerkungen.
	aus diesen Materialien allein, als auch in Verbindung mit Holz; desgleichen grobe, aus Eisen geschmiedete Maschinen, und Siebe, Harfensiebe, grobe eiserne in Verbindung mit Holz	6. c. 2.	Preuß. Ctn. von 110 ℔	3	—	
14	Getreide, Weizen, Rocken, Bohnen, Erbsen, Buchweizen, Gerste, Hafer .	9. a.	Preußischer Scheffel.	—	1	
15	Glas, grünes Hohlglas	10. a.	Preuß. Ctn. von 110 ℔	—	25	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen der Glashütten über bestimmte Zollämter, hinsichtlich welcher die Steuerämter, in deren Bezirken die Glashütten belegen sind, Auskunft ertheilen werden.
16	Glas, weißes Hohlglas, ungeschliffen, oder mit abgeschliffenem Boden und Rande; auch Tafelglas ohne Unterschied der Farbe	10. b.	"	2	15	
17	Holzwaaren, gebeizte, lackirte, polirte, angemahlte, als: Möbeln, Hausgeräthe ꝛc., jedoch mit Ausschluß der aus außereuropäischen Hölzern gefertigten Gegenstände; desgleichen Faßbinderwaare, bemahlte, mit Metallbeschlag	12. e.	"	2	10	
18	Honigkuchen und Pfeffernüsse . . .	25. p.	"	3	—	
19	Hopfen	13.	"	—	10	
20	Käse in einzelnen Stücken (Handkäse)	25. o.	"	1	5	Die Einfuhr anderer als Handkäse, gegen nebenstehende Abgabe-Ermäßigung, darf nur auf Erlaubnißscheine der obersten Steuerbehörde Statt finden.
21	Kleie	A. E. A.	"	—	10	
22	Koffer, hölzerne, bemahlte	12. e.	"	—	15	
23	Kupfer und Messing, geschmiedetes, gewalztes, geschlagenes und gegossenes Kupfer und Messing, Kupfer- und Messingblech, auch Kupfer- und Messingdrath, roher	19. a.	"	3	—	
24	Kupfer- und Messingwaaren, gröbere, als Kessel, Pfannen und dergleichen	19. b.	"	6	—	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen Seitens der Verfertiger dieser Waaren.

Laufende №	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Maßstab der Versteuerung.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Thlr.	Sgr.	Bemerkungen.
25	Leder:					
	a. Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, imgleichen sämisch- und weißgares Leder	21. a.	Preuß. Ctn. von 110 ℔	4	—	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen durch die Verfertiger.
	b. Corduan, Maroquin, Saffian, und lackirtes Leder	21. b.	„	6	25	
	c. Stiefeln und Schuhe aus Leder, (grobe Schuhmacherwaaren) . .	21. c.	„	6	25	
26	Leinengarn, rohes	22. a.	—	frei.		
27	Leinewand, Packleinen, (Sackleinen) Segeltuch, graues	22. d.	—	frei.		
28	Leinewand, andere, ungebleicht und ungefärbt, ungebleichter Zwillich und Drillich	22. e.	—	frei.		
29	Lichte, Talg-, ...	23.	„	3	—	Darüber, welche Gegenstände als feine geschmiedete Maschinen anzusehen, ist das Waaren-Verzeichniß zu dem Vereins-Zolltarife ad pos. 6. c. 3. maßgebend.
30	Maschinen, feine aus Eisen geschmiedete	6. c. 3.	„	6	25	
31	Mehl und sonstiges Mahlwerk, als Graupen, Grütze ꝛc.	25. q.	„	1	5	
32	Netze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferde-, von ungebleichtem Flachs- und Hanfgarn	22. c.	„	1	—	
33	Ölkuchen	A. E. A.	„	—	7½	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen aus den Ölmühlen und Raffinerien.
34	Öl in Fässern (Rüböl)	26.	„	1	5	
35	a. Fayence, Steingut, einfarbiges oder weißes und irdene Pfeifen . . .	38. c.	„	3	15	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen der Porzellan-Fabrik zu Fürstenberg und deren Factorei zu Braunschweig, so wie der Fayence- und Steingut-Fabrik zu Münden und der irdenen Pfeifen-Fabriken zu Usiar und Aurich.
	b. Porzellan, weißes	38. e.	„	5	—	
	c. Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Mahlerei oder Vergoldung . .	38. f.	„	20	—	

Laufende №	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Maßstab der Versteuerung.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Thlr.	Sgr.	Bemerkungen.
36	Reife, hölzerne, (Faßbänder) . . .	12. Anm.	Preuß. Ctn. von 110 ℔	—	1	
37	Schrot von Getreide im Verkehr der beiderseitigen Grenzbewohner, jedoch mit Ausschluß der mahlsteuerpflichtigen Städte und des größern und eigentlichen Handelsverkehrs . . .	25. q.	„	—	10	Als Grenzbewohner sind in dem Königlich-Preußischen und Kurfürstlich-Hessischen Gebiete die Bewohner des Grenzbezirks, und im Königlich-Hannoverschen, Großherzoglich-Oldenburgschen und Herzoglich-Braunschweigschen Gebiete die Bewohner der nicht über zwei Meilen von der Grenze entfernten Ortschaften anzusehen.
38	Seife, gemeine, weiße	31. b.	„	3	—	
39	Vieh. a. Ochsen	39. b.	Stück.	2	15	
	b. Kühe	39. c.	„	1	15	
	c. Rinder, (Fersen) . . .	39. d.	„	1	—	
	d. Schweine, gemästete und magere	39. e.	„	—	15	

(14.) Patent, den Vertrag mit Preußen wegen der Beſteuerung innerer Erzeugniſſe in der Grafſchaft Hohnſtein und dem Amte Elbingerode betreffend. Hannover, den 19ten December 1837.

Ernſt Auguſt, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem die von Uns ernannten Bevollmächtigten mit den Bevollmächtigten Seiner Majeſtät des Königs von Preußen wegen der Beſteuerung innerer Erzeugniſſe in der Grafſchaft Hohnſtein und dem Amte Elbingerode am 1ſten November dieſes Jahrs die hieneben beigefügte Übereinkunft abgeſchloſſen haben, und dieſe Übereinkunft von Uns ratificirt worden iſt; ſo bringen Wir dieſelbe hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, befehlen Allen, welche es angeht, ſich gebührend danach zu richten, und haben zugleich wegen der, dem zufolge in der Grafſchaft Hohnſtein und dem Amte Elbingerode vertragsmäßig zur Anwendung kommenden Geſetze, die weiter erforderlichen Anordnungen getroffen.

Gegenwärtiges Patent iſt in die erſte Abtheilung der Geſetz-Sammlung einzurücken.

Hannover, den 19ten December 1837.

Ernſt Auguſt.

Schulte. G. von Schele.

Übereinkunft
zwiſchen
Hannover und Preußen,
wegen der
Beſteuerung innerer Erzeugniſſe in den dem Zollvereine Preußens und der mit dieſem zu einem gemeinſamen Zoll- und Handels-Syſteme verbundenen Staaten angeſchloſſenen Hannoverſchen Landestheilen.

Im Zuſammenhange mit der zwiſchen Hannover einerſeits, und Preußen, Baiern, Sachſen, Würtemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen, den zu dem Thüringſchen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, dem Herzogthume Naſſau und der freien Stadt Frankfurt andererſeits, heute abgeſchloſſenen Übereinkunft wegen Anſchließung einiger Hannoverſcher Landestheile an den Zollverein der zuletzt gedachten Staaten, ſind von den Bevollmächtigten Seiner Majeſtät des Königs von Hannover und Seiner Majeſtät des Königs von Preußen, nämlich:

dem Königlich-Hannoverſchen Geheimen Cabinetsrathe Doctor Georg Friedrich Freiherrn von Falcke, Commandeur des Königlich-Hannoverſchen Guelphen-Ordens, Commandeur des Kaiſerlich-Öſterreichiſchen, Königlich-Ungariſchen St. Stephan-Ordens und Commandeur erſter Claſſe vom Herzoglich-Braunſchweigſchen Orden Heinrichs des Löwen, und

dem Königlich-Hannoverſchen Hofrathe Ernſt Friedrich Georg Hüpeden, Ritter des Königlich-Hannoverſchen Guelphen-Ordens und des Kurfürſtlich-Heſſiſchen Ordens vom goldenen Löwen;

einerſeits; und

dem Königlich-Preußiſchen Generalmajor, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter an dem Königlich-Hannoverſchen, Großherzoglich-Oldenburgſchen, Herzoglich-Braunſchweigſchen und Fürſtlich-Schaumburg-Lippeſchen Hofe Carl Wilhelm Ernſt Freiherrn von Canitz und Dallwitz, Ritter des Königlich-Preußiſchen Militair-Verdienſt-Ordens mit dem Eichenlaube, des eiſernen Kreuzes erſter Claſſe, des rothen Adler-Ordens dritter Claſſe mit der Schleife, ſo wie des Kaiſerlich-Ruſſiſchen St. Annen-Ordens 2ter, des St. Stanislaus-Ordens 2ter und des St. Wladimir-Ordens 4ter Claſſe, und

dem Königlich-Preußiſchen Regierungs-Rathe Eduard Wilhelm Engelmann, Ritter des Königlich-Preußiſchen rothen Adler-Ordens 4ter Claſſe,

andererſeits,

noch die folgenden, zunächſt nur auf Verhältniſſe zwiſchen Hannover und Preußen Bezug habenden Verabredungen, unter dem Vorbehalte der Ratification, getroffen worden:

Artikel 1.

Um gleichzeitig mit dem mittelst der betreffenden Übereinkunft vom heutigen Tage erfolgten Anschlusse der Hannoverschen Grafschaft Hohnstein und des Amts Elbingerode an den Zollverein Preußens und der mit diesem zu einem Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten eine völlige Freiheit des gegenseitigen Verkehrs zwischen den gedachten Landestheilen und den Preußischen Landen auch mit denjenigen inneren Erzeugnissen herzustellen, bei welchen eine Verschiedenheit der Besteuerung noch die Erhebung einer Ausgleichungs-Abgabe auf der einen oder auf der andern Seite nothwendig machen würde, wollen Seine Majestät der König von Hannover in den Ihnen gehörigen, oben benannten Landestheilen eine Gleichstellung der Besteuerung innerer Erzeugnisse mit der in Preußen gesetzlich bestehenden Besteuerung bewirken.

Artikel 2.

Dem gemäß werden Seine Majestät der König von Hannover in den gedachten Landestheilen, was

a. den Branntewein und

b. das Bier

betrifft, von dem Tage der Ausführung der gegenwärtigen Übereinkunft an, die bisher daselbst bestandenen Verbrauchs- (Fabrications-) Abgaben von inländischem Branntewein und Biere aufhören, und eine Branntweinsteuer, imgleichen eine Braumalzsteuer, nach Maßgabe der desfallsigen Preußischen Steuer-Gesetzgebung, sowohl den Steuersätzen, als auch den Erhebungs- und Controleformen nach eintreten lassen.

Artikel 3.

In Betreff

c. des Tabacks

wollen Seine Majestät der König von Hannover in dem Falle, daß in Ihren fraglichen Landestheilen der Tabacksbau einen irgend erheblichen Umfang erreichen sollte, daselbst die in Preußen bestehende Besteuerung des inländischen Tabacksbaues einführen.

Artikel 4.

Wegen der Besteuerung

d. des inländischen Weins

übernehmen Seine Majestät der König von Hannover die Verpflichtung, die in Preußen bestehende Weinsteuer einzuführen, für den Fall, daß innerhalb der fraglichen Königlich-Hannoverschen Landestheile Weinbau zur Kelterung von Most von Privaten betrieben werden sollte.

Artikel 5.

Seine Majestät der König von Hannover werden die den vorstehenden Verabredungen entsprechenden Gesetze und Verordnungen erlassen, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen sich zu richten haben, durch die oberste Steuerbehörde zu Hannover zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 6.

Etwaige Abänderungen der betreffenden, in Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche der Übereinstimmung wegen auch in den fraglichen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Königlich-Hannoverschen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Königlich-Preußischen Staaten allgemein getroffen werden.

Artikel 7.

Wegen alles desjenigen, was die Einrichtung der Verwaltung der fraglichen Steuern, insbesondere die Errichtung der Steuer-Ämter und Recepturen, die Ernennung der Erhebungs- und Aufsichts-Beamten, deren dienstliche und sonstige Verhältnisse, und die obere Leitung des Steuerdienstes betrifft, sollen eben dieselben Verabredungen maßgebend seyn, welche in der zwischen den hohen contrahirenden Theilen am heutigen Tage abgeschlossenen Übereinkunft wegen Anschließung der in Rede stehenden Königlich-Hannoverschen Landestheile an den Zollverein hinsichtlich der Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben getroffen worden sind.

Artikel 8.

In Folge der vorstehenden Bestimmungen wird zwischen Hannover und Preußen in Beziehung auf die fraglichen Königlich-Hannoverschen Landestheile eine Gemeinschaftlichkeit der Einkünfte von der Branntewein- und Braumalzsteuer Statt finden, und der Ertrag nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vertheilt werden.

Artikel 9.

Die Dauer der gegenwärtigen Übereinkunft, welche mit dem 1sten Januar 1838 zur Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig bis zum 31sten December 1841 festgesetzt, und soll, wenn nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes von der einen oder der andern Seite eine Aufkündigung erfolgen sollte, als noch auf 6 Jahre, und so fort von 6 zu 6 Jahren, als verlängert angesehen werden.

Artikel 10.

Gegenwärtige Übereinkunft soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Theile vorgelegt, und sollen die Ratifications-Urkunden derselben sobald als möglich, spätestens aber bis zum 1sten December dieses Jahrs zu Hannover ausgewechselt werden.

Urkundlich ist vorstehende Übereinkunft von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Hannover, am ersten November Eintausend Achthundert Sieben und Dreißig.

(L. S.) Georg Friedrich Freiherr von Falcke.

(L. S.) Ernst Friedrich Georg Hüpeden.

(L. S.) Carl Wilhelm Ernst Freiherr von Canitz und Dallwitz.

(L. S.) Eduard Wilhelm Engelmann.

(45.) Patent, den Vertrag mit dem Fürſtenthume Schaumburg-Lippe wegen des Beitritts dieſes Fürſtenthums, mit Ausnahme des Amts Blomberg, zu dem Steuerverbande Hannovers, Oldenburgs und Braunſchweigs betreffend. Hannover, den 19ten December 1837.

Ernſt Auguſt, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Gemeinſchaft mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg und Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Braunſchweig einerſeits, mit Seiner Durchlaucht dem Fürſten von Schaumburg-Lippe andererſeits, Unterhandlungen einleiten laſſen, in Folge deren die beiderſeitigen Bevollmächtigten am 11ten November dieſes Jahrs den hieneben beigefügten Vertrag wegen des Beitritts des Fürſtenthums Schaumburg-Lippe, mit Ausnahme des Amts Blomberg, zu dem zwiſchen Unſerem Königreiche, dem Herzogthume Oldenburg und dem Herzogthume Braunſchweig beſtehenden Steuerverbandes abgeſchloſſen haben.

Da dieſer Vertrag von Uns ratificirt worden iſt, ſo bringen Wir denſelben hiedurch zur öffentlichen Kenntniß und befehlen Allen, welche es angeht, ſich gebührend danach zu richten.

Gegenwärtiges Patent iſt in die erſte Abtheilung der Geſetz-Sammlung einzurücken.

Hannover, den 19ten December 1837.

Ernſt Auguſt.

Schulte. G. von Schele.

Vertrag

zwiſchen

den Regierungen von Hannover, Oldenburg und Braunſchweig einerſeits, und von Schaumburg-Lippe andererſeits,

wegen

des Beitritts dieſer Regierung hinſichtlich des Fürſtenthums Schaumburg-Lippe, mit Ausnahme des Amts Blomberg, zu dem Steuerverbande der erſtgedachten Staaten.

Seine Majeſtät der König von Hannover,
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, und
Seine Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig
einerſeits, und
Seine Durchlaucht der Fürſt zu Schaumburg-Lippe
andererſeits,

von dem Wunſche geleitet, Ihre Unterthanen der Vortheile eines gegenſeitigen freien Handels und Verkehrs theilhaftig zu machen, haben zur Erreichung dieſes Zweckes Unterhandlungen eröffnen laſſen und zu denſelben bevollmächtigt:

Seine Majeſtät der König von Hannover Allerhöchſt Ihren Geheimen Cabinetsrath, Dr. Georg Friedrich Freiherrn von Falcke, Commandeur des Königlich-Hannoverſchen Guelphen-Ordens, Commandeur des Kaiſerlich-Öſterreichiſchen, Königlich-Ungariſchen St. Stephans-Ordens und Commandeur erſter Claſſe vom Herzoglich-Braunſchweigſchen Orden Heinrichs des Löwen, und

Allerhöchſt Ihren Hofrath Ernſt Friedrich Georg Hüpeden, Ritter des Königlich-Hannoverſchen Guelphen-Ordens und des Kurfürſtlich-Heſſiſchen Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg Höchſt Ihren Cammerrath Gerhard Friedrich Auguſt Janſen, Ritter des Königlich-Hannoverſchen Guelphen-Ordens und Ritter vom Herzoglich-Braunſchweigſchen Orden Heinrichs des Löwen;

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig Höchſt Ihren Finanz-Director und Geheimen Legationsrath Auguſt Philipp Chriſtian Theodor von Amsberg, Commandeur zweiter Claſſe vom Herzoglich-Braunſchweigſchen Orden Heinrichs des Löwen, Commandeur des Königlich-Hannoverſchen Guelphen-Ordens und des Kurfürſtlich-Heſſiſchen Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich-Sächſiſchen Civil-Verdienſt-Ordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens;

Seine Durchlaucht der Fürſt von Schaumburg-Lippe Höchſt Ihren Regierungs-Director Georg Joachim Langerfeldt, Ritter des Kurfürſtlich-Heſſiſchen Ordens vom goldenen Löwen, und

Höchſt Ihren Geheimen Cammerrath Philipp Ernſt von Landesberg,
von welchen Bevollmächtigten in Gemäßheit ihrer Vollmachten und Inſtructionen nachſtehender Vertrag verabredet und geſchloſſen worden iſt:

Artikel 1.

Seine Durchlaucht der Fürſt von Schaumburg-Lippe wollen hinſichtlich Ihres Fürſtenthums Schaumburg-Lippe, jedoch mit Ausſchluß Ihres Fürſtlichen Amts Blomberg, dem zwiſchen dem Königreiche Hannover, dem Herzogthume Oldenburg und dem Herzogthume Braunſchweig beſtehenden gleichmäßigen und gemeinſchaftlichen Syſteme der Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben auf Grundlage der Beſtimmungen der unter dieſen Staaten geſchloſſenen Verträge vom 1ſten Mai 1834 und vom 7ten Mai 1836 beitreten.

Artikel 2.

Die zwiſchen dem Hannover-Oldenburg-Braunſchweigſchen Steuerverbande und dem Fürſtenthume Schaumburg-Lippe beſtehenden Steuer- und Zollinien werden aufgehoben, und wird letzteres in die Steuerlinie, welche das ganze Vereinsgebiet umgiebt, mit aufgenommen.

In dieſem Gebiete findet ein völlig ſteuerfreier Verkehr Statt, von welchem nur ausgeſchloſſen ſind:

a. das Salz, worüber im Art. 8. beſondere Beſtimmung getroffen iſt;
b. die Spielkarten, hinſichtlich welcher im Art. 9. ebenfalls beſondere Feſtſetzungen enthalten ſind;
c. die Kalender, hinſichtlich welcher die beſtehenden Verhältniſſe unverändert bleiben;
d. das im Herzogthume Oldenburg fabricirte Bier, welches bei dem Übergange in die anderen Vereinsſtaaten der in dieſen für inländiſches Bier zu entrichtenden Verbrauchs-Abgabe unterliegt.

Artikel 3.

Die bisher in dem Fürſtenthume Schaumburg-Lippe unter dem Namen von Zoll oder unter einer ſonſtigen Benennung erhobenen indirecten Abgaben, ſowohl von den in daſſelbe eingegangenen und zum Verbrauche beſtimmten ausländiſchen, als von den aus dem Fürſtenthume verſendeten inländiſchen oder ausländiſchen, ſo wie von den durch daſſelbe durchgeführten Gegenſtänden, werden aufgehoben; auch findet ein Gleiches Statt hinſichtlich der bisher von dem in dem gedachten Fürſtenthume verfertigten Biere entrichteten Abgabe.

An die Stelle dieſer Abgaben tritt:

a. die in Hannover, Oldenburg und Braunſchweig bereits beſtehende gemeinſchaftliche Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgabe, ſo wie die Verbrauchs- (Fabrications-) Abgabe von dem im Inlande verfertigten Branntewein, und
b. die in Hannover und Braunſchweig ebenfalls ſchon beſtehende gemeinſchaftliche Verbrauchs- (Fabrications-)Abgabe von dem im Inlande bereiteten Biere.

Artikel 4.

Andere Verbrauchs- oder Fabrications-Abgaben als die vom Branntewein und Biere werden in dem Fürſtenthume Schaumburg-Lippe — wiewohl vorbehältlich der im Artikel 12. erwähnten beſonderen Abgaben in einzelnen Städten oder Gemeinden — nicht anders, als im Einverſtändniſſe der contrahirenden Regierungen angeordnet werden.

Artikel 5.

Die Erhebung der im Artikel 3. beſtimmten gemeinſchaftlichen Abgaben, ſo wie überhaupt das zur Sicherung derſelben erforderliche Verfahren wird nach den derzeit im Königreiche Hannover beſtehenden, zwiſchen Hannover, Oldenburg und Braunſchweig vereinbarten desfallſigen Geſetzen, Tarifen, Verordnungen, Reglements und Inſtructionen Statt finden. Um ſolchen in dem Fürſtenthume Schaumburg-Lippe verbindliche Kraft zu verſchaffen, werden die Geſetze, Tarife und Verordnungen vom Landesherrn, die Reglements und ſonſtigen Beſtimmungen, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen ſich zu richten haben, aber von der Fürſtlichen Regierung auf Requiſition der oberſten Steuerbehörde zu Hannover publicirt werden.

Artikel 6.

Etwaige Abänderungen der betreffenden geſetzlichen Beſtimmungen oder der Tarifſätze, welche in dem Fürſtenthume Schaumburg-Lippe zur Anwendung kommen, bedürfen der Zuſtimmung der Fürſtlichen Regierung.

Artikel 7.

Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Verbote ſowohl gegen die anderen Vereinsſtaaten, als gegen das gemeinſame Ausland werden im Fürſtenthume Schaumburg-Lippe nicht anders, als im gemeinſchaftlichen Einverſtändniſſe der anderen contrahirenden Regierungen angeordnet werden. Beſtehende derartige Verbote treten außer Kraft.

Artikel 8.

Hinſichtlich des Salzes (Art. 2.) ſind nachſtehende Beſtimmungen verabredet:

a. die Einführung fremden Kochſalzes in das Fürſtenthum Schaumburg-Lippe iſt verboten;
b. die Fürſtlich-Schaumburg-Lippeſche Regierung wird Verfügung treffen, daß der Bedarf an Salz nur aus Salinen im Königreiche Hannover bezogen werde, und iſt daher der Verkehr mit Salz zwiſchen Hannover und Schaumburg-Lippe frei;
c. die Ausfuhr des Salzes aus dem Fürſtenthume Schaumburg-Lippe in die anderen Vereinsſtaaten iſt nicht geſtattet.

Artikel 9.

Die Einführung von Spielkarten in das Fürſtenthum Schaumburg-Lippe iſt, ſo lange daſelbſt ein Staats-Monopol für den Spielkarten-Debit nicht beſteht, erlaubt; die Ausfuhr in die anderen Vereinsſtaaten, weil in denſelben ein Kartenſtempel erhoben wird, dagegen verboten. (Artikel 2.)

Artikel 10.

Wiewohl die Waſſerzölle und alle andere in Bezug auf die Schifffahrt in den Vereinsſtaa-

ten zu entrichtenden Abgaben von der Gemeinschaft ausgeschlossen sind, so werden dennoch die Gegenstände, welche auf der Weser aus dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe nach einem Vereinslande oder nach dem Auslande aus- oder von daher in das Fürstenthum eingeführt werden, sowohl in der Auffuhr, als in der Niederfuhr von dem Hannoverschen und Braunschweigschen Weserzolle frei bleiben.

Artikel 11.

Die Chaussee-, Weg-, Pflaster- und Brückengelder, die Wage- und Niederlage-Gebühren und die sonstigen derartigen Abgaben in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe unterliegen nach wie vor der einseitigen Bestimmung der dasigen Regierung, und sind daher auch von derselben ausschließlich zu beziehen.

Die Einwohner der anderen contrahirenden Staaten sollen aber in Hinsicht dieser Abgaben stets den Inländern gleich behandelt werden.

Artikel 12.

Besondere Consumtions-Abgaben, welche die Fürstliche Regierung in einzelnen Städten oder Gemeinden für eigene Rechnung angeordnet hat, oder anordnen wird, oder einzelnen Städten oder Gemeinden für deren Rechnung bewilligt hat, oder bewilligen möchte, unterliegen auch fernerhin der einseitigen Bestimmung jener Regierung.

Nur ist stets von dem Grundsatze auszugehen, daß die nach solchen Städten oder Gemeinden aus den anderen Vereinsstaaten gebrachten Gegenstände in keinem Falle mit einer höhern Abgabe belegt werden dürfen, als die Gegenstände, welche von den Bewohnern der fraglichen Städte oder Gemeinden selbst, so wie von den übrigen Landeseinwohnern in diese Städte oder Gemeinden eingeführt werden.

Artikel 13.

Befreiungen von den gemeinschaftlichen Abgaben oder Ermäßigungen derselben können, so fern sie den angenommenen Grundsätzen zufolge überhaupt zulässig, jedoch nach eben diesen Grundsätzen zur Bewilligung auf gemeinschaftliche Rechnung nicht geeignet sind, in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe nur in so weit Statt finden, als die dasige Regierung die Restitution der von den betreffenden Steuerpflichtigen zu erlegenden Abgaben-Beträge aus der einseitigen Fürstlichen Casse anordnen wird.

Artikel 14.

Etwaige Entschädigungen für aufzuhebende oder bereits aufgehobene Zoll- und Steuerrechte in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe fallen der dasigen Regierung allein zur Last.

Artikel 15.

Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe überlassen, unbeschadet Höchst Ihrer Hoheitsrechte, die gesammte Erhebung und Verwaltung der im Artikel 2. benannten gemeinschaftlichen Abgaben in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe der Königlich-Hannoverschen Regierung.

Von derselben erfolgt daher auch die Anstellung des sämmtlichen Steuerpersonals und von ihr werden die zur Erhebung und Sicherung jener Abgaben nöthigen Einrichtungen, zu welchen die Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen Behörden thunlichst mitwirken werden, getroffen.

Artikel 16.

Bei der Wahl des Grenzaufsichts-Personals und des Oberbeamten, welcher in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe fungiren wird, ist die Königlich-Hannoversche Regierung nicht beschränkt.

Die Cassen-Beamten und die Controle-Beamten im Innern werden dagegen aus denjenigen Individuen gewählt, welche hierzu von der betreffenden Fürstlichen Behörde der Königlich-Hannoverschen obersten Steuerbehörde empfohlen werden. Ist jedoch bei einem Steuer-Amte die Anstellung von zwei Cassen-Beamten erforderlich, so steht die Ernennung eines derselben der Königlich-Hannoverschen Behörde ohne Beschränkung in der Wahl zu.

Artikel 17.

Die Steuer-Beamten erhalten durch ihre Anstellung in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe irgend einen Anspruch an die dasige Regierung nicht, auch erlangen sie und ihre Angehörigen dadurch kein bleibendes Wohnungsrecht an dem Orte ihrer Stationirung; sie müssen vielmehr, wenn sie ein solches Recht nicht etwa auf sonstige verfassungsmäßige Weise erworben haben, nach dem Aufhören der Dienstfunctionen des Angestellten von dem Königlich-Hannoverschen Staate wieder aufgenommen werden, wenn ihnen nicht das Wohnungsrecht im Fürstenthume Schaumburg-Lippe vorhin zustand.

Hinsichtlich ihrer Privat- und bürgerlichen Verhältnisse sind die Angestellten während der Dauer ihres Aufenthalts in dem gedachten Fürstenthume den daselbst bestehenden desfallsigen Gesetzen und Einrichtungen unterworfen, und nur rücksichtlich ihrer und ihrer Söhne Militairpflichtigkeit wird in ihrer ursprünglichen Verpflichtung nichts geändert.

In ihren Dienstobliegenheiten, zu deren Ausführung ihnen jeder gesetzlich zulässige Beistand von Seiten der Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen Behörden geleistet werden wird — bleiben sie ausschließlich der Königlich-Hannoverschen Regierung untergeordnet; den Diensteid aber haben sie nicht nur dieser, sondern auch der Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen Regierung zu leisten.

Auch kann ihnen die Erhebung und Controle von Abgaben, welche der letztgedachten Regierung einseitig zustehen, namentlich directer und sonstiger indirecter Steuern, mit Zustimmung ihrer vorgesetzten Behörde, übertragen werden, so fern daraus kein Nachtheil für den gemeinschaftlichen Dienst entstehet.

Gleichergestalt kann den für die Erhebung einseitiger Einkünfte in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe schon angestellten oder noch anzustellenden Erhebern die Erhebung und Controle der gemeinschaftlichen Abgaben, so fern keine Unzuträglichkeiten damit verbunden sind, mit übertragen werden.

In beiden Fällen sollen die betreffenden Beamten von ihrer Oberbehörde mit Hinweisung auf den geleisteten Diensteid verpflichtet werden, das Interesse jedes Staates, in Ansehung solcher besonderen Geschäfte, auf gleiche Weise, wie in Ansehung ihres eigentlichen Dienstes, wahrzunehmen.

Artikel 18.

Die Besoldung, Uniformirung und Bewaffnung des gedachten Steuer-Personals erfolgt Königlich-Hannoverscher Seits nach den bestehenden Normen; auch übernimmt die Fürstlich-Schaumburg-

Lippeſche Regierung hinſichtlich der von Hannover ohne Beſchränkung der Wahl angeſtellten Beamten keine Verpflichtung zur Zahlung einer Penſion oder ſonſtigen Unterſtützung für den Fall ihrer Dienſtunfähigkeit oder Hülfsbedürftigkeit.

Andererſeits übernimmt aber auch Hannover keine ſolche Verpflichtung in Beziehung auf die in Folge der Empfehlung von Fürſtlich-Schaumburg-Lippeſcher Seite angeſtellten Beamten, und wird dieſelben überhaupt nur unter dem Vorbehalte einer dreimonatlichen Dienſtkündigung anſtellen.

Artikel 19.

Die Uniform der Steuer-Beamte wird derjenigen gleich ſeyn, welche für die Beamte in den übrigen Vereinsſtaaten beſtimmt iſt, jedoch mit Knöpfen, auf denen das Fürſtlich-Schaumburg-Lippeſche Hoheitszeichen befindlich iſt.

Die Schilder vor den Steuer-Ämtern ſollen ebenfalls dieſes Hoheitszeichen mit der einfachen Bezeichnung der Qualität des Amts erhalten, und die Warnungspfähle, Schlagbäume ꝛc. mit den Landesfarben verſehen werden. Imgleichen werden die bei den Steuer-Abfertigungen anzuwendenden Stempel oder Siegel, wenn ſolche mit einem Hoheitszeichen verſehen ſeyn müſſen, nur das Fürſtliche enthalten.

Artikel 20.

Die Königlich-Hannoverſche Regierung haftet für die Dienſttreue der von ihr in dem Fürſtenthume Schaumburg-Lippe anzuſtellenden Steuer-Beamten in der Art, daß ſie die durch Dienſtuntreue eines ſolchen Beamten entſtehenden Ausfälle der gemeinſchaftlichen Caſſe erſetzt. Daher ſind auch die von den Steuer-Einnehmern zu beſchaffende Dienſt-Cautionen nach den desfallſigen im Königreiche Hannover beſtehenden Vorſchriften zu reguliren, und der daſigen Steuer-Verwaltung zu beſtellen.

Artikel 21.

Die Adminiſtrationskoſten werden aus dem Brutto-Ertrage der gemeinſchaftlichen Abgaben beſtritten. Ausgenommen hiervon ſind diejenigen Koſten, welche durch die etwaige, nach den Local-Verhältniſſen nicht zu umgehende Erbauung und die bauliche Unterhaltung von Amts-Locales in dem Fürſtenthume Schaumburg-Lippe verurſacht werden, und welche aus der Fürſtlichen Staats-Caſſe einſeitig zu tragen ſind.

Artikel 22.

Der nach Abzug der Adminiſtrationskoſten ſich ergebende Reinertrag der gemeinſchaftlichen Abgaben wird unter die Vereinsſtaaten, nach Maßgabe der Bevölkerung ihrer im Steuerverbande befindlichen Gebietstheile, vertheilt.

Dieſe wird im Fürſtenthume Schaumburg-Lippe nach den für die Vereinsſtaaten beſtehenden gleichmäßigen Grundſätzen alle drei Jahre ausgemittelt, und der wirkliche Stand derſelben am 1ſten Julius des betreffenden Jahrs für die nächſtfolgenden drei Jahre zum Grunde gelegt werden.

Artikel 23.

Die im vorſtehenden Artikel gedachte Vertheilung des gemeinſchaftlichen Aufkommens geſchieht

in Folge einer Abrechnung, welche den Zeitraum vom 1ſten Julius des einen, bis zum 1ſten Julius des nächſtfolgenden Jahrs umfaßt, und wozu die Fürſtlich-Schaumburg-Lippeſche Regierung einen Bevollmächtigten abordnen kann.

Dieſe Abrechnung wird auf den Grund der von den gemeinſchaftlichen Erhebungs-Ämtern abgelegten Rechnungen und der nach ſolchen von den Central-Steuerbehörden der anderen Vereinsſtaaten angefertigten, gemeinſchaftlich geprüften und feſtgeſtellten Rechnungs-Abſchlüſſen vorgenommen; der auf den Kopf der Bevölkerung im Vereinsgebiete fallende Reinertrag der verſchiedenen unter den betreffenden Staaten gemeinſchaftlichen Abgaben wird feſtgeſtellt, und darnach der auf das Fürſtenthum Schaumburg-Lippe nach Maßgabe ſeiner Bevölkerung fallende Theil der Fürſtlichen Staats-Caſſe ohne Verzug überwieſen. Auf dieſen Antheil werden jedoch monatliche Abſchlagszahlungen nach dem muthmaßlichen Reinertrage geleiſtet werden.

Artikel 24.

Die Verfolgung, Unterſuchung und Beſtrafung der Vergehen gegen die Geſetze über die gemeinſchaftlichen Abgaben erfolgt im Fürſtenthume Schaumburg-Lippe nach den in den Vereinsſtaaten beſtehenden gleichmäßigen Geſetzen, das Strafverfahren nach dem Geſetze über die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben, jedoch mit der Maßgabe, daß

a. unter Anwendung der ſonſtigen Beſtimmungen im IXten Abſchnitte dieſes Geſetzes unter Lit. B. 1. und 2. die Beſtimmung der Gerichtsgebühren im Ermäßigungs-Verfahren;
b. die beſonderen proceſſualiſchen Vorſchriften hinſichtlich des nach erfolglos angewandtem Ermäßigungs-Verfahren eintretenden gerichtlichen Verfahrens bei der Unterſuchung und Entſcheidung in erſter und etwaiger weiterer Inſtanz, worauf die Beſtimmungen in dem erwähnten Abſchnitte unter Littera B. 3. ſich beziehen, — nebſt den in dieſem Verfahren eintretenden Gerichtsgebühren, und
c. das Verfahren wegen der gerichtlichen und außergerichtlichen Beitreibung und Einziehung aller Geldſtrafen und Koſten,

der einſeitigen Beſtimmung der Fürſtlichen Regierung vorbehalten bleibt.

Dieſelbe wird jedoch darauf Bedacht nehmen, daß das unter Littera B. erwähnte gerichtliche Verfahren ein möglichſt mündliches, ſchnelles und abgekürztes ſey.

Artikel 25.

Das Begnadigungs- und Straf-Verwandlungsrecht in denjenigen Steuer-Contraventionsſachen, in welchen von Fürſtlich-Schaumbung-Lippeſchen Gerichten eine Strafe verhängt iſt, ſtehet der daſigen Landesherrſchaft zu, und es erfolgt deren Entſcheidung auf den Bericht ihrer obern Verwaltungsbehörde, welche zuvor mit der oberſten Steuerbehörde zu Hannover darüber zu communiciren hat.

Über die Berechnung der Steuer-Strafgelder, ſo wie der confiscirten Gegenſtände oder deren Werthes aus Contraventionen, über welche Fürſtlich-Schaumburg-Lippeſche Gerichte zu entſcheiden

haben, iſt weitere Vereinbarung getroffen; die eingezogenen defraudirten Abgaben fließen in die gemeinſchaftliche Caſſe.

Artikel 26.

Gleichwie die Fürſtlich-Schaumburg-Lippeſche Regierung auch Ihrer Seits die Zwecke des Vereines durch die zur Sicherung der gemeinſchaftlichen und beſonderen Abgaben erforderlichen Maßregeln bereitwillig und kräftig unterſtützen wird, ſo tritt dieſelbe auch dem zwiſchen den übrigen Vereinsſtaaten über die Unterdrückung des Schleichhandels, über die Verfolgung der Spuren begangener Steuer-Contraventionen und über die desfalls zu leiſtende gegenſeitige Rechtshülfe abgeſchloſſenen Steuer- und Zoll-Cartell bei, und wird daſſelbe publiciren laſſen.

Auch tritt dieſelbe der zwiſchen dem Königreiche Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereines einerſeits, und den Staaten des Steuervereines andererſeits über die Unterdrückung des Schleichhandels unter dem 1ſten dieſes Monats abgeſchloſſenen Übereinkunft bei.

Artikel 27.

Die Fürſtlich-Schaumburg-Lippeſche Regierung hat die Befugniß, auf ihre Koſten der Provinzial-Steuerbehörde (Steuer-Direction) zu Hannover, welcher die Verwaltung der gemeinſchaftlichen Abgaben im Fürſtenthume übertragen werden wird, einen Commiſſarius beizuordnen, der bei gedachter Behörde von allen Geſchäften und Verfügungen, die ſich auf das gemeinſchaftliche Abgabenſyſtem beziehen, Kenntniß zu nehmen, auch den desfallſigen Berathungen beizuwohnen, und insbeſondere diejenigen Angelegenheiten, welche ſich auf das Fürſtenthum Schaumburg-Lippe beziehen, zu beachten hat.

Artikel 28.

Das in den übrigen Vereinsſtaaten bei der Erhebung der gemeinſchaftlichen Abgaben beſtehende gleiche Münz-, Maß- und Gewichtsſyſtem wird auch bei der Erhebung dieſer Abgaben in dem Fürſtenthume Schaumburg-Lippe zum Grunde gelegt, und das Verhältniß des daſelbſt geltenden, von jenen Normen noch abweichenden Gemäßes durch eine zu veröffentlichende Reductions-Tabelle feſtgeſetzt werden.

Artikel 29.

Zur Beförderung und Erleichterung des gegenſeitigen Verkehrs werden, mit Ausnahme der Hauſirer, diejenigen Handel- und Gewerbetreibenden aus den übrigen Vereinsſtaaten, welche ſich zur Ausübung ihres Handels oder Gewerbes in das Fürſtenthum Schaumburg-Lippe begeben, daſelbſt zu Gewerbeſteuern nicht herangezogen werden, wenn ſie ſelbſt oder die, in deren Dienſten ſie ſtehen, in demjenigen Staate, worin ſie ihren Wohnſitz haben, zum Handel oder Gewerbe befugt ſind; und in den übrigen Staaten wird hinſichtlich der Handel- oder Gewerbetreibenden aus dem Fürſtenthume Schaumburg-Lippe das Nämliche beobachtet werden.

Artikel 30.

Auch wird die Fürſtlich-Schaumburg-Lippeſche Regierung mit den übrigen Vereinsſtaaten

über gleichmäßige Vorſchriften zu einer zweckmäßigen Regulirung des Hauſirhandels ſich zu vereinigen bereit ſeyn.

Artikel 31.

Verträge mit anderen Staaten, welche die gemeinſchaftlichen Abgaben betreffen, und das Intereſſe der Fürſtlich-Schaumburg-Lippeſchen Unterthanen mit berühren, ſollen in ihren Folgen den gedachten Unterthanen eben ſo, wie denen der übrigen Vereinsſtaaten zu Statten kommen.

Artikel 32.

Die Dauer dieſes Vertrages, welcher mit dem 1ſten Januar 1838 zur Ausführung kommen wird, iſt vorläufig bis zum Ablaufe des Jahrs 1841 beſtimmt, und ſoll, wenn nicht ſpäteſtens ein Jahr vor dem Ablaufe dieſes Zeitraumes von der einen oder der andern Seite eine Aufkündigung erfolgen ſollte, als noch auf 6 Jahre, und ſo fort von 6 zu 6 Jahren, als verlängert angeſehen werden.

Im Fall einer Verſtändigung ſämmtlicher deutſcher Bundesſtaaten über gemeinſame Maßregeln in Beziehung auf Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben ſoll jedoch von der Zeit an, von welcher die desfallſigen Beſchlüſſe in Wirkſamkeit treten, der gegenwärtige Vertrag aufhören.

Auch werden, wenn die deutſchen Bundesſtaaten über freien Handel und Verkehr mit Lebensmitteln gemeinſame Verabredung treffen, dem gemäß die erforderlichen Modificationen in dem durch gegenwärtigen Vertrag angenommenen Syſteme eintreten.

Artikel 33.

Dieſer Vertrag ſoll in vier gleichlautenden Original-Exemplaren ausgefertigt, und unverzüglich zur Ertheilung der Allerhöchſten und Höchſten Ratificationen vorgelegt werden, deren Auswechſelung baldmöglichſt Statt finden wird.

Urkundlich iſt vorſtehender Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und beſiegelt worden.

So geſchehen Hannover, am elften November Eintauſend Achthundert Sieben und Dreißig.

(L. S.) Georg Friedrich Freiherr von Falcke.
(L. S.) Ernſt Friedrich Georg Hüpeden.
(L. S.) Gerhard Friedrich Auguſt Janſen.
(L. S.) Auguſt Philipp Chriſtian Theodor von Amsberg.
(L. S.) Georg Joachim Langerfeldt.
(L. S.) Philipp Ernſt von Landesberg.

(46.) **Verordnung, Veränderungen der Ein- und Ausgangs-Abgaben, und die Aufnahme der Stadt und des Amts Münden in den Steuerverband betreffend.** Hannover, den 19ten December 1837.

Ernſt Auguſt, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da nach dem Vertrage mit Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereines vom 1ſten November dieſes Jahrs wegen Beförderung der gegenſeitigen Verkehrs-Verhältniſſe, ſo wie nach den demſelben beigefügten Übereinkünften eine Veränderung der Ein- und Ausgangs-Abgaben von verſchiedenen Gegenſtänden eintreten muß, und die bisher von dem gemeinſchaftlichen Steuerverbande Hannovers, Oldenburgs und Braunſchweigs ausgeſchloſſen geweſene Stadt Münden nebſt dem bisher von dem obigen Steuerverbande ausgeſchloſſen geweſenen Theile des Amts Münden in dieſen Steuerverband aufzunehmen iſt; ſo finden Wir Uns bewogen, zur Ausführung der getroffenen Verabredungen Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Vom 1ſten Januar 1838 an ſoll überall an den Grenzen Unſeres Königreichs gegen das nicht zum Hannover-Oldenburg-Braunſchweigſchen Steuerverbande gehörende Ausland eine Veränderung der Eingangs-Abgabe für Vieh, Abſchnitt 2. des Tarifs, Satz № 59. Lit. c. d und e., in der Art eintreten, daß die Eingangs-Abgabe

Lit. c. für Ochſen von 1 Thlr. 12 Ggr. auf 2 Thlr. 12 Ggr.;

Lit. d. für Kühe (mit Ausſchluß der Rinder) von 1 Thlr. auf 1 Thlr. 12 Ggr.;

Lit. e. für Schweine von 10 Ggr. auf 12 Ggr.

für das Stück erhöhet wird.

§. 2.

Von dem nämlichen Zeitpuncte an wird an den Grenzen gegen das Vereinsgebiet der zum Zoll-Syſteme des Königreichs Preußen gehörenden Staaten des Zollvereines:

a. die Eingangs-Abgabe

für Leinewand, Abſchnitt 2. des Tarifs, Satz № 19. c., und zwar

1) für Packleinen (Sackleinen), Segeltuch, graues von 4 Ggr. für den Centner;

2) für Leinewand, andere, ungebleicht und ungefärbt, ungebleichten Zwillich und Drillich, von 1 Thlr. 1 Ggr. für den Centner;

b. die Ausgangs-Abgabe

für Flachs und Hanf, Abſchnitt 2. des Tarifs, Satz № 19. a. 1. von 1 Ggr. für den Centner

aufgehoben, und

c. die Eingangs-Abgabe

für Getreide, Abſchnitt 2. des Tarifs, Satz № 22. a., und zwar

1) für Rocken, gedörrten, und Weizen von 1 ggr 4 ₰ und resp. 2 ggr 4 ₰ (Verordnung vom 7ten März 1836) auf 6 ₰;

2) für Bohnen, Erbſen und ungedörrten Rocken von 1 ggr und resp. 2 ggr auf 6 ₰;

3) für Buchweizen, Gerſte und Haſer von 8 ₰, resp. 1 ggr 4 ₰ und 1 ggr auf 6 ₰ für den Himten herabgeſetzt.

Mengkorn unterliegt nach wie vor der Abgabe, welcher die am höchſten belegte Fruchtart der Miſchung unterworfen iſt.

§. 3.

Die in dem §. 2. der Verordnung vom 15ten Mai 1835 enthaltene Beſtimmung, durch welche die Stadt und ein Theil des Amts Münden von dem gemeinſchaftlichen Steuerverbande einſtweilen ausgeſchloſſen worden iſt, wird vom 1ſten Januar 1838 an hiemit aufgehoben.

§. 4.

Mit dem nämlichen Tage ſoll die Stadt und der von dem gemeinſchaftlichen Steuerverbande Hannovers, Oldenburgs und Braunſchweigs bisher ausgeſchloſſen geweſene Theil des Amts Münden in dieſen Steuerverband aufgenommen werden.

§. 5.

Dem zufolge ſollen mit dem bezeichneten Zeitpuncte in dieſem Landestheile die in den übrigen Theilen Unſeres Königreichs beſtehenden Geſetze und Verordnungen über die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben, ſo wie über die Steuer von dem inländiſchen Branntewein und Biere in gleicher Art, wie die Geſetze und Verordnungen über die Salzſteuer und den Mahl- und Schlacht-Licent in Wirkſamkeit treten.

§. 6.

Wegen Beſteuerung der zu dem obigen Zeitpuncte dort vorhandenen Waaren-Vorräthe ſoll das Geſetz vom 2ten Mai 1835 über die Nachſteuer und der demſelben beigefügte Tarif zur Anwendung kommen.

Die nach dem §. 3. dieſes Geſetzes abzugebenden Declarationen der der Nachſteuer unterliegenden Gegenſtände ſind bis zum 1ſten Januar 1838 dem betreffenden Steuer-Amte einzureichen.

§. 7.

Bis dahin, daß die Declarationen und Reviſionen der Vorräthe ſteuerpflichtiger Waaren erledigt ſeyn werden, dürfen dergleichen Vorräthe bei der in dem Geſetze vom 2ten Mai 1835 angedroheten Strafe der Defraude nur auf ſchriftliche Anmeldung und unter Zuſtimmung des betreffenden Steuer-Amts ganz oder theilweiſe in andere Orte oder Räume geſchafft werden. Der gewöhnliche Klein-Verkauf aus dem Laden, ſo wie der Haushalts-Verbrauch ſind jedoch unter dieſer Beſchränkung nicht begriffen.

Über den Termin, mit welchem dieſe Beſchränkung aufhört, wird die Steuer-Verwaltung weitere Verfügung treffen.

Gegenwärtige Verordnung iſt in die erſte Abtheilung der Geſetz-Sammlung einzurücken.

Hannover, den 19ten December 1837.

Ernſt Auguſt.

Schulte. G. v. Schele.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 38.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1837.

Inhalt.

Verordnung, die Uniform der Civildienerſchaft und der Ritterſchaft betreffend.

(47.) Königliche Cabinets-Verordnung, die Uniform der Civildienerſchaft und der Ritterſchaft betreffend. Hannover, den 23ſten December 1837.

Ernſt Auguſt, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Demnach eine weſentliche, vorzüglich die Erſparung der Koſten bezweckende Veränderung der Uniform Unſerer Civildienerſchaft und der Ritterſchaft von Uns beſchloſſen iſt; ſo beſtimmen Wir hiemit Folgendes:

§. 1.

Die in dieſer Verordnung vorgeſchriebene Uniform ſoll von Unſerer Civildienerſchaft — in ſo weit ſelbige dazu berechtigt iſt — getragen werden; ſie ſoll von Tuch und deren Grundfarbe dunkelblau ſeyn; eine Ausnahme machen hiebei die Marſtalls-, Berg-, Hütten- und Salzwerksbedienten und die Forſt- und Jagdbedienten.

Die Röcke ſind mit einem feſtſtehenden Kragen und mit einer vorn zuzuknöpfenden Reihe von acht Knöpfen zu tragen.

Das Unterzeug iſt von Tuch oder Caſimir in der Regel ſchwarz, bei feierlichen Gelegenheiten und Galla dagegen weiß; im letztern Falle ſind die Knöpfe des Unterzeuges wie die des Rockes nur kleiner. Die Weſte iſt ohne Schöße; ihre Farbe iſt der des Unterzeuges gleich. Der Degen iſt mit einem gelben vergoldeten Griffe und goldroth-blauem Porte-Epée zu tragen.

In Anſehung der Knöpfe enthält die Bekanntmachung Unſeres vormaligen Cabinets-Miniſterii vom 14ten September d. J. die näheren Vorſchriften. Die dreieckigen Hüte ſind mit einer ſchwar-

[Ausgegeben zu Hannover, den 30ſten December 1837.]

zen, gelb und weiß eingefaßten Cocarde und einem an einem Uniform-Knopfe befeſtigten Überfall von Gold zu tragen.

§. 2.

Für die Miniſter und Geſandten beſtimmen Wir ſchwarze Kragen und Aufſchläge von Sammet, für die übrige Civildienerſchaft, in Anſehung deren im §. 1. allgemeine Vorſchriften ertheilt worden ſind, von ponceaurothem Tuche.

§. 3.

Die Stickerei iſt von Gold; ſie wird nur am Kragen und den Aufſchlägen angebracht und iſt ohne Rückſicht auf Rang gleichmäßig nach derjenigen Zeichnung, welche hieneben als Modell unter № 1. anliegt, zu verfertigen; jedoch fällt die geſtickte Bordüre oder der ſogenannte Stab bei den Uniformen der ſämmtlichen, bei den höheren Collegien und den Ämtern angeſtellten Aſſeſſoren nach Maßgabe der unter № 2. anliegenden Zeichnung weg.

Wir ſetzen zugleich feſt, daß die nach §. 5. der Verordnung vom 12ten November 1816 vorgeſchriebene Galla-Uniform durchgängig wegfallen ſoll.

Die Uniform der Miniſter und Geſandten bleibt jedoch auch in Anſehung der Galla-Uniform unverändert.

§. 4.

Jeder Unſerer Civildiener, welchem der Rang eines Generalmajors oder ein höherer Rang beigelegt worden iſt, trägt auf der Uniform Epauletten mit goldenen Crepinen nach der unter № 3. anliegenden Zeichnung. Diejenigen, welchen der Rang eines Generals beigelegt iſt, tragen auf dem Epauletthalter zwei ſilberne Sterne; diejenigen, welche den Rang eines Generallieutenants haben, einen, und die, welche den Rang eines Generalmajors haben, keinen Stern. Diejenigen Civildiener, welchen der Rang von Oberſten bis zum Major einſchließlich beigelegt worden iſt, tragen Epauletten mit Candillen, der Oberſt mit zwei Sternen, der Oberſtlieutenant mit einem und der Major mit keinem Stern.

Civildiener, welchen der Rang eines Hauptmanns beigelegt iſt, tragen Contre-Epauletten mit zwei Sternen; der Rang eines Lieutenants berechtigt dagegen nur zum Tragen eines Sterns, ein geringerer Rang verleiht überall nicht mehr das Recht, einen Stern auf dem Contre-Epaulette zu tragen.

Die Civildiener, welchen der Rang eines Generalmajors oder ein höherer Rang beigelegt iſt, haben eine weiße liegende Feder in den Hüten, diejenigen, welchen der Rang von Oberſten bis zum Major einſchließlich zuſteht, haben eine ſchwarze, Civildiener niederern Ranges dagegen Hüte ohne Feder.

§. 5.

In Anſehung der Räthe und Aſſeſſoren bei den Conſiſtorien verordnen Wir, daß diejenigen, welche dem geiſtlichen Stande angehören, bei feierlichen Gelegenheiten im geiſtlichen Ornate, ſonſt aber in ganz ſchwarzer Kleidung erſcheinen, die Räthe und Aſſeſſoren weltlichen Standes dagegen, die für die Civildienerſchaft im Allgemeinen vorgeſchriebene Uniform tragen ſollen.

§. 6.

Die Beamten haben ſich, wenn ſie bei Hofe erſcheinen oder in Anſehung beſonders feierlicher Gelegenheiten, nach den für die Civildienerſchaft im Allgemeinen hierunter ertheilten Vorſchriften zu richten. Im gewöhnlichen Dienſte ſollen dagegen dieſelben einen blauen Rock mit ponceaurothem Kragen und Aufſchlägen und einer Reihe von acht, vorn zuzuknöpfenden Uniformknöpfen, ohne Stickerei und Epauletten, aber mit einem goldenen Epauletthalter tragen. Der Schnitt des Rockes iſt dem der Civil-Uniform im Allgemeinen gleich. Bei dieſer Uniform iſt eine Kappe mit einem feſtſtehenden Schirm und einer über dem letztern anzubringenden vorſchriftsmäßigen Cocarde zu tragen. Auf die bei den höheren Collegien als Hülfsarbeiter fungirenden Beamten finden die Vorſchriften wegen der gewöhnlichen Dienſt-Uniform der Beamten keine Anwendung.

§. 7.

Für die Uniform der Berg-, Hütten- und Salzwerksbedienten, des Hofes und der bei dem General-Poſt-Directorio angeſtellten und von demſelben abhängigen Dienerſchaft beſtehen beſondere Vorſchriften.

Wir verordnen hiebei jedoch, daß auf den Epauletten der Bergbaubedienten nur das Abzeichen des Bergbaues künftighin getragen werden ſoll.

Für die höhern Landbaubedienten bis zu den Inſpectoren incl., die höheren Steuerbedienten (z. B. Directoren und Inſpectoren), die Landes-Öconomie- und Cammer-Commiſſarien, die Hoheits-Commiſſarien, die höheren Polizeibeamten, als Directoren, Ober-Inſpectoren und Commiſſarien — für welche bisher eine Uniform nicht beſtimmt war, gelten die in dieſer Verordnung in Anſehung der Uniform der Civildiener im Allgemeinen ertheilten Vorſchriften.

Für die an den Grenzen angeſtellten niederen Steuerbedienten bis zum Kreiscontroleur incl. beſteht ein mit den Regierungen in Braunſchweig und Oldenburg vereinbartes Uniform-Regulativ.

Über die Uniform der Forſt- und Jagdbedienten enthält ein beſonderes Reglement die näheren Beſtimmungen, ſo wie auch ſpecielle Vorſchriften in Betreff der Uniform der Wegbaubedienten von Uns erlaſſen worden ſind.

§. 8.

Die vorſchriftsmäßige Uniform iſt bei Hofe und feierlichen Gelegenheiten ſtets anzulegen, und zwar, wie ſchon im §. 1. beſtimmt worden, in der Regel mit ſchwarzem Unterzeuge, Schuhen und Strümpfen, bei beſonders feierlichen Gelegenheiten und Galla mit weißem Unterzeuge.

Die Uniform-Fracks ſind gänzlich abgeſchafft, jedoch geſtatten Wir den Miniſtern und Unſeren Hofbeamten, ſolche in den Fällen zu tragen, in welchen dies bisher zuläſſig war.

Es iſt im Allgemeinen zwar unzuläſſig, lange Beinkleider mit Stiefeln oder Schuhen und Strümpfen bei der in dieſer Verordnung vorgeſchriebenen Civil-Uniform zu tragen, jedoch machen diejenigen Perſonen, denen — wie oben beſtimmt worden, — der Uniform-Frack annoch anzulegen erlaubt iſt, und die Beamten, dafern ſie ihre gewöhnliche Dienſt-Uniform tragen, hierunter eine Ausnahme.

§. 9.

Für die Ritterſchaft, nämlich ſolche von Adel, welche ritterſchaftliche Güter beſitzen, iſt die Farbe der Uniform roth; die Stickerei iſt nach der unter № 4. anliegenden Zeichnung zu verfertigen.

Die Farbe des Tuchs, der Kragen und Aufſchläge iſt folgendermaßen beſtimmt:

1) für die Calenberg-Grubenhagenſche, ſo wie die Hildesheimſche Ritterſchaft dunkelblau;

2) für die Lüneburgſche hellblau;

3) für die Bremen- und Verdenſche, ſo wie die Osnabrückſche weiß; und

4) für die Hoyaſche und Oſtfrieſiſche Ritterſchaft ſchwarz.

Die in den §§. 1., 3. und 4. in Betreff des Schnittes, der Epauletten, des Unterzeuges, der Degen und des Porte-Epée ertheilten Vorſchriften finden auch bei der Uniform der Ritterſchaft Anwendung.

In dem Hute, welcher gleichfalls wie oben bemerkt zu tragen iſt, darf eine weiße liegende Feder angebracht ſeyn. Die Knöpfe ſollen nach demjenigen Modelle getragen werden, welches durch die Bekanntmachung Unſeres vormaligen Cabinets-Miniſterii vom 14ten September d. J. für die Civildienerſchaft im Allgemeinen vorgeſchrieben iſt. Zugleich geſtatten Wir, daß die für die Ritterſchaft vorgeſchriebene Uniform von den Söhnen, auch den ſämmtlichen erbfolgeberechtigten Agnaten (dafern ſolche nämlich zu Unſeren Unterthanen zu zählen ſind) der ritterſchaftlichen Gutsbeſitzer, d. h. ſolche von Adel, welche ritterſchaftliche Güter beſitzen, getragen werden dürfe.

§. 10.

Die gegenwärtige Verordnung tritt vom 15ten Februar 1838 an in Wirkſamkeit.

Wir gebieten allen, welche dieſe Verordnung angeht, nach deren Inhalte ſich genau zu richten, unterſagen jede Abweichung von der ertheilten Vorſchrift, ſie erfolge nun durch Weglaſſung oder Veränderung der Uniform, oder Hinzufügung irgend einer nicht ausdrücklich ertheilten Beſtimmung, erklären hiemit alle früheren Anweiſungen, in ſo fern ſie mit der gegenwärtigen Verordnung im Widerſpruche ſtehen, für aufgehoben und ungültig, und weiſen endlich ſämmtliche Behörden und Diener an, in Fällen, welche ihnen zweifelhaft ſeyn ſollten, an Unſer Cabinet ſich zu wenden und die weitere Beſtimmung zu gewärtigen.

Gegeben in Unſerer Reſidenzſtadt Hannover, den 23ſten December des 1837ſten Jahrs, Unſeres Reichs im Erſten.

Ernſt Auguſt.

G. v. Schele.

I. Abtheilung. № 39.

Geſetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1837.

Inhalt.

Bekanntmachung, die zur Ausführung des zwiſchen Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins abgeſchloſſenen Vertrages vom 1ſten November 1837 getroffenen Anordnungen betreffend.

(48.) Der Königlichen General-Direction der indirecten Abgaben und Zölle Bekanntmachung einiger zur Ausführung des zwiſchen Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereines einerſeits, und Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereines andererſeits abgeſchloſſenen Vertrages vom 1ſten November 1837 getroffenen Anordnungen. Hannover, den 28ſten December 1837.

Zur Ausführung des am 1ſten November 1837 zwiſchen Hannover, Oldenburg und Braunſchweig einerſeits, und Preußen, Baiern, Sachſen, Würtemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen, den zu dem Thüringſchen Zoll- und Handelsvereine gehörenden Staaten, dem Herzogthume Naſſau und der freien Stadt Frankfurt andererſeits abgeſchloſſenen, die Beförderung der gegenſeitigen Verkehrsverhältniſſe bezielenden Vertrages (Geſetz-Sammlung Iſte Abth. № 37.) werden auf Verfügung des Königlichen Finanz-Miniſterii für jetzt folgende Beſtimmungen hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I.

Bis zur Entfernung von 2 Meilen von den gegenſeitigen Vereinsgrenzen ſollen in Bezug auf Gegenſtände, welche vorzugsweiſe zum Schleichhandel benutzt werden möchten, namentlich: ſeidene, wollene und baumwollene Waaren, Stoffe, welche aus Seide, Baumwolle oder Wolle in Verbindung mit anderem Material gefertigt ſind, außereuropäiſche Gewürze aller Art, Zucker, Caffee, Taback, Wein und ſonſtige geiſtige Getränke, auf dem platten Lande und in Städten, in welchen ſich ein Grenzſteuer-Amt 1ſter Claſſe oder ein Hauptſteuer-Amt nicht befindet, fernerhin unverſteuerte Privat-Niederlagen nicht geduldet, etwaige dergleichen Niederlagen in Städten aber, in welchen ein Amt der vorbezeichneten Art vorhanden iſt, nicht nur unter Controle, ſondern auch unter Verſchluß deſſelben geſtellt werden.

[Ausgegeben zu Hannover, den 30ſten December 1837.]

Würde ſich in einzelnen beſonderen Fällen der Verſchluß als nicht ausführbar darſtellen, ſo ſollen ſtatt deſſelben anderweite möglichſt ſichernde Controle-Maßregeln angeordnet werden.

2.

Der Ausgang unverſteuerter Waaren oder ſolcher Gegenſtände, für welche eine Steuervergütung gewährt wird, aus dem Steuervereins- in das Preußiſche resp. Kurheſſiſche Vereinsgebiet darf nur über die in der Anlage A. aufgeführten Ausgangs-Ämter in der Richtung auf Preußiſche oder Kurheſſiſche Zollſtraßen und Eingangs-Ämter auf denjenigen diesſeitigen Wegen Statt finden, welche als erlaubte Straßen noch näher werden bezeichnet werden.

3.

Willkührlicher Aufenthalt der Waaren-Transporte zwiſchen dem Ausgangs-Amte und der Grenze wird nach §. 32. des Geſetzes vom 21ſten April 1835, die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben betreffend, nicht geduldet werden, vielmehr muß der Ausgang unverweilt geſchehen, und es iſt die Rückführung einmal zur Exportation declarirter Waaren unzuläſſig.

4.

Bei den nach den Beſtimmungen des Art. 2. der Übereinkunft Litt. E., die Erleichterung des gegenſeitigen Verkehrs betreffend, zuläſſigen gänzlichen oder theilweiſen Befreiungen von der Eingangs-Abgabe in den daſelbſt näher beſtimmten Fällen müſſen diejenigen Controle-Maßregeln beobachtet werden, welche in dem unter Litt. B. anliegenden Regulative vorgeſchrieben ſind.

Die gegenwärtige Bekanntmachung iſt der erſten Abtheilung der Geſetz-Sammlung zu inſeriren.

Hannover, den 28ſten December 1837.

Königliche General-Direction der indirecten Abgaben und Zölle.

Dommes.

A.

Verzeichniß

derjenigen Königlich-Hannoverſchen und Herzoglich-Braunſchweigſchen Steuer-Ämter, über welche allein unverſteuerte Waaren und ſolche Gegenſtände, für welche eine Steuer-Bonification gewährt wird, ausgehen dürfen.

№	Name des Ausgangs-Amts im Hannoverſchen oder Braunſchweigſchen Gebiete.	Eigenſchaft deſſelben.	Name des gegenüberliegenden Eingangs-Amts im Preußiſchen oder Kurheſſiſchen Gebiete, bis zu welchem oder deſſen Anſagepoſten amtliche Begleitung der Waare erfolgt.	Eigenſchaft deſſelben.	Bemerkungen.
1	Schnackenburg	G. St. A. 1.	Bömenzien	N. Z. A. 1.	
2	Lübbau	G. St. A. 2.	Salzwedel	H. Z. A.	
3	Wuſtrow	G. St. A. 1.	Salzwedel	H. Z. A.	ad 3. Waſſerſtraße auf der Jeetzel, Begleitung bis über die Landesgrenze.
4	Bergen	G. St. A. 1.	Salzwedel	H. Z. A.	
			Bergener Steindamm	Anſ. Poſt.	
5	Brome	G. St. A. 2.	Steimcke	N. Z. A. 1.	
6	Ahnebeck	G. St. A. 2.	Steimcke	N. Z. A. 1.	
7	Büſtedt	G. St. A. 2.	Oebisfelde	N. Z. A. 1.	
8	Grasleben	G. St. A. 2.	Weferlingen	N. Z. A. 1.	
9	Helmſtedt	G. St. A. 1.	Morsleben	H. Z. A.	
10	Schöningen oder Fährthurm	G. St. A. 1.	Hötensleben	N. Z. A. 2.	
11	Heſſen	G. St. A. 2.	Heſſen	N. Z. A. 1. u. resp. Anſ. Poſten.	
			Halberſtadt	H. Z. A.	
12	Achim	G. St. A. 2.	Hornburg	N. Z. A. 1.	
13	Schladen	G. St. A. 2.	Hornburg	N. Z. A. 1.	
14	Altfelderkrug	G. St. A. 2.	Abbenrode	N. Z. A. 1.	
15	Braunlage	G. St. A. 2.	Braunlage	N. Z. A. 1.	
16	Rüxei	G. St. A. 2.	Tettenborn	N. Z. A. 1.	
17	Duderſtadt	G. St. A. 1.	Teiſtungen	N. Z. A. 1.	
	Gerblingerode	Anm. Poſt.			

№	Name des Ausgangs-Amts im Hannoverschen oder Braunschweigschen Gebiete.	Eigenschaft deſſelben.	Name des gegenüberliegenden Eingangs-Amts im Preußischen oder Kurheſſischen Gebiete, bis zu welchem oder deſſen Anſageposten amtliche Begleitung der Waare erfolgt.	Eigenschaft deſſelben.	Bemerkungen.
18	Bremcke	G. St. A. 2.	Heiligenſtadt	H. Z. A.	
			Bischhagen	Anſ. Poſt.	
19	Gr. Schneen	G. St. A. 2.	Witzenhauſen	H. Z. A.	
	Friedland	Anm. Poſt.	Martzhauſen	Anſ. Poſt.	
20	Hedemünden	G. St. A. 2.	Witzenhauſen	H. Z. A.	
			Gärtenbach	Anſ. Poſt.	
21	Münden	G. A. 1.	Witzenhauſen, auf der Werra	H. Z. A.	
22	Münden	G. A. 1.	Caſſel, auf der Fulda	H. Z. A.	
23	Landwehrhagen	G. St. A. 2.	Caſſel	H. Z. A. u. resp. Anſ. Poſten.	
24	Hemeln	G. St. A. 2.	Weckerhagen	N. Z. A. 1.	
25	Bodenfelde	G. St. A. 2.	Carlshafen	H. Z. A.	
			Herſtelle	Anſ. Poſt.	
26	Lauenförde	G. St. A. 2.	Carlshafen	H. Z. A.	
			Herſtelle	Anſ. Poſt.	
27	Lauenförde	G. St. A. 2.	Beverungen	N. Z. A. 1.	
28	Brückfeld	G. St. A. 2.	Hörter	N. Z. A. 1.	
29	Holzminden	G. St. A. 1.	Stahle	N. Z. A. 2.	
30	Bückeburg	G. St. A. 1.	Minden	H. Z. A.	
	Bückeburger Clus	Anm. Poſt.	Preuß. Clus	Anſ. Poſt.	
31	Lahde	G. St. A. 2.	Petershagen	N. Z. A. 1.	
32	Lahde	G. St. A. 2.	Minden	H. Z. A.	
33	Bramerlohe	G. St. A. 2.	Petershagen	N. Z. A. 1.	
34	Diepenau	G. St. A. 2.	Rahden	N. Z. A. 1.	
			Wehe	Anſ. Poſt.	
35	Wagenfeld	G. St. A. 1.	Rahden	N. Z. A. 1.	
	Hannov. Ströhen	Anm. Poſt.	Preuß. Ströhen	Anſ. Poſt.	
36	Lemförde	G. St. A. 2.	Haldem	N. Z. A. 1.	
37	Bohmte	G. St. A. 2.	Sundern	N. Z. A. 1.	

№	Name des Ausgangs-Amts im Hannoverschen oder Braunschweigschen Gebiete.	Eigenschaft desselben.	Name des gegenüberliegenden Eingangs-Amts im Preußischen oder Kurhessischen Gebiete, bis zu welchem oder dessen Anfageposten amtliche Begleitung der Waare erfolgt.	Eigenschaft desselben.	Bemerkungen.
38	Dahlinghausen	G. St. A. 2.	Oldendorf	N. Z. A. 1.	
39	Balgerbrück	G. St. A. 2.	Hückerkreuz	N. Z. A. 1.	
40	Kuingdorf	G. St. A. 2.	Borgholzhausen	N. Z. A. 1.	
41	Rotenfelde	G. St. A. 2.	Bockhorst	N. Z. A. 1.	
42	Glandorf	G. St. A. 2.	Telgte	H. Z. A.	
			Lohburg	Anf. Post.	
43	Glandorf	G. St. A. 2.	Warendorf	N. Z. A. 1.	
			Füchtorf	Anf. Post.	
44	Osnabrück	G. St. A. 1.	Lotte	N. Z. A. 1.	
	Gaste	Anm. Post.			
45	Natrup	G. St. A. 2.	Lengerich	N. Z. A. 1.	
			Schollbruch	Anf. Post.	
46	Schapen	G. St. A. 2.	Hopsten	N. Z. A. 1.	
47	Hummeldorf	G. St. A. 2.	Rheine	H. Z. A.	Auf der Ems, Begleitung bis über die Landesgrenzen.
			Brieden	Anf. Post.	
48	Ohne	G. St. A. 2.	Marhafen	N. Z. A. 1.	
			Rheine	H. Z. A.	
			Haddrup	Anf. Post.	
49	Torfbrücke	G. St. A. 2.	Osterbauerschaft	N. Z. A. 1.	

B.

Regulativ

über

das Verfahren bei Verſendungen inländiſcher Erzeugniſſe und Fabrikate aus dem Gebiete des Hannover-Oldenburg-Braunſchweigſchen Steuer-Verbandes in das Königreich Preußen und die mit demſelben zollvereinten Staaten.

(conſr. Art. 2. der Übereinkunft Litt. E.)

§. 1.

Bei Verſendungen inländiſcher Erzeugniſſe und Fabrikate in das Königreich Preußen und die mit demſelben zollvereinten Staaten muß, wenn der vertragsmäßige freie oder erleichterte Eingang in Anſpruch genommen wird, der inländiſche Urſprung durch amtliche Certificate nachgewieſen werden.

§. 2.

Geſchehen die Waaren-Verſendungen durch die zweite Hand, ſo muß ſich der Verſender über den inländiſchen Urſprung der Gegenſtände durch beglaubigte Beſcheinigungen des Producenten oder Fabrikanten, durch Vorlegung ſeiner Bücher oder andere Beweisſtücke, überhaupt durch die zur Ausfertigung der Urſprungs- und Verſendungs-Certificate erforderlichen Belege gegen die mit dieſer Ausfertigung beauftragten Behörden genügend ausweiſen.

§. 3.

Eine Ausnahme machen nur nachfolgende in der Anlage zu der Übereinkunft wegen Erleichterung des gegenſeitigen Verkehrs vom 1ſten November 1837 aufgeführte Gegenſtände:

sub 1. gewöhnliche Bäckerwaaren in Quantitäten unter ſechs Pfund.
= 2. friſche Bärme oder Hefe.
= 6. Butter in Stücken.
= 14. Getreide.
= 20. Käſe in Stücken. (Handkäſe.)
= 21. Kleie.
= 26. rohes Leinengarn.
= 27. Packleinen, (Sackleinen) graues Segeltuch.
= 28. ungebleichte und ungefärbte Leinewand.
= 33. Ölkuchen.
= 36. hölzerne Reife (Faßbänder).
= 37. Schrot von Getreide im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehr.

In Bezug auf dieſe Artikel bedarf es, ſo weit der Transport zur Einfuhr in das Königreich Preußen und die mit demſelben zollvereinten Staaten vom Orte der Erzeugung bis zum Beſtimmungs-Orte lediglich zu Lande erfolgt, eines Nachweiſes des inländiſchen Urſprunges nicht, vielmehr genügt der Umſtand, daß ſie unmittelbar aus dem Königreiche Hannover oder dem Herzogthume Braunſchweig zu Lande und ohne vorherigen Waſſer-Transport in das Gebiet des Zollvereines übergehen, um für ſie die vertragsmäßige Steuerfreiheit oder Ermäßigung der Eingangs-Abgabe in Anſpruch zu nehmen. Das bloße Überſetzen über die Elbe oder Weſer, wo dieſelbe die Zollgrenze bildet, wird dem Transporte zu Lande gleichgeachtet.

§. 4.

Sollen Gegenſtände, für welche es nach vorſtehendem §. bei dem Transporte zu Lande eines Urſprungs-Certificates nicht bedarf, zu Waſſer, oder andere der in dem §. 3. angezogenen Verzeichniſſe der Tarif-Erleichterungen aufgeführten Gegenſtände in das Gebiet des Zollvereines verſandt werden, ſo hat der Verſender der zuſtändigen Behörde des Abſendungs-Orts, oder der dieſem Orte zunächſt belegenen, eine nach dem beiliegenden Muſter zum Urſprungs-Zeugniſſe ſchriftlich abgefaßte Anmeldung vorzulegen. Dieſe Anmeldung muß enthalten:

a. Die Gattung und Menge der Gegenſtände nach dem Maßſtabe, welchen der Tarif der indirecten Abgaben angiebt; die Menge nach dem Brutto- und Netto-Gewichte in Buchſtaben ausgedrückt.

Kann wegen mangelnder Wage-Geräthſchaften bei Gegenſtänden, die dem Maßſtabe des Tarifs zufolge nach dem Gewichte anzugeben ſind, das Gewicht nicht angegeben werden, ſo genügt ſtatt dieſer Angabe die Anmeldung des Gegenſtandes nach den landesüblichen und gewerblichen Maßſtäben.

b. Die Zahl der Colli und deren Zeichen und Nummer.

c. Die Art der Waare, und zwar nicht allein die Bezeichnung der Tarif-Kathegorie, wozu ſie gehört, ſondern auch die etwaige beſondere Eigenthümlichkeit ihrer ſpeciellen Unterſcheidungsmerkmale, ſo wie die etwaige Bezeichnung der Waare durch Fabrikſtempel oder durch andere Merkmale.

d. Bei Verſendungen durch Producenten und Fabrikanten die Verſicherung an Eidesſtatt, daß die zu verſendenden Gegenſtände ihr eigenes Product oder Fabrikat ſind; bei Verſendungen aus der zweiten Hand aber von Seiten des Verſenders gleichfalls an Eidesſtatt die Verſicherung der Identität der Waaren mit jenen, welche in den nach §. 2. beizubringenden Beweisſtücken über ihre inländiſche Abſtammung bezeichnet ſind.

e. Die Angabe, über welches Grenzſteuer-Amt im Königlich-Hannoverſchen oder Herzoglich-Braunſchweigſchen Gebiete, und über welches Zoll-Amt im Königlich-Preußiſchen resp. Kurfürſtlich-Heſſiſchen Gebiete der Ausgang und resp. der Eingang erfolgen wird. Als Zoll-Amt des Einganges in letzterem Gebiete darf ein Neben-Zoll-Amt nur in dem Maße angemeldet werden, als die einzuführenden Gegenſtände nach Gattung und Menge

über das gewählte Neben-Zoll-Amt auch dann, den demſelben zuſtehenden Erhebungs-Befugniſſen gemäß, würden eingehen können, wenn davon die volle tarifmäßige Eingangs-Abgabe zu erheben wäre. In wie fern der Übergang einzelner Artikel gegen die ermäßigte Abgabe an beſtimmte Ämter gebunden iſt, ergiebt das Verzeichniß der Tarif-Erleichterungen.

f. Den Namen des Waarenführers, die Friſt für den Transport bis zum Ausgangs-Amte und den Stand, Namen und Wohnort des Empfängers; endlich

g. den Ort der Abſendung und den Namen und Stand des Verſenders.

§. 5.

Zuſtändige Behörden in Beziehung auf die Ausſtellung von Urſprungs-Zeugniſſen ſind die Grenzſteuer-Ämter Iſter und IIter Claſſe, die Hauptſteuer-Ämter und die Nebenſteuer-Ämter, auch die Königlichen (Herzoglichen) Hütten und Factoreien in Bezug auf ihre Hütten-Producte und die Inſpection der Porzellan-Fabrik zu Fürſtenberg, ſo wie deren Factorei in Braunſchweig in Bezug auf das aus dieſer Fabrik zu verſendende Porzellan.

§. 6.

Die zuſtändige Behörde prüft die Richtigkeit der Anmeldung, und zwar bei Producenten und Fabrikanten nach der ihr beiwohnenden Kenntniß von dem Stande und Gewerbe des Verſenders, von der Beſchaffenheit ſeiner Erzeugniſſe und von dem Umfange und Betriebe der Production und Fabrikation deſſelben, mit ſorgfältiger Benutzung aller, ihr aus ihrem Amtsverhältniſſe zu Gebote ſtehenden Hülfsmittel; bei Verſendungen aus der zweiten Hand aber nach den über den Urſprung der Gegenſtände beizubringenden Beweiſen. Entſtehen bei der Prüfung Zweifel über die Glaubwürdigkeit der beigebrachten Beſcheinigungen, oder in Bezug auf Identität und Urſprung der Waaren, ſo ſind, um dieſelben zu heben, drei Sachverſtändige beizuziehen, von deren Urtheil die Entſcheidung abhängt. Bis dieſe erfolgt iſt, unterbleibt die Abfertigung. Findet die Behörde bei Prüfung der Anmeldung und bei der nach Art und Menge vorzunehmenden ſpeciellen Reviſion der abzuſendenden Gegenſtände nichts zu erinnern, und iſt, wenn dieſelben in bleiernen Gewichten, Keſſeln, Kugeln ꝛc. oder in Käſe (anderem als Handkäſe) beſtehen, die für dieſe Artikel erforderliche Licenz der oberſten Steuerverwaltung beigebracht, ſo legt ſie, wo in Gemäßheit des folgenden §. ein Verſchluß der Waaren erforderlich iſt, denſelben an, und fertigt demnächſt, oder wo ein Verſchluß nicht erforderlich iſt, ohne Anlegung eines ſolchen, die Beſcheinigung nach dem Muſter auf dem Urſprungs-Zeugniſſe aus. Mit derſelben erfolgt der Transport der Gegenſtände zum beſtimmten Ausgangs-Amte.

§. 7.

Eine amtliche Bezeichnung der Waare iſt nicht erforderlich, wenn Gegenſtände verſandt werden, welche nach §. 3. eines Urſprungs-Certificates überhaupt nicht bedürfen. Auch bei Verſendungen von Vieh findet eine amtliche Bezeichnung nicht Statt. Es iſt daſſelbe jedoch nach Gattung, Art und Menge in dem Certificate ſpeciell zu verzeichnen. Alle übrigen Artikel, ſo fern ihr Gewicht mehr

als drei Pfund beträgt, — ſind vor ihrer Verſendung unter amtlichen Verſchluß zu ſetzen, zu deſſen Anlegung außer den im §. 5. gedachten Steuer-Ämtern, auch den Hüttenwerken und deren Factoreien, ſo wie der Porcellanfabrik zu Fürſtenberg und deren Factorei zu Braunſchweig, bezüglich ihrer eigenen Fabricate, die Befugniß zuſteht.

§. 8.

Der Waarenführer übergiebt dem Ausgangs-Amte das beſcheinigte Certificat, das Amt revidirt nach demſelben die Waare, beſcheinigt, wenn ſich dabei nichts zu erinnern findet, den Reviſionsbefund unter Anwendung der tarifmäßigen Maßſtäbe, falls die Anmeldung auf dem Certificate ſolche nicht ſchon übereinſtimmend mit dem Reviſionsbefunde enthält, beſtimmt darauf die Dauer ſeiner Gültigkeit für das Eingangs-Amt nach Maßgabe der Entfernung zwiſchen beiden Orten, trägt das Certificat in ein zu führendes Certificat-Regiſter ein, atteſtirt die erfolgte Ausfuhr nach davon genommener Überzeugung und giebt das ſolchergeſtalt beſcheinigte Certificat dem Waarenführer zum weitern Ausweis bei dem Eingangs-Amte zurück. Gelangt die auszuführende Waare mit amtlichem Verſchluſſe an das Ausgangs-Amt, dann bedarf es Seitens deſſelben nur der Recognition des Verſchluſſes, und wenn dabei nichts zu erinnern iſt, können die verſchloſſenen Gegenſtände ohne nochmalige Special-Reviſion gegen Beſcheinigung des Ausganges auf dem Certificate zum Eingange in das Gebiet des Zollvereines über das beſtimmte Eingangs-Amt abgelaſſen werden.

§. 9.

Im Eingangs-Amte werden die Gegenſtände angemeldet, das Certificat [event. mit der Licenz (§. 6.)] wird abgegeben, jene werden nach dieſem revidirt und nach richtigem Befunde gegen Erlegung der vertragsmäßigen Abgaben oder beziehungsweiſe ohne Abgaben-Entrichtung in freien Verkehr geſetzt, oder, ſo weit es die Zoll-Verfaſſung im Königreiche Preußen und im Kurfürſtenthume Heſſen geſtattet, unter Begleitſchein-Controle in das Innere des Zollvereines abgelaſſen, wo dann erſt dort die Entrichtung der ermäßigten Abgaben erfolgt.

§. 10.

Der Verkehr mit den in Rede ſtehenden inländiſchen Erzeugniſſen und Fabrikaten aus Hannover, Oldenburg und Braunſchweig in das Königreich Preußen und die mit demſelben zollvereinten Staaten durch die fahrenden Poſten iſt ebenfalls an Begleitung durch die vorgeſchriebenen Certificate gebunden. Die Verſendungen können nur von ſolchen Orten aus erfolgen, wo ein zur Abfertigung berechtigtes Amt ſeinen Sitz hat. — Nach geſchehener Reviſion wird die Waare, ſo weit es gemäß §. 7. erforderlich iſt, unter Verſchluß geſetzt, und dann mit dem beſcheinigten und auf den Beſtimmungs-Ort gerichteten Certificate, welches dem Poſtſtück offen beizulegen iſt, auf die Poſt befördert.

Urſprungs- und Verſendungs-Zeugniß.

A. Anmeldung
nachfolgender inländiſcher Gegenſtände:

welche Endesunterzeichneter von hier mit . . . . . binnen . . . Tagen über das . . . . . Amt zu . . . . . auszuführen beabſichtigt, um ſie über das . . . . Amt zu . . . . . an den . . . . . zu . . . . . einzuführen.

Die Richtigkeit dieſer Anmeldung, und daß die vorſtehend aufgeführten Gegenſtände . . . . . verſichere ich hiedurch an Eidesſtatt.

. . . . . den . . ten . . . . 18 . .

(Name.)

B. Urſprungs-Zeugniß.

Vorſtehend angemeldete Gegenſtände, deren inländiſcher Urſprung nach gewiſſenhafter Prüfung pflichtmäßig beſcheinigt wird, ſind hier revidirt, und

a. mit der Anmeldung übereinſtimmend befunden;

b. obige Anmeldung wird in Betreff der Menge und der Art der Gegenſtände noch über folgende Posten wie folgt erläutert;

c. die Gegenſtände gehen $\binom{\text{unter}}{\text{ohne}}$ Verſchluſs, und derſelbe iſt wie folgt angelegt.

(Name des Orts) den . . ten . . . . 18 . .

(L. S.) (Name der zuſtändigen Behörde.)

C. Zeugniß des Ausgangs-Amts.

Nummer des Urſprungs-Zeugniß-Regiſters.

Den richtigen Ausgang umſtehend verzeichneter Gegenſtände beſcheinigt das unterzeichnete . . Amt mit folgenden Bemerkungen:

a. die Gegenstände sind hier unter richtigem Verschlusse des . . . . . eingetroffen;

b. die Gegenstände sind hier revidirt und mit der Anmeldung und dem Ursprungs-Zeugnifs übereinstimmend befunden;

c. auf den Grund der Revision wird die Anmeldung in Betreff der Menge und Art der Gegenstände noch über nachstehende Positionen wie folgt erläutert;

d. die Gegenstände gehen $\binom{\text{unter}}{\text{ohne}}$ Verschlufs, und derselbe ist vom . . . . . Amte zu . . . . . wie umstehend angelegt (vom unterzeichneten Amte angelegt wie folgt):

Dieſes Ausgangs-Zeugniß iſt nur in ſo fern gültig, als die darin bezeichneten Gegenſtände mit demſelben bis zum . . . ten . . . . . 18 . . bei dem . . . . Amte zu . . . . . eintreffen.

(Ort) den . . ten . . . . 18 . .

(L. S.) (Name des Amts.)

Nachrichtlich. Die Schrift in lateinischen Lettern dient als Beispiel den Umständen nach.

Digitized by Google

Beilage zum §. 4 des Zollgesetzes vom 28sten December 1837.

Vereins-Zolltarif

für die Jahre 1837, 1838 und 1839.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

1) Bäume zum Verpflanzen, und Reben;

2) Bienenstöcke mit lebenden Bienen;

3) Branntweinspülig;

4) Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Controle der Verwendung;

5) Eier;

6) Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Tripel, Walkererde u. a.;

7) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes; dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenzen belegen sind;

8) Fische, frische, und Krebse;

9) Gras, Futterkräuter und Heu;

10) Gartengewächse, frische, als:

Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roh, wie er von den Bäumen kommt; auch ungetrocknete Cichorien;

11) Geflügel und kleines Wildpret aller Art;

12) Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);

13) Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;

14) Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effecten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;

15) Holz: Brennholz beim Landtransport; auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird, und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

16) Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker mit sich führen, ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind, und welche Handelsreisende mit sich führen; dann die Wagen der Reisenden; ferner Wagen und Wasserfahrzeuge der Fuhrleute und Schiffer beim Personen- und Waaren-Transport, gebrauchte Inventarien-Stücke der Schiffe, Reisegeräth, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;

17) Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);

18) Milch;

19) Obst, frisches;

20) Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte);

21) Saamen von Waldhölzern;

22) Schachtelhalm, Schilf und Dachrohr;

23) Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren), desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);

24) Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzsteine in demselben Falle;

25) Stroh, Spreu, Häckerling;

26) Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;

27) Torf und Braunkohlen;

28) Treber und Treſter.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Funfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preussisch vom preussischen Centner, oder funfzig Kreuzer im 24-Guldenfuß vom Zoll-Centner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich

a) einer geringern oder höhern Eingangs-Abgabe als ein halber Thaler vom preussischen Centner, oder funfzig Kreuzer vom Zoll-Centner unterworfen, oder

b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Nummer.	Benennung der Gegenstände.
1.	Abfälle von Glashütten, desgleichen Glasscherben und Bruch von der Gold- und Silberbearbeitung (Münz-Grätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes, Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn . .
2.	Baumwolle und Baumwollenwaaren: a) Rohe Baumwolle . . . . . . b) Baumwollengarn: 1) ungebleichtes ein- und zweidräthiges, und Watten . . . . . . 2) gezwirntes Garn (Zwirn, Strickgarn), ingleichen alles gebleichte oder gefärbte Garn . c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll) Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien . . . . .
3.	Blei: a) Rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc. auch altes . . . . . . b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w. . . . . . c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc., ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren . . . . .
4.	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren: a) grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack . . . . . b) feine, in Verbindung mit anderen Materialien, auch Siebböden aus Pferdehaaren . .
5.	Droguerie- und Apotheker-, auch Farbewaaren: a) Chemische Fabrikate für den Medicinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische auch andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind . . Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger: b) Alaun . . . . .

Abgabensätze nach dem Preussischen oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.

Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Thlr.	Sgr. (g/Gr.)	Sätze beim Ausgange. Thlr.	Sgr. (g/Gr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Centr.	frei.	—	—	15 (12*)	. . . . .
1 Centr.	frei.	—	—	15 (12)	. . . . .
1 Centr.	2	—	—	—	20 in Fässern u. Kisten.
1 Centr.	8	—	—	—	8 in Ballen.
1 Centr.	50	—	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 8 in Ballen.
1 Centr.	—	7½ (6)	—	—	. . . . .
1 Centr.	2	—	—	—	7 in Fässern u. Kisten.
1 Centr.	10	—	—	—	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben.
1 Centr.	3	—	—	—	. . . . .
1 Centr.	10	—	—	—	22 in Fässern u. Kisten.
1 Centr.	3	20 (16)	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	1	10 (8)	—	—	12 in Fässern.

*) Die unter den Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Fl.	Xr.	Sätze beim Ausgange. Fl.	Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Centr.	frei.	—	—	50	
1 Centr.	frei.	—	—	50	
1 Centr.	3	26¼	—	—	18 3/5 in Fässern u. Kist.
1 Centr.	13	38¾	—	—	7 1/5 in Ballen.
1 Centr.	85	—	—	—	18 3/5 in Fässern u. Kist. 7 1/5 in Ballen.
1 Centr.	—	25	—	—	
1 Centr.	3	26¼	—	—	6 1/5 in Fässern u. Kisten.
1 Centr.	16	58¾	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 12 1/5 in Körben.
1 Centr.	5	61¾	—	—	
1 Centr.	16	58¾	—	—	20 in Fässern u. Kisten.
1 Centr.	6	15	—	—	16 1/5 in Fässern u. Kist. 9 in Körben. 6 1/5 in Ballen.
1 Centr.	2	17½	—	—	11 in Fässern.

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der Gegenstände.
	c) Bleiweiß (Kremſerweiß), rein oder verſetzt . . . . .
	d) Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemiſchter Kupfer- und Eiſenvitriol, weißer Vitriol . . . . .
	e) Eiſenvitriol (grüner) . . . . .
	f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothſtein, Umbra; ſo wie alle Abfälle von der Fabrikation der Salpeterſäure und Salzſäure; auch roher Flußſpath in Stücken . . . . .
	g) 1. Galläpfel, Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor, Sumach, Waid und Wau .
	2. Krapp . . . . .
	3. Eckerdoppern, Knoppern . . . . .
	h) Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt . . . . .
	i) Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum . . . . .
	k) Pott- (Waid-) Aſche, Weinſtein . . . . .
	l) Mineralwaſſer in Flaſchen oder Krügen . . . . .
	m) Salpeter, gereinigter und ungereinigter . . . . .
	n) Salzſäure und Schwefelſäure . . . . .
	o) Schwefel . . . . .
	p) Terpentin und Terpentinöl (Kienöl) . . . . .
	Anmerk. Rohe Erzeugniſſe des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medicinal-Gebrauch, die nicht beſonders höher oder niedriger beſteuert ſind, insbeſondere auch anderswo nicht genannte, außereuropäiſche Tiſchlerhölzer; ingleichen Blei-, Silber- und Goldglätte tragen die allgemeine Eingangsabgabe.
6.	Eiſen und Stahl:
	a) Roheiſen aller Art; altes Brucheiſen, Eiſenfeile, Hammerſchlag . . . . .
	Anmerk. An den Zollgrenzen der Preuſſiſchen weſtlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Württemberg, Baden und Kurheſſen iſt Roheiſen auch beim Ausgange frei.

Abgabensätze nach dem Preussischen oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.

Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Thlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgange. Thlr.	Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Centr.	2	—	—	—	7 in Fässern.
1 Centr.	1	—	—	—	. . . . .
1 Centr.	—	7½ (6)	—	—	. . . . .
1 Centr.	—	5 (4)	—	—	. . . . .
1 Centr.	—	5 (4)	—	5 (4)	. . . . .
1 Centr.	—	5 (4)	—	—	. . . . .
1 Centr.	—	2½ (2)	—	2½ (2)	. . . . .
1 Centr.	—	5 (4)	—	5 (4)	. . . . .
1 Centr.	—	5 (4)	—	5 (4)	. . . . .
1 Centr.	—	7½ (6)	—	—	. . . . .
1 Centr.	—	7½ (6)	—	—	. . . . .
1 Centr.	—	5 (4)	—	—	. . . . .
1 Centr.	1	10 (8)	—	—	25 in Kisten. 10 in Körben.
1 Centr.	—	2½ (2)	—	—	. . . . .
1 Centr.	—	10 (8)	—	—	. . . . .
1 Centr.	frei.		—	7½ (6)	. . . . .

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Fl.	Xr.	Ausgange. Fl.	Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Centr.	3	26¼	—	—	6⅙ in Fässern.
1 Centr.	1	40	—	—	
1 Centr.	—	25	—	—	
1 Centr.	—	17	—	—	
1 Centr.	—	17	—	17	
1 Centr.	—	17	—	—	
1 Centr.	—	8	—	8	
1 Centr.	—	17	—	17	
1 Centr.	—	17	—	17	
1 Centr.	—	25	—	—	
1 Centr.	—	25	—	—	
1 Centr.	—	17	—	—	
1 Centr.	2	17½	—	—	22½ in Kisten. 9 in Körben.
1 Centr.	—	8	—	—	
1 Centr.	—	34	—	—	
1 Centr.	frei.	—	—	25	

Nummer.	Benennung der Gegenstände.
	b) Geschmiedetes Eisen in Stäben, desgleichen Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cement-Stahl, Guß- und raffinirter Stahl . . . . .
	Anmerk. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.
	c) Alles geschmiedete Eisen, welches unter den Streck- und Schneid-Werken zu feinen Sorten verarbeitet ist, desgleichen schwarzes Eisenblech und Platten . . . . .
	d) Weißblech, desgleichen schwarzes Eisendrath, Anker und Ankerketten . . . . .
	e) Eisenwaaren:
	1) Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc. . . . .
	2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspen, Holzschrauben, Kaffee-Trommeln und Mühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Schnallen und Ringe, (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Wagebalken, Zangen u. s. w. . . . .
	3) Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, feinem polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und andern unedlen Metallen gefertigt sein, als: feine Gußwaaren, Messer, Näh- und Stricknadeln, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w.; ingleichen lakirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art . . . . .
7.	Erze, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobald . .
	Anmerk. An den Baierischen, Sächsischen, Württembergischen und Badischen Grenzen, Eisenerz . . .
8.	Flachs, Werg, Hanf, Heede . . . . .
9.	Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren:
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . .
	Anmerk. 1. Ausser dem Rheinkreise wird in Baiern die Eingangsabgabe nach der Beilage A, die Ausgangsabgabe nach der Beilage B, erhoben.

Abgabensätze nach dem Preussischen oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.

Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Thlr.	Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgange. Thlr.	Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Centr.	1	—	—	—	. . . . .
1 Centr.	3	—	—	—	11 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.
1 Centr.	4	—	—	—	11 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.
1 Centr.	1	—	—	—	. . . . .
1 Centr.	6	—	—	—	11 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.
1 Centr.	10	—	—	—	14 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.
1 Centr.	frei.	—	—	5 (4)	. . . . .
	frei.	-	frei.	—	
1 Centr.	—	5 (4)	—	—	
1 Schfl. 1 baierisches Schäffel	—	5 (4) 20 (16)	—	—	

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Fl.	Kr.	Sätze beim Ausgange. Fl.	Kr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Centr.	1	40	—	—	
1 Centr.	5	6¼	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 1/5 in Körben. 3 1/5 in Ballen.
1 Centr.	6	46¼	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 1/5 in Körben. 3 1/5 in Ballen.
1 Centr.	1	40	—	—	
1 Centr.	10	12½	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 1/5 in Körben. 3 1/5 in Ballen.
1 Centr.	16	58¾	—	—	12 1/5 in Fässern u. Kist. 6 1/5 in Körben. 3 1/5 in Ballen.
1 Centr.	frei.	—	—	17	
	frei.	—	frei.	—	
1 Centr.	—	17			
1 Baierisches Schäffel	1	10			

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der Gegenstände.

Anmerk. 2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten beim Landtransport zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:

Waizen, Spelz oder Dinkel . . . . . .

Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . . . . . .

Gerste . . . . . .

Hafer und Heidekorn . . . . . .

Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preussischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Baierischen Metzen und andere Getreidefrüchte unter einem halben Preussischen Scheffel oder unter 1 Baierischen Metzen frei.

b. Sämereien und Beeren:

1) Anis und Kümmel . . . . . .

2) Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Doter, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat

3) Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren . . . . . .

Anmerk. Auf einen Preussischen Scheffel Kleesaat können mit Einschluß des Sackes 95 Preuss. oder 89 Zoll-Pfund auf ein Baierisches Schäffel desgleichen 360 Zoll-Pfund gerechnet werden.

10. Glas und Glaswaaren:

a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) . . . . . .

Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Preuss. Centner veranschlagt $5\frac{1}{2}$ Preussische, zu 1 Zoll-Centner $6\frac{2}{3}$ Altbaierische oder $4\frac{1}{2}$ Rheinbaierische Kubikfuß.

b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, oder mit abgeschliffenem Boden und Rande; ingleichen Fenster- und Tafelglas ohne Unterschied der Farbe . . . . . .

c) Gepreßtes, geschliffenes, geschnittenes, vergoldetes, gemaltes, desgleichen alles massive und gegossene Glas, Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz

d) Spiegelglas:

1) wenn das Stück nicht über 288 Preuss. oder 333 Altbaierische oder 245 Rheinbaierische Quadratzoll mißt,

α) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,

Abgabensätze nach dem Preussischen oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.

Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Thlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgange. Thlr.	Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Dresdner Scheffel	—	$1\frac{5}{6}$ ($1\frac{1}{2}$)			
1 Dresdner Scheffel	—	$1\frac{1}{4}$ (1)			
1 Dresdner Scheffel	—	1 ($\frac{3}{4}$)			
1 Dresdner Scheffel	—	$\frac{7}{12}$ ($\frac{1}{2}$)			
1 Centr.	1	—	—	—	. . . . .
1 Centr.	—	$1\frac{1}{2}$ (1)	—	—	. . . . .
1 Schfl. 1 baierisches Schäffel	—	5 (4)	—	—	
	—	20 (16)	—	—	. . . . .
1 Centr.	1	—	—	—	. . . . .
1 Centr.	5	—	—	—	25 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben.
1 Centr.	6	—	—	—	25 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben.

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Fl.	Xr.	Ausgange. Fl.	Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Centr.	1	40			
1 Centr.	—	4			
1 Baierisches Schäffel	1	10			
1 Centr.	1	40			
1 Centr.	5	$6\frac{1}{4}$	—	—	$22\frac{1}{2}$ in Fässern u. Kist. $12\frac{1}{2}$ in Körben.
1 Centr.	10	$12\frac{1}{2}$	—	—	$22\frac{1}{2}$ in Fässern u. Kist. $12\frac{1}{2}$ in Körben.

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der Gegenstände.
	aa) wenn das Stück nicht über 144 Preussische □ Zoll mißt . . . .
	bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preussische □ Zoll mißt . . .
	β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes . . . . .
	2) belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt: über 288 □ Zoll bis 576 □ Z. Preuss. oder bis 666 Altbaier. oder 490 Rheinbaier. □ Z. = 576 — = 1000 — — = = 1156 — = 888 — — = 1000 — = 1400 — — = = 1618 — = 1242 — — = 1400 — = 1900 — — = = 2196 — = 1684 — — = 1900 □ Zoll Preuss. . . . .
	e) Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; auch Spiegel aller Art . . . . .
11.	Häute, Felle und Haare:
	a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung, ingleichen rohe Pferdehaare . . . . .
	b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung, Schmaschen, Baranken, und Ukrainer .
	c) Haasen- und Kaninchenfelle und Haare . . . . .
	d) Haare von Rindvieh . . . . .
12.	Holz, Holzwaaren ꝛc.
	a) Brennholz beim Wassertransport . . . . .
	b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:
	1) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirsch-, Birn-, Apfel- und Kornelholz . . . .
	2) Buchen; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche Holz, ferner: Sägwaaren, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . . . .
	Anmerk. In den östlichen Provinzen des Preussischen Staates wird erhoben für: a. a. Masten . . . . . b. b. Bugsprieten oder Spieren . . . . . c. c. Blöcke oder Balken von hartem Holze . . . . .

Abgabensätze nach dem Preussischen oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.

Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Thlr.	Sgr. (Sgr.)	Ausgange. Thlr.	Sgr. (Sgr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Centr.	6	—	—	—	. . . . .
1 Centr.	8	—	—	—	18 in Kisten.
1 Centr.	3	—	—	—	. . . . .
1 Stück	1	—	—	—	. . . . .
1 Stück	3	—	—	—	. . . . .
1 Stück	8	—	—	—	. . . . .
1 Stück	22	—	—	—	. . . . .
1 Stück	33	—	—	—	. . . . .
1 Centr.	10	—	—	—	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben.
1 Centr.	frei.	—	1	20 (16)	14 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
1 Centr.	—	20 (16)	—	—	. . . . .
1 Centr.	frei.	—	—	15 (12)	. . . . .
1 Centr.	frei.	—	—	5 (4)	. . . . .
1 preuss. Klafter.	—	$2\frac{1}{2}$ (2)	—	—	. . . . .
1 Schiffslast (4000 Pf.) oder beim Flößen 75 preuss. Kubik-Fuß.	1	10 (8)	—	—	. . . . .
1 Schiffslast oder beim Flößen 90 Kubik-Fuß.	—	20 (16)	—	—	. . . . .
1 Stück	1	10	—	—	
1 Stück	1	—	—	—	
6 Stück	1	—	—	—	

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Fl.	Xr.	Ausgange. Fl.	Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Centr.	10	$12\frac{1}{2}$	—	—	
1 Centr.	13	$38\frac{3}{4}$	—	—	$16\frac{1}{4}$ in Kisten.
1 Centr.	5	$6\frac{1}{4}$	—	—	
1 Stück	1	45	—	—	
1 Stück	5	15	—	—	
1 Stück	14	—	—	—	
1 Stück	38	30	—	—	
1 Stück	57	45	—	—	
1 Centr.	16	$58\frac{3}{4}$	—	—	20 in Fässern u. Kisten. $12\frac{1}{10}$ in Körben.
1 Centr.	frei.	—	2	$8\frac{3}{4}$	$12\frac{1}{10}$ in Fäss. u. Kisten. $6\frac{1}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	1	$8\frac{3}{4}$	—	—	
1 Centr.	frei.	—	—	50	
1 Centr.	frei.	—	—	17	
1 baierische Klafter.	—	8	—	—	
40 Centner oder beim Flößen 60 rhein baierische Kubik-Fuß.	2	30	—	—	
40 Centr. oder beim Flößen 80 rhein-baierische Kubik-F.	1	15	—	—	

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der Gegenstände.
	d. d. Balken von Kienen- oder Tannenholz . . . . .
	e. e. Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . . . .
	c) Holzborke oder Lohe von Eichen und Birken, desgleichen Holzkohlen . . . . .
	d) Holzasche . . . . .
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren . .
	f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammacherwaaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit anderen Materialien (jedoch mit Ausschluß von Gold, Silber, Platina, Semilor und ächten Steinen und Perlen), ingleichen Holzbronze, Holzuhren, ganz feine Holzflechterarbeit; auch Blei- und Rothstifte . . . . .
	g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reifen . . . . .
	Anmerk. Grobe Böttcher- und Drechsler-, Korbflechter-, Tischler-, und alle rohen und bloß gehobelten Holzwaaren, Wagnerarbeiten und Maschinen von Holz, auch gebrauchte grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen tragen die allgemeine Eingangsabgabe.
13.	Hopfen . . . . .
14.	Instrumente, musikalische, mechanische, mathematische, optische, physikalische, astronomische, chirurgische . . . . .
15.	Kalender, a) die fürs Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vorschriften behandelt; b) die durchgeführt werden, tragen die Abgabe von einem halben Thaler für den Preussischen oder 50 Kreuzer für den Zoll-Zentner. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.
16.	Kalk und Gips, gebrannter . . . . .
17.	Karden oder Weberdisteln . . . . .
18.	Kleider, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen . . . . .

Abgabensätze nach dem Preussischen oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.

Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Thlr.	Sgr. (Sgr.)	Sätze beim Ausgange. Thlr.	Sgr. (Sgr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
30 Stück	1	—	—	—	
1 Schiffelast	—	15	—	—	
1 Centr.	frei.	—	—	2½ (2)	. . . . .
1 Centr.	frei.	—	—	10 (8)	. . . . .
1 Centr.	3	—	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
1 Centr.	10	—	—	—	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 10 in Ballen.
1 Centr.	—	5 (4)	—	—	. . . . .
1 Centr.	2	15 (12)	—	—	. . . . .
1 Centr.	6	—	—	—	25 in Fässern u. Kisten. 10 in Ballen.
4 Schaffel oder 1 Tonne oder 1 baierisch. Schäffel.	—	5 (4)	—	—	
1 Centr.	frei.	—	—	5 (4)	. . . . .
1 Centr.	110	—	—	—	22 in Kisten. 12 in Körben. 10 in Ballen.

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Fl.	Xr.	Sätze beim Ausgange. Fl.	Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Centr.	frei.	—	—	8	
1 Centr.	frei.	—	—	34	
1 Centr.	5	6¼	—	—	16⅔ in Fässern u. Kisten. 6⅔ in Ballen.
1 Centr.	16	58¾	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 12⅞ in Körben. 9 in Ballen.
1 Centr.	—	17	—	—	
1 Centr.	4	16¼	—		
1 Centr.	10	12½	—	-	22⅞ in Fäss. u. Kisten. 9 in Ballen.
1 baierisch. Schäffel.	—	17½	—	—	
1 Centr.	frei.	—	—	17	
1 Centr.	187	5	—	—	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der Gegenstände.
19.	Kupfer und Messing: a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen; ferner: Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte auch plattirte Tafeln und Bleche . . . . . . b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren . . . . . . Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- und Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing; desgleichen von Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und anderen Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend) wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben . . . . .
20.	Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.: Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen, aus Bronze (im Feuer vergoldet), aus Perlmutter, ächten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unächten Steinen u. dgl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaare geführt werden; Taschenuhren, Stutz- und Pendeluhren, Kronleuchter mit Bronze, Gold- oder Silberblatt; ganz feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der kurzen, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 14. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. u. 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mitinbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnuren und dergleichen mehr .
21.	Leder und daraus gefertigte Waaren: a) Lohgare, oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament . b) Brüsseler- und Dänisches Handschuhleder; auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder . . . . . . Ausnahme. Halbgare Ziegen- und Schaaffelle für inländische Saffian- und Leder-Fabrikanten werden unter Controle für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen. c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Taschner-Waaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten . . . . .

Abgabensätze nach dem Preussischen oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte

Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Thlr.	Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgange. Thlr.	Sgr. (gGr.)	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Centr.	6	—	—	—	14 in Kisten. 7 in Körben.
1 Centr.	10	—	—	—	4 in Ballen.
1 Centr.	—	15 (12)	—	—	. . . . .
1 Centr.	55	—	—	—	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 10 in Ballen.
1 Centr.	6	—	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben.
1 Centr.	8	—	—	—	7 in Ballen.
1 Centr.	10	—	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Fl.	Xr.	Sätze beim Ausgange. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Centr.	10	12½	—	—	12⅞ in Fäss. u. Kisten. 6⅛ in Körben.
1 Centr.	16	58¾	—	—	3⅛ in Ballen.
1 Centr.	–	50	—	—	
1 Centr.	93	32½	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 12⅞ in Körben. 9 in Ballen.
1 Centr.	10	12½	—	—	16⅛ in Fäss. u. Kisten. 12⅞ in Körben.
1 Centr.	13	38¾	–	—	6⅛ in Ballen.
1 Centr.	16	58¾	—	—	16⅛ in Fäss. u. Kisten. 12⅞ in Körben. 6⅛ in Ballen.

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der Gegenstände.
	d) feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art . . . . .
22.	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren: a) Rohes Garn . . . . . . b) Gebleichtes oder gefärbtes Garn . . . . . . c) Zwirn . . . . . . d) Graue Packleinwand und Segeltuch . . . . . . e) Rohe (unappretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich . . . . . . Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein: aa. in Preussen: auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz, dann von Heiligenstadt bis Nordhausen und an der Grenze der Provinz Westphalen nach Bleichereien und Leinwandmärkten; bb. in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine; cc. in Kurhessen: auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten. f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte) Leinwand, auch aus gebleichtem Garn gewebte Zwillich und Drillich, desgleichen rohes und gebleichtes Tisch- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche . . . . . . g) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch ausser Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . . . . . . h) Zwirnspitzen . . . . .
23.	Lichte, (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-) . . . . .
24.	Lumpen und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation: leinene, baumwollene und wollene Lumpen, Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte) desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke . . . . . . Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgang über Preussische Seehäfen . . .

Abgabensätze nach dem Preussischen oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.

Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Thlr.	Sgr. (a. Gr.)	Ausgange. Thlr.	Sgr. (a. Gr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Centr.	22	—	—	—	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	—	5 (4)	—	—	. . . . .
1 Centr.	1	—	—	—	. . . . .
1 Centr.	2	—	—	—	14 in Kisten. 7 in Ballen.
1 Centr.	—	20 (16)	—	—	. . . . .
1 Centr.	2	—	—	—	14 in Kisten. 7 in Ballen.
1 Centr.	11	—	—	—	14 in Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	22	—	—	—	20 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	55	—	—	—	25 in Kisten. 12 in Ballen.
1 Centr.	4	—	—	—	18 in Kisten.
1 Centr.	frei.	—	2	—	. . . . .
1 Centr.	frei.	—	—	10 (8)	

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Fl.	Xr.	Ausgange. Fl.	Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Centr.	37	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. $12\frac{7}{8}$ in Körben. $6\frac{4}{8}$ in Ballen.
1 Centr.	—	17	—	—	
1 Centr.	1	40	—	—	
1 Centr.	3	$26\frac{1}{4}$	—	—	$12\frac{7}{8}$ in Kisten. $6\frac{4}{8}$ in Ballen.
1 Centr.	1	$8\frac{3}{4}$	—	—	
1 Centr.	3	$26\frac{1}{4}$	—	—	$12\frac{7}{8}$ in Kisten. $6\frac{4}{8}$ in Ballen.
1 Centr.	18	45	—	—	$12\frac{7}{8}$ in Kisten. 9 in Körben. $6\frac{4}{8}$ in Ballen.
1 Centr.	37	30	—	—	$18\frac{3}{8}$ in Kisten. $12\frac{7}{8}$ in Körben. $6\frac{4}{8}$ in Ballen.
1 Centr.	93	$32\frac{1}{2}$	—	—	$22\frac{7}{8}$ in Kisten. 11 in Ballen.
1 Centr.	6	$46\frac{1}{4}$	—	—	$16\frac{4}{8}$ in Kisten.
1 Centr.	frei.	—	3	$26\frac{1}{4}$	

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der Gegenstände.
25.	Material- und Spezerei-, auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien:
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern . . . . .
	b) Branntweine aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine .
	c) Essig aller Art in Fässern . . . . .
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend . . . . .
	e) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend . . . . .
	f) Wein und Most, auch Cider . . . . .
	g) Butter . . . . .
	Anmerk. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend . . .
	Anmerk. 2. Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie zusammen nicht mehr als 3 Pfund wiegen, frei.
	h) Fleisch, ausgeschlachtetes; frisches, gesalzenes, geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild . . . . .
	i) Früchte, (Südfrüchte) und Blätter:
	α Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergleichen . . Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück { 20 Sgr. / 16 gGr. } oder 1 Fl. 10 Xr. Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.
	β) Trockene und getrocknete: Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsischkerne, Rosinen, Lorbeeren, Pommeranzen, Pommeranzenschaalen u. dergleichen. . . .
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskat-Nüsse und Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt, und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe . . . . .
	l) Heringe . . . . .
	m) Kaffee oder Kaffeesurrogate . . . . .
	n) 1. Kakao in Bohnen . . . . .
	2. Kakao-Masse, gemahlener Kakao, Chocolade und Chocoladesurrogate . . . .

Abgabensätze nach dem Preussischen oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.

Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Thlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgange. Thlr.	Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Centr.	2	15 (12)	—	—	. . . . .
1 Centr.	8	—	—	—	25 in Kisten. 18 in Körben. 7 in Ueberfässern.
1 Centr.	1	10 (8)	—	—	. . . . .
1 Centr.	8	—	—	—	25 in Kisten. 18 in Körben.
1 Centr.	8	—	—	—	
1 Centr.	8	—	—	—	25 in Kisten. 18 in Körben. 7 in Ueberfässern.
1 Centr.	3	20 (16)	—	—	18 in Fässern u. Töpfen.
. . .	—	—	—	—	. . . . .
1 Centr.	2	—	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	2	—	—	—	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	4	—	—	—	14 in Fässern. 18 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	6	20 (16)	—	—	20 in Kisten. 18 in Fässern. 14 in Körben. 4 in Ballen.
1 Tonne.	1	—	—	—	. . . . .
1 Centr.	6	20 (16)	—	—	14 in Fässern von Eichen und anderem harten Holze und in Kisten.
1 Centr.	6	20 (16)	—	—	10 in Fäss. von weichem Holze und in Körben. 4 in Ballen.
1 Centr.	11	—	—	—	22 in Fäss. u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Fl.	Xr.	Ausgange. Fl.	Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Centr.	4	$16\frac{1}{4}$	—	—	
1 Centr.	13	$38\frac{3}{4}$	—	—	$22\frac{7}{25}$ in Kisten. $16\frac{4}{25}$ in Körben. $6\frac{4}{25}$ in Ueberfässern.
1 Centr.	2	$17\frac{1}{2}$	—	—	
1 Centr.	13	$38\frac{3}{4}$	—	—	$22\frac{7}{25}$ in Kisten. $16\frac{4}{25}$ in Körben.
1 Centr.	13	$38\frac{3}{4}$	—	—	
1 Centr.	13	$38\frac{3}{4}$	—	—	$22\frac{7}{25}$ in Kisten. $16\frac{4}{25}$ in Körben. $6\frac{4}{25}$ in Ueberfässern.
1 Centr.	6	15	—	—	$16\frac{4}{25}$ in Fässern u. Töpfen.
1 Centr.	1	40	—	—	
1 Centr.	3	$26\frac{1}{4}$	—	—	$16\frac{4}{25}$ in Fäss. u. Kisten. 9 in Körben. $6\frac{4}{25}$ in Ballen.
1 Centr.	3	$26\frac{1}{4}$	—	—	20 in Fässern u. Kisten. $12\frac{7}{25}$ in Körben. $6\frac{4}{25}$ in Ballen.
1 Centr.	6	$46\frac{1}{4}$	—	—	$12\frac{7}{25}$ in Fässern. $16\frac{4}{25}$ in Kisten. $12\frac{7}{25}$ in Körben. $6\frac{4}{25}$ in Ballen.
1 Centr.	11	$21\frac{1}{4}$	—	—	$18\frac{3}{25}$ in Kisten. $16\frac{4}{25}$ in Fässern. $12\frac{7}{25}$ in Körben. $3\frac{4}{25}$ in Ballen.
1 Tonne	1	45	—	—	
1 Centr.	11	$21\frac{1}{4}$	—	—	$12\frac{7}{25}$ in Fässern von Eichen u. anderem harten Holze und in Kisten.
1 Centr.	11	$21\frac{1}{4}$	—	—	9 in Fässern v. weichem Holze und in Körben. $3\frac{4}{25}$ in Ballen.
1 Centr.	18	45	—	—	20 in Fässern u. Kisten. $12\frac{7}{25}$ in Körben. $6\frac{4}{25}$ in Ballen.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.
	o) Käse aller Art . . . . .
	p) Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, mit Zucker und Essig eingemachte Früchte und Gewürze; desgleichen Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Oliven, Pasteten, zubereiteter Senf und Tafelbouillon . . . . .
	q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, desgleichen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl . . . . .
	Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl, (Schwarzmehl), bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen . . . . .
	Anmerk. 2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie . . .
	r) Muschel- oder Schalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, Muscheln, Schildkröten .
	s) Reis . . . . .
	t) Salz (Kochsalz, Steinsalz), ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.
	u) Syrup . . . . .
	v) Tabak:
	1) Tabaksblätter, unbearbeitete und Stengel . . . . .
	2) Tabaksfabrikate, als: Rauchtabak in Rollen, abgerollten Blättern, oder geschnitten; Cigarren, Schnupftabak in Carotten oder Stangen und gerieben, auch Tabaksmehl .
	Anmerk. Bei Cigarren, welche in kleinen Kisten eingehen, wird, außer der tarifmäßigen Thara für die äußere Umgebung, noch eine weitere Thara von 25 Pfund vom preussischen oder $22\frac{1}{2}$ Pfund vom Zoll-Centner Bruttogewicht zugestanden.
	w) Thee . . . . .
	x) Zucker:
	1) Brot- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker . .
	2) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) . . . . .
	3) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen . . . . .

Abgabensätze nach dem Preussischen oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.

Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Thlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgange. Thlr.	Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Centr.	3	20 (16)	—	—	22 in Kisten v. 1 Centr. und darüber. 18 in Kist. unter 1 Ctr. 12 in Fässern u. Kübeln. 7 in Ballen.
1 Centr.	11	—	—	—	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	2	—	—	—	14 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
1 Centr.	—	$7\frac{1}{2}$ (6)	—	—	
1 Centr.	—	5 (4)	—	—	
1 Centr.	4	—	—	—	. . . . .
1 Centr.	3	—	—	—	14 in Fässern. 7 in Ballen.
1 Centr.	5	—	—	—	12 in Fässern.
1 Centr.	5	15 (12)	—	—	12 in Fässern. 10 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	11	—	—	—	18 in Fässern. 14 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	11	—	—	—	25 in Kisten.
1 Centr.	11	—	—	—	16 in Fässern v. Eichen und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 14 in Kisten.
1 Centr.	9	—	—	—	14 in Fässern von Eichen und anderem harten Holze. 10 in Fässern von weichen und gemischten Holzarten. 18 in Kisten von 8 Ctr. und darüber.
1 Centr.	5	—	—	—	14 in Kist. unter 8 Ctr. 8 in Körben. 7 in Ballen.

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Fl.	Kr.	Ausgange. Fl.	Kr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Centr.	6	15	—	—	20 in Kisten von 1 Ctr. und darüber. $16\frac{4}{5}$ in Kist. unt. 1 Ctr. 11 in Fässern u. Kübeln. $6\frac{4}{5}$ in Ballen.
1 Centr.	18	45	—	—	20 in Fässern u. Kisten. $12\frac{7}{5}$ in Körben. $6\frac{4}{5}$ in Ballen.
1 Centr.	3	$26\frac{1}{4}$	—	—	$12\frac{7}{5}$ in Fäss. u Kisten. $6\frac{4}{5}$ in Ballen.
1 Centr.	6	$46\frac{1}{4}$	—	—	
1 Centr.	5	$6\frac{1}{4}$	—	—	$12\frac{7}{5}$ in Fässern. $6\frac{4}{5}$ in Ballen.
1 Centr.	8	30	—	—	11 in Fässern.
1 Centr.	9	$22\frac{1}{2}$	—	—	11 in Fässern. 9 in Körben. $6\frac{4}{5}$ in Ballen.
1 Centr.	18	45	—	—	$16\frac{4}{5}$ in Fässern. $12\frac{7}{5}$ in Körben. $6\frac{4}{5}$ in Ballen.
1 Centr.	18	45	—	—	$22\frac{7}{5}$ in Kisten.
1 Centr.	18	45	—	—	$14\frac{5}{5}$ in Fässern von Eichen und anderem harten Holze. 9 in andern Fässern. $12\frac{7}{5}$ in Kisten.
1 Centr.	15	$18\frac{3}{4}$	—	—	$12\frac{7}{5}$ in Fässern von Eichen und anderem harten Holze. 9 in Fässern von weichen und gemischten Holzarten. $16\frac{4}{5}$ in Kisten v. 8 Ctr. und darüber.
1 Centr.	8	30	—	—	$12\frac{7}{5}$ in Kist. unter 8 Ctr. $7\frac{3}{5}$ in Körben. $6\frac{4}{5}$ in Ballen.

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der Gegenstände.
26.	Oel, in Fässern eingehend . . . . .
	Baumöl zum Fabrikgebrauch wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen, wenn bei den Zollämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hallanstalten) vorher auf einen Centner Oel ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.
27.	Papier und Pappwaaren:
	a) ungeleimtes, ordinäres, (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel . . . . .
	b) alle andere Papiergattungen . . . . .
	Anmerk. 1. Papier, welches lithographirt, bedruckt oder liniirt ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. zu dienen, desgleichen ordinäre Bilderbogen, gehören zu den lit. b. benannten Papiergattungen.
	Anmerk. 2. Vom grauen Lösch- und Packpapiere wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.
	c) Papiertapeten . . . . .
	d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen.
28.	Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeiten) als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Decken, Pelzfutter, Besätze und dergleichen . . . . .
	Ausnahme. Fertige nicht überzogene Schaafpelze . . . . .
29.	Schießpulver . . . . .
30.	Seide und Seidenwaaren:
	a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide oder Floretseide (gezwirnt oder ungezwirnt) auch Zwirn aus roher Seide . . . . .
	b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentir-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold- und Silberstoffe; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide . . . . .
	c) Alle obige Waaren, in welchen ausser Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen einzeln oder verbunden enthalten sind .

Abgabensätze nach dem Preussischen oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte

Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Thlr.	Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgange. Thlr.	Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Centr.	1	20 (16)	—	—	. . . . .
1 Centr.	1	—	—	—	. . . . .
1 Centr.	5	—	—	—	18 in Kisten. 7 in Ballen.
1 Centr.	10	—	—	—	18 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	10	—	—	—	18 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	22	—	—	—	18 in Fässern. 22 in Kisten. 7 in Ballen.
1 Centr.	6	—	—	—	14 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
1 Centr.	2	—	—	—	14 in Fässern.
1 Centr.	8	—	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 10 in Ballen.
1 Centr.	110	—	—	—	25 in Kisten. 14 in Ballen.
1 Centr.	55	—	—	—	22 in Kisten. 12 in Ballen.

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Fl.	Xr.	Sätze beim Ausgange. Fl.	Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Centr.	2	48¾	—	—	
1 Centr.	1	40	—	—	
1 Centr.	8	30	—	—	$16\frac{4}{5}$ in Kisten. $6\frac{4}{5}$ in Ballen.
1 Centr.	16	58¾	—	—	$16\frac{4}{5}$ in Kisten. $12\frac{7}{5}$ in Körben. $6\frac{4}{5}$ in Ballen.
1 Centr.	16	58¾	—	—	$16\frac{4}{5}$ in Kisten. $12\frac{7}{5}$ in Körben. $6\frac{4}{5}$ in Ballen.
1 Centr.	37	30	—	—	$16\frac{4}{5}$ in Fässern. 20 in Kisten. $6\frac{4}{5}$ in Ballen.
1 Centr.	10	12½	—	—	$12\frac{7}{5}$ in Fässern u. Kist. $6\frac{4}{5}$ in Ballen.
1 Centr.	3	26¼	—	—	$12\frac{7}{5}$ in Fässern.
1 Centr.	13	38¾	—	—	$16\frac{4}{5}$ in Fässern u. Kist. 9 in Ballen.
1 Centr.	187	5	—	—	$22\frac{7}{5}$ in Kisten. $12\frac{7}{5}$ in Ballen.
1 Centr.	93	32½	—	—	20 in Kisten. 11 in Ballen.

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der Gegenstände.
31.	Seife: a) Grüne und schwarze . . . . . . b) Gemeine weiße . . . . . . c) Feine in Täfelchen und Kugeln . . . . .
32.	Spielkarten, insoferne sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel und Controlvorschriften . Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe mit einem halben Thaler vom Preuss. oder 50 Kreuzern vom Zoll-Centner erhoben.
33.	Steine: a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wetzsteine, Tufsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind . . b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein, ferner: unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung . . . . . . Anmerk. zu a und b 1) Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe. 2) Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei. 3) Lithographir-Steine . . . . .
34.	Steinkohlen . . . . . . Anmerk. An der badischen Grenze, oberhalb Kehl eingehend . . . . .
35.	Stroh-, Rohr- und Bastwaaren: a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf . . . . . . b) Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh, Spahn- und Rohrhüte ohne Garnitur . . . . . . c) feine Bast- und Strohhüte . . . . .
36.	Talg (eingeschmolzenes Thierfett) und Stearin . . . . .

Abgabensätze nach dem Preussischen oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.

Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Thlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgange. Thlr.	Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund
1 Centr.	1	—	—	—	. . . . .
1 Centr.	3	20 (16)	—	—	14 in Kisten. 7 in Ballen.
1 Centr.	10	—	—	—	18 in Kisten.
1 Centr.	10	—	—	—	. . . . .
1 Schiffpfd.	—	15 (12)	—	—	. . . . .
1 Centr.	10	—	—	—	18 in Fässern und Kisten.
1 Stück.	—	—	—	1¼ (1)	. . . . .
1 Centr.	—	1¼ (1)	—	—	. . . . .
. . .	—	—	—	—	. . . . .
1 Centr.	—	5 (4)	—	—	. . . . .
1 Centr.	10	—	—	—	22 in Kisten.
1 Centr.	55	—	—	—	10 in Ballen.
1 Centr.	3	—	—	—	14 in Fässern und Kisten.

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Fl.	Xr.	Ausgange. Fl.	Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Centr.	1	40	—	—	
1 Centr.	6	15	—	—	12⅞ in Kisten. 6⅛ in Ballen.
1 Centr.	16	58¾	—	—	16⅛ in Kisten.
1 Centr.	16	58¾	—	—	
40 Centr.	—	56	—	—	
1 Centr.	16	58¾	—	—	16⅛ in Fässern u. Kist.
1 Stück	—	—	—	4	
1 Centr.	—	4	—	—	
1 Centr.	—	1	—	—	
1 Centr.	—	17	—	—	
1 Centr.	16	58¾	—	—	20 in Kisten.
1 Centr.	93	32½	—	—	9 in Ballen.
1 Centr.	5	6¼	—	—	12⅞ in Fässern u. Kist.

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der Gegenstände.
37.	Theer (Mineraltheer und anderer), Daggert, gemeines Pech . . . . .
38.	Töpferthon und Töpferwaaren:
	a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde) . . . . .
	b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel . . . . .
	c) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen . . . . .
	d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut . . .
	e) Porzellan, weißes . . . . .
	f) Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung . . . . .
	g) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen . . . . .
	h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen .
39.	Vieh:
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel . . . . .
	b) Ochsen und Stiere . . . . .
	Anmerk. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waaren-Tragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.
	c) Kühe . . . . .
	d) Rinder (Jungvieh) . . . . .
	e) Schweine (ausgenommen Spanferkel)
	1) gemästete . . . . .
	2) magere . . . . .
	f) Hammel . . . . .
	g) Anderes Schaafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel . . . . .
	Anmerk. Auf der Grenzlinie von Waidhaus in Baiern bis Schusterinsel in Baden werden magere Ochsen, ingleichen Stiere, Kühe und Rinder zur Nachzucht in einzelnen Stücken und nicht zum Handel bestimmt, auf obrigkeitliche den Einbringern zu ertheilende Bescheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tarifsätze eingelassen.

Abgabensätze nach dem Preussischen oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.

Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Thlr.	Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgange. Thlr.	Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Centr.	—	5 (4)	—	—	. . . . .
1 Centr.	frei.	—	—	15 (12)	. . . . .
1 Centr.	—	10 (8)	—	—	. . . . .
1 Centr.	5	—	—	—	25 in Kisten.
1 Centr.	10	—	—	—	14 in Körben.
1 Centr.	10	—	—	—	
1 Centr.	25	—	—	—	25 in Kisten. 14 in Körben.
1 Centr.	10	—	—	—	25 in Kisten.
1 Centr.	55	—	—	—	14 in Körben.
1 Stück	1	10 (8)	—	—	. . . . .
1 Stück	5	—		—	. . . . .
1 Stück	3	—	—	—	. . . . .
1 Stück	2	—	—	—	. . . . .
1 Stück	1	—	—	—	. . . . .
1 Stück	—	20 (16)	—		. . . . .
1 Stück	—	15 (12)	—	—	. . . . .
1 Stück	—	5 (4)	—	—	. . . . .

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Fl.	Xr.	Sätze beim Ausgange. Fl.	Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Centr.	—	17	—	—	
1 Centr.	frei.	—	—	50	
1 Centr.	—	34	—	—	
1 Centr.	8	30	—	—	$22\frac{1}{2}$ in Kisten.
1 Centr.	16	$58\frac{3}{4}$	—		$12\frac{1}{2}$ in Körben.
1 Centr.	16	$58\frac{3}{4}$	—	—	
1 Centr.	42	30	—		$22\frac{1}{2}$ in Kisten. $12\frac{1}{2}$ in Körben.
1 Centr.	16	$58\frac{3}{4}$	—	—	$22\frac{1}{2}$ in Kisten.
1 Centr.	93	$32\frac{1}{2}$	—	—	$12\frac{1}{2}$ in Körben.
1 Stück	2	20	—	—	
1 Stück	8	45	—	—	
1 Stück	5	15	—	—	
1 Stück	3	30	—	—	
1 Stück	1	45	—	—	
1 Stück	1	10	—	—	
1 Stück	—	$52\frac{1}{2}$	—	—	
1 Stück		$17\frac{1}{2}$	—	—	

Nummer.	Benennung der Gegenstände.
40.	**Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstafft, Wachswaaren:**
	a) Grobe, schwarze, unbedruckte Wachsleinwand . . . . .
	b) Alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmousselin und Wachstafft . . . . .
	c) Feine bossirte Wachswaaren . . . . .
41.	**Wolle und Wollenwaaren:**
	a) Schaafwolle, rohe und gekämmte . . . . .
	b) Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kamelgarn; desgleichen alles gefärbte Garn . . . . .
	c) Wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Tuch- und Filzwaaren, Posamentir-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, ausser Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl, ferner: dergleichen Waaren aus andern Thierhaaren oder aus letztern und Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit andern nicht seidenen Spinnmaterialien . . . . .
	d) Teppiche (Fußteppiche) aus Wolle oder andern Thierhaaren, und dergleichen mit Leinen gemischt . . . . .
	Anmerk. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, sowie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.
42.	**Zink und Zinkwaaren:**
	a) roher Zink . . . . .
	b) Bleche und Zinkwaaren . . . . .
43.	**Zinn und Zinnwaaren:**
	a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten . . . . .
	b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen . . . .
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

Abgabensätze nach dem Preussischen oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.

Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Thlr.	Sgr. (24stel)	Sätze beim Ausgange. Thlr.	Sgr. (24stel)	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Centr.	2	—	—	—	14 in Kisten. 10 in Körben.
1 Centr.	5	15 (12)	—	—	7 in Ballen.
1 Centr.	10	—	—	—	22 in Kisten.
1 Centr.	frei.	—	2	—	. . . . .
1 Centr.	8	—	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 8 in Ballen.
1 Centr.	30	—	—	—	22 in Kisten.
1 Centr.	20	—	—	—	8 in Ballen.
1 Centr.	2	—	—	—	11 in Fässern u. Kisten.
1 Centr.	5	20 (16)	—	—	7 in Körben.
1 Centr.	2	—	—	—	11 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben.
1 Centr.	10	—	—	—	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben.

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Fl.	Xr.	Sätze beim Ausgange. Fl.	Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Centr.	3	26¼	—	—	12 7/10 in Kisten. 9 in Körben.
1 Centr.	9	22½	—	—	6 4/10 in Ballen.
1 Centr.	16	58¾	—	—	20 in Kisten.
1 Centr.	frei.	—	3	26¼	
1 Centr.	13	38¾	—	—	16 1/10 in Fäss. u. Kisten. 7 7/10 in Ballen.
1 Centr.	51	2½	—	—	20 in Kisten.
1 Centr.	3¼	3¾	—	—	7 3/10 in Ballen.
1 Centr.	3	26¼	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 7/10 in Körben.
1 Centr.	6	15	—	—	
1 Centr.	3	26¼	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 4/10 in Körben.
1 Centr.	16	58¾	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 12 7/10 in Körben.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1) Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.
2) Von Gegenständen, welche, nach der zweiten Abtheilung des Tarifs beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als ½ Thaler vom preussischen Centner oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangs-Abgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangs-Abgaben zu entrichten.
3) Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangs-Abgabe, oder beide zusammen, ½ Thaler vom preussischen Centner oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von ½ Thaler vom preussischen oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner, ingleichen für Vieh, und zwar:
   a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln, vom Stück 1⅓ Thlr. oder 2 Fl. 20 Kr.
   b) von Ochsen und Stieren . . . . . = — 1 = = 1 = 45 =
   c) von Kühen und Rindern . . . . . = — ½ = = — = 52½ =
   d) von Schweinen und Schaafvieh . . . . . = — ⅛ = = — = 17½ =

   als Durchgangs-Abgabe entrichtet, soweit nicht nachfolgend für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt sind.

   Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche rechts der Oder seewärts, oder landwärts von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) eingehen, desgleichen durch die Odermündungen oder anderswo links der Oder zuerst eingehen, und rechts der Oder auf ebengenannten Wegen ausgehen, ist zu erheben:

	Vom Preussisch. Centner.		Vom Zoll-Centner.	
	Thlr.	Sgr. (Sgr.)	Fl.	Xr.
1) Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung, Art. 2, c); feinen Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3, c) (4, b) (6, c, 3) (10, e) (12, f); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren, Wachs- und feinen Zinnwaaren (27, d) (31, c) (33, b) (35, b u. c) (38, g u. h) (40, c) (43, b); neuen Kleidern (18); kurzen Waaren (20); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren (22, f, g u. h); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41, c u. d):				
a) insofern die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht . .	4	—	6	46⅔
b) auf anderem Wege	2	—	3	26⅔
2) Von Baumwollengarn (2, b) und gefärbtem Wollengarn (41, b)	2	—	3	26⅔
3) Von raffinirtem Zucker (25, x, 1)	1	10 (8)	2	17⅓

	Vom Preuſſiſch. Centner.		Vom Zoll-Centner.	
	Thlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Xr.
4) Von Kupfer und Meſſing und daraus gefertigten Waaren (19); Gewürzen (25, k); Kaffee (25, m); Tabaksfabrikaten (25, v, 2); Schaafwolle (41, a)	1	—	1	40
5) Von rohem Zucker und Farin (25, x, 2)	—	20 (16)	1	83/4
6) Von Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5, d); Schwefelſäure (5, n); Kolophonium und außereuropäiſchen Tiſchlerhölzern (5te Anmerkung); Muſchel- oder Schalthieren aus der See (25, r); getrockneten, geräucherten oder geſalzenen Fiſchen, Heringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium); Thran	—	10 (8)	—	34
7) Von Mennige (5, d); grünem Eiſenvitriol (5, e); Mineralwaſſer in Flaſchen und Krügen (5, l); rohem Agatſtein und großen Marmorarbeiten, als: Statüen, Büſten, Kaminen	—	5 (4)	—	17

8) Von Salz (25, t), wenn ſolches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königlich-Polniſchen Salz-Adminiſtration unter Controle der Königlich-Preuſſiſchen Salz-Adminiſtration, von der Preuſſiſchen Laſt . . . . . 3 Thlr.

	Von der Tonne			
	Thlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Xr.
9) Von Heringen (25, l)	—	10 (8)	—	35

Anmerkung. Dieſe Durchgangs-Abgabe wird auch von den durch die Odermündungen ein-, und über Neu-Berun ausgehenden Heringen bezogen.

10) Von Waizen und andern unter Nr. 11 nicht beſonders genannten Getreidearten, desgleichen von Hülſenfrüchten, als: Bohnen, Erbſen, Linſen, Wicken, auf der Weichſel und dem Niemen eingehend, und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preuſſiſchen Scheffel . . . . . 3 Sgr.

11) Von Roggen, Gerſte und Hafer, auf denſelben Strömen ein-, und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preuſſiſchen Scheffel . . . . . 2 Sgr.

II. Abſchnitt.

Von nachbenannten Gegenſtänden, wenn ſie

A. durch die Odermündungen oder auf der linken Oderſeite weſtlich bis zum Rhein hin, dieſen Strom ausgenommen, eingehen, und auf der Grenzlinie zwiſchen Neu-Berun in Schleſien und Schärding am Thurm in Baiern, beide ebengenannten Orte eingeſchloſſen, wieder ausgehen, oder welche umgekehrt auf der Linie von Neu-Berun bis Schärding am Thurm in das Vereinsgebiet eintreten und über die zuerſt genannten Grenzen wieder ausgehen; oder

B. auf der linken Rheinſeite landwärts eingehen, um auf der rechten Rheinſeite, ohne Ueberſchreitung der Oder (mit Ausnahme der Grenzlinie von Schuſterinſel, Baſel gegenüber, bis Frey-

lassing in Baiern, beide Orte eingeschlossen) wieder auszugehen; desgleichen, welche von der rechten Rheinseite (mit Ausschluß sowohl der unter Abschnitt I. gedachten Straßenzüge, als auch der Grenzlinie von Freylassing bis Schusterinsel) eingehen, um mit Ueberschreitung des Rheins wieder auszugehen,

wird erhoben:

	Vom Preuß. Centner. Thlr.	Sgr.	Vom Zoll-Centner. Fl.	Xr.
von baumwollenen Stuhlwaaren (Abtheilung II, Art. 2, c), neuen Kleidern (18), Leder und Lederarbeiten (21), Wolle und wollenen Garnen und Waaren (41).	1	—	1	40

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren blos durch nachgenannte Landestheile, oder auf nachgenannten Straßen, wird die Durchgangs-Abgabe dahin ermäßigt, daß als höchster Durchfuhr-Zoll auch von den bei der Eingangs- und Ausgangs-Abgabe höher belegten Waaren nur erhoben wird:

1) Von Waaren, welche
   a) auf der linken Rheinseite landwärts eingehen und auf derselben Rheinseite landwärts wieder ausgehen, oder welche auf dem Rheine, es sey zu Berg oder Thal, oder auf der Mosel in das Vereinsgebiet eintreten, und auf Straßen auf der linken Rheinseite wieder ausgehen, und umgekehrt, welche auf Landwegen linkseits Rheins eintreten, und auf dem Rheine, es sey zu Berg oder Thal, oder auf der Mosel ausgehen; ingleichen welche
   b) ebenfalls beim Eingange auf der linken Rheinseite landwärts, an der Grenzstrecke von Schusterinsel (Basel gegenüber) in südöstlicher Richtung bis Freylassing wieder ausgehen, oder welche umgekehrt beim Eingange auf der ebenbezeichneten Grenzlinie von Schusterinsel bis Freylassing, auf der linken Rheinseite landwärts wieder ausgehen; endlich welche
   c) an der nördlichen Grenze des Vereins zwischen dem Rhein und der Elbe landwärts eingeführt, und von den Häfen zu Frankfurt a. M., Höchst a. M., Mainz oder Biebrich ab stromwärts ausgeführt werden, oder welche umgekehrt aus den Häfen zu Frankfurt a. M., Höchst a. M., Mainz oder Biebrich über die nördliche Grenze des Vereins zwischen dem Rhein und der Elbe ausgeführt werden . | — | 10 | — | 31¼ |
2) Von Waaren, welche
   a) über die Grenze des Vereins auf der Linie von Saarbrücken bis Basel, dann längs der Schweizerischen und Oesterreichischen Grenze bis zur Donau, oder stromwärts auf der Donau eingehen, und innerhalb der ebenbezeichneten Grenzlinie wieder ausgehen; ingleichen welche
   b) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen in Frankfurt a. M., Höchst a. M., Mainz oder Biebrich landwärts auf der Grenzlinie von Schusterinsel bis Freylassing wieder ausgeführt werden, oder welche, umgekehrt auf letztgedachter Grenzlinie in das Vereinsgebiet eingeführt, und von den Häfen zu Frankfurt a. M., Höchst a. M., Mainz oder Biebrich stromwärts wieder ausgeführt werden . . . . . | — | 4½ | — | 15 |

	Vom Stück.			
Vom Vieh, und zwar:	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern	—	$\frac{5}{8}$	—	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schaafvieh	—	$\frac{1}{3}$	—	1

Anmerk. Die unter 1° und 2° für den Transitverkehr der Häfen zu Frankfurt a. M., Höchst a. M., Mainz und Biebrich bestimmten Zollsätze finden auch Anwendung auf den Transit, welcher vermittelst des Hafens zu Hanau in den bezeichneten Richtungen bewirkt wird.

IV. Abschnitt.

Bei der Waarendurchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladung zu entrichtende Controlgebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schifffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Congreß-Acte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben, über die Schifffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Das in dem Tarif neben dem Preussischen Gewicht in Anwendung gebrachte Zoll-Gewicht ist mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmend. Der Zoll-Centner ist in hundert Pfund getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

$935\frac{422}{1000}$ = 1000 Preussische (Kurhessische) Pfund,
1120 = 1000 Baierische Pfund,
2000 = 1000 Rheinbaierische Kilogramm,
$935\frac{456}{1000}$ = 1000 Württembergische Pfund,
$933\frac{872}{1000}$ = 1000 Sächsische (Dresdner) Pfund.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfund:

14 = 15 Preussische (Kurhessische) Pfund,
28 = 25 Baierische Pfund,
2 = 1 Rheinbaierisches Kilogramm,
14 = 15 Württembergische Pfund.
14 = 15 Sächsische (Dresdner) Pfund.

und

Zoll-Centner:

36 = 35 Preussische (Kurhessische) Centner zu 110 Pfund,
28 = 25 Baierische Centner zu 100 Pfund,
2 = 1 Rheinbaierisches Quintal zu 100 Kilogramm,
36 = 37 Württembergische Centner zu 104 Pfund,
36 = 35 Sächsische (Dresdner) Centner zu 110 Pfund.

2) Werden Waaren unter Begleitschein-Controle versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:
für einen Begleitschein 2 Sgr. ($1\frac{1}{2}$ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. ($\frac{3}{4}$ gGr.) oder 3 Kreuzer.
Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten.
Andere Neben-Erhebungen sind unzulässig.

3) a. Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewicht, oder nach dem Netto-Gewicht erhoben.
Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.
Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äussern Umgebung wird Thara genannt.
Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es zum Beispiel bei Syrup u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Thara.
Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Thara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden u. dgl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeit und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt seyn möchten.

b. Die Zölle werden vom Bruttogewicht erhoben:
1) von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
2) von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler vom Preussischen oder einen Gulden und vierzig Kreuzer vom Zoll-Centner nicht übersteigt;
3) von andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Thara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

c. Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewicht zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grund gelegt.

d. Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichts ist Folgendes zu beobachten:
1) In der Regel wird die Vergütung für Thara nach den im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet.
2) Gehen Waaren, für welche eine Thara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, von Schilf- und Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Preussischen und $3\frac{1}{10}$ Pfund vom Zoll-Centner für Thara gerechnet werden.
Unter den im Tarif aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist die Thara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.
3) Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewicht stattfindet, den Thara-Tarif gelten — oder das Netto-Gewicht, entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Thara oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Thara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchs-Recht gegen Anwendung desselben.

4) In Fällen, wo eine, von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarif angenommenen Thara-Satze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

e. Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (dritte Abtheilung, Abschnitt IV) geringere Zollsätze stattfinden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speciellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:
die Traglast eines Lastthieres zu drei Centner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Centner,
" " " einspännigen Fuhrwerks zu funfzehn Centner,
" " " zweispännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Centner,
und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Centner mehr.

4) Bei den aus gemischten Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration jedes darin vorhandene Material genannt werden, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört. Besteht eine solche Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten, (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisiére) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassifikation außer Betracht.

5) Sind in einem und demselben Ballen (Faß, Kiste u. s. w.) Waaren zusammengepackt, welche nicht gleich belastet sind, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge von einer jeden Waarengattung, welche der Ballen enthält, nach ihrem Nettogewicht angemerkt werden, widrigenfalls entweder der Inhaber des Ballens ꝛc. beim Grenz-Zollamte, Behufs der speciellen Revision, auspacken muß, oder von dem ganzen Gewicht des Ballens ꝛc. der Abgabensatz erhoben werden soll, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist.

Ausgenommen hiervon sind: Glas, Instrumente und Porzellan, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet. Auch soll die Deklaration der in der zweiten Abtheilung Nr. $3^{c.}$ $4^{b.}$ $6^{e.3.}$ $10^{e.}$ $12^{f.}$ $19^{b.}$ 27^{d} $31^{c.}$ $33^{b.}$ $35^{b.}$ $38^{g.}$ $40^{c.}$ und $43^{b.}$ benannten Waaren als kurze Waaren nicht die Verzollung derselben nach dem höhern Tarifsatze für kurze Waare zur Folge haben, sondern die Abgaben-Erhebung nach dem Revisionsbefunde geschehen, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittelung anträgt.

6) Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

a. sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangs-Abgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben.

b. Sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangs-Abgabe in der Regel gleich beim Eingangs-Amte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

c. Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangs-Abgabe ($\frac{1}{2}$ Thaler vom Preussischen oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner) und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangs-

Abgabe oder Ausgangs-Abgabe, oder an beiden zusammengenommen, davon zu entrichten seyn würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangs-Amte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei b.

7) Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen, und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Controle von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

8) a. Bei Neben-Zollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler vom Preussischen oder nicht über neun Gulden vom Zoll Centner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von funfzig Thalern oder acht und achtzig Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangs-Zoll können Neben-Zollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b. Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringern Sätzen als sechs Thaler vom Preussischen oder zehn Gulden vom Zoll-Centner belegt sind, und Vieh dürfen über Neben-Zollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Viehtransport den Betrag von zehn Thalern oder achtzehn Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder achtzehn Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausfuhr-Zoll können Neben-Zollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von zehn Thalern oder achtzehn Gulden erheben.

c. In so weit Neben-Zollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungs-Befugniß erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Neben-Zollämtern sogleich erlegt werden, in so ferne dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtiget werden.

9) Es bleiben bei der Abgaben-Erhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter vier Loth Preussisch oder unter $\frac{1}{1000}$ des Zoll-Centners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder Einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

10) Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Beilage A.
zum Vereins-Zolltarif.

Eingangs-Zoll vom Getreide

im Königreiche Baiern (mit Ausschluß des Rheinkreises).

Weizen, Kernen oder gegerbter Dinkel.						Berechnung des Zolles von ungegerbtem Dinkel (Fesen, Spelz), nach dem Preise des Kerns oder gegerbten Dinkels.						Korn oder Roggen.						Gerste.						Haber und Wicken.					
Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel Kernen im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.	
von		bis				von		bis				von		bis				von		bis				von		bis			
Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
1	—	8	—	1	12	1	—	8	—	—	24	1	—	6	—	—	36	1	—	5	—	—	24	1	—	3	—	—	18
8	1	12	—	—	48	8	1	12	—	—	18	6	1	7	59	—	24	5	1	6	59	—	18	3	1	3	59	—	12
12	1	13	59	—	24	12	1	13	59	—	9	8	—	8	59	—	12	7	—	7	59	—	9	4	—	4	9	—	6
14	—	15	59	—	12	14	—	15	59	—	6	9	—	10	59	—	6	8	—	8	59	—	6	5	—	6	—	frei.	
16	—	20	-	frei.		16	—	20	—	frei.		11	—	15	—	frei.		9	—	12	—	frei.							
		und darüber.						und darüber.						und darüber.						u d darüber.						und darüber.			

Beilage B.
zum Vereins-Zolltarif.

Ausgangs-Zoll vom Getreide

im Königreiche Baiern (mit Ausschluß des Rheinkreises).

Weizen, Kernen oder gegerbter Dinkel.						Berechnung des Zolles von ungegerbtem Dinkel (Fesen, Spelz), nach dem Preise des Kerns oder gegerbten Dinkels.						Korn oder Roggen.						Gerste.						Haber und Wicken.					
Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		das Schäffel Kernen im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.	
von		bis				von		bis				von		bis				von		bis				von		bis			
Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.
1	—	15	59	frei.		1	—	15	59	frei.		1	—	10	59	frei.		1	—	8	59	frei.		1	-	4	59	frei.	
16	—	17	59	—	9	16	—	17	59	—	3	11	-	12	59	—	6	9	—	9	59	—	6	5	-	5	59	—	3
18	—	20	29	—	30	18	-	20	29	—	12	13	—	15	29	—	24	10	—	10	29	—	18	6	—	7	59	—	12
20	30	25	29	1	12	20	30	25	29	—	30	15	30	20	29	1	—	10	30	13	29	—	42	8	-	9	59	—	30
25	30	30	29	2	24	25	30	30	29	1	—	20	30	25	29	2	—	13	30	16	29	1	24	10	—	11	59	1	—
30	30	35	29	4	—	30	30	35	29	1	36	25	30	30	29	3	36	16	30	20	29	2	24	12	—	13	59	1	36
35	30	40	— und darüber.	6	—	35	30	40	— und darüber.	2	24	30	30	35	— und darüber.	5	24	20	30	25	— und darüber.	3	36	14	—	16	— und darüber.	2	24

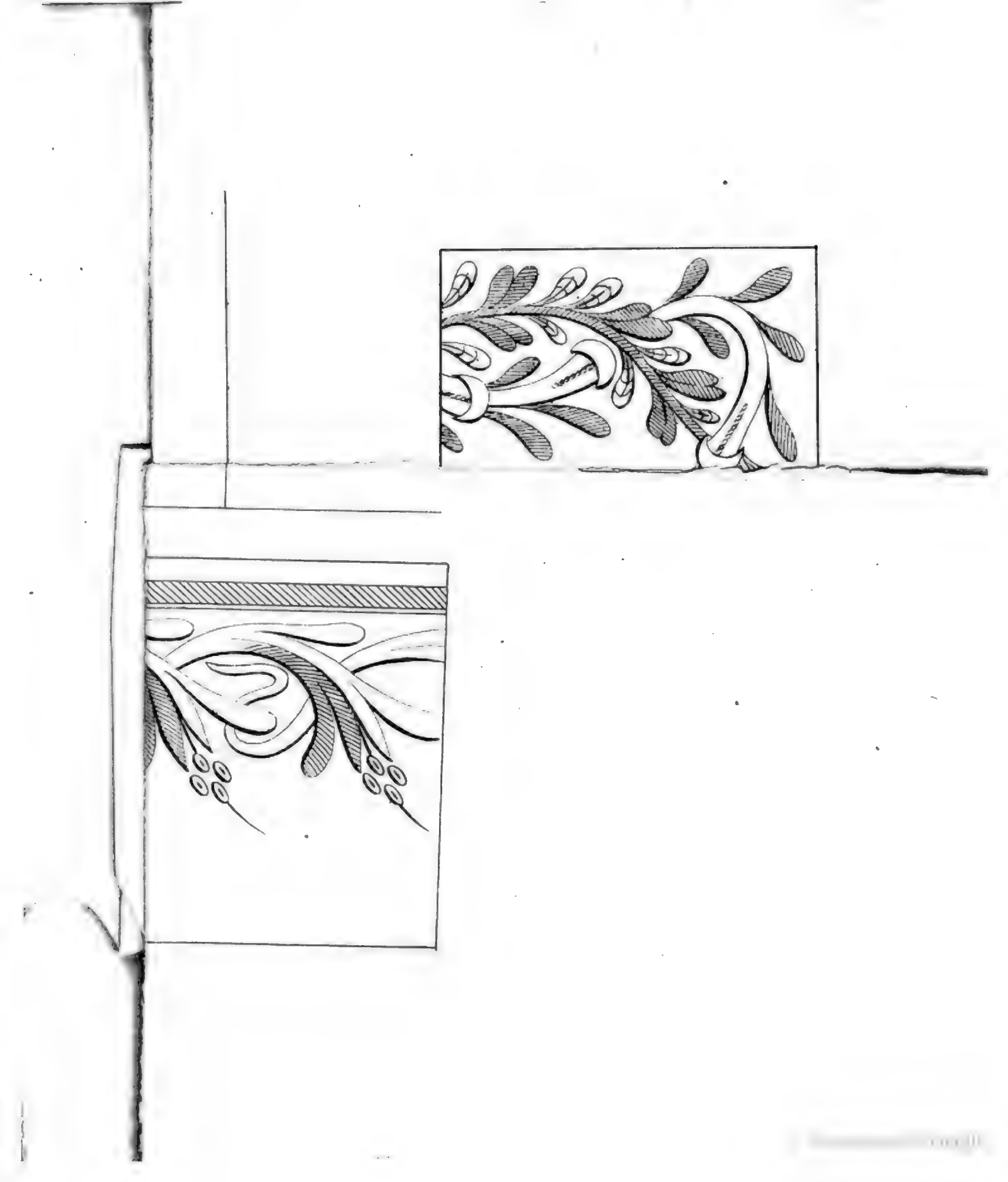

Digitized by Google

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1837.

Dritte Abtheilung.

Digitized by Google

III. Abtheilung. № 1.

Geſetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1837.

Inhalt.

Verfaſſungs-Urkunde für die Stadt Hameln und für den Flecken Harpſtedt.

Bekanntmachungen und Ausſchreiben: Die einſtweilige Ausnahme der unter Preußiſcher Regierung für die Provinz Oſtfriesland ausgeprägte Scheidemünze von dem geſetzlichen Verbote fremder Scheidemünze, und das Einwechſeln von Zweigutegroſchen-Stücken und Scheidemünze inländiſchen Gepräges gegen Piſtolen oder Courant; — die Aufhebung der zwiſchen den Ämtern Lüne und Scharnebeck in den Dorfſchaften Boltersen und Süttorf beſtehenden gemiſchten Verhältniſſe; — die eigenmächtige Beſitzergreifung von Gemeinheits-Pertinenzien; — die Verminderung der Sperlinge; — die bei der Linnen-Legge zu Duderſtadt vorkommenden verſchiedenen Gattungen Leinen; — die namentliche Aufführung der Communicanten von den Predigern in einem zu ſolchem Zwecke beſtimmten Buche; — die Feſtſetzung des Schluſſes der diesjährigen Jagdzeit in Oſtfriesland auf den 31ſten Januar 1837; — das Selbſterſcheinen der Anwalte für die Partei, welche ſie vertreten, oder eines Subſtituten derſelben in den zur Beantwortung einer Klage, ſo wie zur weitern Inſtruction der Sache angeſetzten Terminen; — das zu frühzeitige Einſammeln der Wachholderbeeren; — den Aufenthalt von Ausländern im Lande, und die Ertheilung von Trauſcheinen an Ausländer; — die Einwendung der Recurſe wider Landdroſteiliche Verfügungen in Ablöſungsſachen betreffend.

(1.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Aurich, daß die unter Königlich-Preußiſcher Regierung für die daſige Provinz ausgeprägte Oſtfrieſiſche Scheidemünze (Zweiſtüber-, Einſtüber- und Einviertelſtüber-Stücke oder Örtgen) einſtweilen im Umlauf gelaſſen und von dem geſetzlichen Verbote fremder Scheidemünze ausgenommen bleiben ſolle, auch das Einwechſeln von Zweigutegroſchen-Stücken und Scheidemünze inländiſchen Gepräges gegen Piſtolen oder Courant betreffend. Aurich, den 30ſten December 1836.

Das Königliche Finanz-Miniſterium hat auf Unſern Antrag mit Bezug auf §. 19. des Münz-Geſetzes vom 8ten April 1834 genehmigt, daß die unter Königlich-Preußiſcher Regierung für die hieſige Provinz ausgeprägte Oſtfrieſiſche Scheidemünze (Zweiſtüber-, Einſtüber- und Einviertelſtüber-Stücke oder Örtgen) einſtweilen in Umlauf gelaſſen werde und von dem geſetzlichen Verbote ausgenommen bleibe.

[Ausgegeben zu Hannover, den 15ten Februar 1837.]

Übrigens kann das Einwechseln von Zweigutegroschen-Stücken und Scheidemünze inländischen Gepräges gegen Pistolen oder Courant wie bisher bei den vier Kreis-Cassen zu Emden, Aurich, Wittmund und Leer geschehen, und ist die Einrichtung getroffen, daß außerdem die Steuerämter zu

Norden, Esens, Marienhafe, Timmel, Nesse, Norderney, Westeraccumersyhl, Carolinensyhl, Friedeburg, Neustadt-Gödens, Remels, Collinghorst, Stickhausen, Jemgum, Weener, Bunda, Ditzum, Oldersum und Greetsyhl,

mit inländischer Scheidemünze zum Auswechseln werden versehen werden.

(2.) Verfassungs-Urkunde für die Stadt Hameln. Hannover, den 2ten Januar 1837.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem beschlossen worden, eine Verfassungs-Urkunde für die Stadt Hameln zu erlassen, so verordnen Wir Folgendes:

Cap. I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Trennung der Justiz von der Verwaltung.

Die Justiz soll von einer besondern Abtheilung des Magistrats, getrennt von den übrigen Geschäften, verwaltet werden.

§. 2.

Verfahren bei Ansetzung der Magistrats-Mitglieder und des Unterpersonals.

Sämmtliche Stellen im Magistrate werden in Erledigungsfällen durch gemeinschaftliche Wahl vom Magistrate und den Bürgervorstehern besetzt; der Erwählte bedarf aber der Bestätigung des Cabinets-Ministerii auf desfallsigen Bericht der Landdrostei in den weiter unten bezeichneten Fällen.

Über die Art der Wahl wird unten das Nähere festgestellt.

Der Cämmerer, der städtische Förster und die Forst-Unterbediente werden vom Magistrate und den Bürgervorstehern auf gleiche Art, die übrigen Unterbediente aber vom Magistrate allein erwählt, ohne daß es einer höhern Bestätigung bedarf.

§. 3.

Prüfung der stimmenden Mitglieder im Stadtgerichte und der Auditoren.

Die bei dem Magistrate zuzulassenden Auditoren müssen das erste Examen als Rechts-Candidaten gemacht haben. Ihre Zulassung geschieht auf Genehmigung der Landdrostei.

Der Bürgermeister und die Mitglieder des Stadtgerichts müssen, in so fern sie nicht schon ein Richter-Examen bestanden haben, sich einer Prüfung vor der Justiz-Canzlei nach Art der Gerichtshalter der adeligen Gerichte unterwerfen.

§. 4.

Die Vertretung der Bürgerschaft ist durch das Capitel IX. dieser Verfassungs-Urkunde festgestellt. Vertretung der Bürgerschaft.

§. 5.

Sämmtliche Sporteln und Accidenzien, Holz-Anweisegebühren, Geldstrafantheile u. s. w. der Mitglieder des Magistrats und der Forst-Bedienten (mit einstweiliger Ausnahme der den Forst-Unterbedienten bisher zugestandenen Accidenzien und Geldstrafantheile) werden den Stellen abgenommen und zum Cämmerei-Register gezogen. Einziehung der Sporteln und Accidenzien der Magistrats-Mitglieder.

Cap. II.

Einrichtung des Magistrats.

§. 6.

Der Magistrat der Stadt besteht künftig aus folgenden Personen: Magistrats-Personal.

1) einem verwaltenden Bürgermeister;

2) einem Gerichts-Bürgermeister;

3) fünf Senatoren, von denen zwei zugleich Stadtrichter des Stadtgerichts sind und diesen Titel führen.

Bei entstehender Erledigung einer der unter № 2. und 3. aufgeführten Stellen im Magistrate soll vor deren Wiederbesetzung von dem Magistrate und dem Bürger-Collegio berathen werden, ob selbige etwa eingehen können, oder welche Änderung dieserhalb sonst zu treffen sey.

§. 7.

Für die Forstverwaltung und das gesammte Rechnungswesen der Stadt werden ferner angestellt und dem Magistrate untergeben: Forst- und Rechnungsbediente.

1) ein Stadt-Förster, und

2) ein Stadt-Cämmerer.

§. 8.

Außerdem wird die erforderliche Anzahl von Unterbedienten nach dem sich ergebenden Bedürfnisse angestellt. Unterbediente.

§. 9.

Die Mitglieder des Magistrats dürfen nicht im ersten und zweiten Grade mit einander verwandt seyn, auch nicht im Verhältnisse von Schwiegervater und Schwiegersohn stehen. Ein nach geschehener Anstellung eintretendes Schwiegerverhältniß der bezeichneten Art schließt zwar nicht aus, es muß jedoch der Landdrostei angezeigt werden. Sie dürfen kein Cämmereigut in Pacht nehmen. Eben so wenig kann das Cämmerei-Rechnungswesen, die Führung der Armen-Rechnungen und ähnliche Güter-Verwaltungen einem Magistrats-Mitgliede übertragen werden, wenn solches nicht in einzelnen Fällen von der Landdrostei gestattet wird. Nähere Bestimmungen wegen der Mitglieder des Magistrats.

Der künftig anzustellende Bürgermeister und Gerichts-Bürgermeister dürfen keine Nebenstellen annehmen.

§. 10.

Sitz in der Magistrats-Versammlung.

Bei den Versammlungen des Magistrats hat der verwaltende Bürgermeister den Vorsitz; auf ihn folgt der Gerichts-Bürgermeister, sodann die Senatoren nach ihrer Ernennung.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des verwaltenden Bürgermeisters sowohl im Verwaltungs- als im Gesammt-Magistrate den Ausschlag.

§. 11.

Gesammt-Sitzungen.

Der Magistrat hat von Zeit zu Zeit eine Gesammtsitzung zu halten, welche dazu bestimmt ist, alle Mitglieder in Kenntniß der wichtigen Stadt-Angelegenheiten fortwährend zu erhalten.

Außerdem versammelt sich der Gesammt-Magistrat:

1) so oft die Vorsteher der Bürgerschaft zu den Berathungen zuzuziehen sind;
2) wenn der Bürgermeister es für erhebliche Fälle nöthig findet, eine solche Versammlung anzuordnen.

§. 12.

Urlaubsertheilungen für die Magistrats-Mitglieder.

Der Bürgermeister und der Gerichts-Bürgermeister können sich nur mit Vorwissen des Magistrats und mit Genehmigung der Landdrostei auf mehrere Tage aus der Stadt entfernen.

Der Bürgermeister wird in Behinderungsfällen durch den Gerichts-Bürgermeister vertreten.

Den Senatoren und den Stadtrichtern kann von ihrem nächsten Vorgesetzten (dem Bürgermeister und Gerichts-Bürgermeister) auf acht Tage, vom gesammten Magistrate aber auf vierzehn Tage Urlaub gegeben werden. Auf längere Zeit muß selbiger bei der Landdrostei nachgesucht werden.

Cap. III.

Von den Verwaltungs-Magistrate und den Geschäften desselben.

§. 13.

Personal-Bestand

Der verwaltende Magistrat besteht aus:

1) dem Bürgermeister,
2) drei Senatoren.

§. 14.

Geschäfts-Vertheilung.

Der Bürgermeister hat die Leitung sämmtlicher Verwaltungs-Angelegenheiten der Stadt, und besorgt außerdem noch besonders die Generalia und Landessachen, als die Militairsachen, Landes-Polizeisachen und Steuersachen; auch besorgt er die Armen-Angelegenheiten. Er entwirft die Berichte, welche in Verwaltungs-Angelegenheiten an die vorgesetzten Behörden zu erstatten sind.

§. 15.

Leitung der Polizei.

Einer der Senatoren besorgt als Polizeiherr die Ortspolizei unter der Leitung des Bürgermeisters, vorbehältlich des nach §. 53. № 6. des Staats-Grundgesetzes der Regierung zustehenden Rechts hinsichtlich der städtischen Polizei.

§. 16.

Die besonderen Geschäfte der übrigen Senatoren werden durch die zu erlassende Geschäfts-Ordnung festgestellt. Stadtbauwesen, Servis- und Billetamt.

§. 17.

Sämmtliche Polizeistraf- und Wrugensachen gehören vor die verwaltende Abtheilung des Magistrats. Die Untersuchung und Bestrafung in selbigen steht dem aus dem Bürgermeister und dem Polizeiherrn gebildeten Polizeigerichte zu. Nur solche Verfügungen und Strafen, welche zur sofortigen Aufrechthaltung der Ordnung, Sicherheit und des polizeilichen Ansehens erforderlich sind, können von dem Polizeiherrn allein erlassen und erkannt werden. Ein solches Polizei-Gericht muß an einem vom Magistrate zu bestimmenden Tage in jeder Woche abgehalten werden. Polizeistraf- und Wrugensachen. Polizeigerichte.

§. 18.

Mit der Prüfung sämmtlicher städtischer Rechnungen hat der Bürgermeister ein Mitglied des Magistrats besonders zu beauftragen, welches auch über die richtige und zeitige Ablegung der Rechnungen zu wachen hat und dafür verantwortlich ist. Aufsicht auf das Rechnungswesen.

Nach dem Jahrsschlusse hat selbiges dem Magistrate einen ausführlichen Vortrag über den Stand des Rechnungswesens abzustatten.

Cap. IV.

Von dem Stadtgerichte und der Geschäftsvertheilung in demselben.

§. 19.

Das Stadtgericht soll bestehen aus: Zusammensetzung.

1) dem Gerichts-Bürgermeister,
2) zwei Senatoren als Stadtrichtern.

§. 20.

Der Gerichts-Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtgerichts, er präsentirt die einkommenden Sachen, vertheilt sie an die Mitglieder des Gerichts und besorgt die übrigen Directorial-Geschäfte. Geschäftskreis des Gerichts-Bürgermeisters.

Er führt die städtischen Processe, wenn sie nicht beim Stadtgerichte selbst anhängig werden, in welchem Falle ein Advocat damit zu beauftragen ist.

Seine sonstigen Geschäfte, so wie die der Stadtrichter werden durch die Geschäfts-Ordnung bestimmt.

§. 21.

Bei Enderkenntnissen in peinlichen Fällen, welche auf längere als vierzehntägige Gefängnißstrafe gehen, tritt der Bürgermeister als stimmendes Mitglied dem Stadtgerichte bei und ist daher zu den darüber anzustellenden Berathungen von dem Dirigenten des Stadtgerichts einzuladen, nachdem ihm vorher die Acten nebst einem daraus verfaßten schriftlichen Vortrage zur Einsicht zugestellt worden sind. Die Stimmen werden gezählt, wie die Verordnung vom 22sten Februar 1823 vorschreibt. Stimmen bei End-Erkenntnissen in wichtigeren peinlichen Fällen.

§. 22.

Geschäftsaufsicht.

Dem Bürgermeister wird die Befugniß beigelegt, von Zeit zu Zeit durch Einsicht der Productenbücher und Einziehung sonstiger Erkundigungen sich zu überzeugen, daß bei dem Stadtgerichte keine erhebliche Versäumnisse oder sonstige Ordnungswidrigkeiten eintreten, in welchem Falle er sonst den Dirigenten des Stadtgerichts darauf aufmerksam zu machen, auch, wenn dieses wider Erwarten unbeachtet bliebe, der Landdrostei zu berichten hat.

Cap. V.

Vom Rechnungswesen der Stadt.

§. 23.

Veranschlagung der Einnahme und Ausgabe.

Zur genauern Übersicht und Beaufsichtigung des städtischen Rechnungswesens ist künftig im Monate November jeden Jahrs in einer allgemeinen Versammlung des Magistrats und der Bürgervorsteher ein Anschlag der muthmaßlichen Einnahme und Ausgabe des nachfolgenden Jahrs zu entwerfen, welcher der Landdrostei nebst den aufgenommenen Protocollen zur Nachricht vorgelegt wird.

Dieser Anschlag dient den Cämmerer zur Richtschnur und er darf davon ohne eine besondere ausdrückliche Anweisung nicht abweichen.

§. 24.

Rechnungsführung.

Der Cämmerer führt unter Aufsicht des Magistrats die Cämmerei-Rechnungen nebst allen Neben-Rechnungen, wie dies in dem Reginimal-Rescripte vom 10ten Februar 1815 bestimmt worden ist.

Auch ist der künftige Cämmerer verpflichtet, alle sonstigen städtischen Rechnungen, namentlich auch die Schul-Rechnungen zu übernehmen, wenn der Magistrat dies verlangt; wogegen jedoch den Umständen nach auf Anstellung eines Cämmerei-Schreibers oder auf besondere Vergütung Bedacht genommen werden wird.

§. 25.

Rechnungsberichte. Cassen-Untersuchung.

Er hat in der ersten Woche jedes Vierteljahrs dem Magistrate einen Bericht über die Einnahme und Ausgabe in jeder dieser Rechnungen vom verwichenen Vierteljahre vorzulegen. Der Magistrat ist schuldig, von Zeit zu Zeit eine Cassen-Untersuchung durch zwei Rathsmitglieder vornehmen zu lassen.

§. 26.

Sicherheitsbestellung des Cämmerers.

Die von dem Cämmerer zu bestellende Sicherheit wird auf die Summe von 3000 ℛ festgesetzt, und muß auf untadelhafte Weise beschafft werden.

§. 27.

Rechnungsprüfung.

Die von dem Cämmerer abgeschlossenen Cämmerei- und Neben-Rechnungen werden von dem Magistrate geprüft und monirt, und darauf dem Bürgervorsteher-Collegio mit den vorgekommenen Erinnerungen zugestellt, welches binnen sechs Wochen die Rechnungen mit den seiner Seits etwa ge-

ſtellten Bemerkungen an den Magiſtrat zurückreicht. Dieſer fordert den Cämmerer zur Erledigung der Erinnerungen auf, entſcheidet ſodann über die ſämmtlichen Monita, und ertheilt dem Rechnungsführer demnächſt das Zeugniß über die richtig geführte Rechnung und deren Ablegung.

Der Bürgerſchaft iſt ein Auszug der abgenommenen Rechnung bekannt zu machen, ſolcher auch der Landdroſtei einzuſenden, von deren Beſtimmung es abhängt, die Vorlegung der vollſtändigen Rechnungen zu verlangen.

Cap. VI.

Von der Forſtverwaltung.

§. 28.

Zuziehung des Stadtförſters bei Forſtberathungen.

Bei den Berathungen, welche den Forſthaushalt betreffen, iſt der Stadtförſter zu den Sitzungen des Magiſtrats zuzuziehen, um etwa nöthige Auskunft zu geben.

§. 29.

Beaufſichtigung des Stadtförſters.

Die Oberaufſicht über die Geſchäftsführung des Stadtförſters wird vom Bürgermeiſter geführt, oder einem der Senatoren von demſelben übertragen.

§. 30.

Allgemeine Unterſuchung des Forſtbetriebes.

Der Magiſtrat wird von Zeit zu Zeit eine allgemeine Unterſuchung des Forſtbetriebes durch einen herrſchaftlichen Oberforſtbedienten vornehmen laſſen, welchem ſodann der Stadtförſter alle nöthigen Aufſchlüſſe zu geben hat.

§. 31.

Wirthſchaftsplan.

Über den nächſtjährigen Forſtbetrieb iſt zeitig ein vollſtändiger Wirthſchaftsplan zu berathen und feſtzuſtellen, welcher dem Forſtbedienten zum Leitfaden dient. Alle regelmäßigen und zufälligen Holzbedürfniſſe müſſen dabei berückſichtigt und daher die Anmeldung der letzteren angeordnet werden.

Jede Abänderung in dem Forſtwirthſchaftsplane erfordert die Genehmigung des Geſammt-Magiſtrats nach Statt gehabter Berathung mit den Bürgervorſtehern; jede Verabfolgung von Holz wegen ſpäter entſtandenen Bedürfniſſes aber die nachträgliche Anweiſung des Magiſtrats.

Eben ſo müſſen die Cultur-Vorſchläge bei Berathung des Planes gemacht und jene feſtgeſetzt werden.

Wegen Benutzung der Windbrüche ꝛc. und der Forſtnebennutzungen, über welche der Wirthſchaftsplan nichts beſtimmen konnte, befolgt der Forſtbediente die bisherigen Anweiſungen.

§. 32.

Abnahme des aufgehauenen Holzes.

Die Abnahme des aufgehauenen Holzes geſchieht durch das mit der Oberaufſicht über die Forſt beauftragte Magiſtratsglied, und iſt über ſelbige ein genaues Protocoll aufzunehmen und mit der Anweiſung zu vergleichen.

§. 33.

Unterſuchung der Forſt.

Zweimal in jedem Jahre iſt das mit der Aufſicht beauftragte Magiſtrats-Mitglied verbunden,

die Forst genau zu untersuchen, um sich von der Befolgung des Wirthschaftsplanes in Ansehung der Culturen, des Forstschutzes ꝛc. zu überzeugen. Über den Befund hat dasselbe im Gesammt-Magistrate Vortrag zu erstatten und wegen etwaiger Mängel die angemessenen Verfügungen gegen den Forstbedienten in Antrag zu bringen.

§. 34.

Zuziehung des Bürgervorsteher-Collegii beim Forstwirthschaftsplane.

Zur Berathung des künftigjährigen Forstwirthschaftsplanes ist das Bürgervorsteher-Collegium zuzuziehen.

§. 35.

Desgleichen bei den Holz-Anweisungen.

Eben so ist bei der Anweisung selbst ein Ausschuß des Bürgervorsteher-Collegii gegenwärtig, welcher den Waldhammer durch den vom Bürgervorsteher-Collegio bestellten Forstaufseher abholen und zurückliefern läßt. Dieser Ausschuß ist gleichfalls bei der Abnahme des aufgehauenen Holzes zugegen.

§. 36.

Stelle des Forstaufsehers aus der Bürgerschaft.

Die Stelle eines Forstaufsehers aus der Bürgerschaft bleibt fernerhin bestehen, und soll dessen Gehalt nach Berathung mit den Bürgervorstehern bestimmt und auf die Cämmerei-Casse übernommen werden.

Dieser Forstaufseher wird vom Bürgervorsteher-Collegio erwählt und auf willkührliche Kündigung angenommen, dann aber von dem Magistrate bestätiget, auch von diesem, unter Zustimmung der Bürgervorsteher, mit einer Dienstanweisung versehen.

Cap. VII.

Von den Dienstpflichten der Unterbediente.

§. 37.

Im Allgemeinen bleibt dem Magistrate die Ordnung der Dienstverrichtungen der Unterbediente überlassen.

Alle Unterbediente der städtischen Verwaltung werden auf vierteljährige Kündigung angestellt.

Cap. VIII.

Von den Besoldungen des Magistrats-Personals und der Unterbediente.

§. 38.

Besoldungen des Magistrats-Personals.

Die Bestimmung der Besoldungen der Mitglieder des Magistrats und der Unterbediente bleibt nach vorgängiger Verhandlung mit den Bürgervorstehern sowohl hinsichtlich des Gehalts, als hinsichtlich aller sonstigen Diensteinnahmen besonderen Verfügungen vorbehalten.

§. 39.

Verrechnung der eingezogenen Accidenzien ꝛc.

Die nach Maßgabe jener Verfügung sodann eingezogenen Sporteln, Naturalien, Accidenzien und sonstige Emolumente werden zum Besten des Cämmerei-Registers berechnet.

Die aufgeſtellte und nach erfolgter Prüfung als richtig beſcheinigte Sporteln-Rechnung wird der Cämmerei-Rechnung als Einnahme-Beleg beigefügt.

Cap. IX.

Von der Vertretung der Bürgerſchaft durch Bürgervorſteher.

§. 40.

Anzahl der Vorſteher.

Die Bürgerſchaft wird durch zehn Vorſteher aus ihrer Mitte vertreten.

§. 41.

Verwaltung des Vorſteheramts als Ehrenamt.

Das Amt eines Vorſtehers iſt ein Ehrenamt, mit welchem keine Einnahme verbunden iſt. Wählbar iſt jeder Bürger der Stadt, welcher das Eigenthum eines ſchuldenfreien Vermögens von 2000 ℛ nachzuweiſen vermag, welches wenigſtens zur Hälfte aus liegenden Gründen beſtehen muß.

Ausgenommen ſind:

1) Mitglieder des Magiſtrats;
2) Minderjährige;
3) in peinlicher Unterſuchung Begriffene;
4) mit peinlicher Strafe Belegte.

Die Prüfung, ob ein zum Vorſteher gewählter Bürger die zur Wählbarkeit nöthigen Eigenſchaften habe, liegt dem Bürgervorſteher-Collegio ob, welchem zu ſolchem Zwecke nach beendigter Wahl die Wahl-Protocolle mitgetheilt werden. Binnen 8 Tagen nach dieſer Mittheilung hat das Bürgervorſteher-Collegium dem Magiſtrate nachzuweiſen, daß der Gewählte gehörig geeignet iſt, oder welche Erinnerungen gegen die Wahl vorkommen, worüber dann der Magiſtrat unter Vorbehalt der Berufung an die Landdroſtei entſcheidet.

§. 42.

Zum Vorſteheramte Verpflichtete; davon Befreiete.

Jeder gewählte Bürger iſt ſchuldig, das Amt eines Vorſtehers anzunehmen.

Ausgenommen ſind:

1) Ärzte und Wundärzte;
2) Geiſtliche und Schullehrer;
3) Staatsdiener und Militairperſonen;
4) Bürger, welche über 60 Jahre alt ſind, oder
5) notoriſch an Schwäche leiden.

Über dieſen letzten Entſchuldigungsgrund eines Gewählten muß das Bürgervorſteher-Collegium vor der Entſcheidung gehört werden.

§. 43.

Dauer des Vorſteheramts.

Die Dauer des Bürgervorſteher-Amts wird auf 6 Jahre feſtgeſetzt. Alle 3 Jahre tritt die Hälfte aus und trifft dieſes jedesmal diejenigen, die 6 Jahre im Amte geweſen.

Art des Austrittes.

Zum zweiten und jedem folgenden Male iſt ein Bürger nur dann zur Übernahme verpflichtet, wenn ſeit ſeinem letzten Austritte 6 Jahre verfloſſen ſind.

§. 44.

Beeidigung der Vorsteher.

Die gewählten Vorsteher sind nach dem anliegenden Formulare vom Magistrate zu beeidigen, und ihre Namen werden der Landdrostei vom Magistrate angezeigt.

§. 45.

Bildung des Bürgervorsteher-Collegii.

Die Vorsteher bilden ein eigenes Collegium unter dem Namen „Bürgervorsteher-Collegium." Sie werden theils zu den Sitzungen des Magistrats zugezogen, theils versammeln sie sich allein.

Wahl des Wort- und des Protocollführers.

Sie sind verpflichtet, ein Mitglied zum Wortführer und ein zweites zur Führung des Protocolls zu wählen und den Magistrat von der Wahl in Kenntniß zu setzen.

§. 46.

Rechte und Pflichten des Bürgervorsteher-Collegii im Allgemeinen.

Die Rechte und Pflichten des Bürgervorsteher-Collegii sind theils allgemeiner, theils besonderer Art. Im Allgemeinen bestehen sie in der Vertretung der Bürgerschaft in allen Gemeinde-Angelegenheiten, Gemeinde-Vermögenssachen, Gemeinde-Rechten und Verbindlichkeiten, bei Anordnung und Veranlagung städtischer Abgaben u. s. w.

§. 47.

Eigenschaft des Bürgervorsteher-Collegii.

Das Bürgervorsteher-Collegium handelt in allen diesen Angelegenheiten ohne Vollmacht oder Anweisung der Bürgerschaft; es faßt seine Beschlüsse dem geleisteten Eide gemäß nach seinen besten Einsichten, und ist der Bürgerschaft dafür nicht verantwortlich.

Die Bürgervorsteher vertreten dabei die gesammte Bürgerschaft.

§. 48.

Besondere, mit dem Bürgervorsteher-Collegio zu berathende Angelegenheiten.

Von dem Magistrate muß das Bürgervorsteher-Collegium in folgenden Angelegenheiten zur Berathung gezogen werden:

1) Wenn Grundstücke oder dingliche Berechtigungen auf irgend eine Weise veräußert oder erworben werden sollen;
2) Bei Theilungen und Benutzungen von Gemeinheiten, wobei die Cämmerei oder die Stadt als solche betheiligt ist;
3) Bei Verpachtung städtischer Grundstücke oder Gerechtigkeiten, wovon der Ertrag jährlich 100 ℛ und darüber beträgt, oder wenn aus besonderen Gründen eine Verpachtung unter der Hand vorgenommen werden soll. Indessen sind vorseyende Verpachtungen, auch wenn deren Ertrag jährlich unter 100 ℛ beträgt, dem Wortführer des Bürgervorsteher-Collegii vorher anzuzeigen.
4) Wenn Grundstücke der Stadt verpfändet oder mit einer dinglichen Last beschwert werden sollen;
5) Bei Anleihen von Capitalien auf den Credit der Stadt;
6) Bei der Anordnung und Vertheilung städtischer Abgaben;
7) Bei der Veranlagung der Landessteuern, so weit die Gesetze die Mitwirkung der Gemeindevorsteher erfordern;

8) Bei den Berathungen über die Forſtverwaltung und Benutzung (§§. 34. 35. 36.), als namentlich:
   a. bei der Berathung über den künftigjährigen Forſtwirthſchaftsplan, oder deſſen ſpätere Abänderung;
   b. bei der Anweiſung in der Forſt, indem hiebei der bei dem Bürgervorſteher-Collegio aufbewahrte Waldhammer durch den Forſtaufſeher abgeholt und zurückgeliefert wird;
   c. bei der Abnahme des gehauenen Holzes, wobei ein Protocoll zu führen iſt. Bei letzteren beiden Geſchäften indeſſen ſendet das Bürgervorſteher-Collegium nur einen Ausſchuß.
9) Bei der Abnahme ſämmtlicher ſtädtiſcher Rechnungen, wozu das Bürgervorſteher-Collegium Erinnerungen zu machen berechtigt iſt, und zur Berathung und Entwerfung des muthmaßlichen Anſchlages für den nächſtjährigen Cämmerei-Haushalt;
10) Beim Beginn von Rechtsſtreiten und Abſchließung von Vergleichen über Grundeigenthum oder Gerechtſame irgend einer Art oder über baares Geld von mehr als 100 ℔;
11) Bei Ertheilung des Bürgerrechts an Fremde und Aufnahme ſonſtiger neuer Gemeinde-Mitglieder, welche nicht aus einem in den beſtehenden oder noch zu erlaſſenden Geſetzen beſtimmten Grunde ein Recht darauf haben;
12) Bei Berathung wegen Verpflichtung der Bürger zur Übernahme ſtädtiſcher Ämter; (§. 79.)
13) Bei Geldbewilligungen, welche auf Freigebigkeit beruhen, über 10 ℔.

§. 49.

Art der Einladung der Vorſteher zu den Magiſtrats-Verſammlungen.

Die Bürgervorſteher werden zu den Verſammlungen des Magiſtrats durch eine ſchriftliche, dem Wortführer zuzuſtellende Aufforderung, welche den Gegenſtand der Berathung anzeigt, und ihm 24 Stunden vor der Verſammlung behändigt werden muß, eingeladen.

§. 50.

Geldſtrafen im Nichterſcheinungsfalle.

Die Bürgervorſteher ſind verpflichtet zu erſcheinen, und können, wenn ſie kein unabwendbares Hinderniß darzuthun vermögen, durch Geldſtrafen dazu angehalten werden.

§. 51.

Förmlichkeiten in der Verſammlung ſelbſt.

In der Verſammlung ſelbſt trägt der Bürgermeiſter den zu berathenden Gegenſtand vor; hierauf äußert der Wortführer der Vorſteher ſeine Meinung nebſt Gründen, und eben ſo hierauf jeder einzelne Vorſteher in gleicher Maße. Wenn ſodann die etwaigen Gegenbemerkungen des Magiſtrats vorgetragen ſind, läßt der Wortführer das Bürgervorſteher-Collegium abſtimmen, wobei jede Meinung beſtimmt für oder wider angegeben werden muß. Sodann ſtimmt der Magiſtrat unter ſich. Fällt die Mehrheit der Stimmen des Magiſtrats anders aus, als diejenige der Vorſteher, ſo iſt der Gegenſtand zur Entſcheidung der Landdroſtei unter Beifügung des Protocolls zu verſtellen, wenn nicht nach nochmaliger Entwickelung der Gründe durch den Bürgermeiſter eine Vereinigung der Anſichten herbeigeführt wird.

Über die gesammte Verhandlung ist ein genaues Protocoll mit Erwähnung aller vorgekommenen Meinungen und ihrer Gründe, der Abstimmung ꝛc. zu führen und vor dem Schlusse vorzulesen, auch, daß letzteres geschehen, zu bescheinigen.

§. 52.

Die Einholung der Genehmigung der Landdrostei ist bei folgenden Gegenständen erforderlich:

1) Bei Veräußerung und Erwerbung von Grundstücken, oder Einräumung von dinglichen Rechten;
2) Bei Gemeinheits-Theilungen, wobei die Cämmerei oder die Gemeinde als solche betheiligt ist;
3) Bei neuen Anleihen;
4) Bei Einführung neuer, oder Veränderung bestehender Gemeinde-Auflagen;
5) Bei Verwandlung desjenigen Gemeinde-Vermögens, dessen Benutzung den einzelnen Bürgern bisher gestattet worden, in Cämmerei-Vermögen.

§. 53.

Außerordentliche Versammlungen des Bürgervorsteher-Collegii.

Wenn das Bürgervorsteher-Collegium sich aus eigenem Antriebe versammeln will, so ist der Wortführer verpflichtet, dem Bürgermeister davon unter genauer Bemerkung des zu berathenden Gegenstandes 24 Stunden vorher Anzeige zu machen.

Der Bürgermeister kann die Versammlung aus wichtigen Gründen untersagen. Das Bürgervorsteher-Collegium ist jedoch befugt, sich deshalb an die Landdrostei zu wenden, und um darüber zu berathen, kann demselben die Versammlung nicht verboten werden.

§. 54.

Förmlichkeiten in den Versammlungen der Vorsteher unter sich.

In den Versammlungen der Vorsteher unter sich, welche auf dem Rathhause gehalten werden müssen, hat der Wortführer den Vorsitz, trägt den zu berathenden Gegenstand vor, hört jede Meinung der Vorsteher nach der Reihefolge, läßt darüber stimmen und die Verhandlung sowohl als den nach Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß in das bei jeder Versammlung zu führende Protocoll eintragen, dieses vorlesen und vom Protocollführer, so wie von zwei Vorstehern unterschreiben, fügt auch seine Unterschrift hinzu. Diese Protocolle werden von dem Bürgervorsteher-Collegio aufbewahrt.

Um gültig zu beschließen, müssen mindestens 7 Vorsteher anwesend seyn.

§. 55.

Mittheilung des Beschlusses an den Magistrat.

Von den gefaßten Beschlüssen ist dem Magistrate schriftlich Kenntniß zu geben, entweder durch besondere Anzeige, oder durch Überreichung des Protocolls an den Bürgermeister durch einen Ausschuß.

§. 56.

Beschluß des Magistrats auf die Anträge des Bürgervorsteher-Collegii.

Der Magistrat ist verpflichtet, über die Anträge des Bürgervorsteher-Collegii in der nächsten Gesammtsitzung zu berathen und einen Beschluß zu fassen.

Das Bürgervorſteher-Collegium kann ſich mit dem Geſuche um Abänderung dieſes Beſchluſſes an die Landdroſtei wenden.

§. 57.

Zu den Verſammlungen des Bürgervorſteher-Collegii iſt außer den Vorſtehern Niemandem der Zutritt zu verſtatten. Verſagung des Zutritts zum Bürgervorſteher-Collegio.

Unziemliches Betragen eines Vorſtehers in der Verſammlung wird vom Bürgervorſteher-Collegio ſelbſt nach Stimmenmehrheit durch Geldſtrafen bis zu 5 ℔ zum Beſten der Armen oder durch Verweiſen aus der zeitigen Verſammlung beſtraft. Beſtrafung von Unziemlichkeiten der Vorſteher.

§. 58.

Jeder Bürger hat das Recht, dem Bürgervorſteher-Collegio Anträge über zu deſſen Wirkungskreiſe gehörende Gegenſtände ſchriftlich zu machen, welche in der nächſten Verſammlung zur Berathung zu ziehen ſind. Dergleichen Anträge müſſen dem Wortführer ſchriftlich überreicht werden. Anträge der einzelnen Bürger an das Bürgervorſteher-Collegium.

Das Bürgervorſteher-Collegium bringt die Sache ſodann entweder an den Magiſtrat, oder läßt ſie auf ſich beruhen, wenn ſie unerheblich befunden, ohne in einem oder andern Falle den Antragſteller darüber mit Eröffnung zu verſehen.

§. 59.

Das Bürgervorſteher-Collegium hat die Befugniß, alljährlich eine gutachtliche Vorſtellung über die zum Beſten des ſtädtiſchen Weſens zu treffenden Einrichtungen bei dem Magiſtrate einzureichen, welcher ſolche mittelſt Berichts der Landdroſtei einſendet und von der darauf erfolgenden Entſcheidung das Bürgervorſteher-Collegium in Kenntniß ſetzt. Jährliche Anträge abſeiten des Bürgervorſteher-Collegii.

§. 60.

Außer den obengedachten Pflichten liegt den Bürgervorſtehern die Verpflichtung einer allgemeinen Aufſicht auf die Beobachtung der Polizei-Verordnungen, ſo wie auf die ſich findenden Mißbräuche aller Art ob. Sonſtige Obliegenheiten der Vorſteher.

Sie bringen ſodann die ſich findenden Mißbräuche zur Berathung im Bürgervorſteher-Collegio und zur weitern Vorſtellung an den Magiſtrat, welche auch hier ſchriftlich geſchieht. Sie ſind verpflichtet, über ihre Bezirke die erforderlichen Liſten der Bürgerhäuſer, der Familien, Miethbewohner u. ſ. w., jedoch nicht zum Zwecke der Aufnahme der Steuer-Rollen zu führen, worüber der Magiſtrat das Nähere zu beſtimmen hat.

§. 61.

Die Vorſteher ſind nie berechtigt, eine Verſammlung der Bürgerſchaft oder eines Theils derſelben zu veranlaſſen.

Eben ſo wenig können ſie einem Magiſtrats-Unterbedienten Befehle ertheilen.

§. 62.

Die bisherigen Lohnherren der 5 Huden bleiben in dieſer Eigenſchaft auch ferner beſtehen, Beibehaltung der Lohnherren in beſchränkter Maße.

nehmen aber an der Vertretung der Bürger keinen Theil, wenn sie nicht zugleich zu Vorstehern gewählt sind.

Jede Straferkennung wegen Hudebrüche und dergleichen wird denselben hiemit bei namhafter Strafe untersagt, jedoch verbleibt ihnen im ganzen Hudebezirke die Pfandung wegen Feld- und Hudebrüche und die deshalb zu erhebenden Pfandegebühren, worüber eine besondere Vorschrift entworfen werden soll.

Cap. X.

Von den Wahlen der Bürgervorsteher und Magistrats-Mitglieder.

§. 63.

Statt der bisherigen Wahl nach drei Quartieren werden aus der gesammten wählbaren Bürgerschaft zehn Bürgervorsteher durch die stimmberechtigten Bürger gewählt.

§. 64.

Stimmfähigkeit. Verfahren bei der Wahl der Vorsteher.

Jeder Eigenthümer eines Bürgerhauses ist stimmfähig.

Zur Wahl versammeln sich die Bürger auf dem Rathhause, wo jeder unter Leitung des Bürgermeisters seine Stimme für den zu wählenden Vorsteher und Stellvertreter zu Protocoll giebt. Jeder Bürger muß in Person erscheinen, für Minderjährige deren Vormünder; Witwen und sonstige unverheirathete Frauenzimmer können ihre Stimmen schriftlich abgeben.

§. 65.

Erforderliche Stimmenzahl bei der Wahl.

Zu einer gültigen Wahl müssen mindestens $\frac{1}{3}$ der berechtigten Wähler, einschließlich der schriftlich abgegebenen Stimmen, erschienen seyn.

§. 66.

Ernennung der Vorsteher nach Stimmenmehrheit.

Der durch die mehrsten Stimmen bezeichnete, nach §. 41. wählbare Bürger ist Vorsteher, und wird ohne weitere Genehmigung zur Beeidigung zugelassen.

§. 67.

Verfahren bei der Wahl der Magistrats-Mitglieder.

Zur Wahlhandluug behuf Besetzung der Stellen im Magistrate treten die Bürgervorsteher mit den vorhandenen Magistrats-Mitgliedern zusammen, und zwar in der Maße, daß das Bürgervorsteher-Collegium so viel seiner Mitglieder als besondern Ausschuß in den Magistrat sendet, als stimmführende Mitglieder im letztern sind.

Diesen Ausschuß der Vorsteher läßt der Wortführer durch das Loos bilden, ohne daß demselben weiter ein Auftrag wegen der Wahl ertheilt werden darf.

Von der so zusammengesetzten Wahlversammlung werden behuf Besetzung der Bürgermeisterstelle zwei tüchtige Personen, von denen jede mehr als die Hälfte der vorhandenen Stimmen für sich haben muß, gewählt und der Landdrostei angezeigt, damit diese die Auswahl und Bestätigung einer derselben durch das Cabinets-Ministerium erwirke.

Die übrigen Magiſtratsſtellen werden ohne Auswahl der höheren Behörden durch das Ergebniß der Stimmenmehrheit wie oben beſetzt, und bedarf es nur einer Beſtätigung der Landdroſtei hinſichtlich der ſtimmführenden Mitglieder im Magiſtrate oder im Stadtgerichte.

Cap. XI.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts, deſſen Folgen und Verluſt.

§. 68.

Eintheilung des Bürgerrechts in 2 Claſſen.

Das Bürgerrecht in der Stadt Hameln theilt ſich wie bisher in das große, mit dem Eigenthume eines Bürgerhauſes verbundene, und das kleine, welches auch Miethbewohner erwerben können.

§. 69.

Das große Bürgerrecht.

Das große Bürgerrecht muß jeder gewinnen, der ein Bürgerhaus erwirbt. Es geht daher auch nur auf denjenigen Deſcendenten über, welcher das älterliche Haus erhält.

§. 70.

Das kleine Bürgerrecht.

Das kleine Bürgerrecht muß jeder erwerben, welcher ein bürgerliches Gewerbe betreiben will.

Dem Kleinbürger, welcher das große Bürgerrecht gewinnen will, werden dabei die früher entrichteten Gewinnungsgelder des Kleinbürgerrechts angerechnet.

Das Großbürgerrecht begreift das kleine Bürgerrecht in ſich, und behält der Großbürger letzteres auch dann, wenn er das Eigenthum ſeines Hauſes aufgiebt.

§. 71.

Dienſtbothen, welche derſelben Herrſchaft ſieben Jahre treu gedient haben, wird die Hälfte der Bürgergelder erlaſſen.

Alle bei Entrichtung des Bürgergeldes nach der bisherigen Verfaſſung zu übernehmenden Nebenleiſtungen ſind aufgehoben, wogegen die früher übliche dreijährige Schoßfreiheit des neuen Bürgers wegfällt.

§. 72.

Vertretung einer Ehefrau durch ihren Ehemann.

Iſt eine Ehefrau Eigenthümerinn eines Bürgerhauſes, ſo vertritt ihr Ehemann deren bürgerliche perſönliche Rechte und Pflichten in jeder Rückſicht, und müſſen in einem ſolchen Falle die Bürger-Gewinnungsgelder auch für den Ehemann entrichtet werden.

§. 73.

Israeliten.

Jeder Israelit, welcher ein Bürgerhaus in Hameln unter höherer Genehmigung erwirbt, muß für ſich und ſeine Ehefrau der Cämmerei eine Summe, welche den vollen Bürgergeldern gleich iſt, bezahlen. Wenn jedoch ſchon der Vater eines ſolchen Israeliten ein Bürgerhaus beſeſſen hat, ſo kommen ihm dieſelben Befreiungen zu Gute, die in ſolchem Falle dem chriſtlichen Einwohner zugeſtanden werden.

§. 74.

Ertheilung des Bürgerrechts.

Die Ertheilung des Bürgerrechts an Personen, welche schon zum Wohnsitze in der Stadt berechtigt sind, geschieht von dem Magistrate allein.

Bei sonstigen Personen, welche nicht aus einem gesetzlichen Grunde ein Wohnrecht daselbst haben, muß nach §. 48. dieser Urkunde das Bürgervorsteher-Collegium zugezogen werden.

§. 75.

Ererbung des kleinen Bürgerrechts.

Die Söhne von Bürgern beider Classe ererben stets das kleine Bürgerrecht, wenn sie nicht das volle Bürgerrecht durch Erwerb eines Hauses erhalten.

§. 76.

Verlust des stimmfähigen Bürgerrechts.

Das Stimmrecht geht verloren durch Verbrechen, welche die Strafe der Karre oder des Zuchthauses nach sich ziehen.

§. 77.

Bürgereid.

Jeder neue Bürger muß den Bürgereid schwören.

§. 78.

Bürgerliches Grundeigenthum.

Alles bürgerliche Grundeigenthum steht unter dem Magistrate, wenn solches auch durch einen mit privilegirtem Gerichtsstande Versehenen erworben oder besessen wird.

§. 79.

Besondere Verpflichtungen der Bürger zur Übernahme städtischer Ämter.

Jeder Bürger ist verpflichtet, folgende städtische Ämter zu übernehmen:

1) die Führung der Rechnung der General-Armencasse;
2) die Führung der vereinigten Rechnung der drei Armenhäuser St. Spiritus, St. Crucis und Beguinenhof;
3) die Führung der Rechnung des Werkhauses;
4) die Führung der Rechnung des Armenhauses Wangelist;
5) das Provisorat und die Rechnungsführung der Münster- und Marktkirche.

Die Wahl zu diesen Ämtern steht dem Gesammt-Magistrate, unter Zuziehung einer gleichen Anzahl, durch das Loos zu bestimmenden Bürgervorsteher, nach Stimmenmehrheit zu, welcher sich bemühen wird, geeignete Bürger zur freiwilligen Übernahme derselben zu bewegen.

Die unter 1 bis 4 bezeichneten städtischen Ämter braucht der gewählte Bürger jedesmal nur auf ein Jahr zu übernehmen; das Provisorat und die Rechnungsführung der Münster- und Marktkirche dauern drei Jahre und erfordern nach deren Ablauf jedesmal eine neue Wahl.

§. 80.

Der Bürger, welcher die General-Armencasse führt, ist während dieser Zeit von der Übernahme sonstiger städtischer Ämter befreiet, die übrigen in dem §. 79. bezeichneten Verpflichtungen geben diese Befreiung nicht.

§. 81.

Befreiung von der Übernahme jener Ämter.

Wer Bürgervorsteher gewesen ist, oder eines der vorbezeichneten städtischen Ämter führte, ist nicht

verpflichtet, eines derſelben in den nächſten ſechs Jahren ſeit Niederlegung des Amts wieder zu übernehmen.

Auch entbinden dieſelben Befreiungsgründe, welche bei der Wahl der Bürgervorſteher gültig befunden ſind, von der Übernahme jener Ämter.

Sollte ein Bürger vermeinen, ganz beſondere, in ſeinen perſönlichen Verhältniſſen liegende ſonſtige Befreiungsgründe zu haben, ſo entſcheidet darüber der Geſammt-Magiſtrat unter Zuziehung einer gleichen Anzahl von Bürgervorſtehern nach Stimmenmehrheit.

Cap. XII.
Von dem Armenweſen.

§. 82.

Das Armenweſen wird nach den Beſtimmungen des Armenverſorgungs-Reglements vom 4ten März 1826 geleitet.

Die nach künftig gemachten Erfahrungen nöthig erſcheinenden Abänderungen dieſer Verfaſſungs-Urkunde bleiben vorbehalten.

Hannover, den 2ten Januar 1837.

Kraft Seiner Königlichen Majeſtät Allergnädigſten Special-Vollmacht.

Adolphus.

J. C. v. d. Wiſch.

(3.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Lüneburg, die Aufhebung der zwiſchen den Ämtern Lüne und Scharnebeck in den Dorfſchaften Bolterſen und Süttorf beſtehenden gemiſchten Verhältniſſe betreffend.** Lüneburg, den 2ten Januar 1837.

Mit Genehmigung des Königlichen Miniſterii des Innern ſind die zwiſchen den Ämtern Lüne und Scharnebeck in den Dorfſchaften Bolterſen und Süttorf bislang in Anſehung der Gerichtsbarkeit und Verwaltung beſtehenden gemiſchten Verhältniſſe mit dem 1ſten Januar d. J. dergeſtalt aufgehoben worden, daß, vorbehältlich einiger nach wie vor demjenigen Amte, bei welchem ſolche bisher abgeleiſtet ſind, verbleibenden Domanial- und Hoheitspflichtdienſte verſchiedener Hofſtellen, vom gedachten Zeitpuncte an, das Dorf Bolterſen ſowohl in Anſehung der Gerichtsbarkeit als der Verwaltung ganz dem Amte Lüne, und das Dorf Süttorf in gleicher Maße ganz dem Amte Scharnebeck beigelegt iſt, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

(4.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an die Ämter und Amtsvoigteien des Landdrostei-Bezirks, betreffend eigenmächtige Besitzergreifung von Gemeinheits-Pertinenzien. Lüneburg, den 2ten Januar 1837.

Es ist neuerlich mehrfach bemerkbar geworden, wie aus den grundherrlich vom Domanio relevirenden, noch ungetheilten Gemeinheiten größere und kleinere Flächen eigenmächtig hie und da in Besitz und Cultur genommen werden, und daß nicht selten ein solches widerrechtliches Verfahren erst nach Verlauf von Jahren zur Kenntniß der betreffenden Obrigkeit gelangt.

Wird nun eines Theils eine Schmälerung der der Landes-Casse verfassungsmäßig zukommenden Intraden nur zu leicht dadurch herbeigeführt, auch die Ordnung der Grundsteuer-Mutterrolle dadurch gefährdet, so dürfen andern Theils im Allgemeinen der Einfluß und die Folgen nicht übersehen werden, welche ein derartiges Verfahren, wenn es unbeachtet bleibt, nach und nach zu äußern geeignet ist.

Wie Wir daher den Gegenstand hiemit der besondern Aufmerksamkeit der Königlichen Ämter und Amtsvoigteien empfohlen seyn lassen, auch dieselben beauftragen, die Districts-Amtsunterbediente hierunter mit behufiger Anweisung zu versehen und, wie solches geschehen, in dem ersten hier vorzulegenden Amtsberathungs-Protocolle des nächstbevorstehenden Februar-Monats zu bemerken, so wird es im Übrigen einer Erwähnung nicht bedürfen, daß Wir auf desfallsige Anträge, durch zu bewilligende Ausweisungen aus den Gemeinheiten Cultur-Verbesserungen und Erweiterungen den Umständen nach thunlichst zu befördern, geneigt seyn werden.

(5.) Verfassungs-Urkunde für den Flecken Harpstedt. Hannover, den 3ten Januar 1837.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem beschlossen worden, eine Verfassungs-Urkunde für den Flecken Harpstedt zu erlassen, so verordnen Wir Folgendes:

Erstes Capitel.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der zur Wahrnehmung der Verwaltungs-Angelegenheiten des Fleckens Harpstedt angeordnete Magistrat steht unter dem Amte Harpstedt. Die Gerichtsbarkeit innerhalb des Fleckens in ihrem ganzen Umfange wird von dem Amte versehen.

§. 2.

Die Beſetzung des Magiſtrats geſchieht durch Wahl der vorhandenen Magiſtrats-Mitglieder und der Bürgervorſteher. — Zur Beſetzung der erledigten Bürgermeiſterſtelle ſind jedesmal zwei tüchtige Perſonen zur Auswahl und Beſtätigung der Landdroſtei vorzuſchlagen; die Beſetzung der übrigen Stellen geſchieht ohne ſolchen Vorſchlag, bedarf aber der Beſtätigung des Amts.

§. 3.

Bei der Wahl der Magiſtrats-Mitglieder (die übrigens auf Lebenszeit angeſtellt werden) iſt vorzüglich darauf mit zu ſehen, daß ſie des Schreibens und Rechnens kundig ſind. Auch müſſen ſie ſich als Mitglieder zu einer der chriſtlichen Hauptkirchen bekennen, und die Volljährigkeit erreicht haben.

Wegen zu naher Verwandtſchaft können in den Magiſtrat gleichzeitig nicht eintreten:

1) Verwandte in gerader Linie;

2) in der Seitenlinie Brüder und Schwäger.

Eine nach Übernahme der Magiſtratsſtelle eingetretene Schwägerſchaft ſchließt zwar nicht aus, ſie muß jedoch dem Amte und durch ſelbiges der Landdroſtei angezeigt werden.

§. 4.

Die Bürgerſchaft wird durch Vorſteher in der Maße vertreten, wie in dem dritten Capitel dieſer Verfaſſungs-Urkunde näher vorgeſchrieben.

Zweites Capitel.

Einrichtung des Magiſtrats und deſſen Geſchäfts-Verrichtungen.

§. 5.

Der Magiſtrat beſteht aus folgenden Perſonen:

1) einem Bürgermeiſter und

2) zwei Rathmännern.

Demſelben iſt ein Fleckensbothe zu Verrichtung der Inſinuationen, Executionen und dergleichen untergeordnet, welcher von dem Magiſtrate unter Vorbehalt vierteljähriger Kündigung gewählt und dem Amte zur Beſtätigung vorgeſchlagen wird.

§. 6.

Der Bürgermeiſter hat im Allgemeinen ſämmtliche Angelegenheiten des Fleckens nach Vorſchrift und unter Leitung des Amts zu beſorgen.

§. 7.

Der Bürgermeiſter iſt ſchuldig, an jedem Gerichtstage auf der Gerichtsſtube des Amts gegenwärtig zu ſeyn und die Parteien aus dem Flecken vorzuführen, ſo wie er verpflichtet iſt, zu jeder Zeit, wenn es verlangt wird, perſönlich am Amte zu erſcheinen.

Ohne Urlaub des Amts darf er ſich nicht auf eine Reiſe begeben.

§. 8.

Da der Magiſtrat dem Amte untergeordnet iſt, die Stelle vom Amtsunterbedienten vertritt und ſelbſt keine Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vornehmen darf, ſo verſteht es ſich, daß ſowohl alle Angelegenheiten des Fleckens, als alle Verhandlungen der Bürger unter ſich, in ſo fern ſie der gerichtlichen Beſtätigung bedürfen; ferner die Beſtrafung der Fleckens-Eingeſeſſenen in Übertretungs-Fällen jeglicher Art dem Amte vorbehalten bleiben.

§. 9.

Die Geſchäftsverrichtungen des Magiſtrats werden folgendergeſtalt vertheilt:

1) der Bürgermeiſter verwaltet insbeſondere die Polizei;

2) der eine Rathmann führt die Bürgerrechnung;

3) der andere Rathmann führt die Aufſicht über die Bauangelegenheiten, Wege und die Forſten des Fleckens.

§. 10.

Der Fleckensbothe iſt zugleich Feld- und Forſtaufſeher.

§. 11.

Die bisherigen Feuergeſchwornen werden beibehalten. Zeigen ſich dieſelben nachläſſig in ihren Dienſtverrichtungen, welche ſie unter Leitung des Bürgermeiſters vorzunehmen haben, ſo werden ſie ſofort entlaſſen und eine andere Wahl vorgenommen.

§. 12.

Über die Führung der Fleckens-Rechnung und das Caſſenweſen hat der Bürgermeiſter unter eigener Verantwortlichkeit die Aufſicht, und nur auf ſeine Anweiſung darf der Rechnungsführer Zahlungen aus der Bürgercaſſe leiſten.

Die Fleckens-Rechnungen (welche von Januar zu Januar gehen) werden mit allen Belegen 6 Wochen nach Jahresſchluß dem Magiſtrate eingereicht. Von dem Bürgermeiſter und zweiten Rathmanne werden ſie ſofort geprüft und monirt, und die Monita dem Rechnungsführer mitgetheilt, welcher ſelbige in einer anzuberaumenden Magiſtratsſitzung ad protocollum beantwortet.

Hierauf werden die Rechnungen ſammt Belegen und den bisherigen Monitur-Verhandlungen den Bürgervorſtehern zur Einſicht, Prüfung und fernern Monirung auf dem Rathhauſe 14 Tage lang bereit gehalten.

Wenn ſodann die Bürgervorſteher keine weitere Erinnerungen gegen die Rechnungsführung zu machen haben, oder der Magiſtrat ſich die von ihnen geſtellten Bemerkungen nachträglich aneignet; ſo entſcheidet derſelbe ſodann über ſämmtliche Monita, und ertheilt dem Rechnungsführer die Beſcheinigung der abgelegten Rechnung. Dagegen werden diejenigen Monita, hinſichtlich deren eine Verſchiedenheit der Anſicht zwiſchen Magiſtrat und Bürgervorſtehern obwaltet, ſammt den Rechnungen Magiſtratsſeitig an das Amt geſandt, welches die ſtreitigen Monita ſchließlich prüft und über jedes derſelben entſcheidet.

Der Magiſtrat hat ſodann einen Auszug der abgenommenen Rechnung der Bürgerſchaft bekannt zu machen und eine Abſchrift davon der Königlichen Landdroſtei einzuſenden, welche die Vorlegung der vollſtändigen Rechnungen verfügen kann.

§. 13.

Im Monate November jeden Jahrs iſt in einer Verſammlung des Magiſtrats mit den Bürgervorſtehern ein Anſchlag der muthmaßlichen Einnahme und Ausgabe des folgenden Jahrs zu entwerfen. Derſelbe dient dem Rechnungsführer zur Richtſchnur. Gemeinſchaftliche Beſchlüſſe des Magiſtrats und der Bürgervorſteher über die Verwendung der laufenden Einnahme bedürfen der höhern Genehmigung nicht.

§. 14.

Für die Richtigkeit der Rechnungs- und Caſſenführung leiſtet der Rechnungsführer Sicherheit, deren Betrag, ſo wie die Art, wie ſie zu beſchaffen, Magiſtratsſeitig mit den Bürgervorſtehern zu berathen iſt.

Drittes Capitel.

Von der Vertretung der Bürgerſchaft durch Vorſteher.

§. 15.

Die Bürgerſchaft wird durch vier Vorſteher aus ihrer Mitte vertreten.

§. 16.

Das Amt eines Vorſtehers der Bürgerſchaft iſt ein Ehrenamt, und es iſt damit keine Einnahme verbunden.

§. 17.

Die Vorſteher werden auf die Dauer von ſechs Jahren gewählt, und ſoll die eine Hälfte derſelben alle drei Jahr durch neue Wahl erſetzt werden.

§. 18.

Die nach der bisherigen Verfaſſung ſtimmberechtigte Bürgerſchaft erwählt die Vorſteher durch Stimmenmehrheit unter Leitung des Bürgermeiſters. — Bei der Wahl müſſen wenigſtens zwei Drittel der Stimmberechtigten erſchienen ſeyn.

§. 19.

Die zu Vorſtehern Gewählten werden dem Amte namhaft gemacht, und von demſelben in Gegenwart eines Mitgliedes des Magiſtrats beeidigt.

§. 20.

Wählbar zum Vorſteher iſt jeder anſäſſige Bürger im Flecken, chriſtlichen Glaubens, der 25 Jahre zurückgelegt hat, ein Vermögen von mindeſtens 500 ℛ beſitzt, nicht im Concurſe oder peinlicher Unterſuchung befangen, und nicht peinlich beſtraft iſt.

§. 21.

Jeder gewählte Bürger ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Nur Staatsdiener, Militairpersonen, Geistliche, Schullehrer, Ärzte und Wundärzte, ferner Bürger, welche über 60 Jahr alt, oder mit körperlichen Gebrechen behaftet sind, durch die sie an ihren Dienstverrichtungen behindert werden, können die Wahl ablehnen.

Zu wiederholten Malen ist ein Bürger nur dann die Stelle anzunehmen verbunden, wenn seit seinem Austritte bereits 6 Jahre verflossen sind.

§. 22.

Die Bürgervorsteher sind in folgenden Angelegenheiten zu den Magistrats-Verhandlungen zuzuziehen und bilden sodann mit den Magistrats-Mitgliedern eine berathende Versammlung:

1) Wenn Fleckens-Grundstücke oder Gerechtsame erworben, veräußert oder mit dinglichen Lasten beschwert werden sollen;
2) Bei Verpachtungen von Grundstücken oder Gerechtigkeiten des Fleckens, deren jährlicher Ertrag 50 ℔ und darüber beträgt, oder wenn aus besonderen Gründen eine Verpachtung unter der Hand vorgenommen werden soll;
3) Bei Geldanleihen auf den Credit des Fleckens;
4) Bei neuen Bauten oder Besserungen von Gebäuden und Wegen, die zu 25 ℔ und darüber veranschlagt werden;
5) Bei Anordnung und Vertheilung der Fleckens-Abgaben;
6) Bei den Verhandlungen wegen Niederschlagung der nicht beitreiblichen Posten und Nachlasses von Fleckens-Abgaben und Gefällen;
7) Bei Veranlagung der Landessteuern, in so fern eine Theilnahme der Gemeinden dabei vorgeschrieben ist;
8) Bei Berathung über Anstellung einer Klage oder Einlassung auf selbige von Seiten des Fleckens;
9) Bei Entwerfung des Jahrsanschlages der Fleckens-Einnahme und Ausgabe.

In allen diesen Fällen findet keine besondere Vollmacht der Bürgerschaft weiter Statt, vielmehr haben die Vorsteher deren Bestes nach eigener Überzeugung in Gemäßheit ihres geleisteten Eides wahrzunehmen.

§. 23.

Wenn die Stimmen bei der Berathung so getheilt sind, daß die Mitglieder des Magistrats sich für die eine, und die Vorsteher für die andere Meinung erklären, so steht dem Amte die Entscheidung zu.

§. 24.

Bei den von dem Magistrate mit den Vorstehern der Bürgerschaft gemeinsam gefaßten Beschlüssen, welche Veräußerungen von Grundstücken und Gerechtigkeiten, Geldanleihen auf den Credit

des Fleckens und Einführung neuer oder Abänderung schon bestehender Fleckens-Abgaben bezwecken, ist jedesmal die Genehmigung des Amts einzuholen.

§. 25.

Den Vorstehern der Bürgerschaft wird die Befugniß ertheilt, jährlich eine gutachtliche Vorstellung über die zum Besten des Fleckenswesens zu treffenden Einrichtungen bei dem Magistrate einzureichen, welcher solche mittelst Berichts dem Amte zuzusenden hat.

§. 26.

Bei der Einladung zu der gemeinsamen Berathung über die im §. 22. angegebenen Gegenstände, die spätestens am Tage vor der angesetzten Versammlung geschehen muß, ist von dem Bürgermeister anzuzeigen, welche Gegenstände zur Berathung kommen werden.

§. 27.

Die Vorsteher der Bürgerschaft können sich ohne Einladung des Magistrats nicht versammeln. Wollen jedoch die Bürgervorsteher wegen der ihnen abgeschlagenen Versammlung die Berufung an das Amt ergreifen, so kann ihnen eine Versammlung, um hierüber zu berathen, niemals verweigert werden.

§. 28.

Schließlich wird hiemit die Befugniß, die Bestimmungen dieser Verfassungs-Urkunde nach den sich ergebenden Erfahrungen abzuändern, ausdrücklich vorbehalten.

Hannover, den 3ten Januar 1837.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Vollmacht.

Adolphus.

J. C. v. d. Wisch.

(6.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Aurich, wodurch die wegen Verminderung der Sperlinge in der Provinz Ostfriesland bisher erlassene Verfügung auch für das Jahr 1837 verordnet ist. Aurich, den 6ten Januar 1837.

Da für nothwendig erachtet ist, die wegen Verminderung der Sperlinge in der hiesigen Provinz bisher erlassene Verfügung auch für dieses Jahr zu verordnen; so werden folgende Bestimmungen hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1.

1) Jeder Besitzer eines Hauses auf dem platten Lande, sowohl in den Sandgegenden als in den Klei-Districten, womit die Benutzung oder das Eigenthum eines ganzen Heerdes verbunden ist, muß ohne Unterschied

zwölf Stück Sperlinge;

2) Jeder Bewohner eines Hauſes, wozu ein halber Heerd gehört,
sechs Stück;
3) Jeder Arbeiter oder Häusling von ſeinem Hauſe
zwei Stück;

und

4) Jeder Bewohner eines Hauſes in den Städten und Flecken
zwei Stück Sperlinge

liefern.

2.

Von dieſer Lieferung iſt Niemand befreit.

Für jeden an der beſtimmten Zahl fehlenden Sperling ſoll eine Strafe von 2 gge Courant zum Beſten der Armen-Caſſen der Gemeinden bezahlt werden.

3.

Die Lieferung der Sperlinge wird vom 15ten Februar bis zum 1ſten Mai des laufenden Jahrs feſtgeſetzt.

Der Gebrauch des Schießgewehrs zum Habhaftwerden der Sperlinge iſt verboten.

4.

Die Amts- und Untervoigte haben für die Empfangnahme der von jedem Einwohner abzuliefernden Sperlinge Sorge zu tragen und darüber Regiſter zu halten, woraus ſowohl die Namen der Pflichtigen, als die Anzahl der von einem jeden derſelben einzuliefernden und wirklich eingelieferten Sperlinge zu erſehen.

5.

Gegen Ende des Monats Junius müſſen die Amtsvoigte aus den nach §. 4. zu haltenden Regiſtern die Anzahl der wirklich gelieferten Sperlinge ausziehen, die Reſtanten zur Bezahlung der feſtgeſetzten Brüche anhalten laſſen und von dem Reſultate, unter Beifügung einer General-Tabelle, ihren vorgeſetzten Ämtern Anzeige machen, welche letztere darüber an Uns Bericht erſtatten.

6.

Die Köpfe der gelieferten Sperlinge werden den Amtsvoigten überbracht; in welcher Art die Obrigkeiten ſich von der Zahl der wirklich gelieferten Sperlinge überzeugen wollen, bleibt ihrem Ermeſſen überlaſſen.

7.

In den Städten werden die Magiſtrate und in den Herrlichkeiten die Patrimonial-Gerichte diejenigen Vorkehrungen treffen, welche zur Ausführung der erlaſſenen Vorſchriften erforderlich ſind.

(7.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Hildesheim, die bei der Linnen-Legge zu Duderſtadt vorkommenden verſchiedenen Gattungen von Leinen und deren Bezeichnung betreffend. Hildesheim, den 16ten Januar 1837.

Da bei der Linnen-Legge zu Duderſtadt außer den in der Bekanntmachung vom 10ten Julius 1826 bezeichneten diverſen flächſenen, halbflächſenen und hedenen Leinen ſeit einiger Zeit auch verſchiedene andere Gattungen ordinairer hedener Pack-, Sack-Leinen und Rapper, und zwar:

1) die ſ. g. 14er $\frac{5}{4}$ breiten, ordinairen hedenen Leinen
2) " " 14er $1\frac{1}{16}$ " " desgl.
3) " $\frac{5}{4}$ breiten Sack-Leinen
4) " $\frac{6}{4}$ " desgl.
5) " $\frac{5}{4}$ " Rapper
6) " $\frac{6}{4}$ " desgl. und
7) " $\frac{7}{4}$ " desgl.

häufig vorkommen, für welche Gewebe in jener frühern Bekanntmachung nähere Beſtimmungen nicht erlaſſen worden, gleichwohl es nothwendig erſcheint, daß auch dieſe Fabricate in der für ihren Verbrauch nöthigen Beſchaffenheit und erforderlichen Qualität gehörig angefertigt werden, um hiedurch deren Abſatz um ſo ſicherer zu befördern; ſo wird mit Bezugnahme auf den §. 16. der Bekanntmachung für die Linnen-Legge zu Duderſtadt hiemit beſtimmt:

1.

Die oben angeführten Pack-, Sack-Leinen und Rapper ſollen vom 1ſten April c. a. an, und zwar:

a. die 14er $\frac{5}{4}$ breiten ordinairen hedenen Leinen in 10 Gang
b. " " $1\frac{1}{16}$ " desgl. . . . . in $8\frac{1}{2}$ "
c. " $\frac{5}{4}$ breiten Sack-Leinen . . . . . in 5 "
d. " $\frac{6}{4}$ " desgl. . . . . in 7 "
e. " $\frac{5}{4}$ " Rapper . . . . . in 6 "
f. " $\frac{6}{4}$ " desgl. . . . . in 7 "
g. " $\frac{7}{4}$ " desgl. . . . . in 8 "

jeder Gang zu 40 Faden, zukünftig geſcheeret (zu Kamm gebracht) werden. Sodann ſollen

2.

die sub a. und b. angeführten 14er $\frac{5}{4}$ und $1\frac{1}{16}$ breiten ordinairen hedenen Leinen zur genauern Unterſcheidung, und zwar eine jede der beiden Gattungen wieder beſonders, in drei verſchiedene Abtheilungen claſſificirt und ſolche außer dem Königlichen Wappen und dem Leggeſtempel zugleich noch mit den Qualitäts-Buchſtaben A. B. und C. gezeichnet werden. Dagegen ſind

3.

die übrigen Gattungen der obenbemerkten Fabricate mit einem Qualitäts-Stempel nicht, ſondern wie bisher mit dem Wappen und dem Leggeſtempel und nur die geringſten darunter mit dem Buchſtaben S. (ſchlecht) zu verſehen.

4.

Im Übrigen finden die in der frühern Bekanntmachung für die Linnen-Legge zu Duderſtadt vorgeſchriebenen Beſtimmungen auch auf die ſämmtlichen oben bemerkten verſchiedenen Gewebe Anwendung, und ſind ſolche nebſt den obigen Beſtimmungen ſowohl von den Producenten und Leinenkäufern, als den Legge-Officianten zu Duderſtadt genau zu befolgen.

(8.) **Ausſchreiben des Königlichen Conſiſtorii zu Stade an ſämmtliche Prediger des daſigen Conſiſtorial-Bezirks, worin dieſen aufgegeben wird, ein beſonderes Buch zu namentlicher Aufführung der Communicanten zu halten, und ſolches bei den Kirchen-Viſitationen dem Superintendenten vorzuzeigen.** Stade, den 19ten Januar 1837.

Es iſt Uns zur Anzeige gekommen, daß einzelne Prediger entweder gar keine namentliche Confitenten-Regiſter führen, oder auch die Namen der Communicanten auf loſen Blättern notiren, welche leicht verloren gehen können.

Um daher dieſem Übelſtande für die Folge abzuhelfen, werden die ſämmtlichen Prediger Unſeres Conſiſtorial-Bezirks hiedurch angewieſen:

in einem beſondern, zu dieſem Zwecke beſtimmten gebundenen Buche die Communicanten namentlich aufzuführen, und ſolches jedes Mal bei den abzuhaltenden Kirchen-Viſitationen dem Superintendenten vorzuzeigen.

(9.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Aurich, nach welcher der Schluß der diesjährigen Jagdzeit auf den 31ſten Januar feſtgeſetzt iſt.** Aurich, den 20ſten Januar 1837.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Wir den Schluß der diesjährigen Jagdzeit auf den 31ſten d. M. feſtgeſetzt haben, und werden ſämmtliche Jagdberechtigte und Jagdpächter noch beſonders hiedurch angewieſen, den vorbemeldeten Termin zu beachten, indem etwaige Übertretungen als Jagd-Contraventionen angeſehen und beſtraft werden ſollen.

(10.) Ausschreiben der Königlichen Justiz-Canzlei zu Aurich, das Selbsterscheinen der Anwalte für die Partei, welche sie vertreten, oder eines Substituten derselben in den zur Beantwortung einer Klage, so wie zur weitern Instruction der Sache angesetzten Terminen betreffend. Aurich, den 25sten Januar 1837.

Es ist in mehreren Processen bemerkt worden, daß Anwalte, welche sich des in der Verordnung vom 24sten Junius 1817 ihnen verliehenen Rechts, Processe nicht blos bei den Gerichten des ihnen angewiesenen Wohnorts, sondern auch bei Gerichten außer ihrem Wohnorte zu führen, bedienen, in den von diesen Gerichten angesetzten Instructions-Terminen für die von ihnen vertretene Partei nicht erscheinen, sondern statt dessen entweder eine Abschrift des Protocolls sich erbitten, um darauf das ihnen erforderlich scheinende schriftlich zu verhandeln, oder einen andern Anwalt für sich substituiren, diesen aber mit der erforderlichen Information nicht vollständig, oft gar nicht versehen. Da durch dieses Verfahren der Fortgang der Sachen ungebührlich verzögert, in vielen Fällen auch der Zweck der Instruction durch Vernehmung der Partei selbst, oder ihres mit vollständiger Information versehenen Anwaltes, diejenigen Thatumstände, auf welche die künftige Entscheidung der Sache gegründet werden muß, möglichst ins Klare und außer Zweifel zu setzen, gänzlich vereitelt wird; so weisen Wir sämmtliche Anwalte auf den Grund der Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung hiedurch an:

1) in den zur Beantwortung einer Klage, so wie zur weitern Instruction der Sache angesetzten Terminen für die Partei, welche sie vertreten, selbst zu erscheinen, um nach der von ihnen eingeholten vollständigen Information die zur Aufklärung der Sache erforderliche Auskunft, so wie solche nöthigenfalls der Instruent von ihnen erfordern wird, ertheilen zu können;

2) im Falle aber unabwendbare Ereignisse sie am Erscheinen verhindern sollten, dann einen andern Anwalt für sich zu substituiren, und solchen mit Vollmacht, aber auch mit vollständiger Information zur Sache zu versehen, so daß derselbe im Stande sey, dem ad 1. bemerkten Zwecke zu genügen.

Anwalte, welche diesen Vorschriften keine Folge leisten, haben zu erwarten, daß strenge nach den Vorschriften der Proceß-Ordnung in den dazu geeigneten Fällen die Strafen des Ungehorsams gegen ihre Partei werden festgesetzt, wo sie denn für den daraus entstehenden Nachtheil ihrer Partei verantwortlich bleiben, in Fällen aber, wo eine solche Strafe nicht eintreten kann, ein neuer Termin wird angesetzt werden, und zwar lediglich auf Kosten des nicht erschienenen, oder seinem Substituten keine vollständige Information ertheilt habenden Anwaltes.

(11.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Lüneburg, betreffend das zu frühzeitige Einſammeln der Wachholderbeeren. Lüneburg, den 26ſten Januar 1837.

Zur Beförderung des Handels mit Wachholderbeeren beſtimmen Wir hiemit, unter Autoriſation des Königlichen Miniſteriums des Innern, Folgendes:

1) das Sammeln der Wachholderbeeren in herrſchaftlichen und Intereſſenten-Forſten, ſo wie auf Gemeinheiten vor dem erſten September eines jeden Jahrs wird hiedurch verboten.

Wer hiergegen handelt, verwirkt, außer der Confiscation der geſammelten Beeren, eine Strafe von 12 ßß, welche bei Wiederholungen bis zu 2 ℔ geſteigert werden kann.

2) das Confiscat und die Hälfte der Strafgelder fällt dem Angeber zu,

3) die Forſtbedienten, Amtsunterbedienten, Feldhüter u. ſ. w. haben darauf zu achten, daß dieſes Verbot nicht übertreten werde.

Zugleich veranlaſſen Wir die betreffenden Obrigkeiten, für die allgemeine Bekanntmachung vorſtehender Beſtimmungen in ihren Bezirken zu ſorgen.

(12.) Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Lüneburg an alle Obrigkeiten des Landdroſtei-Bezirks, betreffend den Aufenthalt von Ausländern im Lande, und die Ertheilung von Trauſcheinen an Ausländer. Lüneburg, den 30ſten Januar 1837.

Da die Vorſchriften der Bekanntmachung vom 11ten September 1829, (Geſetz-Sammlung von 1829, Abtheilung III. pag. 177) nach welcher

Ausländern ein längerer Aufenthalt im Lande nur dann geſtattet werden ſoll, wenn ſie eine gültige Beſcheinigung darüber einliefern, daß ſie zu jeder Zeit in ihrer Heimath wieder aufgenommen werden ſollen,

und des Ausſchreibens vom 4ten Julius 1832, (Geſetz-Sammlung von 1832, Abtheilung III. pag. 124) welches vorſchreibt,

daß einem Ausländer der Trauſchein nicht eher zu ertheilen ſey, als wenn derſelbe zuvor ſeine Domicilrechte im Auslande, und daß ſeiner Wiederaufnahme daſelbſt für ihn und ſeine künftige Ehefrau kein Bedenken entgegen ſtehe, durch eine ſchriftliche, gehörig beglaubigte und zu den Acten zu verwahrende Beſcheinigung der Obrigkeit ſeines Domicilorts nachgewieſen habe,

zum Nachtheile hieſiger Gemeinden in mehreren Fällen unbefolgt geblieben ſind, ſo bringen Wir ſolche zur fortwährenden genauen Beachtung hiemit wieder in Erinnerung, und veranlaſſen insbeſondere auch die Obrigkeiten darauf zu halten, daß den Beſtimmungen der Bekanntmachung vom 11ten September

1829 auch von denjenigen Ausländern nachträglich noch genügt werde, welche, ohne Beibringung der erforderlichen Bescheinigung, ihren einstweiligen Aufenthalt im Königreiche jetzt schon genommen haben.

Namentlich machen Wir darauf aufmerksam, daß auch von ausländischen Dienstbothen, Deputatisten, Holländereipächtern, Schäfereipächtern und anderen in ähnlichen Verhältnissen zu einem vorübergehenden Zwecke ihren Aufenthalt im Inlande nehmenden Ausländern schriftliche, gehörig beglaubigte obrigkeitliche Bescheinigungen über ihre jederzeitige Wiederaufnahme in der Heimath einzufordern und aufzubewahren sind, weil gerade auch die Wiederaufnahme solcher, dem benachbarten Auslande angehörender Personen in ihre Heimath wegen des Mangels solcher Bescheinigungen mehrfach nicht hat erwirkt werden können.

Schließlich empfehlen Wir den Obrigkeiten, die Unterbedienten und Ortsvorsteher noch besonders dahin anzuweisen, daß sie von jedem Einzuge eines Ausländers in ihre Bezirke und Gemeinden sogleich Anzeige machen, und veranlassen zugleich zur weitern Bekanntmachung der in Rede stehenden Vorschriften unter den Einwohnern, damit Jedermann in eintretenden Fällen selbst auf deren Beobachtung halte und die Nachtheile ihrer Vernachlässigung vermeide.

(13.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade, betreffend die Einwendung der Recurse wider Landdrosteiliche Verfügungen in Ablösungssachen.

Stade, den 30sten Januar 1837.

Es sind verschiedentlich in Ablösungssachen bei der Anzeige über einen wider Unsere Entscheidung eingewandten Recurs Anträge auf Ertheilung einer Bescheinigung über die geschehene Recurseinwendung gestellt worden.

Wir finden Uns dadurch veranlaßt, die Parteien und deren Schriftsteller darauf aufmerksam zu machen, daß es nach dem §. 315. der Ablösungs-Ordnung solcher Bescheinigungen nur dann bedarf, wenn der Recurs nicht bei einer Ablösungs-Behörde, sondern bei der Obrigkeit eingewandt wird.

Es werden daher solche Anträge hier ferner wie bisher unberücksichtigt gelassen werden, da es in den Fällen, wo die Parteien es vorziehen, ihren Recurs, statt mittelst einer einfachen mündlichen Anzeige bei der Obrigkeit, in einer besondern Schrift zu erklären, vollkommen hinreicht, wenn in der Recursausführung auf die geschehene Einwendung, welche dem Königlichen Ministerio bei Vorlegung der hiesigen Acten die erforderliche Auskunft über die Beobachtung dieses Formale gewährt, lediglich Bezug genommen wird.

Digitized by Google

III. Abtheilung. № 2.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1837.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Ausſchreiben: Die zu gebrauchenden Webekämme und Blätter, deren Verfertigung und den Handel mit denſelben; — die Fortſchaffung der fremden Scheidemünze und der Zweigutegroſchen-Stücke fremden Gepräges; — den Salzvertrieb der Saline Rothenfelde und die Salzverſorgung im Landdroſtei-Bezirke Osnabrück; — die Liquidation der Koſten wegen Ablieferung der einzuſtellenden und wegen Verfolgung und Beſtrafung der ausgetretenen Militairpflichtigen betreffend.

Allgemeiner Beſcheid, den veränderten Geſchäftsgang in den bei der Juſtiz-Canzlei zu Hannover angebrachten Appellations-Sachen betreffend.

(14.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Lüneburg wegen der von den webenden Einwohnern zu gebrauchenden Webekämme oder Blätter, deren Verfertigung und des Handels mit denſelben. Lüneburg, den 1ſten Februar 1837.

Bei der häufig wahrgenommenen Mangelhaftigkeit und Ungleichheit des Gewebes der für den Handel beſtimmten Leinen, welche ſehr oft in dem Gebrauche fehlerhafter Webekämme oder Blätter beruht, iſt es für nothwendig erachtet, ſowohl die Benutzung derartiger Kämme zu verbieten, als auch die Betreibung des Kammmacher- oder Blattbinder-Gewerbes, ſo wie den Handel mit Webekämmen zu beſchränken und von einer nur unter gewiſſen Bedingungen zu ertheilenden beſondern Erlaubniß oder Conceſſion abhängig zu machen, und ſind deshalb unter Vorwiſſen und mit Genehmigung des Königlichen Miniſteriums der Finanzen und des Handels die nachſtehenden Beſtimmungen getroffen:

§. 1.

In allen an eine Legge ſchon gewieſenen oder ferner zu überweiſenden obrigkeitlichen Bezirken und Ortſchaften des hieſigen Landdroſtei-Bezirks ſollen die webenden Einwohner ſich künftig nur ſolcher Webekämme oder Blätter noch bedienen dürfen, wie zu der vorgeſchriebenen Breite der Leinen erforderlich, und welche von beſtimmten und von hier bekannt gemachten Kamm- und Blattmachern

[Ausgegeben zu Hannover, den 15ten März 1837.]

vorschriftsmäßig verfertigt und gezeichnet, und entweder von diesen oder von der Legge, wo sie gegen die Einkaufs-Preise beständig zu haben seyn werden, entnommen sind.

Die von einer Legge schon geprüften und geeichten Webekämme können aber, in so fern dieselben noch von fehlerfreier Beschaffenheit sind, gleichfalls gebraucht werden.

§. 2.

Jeder Webekamm muß von dem Kammmacher in der erforderlichen Breite aus spanischem Rohr verfertigt und von ihm an beiden Enden mit dem Anfangsbuchstaben seines Namens, so wie dem ausgeschriebenen Namen seines Wohnorts und der Zahl der Gänge dergestalt sorgfältig gezeichnet werden, daß eine unmerkliche Veränderung daran nicht möglich ist.

Die von den Leggen entnommenen und daselbst vorher geprüften Webekämme sind, außer dem Zeichen des Kammmachers, mit dem Hannoverschen Rosse gestempelt, wofür keine Gebühr genommen wird.

§. 3.

Die Webekamm- oder Blattmacher, von welchen die webenden Einwohner in den bezeichneten obrigkeitlichen Bezirken und Ortschaften ihre Webekämme, außer von den Leggen, nur entnehmen dürfen, werden in der erforderlichen Anzahl auf den Vorschlag der Leggen und der Legge-Inspection von hier concessionirt, und nach erfolgter Beeidigung durch die Obrigkeit zur Ausübung des Webekammmachens erst zugelassen.

§. 4.

In den Städten:

Lüneburg, Uelzen, Dannenberg, Hitzacker und Lüchow,

den Ämtern:

Artlenburg, Bleckede, Bodenteich, Dannenberg, Ebstorf, Hitzacker, Lüchow, Lüne, Medingen, Oldenstadt, Scharnebeck, Schnackenburg, Winsen a. d. Luhe und Wustrow,

so wie den Gerichten:

Gartow, Lüdersburg, Obermarschacht und Klosteramt St. Michaelis,

und in allen einer Legge etwa ferner zu überweisenden obrigkeitlichen Bezirken und Ortschaften soll weiter niemand außer den von hier concessionirten und obrigkeitlich beeidigten Kamm- oder Blattmachern Webekämme oder Blätter mehr verfertigen, auch dergleichen außer diesen und den angeordneten Leggen mehr feil haben dürfen. Namentlich ist auch jeder Hausirhandel und jeder Handel mit Webeblättern auf Märkten gänzlich verboten.

§. 5.

Wegen des Gebrauches eines vorschriftswidrigen Webekammes verfällt der Eigenthümer des Webestuhles oder des Kammes für jeden Contraventionsfall in eine Strafe von 1 bis 5 Rthlr.

Eine gleiche Strafe trifft ferner

1) jeden, welcher zwar eines vorschriftsmäßigen Webekammes sich bedient, die darauf be-

findliche Gängezahl jedoch nicht vollständig aufgeschiert hat, und das so verfertigte Leinen zur Legge bringt oder den Verkauf deſſelben verſucht;

2) den Kammmacher, welcher einem Kamme die vorgeſchriebene Beſchaffenheit und Breite nicht gegeben, oder den Kamm mit der gehörigen Vollſtändigkeit oder Sorgfalt nicht bezeichnet hat. Wiederholte Überſchreitungen dieſer Vorſchriften werden verhältnißmäßig ſtrenger und dem Befinden nach mit Zurücknahme der Conceſſion geahndet;

3) jeden, welcher die Bezeichnung oder die Normalbreite des Webekammes verändert hat; und

4) jeden Übertreter einer der anderen obigen Beſtimmungen.

§. 6.

Die Strafen ſind mit Ausſchluß der im §. 5. Abſatz 2. am Ende erwähnten Zurücknahme der ertheilten Conceſſion, welche von hier zu verfügen iſt, von den Obrigkeiten zu erkennen, und erhält von den eingezogenen Strafgeldern der Denunciant $^1/_4$, mit Ausnahme der Legge-Officianten, da dieſelben zu den ſämmtlichen hieher gehörigen Anzeigen nach ihren Verhältniſſen beſonders verpflichtet ſind.

Obige Beſtimmungen treten vom 1ſten Junius d. J. an überall in Kraft, und verſteht es ſich von ſelbſt, daß bis dahin die wegen der zu gebrauchenden Webekämme bis jetzt ergangenen, dann aber wegfallenden und durch die jetzigen erſetzt werdenden Vorſchriften in voller Wirkſamkeit bleiben.

(15.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Stade, die Fortſchaffung der fremden Scheidemünze und der Zweigutegroſchen-Stücke fremden Gepräges betreffend. Stade, den 4ten Februar 1837.

Da dem Vernehmen nach das Verbot der fremden Scheidemünze und aller Zweigutegroſchen-Stücke fremden Gepräges hin und wieder noch nicht gehörig beachtet worden, und namentlich an einigen Orten die Meinung verbreitet ſeyn ſoll, daß die mit einem Pferde bezeichneten Zweigutegroſchen- und Eingutegroſchen-Stücke Braunſchweigſchen Gepräges, welche den Hannoverſchen Münzſorten dieſer Art ziemlich ähnlich ſind, noch fortwährend im Verkehr Gültigkeit haben; ſo ſehen Wir Uns veranlaßt, wiederholt darauf aufmerkſam zu machen, daß alle fremde Scheidemünze (mit alleiniger Ausnahme der Bremer Groten und der Hamburger und Däniſchen Schillinge, welche nach Unſerer Bekanntmachung vom 22ſten December 1836 fernerweit bedingungsweiſe als zuläſſig erkannt worden), ſo wie alle Zweigutegroſchen-Stücke fremden Gepräges, und namentlich auch die 2 Ggr. und 1 Ggr. Herzoglich-Braunſchweigſchen Gepräges verboten ſind, und daß nach Vorſchrift des Münzgeſetzes vom 8ten April 1834 §§. 20. 21. 22. und 23. alle diejenigen, welche dieſe verbotenen Münzen in Umlauf bringen oder dieſelben zur Verbreitung in das Land einführen, mit der Confiscation dieſer Gelder und mit polizeilicher oder peinlicher Strafe belegt werden ſollen.

Zugleich wird hiedurch bekannt gemacht, daß dem Kaufmann Hildebrandt in Bederkeſa in gleicher Maße wie früher dem Kaufmann J. C. Colpe hieſelbſt und dem Kaufmann B. v. Harten zu Flethe geſtattet worden iſt, behuf directer Fortſchaffung der obgedachten verbotenen Münzſorten ins Ausland ſolche bis zum Ablauf des nächſten März-Monats dergeſtalt einzuwechſeln, daß von ihnen

1) für Zweigutegroſchen-Stücke Sächſiſchen, Braunſchweigſchen und ſonſtigen fremden conventionsmäßigen Gepräges, ſo wie für Preußiſche $\frac{1}{12}$-Stücke durcheinander per Thaler 23 ℳ 6 ß,
2) für ähnliche kleinere conventionsmäßige Scheidemünze, die bis zum 1ſten v. M. im Verkehr zuläſſig war, durcheinander per Thaler 20 ℳ,

in gutem Hannoverſchen Courantgelde zu zahlen iſt.

Die etwaigen Beſitzer ſolcher verbotenen Münzen werden daher in Ermangelung ſonſtiger Gelegenheit ſich dieſer Gelder nach dem Auslande zu entledigen, von der ihnen dazu durch Unſere gegenwärtige, wie durch die früheren Bekanntmachungen vom 22ſten December 1836 und 9ten Januar 1837 dargebotenen Gelegenheiten um ſo mehr baldthunlichſt Gebrauch zu machen haben, als die darnach geſetzte Friſt zur Erleichterung der Fortſchaffung ſolcher verbotenen Münzen bis zum 31ſten März 1837 auf keinen Fall verlängert werden wird.

(16.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Osnabrück, den Salzvertrieb der Saline Rothenfelde und die Salzverſorgung im Landdroſtei-Bezirke Osnabrück betreffend. Osnabrück, den 17ten Februar 1837.

In Unſerer Bekanntmachung vom 4ten Julius 1836 haben Wir bereits darauf hingedeutet, daß die baldige Anwendung des Cölniſchen Gewichts bei dem Salzhandel im Großen eine anderweite Beſtimmung der Salzpreiſe herbeiführen werde.

Auf Befehl des Königlichen Finanz-Miniſterii iſt nunmehr die Einrichtung getroffen, daß fortan der Sack Salz auf dem Salzwerke Rothenfelde zu 204 Pfund Cölniſch, alſo mit einem Übergewichte, eingewogen wird, welches einſchließlich des Sackes 4 Pfund beträgt, und es ſollen die Käufer befugt ſeyn, ſich die plombirten Säcke ſowohl auf dem Salzwerke, als auf den Factoreien Osnabrück, Melle, Oſtercappeln, Eſſen, Bramſche, Wörden, Quakenbrück, Ankum, Fürſtenau, Freren, Lingen, Bentheim, Nordhorn, Neuenhaus, Haſelünne, Meppen, Werlte, Aſchendorf und Lathen vorwägen zu laſſen, und die Annahme ſolcher Säcke zu verweigern, welchen mehr als ein Procent fehlt, welche alſo brutto weniger als 198 Pfund Cölniſch wiegen.

Der Preis eines ſolchen Sackes Rothenfelder Salzes auf dem Salzwerke ſowohl, als auf den ſämmtlichen Factoreien, mit Einſchluß des Sackes und der Steuer, iſt zu drei Thaler zehn Ggr. Courant beſtimmt.

Der Preis eines Doppel-Centners loſen Salzes von 200 Pfund Cölniſch auf dem Salzwerke iſt einſchließlich der Steuer auf drei Thaler vier Sgr. Courant feſtgeſtellt.

Bis zum 15ten April d. J. werden wahrſcheinlich die ſämmtlichen Factoreien mit Rothenfelder Salz in plombirten Säcken nach dem neuen Gewichte hinreichend verſehen ſeyn. Die Annahme der plombirten Säcke nach dem bisherigen Gewichte von 213½ Pfund Cölniſch zu dem bisherigen Preiſe von drei Thalern ſechzehn Sgr. darf aber bis dahin, daß damit aufgeräumt ſeyn wird, von den Käufern nicht geweigert werden.

Auch hinſichtlich des Kleinhandels mit dem Salze iſt eine neue Regulirung des Verkaufs-Tarifs nothwendig erachtet, damit bei ſelbigem der Verkauf nach dem Gewichte nunmehr durchgängig wirklich ins Leben trete, und für die Dauer auf eine ſowohl die Käufer, als auch die Salzhändler befriedigende Weiſe fortbeſtehe.

Für die Factoreien ſoll der Tarif vom 4ten Julius 1836 zwar beibehalten werden, nur ſollen dieſelben nicht ferner verpflichtet ſeyn, ein einzelnes Pfund Salz für 5½ ₰ und für 4 ₰ 24 Loth Salz abzugeben. Der alſo abgeänderte und von heute datirte Tarif erfolgt in der Anlage sub Lit. A.

Den übrigen Salzkleinhändlern, welche nicht zugleich Factoren ſind, ſoll es dagegen geſtattet ſeyn, nach dem neuen sub Lit. B. angeſchloſſenen Tarife vom 15ten März d. J. an zu verkaufen, in ſo fern ſie nicht vorziehen, ſich des Tarifs A. für die Factoreien zu bedienen.

Bei Strafe von 10 Thalern für jeden Contraventionsfall ſoll der Verkauf des Salzes in Maßen gänzlich verboten ſeyn. Die Factoren, ſo wie die Kleinhändler ſollen das in den betreffenden Tarifen vorgeſchriebene Gewicht beim Salzhandel ſtets richtig geben und die darin beſtimmten Preiſe nicht überſchreiten, auch den Verkaufs-Tarif zu Jedermanns Einſicht neben der Salzwage aufhängen.

Das Hauſiren mit Salz bleibt ferner verboten, und ſoll jeder Contraventionsfall mit der Confiscation des vorgefundenen Salzes und im Wiederholungsfalle außerdem mit 8 Tagen Gefängniß beſtraft werden.

Den ſämmtlichen Obrigkeiten machen Wir eine genaue polizeiliche Beaufſichtigung des Salzhandels im Kleinen zur Pflicht; dieſelben haben auf die Befolgung der Salz-Tarife und der in dieſer Bekanntmachung enthaltenen Vorſchriften ſorgfältig zu wachen und die Contravenienten gehörig zur Strafe zu ziehen.

A.

Verkaufs-Tarif
für
Rothenfelder Salz.

(Zunächst zur Nachachtung für die Salzfactoren beim Kleinhandel bestimmt.)

Wenn die Käufer eine bestimmte Pfundezahl Salz fordern, so zahlen dieselben für:				Wenn die Käufer für ein bestimmtes Geld Salz fordern, so erhalten dieselben:					Bemerkungen.
Cölnische Pfunde	Courant			für Courant			Cölnisch		
	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	Pfunde	Loth	
2	—	—	11	—	—	6	1	4	Auf dem Salzwerke und auf den Factoreien kostet der zu 204 Pfd. brutto Cölnischen Gewichts eingewogene und plombirte Sack Salz 3 ℔ 10 ℳ Courant:
3	—	1	4	—	—	8	1	16	
4	—	1	9	—	1	—	2	8	
5	—	2	3	—	2	—	4	17	
6	—	2	8	—	3	—	6	26	
10	—	4	5	—	4	—	9	3	
20	—	8	10	—	6	—	13	20	Auf dem Salzwerke kostet der Doppel-Centner losen Salzes von 200 Pfd. Cölnisch 3 ℔ 4 ℳ Courant.
25	—	11	—	—	8	—	18	6	
30	—	13	2	—	12	—	27	8	
40	—	17	7	—	16	—	36	12	
50	—	22	—	1	—	—	51	17	
75	1	9	—	1	12	—	81	26	
100	1	20	—	2	—	—	109	3	

B.

Verkaufs-Tarif
für
Rothenfelder Salz.

(nach welchem vom 15ten März d. J. an zu verkaufen den Salzkleinhändlern, welche nicht zugleich Factoren ſind, geſtattet iſt)

Wenn die Käufer eine beſtimmte Pfundezahl Salz fordern, ſo zahlen dieſelben für:				Wenn die Käufer für ein beſtimmtes Geld Salz fordern, ſo erhalten dieſelben:					Bemerkungen.
Cöllniſche Pfunde	Courant.			für Courant			Cöllniſch		
	℔	ß	₰	℔	ß	₰	Pfunde	Loth	
1	—	—	6	—	—	4	—	20	Auf dem Salzwerke und auf den Factoreien koſtet der zu 204 Pfd. brutto Cöllniſchen Gewichts eingewogene und plombirte Sack Salz 3 ℔ 10 ß Courant.
2	—	1	—	—	—	6	1	—	
3	—	1	5	—	—	8	1	8	
4	—	1	11	—	1	—	2	—	
5	—	2	4	—	2	—	4	8	
6	—	2	10	—	4	—	8	16	
10	—	4	8	—	8	—	17	—	Auf dem Salzwerke koſtet der Doppel-Centner loſen Salzes von 200 Pfd. Cöllniſch 3 ℔ 4 ß Courant.
20	—	9	4	—	16	—	36	—	
25	—	11	6	1	—	—	54	—	
50	—	23	—	1	12	—	81	—	
75	1	10	—	2	—	—	109	—	
100	1	20	—	—	—	—	—	—	

(17.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an die Magistrate, Ämter, Amtsvoigteien und geschlossenen Gerichte des Landdrostei-Bezirks, die Liquidation der Kosten wegen Ablieferung der einzustellenden Militairpflichtigen und wegen gerichtlicher Verfolgung und Bestrafung der ausgetretenen Militairpflichtigen betreffend. Lüneburg, den 22sten Februar 1837.

Es sollen in Zukunft die Kosten

1) wegen Ablieferung der einzustellenden Militairpflichtigen, und
2) wegen gerichtlicher Verfolgung und Bestrafung der ausgetretenen Militairpflichtigen, soweit letztere Kosten aus der öffentlichen Casse zu berichtigen sind,

nach gehöriger Liquidation und Feststellung — gleich den Vergütungsgeldern für Bequartierung und Verpflegung der Cavallerie und für geleistete Kriegerfuhren ꝛc. — von hier aus auf die betreffenden Kreis-Cassen angewiesen werden, und wird sodann die jedesmalige Anweisung der liquidirenden Obrigkeit zur Erhebung und Auszahlung der Gelder an die Betheiligten brevi manu zugehen.

Zu dem Ende ist von den Obrigkeiten, bei denen derartige Kosten vorkommen, jedesmal ein specielles Verzeichniß derselben, eventuell unter Beifügung der besonderen Rechnungen, in der Regel ohne Bericht hier vorzulegen.

Rücksichtlich der ad 2. bezeichneten Kosten ist dabei allemal unter dem desfallsigen Verzeichnisse zu bescheinigen, daß solche von den ausgetretenen Militairpflichtigen oder von einem unter ihnen wegen Mangels an Vermögen nicht eingezogen werden können.

(18.) Allgemeiner Bescheid der Königlichen Justiz-Canzlei zu Hannover, den veränderten Geschäftsgang in den bei selbiger angebrachten Appellations-Sachen betreffend. Hannover, den 23sten Februar 1837.

Zu Vereinfachung der Ausfertigungen werden von jetzt an, wenn auf die gegen unterrichterliche Erkenntnisse an hiesige Justiz-Canzlei erfolgte Appellationen Abänderungen eintreten sollen, diese, statt der bisherigen verbessernden Rescripte, in Bescheiden ausgesprochen werden, von denen der Appellat das Original, der Appellant hingegen die Abschrift bekommt. Nach eingetretener Rechtskraft derselben werden dann dem Gerichte der ersten Instanz dessen Acten mit beglaubten Abschriften der hiesigen Entscheidungen, um darnach weiter zu verfahren, zurückgesendet werden, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß für eilige oder sonstige besondere Ausnahme-Fälle eine Abweichung von diesem Verfahren zulässig bleibt.

III. Abtheilung. № 3.

Geſetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1837.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Ausſchreiben: Die auf der Auswanderung nach Amerika begriffenen, durch den Landdroſtei-Bezirk Stade ziehenden Fremden; — die Vorſchrift, daß die Prediger in den Verzeichniſſen ihrer Amts-Verrichtungen und in ihren Kirchenbüchern aller Abkürzungen einzelner Wörter und der Vornamen ſich enthalten ſollen; — die Erhebung der im Hafen zu Leer unter dem Namen Laſtengeld üblichen Abgabe; — die Fortſchaffung auswärtiger Verbrecher in ihre Heimath nach überſtandener Strafe; — das Paßweſen im Königreiche Baiern; — den Abſatz von Remiſen bei der Berechnung der durch die Ämter und Amtsvoigteien einzuziehenden landdroſteilichen Gebühren; — den Hauſirhandel mit Thonpfeifen betreffend.

(19.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Stade, betreffend die auf der Auswanderung nach Amerika begriffenen, durch den Landdroſtei-Bezirk ziehenden Fremden. Stade, den 5ten März 1837.

In Gemäßheit höherer Vorſchrift weiſen Wir die Polizei- und Paßbehörden Unſeres Verwaltungs-Bezirks, insbeſondere die an der Landesgrenze hiemit an, alle Perſonen aus den Königlich-Baierſchen Staaten, die ohne gehörige Legitimation über erhaltene Auswanderungs-Erlaubniß ſich nach den Einſchiffungsplätzen im nördlichen Deutſchland verfügen wollen, mit Strenge zurückzuweiſen und zugleich das Durchſchleichen ganzer Familien nach Bremen, Hamburg oder Oſtfriesland möglichſt zu verhüten.

Da außerdem die Erfahrung gelehrt hat, daß Auswanderer, obwohl ſie mit den nöthigen Legitimationen verſehen waren, wegen Mangels der zur Überſchiffung erforderlichen Geldmittel von den Behörden der Einſchiffungsplätze zurückgewieſen worden ſind, ſich darauf im hieſigen Königreiche umhergetrieben und behuf ihrer Fortſchaffung Unterſtützungen aus den Caſſen, ſo wie Leiſtungen der fuhrpflichtigen Unterthanen in Anſpruch genommen haben; daß ferner, weil dieſe Auswanderer mit obrigkeitlichen Beſcheinigungen über ihre Wiederaufnahme in der Heimath nicht verſehen waren,

[Ausgegeben zu Hannover, den 15ten April 1837.]

von Seiten der Behörden benachbarter Staaten gegen die Annahme und Weiterſchaffung Schwierigkeiten erhoben worden; ſo bringen Wir den betreffenden Behörden den Inhalt Unſerer Bekanntmachung vom 13ten Julius 1834 (Geſetz-Sammlung III. Abth. pag. 133.), betreffend die Zulaſſung fremder Auswanderer, ſo wie das Miniſterial-Ausſchreiben vom 21ſten Julius 1832 (Geſetz-Sammlung II. Abth. pag. 11.) wegen Fortſchaffung der Verbrecher und Landſtreicher hiemit in Erinnerung, und empfehlen denſelben deren unmangelhafte Befolgung.

(20.) Ausſchreiben des Königlichen Conſiſtorii zu Stade an alle in deſſen Verwaltungs-Bezirke angeſtellte Superintendenten und Prediger, die Vorſchrift enthaltend, daß die Prediger in den Verzeichniſſen ihrer Amts-Verrichtungen und in ihren Kirchenbüchern aller Abkürzungen einzelner Worte und und der Vornamen ſich enthalten ſollen. Stade, den 9ten März 1837.

In einigen an Uns eingeſandten Verzeichniſſen der von Unſeren Predigern im verfloſſenen Jahre verrichteten Amtsgeſchäfte ſind nicht nur viele Wörter ſehr abgekürzt, ſondern auch die meiſten Vornamen der Getauften und Beerdigten und ihrer Väter und Mütter nur mit dem erſten und vieldeutigen Anfangsbuchſtaben bezeichnet worden, und Wir müſſen beſorgen, daß auch Kirchenbücher in derſelben Form abgefaßt ſeyn werden.

Da aber dieſes vorſchriftswidrig iſt, und den genannten Perſonen zu großem Nachtheile gereichen kann; ſo beauftragen Wir Unſere Superintendenten:

ſowohl den ihnen untergeordneten Predigern in Unſerem Namen zu bedeuten, daß ſie ſich in den Verzeichniſſen ihrer Amts-Verrichtungen und in ihren Kirchenbüchern aller Abkürzungen einzelner Wörter und der Vornamen zu enthalten haben, und für die nachtheiligen Folgen derſelben verantwortlich werden, als auch bei Kirchen- und Schul-Viſitationen die Kirchenbücher genau nachzuſehen und, wenn ſie in denſelben Abbreviaturen finden, es zu veranlaſſen, daß wenigſtens die vollen Vornamen der angeführten Perſonen eingerückt werden, nachdem vorher genaue Erkundigungen hierüber eingezogen worden ſind.

(21.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Aurich, die Erhebung der im Hafen zu Leer unter dem Namen Laſtengeld üblichen Abgabe betreffend. Aurich, den 21ſten März 1837.

Es wird hiemit zur Kenntniß des Handlung- und Schifffahrttreibenden Publicums gebracht, daß die im Hafen zu Leer unter dem Namen Laſtengeld übliche, bisher nicht alle Schiffe und die

Pflichtigen nicht in gleicher Maße treffende Abgabe künftig mit Genehmigung des Königlichen Miniſterii der Finanzen und des Handels in folgender Art gehoben werden wird:

1.

Alle Schiffer, fremde und einheimiſche, die in der Stadt Leer wohnenden nicht ausgenommen, entrichten jedesmal, wenn ſie eine Seereiſe machen, mögen ſie beladen ausgehen oder ankommen, vier Gutegroſchen von jeder Rockenlaſt. Falls aber ein Schiff weniger als zur Hälfte beladen ſeyn möchte, ſoll es nur die Hälfte dieſer Abgabe bezahlen.

2.

Wenn die Ladung aus Gütern von geringem Werthe beſteht, z. B. aus Holz von Norwegen, Tonnenbändern, Borke und dergleichen, ſo wird nur die Hälfte der Abgabe, alſo zwei Gutegroſchen für jede Rockenlaſt bezahlt.

3.

Beurtſchiffe und andere kleinere Fahrzeuge, die über die Watten oder binnen durchfahren, bezahlen ſowohl einkommend als ausgehend nur Einmal im Jahre vier Gutegroſchen für jede Rockenlaſt-Größe ihres Fahrzeuges, und zwar das erſte Mal, wenn ſie abgehen, und ohne Rückſicht darauf, ob das Schiff ganz oder nur zum Theil beladen iſt. Jedesmal aber, wenn ein ſolches Schiff eine Seereiſe macht, muß es nach № 1. beſonders bezahlen.

4.

Schiffe, welche Dachziegel, Steine, Schille, Kreide, Torf, Brennholz, Sand, ſo wie Fiſche, Gemüſe und Obſt geladen haben, oder mit Ballaſt ankommen und abgehen, ſind von dieſer Abgabe ganz befreiet.

(22.) Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Lüneburg an die Obrigkeiten des Landdroſtei-Bezirks wegen Fortſchaffung auswärtiger Verbrecher in ihre Heimath nach überſtandener Strafe. Lüneburg, den 24ſten März 1837.

Es iſt wahrgenommen, daß die in dem Ausſchreiben des Königlichen Cabinets-Miniſterii wegen der Transportation auswärtiger Miſſethäter in ihre Heimath nach überſtandener Strafe vom 19ten Auguſt 1820 (Geſetz-Sammlung von 1820 Abthl. II. pag. 50.) enthaltene Vorſchrift, wonach die über die Heimath eines Verurtheilten während der Unterſuchung eingezogenen Nachrichten und Schreiben der Strafanſtalt, in welche der Verbrecher abgeliefert wird, in Urſchrift mit überſandt werden ſollen, häufig unbeachtet geblieben iſt, weshalb Wir Uns veranlaßt ſehen, die Obrigkeiten an die genaue Befolgung jener Beſtimmung zu erinnern.

(23.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Stade, betreffend das Paßweſen in dem Königreiche Baiern. Stade, den 27ſten März 1837.

Die in dem hierunter abgedruckten Auszuge einer Königlich-Baierſchen Verordnung vom 17ten Januar d. J. über das Paßweſen enthaltenen Beſtimmungen werden hiemit zur Nachachtung für dieſſeitige Reiſende zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Daneben veranlaſſen Wir ſämmtliche Obrigkeiten und Polizei-Behörden Unſeres Verwaltungs-Bezirks, jene Beſtimmungen in vorkommenden Fällen zu berückſichtigen, und die Reiſenden bei Ertheilung und Viſirung von Päſſen und Wanderbüchern darauf aufmerkſam zu machen.

Auszug

aus der Königlich-Baierſchen allgemeinen Verordnung, das Paßweſen betreffend, d. d. München, den 17ten Januar 1837.

Art. XII.

Einem Ausländer iſt der Eingang in Unſere Staaten nur auf den Grund eines noch nicht abgelaufenen vollgültigen Paſſes geſtattet.

Als vollgültig iſt nur derjenige Paß anzuerkennen, welcher

1) die in dem Art. XXVI. (die Beſtimmungen dieſes Artikels ſind mit denen der Hannoverſchen Verordnungen gleichlautend) gegenwärtiger Verordnung bezeichneten weſentlichen Erforderniſſe eines Paſſes an ſich trägt;
2) den Aufenthalt des Reiſenden ſeit erfolgter Paßausſtellung im Weſentlichen glaubhaft nachweiſet, ferner
3) keine Spur einer Fälſchung wahrnehmen läßt, und
4) durch die Eigenſchaft der ausſtellenden Behörde genugſam verbürgt iſt.

Art. XIII.

Aus dem ſo eben unter Ziffer 4. bezeichneten Standpuncte ſind als gültig zuzulaſſen:

1) ohne Beſchränkung alle von den oberſten Staatsſtellen oder von Provinzial-Regierungsſtellen auswärtiger Staaten ausgeſtellten Päſſe;
2) unter Vorausſetzung der Gegenſeitigkeit die von den Geſandtſchaften und Conſulaten fremder Staaten zur Rückreiſe in die Heimath ausgeſtellten verlängerten oder erneuerten, dann die nach Analogie des Art. VI. gegenwärtiger Verordnung von den Bezirks-Polizeibehörden eines zu dem deutſchen Bunde, oder zu dem deutſchen Zollvereine gehörigen Staates an Unterthanen deſſelben ausgeſtellten Päſſe.

Art. VI.

Die Ausſtellung von Päſſen in das Ausland kommt ausſchließend zu:

1) Unſerem Staats-Miniſterio des Königlichen Hauſes und des Äußern bezüglich aller Inländer ohne Ausnahme;
2) Unſeren Kreis-Regierungen, Cammern des Innern, bezüglich der in dem betreffenden Regierungs-Bezirke ſich Aufhaltenden;
3) Unſeren mit den Paßgeſchäften geſetzlich beauftragten Diſtricts-Polizeibehörden (Landgerichten, Herrſchaftsgerichten, herrſchaftlichen Commiſſariaten und Stadt-Commiſſariaten der den Kreis-Regierungen unmittelbar untergeordneten Städte) bezüglich der in dem betreffenden Polizei-Bezirke befindlichen Perſonen.

Die von den Diſtricts-Polizeibehörden ausgeſtellten Päſſe erfordern jedoch die beſtätigende Gegenzeichnung der vorgeſetzten Kreis-Regierung, Cammer des Innern:

1) überhaupt in allen jenen Fällen, für welche Wir dieſes Visa unbedingt vorbehalten zu laſſen, jemals angemeſſen finden;
2) insbeſondere zu Reiſen in Länder, deren Regierungen von den Unterbehörden ausgeſtellten Reiſe-Urkunden die Wirkung geltender Päſſe verſagen, dann
3) zu Reiſen außerhalb des deutſchen Bundes und des deutſchen Zollvereines, ſo fern nicht in einzelnen durchaus anſtandsloſen Fällen die Erholung des beſtätigenden Visa's für den Reiſenden mit weſentlichen Nachtheilen verbunden iſt, welche ſtets zu dem Paß-Protocolle ſtreng nachzuweiſen, der vorgeſetzten Kreis-Regierung alsbald nachträglich zu melden, in dem Paſſe aber durch Hinweiſung auf Art. VI. Ziffer 3. gegenwärtiger Verordnung anzudeuten ſind.

Die Päſſe, welche den Curgäſten der nicht über 6 Stunden von der Grenze entfernten Curorte ausnahmsweiſe von beſonders aufgeſtellten Commiſſairen zu Luſtreiſen in das benachbarte Ausland gegeben werden, ſind jedenfalls an die Erholung einer beſtätigenden Gegenzeichnung nicht gebunden.

Art. XIV.

Unterthanen der zu dem deutſchen Bunde oder zu dem deutſchen Zollvereine gehörenden Staaten bedürfen für die von ihren vorgeſetzten Behörden (Art. XIII.) ausgeſtellten Päſſe nach Baiern das Visa einer Baierſchen Geſandtſchaft nur in ſo fern, als die betreffende Regierung dieſelbe Förmlichkeit bezüglich der aus Baiern nach ihrem Gebiete reiſenden Baiern fordert.

Art. XV.

Ausnahmen von den Beſtimmungen der Art. XII. bis einſchließlich XIV. greifen unter folgenden Vorausſetzungen Platz:

1) regierende Fürſten, dann Glieder regierender Fürſtenhäuſer bedürfen bei Reiſen nach Unſeren Staaten und in denſelben weder für ſich noch für ihr Gefolge eines Paſſes oder Reiſeausweiſes;

3) für ausländiſche Fabrikanten und berechtigte Gewerbsleute oder Kunſtarbeiter, ausländiſche, mit einem offenen Laden in ihren Wohnorten verſehene Kaufleute, dann ausländiſche Erzeuger von Naturgütern, welche nach Baiern zum Behuf der Märkte reiſen, genügen, unter Vorausſetzung der Reciprocität, amtliche, jährlich zu erneuernde Zeugniſſe der Polizeibehörde ihres Wohnorts über ihre oben erwähnten Eigenſchaften, dann über ihre Anſäſſigkeit und über ihren unbeſcholtenen Ruf;

4) eben ſo genügt für ausländiſche, mit Güter-Fuhrwerk an der Grenze ankommende Frachtfuhrleute behufs des Ein- und Durchganges ein amtliches Atteſt der Polizeibehörde ihres Wohnorts;

5) Ausländern, welche inländiſche Bad- oder Curörter beſuchen wollen, iſt der Eingang auch dann geſtattet, wenn ſie bloß mit einem von der Polizeibehörde ihres Wohnorts ausgeſtellten Paſſe verſehen ſind;

6) ausländiſche, auf der Wanderung begriffene Handwerksgeſellen ſind bezüglich der Form ihrer Ausweiſe nach den desfalls beſtehenden beſonderen Vorſchriften zu behandeln.

(24.) Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Lüneburg an die Ämter und Amtsvoigteien des Landdroſtei-Bezirks, den Abſatz von Remiſen bei der Berechnung der durch die Ämter und Amtsvoigteien einzuziehenden landdroſteilichen Gebühren betreffend. Lüneburg, den 28ſten März 1837.

Nachdem beliebt worden, den Beamten auch von denjenigen landdroſteilichen Gebühren, welche in Gemäßheit Unſeres Ausſchreibens vom 20ſten Auguſt v. J. gegenwärtig mit den Amts-Sporteln zur Berechnung kommen und mit dieſen unmittelbar an die Rentei-Caſſe abgeliefert werden, drei Procent Remiſen, und zwar vom 1ſten Julius v. J. an, zu bewilligen; ſo wird ſolches den Königlichen Ämtern und Amtsvoigteien hiemit eröffnet.

(25.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Stade, betreffend den Hauſirhandel mit Thonpfeifen. Stade, den 28ſten März 1837.

Da dem Vernehmen nach mehrere, mit einer Conceſſion Unſerer Seits nicht verſehene Pfeifenhändler, beſonders aus dem Heſſiſchen, in Unſerem Verwaltungs-Bezirke umherziehen ſollen, ſo bringen Wir ſämmtlichen Obrigkeiten und Polizeibehörden den Inhalt Unſerer Bekanntmachung vom 18ten Mai 1829, wonach der Hauſirhandel mit Thonpfeifen Niemanden ohne eine von Uns ertheilte Conceſſion zu geſtatten iſt, hiemit in Erinnerung.

(26.) **Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Stade an die Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, den Transport auswärtiger Verbrecher in ihre Heimath nach überstandener Strafe betreffend.** Stade, den 29sten März 1837.

In dem allgemeinen Ausschreiben des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 19ten August 1820, wegen Transportation auswärtiger Verbrecher in ihre Heimath nach überstandener Strafe (Gesetz-Sammlung von 1820 Abthl. II. Seite 50.) ist es allen betreffenden Obrigkeiten zur Pflicht gemacht, bei peinlichen Untersuchungen gegen Ausländer, deren Heimath möglichst zu ermitteln, und nach gefälltem Straferkenntnisse bei Abführung des Verurtheilten in eine Strafanstalt die gesammelten, auf die heimathlichen Verhältnisse des Verurtheilten Bezug nehmenden Verhandlungen dem Vorstand der Strafanstalt in Urschrift mit zu übersenden.

Da diese Vorschrift mehrfach unbeachtet geblieben, so haben Wir auf ausdrückliche Anweisung des Königlichen Ministerii des Innern alle betreffenden Obrigkeiten Unseres Verwaltungs-Bezirks, indem Wir dieselben auf das Ausschreiben selbst damit verweisen, an die genaue Befolgung dieser Vorschrift zu erinnern.

III. Abtheilung. № 4.

Geſetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1837.

Inhalt.

Verfaſſungs-Urkunden für den Flecken Bahrenburg und für die Stadt Münder.

Bekanntmachungen und Ausſchreiben: Die Anordnung einer Kirchen-Collecte für die Militair-Witwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Geſellſchaft; — die Aufhebung der Canzlei-Säſſigkeit des Hofes zu Bademühlen; — die monatlich einzuſendenden Amtsberathungs-Protocolle; — die Unterzeichnung der Amtsberichte von Seiten der mit beſchränktem Stimmrechte angeſtellten sup. Beamte; — das Liegen der Schiffe in dem Auſſentief des Norder-Syhls bei dem ſogenannten Soll, und das Einfahren der Schiffe in den Hafen zu Norden; — die von den Eichämtern bei Stempelung von Maßen und Gewichten anzuwendenden Nebenzeichen betreffend.

(27.) Ausſchreiben des Königlichen Conſiſtorii zu Stade an alle Prediger in den Herzogthümern Bremen und Verden, die Anordnung einer Kirchen-Collecte für die Militair-Witwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Geſellſchaft auf den 18ten Junius 1837 betreffend. Stade, den 6ten April 1837.

Nachdem das Königliche Miniſterium der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten auf den Antrag der Militair-Witwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Geſellſchaft zu Hannover ſich bewogen gefunden hat, zur Beförderung des wohlthätigen Zweckes dieſes Vereines auch für das gegenwärtige Jahr eine allgemeine kirchliche Collecte zu bewilligen; ſo beauftragen Wir im Auftrage des Königlichen Miniſterii der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, die ſämmtlichen Prediger Unſeres Conſiſtorial-Bezirks am 18ten Junius d. J., als am Jahrstage der Schlacht bei Waterloo, in ihren Kirchen nach dem Gottesdienſte die Becken zu jenem Ende ausſtellen zu laſſen, vorher aber durch Hinweiſung auf die zum Grunde liegenden Zwecke den Sinn der Mildthätigkeit zu wecken.

Die geſammelten Beiträge ſind von den Predigern an die Superintendenten, von dieſen aber an die Militair-Witwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Geſellſchaft zu ſenden.

[Ausgegeben zu Hannover, den 17ten Mai 1837.]

(28.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade, die Aufhebung der Canzleisässigkeit des Hofes zu Bademühlen betreffend.** Stade, den 10ten April 1837.

Nachdem durch Verfügung des Königlichen Ministerii des Innern vom 4ten d. M. auf den Antrag des Mühlenmeisters Lütje Schröder zu Bademühlen die Canzleisässigkeit des demselben eigenthümlich zustehenden Hofes sammt Zubehörungen, so wie die aus der Canzleisässigkeit jenes Hofes entspringende Canzleisässigkeit seiner Eigenthümer und Bewohner vom 1sten Julius d. J. an aufgehoben, und die Gerichtsbarkeit in erster Instanz von dem genannten Zeitpuncte an dem Amte Zeven übertragen ist, so jedoch, daß die an dem bemerkten Tage bei der hiesigen Königlichen Justiz-Canzlei in erster Instanz etwa anhängigen Sachen derselben verbleiben sollen; so wird solches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

(29.) **Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Hannover an sämmtliche unter selbigem stehende General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministeria in Städten, Stifter und Klöster, die Anordnung einer Kirchen-Collecte für die Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft auf den 18ten Junius 1837 betreffend.** Hannover, den 11ten April 1837.

Da das Königliche Ministerium auf den Antrag der Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft hieselbst sich bewogen gefunden hat, zur Beförderung des wohlthätigen Zweckes dieses Vereines auch für das gegenwärtige Jahr eine allgemeine kirchliche Collecte anzuordnen, so ist nach Vorschrift der genannten höchsten Behörde am 18ten Junius d. J., (4. Sonntag post Trinitatis) als am Jahrstage der Schlacht bei Waterloo, eine Sammlung in allen Kirchen auf ähnliche Weise wie in den früheren Jahren zu veranstalten, solches auch am Sonntage zuvor den Gemeinden bekannt zu machen.

Indem Wir Uns versichert halten, daß sämmtliche Prediger auch ohne Unsere besondere Aufforderung sich werden angelegen seyn lassen, die Gemeinden zur Mildthätigkeit gegen hülfsbedürftige Vertheidiger des Vaterlandes und deren nachgelassene Witwen und Waisen zu erwecken, so bemerken Wir zugleich, daß der Ertrag der Sammlung von den Ephoren aus ihren Inspectionen, so wie von den geistlichen Ministerien, Stiftern und Klöstern unter der Adresse:

An die Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft in Hannover

unmittelbar an diese, nicht aber an Uns, demnächst einzusenden ist.

Das Duplicat dieses Ausschreibens erwarten Wir mit den Unterschriften der Prediger versehen anhero zurück.

(30.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an die Ämter und Amtsvoigteien des Landdrostei-Bezirks, betreffend die monatlich einzusendenden Amtsberathungs-Protocolle. Lüneburg, den 12ten April 1837.

Die über die erste wöchentliche Amts-Berathung jeden Monats bei Uns eingehenden Protocolle ergeben, daß darunter nicht aller Orten dem Zwecke und den ergangenen Vorschriften entsprechend verfahren, daß namentlich nicht selten die Revision der im §. 3. des Ausschreibens vom 7ten Januar 1828 erwähnten Producten- und sonstigen Bücher und Verzeichnisse so wenig vollständig vorgenommen wird, daß über das etwaige Vorhandenseyn von Geschäfts-Rückständen die erforderliche Gewißheit nicht zu erlangen steht.

Wir erwarten diesemnach, daß für die Folge den bestehenden desfallsigen Vorschriften gebührend nachgekommen und ein Mangel darunter nicht weiter bemerkbar werden wird.

(31.) Verfassungs-Urkunde für den Flecken Bahrenburg. Hannover, den 15ten April 1837.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem beschlossen worden, eine Verfassungs-Urkunde für den Flecken Bahrenburg zu erlassen, so verordnen Wir Folgendes:

Cap. I.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Verwaltungs-Angelegenheiten des Fleckens Bahrenburg werden durch einen Magistrat versehen, der zunächst dem Königlichen Amte Ehrenburg untergeordnet ist.

§. 2.

Die Gerichtsbarkeit in dem Flecken Bahrenburg steht in ihrem ganzen Umfange ausschließlich dem Amte Ehrenburg zu.

Cap. II.
Von der Besetzung des Magistrats, der Einrichtung desselben und von den sonstigen Fleckens-Angestellten.

§. 3.

Der Magistrat des Fleckens soll bestehen aus:

1) einem Bürgermeiſter,
2) zwei Rathmännern.

§. 4.

Dem Magiſtrate iſt ein Bürgerdiener untergeordnet, der die ihm von dem Magiſtrate ertheilten Befehle auszurichten hat.

§. 5.

Die Mitglieder des Magiſtrats werden von dem Magiſtrate und den Bürgervorſtehern nach Mehrheit der Stimmen, wie ſolches Cap. V. beſtimmt iſt, gewählt.

Die Wahl der Magiſtrats-Mitglieder bedarf der Beſtätigung der Landdroſtei oder des Amts. (§. 25.)

Der Bürgerdiener wird allein von dem Magiſtrate gewählt, und auf vierteljährige Kündigung angeſtellt.

§. 6.

Der Magiſtrat vollzieht die ihm von dem Amte Ehrenburg hinſichtlich der Handhabung der ſtreitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit innerhalb des Fleckens und deſſen Feldmark ertheilten Befehle, Inſinuationen und dahin ſchlagende Aufträge.

§. 7.

Der Magiſtrat hat von den innerhalb des Fleckens und deſſen Feldmark vorkommenden peinlichen Verbrechen dem Amte Ehrenburg ſofort Anzeige zu machen, und bis zum Einſchreiten des Gerichts die vorläufigen Maßregeln, welche zur Sicherſtellung des Thatbeſtandes oder zur Auffindung und Feſtnahme des Thäters dienen, zu ergreifen.

§. 8.

Der Magiſtrat handhabt die Polizei innerhalb des Fleckens und deſſen Feldmark unter Aufſicht des Amts.

§. 9.

Beſonders muß der Magiſtrat ſich die Erhaltung und Verbeſſerung des Vermögens des Fleckens angelegen ſeyn laſſen.

§. 10.

In den Sitzungen des Magiſtrats führt der Bürgermeiſter das Directorium; in Abweſenheits-Fällen wird er durch den älteſten Rathmann vertreten.

Cap. III.

Von dem Rechnungsweſen des Fleckens.

§. 11.

Im November jeden Jahrs wird von dem Magiſtrate und den Bürgervorſtehern ein Haus-

haltsplan für das nächste Jahr entworfen, der Bürgerschaft bekannt gemacht und bei dem Amte Ehrenburg eingereicht, welches denselben der Landdrostei einsendet.

§. 12.

Im Monate Februar jeden Jahrs spätestens muß die Fleckensrechnung des vorhergehenden Jahrs von dem Magistrate und den Vorstehern geprüft und dem Amte Ehrenburg nebst Belegen und Monitis zur Superrevision und Entscheidung der gestellten Erinnerungen eingesandt werden. Ein Auszug aus der solchergestalt abgenommenen Rechnung ist der Bürgerschaft bekannt zu machen; auch der Landdrostei durch das Amt einzusenden, und kann selbige nöthigenfalls die Vorlegung der Rechnung selbst mit deren Belegen verlangen.

§. 13.

Die Rechnungs- und Cassenführung hat der Bürgermeister zu besorgen, und dieserhalb eine angemessene Sicherheit zu bestellen, deren Betrag und die Art, wie sie bestellt werden soll, mit den Bürgervorstehern zu berathen und zu prüfen ist.

Bei der Rechnungsführung dient der entworfene Haushaltsplan zur Richtschnur.

Sind während des Rechnungsjahrs Abweichungen von dem Haushaltsplane erforderlich, so muß darüber von dem Magistrate und den Bürgervorstehern ein gemeinschaftlicher Beschluß gefaßt, und sodann dem Amte Ehrenburg davon Anzeige gemacht werden.

§. 14.

Verpachtungen von Grundstücken und Gerechtigkeiten sind öffentlich meistbietend vorzunehmen.

Wenn jedoch unter besonderen Umständen ausnahmsweise eine Verpachtung unter der Hand rathsam erscheint, so hat der Magistrat dazu die Genehmigung des Amts Ehrenburg einzuholen.

§. 15.

Grundstücke und Gerechtigkeiten des Fleckens kann der Magistrat nur mit Genehmigung der Landdrostei veräußern. Gleichergestalt ist bei Geldanleihen auf den Credit des Fleckens und bei Einführung neuer, oder Abänderung schon bestehender Fleckensabgaben die landdrosteiliche Genehmigung durch das Amt einzuholen.

Cap. IV.

Von der Vertretung der Bürgerschaft.

§. 16.

Die Bürgerschaft wird durch drei von ihr nach Stimmenmehrheit zu erwählende und bei dem Amte zu beeidigende Vorsteher vertreten.

Bei der Wahl müssen wenigstens zwei Drittel der Stimmberechtigten erschienen seyn.

Die Dauer des Amts wird auf sechs Jahre festgesetzt, und tritt alle zwei Jahre ein Vorsteher aus, an dessen Stelle ein anderer gewählt wird.

Die erſte Reihefolge des Austrittes wird durch das Loos beſtimmt.

§. 17.

Das Amt eines Bürgervorſtehers iſt ein Ehrenamt, und iſt damit keine Einnahme verbunden; jeder wahlberechtigte Bürger kann dazu erwählt werden.

Die Mitglieder des Magiſtrats, die Flecken-Unterbediente, imgleichen Minderjährige können nicht zu Vorſtehern erwählt werden.

Unfähig zur Bekleidung dieſes Ehrenamts ſind diejenigen, welche unter gerichtlicher Curatel ſtehen, oder in peinlicher Unterſuchung befangen ſind, oder eine peinliche Strafe erlitten haben.

§. 18.

Jeder zu dieſem Ehrenamte fähige Bürger iſt verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Nur Staatsdiener, Militairperſonen, Geiſtliche, Schullehrer und Bürger, welche über 60 Jahr alt ſind, oder an ſolchen körperlichen Gebrechen leiden, durch die ſie an ihren Dienſtverrichtungen behindert werden, können die auf ſie gefallene Wahl ablehnen. Zu wiederholten Malen iſt ein Bürger nur dann zur Annahme der Stelle verpflichtet, wenn ſeit ſeinem Austritte bereits 6 Jahre verfloſſen ſind.

§. 19.

Jeder Bürger, welcher ein Bürgerhaus beſitzt, iſt berechtigt, an der Wahl der Bürgervorſteher Theil zu nehmen; jedoch ſind Frauenzimmer, auch wenn ſie ein Bürgerhaus beſitzen, ſo wie Minderjährige oder unter Curatel Stehende davon ausgeſchloſſen.

§. 20.

Die Bürgervorſteher werden in folgenden Fällen von dem Magiſtrate zugezogen und bilden dann mit demſelben eine berathende Verſammlung:

1) wenn Grundſtücke und Gerechtſame für den Flecken erworben, veräußert oder mit dinglichen Laſten beſchwert werden ſollen;
2) bei Verpachtung von Grundſtücken und Gerechtigkeiten des Fleckens;
3) bei Anleihen für die Flecken-Caſſe;
4) bei den Berathungen über die Veranlagung von Flecken-Abgaben;
5) bei Veranlagung der Staatslaſten, in ſo fern eine Zuziehung der Gemeinden dabei erforderlich iſt;
6) bei den Bauten des Fleckens;
7) bei Entwerfung des jährlichen Haushaltsplanes (§. 11.);
8) bei der jährlichen Prüfung der Flecken-Rechnungen (§. 12.);
9) bei Verhandlungen wegen Niederſchlagung der nicht beitreiblichen Poſten und Nachlaß an Abgaben und Gefällen des Fleckens;
10) bei Berathung über Anſtellung einer Klage oder Einlaſſung auf ſelbige von Seiten des Fleckens.

Der Magiſtrat iſt verpflichtet, den Vorſtehern die erforderlichen Nachrichten aus den Acten und Regiſtern vorzulegen. In allen dieſen Fällen findet keine beſondere Vollmacht der Bürgerſchaft weiter Statt, vielmehr haben die Vorſteher deren Beſtes nach eigener Überzeugung in Gemäßheit des geleiſteten Eides wahrzunehmen.

§. 21.

Wenn in dieſen oder anderen Berathungsfällen die Stimmen ſo getheilt ſind, daß ſich die Mitglieder des Magiſtrats für die eine und die Vorſteher für die andere Meinung erklären, ſo ſteht dem Amte die Entſcheidung zu.

Bei den von dem Magiſtrate mit den Vorſtehern gemeinſchaftlich gefaßten Beſchlüſſen, welche Veräußerungen von Grundſtücken und Gerechtigkeiten, Geldanleihen auf den Credit des Fleckens, und Einführung neuer, oder Abänderung ſchon beſtehender Fleckens-Abgaben bezwecken, iſt jedesmal die Genehmigung des Amts einzuholen.

§. 22.

Die Vorſteher werden zu den Verſammlungen des Magiſtrats, bei welchen ihre Anweſenheit erforderlich iſt, durch den Bürgermeiſter eingeladen. Die desfallſige ſchriftliche Einladung muß den Gegenſtand der Berathung ergeben, und ſpäteſtens 24 Stunden vor dem Termine ihnen behändigt ſeyn.

Kein Vorſteher darf von den Sitzungen, zu welchen er eingeladen iſt, ohne dringende Entſchuldigungsgründe ausbleiben, bei Vermeidung einer Geldſtrafe von 1 Rthlr.

§. 23.

In den Verſammlungen des Magiſtrats, bei welchen die Vorſteher der Bürgerſchaft zugezogen werden, leitet der Bürgermeiſter, und in deſſen Abweſenheit der älteſte Rathmann, die Verhandlungen, und hat der Vorſitzende dabei auch das Protocoll zu führen.

§. 24.

Ohne Vorwiſſen und Genehmigung des Magiſtrats dürfen die Vorſteher ſich nicht unter ſich verſammeln. Wollen jedoch die Bürgervorſteher wegen der ihnen abgeſchlagenen Verſammlung die Berufung an das Amt ergreifen, ſo kann ihnen eine Verſammlung, um hierüber zu berathen, niemals verweigert werden.

Cap. V.

Von den Wahlen zu den erledigten Stellen der Mitglieder des Magiſtrats.

§. 25.

Sobald die Stelle eines Bürgermeiſters bei dem Magiſtrate zu Bahrenburg erledigt iſt, treten die ſodann vorhandenen Mitglieder des Magiſtrats mit einer gleichen, durch das Loos zu be-

ſtimmenden Anzahl der Vorſteher zuſammen, und erwählen nach Stimmenzahl von mehr als der Hälfte zwei Perſonen zur Beſetzung der erledigten Stelle.

Die Namen der Gewählten werden ſodann dem Amte Ehrenburg angezeigt, welches hinſichtlich der Auswahl und Beſtätigung des anzuſtellenden Bürgermeiſters zu weiterer Verfügung an die Landdroſtei berichtet. Iſt dagegen die Stelle eines Rathmannes zu beſetzen, ſo wird dazu eine tüchtige Perſon durch Mehrheit der Stimmen auf gleiche Weiſe gewählt, und dem Amte zur Beſtätigung angezeigt.

Die Beeidigung der Mitglieder des Magiſtrats geſchieht bei dem Königlichen Amte Ehrenburg.

§. 26.

Wegen zu naher Verwandtſchaft können in den Magiſtrat nicht gleichzeitig eintreten:

1) Verwandte in gerader Linie,
2) Brüder und Schwäger.

Eine nach Übernahme der Magiſtratsſtelle eingetretene Schwägerſchaft ſchließt zwar nicht aus, muß jedoch dem Amte und durch ſelbiges der Landdroſtei angezeigt werden.

Schluß = Beſtimmung.

Schließlich wird hiemit die Befugniß, die Beſtimmungen dieſer Verfaſſungs = Urkunde nach den ſich ergebenden Erfahrungen abzuändern, ausdrücklich vorbehalten.

Hannover, den 15ten April 1837.

(L. S.)

Kraft Seiner Königlichen Majeſtät Allergnädigſten Special = Vollmacht.

Stralenheim. Alten. Schulte. J. C. v. d. Wiſch.

(32.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an die Ämter und Amtsvoigteien des Landdrostei-Bezirks, die Unterzeichnung der Amtsberichte von Seiten der mit beschränktem Stimmrechte angestellten sup. Beamte betreffend. Lüneburg, den 17ten April 1837.

Da die Ausfertigungen der Ämter nur von den stimmberechtigten Beamten unterschrieben werden, so ist eine Folge hievon, daß die mit beschränktem Stimmrechte angestellten sup. Beamte auch der Mitunterschrift derjenigen an die Oberbehörden zu erstattenden Amtsberichte sich zu enthalten haben, welche Gegenstände betreffen, an deren speciellen Bearbeitung sie keinen Theil genommen haben.

Vorstehendes wird zu Beseitigung von Zweifeln und Anfragen den Königlichen Ämtern und Amtsvoigteien hiemit eröffnet.

(33.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Aurich, das Liegen der Schiffe in dem Außentief des Norder Syhls neben dem sogenannten Soll, und das Einfahren der Schiffe in den Hafen zu Norden betreffend. Aurich, den 18ten April 1837.

Nachdem mißfällig bemerkt worden, daß Schiffe, welche den Hafen zu Norden verlassen oder in denselben einfahren wollen, oft in dem Außentief des Norder Syhls, so weit dasselbe den Hafen bildet, zum großen Schaden der Abwässerung und der Reinigungs-Arbeiten liegen bleiben, so wird mit Aufhebung aller früheren desfallsigen Bestimmungen hiedurch Folgendes festgesetzt:

1.

Das Liegen der Schiffe in dem Außentief des Norder Syhls neben dem sogenannten Soll ist gänzlich verboten.

2.

Jeder Schiffer, welcher seinen Lagerplatz auf dem Soll verläßt, und mit dem Schiffe im Außentief neben dem Soll dergestalt liegen bleibt, daß er vor der nächsten Fluth nicht wieder wegkommen kann, verfällt in eine Geldstrafe von Fünf Thalern.

3.

Jeder Schiffer, der in den Hafen einfahren will, ist gehalten, auf die ihm werdende Weisung der Syhlachts-Officianten in der dem Hafen am nächsten befindlichen Krümmung des Fahrwassers am Ukenschen Heller liegen zu bleiben und nicht eher einzufahren, als bis die Syhlachts-Officianten es ihm erlaubt haben. Derjenige, welcher die Weisung der Syhlachts-Officianten nicht beachtet, und alsdann innerhalb des Hafens im Syhltief dergestalt festfährt, daß er vor der nächsten Fluth nicht wieder loskommen kann, verfällt ebenfalls in eine Geldstrafe von Fünf Thalern. Dabei bleibt der leitenden Local-Behörde vorbehalten, nach Maßgabe weiterer Erfahrungen den

einſegelnden Schiffern die vorerwähnte Warnung und Weiſung auf vorherige Bekanntmachung auch durch Flaggen-Signale oder auf ſonſtige zweckmäßige Art durch die Syhlachts-Officianten ertheilen zu laſſen.

4.

In einem und andern Falle wird die Geldſtrafe ohne Beachtung irgend einer Einwendung eingezogen.

5.

Die Strafgelder ſollen vorerſt in die Syhlachts-Caſſe fließen.

6.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Reglements iſt bis auf weitere Verfügung das Amt Norden, mit Ausſchluß der ſtädtiſchen Behörde, beauftragt.

(34.) Verfaſſungs-Urkunde für die Stadt Münder. Hannover, den 18ten April 1837.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem beſchloſſen worden, eine Verfaſſungs-Urkunde für die Stadt Münder zu erlaſſen, ſo verordnen Wir Folgendes:

Cap. I.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

Die dem Magiſtrate zuſtändige bürgerliche Rechtspflege ſoll getrennt von der Verwaltung verſehen werden.

§. 2.

Sämmtliche Stellen im Magiſtrate werden in Erledigungsfällen durch gemeinſchaftliche Wahl vom Magiſtrate und den Bürgervorſtehern wieder beſetzt.

Zu der Stelle des Bürgermeiſters ſind jedesmal zwei tüchtige Perſonen zu wählen, und zur höhern Auswahl und Beſtätigung einer derſelben bei der Landdroſtei vorzuſchlagen.

Die Wahlen der übrigen ſtimmberechtigten Magiſtratsperſonen bedürfen bloß der Beſtätigung der Landdroſtei.

Der Cämmerer, der ſtädtiſche Förſter, der Betriebsbediente bei dem Steinkohlen-Bergwerke, der Steiger und der Unterſteiger werden auf gleiche Weiſe gewählt, ohne daß es deshalb einer höhern Beſtätigung bedarf.

Über die Art der Wahl enthält der §. 52. das Weitere. Die Rathsdiener und Nachtwächter werden allein vom Magiſtrate erwählt und angeſtellt. Die Dienſtanweiſung erhalten die Unterbediente von dem Magiſtrate.

§. 3.

Der Bürgermeiſter und der Stadt-Secretair müſſen, falls ſie nicht früher ſchon ein Richter-Amt bekleidet haben, ſich einer Prüfung ihrer Rechtskenntniß bei der Juſtiz-Canzlei nach Art der Gerichtshalter unterwerfen.

Die bei dem Magiſtrate zuzulaſſenden Auditoren müſſen das erſte Examen der Rechts-Candidaten gemacht haben. Ihre Zulaſſung geſchieht auf Genehmigung der Landdroſtei.

§. 4.

Sämmtliche Sporteln und Nebengefälle, Strafantheile und ſonſtige Amtsvortheile mit Ausnahme des Stempelbetrages und der Copialien (welche der Bürgermeiſter resp. vorzuſchießen und zu beſchaffen hat, und das dafür Aufkommende bezieht) werden, ſobald eine Veränderung mit den jetzigen Angeſtellten eintritt, zum Cämmerei-Regiſter gezogen. Die bisherigen Nebengefälle des Forſtherrn, welche er bei Beſſerungen und Neubauten für die Beſichtigung erhielt, fallen bei künftiger Wiederbeſetzung der Stelle weg. Daſſelbe iſt der Fall mit den Nebengefällen und Straf-Antheilen des Polizeiherrn, und ſollen erſtere wegfallen, letztere im Cämmerei-Regiſter zur Einnahme kommen.

Die Anweiſegebühren für den Forſtherrn ſollen bei künftiger Wiederbeſetzung der Stelle dem Forſtregiſter zu Gute kommen.

Der reitende Förſter und die Forſt-Unterbediente behalten jedoch ferner den ihnen zugeſtandenen Antheil der Forſtſtrafen, und den Unterbedienten verbleiben ihre Nebengefälle.

Wegen der Beſoldungen der einzelnen Mitglieder des Magiſtrats wird beſondere Beſtimmung nach Vernehmung der Bürgervorſteher getroffen werden.

§. 5.

Alle Unterbediente der ſtädtiſchen Verwaltung ohne Ausnahme werden auf vierteljährige Kündigung geſtellt.

Cap. II.

Einrichtung des Magiſtrats.

§. 6.

Der Magiſtrat ſoll künftig beſtehen, aus

1) einem der Rechte kundigen Bürgermeiſter,
2) aus einem rechtskundigen Stadt-Secretair, und
3) zwei Senatoren.

§. 7.

Die Rechtspflege hat der Bürgermeiſter in ſeiner Eigenſchaft als Stadt-Richter allein zu beſorgen.

§. 8.

Der Stadt-Secretair hat den Bürgermeiſter in allen ſeinen Geſchäften bei vorkommenden Behinderungen zu vertreten, die Stadt-Proceſſe unentgeltlich zu führen, und einen Theil der Verwaltungs-Geſchäfte zu übernehmen.

§. 9.

Für das geſammte Verwaltungs- und Rechnungsweſen der Stadt werden ferner angeſtellt und dem Magiſtrate untergeben:

1) Ein Forſtbedienter,
2) Ein Stadt-Cämmerer,
3) Ein Betriebsbediente beim Steinkohlen-Bergwerke, unter Vorbehalt der darunter in Zukunft etwa zweckmäßigen Veränderung,
4) Ein Oberſteiger beim Steinkohlen-Bergwerke,
5) Ein Unterſteiger.

§. 10.

Außerdem werden folgende Unterbediente beibehalten:

1) zwei Rathsdiener,
2) zwei Nachtwächter,
3) die nöthige Anzahl von Forſtaufſehern.

§. 11.

Die Mitglieder des Magiſtrats dürfen nicht im zweiten Grade mit einander verwandt ſeyn, auch nicht im Verhältniſſe von Schwiegervater und Schwiegerſohn zu einander ſtehen.

Eine ſolche ſpäterhin eingetretene Verſchwägerung ſchließt jedoch nicht aus, es muß ſolche indeß in vorkommenden Fällen der Landdroſtei angezeigt werden. Sie dürfen unter keiner Bedingung ein Cämmereigut in Pacht nehmen, und ohne beſondere Erlaubniß der Oberbehörde keine ſtädtiſche Rechnungsführung übernehmen.

§. 12.

Bei den Verhandlungen des Magiſtrats führt der Bürgermeiſter den Vorſitz, auf ihn folgt der Stadt-Secretair, und ſodann die Senatoren nach der Reihefolge ihrer Ernennung.

§. 13.

Der Bürgermeiſter kann ſich nur auf vorgängige Benachrichtigung des Magiſtrats und mit Genehmigung der Landdroſtei auf mehrere Tage aus der Stadt entfernen.

Dem Stadt-Secretair, den Senatoren, dem Cämmerer und dem Forſtbedienten kann vom Bürgermeiſter auf 8 Tage, von dem geſammten Magiſtrate auf 14 Tage Urlaub gegeben werden.

Wird ein längerer Urlaub gewünſcht, ſo iſt deshalb von dem Magiſtrate an die Landdroſtei zu weiterer Verfügung zu berichten.

§. 14.

Behuf der Geſchäftsführung des Magiſtrats wird eine beſondere Geſchäftsordnung entworfen werden.

Cap. III.

Von dem Rechnungsweſen der Stadt.

§. 15.

Zur genauern Überſicht und Controle des ſtädtiſchen Rechnungsweſens iſt künftig im Monate November jeden Jahrs in einer Verſammlung des Magiſtrats mit den Bürgervorſtehern ein Haushaltsplan über die muthmaßliche Einnahme und Ausgabe des nächſten Rechnungsjahrs zu entwerfen, welcher der Landdroſtei zur Nachricht eingeſandt wird.

Dieſer Haushaltsplan dient dem Cämmerer zur Richtſchnur, und es bedarf zur Rechtfertigung jeder Abweichung von ſelbigem eines Beſchluſſes des Magiſtrats und der Bürgervorſteher.

Gemeinſchaftliche Beſchlüſſe des Magiſtrats und der Bürgervorſteher über die Verwendung der laufenden Einnahme des Gemeinde-Vermögens bedürfen der höhern Genehmigung nicht.

§. 16.

Der Cämmerer führt unter Aufſicht des Magiſtrats die Cämmerei-Rechnung nebſt allen ihren Neben-Rechnungen.

§. 17.

Der Cämmerer hat in der erſten Woche eines jeden Vierteljahrs dem Magiſtrate einen Auszug über die Einnahme und Ausgabe in jeder dieſer Rechnungen vom abgelaufenen Vierteljahre vorzulegen. Der Magiſtrat iſt ſchuldig, von Zeit zu Zeit eine Caſſen-Nachſicht vorzunehmen, welche von dem Bürgermeiſter und einem Senator geſchieht.

§. 18.

Der Cämmerer hat eine angemeſſene Dienſtſicherheit zu beſtellen, deren Betrag und die Art, wie ſie zu beſchaffen, mit den Bürgervorſtehern berathen wird.

§. 19.

Die ſtädtiſchen Rechnungen werden von dem Magiſtrate geprüft und monirt, und ſodann den Bürgervorſtehern mit den geſtellten Erinnerungen zu anderweiter Prüfung und etwaigen Bemerkungen (wozu ihnen eine 4wöchige Friſt nachgelaſſen bleibt) vorgelegt. — Über ſämmtliche geſtellte Monita entſcheidet hiernächſt der Magiſtrat, und ertheilt dem Rechnungsführer Entbindung von der Rechnungsablage. Nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahrs wird der Bürgerſchaft ein Auszug der abgenommenen Rechnungen bekannt gemacht, auch der Landdroſtei eingeſandt, welche die Vorlegung der Rechnungen ſelbſt mit den Belegen verlangen kann.

Cap. IV.
Von der Forſt-Verwaltung.

§. 20.

Bei den Berathungen, welche den Forſthaushalt betreffen, iſt der Stadtförſter zuzuziehen.

§. 21.

Die beſondere Oberaufſicht über die Geſchäftsführung des Stadtförſters wird vom Bürgermeiſter geführt, oder einem der Senatoren von demſelben übertragen.

§. 22.

Sowohl die Landdroſtei als der Magiſtrat wird von Zeit zu Zeit eine allgemeine Prüfung des Forſtbetriebes durch einen herrſchaftlichen Ober-Forſtbedienten vornehmen laſſen, welchem der Stadtförſter ſodann alle nöthigen Aufſchlüſſe zu geben hat.

§. 23.

Über den nächſtjährigen Forſtbetrieb iſt zeitig ein vollſtändiger Wirthſchaftsplan zu berathen, welcher dem Forſtbedienten zum Leitfaden dient. Alle regelmäßigen und zufälligen Holzbedürfniſſe müſſen dabei berückſichtigt und daher die Anmeldung letzterer angeordnet werden. Jede Abänderung erfordert die beſondere Genehmigung des Magiſtrats, mithin auch jede Anweiſung von Holz wegen eines ſpäter entſtandenen Bedürfniſſes.

Eben ſo müſſen die Cultur-Vorſchläge bei Berathung des Planes gemacht, vorgelegt und feſtgeſetzt werden. Wegen Benutzung der Windbrüche ꝛc. und der Forſt-Nebennutzungen, über welche der Wirthſchaftsplan nichts beſtimmen konnte, bleibt es bei der bisherigen Einrichtung.

§. 24.

Die Anweiſung des Brenn-, Bau- und Nutzholzes geſchieht wie bisher in Gegenwart eines Mitgliedes des Magiſtrats.

§. 25.

Der meiſtbietende Verkauf des Holzes geſchieht in Gegenwart des Bürgermeiſters, welcher ein Protocoll darüber führt.

§. 26.

Zweimal in jedem Jahre iſt das mit der Aufſicht der Forſt beauftragte Magiſtrats-Mitglied ſchuldig, die Forſt genau zu unterſuchen, um ſich von der Befolgung des Wirthſchaftsplanes in Anſehung der Culturen, des Forſtſchutzes ꝛc. zu überzeugen. Über das Ergebniß hat daſſelbe in der Magiſtratsſitzung zu berichten und wegen etwaiger Mängel die angemeſſenen Verfügungen für den Forſtbedienten in Antrag zu bringen.

§. 27.

Zur Berathung des Wirthſchaftsplanes des nächſten Jahrs ſind die Bürgervorſteher zuzuziehen.

§. 28.

Eben ſo iſt bei der Anweiſung ſelbſt ein Ausſchuß der Bürgervorſteher zuzuziehen, welcher den Waldhammer vom Rathhauſe durch einen der Forſtaufſeher abholen und zurückliefern läßt.

§. 29.

Die Obliegenheiten der bisherigen Deiſter-Forſtdeputirten gehen auf die Bürgervorſteher über.

Cap. V.
Von der Vertretung der Bürgerſchaft.

§. 30.

Die Bürgerſchaft wird durch vier aus ihrer Mitte erwählte Vorſteher vertreten.

§. 31.

Das Amt eines Bürgervorſtehers iſt ein Ehrenamt, und iſt damit keine Einnahme verbunden.

§. 32.

Wählbar iſt jeder Bürger der Stadt, welcher ein Reihehaus oder ein ſonſtiges Vermögen von 800 ℔ nach Abzug der Schulden beſitzt.

Das Vermögen der Ehefrau wird dabei mitgerechnet.

Ausgenommen ſind:

1) Mitglieder des Magiſtrats und deſſen Dienſtuntergebene,
2) Minderjährige,
3) in peinlicher Unterſuchung begriffene,
4) mit peinlichen Strafen belegte,
5) in Concurs befangene oder ſonſt unter Curatel ſtehende Perſonen.

Die Prüfung über die Tüchtigkeit des Gewählten liegt dem Magiſtrate und den Bürgervorſtehern ob.

§. 33.

Jeder Bürger iſt ſchuldig das Amt eines Vorſtehers anzunehmen.

Ausgenommen ſind:

1) Staatsdiener und Militairperſonen,
2) Geiſtliche und Schullehrer,
3) Ärzte und Wundärzte,
4) Bürger über 60 Jahre,
5) die an ſolchen körperlichen Gebrechen leiden, durch welche ſie an ihren Obliegenheiten als Bürgervorſteher verhindert werden, worüber indeß das Bürgervorſteher-Collegium vor der Entſcheidung gehört werden muß.

§. 34.

Die Bürgervorſteher werden auf 6 Jahre gewählt; alle drei Jahre tritt die Hälfte aus;

der Austritt erfolgt indeß erst, wenn zwei neue Vorsteher gewählt und beeidigt sind. Derjenige, welcher zu wiederholten Malen gewählt wird, braucht nur dann das Amt eines Vorstehers wieder zu übernehmen, wenn seit seinem Austritte 6 Jahre verflossen sind.

Stirbt ein Bürgervorsteher, so wird für dessen noch übrige Dienstzeit ein anderer auf die vorgeschriebene Weise gewählt.

§. 35.

Die gewählten Vorsteher sind nach der bisherigen Vorschrift von dem Magistrate zu beeidigen und ihre Namen werden der Landdrostei angezeigt.

§. 36.

Die Vorsteher bilden ein eigenes Collegium, und haben einen aus ihrer Mitte zum Wortführer zu erwählen und die getroffene Wahl dem Magistrate anzuzeigen. Sie werden theils zu den Sitzungen des Magistrats zugezogen, theils versammeln sie sich allein.

§. 37.

Die Rechte und Pflichten der Bürgervorsteher bestehen im Allgemeinen in der Vertretung der Bürgerschaft, und Abgabe bindender Erklärungen Namens derselben in allen Gemeinde-Angelegenheiten, namentlich in Gemeinde-Vermögenssachen, bei Gemeinderechten und Verbindlichkeiten.

Eine besondere Vollmacht oder Anweisung von Seiten der Bürgerschaft im einzelnen Falle ist unzulässig, vielmehr faßt das Vorsteher-Collegium seine Beschlüsse dem geleisteten Eide gemäß nach seinen besten Einsichten, ohne der Bürgerschaft dafür verantwortlich zu seyn.

§. 38.

Von dem Magistrate müssen die Bürgervorsteher in folgenden Angelegenheiten zur Berathung zugezogen werden:

1) Wenn Grundstücke oder Gerechtigkeiten der Stadt erworben, veräußert oder mit dinglichen Lasten beschwert werden sollen;
2) Bei Gemeinheits-Theilungen und Gemeinheits-Benutzungen, bei denen die Stadt als solche betheiligt ist;
3) Bei Verpachtung städtischer Grundstücke oder Berechtigungen, wovon der Ertrag jährlich 50 ℔ oder darüber beträgt, oder wenn aus besonderen Gründen eine Verpachtung unter der Hand vorgenommen werden soll;
4) Bei Neubauten und Besserungen städtischer Gebäude, wenn die Kosten bei demselben Gegenstande in demselben Jahre 50 ℔ übersteigen;
5) Bei Geldanleihen auf den Credit der Stadt, in so fern dadurch der Schuldenbestand der Stadt vermehrt wird; ferner bei Ausleihen von Cämmerei-Capitalien;
6) Bei Anordnung neuer städtischen Abgaben und Lasten oder Abänderung schon bestehender;
7) Bei der Veranlagung der öffentlichen Steuern, in so fern dabei eine Theilnahme der Gemeinde vorgeschrieben ist;

8) Bei den Berathungen über die Forst-Verwaltung und Benutzung, namentlich:
   a. bei der Feſtſtellung des Forſtwirthſchaftsplanes (§. 27.);
   b. bei der Holz-Anweiſung in der Forſt durch einen Ausſchuß des Bürgervorſteher-Collegii (§. 28.);
9) Bei der Berathung und Entwerfung des jährlichen Cämmerei-Haushaltsplanes (§. 15.);
10) Bei Prüfung der ſämmtlichen ſtädtiſchen Rechnungen (§. 19.);
11) Bei Anſtellung einer Klage oder Einlaſſung auf ſelbige von Seiten der Stadt, ſo wie bei Abſchließung von Vergleichen;
12) Bei Erlaſſen nicht beizutreibender ſtädtiſcher Gefälle und Abgaben.

In allen dieſen Fällen, oder wo ſonſt die Zuziehung der Bürgervorſteher erfordert wird, bilden dieſelben (Wahlangelegenheiten ausgenommen) eine berathende Verſammlung mit dem Magiſtrate.

§. 39.

Iſt von dem Magiſtrate nach Berathung mit den Bürgervorſtehern ein Beſchluß gefaßt, ſo iſt in nachſtehenden Angelegenheiten die Genehmigung der Landdroſtei erforderlich:

1) Wenn Grundſtücke und Gerechtſame der Stadt veräußert, mit dinglichen Laſten beſchwert oder unter läſtigen Bedingungen erworben werden ſollen;
2) Bei Gemeinheits-Theilungen;
3) Bei Einführung und Veränderung von Gemeinde-Abgaben;
4) Bei Geldanleihen für die Stadt, in ſo fern dadurch der Schuldenbeſtand vermehrt wird;
5) Bei allgemeinen bleibenden Anordnungen, welche auf die Verfaſſung oder das Vermögen der Stadt und auf die Rechte der Bürgerſchaft und anderer Einwohner oder einzelner Claſſen derſelben von Einfluß ſind.

§. 40.

Die Bürgervorſteher werden zu den Verſammlungen des Magiſtrats durch eine ſchriftliche, dem Wortführer zuzuſtellende Aufforderung, welche den Gegenſtand der Berathung anzeigt, und jenem 24 Stunden vor dem Termine behändigt werden muß, eingeladen.

§. 41.

Die Bürgervorſteher ſind verpflichtet zu erſcheinen, und können, wenn ſie kein unabwendbares Hinderniß zu beſcheinigen vermögen, durch Geldſtrafen dazu angehalten werden.

§. 42.

In der Verſammlung ſelbſt trägt der Bürgermeiſter den zu berathenden Gegenſtand vor, hierauf äußert der Wortführer der Vorſteher ſeine Meinung nebſt Gründen, und eben ſo jeder einzelne Vorſteher. Wenn ſodann die etwaigen Gegenbemerkungen des Magiſtrats vorgetragen ſind, läßt der Wortführer die Bürgervorſteher abſtimmen. Sodann ſtimmt der Magiſtrat unter ſich. Fällt die Meinung des Magiſtrats anders aus, als die der Vorſteher, ſo iſt über den Gegenſtand zur Entſcheidung an die Landdroſtei unter Beifügung des Protocolls zu berichten, wenn nicht nach

nochmaliger Entwickelung der Gründe durch den Bürgermeiſter ein anderes Ergebniß in der Abſtimmung veranlaßt wird.

Über die geſammte Verhandlung iſt ein Protocoll mit Erwähnung aller Meinungen und ihrer Gründe, auch der Abſtimmung zu führen, und vor dem Schluſſe vorzuleſen, und daß letzteres geſchehen ſey, zu bemerken.

§. 43.

Will ſich das Bürgervorſteher-Collegium aus eigenem Antriebe verſammeln, ſo muß dies auf dem Rathhauſe mit Vorwiſſen und Genehmigung des Magiſtrats geſchehen.

Zu ſolchem Zwecke iſt dem Magiſtrate der Gegenſtand der Berathung und die Zeit der Verſammlung anzuzeigen. Wird die Verſammlung verweigert, und die Bürgervorſteher wollen dagegen die Berufung an die Landdroſtei zur Hand nehmen, ſo iſt die Verſammlung, um hierüber zu berathen, magiſtratsſeitig zuzulaſſen.

§. 44.

Zu ſolchen Verſammlungen hat der Wortführer ſämmtliche Bürgervorſteher einzuladen. Er führt darin den Vorſitz, trägt den zu berathenden Gegenſtand vor, hört jede Meinung nach dem Alter der Vorſteher, läßt darüber ſtimmen und die Verhandlung ſowohl als den nach Stimmen-Mehrheit gefaßten Beſchluß in das Protocoll, welches ſtets geführt werden muß, eintragen, dies vorleſen und von ſämmtlichen anweſenden Vorſtehern unterſchreiben, was auch von dem Wortführer geſchehen muß.

Um gültig zu beſchließen, müſſen wenigſtens drei Vorſteher anweſend ſeyn.

§. 45.

Von dem gefaßten Beſchluſſe iſt dem Magiſtrate ſchriftlich Kenntniß zu geben, entweder durch eine beſondere Anzeige oder durch Überreichung des Protocolls an den Bürgermeiſter. Die ſchriftlichen Verhandlungen des Bürgervorſteher-Collegii werden in einem beſondern Verſchluſſe aufbewahrt.

§. 46.

Der Magiſtrat iſt verpflichtet, über die Anträge des Bürgervorſteher-Collegii in der nächſten Sitzung zu berathen und einen Beſchluß zu faſſen.

Das Bürgervorſteher-Collegium kann ſich an die Landdroſtei um Abänderung dieſes Beſchluſſes wenden.

§. 47.

Zu den Verſammlungen des Bürgervorſteher-Collegii iſt außer den Vorſtehern Niemand der Zutritt zu geſtatten.

§. 48.

Jeder Bürger hat die Befugniß dem Bürgervorſteher-Collegio Anträge ſchriftlich zu machen, welche die zu deſſen Wirkungskreiſe gehörenden Gegenſtände betreffen.

Dergleichen Anträge ſind in der nächſten Verſammlung zu berathen. Das Bürgervorſteher-Collegium ertheilt jedoch darauf keinen Beſcheid, ſondern bringt die Sache entweder an den Magiſtrat, oder läßt ſie auf ſich beruhen, wenn ſie unerheblich iſt.

§. 49.

Das Bürgervorſteher-Collegium hat die Befugniß, alljährlich eine gutachtliche Vorſtellung über die zum Beſten des Stadtweſens zu treffenden Einrichtungen bei dem Magiſtrate einzureichen, welcher ſolche mittelſt Berichts an die Landdroſtei einſendet und die erfolgte Entſcheidung dem Bürgervorſteher-Collegio mittheilt.

Cap. VI.

Von den Wahlen der Vorſteher, Magiſtrats-Mitglieder und ſonſtigen Angeſtellten.

§. 50.

Die Vorſteher werden von den Reihebürgern gewählt. Jeder Eigenthümer eines Bürgerhauſes iſt ſtimmfähig; der Ehemann giebt die Stimme ab, wenn auch das Bürgerhaus der Ehefrau gehört. Der Beſitzer mehrerer Bürgerhäuſer hat nur eine Stimme.

Ein vom Magiſtrate mit dem Bürgervorſteher-Collegio zu entwerfendes Verzeichniß der wählbaren Bürger wird bekannt gemacht.

Glaubt ein wählbarer Bürger übergangen zu ſeyn, ſo kann er dagegen Vorſtellung machen. Zur Wahl verſammelt ſich die Bürgerſchaft zu Rathhauſe, wo jeder Bürger unter Leitung des Bürgermeiſters ſeine Stimme für den zu wählenden Vorſteher abgiebt.

Jeder Bürger muß in Perſon erſcheinen. Für Minderjährige ſtimmen deren Vormünder; Witwen, die im Schreiben erfahren ſind, können ihre Stimme ſchriftlich einſenden.

Um gültig zu wählen, müſſen wenigſtens $\frac{2}{3}$ der berechtigten Wähler, mit Einſchluß der ſchriftlich abgegebenen Stimmen, erſchienen ſeyn.

§. 51.

Der durch die mehrſten Stimmen bezeichnete Bürger iſt Vorſteher, wenn er wählbar war. (§. 32.)

§. 52.

Die Beſetzung ſämmtlicher Stellen im Magiſtrate, die des Cammerarius und der übrigen im §. 2. aufgeführten Angeſtellten geſchiehet durch ein Wahl-Collegium, welches aus ſo viel durch das Loos vor Anfang der Wahlhandlung zu beſtimmenden Mitgliedern des Bürgervorſteher-Collegii beſteht, als ſtimmführende Mitglieder des Magiſtrats vorhanden ſind. Von dieſem alſo zuſammengeſetzten Wahl-Collegio werden bei der Bürgermeiſterwahl zwei, bei den übrigen Magiſtrats-Mitgliedern und ſonſtigen Angeſtellten jedoch nur eine gehörig geeigenſchaftete Perſon durch Stimmenzahl von mehr als der Hälfte gewählt. Zur Erreichung dieſes Zweckes wird die Wahlhandlung nöthigen

Falls, unter jedesmaliger Zurücksetzung derjenigen, welche die geringste Stimmenzahl erhalten haben, so lange wiederholt, bis die nöthige Stimmenzahl sich ergeben hat.

Sollte für zwei Gewählte Stimmengleichheit eintreten, so wird in demselben Termine unter beiden nochmals gewählt, und wenn es bei der Stimmengleichheit bleibt, sind beide zur Auswahl der Landdrostei vorzuschlagen.

Cap. VII.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts, dessen Folgen und Verluste.

§. 53.

Ein Jeder, welcher in Münder ein Bürgerhaus erwirbt, muß das Bürgerrecht erwerben. Besitzt eine Ehefrau ein Bürgerhaus, so muß der mit derselben zusammenlebende Ehemann das Bürgerrecht besonders erwerben.

Bei Erwerbung eines Brauhauses sind außerdem die hergebrachten Brauergilde-Gelder zu erlegen.

Wegen der den jüdischen Glaubensbekennern aus dem erworbenen Bürgerrechte erwachsenden Befugnisse behält es bei der bisherigen Verfassung sein Verbleiben.

§. 54.

Das erworbene Bürgerrecht geht durch Erbgang auf die ehelichen Nachkommen über, ohne daß von ihnen Bürgergelder zu erlegen sind.

§. 55.

Für die Erwerbung des Bürgerrechts werden 25 ℛ erlegt, für Mann und Frau das Doppelte, vorbehältlich des Herkommens, wonach treue Dienstbothen nach 7jähriger Dienstzeit bei einer und derselben Herrschaft nur die Hälfte dieses Satzes bezahlen. Der Mann bezahlt außerdem 1 ℛ 3 ggr für einen Feuereimer.

Die ehelichen männlichen Nachkommen eines Bürgers erlegen, wenn sie als Bürger beeidigt werden, für einen Feuereimer 1 ℛ 3 ggr.

§. 56.

Auswärtige, so wie diejenigen Nicht-Eigenthümer eines Bürgerhauses, denen schon das Wohnrecht in Münder zusteht, und Bürger zu werden wünschen, so wie auch diejenigen, welche Frauenzimmer heirathen, die ein Bürgerhaus besitzen, werden vom Magistrate als Bürger aufgenommen, wobei unbescholtener Wandel, und die Nachweisung eines gehörigen Vermögens erfordert wird.

§. 57.

Das Bürgerrecht, auf welches der Sohn oder die Tochter eines Bürgers Anspruch hatte, geht verloren, wenn sie sich außerhalb Münder niederlassen. Verläßt ein Bürger Münder und wünscht das Bürgerrecht sich zu bewahren, so zahlt er jährlich für sich allein 15 ggr 3 ₰, und wenn

er verheirathet ist 1 ℔ 6 ßl 6 ß. Ist dies drei Jahre hindurch nicht bezahlt, so ist der Verlust des Bürgerrechts eingetreten; eine Aufforderung zur Zahlung ist nicht erforderlich.

§. 58.

Das stimmfähige Bürgerrecht geht durch Verbrechen verloren, welche mit der Strafe des Zuchthauses oder der Karre geahndet worden sind.

§. 59.

Jeder Bürger muß den Huldigungs- und Bürgereid schwören.

§. 60.

Jeder Bürger ist schuldig, das Amt eines Kirchen-Vorstehers oder Diaconus zu übernehmen

§. 61.

Jeder Bürger muß in das Armen-Collegium treten, und wenn es verlangt wird, drei Jahre die Armen-Rechnung führen.

§. 62.

Alles bürgerliche Grundeigenthum steht unter dem Magistrate, wenn solches auch durch einen mit privilegirten persönlichen Gerichtsstande Versehenen erworben und besessen wird.

Cap. VIII.

Vom Armenwesen.

§. 63.

Das gesammte Armenwesen soll einem Armen-Collegio unterworfen seyn, über dessen Zusammensetzung, Geschäftsführung und Rechnungswesen weitere Verfügung vorbehalten bleibt.

§. 64.

Schließlich wird hiemit die Befugniß, diese Verfassungs-Urkunde nach den sich ergebenden Erfahrungen abzuändern, vorbehalten.

Hannover, den 18ten April 1837.

(L. S.)

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Vollmacht.

Stralenheim. Alten. Schulte. J. C. v. d. Wisch.

(35.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Lüneburg wegen der von den Eichämtern bei Stempelung von Maßen und Gewichten anzuwendenden Nebenzeichen. Lüneburg, den 22ſten April 1837.

In Gemäßheit des Art. 35. der Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums des Innern vom 3ten November v. J., die Ausführung des Geſetzes über Maß und Gewicht betreffend, wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der Stempelung von Maßen und Gewichten bei den Eichämtern des hieſigen Verwaltungs-Bezirks außer dem, aus dem Hannoverſchen Pferde beſtehenden Haupt-Eichungsſtempel, als Eichungs-Nebenzeichen die betreffenden ſtädtiſchen Wappenzeichen nach ihren Haupt-Beſtandtheilen künftig zur Anwendung kommen werden, und beſtehen ſolche:

1) bei dem Eichamte in Lüneburg, — aus einem halben Monde;

2) bei dem Eichamte in Celle, — aus drei Thürmen, unter welchen ſich in einem auf drei Seiten geſchloſſenen Felde ein Löwe befindet;

3) bei dem Eichamte in Harburg, — aus einer mit einem gewölbten und vergitterten Thore verſehenen Mauer, auf welcher ſich drei Thürme befinden, von denen der mittlere höher iſt als die beiden anderen;

4) bei dem Eichamte in Ülzen, — aus einem Löwen und drei Bäumen;

5) bei dem Eichamte in Lüchow, — aus drei in ein Viereck eingeſchloſſenen Gerſtenkörnern;

6) bei dem Eichamte in Soltau, — aus der vordern Hälfte eines in liegender Stellung befindlichen Löwen, und

7) bei dem Eichamte in Walsrode, — aus drei Thürmen, von welchen die beiden kleineren mit einer Bedachung verſehen ſind, auf welcher ſich eine Kuppel mit einem Kreuze und einer Fahne befindet.

Der Zeitpunct der Eröffnung der neuen Eichämter und der Anwendung dieſer Stempel wird thunlichſt bald zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

(36.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Hildesheim, die von den Eichämtern bei Stempelung von Maßen und Gewichten anzuwendenden Nebenzeichen betreffend. Hildesheim, den 26ſten April 1837.

In Gemäßheit des Artikels 35. der Bekanntmachung des Königlichen Miniſterii vom 3ten November v. J., die Ausführung des Geſetzes über Maß und Gewicht betreffend, wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß als Nebenzeichen der Eichämter zu Münden, Peine, Oſterode, Goslar und Hildesheim die Wappenzeichen dieſer Städte, der Eichämter zu Alfeld, Northeim, Duderſtadt und Einbeck aber die Namenszeichen der letzteren Städte beſtimmt worden.

III. Abtheilung. № 5.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1837.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Nähere Beſtimmungen über die Provinzial-Maße in den Landdroſtei-Bezirken Osnabrück, Aurich, Lüneburg, Hildesheim und Stade und am Hannoverſchen Oberharze; — die gewiſſen obrigkeitlichen Correſpondenzen bewilligte Poſtfreiheit; — die Einreichung der für die Landdroſtei Hildesheim gehörigen Eingaben, bei welchen eine Nothfriſt zu beobachten iſt, und die Bezeichnung ſolcher Eingaben; — die in der Provinz Oſtfriesland befindlichen Eichämter, und die Nebenzeichen in deren Eichſtempeln; — die Erlaſſung emendatoriſcher Reſcripte in Proceßſachen, welche auf dem Wege der Appellation zur Entſcheidung der Juſtiz-Canzlei zu Göttingen verſtellt werden; — die Ausfuhr der Kieſelſteine aus Oſtfriesland; — das Verbot der fremden Scheidemünze und fremden Zweigutegroſchen-Stücke; — die mit dem 1ſten Julius 1837 im Landdroſtei-Bezirke Lüneburg in Kraft tretenden Beſtimmungen über Maß und Gewicht; — das Gewicht der Butterſchlachten; — das Einwechſeln Hannoverſcher Zweigutegroſchen-Stücke bei den Steuerämtern in Oſtfriesland; — die Nebenzeichen der Eichämter im Landdroſtei-Bezirke Hannover betreffend.

(37.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Osnabrück, die näheren Beſtimmungen über die Provinzial-Maße zum Geſetze vom 19ten Auguſt 1836 betreffend. Osnabrück, den 1ſten Mai 1837.

In Folge des Uns von dem Königlichen Miniſterio des Innern ertheilten Auftrages werden auf den Grund des Geſetzes über Maß und Gewicht vom 19ten Auguſt v. J. für den hieſigen Landdroſtei-Bezirk nachfolgende Beſtimmungen wegen der Provinzial-Maße bekannt gemacht:

§. 1.

In Anſehung des Längenmaßes ſollen die Vorſchriften der Art. 2. 3 und 4. des Geſetzes über den Hannoverſchen Fuß, die Hannoverſche Elle, Klafterlänge, Ruthe und Meile allgemein zur Anwendung kommen, und die bisher üblich geweſenen abweichenden Längenmaßen wegfallen. Es wird jedoch bis auf weitere Verfügung geſtattet, die bei den Osnabrückſchen Leggen geltende beſondere ſ. g. Legge-Elle zu $541\frac{22}{100}$ Pariſer Linien bei dieſen Leggen ferner anzuwenden.

[Ausgegeben zu Hannover, den 17ten Junius 1837.]

§. 2.

In Bezug auf das Flächenmaß wird bis auf weitere Verfügung gestattet, außer dem allgemeinen gesetzlichen Flächenmaß, Hannoverschen Morgen und Ruthen, das gegenwärtig übliche Einfallmaß, Scheffelsaat, Müddesaat ꝛc. einstweilen beizubehalten. Es soll jedoch in allen Erlassen der Behörden und in allen bei denselben und bei einzelnen Angestellten, namentlich auch den Notarien, vorkommenden Verhandlungen, Registern ꝛc., bei welchen die Größe eines Grundstücks nach jenem besondern Flächenmaß angegeben wird, sofern die Behörden nicht überhaupt diese Angabe vermeiden und das gesetzliche Flächenmaß ausschließlich anwenden können, neben dem besondern Flächenmaß die Größe nach dem allgemeinen gesetzlichen Flächenmaß angegeben werden, bei Vermeidung einer Ordnungsstraße von 2 Rthlr.

§. 3.

Als Körpermaß für trockene Sachen soll in dem Herzogthume Arenberg-Meppen der Vierup, so wie er im Art. 22. des Gesetzes über Maß und Gewicht festgestellt ist, und auch für Ostfriesland ferner zur Anwendung kommen wird, in dem übrigen Theile des Landdrostei-Bezirks, mithin im Fürstenthume Osnabrück, in der Niedergrafschaft Lingen mit Emsbühren und in der Grafschaft Bentheim mit der Herrlichkeit Lage, soll dagegen der Hannoversche Himten gelten, so wie er im Art. 6. jenes Gesetzes festgestellt ist. Dieses Maß, welches mit einigen der vielen bisher üblichen Scheffeln übereinstimmt und anderen der üblichen Scheffel nahe kommt, kann ferner Scheffel genannt werden.

Dieser Himten oder Scheffel soll wie bisher in vier Viertel oder Spint, das Viertel in vier Becher oder Sechzehntel zerfallen.

§. 4.

Als Flüssigkeitsmaß soll im ganzen Landdrostei-Bezirke ferner die Kanne gelten. Der Rauminhalt derselben soll jedoch überall gleich seyn, und wird dem Durchschnitte des verschiedenen Rauminhalts der jetzt üblichen Kannen entsprechend und in Übereinstimmung mit der für die ostfriesische Kanne oder den Krug erfolgten Feststellung (Art. 23. des Gesetzes) zu 96 Hannoversche (69,7972 Pariser) Cubikzoll festgestellt.

Die Kanne zerfällt in vier Ort zu 24 Hannoversche Cubikzoll.

Acht und zwanzig und eine Achtel-Kanne bilden einen Hannoverschen Anker.

§. 5.

Dieser Anker und die Ohm, aus vier Ankern bestehend (Art. 10. des Gesetzes), sollen auch im Landdrostei-Bezirke Osnabrück allgemein zur Anwendung kommen.

§. 6.

Sie sollen insbesondere auch als Biermaß Anwendung finden, die Biertonne nämlich einer Ohm, die Viertel-Tonne einem Anker gleich seyn.

§. 7.

Es wird vorerſt geſtattet, daß da, wo ſolches bisher üblich geweſen iſt, beim Verkaufe des Biers nach einzelnen Kannen eine Kanne angewendet werde, welche wegen des Schaumes ein Zehntel über den oben feſtgeſtellten Rauminhalt faßt.

Eine ſolche Kanne muß jedoch als ſ. g. Stockmaß äußerlich bezeichnet und inwendig zur Höhe des geſetzlichen Rauminhalts mit einem Zeichen (Pägel) verſehen ſeyn.

§. 8.

Obige Beſtimmungen ſollen, ſo fern ſie das Längenmaß und Flächenmaß (§§. 1 und 2.) betreffen, mit dem 1ſten Julius d. J., ſo fern ſie das Körpermaß für trockene und flüſſige Sachen (§§. 3 bis 7.) betreffen, mit dem 1ſten Januar 1838 in Kraft treten.

(38.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Stade, betreffend die gewiſſen obrigkeitlichen Correſpondenzen bewilligte Poſtfreiheit.** Stade, den 5ten Mai 1837.

Nach einer Mittheilung des Königlichen General-Poſt-Directorii wird die Ausführung der wegen der Poſtfreiheit gewiſſer obrigkeitlichen Correſpondenzen zufolge Unſerer Bekanntmachung vom 30ſten Auguſt 1836 getroffenen Beſtimmungen dadurch gehindert oder erſchwert, daß die Unterbehörden bei derartigen Sendungen ſowohl des Dienſtſiegels häufig ſich nicht bedienen, als auch die deutliche Bezeichnung der abſchickenden Behörde auf dem Couverte nur unvollſtändig beſchaffen.

Wir finden Uns daher veranlaßt, die Vorſchriften des Art. 2. Unſerer allegirten Bekanntmachung ſämmtlichen betreffenden Obrigkeiten hiemit in Erinnerung zu bringen, und dabei bemerklich zu machen, daß zwar zur Bezeichnung der abſendenden Behörde der Gebrauch bloßer Anfangsbuchſtaben, z. E. A. ſtatt Amt, Patr. G. ſtatt Patrimonial-Gericht, Mag. ſtatt Magiſtrat ꝛc. ausreichend iſt, dagegen aber der Ort der Abſendung jedesmal vollſtändig auf dem Couverte ausgeſchrieben ſeyn muß.

(39.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Hildesheim, die Einreichung der für ſelbige gehörigen Eingaben, bei welchen eine Nothfriſt zu beobachten iſt, und die Bezeichnung ſolcher Eingaben betreffend.** Hildesheim, den 10ten Mai 1837.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen für die unterzeichnete Behörde gehörigen Eingaben, bei welchen eine Nothfriſt zu beobachten iſt, am Tage des Ablaufs derſelben nur bis 6 Uhr Abends in den Briefkaſten im Landdroſtei-Gebäude gelegt werden dürfen, und ſpä-

ter, ſo lange deren Einreichung überall zuläſſig iſt, dem Landdroſtei-Pedellen in deſſen Wohnung im Landdroſtei-Gebäude eingehändigt werden müſſen.

Auch iſt erforderlich, daß auf dem Couverte ſolcher, ſo wie auch mit der Poſt abgeſandter Eingaben dieſer Art die Bezeichnung, Recursſache, bemerklich gemacht werde.

Wer dieſe Vorſchriften vernachläſſigt, hat zu erwarten, daß die Eingabe erſt am folgenden Tage des Einganges präſentirt wird, und ſich die nachtheiligen Folgen dieſer Verſpätung ſelbſt zuzuſchreiben.

(40.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Aurich wegen der Beſtimmung der für die daſige Provinz zuzulaſſenden Maße. Aurich, den 11ten Mai 1837.

Wir bringen die nachſtehenden Beſtimmungen wegen der in Folge des Geſetzes über Maß und Gewicht vom 19ten Auguſt v. J. für die hieſige Provinz zuzulaſſenden Maße auf Verfügung des Königlichen Miniſterii des Innern hiedurch zur allgemeinen Kenntniß:

Art. 1.

In Anſehung der Längenmaße ſollen die Beſtimmungen der Art. 2. 3 und 4. des Geſetzes über den Hannoverſchen Fuß und über die Hannoverſche Elle, Klafterlänge, Ruthe und Meile allgemein zur Anwendung kommen, die bisher üblichen abweichenden Längenmaßen daher nicht ferner angewendet werden.

Art. 2.

In Beziehung auf das Flächenmaß wird bis auf weitere Verfügung geſtattet, außer dem Hannoverſchen Morgen zu 120 Hannoverſchen Geviert-Ruthen, folgende bisher übliche Flächenmaße:

das Diemat,
das Gras,
das Tagewerk, beim Buchweizenbau, und
das Moor-Diemat

nebſt der hiebei üblichen Eintheilung in Preußiſche (rheinländiſche) Ruthen vorerſt ferner beizubehalten.

Es ſollen

das Diemat zu 400 Preußiſchen Geviert-Ruthen von 12 Fuß,
das Gras zu 300 ſolcher Ruthen,
das Tagewerk zu 16 ſolcher Ruthen, und
das Moor-Diemat zu 450 Preußiſchen Geviert-Ruthen von 15 Fuß

gerechnet werden.

Art. 3.

Es soll jedoch in allen Erlassen der Behörden und in allen bei denselben und bei einzelnen Angestellten, namentlich auch den Notarien und Auctionatoren, vorkommenden Verhandlungen, Registern u. s. w., bei welchen die Größe eines Grundstücks nach dem vorgedachten besondern Flächenmaß angegeben wird, neben demselben die Größe nach dem allgemeinen gesetzlichen Flächenmaß, Hannoverschen Morgen und Ruthen, angegeben werden, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 Rthlr.

Art. 4.

In Ansehung des Körpermaßes sowohl für trockene, als flüssige Sachen sollen die Bestimmungen der Art. 22 und 23. des gedachten Gesetzes Anwendung finden.

Hiernach bilden

vier Vierup eine Tonne,

sechzig Vierup eine Last.

Der Vierup wird in vier Fäßchen (s. g. Vaatjes) eingetheilt.

Der Krug (Kanne) zu $\frac{1}{36}$ Vierup zerfällt in vier Ort,

der Ort in vier s. g. Maatjes (Viertelort).

Art. 5.

Für das Körpermaß gilt außerdem die Vorschrift des Art. 10. des Gesetzes, nach welcher vier Anker eine Ohm bilden.

Der Anker zu 40 Hannoverschen Quartieren (oder 2700 Hannoverschen Cubikzollen) hält 28½ Krug.

Art. 6.

Die bei dem Ölhandel bisher üblich gewesene Eintheilung der Ohm in Mengel und der Gebrauch der s. g. Sester soll wegfallen, und auch für diesen Gegenstand die im Art. 5. gedachte Eintheilung der Ohm eintreten.

Art. 7.

Die Ohm und der Anker sollen auch als Biermaß allgemein Anwendung finden. Die Biertonne soll daher einer Ohm gleich seyn.

Art. 8.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung sollen, so fern sie das Längen- und Flächenmaß (Art. 1. 2 und 3.) betreffen, mit dem 1sten Julius d. J., so fern sie aber das Körpermaß betreffen (Art. 4. 5. 6 und 7.) mit dem 1sten Januar 1838 in Kraft treten.

(41.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Aurich, die Eichämter in daſiger Provinz, und die Nebenzeichen in deren Eichſtempeln betreffend. Aurich, den 11ten Mai 1837.

Die fünf Eichämter der hieſigen Provinz zu Emden, Norden, Leer, Aurich und Eſens werden in ihrer neuen Einrichtung am 15ten Junius dieſes Jahrs eröffnet werden, mit welchem Tage die anderer Orten noch vorhandenen Eichanſtalten gänzlich eingehen, während es übrigens wegen Eichens der Butterfäſſer und der Garnhaspel bei den bisherigen beſonderen Anordnungen verbleibt.

Auch bringen Wir in Gemäßheit des Art. 35. der Bekanntmachung des Königlichen Miniſterii des Innern vom 3ten November v. J., die Ausführung des Geſetzes über Maß und Gewicht betreffend, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß als Nebenzeichen in den Eichſtempeln der Eichämter zu Norden, Aurich und Eſens die ſchon bisher gebrauchten Wappenzeichen dieſer Städte, der Eichämter zu Emden und Leer aber die ebenfalls bisher gebrauchten Namenszeichen beſtimmt worden ſind.

(42.) Bekanntmachung der Königlichen Berghauptmannſchaft zu Clausthal, betreffend die Ausführung des Geſetzes vom 19ten Auguſt 1836 über Maß und Gewicht am Hannoverſchen Oberharze. Clausthal, den 16ten Mai 1837.

Auf beſondere Verfügung des Königlichen Miniſterii des Innern wird hiemit Folgendes bekannt gemacht:

Art. 1. In Anſehung der Längenmaße ſollen die Beſtimmungen der Art. 2. 3 und 4. des Geſetzes vom 19ten Auguſt v. J. über den Hannoverſchen Fuß, die Hannoverſche Elle, Klafterlänge, Ruthe und Meile allgemein zur Anwendung kommen. Es wird jedoch die fernere Beibehaltung des bergmänniſchen Lachters geſtattet. Das Lachter zerfällt in acht Spann zu zehn Lachterzollen, und iſt das oberharziſche Lachter nach genauen Ermittelungen gleich 6 Fuß 6 Zoll und 10,445 Linien Hannoverſches Maß.

Art. 2. Als Flächenmaß ſoll der Hannoverſche Morgen zu 120 Geviert-Ruthen allgemein Anwendung finden.

Art. 3. Bei dem Körpermaß ſollen die Beſtimmungen der Artikel 6 bis 10. des Geſetzes allgemein zur Anwendung kommen. Nach Art. 25. des Geſetzes können jedoch die in Bezug auf Kohlen, Erz, Eiſenſtein, Schlieg und andere beſondere Gegenſtände bisher angewandten eigenthümlichen Maßen vorerſt beibehalten werden.

Art. 4. Gegenwärtige Beſtimmungen treten rückſichtlich der Längen- und Flächenmaße mit

dem 1ſten Julius d. J., rückſichtlich der Körpermaße aber erſt mit dem 1ſten Januar 1838 allgemein in Kraft.

Auszug

aus dem Geſetze über Maß und Gewicht vom 19ten Auguſt 1836.

Feſtſtellung der allgemeinen Maße.

A. Längenmaß.

Art. 2. Die Länge des Hannoverſchen Fußes wird zu elf und einem halben Zoll des Engliſchen Fußes feſtgeſetzt. Drei und zwanzig Engliſche Fuß und vier und zwanzig Hannoverſche Fuß geben daher gleiche Länge.

Art. 3. Der Fuß wird in zwölf Zolle, der Zoll in zwölf Linien eingetheilt.

Art. 4. Zwei Fuß ſollen eine Hannoverſche Elle, ſechs Fuß eine Klafterlänge, ſechzehn Fuß eine Ruthe, funfzehnhundert ſieben und achtzig und eine halbe Ruthe (25,100 Fuß) eine Hannoverſche Meile ausmachen.

B. Flächenmaß.

Art. 5. Die Quadrate des Längenmaßes bilden das Flächenmaß.

Ein Hannoverſcher Morgen ſoll einhundert und zwanzig Geviert-Ruthen halten.

C. Körpermaß.

Art. 6. Die Würfel des Längenmaßes bilden das Körpermaß.

Der Hannoverſche Himten ſoll einen und ein viertel Cubikfuß oder zweitauſend einhundert und ſechzig Cubikzoll faſſen.

Art. 7. Der Himten wird in vier Metzen (Spint), die Metze in vier Sechzehntel (Mühlenköpfe, Hoop u. ſ. w.) eingetheilt.

Art. 8. Sechs Himten ſollen ein Malter, ſechs und neunzig Himten eine Laſt ausmachen.

Art. 9. Das Flüſſigkeitsmaß wird nach dem Rauminhalte des Himtens feſtgeſtellt.

Ein Stübchen ſoll einem Achtel Himten gleich kommen, mithin zweihundert und ſiebzig Cubikzoll halten.

Das Stübchen wird in zwei Kannen oder vier Quartier, das Quartier in zwei Nößel eingetheilt.

Art. 10. Vierzig Quartier ſollen ein Anker, vier Anker eine Ohm ausmachen.

(43.) Bekanntmachung der Königlichen Justiz-Canzlei zu Göttingen, betreffend die Erlassung emendatorischer Rescripte in Proceßsachen, welche auf dem Wege der Appellation zur Entscheidung dasiger Justiz-Canzlei verstellt werden. Göttingen, den 22sten Mai 1837.

In denjenigen Proceßsachen, welche auf dem Wege der Appellation zur Entscheidung hiesiger Justiz-Canzlei verstellt werden, soll hinfüro bei beschlossener Abänderung unterrichterlicher Erkenntnisse die Erlassung emendatorischer Rescripte regelmäßig nicht weiter Statt finden, sondern die zu erkennende Abänderung in Form von Bescheiden ausgesprochen, und solche nach eingetretener Rechtskraft dem Gerichte erster Instanz in beglaubigter Ausfertigung mit der Anweisung übermittelt werden, dem Inhalte gemäß weiter zu verfahren.

Bei solchen reformatorischen Entscheidungen, wider welche überhaupt keine Rechtsmittel, oder doch nicht mit aufschiebender Kraft Statt finden, soll immittelst die Rescripts-Form auch ferner beibehalten, und diese Bekanntmachung in die dritte Abtheilung der Gesetz-Sammlung eingerückt werden.

(44.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg wegen der Provinzial-Maße und der Maße für einzelne besondere Gegenstände. Lüneburg, den 24sten Mai 1837.

Auf den Grund des Abschnitts II. des Gesetzes über Maß und Gewicht vom 19ten August v. J. werden unter Autorisation des Königlichen Ministerii des Innern wegen der Provinzial-Maße und der Maße für einzelne besondere Gegenstände die folgenden Bestimmungen hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1.

In Ansehung der Längenmaße sollen die Bestimmungen der Art. 2. 3 und 4. des Gesetzes über den Hannoverschen Fuß, die Hannoversche Elle, Klafterlänge, Ruthe und Meile allgemein zur Anwendung kommen, die hie und da üblich gewesenen abweichenden Längenmaßen, namentlich auch die bei einigen Leggen üblichen besonderen Legge-Ellen, daher völlig wegfallen.

2.

In Beziehung auf das Flächenmaß wird bis auf weitere Verfügung gestattet, daß in den Marschen des Amts Harburg, in den Amtsvoigteien Masch und Neuland des Amts Winsen an der Luhe und in dem Amte Wilhelmsburg außer dem Hannoverschen Morgen und den Hannoverschen Geviert-Ruthen, welche in den übrigen Theilen des Landdrostei-Bezirks allgemein und ausschließlich zur Anwendung zu bringen sind, die Berechnung nach Marschmorgen und Marschruthen vorerst beibehalten werde.

In Zukunft ſoll jedoch in allen Erlaſſen der Behörden und in allen bei denſelben oder bei einzelnen Angeſtellten, namentlich auch den Notarien, vorkommenden Verhandlungen, Regiſtern ꝛc., bei welchem die Größe eines Grundſtücks nach dem vorgedachten beſondern Flächenmaß angegeben wird, ſo fern die Behörden nicht überhaupt dieſe Angabe vermeiden und das allgemeine geſetzliche Flächenmaß ausſchließlich anwenden können, neben dem beſondern Flächenmaß die Größe nach dem allgemeinen geſetzlichen Flächenmaß, Hannoverſchen Morgen und Ruthen, angegeben werden, bei Vermeidung einer Ordnungsſtrafe von 2 Thalern.

3.

Bei dem Körpermaße ſollen die Vorſchriften der Art. 6 bis 10. des Geſetzes Anwendung finden, und alle bisherigen abweichenden Maße für trockene und flüſſige Sachen, vorbehältlich der Art. 25 und 26. des Geſetzes, wegfallen.

4.

Die Beſtimmungen über Längen- und Flächenmaß treten mit dem 1ſten Julius d. J., die Beſtimmungen über die Körpermaße mit dem 1ſten Januar 1838 in Kraft.

(45.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Aurich, die Ausfuhr der Kieſelſteine betreffend. Aurich, den 25ſten Mai 1837.

Das im §. 35. der Chauſſee-Ordnung vom 30ſten April 1824 erneuerte und erweiterte Verbot der Ausfuhr von Pflaſterkieſeln iſt bei Transporten, welche aus dem Meppenſchen zu Waſſer durch die hieſige Provinz geführt werden, bisher nicht ſelten durch das Vorgeben der Exportanten umgangen worden, es ſey die Ladung mit Berührung des Auslandes, oder der als ſolches zu behandelnden Waſſerſtraße auf der Ems, für einen andern Ort des Inlandes, namentlich zum Deichbau an der hieſigen Küſte, beſtimmt, während dann die zur Ausfuhr zugelaſſenen Kieſel, anſtatt der vorausgeſetzten Wiedereinführung, nach Holland verſchifft ſind.

Um dergleichen Contraventionen in Zukunft vorbeugen zu können und die Grenzſteuer-Officianten zu einer wirkſameren Controle in den Stand zu ſetzen, iſt mit Vorwiſſen und Genehmigung der Königlichen Miniſterien der Finanzen und des Innern in Beziehung auf die hieſige Provinz die Einrichtung getroffen:

daß vom 1ſten Junius d. J. an für Fälle, wo die Kieſel-Transporte zu Bauten beſtimmt ſind, welche unter der Aufſicht oder Leitung Königlicher Waſſerbau-, Landbau- oder Wegbau-Beamte zur Ausführung kommen, dieſe Beamte behuf ſolcher Transporte, welche durch das Ausland geführt werden müſſen, um an den Bauplatz zu gelangen, für den Abſender der Steine ein desfallſiges Certificat ausſtellen, unter dem vom Abſender zu bezeugen iſt, es ſey das in demſelben angegebene oder ein geringeres Quantum Steine an dem zu bezeichnenden Tage mit dem namentlich aufzuführenden Schiffer abgeſendet worden, und daß hiernächſt der Exportant, bei Strafe in Ge-

mäßheit des vorangezogenen §. 35. der Chauſſee-Ordnung als Contravenient angeſehen zu werden, jenes Certificat bei dem Steuer-Amte der mit der Ladung zu paſſirenden Grenze zur Viſirung vorzuzeigen hat;

wogegen in denjenigen weniger vorkommenden Fällen, wo eine Privatperſon ohne Mitwirkung Königlicher Baubeamte von den Steinen Gebrauch machen will, beim Ausgange die Hinterlegung eines angemeſſenen, an das Grenz-Steuer-Amt des Wiedereinganges gelangenden und dort zurückzuzahlenden Pfandes gefordert werden ſoll.

Da übrigens nach dem Zoll-Vertrage vom 7ten Mai v. J. die Ausfuhr der Pflaſterkieſel aus dem hieſigen Königreiche in das Herzogthum Oldenburg jetzt erlaubt iſt, ſo werden die fraglichen Beſcheinigungen von Großherzoglich-Oldenburgſchen Baubeamten ausgeſtellt, mit den Certificaten der dieſſeitigen Officianten völlig gleiche Wirkung haben.

Indem Wir die vorſtehenden Beſtimmungen hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen Wir zugleich darauf aufmerkſam, daß das im §. 35. der Chauſſee-Ordnung enthaltene Ausfuhr-Verbot der Pflaſterkieſel ſich auf alle Kieſelſteine, alſo auch auf diejenigen erſtreckt, welche nach ihrer Größe vor der Verwendung zum Wegbau erſt noch zerſchlagen oder zerſprengt werden müſſen.

(46.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Lüneburg wegen des Verbotes der fremden Scheidemünze und fremden Zweigutegroſchen-Stücke. Lüneburg, den 27ſten Mai 1837.

Aus den neuerlich eingezogenen Berichten iſt erſichtlich geworden, daß das mit dem 1ſten Januar d. J. in Kraft getretene Verbot der fremden Scheidemünze und fremden Zweigutegroſchen-Stücke im hieſigen Landdroſtei-Bezirke faſt an allen Orten gehörig beobachtet iſt, und daß auch da, wo man früher ein ſolches Ergebniß zum Theil kaum geglaubt hatte erwarten zu dürfen, die fremde Münze — zum großen Nutzen des Verkehrs — ſehr bald abgefloſſen und nicht wiedergekehrt iſt.

Nur von einigen wenigen Orten des Verwaltungs-Bezirks iſt die Anzeige eingegangen, daß ein ſolcher Zuſtand ſich daſelbſt (vermeintlich) nicht habe erreichen laſſen, weil in benachbarten inländiſchen Orten, mit welchen Verkehr Statt finde, die fremden Münzen immer noch umliefen.

Wir nehmen hievon Veranlaſſung, mit Bezugnahme auf die Miniſterial-Bekanntmachung vom 12ten October vorigen Jahrs und die von hier ergangene Bekanntmachung vom 22ſten December vorigen Jahrs hiemit von neuem auf die gehörige Beobachtung der beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften aufmerkſam zu machen und den Behörden und Officianten die gemeſſene Anweiſung zu ertheilen, ohne alle Rückſicht auf das, was angeblich oder auch in der That an anderen Orten geſchiehet — was vielmehr nur zu der berichtlichen Anzeige eines ſolchen Verhältniſſes veranlaſſen darf, — die beſtehenden Verbote und die angedroheten

Strafen unabweichlich zu beobachten und anzuwenden, damit der frühere nachtheilige Zuſtand nicht etwa wieder einreiße.

Übrigens iſt vom Königlichen Finanz-Miniſterium außer den Bremer Groten und den Hamburgſchen und Däniſchen Schillingen, auch den dem ſchwerern Münzfuße angehörigen kleineren Mecklenburgſchen Silbermünzen ausnahmsweiſe und bis auf Weiteres im hieſigen Landdroſtei-Bezirke der Umlauf noch geſtattet, welches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

(47.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Lüneburg wegen der mit dem 1ſten Julius 1837 in Kraft tretenden Beſtimmungen über Maß und Gewicht.** Lüneburg, den 29ſten Mai 1837.

In Ausführung der Artikel 52 und 53 des Geſetzes über Maß und Gewicht vom 19ten Auguſt v. J., der Artikel 68 bis 70 der Miniſterial-Bekanntmachung vom 3ten November v. J., ſo wie des Artikels 4 der Landdroſteilichen Bekanntmachung vom 24ſten dieſes Monats treten mit dem 1ſten Julius dieſes Jahrs die wegen der Maße und Gewichte ergangenen Beſtimmungen und Vorſchriften, ſofern ſie die Verpflichtung der Gewerbetreibenden ꝛc. betreffen und bis jetzt nicht ſchon zur Anwendung gekommen ſind, mit alleiniger Ausnahme der erſt ſpäter in Wirkſamkeit kommenden Beſtimmungen über die Körpermaße, überall in Kraft.

Indem ein jeder, den es angeht, wiederholt hierauf aufmerkſam gemacht und aufgefordert wird, bei Vermeidung der geſetzlichen Strafen und Nachtheile bis zu jenem Zeitpuncte mit gehörig geſtempelten und vorſchriftsmäßigem Längenmaße und Gewichte, auch mit geſtempelten Wagen, insbeſondere alle Apotheker mit Arzeneigewichten und Wagen, welche von den Eichämtern zu Hannover oder Göttingen (Artikel 32. der Miniſterial-Bekanntmachung vom 3ten November v. J.) geeicht worden, ſich zu verſehen, wird noch ausdrücklich vor dem Beſitze der künftig vorſchriftswidrigen, wenngleich früher geeichten Maße und Gewichte und Wagen hiemit gewarnt, alſo namentlich:

1) des durch den Gebrauch oder auf ſonſtige Weiſe unrichtig gewordenen Maßes und Gewichtes oder ſolcher Wagen;

2) der hölzernen Ellen, welche am untern Ende mit Metall nicht beſchlagen oder von gehörig ausgetrocknetem Holze nicht verfertigt ſind;

3) der Gewichte, welche nicht aus Eiſen oder ähnlichen harten Metallen, ſondern aus Blei und derartigen weichen Metallen beſtehen, ſo wie der Gewichtſtücke, deren Oberfläche löcherig iſt;

4) der Gewichtſtücke, welche nicht mit der Angabe ihrer Schwere verſehen ſind, und

5) der Wagebalken, welche nicht von gehöriger Stärke und völlig gleicharmig oder deren Zapfen und Pfannen nicht gehörig gehärtet ſind, oder woran die Zunge nicht richtig geſtellt iſt;

da nicht allein die Anwendung aller solcher Gegenstände, sondern auch schon deren Vorfinden in den Geschäftsräumen oder bei den betreffenden Handel- und Gewerbetreibenden die gesetzlichen Strafen und Nachtheile nach sich ziehet.

Alle Behörden und Officianten werden hiemit nochmals angewiesen, auf die genaue Beobachtung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu achten und achten zu lassen, und die angeordneten Untersuchungen der Maße, Gewichte und Wagen der Gewerbetreibenden zur rechten Zeit immer eintreten zu lassen.

Übrigens werden gleichzeitig die den Eichämtern des hiesigen Verwaltungs-Bezirks vorgesetzten Obrigkeiten hiedurch veranlaßt, dafür zu sorgen, daß ein jedes Eichamt, sofern es nicht schon vollständig geschehen ist, fordersamst mit allem Benöthigten zur Ausführung der mit dem 1sten Julius dieses Jahrs in Kraft tretenden Bestimmungen versehen werde, und ist, sobald das Nöthige vorhanden und das neue Eichamt vorschriftsmäßig besetzt seyn wird, dasselbe zu eröffnen, und der Zeitpunct der Eröffnung von dem betreffenden Magistrate, insbesondere auch durch die Lüneburgschen Anzeigen zur öffentlichen Kunde zu bringen.

(48.) Der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim Bekanntmachung der Bestimmungen über Provinzial-Maß. Hildesheim, den 29sten Mai 1837.

Im Auftrage des Königlichen Ministerii werden hiedurch auf den Grund des Gesetzes vom 19ten August 1836 über Maß und Gewicht folgende Bestimmungen bekannt gemacht:

1) In Ansehung des Längenmaßes sollen die Vorschriften der Artikel 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Hannoverschen Fuß, über die Hannoversche Elle, Klafterlänge, Ruthe und Meile allgemein zur Anwendung kommen, und die bisher üblich gewesenen abweichenden Längenmaßen wegfallen bis auf folgende:
   a. die Preußische Elle, welche im Amte Elbingerode, und
   b. die Nordhäuser Elle, welche in der Grafschaft Hohnstein
   bis auf weitere Verfügung beibehalten werden können.

2) In Bezug auf das Flächenmaß wird bis auf weitere Verfügung gestattet, außer dem allgemeinen gesetzlichen Flächenmaß, Hannoverschen Morgen und Ruthen, das hier und da übliche besondere Flächenmaß, als den Hohnsteinschen Morgen, Hessischen Acker ꝛc. einstweilen beizubehalten.

   Es soll jedoch in allen Erlassen der Behörden und in allen bei denselben oder bei einzelnen Angestellten, namentlich auch den Notarien, vorkommenden Verhandlungen, Registern u. s. w., bei welchen die Größe eines Grundstücks nach einem besondern Flächenmaße angegeben wird, sofern die Behörden nicht überhaupt diese Angabe vermeiden, und

das allgemeine geſetzliche Flächenmaß ausſchließlich anwenden können, neben dem beſondern Flächenmaß die Größe nach dem allgemeinen geſetzlichen Flächenmaß angegeben werden, bei Vermeidung einer Ordnungsſtrafe von 2 Rthlrn.

3) Bei dem Körpermaße ſollen die Beſtimmungen der Artikel 6 bis 10. des Geſetzes Anwendung finden, und alle bisherigen abweichenden Maße für trockene und flüſſige Sachen (vorbehältlich der Artikel 25 und 26 des Geſetzes) wegfallen, mit alleiniger Ausnahme des Nordhäuſer Scheffels und Quartiers, welche Gemäße in der Grafſchaft Hohnſtein bis auf weitere Verfügung beibehalten werden können.

4) Die Beſtimmungen über das Längenmaß und das Flächenmaß ſollen mit dem 1ſten Julius d. J., die Beſtimmungen über das Körpermaß aber mit dem 1ſten Januar 1838 in Kraft treten.

Die Obrigkeiten haben dieſe Beſtimmungen genau zu befolgen und zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

(49.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Stade, betreffend die nach dem Abſchnitt II. des Geſetzes vom 19ten Auguſt 1836 zuläſſigen Provinzialgemäße. Stade, den 30ſten Mai 1837.

In Gemäßheit höherer Vorſchrift werden die in den Art. 19. 20. 24. des Geſetzes vom 19ten Auguſt 1836 vorbehaltenen näheren Beſtimmungen über die ferner zuzulaſſenden beſonderen provinziellen Gemäße in dem Folgenden zu allgemeiner Nachachtung erlaſſen:

§. 1.

Für den hieſigen Verwaltungs-Bezirk ſollen in Anſehung der Längenmaße die Beſtimmungen der Art. 2—4. des Geſetzes über den Hannoverſchen Fuß, die Hannoverſche Elle, Klafterlänge, Ruthe und Meile allgemein zur Anwendung kommen, die an einigen Orten bisher üblich geweſenen abweichenden Längenmaßen daher völlig wegfallen.

§. 2.

In Beziehung auf das Flächenmaß wird bis auf weitere Verfügung geſtattet, außer dem Hannoverſchen Morgen zu 120 Geviertruthen, die Berechnung nach Hadelnſchen, Kehdingſchen, Altländer Morgen, Marſchmorgen, Hunten, Tagwerken, Vorlingen, Wenden, Jücken, nach Himt-, Scheffel- und Viertelſaat beizubehalten.

Es ſoll jedoch in allen Erlaſſen der Behörden und in allen bei denſelben und bei einzelnen Angeſtellten, namentlich auch den Notarien ꝛc., vorkommenden Verhandlungen, Regiſtern ꝛc., bei welchen die Größe eines Grundſtücks nach einem jener beſondern Flächenmaße angegeben wird, ſofern die Behörden nicht überhaupt dieſe Angaben vermeiden, und das allgemeine geſetzliche Flächenmaß ausſchließlich anwenden können, neben dem beſondern Flächenmaße die Größe nach dem allgemeinen

geſetzlichen Flächenmaße — Hannoverſchen Morgen und Ruthen — angegeben werden, bei Vermeidung einer Ordnungsſtrafe von 2 Rthlrn.

§. 3.

Bei dem Körpermaße ſollen die Beſtimmungen der Art. 6. 10. des Geſetzes Anwendung finden, und alle bisherigen abweichenden Maßen für trockene und flüſſige Sachen — vorbehältlich der Art. 25. 26. des Geſetzes — wegfallen, mit Ausnahme folgender Maße, welche bis auf weitere Verfügung neben dem allgemeinen geſetzlichen Maße, dem Himten und deſſen Abtheilungen und Zuſammenſetzungen, beibehalten werden können, nämlich

a. des in der Weſergegend üblichen ſ. g. Bremer Viertels, welches den vierten Theil des Bremer Scheffels und den hundert und ſechzigſten Theil einer Laſt bildet;

b. der im Lande Wurſten üblichen Wurſter Tonne gleich $5\frac{1}{3}$ Hannoverſchen Himten.

Die Tonne zerfällt in vier Scheffel, der Scheffel in vier Viertel, welche einem Drittheile des Hannoverſchen Himtens gleichkommen.

Achtzehn Tonnen bilden eine Laſt

c. des im Lande Hadeln üblichen Hadeler Himtens gleich $2\frac{3}{8}$ Hannoverſchen Spinten oder $1\frac{3}{16}$ Himten.

§. 4.

Die Diſtricte, in welchen nach §. 3. a. das Bremer Viertel bis auf Weiteres zugelaſſen werden ſoll, ſind die nachſtehenden

1) Lilienthal mit N. E. Sct. Jürgen;
2) Oſterholz mit dem Patrimonial-Gerichte Sandbeck;
3) Blumenthal;
4) Hagen mit den Patrimonial-Gerichten Meienburg, Schwanewede, Caſſebruch und Neuenhauſen;
5) Lehe;
6) Leeſum und Schönebeck;
7) Ritterhude.

In ſo fern dieſes oder eins der übrigen im §. 3. genannten Gemäße auch in einem andern benachbarten Diſtricte theilweiſe im Gebrauch gekommen ſeyn ſollte, ſehen Wir darüber einer Anzeige der betreffenden Obrigkeit unter genauer Bezeichung der Gemeinden, in welchen jenes Gemäß angenommen wird, zu weiterer Verfügung entgegen.

§. 5.

Die vorſtehenden Beſtimmungen ſollen, ſo fern ſie das Längen- und Flächenmaß betreffen, (§. 1. 2.) mit dem 1ſten Julius d. J., ſo fern ſie aber das Körpermaß betreffen, mit dem 1ſten Januar 1838 in Kraft treten.

(50.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Aurich, das Gewicht der Butterſchlachten betreffend. Aurich, den 30ſten Mai 1837.

Die Butterſchlachten ſind bisher in der hieſigen Provinz nach den verſchiedenartigſten Schweren angefertigt worden. Um die daraus für Handel und Verkehr hervorgegangenen Nachtheile zu beſeitigen, werden mit Genehmigung des Königlichen Miniſterii des Innern folgende Vorſchriften erlaſſen:

1.

Die Butterſchlachten ſollen in der hieſigen Provinz hinfort überall ein und daſſelbige Gewicht halten, und Ein Pfund Cöllniſch oder jetziges Landesgewicht ſchwer ſeyn.

Dieſe Vorſchrift tritt vier Wochen nach Publication gegenwärtiger Verordnung in Kraft. Jedoch werden beſtehende Rechtsverpflichtungen zur Lieferung von Butterſchlachten eines beſtimmten andern Gewichts dadurch auf keine Weiſe abgeändert.

2.

Alle diejenigen, welche dieſes vorgeſchriebene Gewicht nicht haltende Butterſchlachten zu Markt oder ſonſt zum Verkauf bringen, verfallen neben Confiscation derſelben in eine Geldbuße von zwölf Gutegroſchen bis zwei Thaler.

Dieſe Strafen ſind durch die Polizei-Obrigkeiten zu erkennen, und ſoll dem Angeber die Hälfte des Ertrages zugebilligt werden.

(51.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Aurich, das Einwechſeln Hannoverſcher Zweigutegroſchen-Stücke bei den Steuer-Ämtern betreffend. Aurich, den 30ſten Mai 1837.

Das Einwechſeln von Zweigutegroſchen-Stücken und Scheidemünze inländiſchen Gepräges gegen Piſtolen oder Courant hat bisher bei den vier Kreis-Caſſen zu Emden, Aurich, Wittmund und Leer geſchehen können, und ſind außerdem die Steuer-Ämter zu Norden, Eſens, Marienhafe, Timmel, Neſſe, Norderney, Weſteraccumerſyhl, Carolinenſyhl, Friedeburg, Neuſtadt-Gödens, Remels, Collinghorſt, Stickhauſen, Jemgum, Weener, Bunda, Ditzum, Olderſum und Greetſyhl mit Scheidemünze zum Auswechſeln verſehen geweſen.

Nachdem nun, um die Verbreitung der Landesmünze zu befördern, die Anordnung getroffen iſt, daß bei den ſämmtlichen vorgenannten Steuer-Ämtern hinfort auch Hannoverſche Zweigutegroſchen-Stücke einzuwechſeln ſeyn werden; ſo wird ſolches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

(52.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Hannover, die von den Eichämtern außer dem allgemeinen geſetzlichen Eichſtempel zu gebrauchenden Nebenzeichen betreffend.** Hannover, den 31ſten Mai 1837.

In Bezug auf Art. 35. der Bekanntmachung des Königlichen Miniſterii des Innern vom 3ten November v. J. wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von den Eichämtern des hieſigen Verwaltungs-Bezirks von jetzt an nur folgende Nebenzeichen außer dem allgemeinen geſetzlichen Eichſtempel gebraucht werden dürfen:

1) vom Eichamte hieſelbſt das Kleeblatt,
2) vom Eichamte zu Hameln das ſ. g. Mühlenzeichen,
3) vom Eichamte zu Nienburg die Bärenklaue,
4) vom Eichamte zu Diepholz der gekrönte wandernde Löwe.

III Abtheilung. № 6.

Geſetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1837.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Ausſchreiben: Das Verbot des Auswerfens von Ballaſt aus den Schiffen auf der Ems; — die von Ärzten und Wundärzten bei Geſuchen um Erlaubniß zur Ausübung ihrer Wiſſenſchaft und Kunſt beizubringenden Beſcheinigungen; — die Errichtung einer Neben-Linnenlegge zu Wetteborn; — die zuzulaſſenden Provinzial-Maßen im Landdroſtei-Bezirke Hannover; — die Entrichung von Hafen-Abgaben im Landdroſtei-Bezirke Stade; — die Beförderung der Reiſenden von den Relais zu Norden, Aurich und Eſens nach Norderney; — die Anwendung des richtigen Haspels auf dem Harze; — die Nebenzeichen der Stempel der Eichämter in den Landdroſtei-Bezirken Stade und Osnabrück; — die Ankündigung des Ablebens des Königs Wilhelm des Vierten ꝛc.; — die Beibehaltung der bisherigen Elle auf den Leggen zu Hameln und Lemförde; — die Verabfolgung von Normal-Maßſtäben an die Landes-Öconomie-Officianten; — die Einlieferung falſcher Münzſtücke an die Polizei-Obrigkeiten betreffend.

(53.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Aurich, wodurch das Verbot des Auswerfens von Ballaſt aus den Schiffen auf der Ems und in den Fahrwaſſern unter Beſtimmung einer Geldbuße erneuert wird.** Aurich, den 2ten Junius 1837.

Nachdem bei Uns zur Anzeige gekommen iſt, daß die Führer mancher Schiffe, welche mit Ballaſt aus der See zurückkommen, ungeachtet des ſchon von der vormaligen Königlichen Provinzial-Regierung unterm 6ten Auguſt 1819 ergangenen Verbotes ſich beigehen laſſen, ſo bald ſie auf der Ems ſo weit aufgeſegelt ſind, daß ſie keinen Ballaſt mehr nöthig haben, ſolchen über Bord zu werfen, wodurch allmälig eine für die Schifffahrt

[Ausgegeben zu Hannover, den 15ten Julius 1837.]

nachtheilige Erhöhung und Verſandung im Fahrwaſſer herbeigeführt wird; ſo finden Wir Uns veranlaßt jenes Verbot hiemit zu erneuern und zu beſtimmen, daß jedes Auswerfen von Ballaſt auf der Ems und in den Fahrwaſſern mit einer Geldbuße von 10 bis 50 Rthlr., wovon der Denunciant die Hälfte erhält, geahndet werden ſoll.

Indem Wir dieſes zur Warnung für die Schiffer öffentlich bekannt machen, bemerken Wir nur noch, daß die Magiſtrate zu Emden, Norden und Leer aufgefordert worden ſind, in der Nähe des Hafens einen Platz anzuweiſen, wo die Schiffe ſich ihres Ballaſtes bei der Ankunft aus der See entledigen können.

(54.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Lüneburg wegen der von Ärzten und Wundärzten bei Geſuchen um die Erlaubniß zur Ausübung ihrer Wiſſenſchaft und Kunſt beizubringenden Beſcheinigungen. Lüneburg, den 7ten Junius 1837.

Es wird von Ärzten und Wundärzten, welche hier um die Erlaubniß zur Ausübung ihrer Wiſſenſchaft und Kunſt nachſuchen, nicht ſelten verſäumt, die Beſcheinigung einer vierjährigen Studierzeit, ſo wie das Schul-Maturitätszeugniß, deren Beibringung nach Artikel 2. der Königlichen Verordnung vom 18ten December 1818, §. 5. der Königlichen Verordnung vom 11ten September 1829, der Königlichen Verordnung vom 12ten October 1829 und §. 2. des Geſetzes vom 21ſten Januar 1835 vorgeſchrieben iſt, oder von den in beſchränkter Maße zuzulaſſenden Wundärzten nach §. 3. des Geſetzes vom 21ſten Januar 1835, die Nachweiſung ſolcher Schulkenntniſſe, wie auf den Gymnaſien von den Schülern erfordert werden, um von den mittleren Claſſen in die höheren überzugehen, auch die Beſcheinigung eines der Wundarzeneikunſt gewidmeten dreijährigen Studiums ihren hier eingehenden Geſuchen beizufügen.

Da gleichwohl durch eine im einzelnen Falle erſt nöthig werdende Nachforderung für die Betheiligten ein Zeitverluſt und vermeidliche Koſten entſtehen, ſo wird hiemit ausdrücklich darauf aufmerkſam gemacht, daß die jedesmalige Beibringung obiger Beſcheinigungen und Nachweiſungen neben den vorgeſchriebenen Zeugniſſen der Königlichen ärztlichen Prüfungs-Behörde verlangt werden muß.

(55.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Hildesheim wegen Errichtung einer Neben-Linnenlegge in der Dorfſchaft Wetteborn, Amts Bilderlahe. Hildesheim, den 7ten Junius 1837.

Nachdem Wir Uns mit Beiſtimmung des Königlichen Miniſterii der Finanzen und des Handels bewogen gefunden haben, zur Erleichterung und Beförderung des Leinengewerbes und des Leinenverkehrs der webenden Bewohner des Amts Bilderlahe, namentlich der Gemeinden Wetteborn, Eyershauſen und Ohlenrode die Errichtung einer Neben-Linnenlegge in der Dorfſchaft Wetteborn zu beſtimmen; ſo ordnen Wir in dieſer Hinſicht Folgendes an:

§. 1.

Die Neben-Legge in Wetteborn ſoll mit dem 1ſten Julius d. J. eröffnet werden.

§. 2.

Den webenden Einwohnern des Amts Bilderlahe, ſo wie auch denen der Ämter Gronau-Poppenburg und Alfeld iſt es freigelaſſen, ihre Leinwandfabrikate ſowohl bei der Neben-Legge in Wetteborn, als auch bei den Leggen zu Alfeld und Lamſpringe, ſo wie bei jeder andern inländiſchen Legge-Anſtalt zur Schau zu bringen.

§. 3.

Die Neben-Legge zu Wetteborn ſoll vorerſt und bis auf weitere Beſtimmung im Winter zwei Tage und im Sommer nur einen Tag, und zwar im Winter jeden Mittwochen und Sonnabend, und im Sommer nur jeden Sonnabend in der Woche gehalten werden und geöffnet ſeyn.

§. 4.

Die übrigen für die Legge zu Lamſpringe in Unſerer desfallſigen Bekanntmachung vom 24ſten December 1830 gegebenen Beſtimmungen gelten auch ohne alle Ausnahme für den geſchäftlichen Verkehr und Betrieb der Filial-Legge zu Wetteborn, ſowohl hinſichtlich der Anfertigung der verſchiedenen Leinengattungen, als auch in Betracht des davon zu entrichtenden Leggegeldes.

Da durch die ſo etablirte Neben-Legge die gewünſchte Erleichterung im gewerblichen Verkehr für die in den Ämtern Bilderlahe, Alfeld und Gronau-Poppenburg anſäſſigen webenden Bewohner gegeben worden; ſo wird um ſo zuverſichtlicher erwartet, daß ſolche den vorgeſchriebenen Beſtimmungen überall nachleben, ſich Contraventionen gegen

dieſelben in keiner Weiſe zu Schulden kommen laſſen und jede Verwirkung einer Strafe ſorgfältig vermeiden werden.

Die vorſtehende Bekanntmachung ſoll, damit ſich niemand mit Unwiſſenheit entſchuldigen kann, in den vorgedachten Amtsbezirken an den gewöhnlichen Orten angeſchlagen, in dem Local der Neben-Legge zu Wetteborn affigirt und der 3ten Abtheilung der Geſetz-Sammlung inſerirt werden.

(56.) Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Hannover an ſämmtliche Obrigkeiten des Landdroſtei-Bezirks, enthaltend die Beſtimmungen über die für beſagten Landdroſtei-Bezirk zuzulaſſende Provinzial-Maße. Hannover, den 9ten Junius 1837.

Im Auftrage des Königlichen Miniſterii des Innern werden wegen der auf den Grund des Geſetzes über Maß und Gewicht vom 19ten Auguſt v. J. für den hieſigen Landdroſtei-Bezirk zuzulaſſenden Provinzial-Maße folgende Beſtimmungen bekannt gemacht:

1.

In Anſehung der Längenmaße ſollen die Beſtimmungen der Art. 2. 3 und 4. des Geſetzes über den Hannoverſchen Fuß, über die Hannoverſche Elle, Klafterlänge, Ruthe und Meile allgemein zur Anwendung kommen; die an einigen Orten bisher üblich geweſenen abweichenden Längenmaßen mit alleiniger Ausnahme der auf den Leggen zu Hameln und Lemförde gebräuchlichen Legge-Elle, worüber weitere Beſtimmung vorbehalten wird, ſollen daher völlig wegfallen.

2.

In Beziehung auf das Flächenmaß wird bis auf weitere Verfügung geſtattet, außer dem Hannoverſchen Morgen zu 120 Geviert-Ruthen die Berechnung nach Himtſaat beizubehalten.

Es ſoll jedoch in allen Erlaſſen der Behörden und in allen bei denſelben oder bei einzelnen Angeſtellten, namentlich auch den Notarien, vorkommenden Verhandlungen, Regiſtern ꝛc., bei welchen die Größe eines Grundſtücks nach dieſem beſondern Flächenmaß angegeben wird, ſofern die Behörden nicht überhaupt dieſe Angabe vermeiden und das allgemeine geſetzliche Flächenmaß ausſchließlich anwenden können, neben dem beſondern Flächenmaß die Größe nach dem allgemeinen geſetzlichen Flächenmaß, Hannoverſchen Morgen und Ruthen, bei Vermeidung einer Ordnungsſtrafe von 2 ℔ angegeben werden.

3.

Bei dem Körpermaße ſollen die Beſtimmungen der Art. 6 bis 10. des Geſetzes Anwendung finden, und alle bisherige abweichende Maße für trockene und flüſſige Sachen, vorbehältlich der Art. 25 und 26. des Geſetzes vom 19ten Auguſt v. J., wegfallen. Namentlich wird eine Beſtimmung über den Gehalt der Biertonnen ausdrücklich vorbehalten.

4.

Die Beſtimmungen über Längen- und Flächenmaß treten mit dem 1ſten Julius d. J., die Beſtimmungen über die Körpermaße mit dem 1ſten Januar 1838 in Kraft.

(57.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Stade, die Entrichtung von Hafen-Abgaben betreffend.** Stade, den 19ten Junius 1837.

Nachdem das Königliche Miniſterium der Finanzen und des Handels, in Übereinſtimmung mit deſſen Bekanntmachung vom 6ten d. M. wegen der den Hannoverſchen Schiffen in Königlich-Griechiſchen Häfen hinſichtlich der Hafenabgaben zugeſtandenen Gleichſtellung mit den dort einheimiſchen Schiffen, der hieſigen Landdroſtei aufgegeben hat, alle in dieſſeitigen Seeplätzen mit Erhebung ſolcher Abgaben beauftragten Officianten, für den gleichwohl wenig wahrſcheinlichen Fall des Einlaufens Griechiſcher Schiffe in dieſſeitige Häfen mit der Anweiſung zu verſehen, ſolche in Anſehung der Erlegung der Hafengelder wie Hannoverſche Schiffe zu behandeln; ſo wird ſolches zur Direction und Nachachtung der betreffenden Behörden hiedurch öffentlich bekannt gemacht, ſo wie Wir zugleich den Obrigkeiten derjenigen Hafenplätze Unſeres Verwaltungs-Bezirks, woſelbſt Hafen- und Laſtengelder hinſichtlich der Einheimiſchen und Fremden nach einem verſchiedenen Maßſtabe erhoben werden, hiemit aufgeben, darauf zu achten und mit dafür Sorge zu tragen, daß jener Verfügung in etwa vorkommenden Fällen Folge geleiſtet werde.

(58.) Bekanntmachung des Königlichen General-Poſt-Directorii, die Beförderung der Reiſenden von den Relais zu Norden, Aurich und Eſens nach Nordernei betreffend. Hannover, den 20ſten Junius 1837.

Da nach den Dispoſitionen des §. 4. des Extrapoſt-Reglements vom 9ten April 1821 die Poſthalter zu Norden, Aurich und Eſens bisher zu der extrapoſtmäßigen Beförderung der Reiſenden nach Nordernei durch das Watt nicht verpflichtet ſind, derartige Transporte daher dem Reglement gemäß von jenen Relais nur nach einer wegen des Fuhrlohns und der Beſpannung mit den Reiſenden zu treffenden Verabredung verrichtet werden, es jedoch als angemeſſen ſich darſtellt, die genannten Relais zu der Leiſtung der extrapoſtmäßigen Beförderung nach Nordernei und von den Küſtenpuncten ab anzuweiſen, und gleichzeitig wegen der Befugniſſe und Verbindlichkeiten ſowohl der Reiſenden, als auch der gedachten Relais ſpecielle, nach den obwaltenden Local-Verhältniſſen beſtimmte Normen feſtzuſtellen; ſo ſind, nachdem die Entfernungen von den nächſtbelegenen Relais nach den verſchiedenen Küſtenpuncten, ſo wie auch durch das Watt nach der Inſel Nordernei vermeſſen ſind, mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Miniſterii nachſtehende, zur Nachricht für die Reiſenden und zur Nachachtung für die nachbemerkten Relais hiemit bekannt gemachte Beſtimmungen getroffen:

§. 1.

Auf den Grund der erfolgten Vermeſſungen iſt die Entfernung feſtgeſetzt:

von Norden:		
nach dem Fährhauſe am Norddeiche auf . . .	3/4	Meilen,
nach dem Hilgenrieder Syhl auf	1 3/4	=
nach Nordernei durch das Watt auf	3 1/2	=
von Eſens:		
nach dem Fährhauſe am Norddeiche auf . .	5	=
nach dem Hilgenrieder Syhl auf	3 3/4	=
nach Nordernei durch das Watt auf	5 1/2	=
von Aurich:		
nach dem Fährhauſe am Norddeiche auf . . .	4 1/4	=
nach dem Hilgenrieder Syhl auf	4 3/4	=
nach Nordernei durch das Watt auf	6 1/2	=
von Emden:		
nach dem Fährhauſe am Norddeiche auf . . .	5	=

§. 2.

Die Relais Norden, Esens und Aurich sind verpflichtet, nach dem Fährhause am Norddeiche, so wie nach dem Hilgenrieder Syhl Extraposten gegen das taxmäßige Post- und Trinkgeld und mit der reglementsmäßigen Bespannung zu befördern.

Die gleiche Verpflichtung hat hinsichtlich der Extraposten bis zu dem Fährhause am Norddeiche auch das Relais Emden.

§. 3.

Wegen der Extrapostfahrten ganz nach Norderney durch das Watt treten die nachstehenden Bestimmungen ein:

1) die Relais Norden und Esens sind verpflichtet, diese Fuhren zu verrichten, und zwar mit der reglementsmäßigen Bespannung, aber für ein gegen die Taxe um ein Drittheil erhöhetes Fuhrlohn;
2) das Relais Aurich ist verpflichtet, diese Fuhren zu leisten, und zwar mit einer bei 2- und 3spännigen Transporten um 1 Pferd vermehrten Bespannung, und für ein gegen die Taxe um ein Drittheil erhöhetes Fuhrlohn;
3) den Postillons gebührt an Trinkgeld die Hälfte mehr als die Taxe besagt.

§. 4.

Behuf der Rückreisen von Norderney finden folgende Bestimmungen Statt:

1) nach Norderney selbst Postpferde zur Abholung von Reisenden zu stellen, sind die vorgenannten Relais nicht verbunden;
2) nach dem Fährhause am Norddeiche müssen auf Verlangen Postpferde vom Relais Norden zum Transporte nach allen Richtungen landeinwärts gegen taxmäßige Bezahlung gestellt werden;
3) nach dem Hilgenrieder Syhl müssen auf Verlangen der Reisenden Postpferde gegen tax- und reglementsmäßige Bezahlung gestellt werden:
   vom Relais Norden, zum Transporte nach Norden, nach Aurich und nach Esens;
   vom Relais Esens, zum Transporte nach Esens;
   vom Relais Aurich, zum Transporte nach Aurich.
4) Bei Bestellungen von Postpferden nach dem Fährhause am Norddeiche und nach dem Hilgenrieder Syhl ist abseiten der Reisenden die Stunde genau anzugeben, zu welcher die Pferde daselbst zur Abfahrt in Bereitschaft seyn sollen.

Bei eintretenden Verzögerungen in der Abfahrt finden die Bestimmungen der §§. 12 und 14. des Extrapost-Reglements Anwendung.

§. 5.

Die in den vorstehenden §§. 2. 3 und 4. hinsichtlich der Leistung von Fuhren und Stellung von Pferden enthaltenen Dispositionen gelten auch in Ansehung der Stellung von Chaisen und Wagen, für welche jedoch nur die taxmäßige Bezahlung zu leisten ist.

§. 6.

Courierfuhren können auf obgedachten Strecken nicht verlangt werden.

§. 7.

Gegenwärtige Bekanntmachung soll dem Auricher Amtsblatte inserirt, auch nebst einem Tarif des Post- und Trinkgeldes bei den Relais zu Aurich, Emden, Esens und Norden, so wie bei den Postbüreaus daselbst und auf Nordernei öffentlich angeschlagen werden.

(59.) **Bekanntmachung der Königlichen Berghauptmannschaft zu Clausthal, betreffend die Anwendung des richtigen Haspels auf dem Harze.** Clausthal, den 22sten Junius 1837.

Obgleich schon früher von Uns auch für den Harz die Anwendung der gesetzlichen Haspelmaße und der deshalb außerdem geltenden Bestimmungen der Verordnung von 1786 vorgeschrieben ist, so haben Wir doch, da diese Verordnung noch nicht immer gehörig beobachtet ist, und da mit dem 1sten Julius d. J. nun auch das neuregulirte gesetzliche Maß bekanntlich allgemein Anwendung findet, zum Besten des Publicums und zu Beförderung des Garnhandels rathsam gefunden, theils die Vorschriften jener Verordnung, so weit sie hier zur Anwendung kommen, durch den nachfolgenden Auszug nochmals zu veröffentlichen, theils die Obrigkeiten anzuweisen, jene Vorschriften noch außerdem so weit nöthig zur allgemeinen Kunde zu bringen und das sonst Erforderliche wahrzunehmen. Es hat demnach jeder Besitzer eines Haspels diesen nunmehr gehörig berichtigen, und dann von den dazu besonders bestellten und von den Obrigkeiten bekannt zu machenden Eichmeistern oder auf einem Eichamte eichen zu lassen; nach Verlauf von 8 Wochen aber zu gewärtigen, daß für einen unrichtigen oder nur ungestempelten Haspel, so wie für unrichtig gehaspeltes Garn die gesetzlichen Strafen unfehlbar eingezogen werden.

Auszug

aus der Königlichen Verordnung vom 3ten Februar 1786.

Art. 1. Soll künftighin jeder Leinengarn-Haspel, es sey zum Verweben oder zum Kaufgarne, genau 3¾ Ellen nach der eingeführten Landesmaße im Umfange haben; ein jedes Gebind Garn, es sey grob, mittelmäßig oder fein, nicht mehr und nicht weniger als gerade Neunzig Faden halten, ein Lopp oder Stück aber aus Zehn solcher Gebinde bestehen.

Art. 2. Diesemnach müssen alle vorhandenen Haspel, welche entweder von größerem oder kleinerem Umfange oder so eingerichtet sind, daß der Hammer nicht Neunzig Faden im Gebinde angiebt, unverzüglich nach Publication dieser Verordnung, und sobald es nur immer thunlich ist, folgendergestalt umgeändert und eingerichtet werden, daß

a. der Umfang genau 3¾ Ellen hält;
b. der Hammer 90 Faden im Gebinde zählt und angiebt;
c. keine Knie, Auszüge oder Einschläge, noch lose Stangen und bewegliche Krücken daran geduldet, sondern vielmehr sämmtliche Haspelstangen oder Arme tüchtig befestigt, auch allenfalls mit Eisendraht verniethet werden.

Wenn dieses geschehen, müssen die Stangen oder Arme, unten nahe an der Nabe oder Scheibe, und oben nahe unter den Krücken oder Querstangen, mit dem Anfangs-Buchstaben des Namens desjenigen Drechslers, welcher die Veränderung verrichtet, gebrannt werden; und hat sich jeder Drechsler ein gehöriges Eisen dazu anzuschaffen.

Demnächst aber soll ein jeder solcher Haspel von Obrigkeitswegen durch die Polizei- oder andere nachgesetzte Bediente genau untersucht und nach befundener Richtigkeit mit dem Wappen oder Anfangs-Buchstaben der Stadt, des Amts oder Gerichts, wo solches geschehen, vorn auf der Scheibe oder Nabe geeicht und gebrannt werden.

Diejenigen alten Haspel, welche so gar schlecht beschaffen sind, daß sie ordnungsmäßig nicht eingerichtet werden können, müssen zerschlagen werden.

Für das Eichen oder Brennen der gehörig eingerichteten Haspel aber soll ein Mehreres als Zwei Mariengroschen für jeden Haspel von denjenigen, die solches Obrigkeitswegen verrichtet, nicht genommen werden.

Art. 3. Acht Wochen nach Publication dieser Verordnung haben die Obrigkeiten durch die Polizei- oder Amts- und Gerichts-Unterbediente durchgängig eine genaue Vi-

sitation anstellen zu lassen, ob die sämmtlichen Haspel dieser Unserer Vorschrift und Verordnung gemäß eingerichtet und umgeändert worden; und soll in dieser Polizei-Sache ein jeder, weß Standes er sey, solche gebührlich anzustellende Visitation willig geschehen lassen.

Sollte dabei ein oder anderer Haspel gefunden werden, welcher obiger Vorschrift nach nicht gemäß eingerichtet worden, so soll er dem Inhaber abgenommen, dessen Ajustirung auf seine Kosten von Obrigkeitswegen veranstaltet und demnächst dem Eigenthümer zurückgegeben, überdem aber dieser in eine Geldstrafe von Vier und zwanzig Mariengroschen genommen werden, wovon die Hälfte den Polizei- oder Gerichts-Bedienten für ihre Bemühung zu reichen ist.

Art. 4. Auf oben beschriebene Art sollen auch künftighin, von Publication dieser Verordnung an, alle neue Haspel verfertigt, eingerichtet, von den Drechslern, wie oben bestimmt worden, bezeichnet, zur Untersuchung gehörig producirt und nach befundener Richtigkeit von Obrigkeitswegen gebrannt oder geeicht werden.

Art. 5. Derjenige, welcher fürohin diesem zuwider neue Garnhaspel verfertigt oder verkauft, welche

mehr oder weniger als 3½ Ellen im Umfange halten,

mehr oder weniger als Neunzig Faden im Gebinde durch den Hammer angeben, lose Stangen, Auszüge oder Einschläge und Knie, auch bewegliche Krücken haben, und vorgeschriebenermaßen von dem Drechsler nicht gezeichnet, noch von Obrigkeitswegen gebrannt sind,

soll zum ersten Male in Fünf Thaler, zum zweiten Male in Zehn Thaler Geld- oder proportionirliche Gefängnißstrafe genommen, zum dritten Male aber als ein halsstarriger Betrüger nach Befinden mit scharfer Leibesstrafe belegt werden.

Art. 8. Um auch von dieser ordnungsmäßigen Einrichtung der Haspel und der gehörigen Fadenanzahl des Garns auf beständig vergewissert zu seyn, sollen alle und jede Obrigkeiten, außer der oben im Art. 3. verordneten Hauptvisitation, in der Folge ferner, so oft es nöthig, und wenigstens alle halbe Jahre, unvermuthet die Haspel in den Häusern der Spinner, insonderheit aber das Kaufgarn bei selbigen durch die Polizei- oder Amts-Unter- und Gerichts-Bediente besichtigen und untersuchen lassen.

Findet sich dabei ein unrichtiger Haspel, so wird er dem Inhaber abgenommen und damit solchergestalt verfahren, wie oben Art. 3. verordnet worden.

Das betrüglich gehaspelte Kaufgarn aber wird von der Obrigkeit confiscirt, und damit es nicht in den Handel komme, einem sichern Leinweber zum Verweben über-

lassen, die Hälfte des von diesem dafür erlegten Werthes aber dem Gerichts-Bedienten oder Denuncianten zugebilligt, und die andere, wie es jeden Orts hergebracht, als Strafgelder in Einnahme berechnet.

Art. 9. Gleichergestalt sind von Zeit zu Zeit bei den Garnsammlern und übrigen Aufkäufern dergleichen Visitationen anzustellen, und wenn bei selbigen betrüglich gehaspeltes Garn gefunden wird, welches sie wissentlich oder auch ohne gehörige Vorsicht angekauft oder kaufen lassen; so ist das Garn gleichfalls zu confisciren und damit weiter eben so zu verfahren, wie oben am Schlusse des Art. 8. verordnet worden; überdem aber ist ein solcher Garnsammler oder Aufkäufer annoch mit einer dem Werthe des Garns gleichen Geldstrafe zu belegen, jedoch, wenn die Sache von Erheblichkeit ist, davon an Unsere Landes-Regierung zuvörderst zu berichten und deren Resolution zu gewärtigen.

(60.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade, die Nebenzeichen der Stempel der Eichämter in dasigem Landdrostei-Bezirke betreffend. Stade, den 22sten Junius 1837.

Nach der Vorschrift des §. 35. der Ministerial-Bekanntmachung vom 3ten November 1836 sollen die Stempel der verschiedenen Eichämter aus einem Pferde und dem besondern Namens- oder Wappenzeichen der Eichstätte bestehen, und diese Nebenzeichen öffentlich bekannt gemacht werden.

Nachdem nun die Abdrücke der für die Eichämter in den vier Städten Unseres Verwaltungs-Bezirks angefertigten Stempel vorgelegt sind, so wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß das gedachte Nebenzeichen besteht:

a. für Stade in einem umgekehrten Schlüssel, als Stadtwappen;
b. für Otterndorf in dem Namenszeichen **St. O.**
c. für Burtehude in dem Zeichen der Stadt, zwei umgekehrten schräg gekreuzten Schlüsseln, mit einem aufrechten Kreuze oberhalb zwischen denselben;
d. für Verden in einem aufrechten Kreuze.

Die Nebenzeichen der Eichämter zu Lehe, Bremervörde und Osterholz werden demnächst bekannt gemacht werden.

(61.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Osnabrück, die von den Eichämtern bei Stempelung von Maßen und Gewichten anzuwendenden Nebenzeichen betreffend.** Osnabrück, den 23ſten Junius 1837.

In Gemäßheit des Art. 35. der Miniſterial-Bekanntmachung vom 3ten November des v. J., die Ausführung des Geſetzes über Maß und Gewicht betreffend, bringen Wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß als Nebenzeichen der Eichämter zu Osnabrück, Fürſtenau, Quakenbrück, Lingen, Meppen, Schüttorf und Neuenhaus die Wappenzeichen dieſer Städte, des Eichamts zu Melle aber das Wappenzeichen des Fleckens Melle, welchem unter dem vierſpeichigen Rade das Wort „Melle" hinzugefügt iſt, und endlich des Eichamts zu Papenburg ein Anker mit der Beiſchrift „Papenburg" beſtimmt worden ſind.

(62.) **Ausſchreiben des Königlichen Conſiſtorii zu Hannover an alle General- und Special-Superintendenten, geiſtliche Miniſteria in Städten, Stifter und Klöſter, auch alle Ämter und Obrigkeiten des Conſiſtorial-Bezirks, die Ankündigung des Ablebens Königs Wilhelm des Vierten, das Unterbleiben des Gebrauchs der Muſik in den Kirchen und das Trauergeläute betreffend.** Hannover, den 24ſten Junius 1837.

Da am 20ſten d. M. das höchſt bedauerliche Ableben unſeres allergnädigſten Königs Wilhelm des Vierten erfolgt iſt; ſo iſt höhern Orts angeordnet worden, daß die (anliegende) Abkündigung in allen Kirchen des Königreichs nach geſchloſſener Predigt am nächſten Sonntage nach Erhaltung dieſes Ausſchreibens von den Kanzeln öffentlich abgeleſen, an dem Tage, wo dieſe Ableſung Statt findet, die Orgel in den Kirchen nicht gerührt werde, auch bis zu weiterer Verfügung der Gebrauch der Muſik in den Kirchen unterbleibe, endlich mit dem erforderlichen täglichen Trauergeläute in drei Pulſen Mittags von zwölf bis ein Uhr ſofort der Anfang gemacht und damit bis zu weiterer Verfügung fortgefahren werde.

Indem Wir dieſes zur Nachricht und unmangelhaften Nachachtung hiemit bekannt machen, und die Orts-Obrigkeiten auffordern, nöthigenfalls ihrerſeits mitzuwirken, daß

dieſer Verfügung gehörig nachgelebt werde, vertrauen Wir zu ſämmtlichen Predigern, daß ſie in Hinblick auf den höchſt ſchmerzlichen Verluſt, wodurch auch unſer Land in die tiefſte und gerechteſte Trauer verſetzt worden, ſich werden angelegen ſeyn laſſen, unſeres allgemein verehrten und geliebten Landesvaters, des höchſtſeligen Königs Gedächtniß durch Erweckung religiöſer Gefühle, welche mit der abzuleſenden Abkündigung in Übereinſtimmung ſtehen, auf würdige Weiſe zu feiern, auch damit die heißen Wünſche und das demüthige Gebet für das ſtete Wohlergehen und die ſegensreiche, beglückende Regierung Seines erhabenen Nachfolgers zu verbinden.

Sofort nach dem Empfange dieſes Ausſchreibens iſt ein Exemplar deſſelben nebſt angeſchloſſener Abkündigung einem jeden Prediger Unſeres Conſiſtorial-Bezirks, nöthigenfalls durch eigene Bothen auf Koſten der Kirchen-Ärarien mitzutheilen, und, wie ſolches geſchehen, unter Rückſendung des mit den Unterſchriften der Prediger zu verſehenden Duplicats zu berichten.

(63.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Hannover, die Beibehaltung der bisherigen Legge-Elle auf den Leggen zu Hameln und Lemförde betreffend.** Hannover, den 26ſten Junius 1837.

Auf Verfügung des Königlichen Miniſterii des Innern wird hiemit bekannt gemacht, daß die bisherige Legge-Elle auf den Leggen zu Hameln und Lemförde fernerhin beibehalten werde.

Es hält ſolche Legge-Elle 541,22 Pariſer Linien oder 2,09 Hannoverſche Ellen.

(64.) **Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Lüneburg an ſämmtliche Landes-Öconomie-Commiſſarien und ſelbſtſtändig beſchäftigte Landes-Öconomie-Conducteurs des Landdroſtei-Bezirks, die Verabfolgung von Normal-Maßſtäben an die Landes-Öconomie-Officianten betreffend.** Lüneburg, den 28ſten Junius 1837.

In Rückſicht auf die Beſtimmungen des Art. 40. des Geſetzes über Maß und Gewicht vom 19ten Auguſt v. J. und des Art. 17. der Bekanntmachung des Königlichen Miniſterii des Innern vom 3ten November ej. a. iſt beſchloſſen worden, die Landes-Öconomie-Officianten, namentlich die Landes-Öconomie-Commiſſarien, Conducteurs und beeidigten,

sowohl beſoldeten als unbeſoldeten Feldmeſſer, mit zweifüßigen Maßſtäben, aus gutem, trocknem Holze verfertigt, auf der einen Seite in Fuß und Zolle, auf der andern in 1/10 und 1/100 Ruthen getheilt und vorſchriftsmäßig geeicht, auf Koſten der öffentlichen Caſſe verſehen zu laſſen, wogegen dann die durch §. 2. der Feldmeſſer-Inſtruction vom 7ten October 1831 den Feldmeſſern zugeſicherte Verabfolgung verjüngter Maßſtäbe künftig hinwegfallen wird, da die Feldmeſſer durch die Normalmaße, welche ſie jetzt erhalten ſollen, zur eigenen Anfertigung richtiger und übereinſtimmender verjüngter Maßſtäbe in den Stand geſetzt werden.

Wir machen den Landes-Öconomie-Commiſſarien und ſelbſtſtändig beſchäftigten Landes-Öconomie-Conducteurs zu weiterer Benachrichtigung der ihnen beigegebenen Unterarbeiter hievon die Eröffnung, und werden die Normal-Maßſtäbe, ſobald ſie angefertigt ſind, in der erforderlichen Anzahl denſelben zu weiterer Vertheilung übermitteln.

(65.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Hannover, die Einlieferung falſcher Münzſtücke an die Polizei-Obrigkeiten betreffend. Hannover, den 30ſten Junius 1837.

Mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Miniſterii machen Wir den Caſſenbedienten, Vorſtehern der Armenbüchſen und Kirchenſtöcke, ſo wie jedem Einzelnen, dem falſche Münzen vorkommen, hiemit zur Pflicht, die falſchen Münzſtücke an die Polizei-Obrigkeit ihres Bezirks einzuliefern.

Die Obrigkeiten haben die eingelieferten falſchen Münzen, in ſo fern ſolche nicht etwa zu gerichtlichen Unterſuchungen nothwendig ſind, etwa am Schluſſe jeden Jahrs zur hieſigen Königlichen Münze einzuſenden.

III. Abtheilung. № 7.

Geſetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1837.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Ausſchreiben: Die Poſtfreiheit für obrigkeitliche Correſpondenz und Acten-Sendung in Criminal- und Armen-Sachen; — die Bezeichnung und Einlieferung der Eingaben in Gemeinheitstheilungs- und Ablöſungs-Sachen; — die Acten der Ablöſungs-Commiſſionen; — die Anſetzung neuer An- und Abbauer im Bremenſchen und im Lüneburgſchen; — die Verfertigung der Webekämme oder Blätter, und den Handel mit denſelben; — die den Unterofficieren und Soldaten zu ertheilenden Urlaubs-Päſſe; — die Beibehaltung der bisherigen Osnabrückſchen Legge-Elle; — den temporairen Aufenthalt der Arbeiter in Lehe und Geeſtendorf; — die möglichſte Beförderung der Baumpflanzungen an Landſtraßen, Wegen und Chauſſeen betreffend.

(66.) Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Lüneburg an die Obrigkeiten des Landdroſtei-Bezirks, betreffend die für obrigkeitliche Correſpondenz und Acten-Sendung in Criminal- und Armen-Sachen bewilligte Poſtfreiheit.

Lüneburg, den 3ten Julius 1837.

Durch Unſer Ausſchreiben vom 18ten October v. J. ſind den Obrigkeiten diejenigen Beſtimmungen bekannt gemacht, welche hinſichtlich der für obrigkeitliche Correſpondenz und Acten-Sendung in Criminal- und Armen-Sachen zugeſtandenen Poſtfreiheit zu beachten ſind.

Wenn nun eingegangener Anzeige zufolge jene Beſtimmungen hie und da nur ſehr mangelhaft zur Ausführung gebracht worden, wenn namentlich mehrfach vorgekommen iſt, daß die Behörde bei derartigen Sendungen nicht einſt des Dienſtſiegels ſich bedient, daß auf den Couverten nur die Anfangsbuchſtaben der betreffenden Behörde und ihres amtlichen Wohnorts ſich bemerkt finden; ſo gewärtigen Wir, daß hierunter künftig dem Zwecke und den ergangenen Vorſchriften gemäß werde verfahren, inſonderheit bei der Contraſignatur jedesmal der amtliche Wohnort der abſendenden Behörde vollſtändig werde angegeben werden.

[Ausgegeben zu Hannover, den 16ten Auguſt 1837.]

(67.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Hannover, betreffend die Bezeichnung und Einlieferung der Eingaben in Gemeinheitstheilungs- und Ablöſungs-Sachen, bei welchen eine Nothfriſt zu beobachten iſt.** Hannover, den 3ten Julius 1837.

Da in Gemeinheitstheilungs- und Ablöſungs-Sachen öfters Eingaben zu Unſeren Acten kommen, bei welchen eine Nothfriſt zu beobachten, und für welche es daher von Wichtigkeit iſt, daß ſie das Präſentatum vom Tage ihres Einganges erhalten, ſo bringen Wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß hierauf nicht anders mit Sicherheit zu rechnen iſt, als wenn ſolche Eingaben auf dem Couverte mit dem Worte „Recurssache" bezeichnet und, in ſo fern ſie nach 6 Uhr Abends eingehen, dem Landdroſtei-Bothen in deſſen Wohnung eingehändigt werden.

Wer dieſe Vorſichts-Maßregeln vernachläſſigt, hat zu erwarten, daß die Abends überreichte Eingabe erſt am folgenden Tage zur Präſentation gelangt.

(68.) **Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Hildesheim an ſämmtliche Ablöſungs-Commiſſionen und ſämmtliche Obrigkeiten des Landdroſtei-Bezirks, die Acten der Ablöſungs-Commiſſionen betreffend.** Hildesheim, den 5ten Julius 1837.

Wegen Aufbewahrung der Acten der Ablöſungs-Commiſſionen in Ablöſungs-Sachen wird hiedurch Folgendes beſtimmt:

Über ſämmtliche Ablöſungs-Acten wird von den Ablöſungs-Commiſſionen ein genaues Repertorium geführt.

Von 3 zu 3 Jahren werden die erledigten Acten in Ablöſungs-Sachen an diejenigen Obrigkeiten abgeliefert, in deren Bezirke die durch Ablöſung frei gewordenen Güter, Höfe, Grundſtücke u. ſ. w. belegen ſind. Dieſe Acten werden mit einem Verzeichniſſe begleitet, unter welchem die Obrigkeit die Einnahme beſcheinigt.

Eine Abſchrift dieſes Verzeichniſſes und die Empfangs-Beſcheinigung wird an Uns mit der berichtlichen Anzeige über die Ablieferung eingeſandt.

In dem Acten-Repertorio der Ablöſungs-Commiſſion wird außerdem bei jeder abgelieferten Acte die Behörde, an welche, und die Zeit, wann die Ablieferung geſchehen iſt, genau bemerkt.

Sämmtliche Obrigkeiten werden in Gefolge der vorſtehenden Beſtimmungen angewieſen, die Acten, welche ihnen von den Ablöſungs-Commiſſionen werden überliefert werden, in ihren Regiſtratur-Räumen ordnungsmäßig niederzulegen und aufzubewahren, auch in die Repertorien einzutragen.

(69.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Stade, betreffend die Anſetzung neuer An- und Abbauer. Stade, den 7ten Julius 1837. *)

Da nach Vorſchrift des Staats-Grundgeſetzes jedes Gut, Haus oder Grundſtück einer Gemeinde zugerechnet werden ſoll, und es danach nicht ferner zuläſſig erachtet iſt, daß neue An- und Abbauer-Stellen entſtehen, die nicht ſofort einer Gemeinde beigelegt werden; ſo iſt höhern Orts auf den Grund jener Vorſchrift beſtimmt worden,

1) daß kein An- oder Abbau ferner geſchehen darf, ohne gleichzeitige Feſtſtellung der Gemeinde, zu welcher die Stelle und deren Bewohner zu rechnen ſind;

2) daß im Unterlaſſungsfalle die An- oder Abbau-Stellen von Seiten der Regierung in Beziehung auf die öffentlichen Verhältniſſe nach wie vor als zu derjenigen Gemeinde, demjenigen Gute oder Grundſtücke gehörig betrachtet und behandelt werden ſollen, in welcher, oder auf deſſen Theile ſolche angelegt worden.

Wir ſetzen hievon alle, die es angeht, hiedurch zu ihrer Nachachtung in Kenntniß, und veranlaſſen ſämmtliche Obrigkeiten, bei allen künftig vorkommenden, unter die vorſtehenden Beſtimmungen fallenden Anbauungen die Betheiligten auf dieſe Vorſchriften aufmerkſam zu machen, und darüber, daß denſelben nachgelebt werde, zu halten.

(70.) Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Stade an ſämmtliche Ablöſungs-Commiſſionen und Obrigkeiten des Landdroſtei-Bezirks, die Acten der Ablöſungs-Commiſſionen betreffend. Stade, den 7ten Julius 1837.

Nachdem höhern Orts verfügt worden iſt,

1) daß die Acten über die bei den Ablöſungs-Commiſſionen zur Erledigung gebrachten Ablöſungs-Sachen von 3 zu 3 Jahren an diejenigen Obrigkeiten abgeliefert werden ſollen, in deren Bezirke die durch Ablöſung frei gewordenen Güter, Höfe und Grundſtücke belegen ſind;

2) daß die Ablöſungs-Commiſſionen über die ſolchergeſtalt abgelieferten Acten ein Repertorium zu führen haben, in welchem bei jeder abgelieferten Acte die Behörde, an welche, und die Zeit, wann die Ablieferung geſchehen, bemerkt werden muß;

3) daß bei der Ablieferung der Acten ein Verzeichniß derſelben für die Obrigkeit beizufügen iſt;

ſo wird ſolches den Ablöſungs-Commiſſionen und Obrigkeiten Unſeres Verwaltungs-Bezirks zur Nachachtung und Nachricht hiemit eröffnet, und haben die Obrigkeiten die Acten, welche ihnen

---

*) Eine Bekanntmachung gleichen Inhalts iſt von der Königlichen Landdroſtei zu Lüneburg unterm 24ſten Julius 1837 erlaſſen.

obiger Vorschrift zufolge von den Ablösungs-Commissionen werden überliefert werden, in ihren Registratur-Räumen ordnungsmäßig niederzulegen und aufzubewahren.

(71.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg wegen der von den webenden Einwohnern zu gebrauchenden Webekämme oder Blätter, deren Verfertigung und des Handels mit denselben. Lüneburg, den 10ten Julius 1837.

Zur Beseitigung einiger Zweifel, wozu ein Theil der Bestimmungen der Bekanntmachung vom 1sten Februar d. J. hier und da Veranlassung gegeben hat, wird hiemit ferner bekannt gemacht:

1) Es ist den concessionirten und beeidigten Webekamm- oder Blattmachern gestattet, schmälere und breitere Webekämme, wie die vorgeschriebene Breite der Leinen erfordert, — zur Anfertigung von Handtücherdrellen, gewissen wollener Gewebe ꝛc. ebenfalls zu verfertigen und zu verkaufen. — Nur müssen auch diese Kämme vorschriftsmäßig bezeichnet und lediglich, wie die Webekämme zur Leinenweberei, aus Spanischem Rohre verfertigt, auch gleich diesen immer fest und egal eingebunden seyn.

2) Webekämme irgend einer Art von s. g. Rethe oder anderem wie Spanischen Rohre sind vorschriftswidrig, und dürfen, auch auf Verlangen der Leute, von den concessionirten und beeidigten Blattmachern überall nicht verfertigt und verkauft werden.

3) Bis auf weiteres kann den von hier concessionirten und obrigkeitlich beeidigten Kamm- oder Blattmachern der übrigens im §. 4. der Bekanntmachung vom 1sten Februar d. J. in den benannten Districten, gleich jedem sonstigen Handel mit Webekämmen, allgemein untersagte Hausirhandel und Handel mit den Webekämmen auf Märkten gestattet werden, wenn jene Kamm- oder Blattmacher sich durch gehörige obrigkeitliche persönliche Legitimationen als solche ausweisen. Zu desto sicherer Erreichung des Zweckes soll aber auch kein concessionirter und beeidigter Kamm- oder Blattmacher einen Webekamm in den fraglichen Districten hausirend oder auf Märkten anders verkaufen oder bei sich führen dürfen, als wenn derselbe, bei vorschriftsmäßiger Beschaffenheit und sonstigen Bezeichnung, von einer Linnenlegge des hiesigen Verwaltungs-Bezirks erst geprüft und als gut befunden, auch mit dem Hannoverschen Rosse gestempelt ist, — und ist eine jede Übertretung dieser Bestimmung an dem concessionirten Kammmacher nach §. 5. № 2. der Bekanntmachung vom 1sten Februar d. J. zu ahnden.

Die betreffenden Obrigkeiten werden hiemit angewiesen, den in ihren Bezirken concessionirten Kammmachern die obigen Bestimmungen noch besonders zu eröffnen.

(72.) **Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an sämmtliche Obrigkeiten und Ablösungs-Commissionen des Landdrostei-Bezirks, die Aufbewahrung der Acten in Ablösungs-Sachen betreffend.** Lüneburg, den 10ten Julius 1837.

In Gemäßheit einer Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern ertheilen Wir den sämmtlichen Ablösungs-Commissionen des hiesigen Verwaltungs-Bezirks hiedurch die Anweisung, die erledigten Acten in Ablösungs-Sachen von 3 zu 3 Jahren an diejenige Obrigkeit abzuliefern, in deren Bezirke die durch Ablösung frei gewordenen Güter, Höfe und Grundstücke belegen sind, selbst aber über die abgelieferten Acten ein Repertorium zu führen, in welchem bei jeder abgelieferten Acte die Behörde, an welche, und die Zeit, wann die Ablieferung geschehen, zu bemerken ist, und die Acten mit einem Verzeichnisse derselben für die Obrigkeit bei der Ablieferung zu begleiten.

Zugleich verpflichten Wir die Obrigkeiten, für die ordnungsmäßige Niederlegung und Aufbewahrung der ihnen der obigen Vorschrift gemäß überlieferten Ablösungs-Acten in ihren Registratur-Räumen gebührend Sorge zu tragen.

(73.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück, betreffend die Anerkennung der bisherigen, bei den Osnabrückschen Leggen geltenden besondern Legge-Elle als gesetzliches Maß.** Osnabrück, den 11ten Julius 1837.

Unter Bezugnahme auf Unsere Bekanntmachung vom 1sten Mai d. J., die näheren Bestimmungen über die Provinzial-Maße betreffend, und in Gemäßheit des Art. 27. des Gesetzes über Maß und Gewicht vom 19ten August v. J. bringen Wir im Auftrage des Königlichen Ministerii des Innern hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß die bisherige, bei den Osnabrückschen Leggen geltende besondere s. g. Legge-Elle zu $541^{22}/_{100}$ Pariser Linien, deren fernerer Gebrauch nur einstweilen nachgelassen war, nunmehr auch als gesetzliches Maß ausdrücklich anerkannt und dabei nach der Bekanntmachung vom 21sten September v. J. der Hannoversche Fuß zu 129,4844 Pariser Linien gerechnet wird.

(74.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, betreffend die den Unterofficieren und Soldaten zu ertheilenden Urlaubs-Pässe. Lüneburg, den 12ten Julius 1837.

Zufolge der den Obrigkeiten neben Unserem Ausschreiben vom 26sten September 1834 mitgetheilten General-Ordre an die Armee vom 11ten Junius 1834 wird in den den Unterofficieren und Soldaten zu ertheilenden Urlaubs-Pässen jedesmal bemerkt, ob der Inhaber des Passes mit oder ohne Sold beurlaubt sey.

Es kann daher durch Einsicht des Passes stets in Gewißheit gesetzt werden, ob wegen gemeiner (nicht militairischer) Vergehen, welche der Beurlaubte sich zu Schulden kommen läßt, nach den Vorschriften des Art. 79. der Verordnung vom 14ten Julius 1820, des Art. 1. der Verordnung vom 20sten Julius 1821 und der Verordnung vom 26sten Julius 1834 die Zuständigkeit der bürgerlichen oder der Militair-Gerichte begründet sey.

Da gleichwohl bei einigen Obrigkeiten hierüber Zweifel eingetreten und daraus Anfragen hervorgegangen sind, so sehen Wir Uns, um solchen für die Folge vorzubeugen, veranlaßt, auf die angegebenen Bestimmungen hiedurch besonders aufmerksam zu machen.

(75.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade, betreffend den temporairen Aufenthalt der Arbeitsleute in Lehe und Geestendorf. Stade, den 24sten Julius 1837.

Da in Ansehung der Arbeitsleute, welche hin und wieder in Lehe und Geestendorf angekommen und um die Erlaubniß des Amts Lehe zu einem temporairen Aufenthalte daselbst nachsuchen, um in Bremerhafen und in der Umgegend in Tagelohn zu gehen, die Vorsichtsmaßregel nöthig erachtet ist, daß Niemandem ohne vorgängige, von dessen Heimaths-Obrigkeit ausgestellte oder beglaubigte Bescheinigung seines bisherigen Wohlverhaltens und seines nüchternen Lebenswandels der Aufenthalt gestattet wird, damit thunlichst jeder Belästigung des Publicums durch trunkfällige Personen und durch deren unordentlichen Lebenswandel vorgebeugt werde; so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit Niemand, ohne mit hinlänglich glaubhaften Bescheinigungen seiner bisherigen guten und ordentlichen Aufführung versehen zu seyn, sich auf den Weg nach Lehe oder Geestendorf mache und der Gefahr der Zurückweisung von dort nach seiner Heimath sich aussetze.

Auch werden die Obrigkeiten derjenigen Districte, aus welchen häufig Arbeiter im Sommer nach Lehe oder Geestendorf zu gehen pflegen, um dort am Bremerhafen oder in dessen Nachbarschaft Arbeitsverdienst zu suchen, hiedurch noch besonders aufgefordert, für die thunlichste Bekanntwerdung der erwähnten Anordnung durch desfallsigen Anschlag an den Kirchthüren und sonstigen öffentlichen Orten zu sorgen.

(76.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, wegen möglichster Beförderung der Baumpflanzungen an Landstraßen, Wegen und Chausseen. Lüneburg, den 29sten Julius 1837.

Es ist schon bei manchen Veranlassungen, namentlich aber allgemein durch das von hier unterm 11ten April 1829 wegen Besserung der Landstraßen und Communalwege erlassene Ausschreiben die Aufforderung an die Obrigkeiten ergangen, immer möglichst dafür wirksam zu seyn, daß alle dazu geeignete Wege, besonders die Hauptwege, mit Bäumen bepflanzt werden, welches nicht allein zu einer großen Annehmlichkeit und Zierde gereicht, sondern wodurch auch in mehrfacher Beziehung erhebliche Vortheile erlangt werden, indem außer der Nutzung des Obstes oder des Holzes, welche die Baumpflanzung giebt, die Bäume eine Befriedigung gegen Gräben und Abgründe gewähren und in Schneezeiten die Kenntlichkeit der Straßen und Wege erhalten.

Dabei ist damals ausdrücklich schon bemerkt:

1) wie es sich von selbst verstehe, daß die Bäume die Abtrocknung des Weges nicht verhindern oder benachbarten Feldern nachtheilig werden dürfen, was auch schon durch die Wahl einer richtigen Holzart und durch gehörige Aushauung der herangewachsenen Bäume häufig zu vermeiden stehe;

2) daß wenn Obstbäume nicht zu pflanzen seyn oder deren Fortkommen für jetzt zweifelhaft sey, alle anderen zur Hand seyende, am besten passende Bäume gewählt werden mögen, z. B. Birken, Pappeln, Weiden ꝛc.; und daß nur auch

3) die Pflanzung immer mit Sorgfalt und zu rechter Zeit (im Herbste oder im ersten Frühjahre, wenn das Wetter noch nicht zu trocken ist und der Baum noch nicht zu starke Knospen hat) auch völlig regelmäßig, jede Baumreihe in gehöriger Linie und gegen einander in Gestalt einer römischen V geschehen möge. —

Indem Wir nun den Obrigkeiten die thunlichste Beförderung der Baumpflanzungen an Landstraßen und Wegen hiemit wiederholt empfohlen seyn lassen, bemerken Wir dieserhalb noch Folgendes:

1.

Die Bepflanzung der Wege mit Bäumen wird in der Regel nur dann Fortgang und Gedeihen haben, wenn die Gemeinden dafür geneigt gemacht werden, und diesen, wie es geschehen kann, die Baumpflanzung und die Nutzung des Obstes und des Holzes unter Aufsicht und Leitung der Obrigkeit überlassen und zu Theil wird.

Sind nur in den einzelnen Gegenden durch Gemeinden erst einige Bepflanzungen zweckmäßig zu Stande gebracht und im Gedeihen, so ist zu hoffen, daß solchen Beispielen immer noch mehrere dann folgen werden.

2.

Wo nicht auf andere Art die Gelegenheit dazu vorhanden ist, unentgeltlich oder für ein sehr billiges an die zur Bepflanzung der Wege sich am besten eignenden Bäume zu kommen, wobei aber auch auf Abgang und Nachpflanzung gerechnet werden muß, da ist die eigene Anzucht verpflanzbarer

Bäume oder die Anlegung und Unterhaltung von Baumschulen in den Gemeinden möglichst zu befördern, wozu sich an sehr vielen Orten leicht wird Rath schaffen lassen.

3.

Befrevelungen an Wege-Baumpflanzungen werden um so seltener werden, je mehr überall die Gemeinden für die Sache geneigt gemacht werden und ihr eigener Nutzen dabei in Frage stehet. Wo sie aber vorkommen, da muß die Obrigkeit es sich immer besonders angelegen seyn lassen, möglichst ohne Beschwerde und Kosten für die Gemeinden und von Amtswegen die Frevler auszumitteln und zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe zu ziehen.

4.

Wenn allerdings anerkannt werden muß, daß eine Bepflanzung solcher Wege, welchen eine Erbreiterung, Gradelegung oder gänzliche Umlegung, namentlich durch Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen bevorstehet, oft noch wird ausgesetzt werden müssen, und daß hierzu in manchen Feldmarken der hiesigen Provinz eine Gemeinheitstheilung oder Verkoppelung vielleicht für diesen oder jenen Weg zweckmäßig erst abzuwarten ist, so findet doch ein solches Hinderniß an recht vielen Orten schon längst nicht mehr Statt.

Ganz vorzüglich aber muß beachtet werden, daß meistens gerade bei den Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen die geeignetste, häufig sonst für immer verloren gehende Gelegenheit sich findet, bei den Gemeinden die Baumbepflanzung der Straßen und Wege zu befördern, und namentlich dafür wirksam werden zu können, daß

1) die Straßen und Wege nach Bodenbeschaffenheit und anderen örtlichen Verhältnissen in der Art und Breite angelegt werden, daß deren Bepflanzung mit Bäumen, außer den sonst berücksichtigten Erfordernissen, zweckmäßig geschehen kann,

2) zur Anzucht geeigneter Bäume für die Straßen und Wege und zu desfallsigen Baumschulen die paßlichsten Plätze ausgesetzt werden, und

3) wegen der Straßen- und Wegebepflanzungen, der desfalls nöthigen Baumschulen und deren Unterhaltung das Geeignete mit den Gemeinden festgestellt wird.

Schließlich eröffnen Wir den Obrigkeiten, daß höhern Orts auch an den Chausseen die Vermehrung und Fortführung der Baumbepflanzung ganz besonders gewünscht wird und ausdrücklich empfohlen ist, und daß auch hiebei Wir die Obrigkeiten auffordern, die Baumanpflanzungen von Seiten der Gemeinden, welchen nach Maßgabe des 6ten Abschnitts der allgemeinen Chaussee-Ordnung vom 30sten April 1824 die Anpflanzung und Benutzung der Obstbäume, auf deren Wunsch, überlassen werden soll, auf jede Weise zu befördern und zu veranlassen. Es haben in dergleichen Fällen die Obrigkeiten sich aber immer zeitig an die betreffende Chaussee-Inspection zu wenden, damit die nöthigen Bedingungen für die fragliche Chausseestrecke festgestellt und beachtet werden können.

Das Resultat der von den Obrigkeiten für die Bepflanzung der Landstraßen, Wege und Chausseen angewandten Bemühungen wünschen Wir auch fernerhin bei Einsendung der jährlichen Übersichten der beschafften Wegebesserungen regelmäßig mit angegeben zu sehen.

III. Abtheilung. № 8.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1837.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Ausſchreiben: Die von angehenden Handwerkern zu beobachtende zunftmäßige Erlernung ihres Gewerbes; — die möglichſte Beförderung der Baumpflanzungen an Landſtraßen ꝛc.; — die diesjährige Eröffnung der Jagd; — die Bekanntmachung der Obrigkeiten behuf der Unterſuchung und Looſung der Militairpflichtigen; — die von den Eichämtern bei Stempelung von Maßen und Gewichten anzuwendenden Nebenzeichen; — die bei der erfolgten Thronbeſteigung Seiner jetzt regierenden Königlichen Majeſtät fällig werdenden Laudemial-Gefälle; — die Befolgung der beſtehenden Vorſchriften wegen öffentlicher Impfungen betreffend.

(77.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Aurich, das von den angehenden Handwerkern zu beobachtende zunftmäßige Erlernen ihres Gewerbes betreffend.** Aurich, den 4ten Auguſt 1837.

Da fortwährend wahrgenommen wird, daß die angehenden Handwerker das zunftmäßige Erlernen ihres Gewerbes häufig außer Acht laſſen; ſo bringen Wir hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß zu der vollſtändigen Qualification eines jeden Handwerkers ohne Ausnahme, nicht nur behuf Aufnahme in die Zunft, ſondern auch behuf Erlangung der Conceſſion oder obrigkeitlichen Erlaubniß zu Betreibung eines Gewerbes an einem Zunftorte oder auf dem platten Lande, es möge ſich in dem betreffenden obrigkeitlichen Bezirke eine Zunft befinden oder nicht, das zunftmäßige Erlernen des Gewerbes und Beibringung eines zünftigen Lehrbriefes nothwendig erfordert wird.

Es wird auf dieſes Requiſit von den Behörden fortwährend gehalten werden, und haben die angehenden Handwerker es lediglich ihrer Verſäumniß beizumeſſen, wenn ſie bei Nichtbeachtung obiger Vorſchrift zur ſelbſtſtändigen Betreibung des Gewerbes nicht werden gelangen können.

[Ausgegeben zu Hannover, den 16ten September 1837.]

(78.) Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Lüneburg an ſämmtliche Landes-Öconomie-Commiſſarien und ſelbſtſtändig beſchäftigte Landes-Öconomie-Conducteurs des Landdroſtei-Bezirks, die möglichſte Beförderung der Baumpflanzungen an Landſtraßen, Wegen und Chauſſeen betreffend. Lüneburg, den 11ten Auguſt 1837.

Unter Bezugnahme auf Unſer an die Obrigkeiten des Bezirks erlaſſenes, den Lüneburgſchen Anzeigen inſerirtes Ausſchreiben vom 29ſten v. M. wegen möglichſter Beförderung der Baumpflanzungen an Landſtraßen, Wegen und Chauſſeen verweiſen Wir die ſämmtlichen Landes-Öconomie-Commiſſarien und ſelbſtſtändig beſchäftigten Landes-Öconomie-Conducteurs insbeſondere auf diejenigen Bemerkungen, welche wegen Förderung des Zweckes bei Gelegenheit der Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen in jenes Ausſchreiben bereits aufgenommen worden ſind.

Wir empfehlen dieſe letzteren den ausführenden Landes-Öconomie-Beamten zur gehörigen Beachtung, und werden in den einzelnen Theilungs- und Verkoppelungsſachen über den Erfolg ihrer desfallſigen Bemühungen jedesmal bei Vorlegung des Wege-Projects die Nachweiſung erwarten, wie denn auch über die dieſerhalb zu Stande kommenden Einrichtungen ꝛc. das Nöthige in den §. 21. des Theilungsplanes demnächſt mit aufzunehmen iſt.

(79.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Aurich, die diesjährige Eröffnung der Jagd betreffend. Aurich, den 15ten Auguſt 1837. *)

Wir finden durch die verſpätete Ärnte Uns veranlaßt, den Anfang der Jagd, welche nach hieſiger Obſervanz am Bartholomäus-Tage den 24ſten Auguſt eröffnet zu werden pflegt, in dieſem Jahre bis zum Montage den 18ten September auszuſetzen, und wird ſolches dem Publico hiemit zur Nachricht und Achtung mit der Verwarnung bekannt gemacht, daß jeder Contraventionsfall mit der in den früheren Bekanntmachungen angedroheten Strafe von 25 Rthlr., wovon dem Denuncianten die Hälfte zugebilligt wird, geahndet werden ſoll.

(80.) Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Lüneburg an die betreffenden Obrigkeiten des Landdroſtei-Bezirks, betreffend die Publication der in dem Artikel 24. des allgemeinen Militair-Aushebungs-Geſetzes vom 14ten Julius 1820 vorgeſchriebenen Bekanntmachung der Obrigkeiten behuf der Unterſuchung und Looſung der Militairpflichtigen. Lüneburg, den 17ten Auguſt 1837.

Die zufolge geſetzlicher Beſtimmung aus den verſchiedenen Publicandis der Obrigkeiten zuſammenzuſtellende, von Seiten der Landdroſtei durch die öffentlichen Blätter zu publicirende Collectiv-Auffor-

*) Nach einer Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Aurich vom 6ten September d. J. iſt der diesjährige Eröffnungs-Termin der Jagd, ſtatt auf den 18ten September auf den 11ten ſelbigen Monats feſtgeſetzt.

derung an die Militairpflichtigen zum Unterſuchungs- und Looſungs-Termine hat im vorigen Jahre erſt ſo ſpät erlaſſen werden können, daß das zweite Inſerat derſelben mit den Zeitpuncten der angeſetzten Looſungs-Termine faſt zuſammen getroffen iſt.

Um dieſem Übelſtande abzuhelfen, haben Wir im Einverſtändniſſe mit den benachbarten Königlichen Landdroſteien beſchloſſen, den in Unſerem Ausſchreiben vom 15ten Auguſt v. J. vorgeſchriebenen Termin wegen Einlieferung der von den Obrigkeiten zu erlaſſenden Vorladungen zum Unterſuchungs- und Looſungs-Termine dergeſtalt früher feſtzuſetzen, daß die Obrigkeiten künftig bis zum 1ſten December jeden Jahrs die vorſchriftsmäßige Abſchrift der fraglichen Bekanntmachung hieher einzuſenden haben.

Indem Wir den Obrigkeiten die genaue Beachtung dieſer veränderten Einlieferungsfriſt unter dem bisherigen Präjudiz hiedurch zur Pflicht machen, bemerken Wir zugleich, daß auch die Diſtricts-Commiſſarien im hieſigen Verwaltungs-Bezirke angewieſen ſind, den Obrigkeiten die nöthigen Mittheilungen aus dem zur Vornahme des Unterſuchungs- und Looſungs-Geſchäfts feſtgeſtellten Reiſeplane zeitiger, wie bisher vorgeſchrieben war, und zwar ſpäteſtens bis zum 15ten November jeden Jahrs zukommen zu laſſen.

(81.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Hildesheim, die diesjährige Eröffnung der niedern Jagd betreffend. Hildesheim, den 18ten Auguſt 1837.*)

Da die diesjährige Ärnte allem Anſcheine nach ſich bedeutend verſpäten wird, ſo haben Wir Uns zur Schonung der Feldfrüchte und zu deren Sicherung gegen Beſchädigung durch frühzeitiges Jagen veranlaßt geſehen, den auf den 1ſten September feſtſtehenden Termin zur Eröffnung der niedern Jagd in Unſerem Verwaltungs-Bezirke vorläufig bis zum 15ten September d. J. hinauszuſetzen.

Die Jagdberechtigten haben ſich nach dieſer Beſtimmung zu richten, und die Obrigkeiten, welche für die thunlichſte Bekanntmachung dieſer Beſtimmung ſorgen werden, haben auf deren pünctliche Befolgung zu achten, auch es zeitig bei Uns anzuzeigen, wenn der weitere Verlauf der Ärnte eine fernere Hinausſetzung des Termins nothwendig machen ſollte.

---

*) Nach einer Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Hildesheim vom 11ten September 1837 iſt der diesjährige Eröffnungs-Termin der niedern Jagd bis zum 20ſten September einſchließlich hinausgeſetzt, und ſind die Obrigkeiten, welche ſothane weitere Hinausſetzung des Jagd-Eröffnungs-Termins für deren Verwaltungs-Bezirk nicht für erforderlich halten, zugleich autoriſirt, die Jagd mit dem 15ten September zu eröffnen.

(82.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Lüneburg wegen der von den Eichämtern bei Stempelung von Maßen und Gewichten anzuwendenden Nebenzeichen.** Lüneburg, den 19ten Auguſt 1837.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 22ſten April dieſes Jahrs wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß bei dem Eichamte in Harburg anſtatt des in jener Bekanntmachung unter № 3. für daſſelbe beſtimmten Eichungsnebenzeichens, welches hinwegfällt, — der zum Stadtwappen mit gehörige „aufrecht ſtehende Löwe" allein als Nebenzeichen für dieſe Eichſtadt gebraucht werden ſoll.

(83.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Hannover, die diesjährige Eröffnung der niedern Jagd betreffend.** Hannover, den 21ſten Auguſt 1837.*)

Wegen der in dieſem Jahre theilweiſe verſpäteten Ärnte iſt beſchloſſen, die Eröffnung der Jagd vorerſt bis zum 8ten des nächſten Monats September hinauszuſetzen.

(84.) **Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Lüneburg an ſämmtliche Ämter und Amtsvoigteien des daſigen Landdroſtei-Bezirks, die bei der erfolgten Thronbeſteigung Seiner jetzt regierenden Königlichen Majeſtät fällig werdenden Laudemial-Gefälle betreffend.** Lüneburg, den 21ſten Auguſt 1837.

Da nach der erfolgten Thronbeſteigung Seiner jetzt regierenden Majeſtät, Unſeres Allergnädigſten Königs und Herrn, die in die Rentei-Regiſter fließenden Laudemial- oder Recognitionsgelder und andere derartige Gefälle erlegt werden müſſen, auch zugleich die Ausfertigung neuer Erbenzins-, Conceſſions- und anderer Begnadigungs-Briefe im Namen Seiner jetzt regierenden Königlichen Majeſtät nothwendig wird; ſo beauftragen Wir die Königlichen Ämter und Amtsvoigteien, vollſtändige Verzeichniſſe wegen der gedachten Gefälle in duplo innerhalb der nächſten 4 Wochen an Uns einzuſenden, ſo wie auch von denjenigen Erbenzins- und anderen Begnadigungs-Briefen, welche einer neuen Ausfertigung bedürfen, die Originale mit vorzulegen.

Bei Aufſtellung der fraglichen Verzeichniſſe ſind im Allgemeinen diejenigen Grundſätze zu befolgen, welche wegen dieſes Gegenſtandes durch Unſer Ausſchreiben vom 29ſten September 1830 bekannt gemacht ſind.

---

*) Mittelſt einer von der hieſigen Landdroſtei unterm 1ſten September 1837 erlaſſenen und daher für das nächſte Heft der 3ten Abtheilung der Geſetz-Sammlung gehörenden Bekanntmachung iſt der Termin der diesjährigen Eröffnung der Jagd bis zum 15ten September hinausgeſetzt.

(85.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Osnabrück, die diesjährige Eröffnung der niedern Jagd betreffend.** Osnabrück, den 22ſten Auguſt 1837.

Da die Ärnte in den meiſten Gegenden Unſeres Verwaltungs-Bezirks bis zum 1ſten des k. M. nicht beendet ſeyn wird, ſo wird für dieſes Jahr der Eröffnungs-Termin der Jagd bis zum Freitag den 15ten k. M. ausgeſetzt, von welchem Tage an die Jagd mit gehöriger Schonung der alsdann noch auf dem Felde etwa befindlichen Früchte ausgeübt werden darf. Etwaige Contraventionen wider dieſe Bekanntmachung werden wie Übertretungen der Vorſchriften wegen Ausübung der Jagd während der Setz- und Hägezeit beſtraft werden.

(86.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Stade, die diesjährige Eröffnung der niedern Jagd betreffend.** Stade, den 25ſten Auguſt 1837.

Bei der Verſpätung der diesjährigen Ärnte wird die Eröffnung der niedern Jagd in dem hieſigen Landdroſtei-Bezirke bis zum 10ten September hiemit hinausgeſetzt.

(87.) **Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Stade an die betreffenden Obrigkeiten des Landdroſtei-Bezirks, betreffend die Befolgung der beſtehenden Vorſchriften wegen öffentlicher Impfungen.** Stade, den 26ſten Auguſt 1837.

Die jährlich bei Uns eingehenden General-Tabellen über die vorgenommenen öffentlichen Impfungen veranlaſſen Uns den betreffenden Obrigkeiten Unſeres Bezirks in Erinnerung zu bringen:

1) daß ſie den Diſtricts-Impfärzten neben den von den Predigern ausgeſtellten Geburtslisten auch die Liſten der impfpflichtigen oder etwa nicht geimpften Kinder jüdiſcher Ältern (§. 4. der Impfordnung vom 24ſten April 1821),
   ferner die Liſten der im Impfbezirke wohnenden, außerhalb deſſelben gebornen impfpflichtigen oder etwa noch nicht geimpften Kinder (Bekanntmachung vom 5ten Auguſt 1822)
   und einen Auszug aus den früheren Impftabellen in Anſehung aller noch nicht geimpften Kinder (§. 14. der Impfordnung)
   zugehen zu laſſen, oder in dem Falle, daß dergleichen Kinder nicht vorhanden ſeyn ſollten, darüber eine Beſcheinigung auszuſtellen haben,
2) daß die Renitenten gehörig zur Strafe zu ziehen ſind (§§. 8. 11. und 12. der Impfordnung), und
3) daß auf die Ausſtellung gehöriger Beſcheinigungen über den Befund des Zuſtandes der Geimpften (§. 5. der Impfordnung) gehalten werden müſſe, wie darüber in dem §. 9.

der Inſtruction für die Impfärzte vom 21ſten Mai 1821 das Nähere vorgeſchrieben iſt.

Indem Wir denn noch darauf aufmerkſam machen, daß es nach Unſerem Ausſchreiben vom 29ſten April 1824 der Miteinſendung der Geburtslisten neben den General-Tabellen nicht bedarf, machen Wir darnach den Obrigkeiten zur Pflicht, bei Einſendung der General-Tabellen künftig jedesmal anzuzeigen, ob den übrigen unter № 1. und 2. in Erinnerung gebrachten Vorſchriften genügt ſey.

III. Abtheilung. № 9.

Geſetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1837.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Ausſchreiben: Den diesjährigen Eröffnungs-Termin der Jagd; — die den Unterofficieren und Soldaten zu ertheilenden Urlaubs-Päſſe; — die Veränderung der Dienſtſiegel; — die Verlegung der Lüneburger Landwehr und der Pinkenburger- und Poppelbaums-Wieſen von der Amtsvoigtei Burgwedel an das Amt Langenhagen; — die Beaufſichtigung der Stiftungen, Vermächtniſſe und Wohlthätigkeits-Anſtalten; — die Anwendung der Hannoverſchen Elle bei den Leggen zu Quakenbrück, Ankum und Berge; — den Gemeinen-Beſcheid der Königlichen Juſtiz-Canzlei zu Osnabrück vom 18ten Julius 1826, die Gebühren-Taxe für die Advocaten betreffend.

(88.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Hannover, den diesjährigen Eröffnungs-Termin der Jagd betreffend.** Hannover, den 1ſten September 1837.

Nach eingezogenen Erkundigungen über den Stand der diesjährigen Ärnte finden Wir Uns veranlaßt, den Termin der diesjährigen Eröffnung der Jagd innerhalb des hieſigen Bezirks bis zum Freitage den 15ten d. M. hinauszuſetzen.

(89.) **Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Stade an die Obrigkeiten des Landdroſtei-Bezirks, die den Unterofficieren und Soldaten zu ertheilenden Urlaubs-Päſſe betreffend.** Stade, den 2ten September 1837.

Inhalts der mit Unſerem Reſcripte vom 1ſten October 1834 den Obrigkeiten mitgetheilten General-Ordre an die Armee vom 11ten Junius 1834 wird in den den Unterofficieren und Soldaten zu ertheilenden Urlaubs-Päſſen jedesmal bemerkt, ob der Inhaber des Paſſes mit oder ohne Sold beurlaubt ſey.

[Ausgegeben zu Hannover, den 14ten October 1837.]

Hiernach kann durch Einsicht des Passes stets in Gewißheit gesetzt werden, ob wegen gemeiner (nicht militairischer) Vergehen, welche sich der Beurlaubte etwa zu Schulden kommen läßt, nach den Vorschriften des Art. 79. des allgemeinen Militair-Gesetzes vom 14ten Julius 1820, des Art. 1. der Verordnung vom 20sten Februar 1821 und der Verordnung vom 26sten März 1834 die Zuständigkeit der bürgerlichen oder der Militair-Gerichte begründet sey.

Die dennoch bei einigen Obrigkeiten hierüber eingetretenen Zweifel und ergangenen Anfragen veranlassen Uns, um solchen für die Folge vorzubeugen, auf die angegebenen Bestimmungen hiedurch anderweitig besonders aufmerksam zu machen.

(90.) **Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Stade an sämmtliche derselben untergeordnete Behörden, betreffend die Veränderung der Dienstsiegel.** Stade, den 2ten September 1837.

Da es erforderlich ist, daß mit den bisherigen Dienstsiegeln, auf welchen sich entweder die Bezeichnung „Großbritannisch" oder der Namenszug des höchstseligen Königs Majestät oder das bisherige Königliche Wappen befindet, eine Abänderung vorgenommen werde, so fordern Wir diejenigen Uns untergebenen Behörden und Angestellten, bei deren Dienstsiegeln dies der Fall ist, hiemit auf, solches unter Beifügung eines Abdruckes jener Siegel binnen 14 Tagen anzuzeigen, damit wegen der zu treffenden Veränderung das Erforderliche erwirkt werden kann.

(91.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg, die Verlegung der sogenannten Lüneburger Landwehr und der sogenannten Pinkenburger- und Poppelbaums-Wiesen von der Amtsvoigtei Burgwedel an das Amt Langenhagen betreffend.** Lüneburg, den 2ten September 1837.

Es wird hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht, daß die sogenannte Lüneburger Landwehr und die sogenannten Pinkenburger- und Poppelbaums-Wiesen, welche bisher einen Theil der Amtsvoigtei Burgwedel ausgemacht haben, in Folge höchsten Beschlusses mit dem Amte Langenhagen vereinigt worden sind.

(92.) **Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Stade an die Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, betreffend die Beaufsichtigung der Stiftungen, Vermächtnisse und Wohlthätigkeits-Anstalten.** Stade, den 4ten September 1837.

Zur Erreichung einer vollständigen Übersicht der nach dem §. 7. der Landdrostei-Ordnung Unserer Aufsicht untergebenen Legaten, Stiftungen, Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten, und um künftig fortdauernd von deren Verwaltung, Verwendung und Sicherung genau unterrichtet zu bleiben, beauftragen Wir die sämmtlichen Obrigkeiten Unseres Bezirks, mit Verweisung auf die in Gemäßheit Unseres Ausschreibens vom 5ten Februar 1829 schon gegebenen Nachrichten, eine übersichtliche Nachweisung über die in deren Bezirken vorhandenen Stiftungen, Vermächtnisse, Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten, so weit die Obrigkeiten davon Kunde haben, nach dem angelegten Schema zusammenzustellen und binnen 6 Wochen Uns vorzulegen.

Wir machen dabei zunächst bemerklich, daß es bei allen den Fonds, die bereits von anderen Uns nicht untergeordneten Behörden beaufsichtigt werden, oder die stiftungsmäßig oder herkömmlich der ausschließlichen Aufsicht bestimmter, wenn auch Uns untergeordneter Behörden oder Personen, der Kirchen-Patronen, der Familien-Mitglieder des Stifters oder anderer Privaten unterworfen sind, so wie auch in Ansehung aller der Stiftungen, die ihrer Natur nach von den Kirchen- und Schul-Behörden zu beaufsichtigen seyn möchten, nur der Benennung der Stiftung selbst und der Bezeichnung ihres Zweckes, des zeitigen Verwalters und der aufsehenden Behörde, wo aber gar keine Aufsicht besteht, einer desfallsigen kurzen Erläuterung bedarf.

Demnächst aber wünschen Wir, daß die Obrigkeiten bemerklich machen, welche Stiftungen etwa einer Aufsicht überall nicht bedürfen, z. B. weil die Fonds aus Grundvermögen und festen Renten bestehend, durchaus gesichert und die Verwendung von bestimmten Personen, deren Rechte unabhängig von der Verwaltung schon durch die Stiftung feststehen, genügend beaufsichtigt wird;

endlich aber wünschen Wir, daß die Obrigkeiten in Ansehung der Unserer Aufsicht untergebenen Stiftungen darüber gutachtlich sich äußern, ob das Vermögen, und namentlich die Capitalien gehörig gesichert, oder ob desfallsige nähere Untersuchungen räthlich scheinen.

Nachweiſung

über die im Bezirke des ꝛc. vorhandenen Stiftungen und Vermächtniſſe zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken und über die vorhandenen Armen- und Wohlthätigkeits-Anſtalten.

№	Benennung der Stiftung oder Anſtalt, und Angabe von wem die Stiftung errichtet oder die Anſtalt begründet iſt.	Zeit der Stiftung oder der Errichtung der Anſtalt, und Angabe, ob die Stiftungs-Urkunde noch vorhanden.	Allgemeine Nachweiſung über den zeitigen Beſtand des Vermögens oder der Einnahmen und Zuflüſſe.	Zwecke der Stiftung oder Anſtalt und Beſtimmungen über deren Verwaltung, mit Beziehung der darüber beſtehenden Vorſchriften.	Von wem die Stiftung gegenwärtig verwaltet wird.	Wem darüber Rechnung abgelegt wird.	Bis wann die Rechnung abgelegt iſt.	Bemerkungen.

(93.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Aurich, den diesjährigen Eröffnungs-Termin der Jagd betreffend.** Aurich, den 6ten September 1837.

Wir finden durch die eingetretene günſtige Witterung, und dadurch über Erwarten geförderte Ärnte Uns veranlaßt, den durch Unſere Bekanntmachung vom 15ten vorigen Monats auf den 18ten dieſes Monats beſtimmten Termin des Anfanges der Jagd um acht Tage zu verfrühen, und ſolchen, wie hiemit geſchiehet, auf Montag den 11ten dieſes Monats feſtzuſetzen, welches zur öffentlichen Kenntniß hiedurch gebracht wird.

(94.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Hildesheim, den diesjährigen Eröffnungs-Termin der niedern Jagd betreffend. Hildesheim, den 11ten September 1837.

Da Wir aus den Berichten verſchiedener Obrigkeiten Unſeres Verwaltungs-Bezirks erſehen, daß die Ärnte ſich in mehreren Gegenden ſo ſehr verſpätet, daß eine Eröffnung der niedern Jagd am 15ten September d. J. den Feldfrüchten zum Nachtheile gereichen würde, ſo ſehen Wir Uns veranlaßt, den Eröffnungs-Termin der niedern Jagd für Unſern Verwaltungs-Bezirk bis zum

20ſten d. M. einſchließlich

hinauszuſetzen. Sollte nach dem pflichtmäßigen Ermeſſen der einen oder andern Obrigkeit dieſe weitere Hinausſetzung des Jagd-Eröffnungs-Termins für deren Verwaltungs-Bezirk nicht erforderlich ſeyn, ſo werden dieſe Obrigkeiten hiedurch autoriſirt, die Jagd mit dem 15ten September zu eröffnen.

(95.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Osnabrück, die Anwendung der Hannoverſchen Elle bei den Leggen zu Quakenbrück, Ankum und Berge betreffend. Osnabrück, den 11ten September 1837.

Durch Unſere Bekanntmachungen vom 1ſten Mai und 11ten Julius d. J. über die näheren Beſtimmungen wegen der Provinzial-Maße zum Geſetze vom 19ten Auguſt 1836 iſt die fernere Beibehaltung der bisherigen Osnabrückſchen Legge-Elle zu 511,22 Pariſer Linien genehmigt; es haben aber bei den Leggen zu Quakenbrück, Ankum und Berge bisher noch andere Legge-Ellen Anwendung gefunden, und iſt nunmehr von dem Königlichen Miniſterio des Innern verfügt worden, daß bei dieſen vorgenannten drei Leggen künftig nur die Hannoverſche Elle zu 258,9688 Pariſer Linien gelten ſolle, welches Wir hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

(96.) Ausschreiben der Königlichen Justiz-Canzlei zu Osnabrück über die nähere Bestimmung des §. 2. des Gemeinen-Bescheides der Königlichen Justiz-Canzlei zu Osnabrück vom 18ten Julius 1826, die Gebühren-Taxe für die Advocaten betreffend. Osnabrück, den 15ten September 1837.

Wir finden Uns veranlaßt, den §. 2. Unseres Gemeinen-Bescheides vom 18ten Julius 1826, die Gebühren-Taxe für die Advocaten betreffend, dahin näher zu bestimmen:

daß der Ansatz höherer als der taxmäßigen Gebühren, selbst in außergerichtlich zugestellten Rechnungen, jedesmal mit einer Geldbuße von fünf bis zehn Thalern geahndet werden soll, wenn nicht der Rechnung der Betrag der Gebühr nach der Taxe, und der Grund weshalb höher als nach der Taxe gerechnet ist, mit deutlichen, unabgekürzten, deutschen Worten hinzugefügt wird. Wenn der Gegentheil die Kosten erstatten soll, so dient allemal die einfache Taxe zur unabweichlichen Norm.

III. Abtheilung. № 10.

Geſetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1837.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Ausſchreiben: Die Zahl der Salzfactoreien im Landdroſtei-Bezirke Osnabrück; — die Erlegung eines verſpürten Wolfes; — das von den Schutzjuden für das Jahr vom 1ſten Julius 18$\frac{37}{38}$ für den Landrabbiner zu entrichtende simplum; — das Eichamt in der Stadt Emden betreffend.

(97.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Osnabrück, daß die Zahl der Salzfactoreien in daſigem Landdroſtei-Bezirke bis auf weitere Beſtimmung geſchloſſen iſt.** Osnabrück, den 20ſten October 1837.

Nachdem die Salzverſorgung im Landdroſtei-Bezirke jetzt gehörig geordnet und dabei das Intereſſe des Publicums auf hinreichende Weiſe berückſichtigt iſt; ſo wird hiedurch auf den Antrag der Königlichen Salin-Direction zu Rothenfelde bekannt gemacht, daß die Zahl der Salzfactoreien im hieſigen Landdroſtei-Bezirke bis auf weitere Beſtimmung geſchloſſen iſt, und daß daher Geſuche um die Anlage neuer Factoreien vor der Hand unberückſichtigt bleiben müſſen.

(98.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Lüneburg, betreffend die Erlegung des in daſigem Landdroſtei-Bezirke verſpürten Wolfes.** Lüneburg, den 22ſten October 1837.

Da ſeit längerer Zeit im Amte Kneſebeck und in den Gerichten Gartow und Brome ein Wolf umherſtreift, welcher noch nicht hat erlegt werden können; ſo wird unter Genehmigung des Königlichen Miniſteriums des Innern, demjenigen, welcher dieſes Raubthier erlegen und abliefern wird, eine Belohnung von funfzig Thalern hiemit zugeſichert.

[Ausgegeben zu Hannover, den 15ten November 1837.]

Übrigens wird Jedermann gewarnt, die Verfolgung des Wolfes nicht als Vorwand zu Jagd-Vergehen zu benutzen.

(99.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, betreffend das von den Schutzjuden für das Rechnungs-Jahr vom 1sten Julius $18\frac{37}{38}$ für den Landrabbiner von je 2 Thlr. Schutzgeld zu entrichtende simplum von 22 Ggr. 1 Pf. Courant. Hannover, den 30sten October 1837.

Nachdem das nach §. 18. der Instruction vom 15ten April 1831 für den Landrabbiner der Judenschaft in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, auch Lüneburg, den Eichsfeldschen Landestheilen und den Grafschaften Hoya und Diepholz zur Landrabbinats-Casse für das Rechnungs-Jahr de 1sten Julius $18\frac{37}{38}$ erforderliche simplum von je 2 ℛ Schutzgeld auf

22 ggr 1 ₰ Courant

festgesetzt ist; so beauftragen Wir die Königlichen Ämter, Magistrate und Gerichte Unseres Verwaltungs-Bezirks, dieses den betreffenden Renteien sofort anzuzeigen und zur Kenntniß der Schutzjuden zu bringen.

Zugleich ist den Letzteren zu eröffnen, daß die Königlichen Renteien angewiesen worden sind, diesen Beitrag mit dem Schutzgelde einzuziehen, und wird mit den hiervon etwa verbleibenden Rückständen lediglich nach den für die Beitreibung der Domanial-Gefälle unterm 28sten December 1829 ertheilten Vorschriften verfahren werden.

(100.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Aurich, die Bestimmung des Eichamts in der Stadt Emden zur Prüfung und etwa nöthigen Berichtigung des Vierup- und Krug- oder Kannenmaßes für die Bezirke der Königlichen Landdrosteien zu Aurich und Osnabrück betreffend. Aurich, den 30sten October 1837.

In den Art. 38 und 40. der Bekanntmachung des Königlichen Ministerii des Innern vom 3ten November v. J. ist vorgeschrieben, daß in den Landestheilen, wo abweichende Maße zugelassen worden, die Prüfung und demnächst etwa nöthige Berichtigung der desfallsigen Probenmaße der Eichäm-

ter nicht, wie für das allgemeine Maß und Gewicht durch das Eichamt zu Hannover, ſondern durch ein näher zu beſtimmendes Eichamt in dem betreffenden Landestheile erfolgen ſolle.

Nachdem nun als ſolches Eichamt in Bezug auf das Vierup- und Krug- oder Kannenmaß für die Bezirke der Königlichen Landdroſteien zu Aurich und Osnabrück, ſo weit jene Gemäße daſelbſt zur Anwendung kommen, von dem Königlichen Miniſterio des Innern das Eichamt in der Stadt Emden beſtimmt iſt; ſo bringen Wir dieſe Anordnung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß.

Digitized by Google

III. Abtheilung. № 11.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1837.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Ausſchreiben: Beſtimmungen über das Maß der Nordhäuſer Elle, des Nordhäuſer Scheffels und des Nordhäuſer Quartiers; — die Beſtimmung des Eichamts zu Emden zur Prüfung des Vierup- und Krug- und Kannenmaßes für die Bezirke der Landdroſteien zu Aurich und Osnabrück; — die Beiträge der Schutzjuden zur Landrabbiner-Caſſe; — die in Schwediſchen und Norwegiſchen Häfen von den einlaufenden Schiffen vorzuzeigenden Geſundheits-Päſſe; — die Vollziehung und Einſendung der Huldigungs-Reverſe der unter dem Conſiſtorio zu Hannover und dem zu Stade ſtehenden Behörden und Perſonen; — die bisher von den Leinewebern zu vergütende Krumpfmaße von den zu den Linnen-Leggen in dem Verwaltungs-Bezirke der Landdroſtei zu Hildesheim gelieferten, für die Bleiche beſtimmten Leinen betreffend.

(101.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Hildesheim, enthaltend die Beſtimmungen über das Maß der Nordhäuſer Elle, des Nordhäuſer Scheffels und des Nordhäuſer Quartiers (oder Kanne).** Hildesheim, den 1ſten November 1837.

Im Auftrage des Königlichen Miniſterii wird unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 29ſten Mai d. J. hiedurch bekannt gemacht, daß

1) die Nordhäuſer Elle gleich iſt 1 Fuß 9 Zoll $2\frac{1}{5}$ Linien Preußiſch oder 1 Fuß 10 Zoll und 9,5655 Linien Hannoverſch;
2) der Nordhäuſer Scheffel 2550,54 Preußiſche oder 3146,038 Hannoverſche Cubikzoll;
3) das Nordhäuſer Quartier (oder Kanne) 104,59 Preußiſche oder 129,7477 Hannoverſche Cubikzoll hält.

[Ausgegeben zu Hannover, den 16ten December 1837.]

(102.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück, die Bestimmung des Eichamts in der Stadt Emden zur Prüfung und etwa nöthigen Berichtigung des Vierup- und Krug- oder Kannenmaßes für die Bezirke der Königlichen Landdrosteien zu Aurich und Osnabrück betreffend. Osnabrück, den 7ten November 1837.

In den Art. 38 und 40. der Bekanntmachung des Königlichen Ministerii des Innern vom 3ten November v. J. ist vorgeschrieben, daß in den Landestheilen, wo abweichende Maße zugelassen worden, die Prüfung und demnächst etwa nöthige Berichtigung der desfallsigen Probemaße der Eichämter nicht, wie für das allgemeine Maß und Gewicht, durch das Eichamt zu Hannover, sondern durch ein näher zu bestimmendes Eichamt in dem betreffenden Landestheile erfolgen solle.

Nachdem nun als solches Eichamt in Bezug auf das Vierup- und Krug- oder Kannenmaß für die Bezirke der Königlichen Landdrosteien zu Aurich und Osnabrück, so weit jene Gemäße daselbst zur Anwendung kommen, von dem Königlichen Ministerio des Innern das Eichamt in der Stadt Emden bestimmt ist; so bringen Wir diese Anordnung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß.

(103.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an die betreffenden Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks wegen der Beiträge der Schutzjuden zur Landrabbiner-Casse für das Rechnungsjahr vom 1sten Julius 183⅞. Lüneburg, den 8ten November 1837.

Nach Maßgabe des §. 18. der Instruction für den Landrabbiner vom 15ten April 1831 ist nunmehr der einfache Beitrag zur Landrabbiner-Casse für das Rechnungsjahr vom 1sten Julius 183⅞ auf

22 ßß 1 ₰ Courant

von je zwei Rthlrn. Schutzgeld festgesetzt.

Die Obrigkeiten werden hievon die Schutzjuden, so wie die betreffenden Renteien zur Einzahlung und resp. vorschriftsmäßigen Erhebung der Abgabe in Kenntniß setzen, und sind übrigens die näheren Bestimmungen über die Berechnung der Beiträge von einem Schutzgelde unter oder über zwei Rthlr. unverändert beibehalten.

(104.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Hildesheim, das Verhältniß der Nordhäuſer Maßen zu den allgemeinen geſetzlichen betreffend. Hildesheim, den 15ten November 1837.

In Beziehung auf die Bekanntmachung vom 1ſten d. M. über das Verhältniß der Nordhäuſer Maßen zu den allgemeinen geſetzlichen machen Wir im Auftrage des Königlichen Miniſterii bekannt, daß ſich in die erſtere ein Schreibfehler eingeſchlichen hat, indem der Nordhäuſer Scheffel nicht, wie darin angegeben, 3146,038 ſondern 3164,038 Hannoverſche Kubikzoll hält.

(105.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Stade, die in Schwediſchen und Norwegiſchen Häfen von den einlaufenden Schiffen vorzuzeigenden Geſundheits-Atteſte betreffend. Stade, den 16ten November 1837.

Da alle in Schwediſche und Norwegiſche Häfen einlaufende Schiffe, welche aus Preußiſchen, Holſteinſchen, Schleswigſchen Häfen von der Elbe, Weſer und Ems kommen, neueren Anordnungen zufolge wiederum mit Geſundheits-Atteſten verſehen ſeyn ſollen; ſo wird darauf zur Nachachtung der Schifffahrttreibenden hiedurch ausdrücklich aufmerkſam gemacht.

(106.) Ausſchreiben des Königlichen Conſiſtorii zu Hannover an ſämmtliche unter ſelbigem ſtehende General- und Special-Superintendenten, auch geiſtliche Miniſterien, Stifter und Klöſter, die von letzteren und den unter ihnen ſtehenden Predigern, Küſtern, Organiſten, Schullehrern und ſonſtigen Perſonen, denen es gebührt, zu vollziehenden und einzuſendenden Huldigungs-Reverſe betreffend. Hannover, den 24ſten November 1837.

In Gefolge der in der erſten Abtheilung der Geſetz-Sammlung sub № 37. publicirten Königlichen Cabinets-Verordnung vom 14ten d. M., die Einſendung der Huldigungs-Reverſe betreffend, laſſen Wir den ſämmtlichen unter Uns ſtehenden General- und Special-Superintendenten, auch geiſtlichen Miniſterien, Stiftern und Klöſtern eine Anzahl der Uns zugegangenen Huldigungs-Reverſe angeſchloſſen zugehen, um ſolche resp. ſelbſt zu vollziehen und von den unter ihnen ſtehenden Predigern, Küſtern, Organiſten, Schullehrern und ſonſtigen Perſonen, denen es gebührt, vollziehen zu laſſen, und dieſelben, gehörig vollzogen, ſpäteſtens binnen den nächſten drei Wochen an Uns zu remittiren.

Wir machen dabei bemerklich, daß von den Schullehrern eines Kirchſpiels nur ein Exemplar des Reverſes gemeinſchaftlich zu vollziehen iſt, und daß von denjenigen, welche früher einen Huldigungs-Eid noch nicht abgeleiſtet haben, der gleichfalls beigehende Huldigungs-Eid beſonders abzuleiſten, zu unterſchreiben und einzuſenden iſt.

(107.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Hildesheim, die bisher von den Leinewebern zu vergütende Krumpfmaße von den zu den Linnen-Leggen in dem Verwaltungs-Bezirke der Landdroſtei zu Hildesheim gelieferten, für die Bleiche beſtimmten Leinen betreffend.** Hildesheim, den 29ſten November 1837.

Sowohl bei Anlegung der älteren als neueren Linnen-Leggen in den Fürſtenthümern Hildesheim, Göttingen und Grubenhagen iſt in den deshalbigen, ſeiner Zeit erlaſſenen verſchiedenen Legge-Ordnungen beſtimmt worden, daß die Leineweber gehalten ſeyn ſollen, von denen zur Legge zu liefernden und für die Bleiche beſtimmten Leinen eine Übermaße als Krumpfmaße wegen des Einlaufens in oder während der Bleiche zu vergüten. Da die Verhältniſſe und Vorausſetzungen, unter welchen jene Beſtimmungen ſeiner Zeit gegeben worden, gegenwärtig nun aber theilweiſe nicht mehr beſtehen, wegen der Vergütung der bis dahin beſtandenen Krumpfmaße aber von Seiten der webenden Bewohner vielſeitige Klagen und Beſchwerden vermittelſt der Legge-Inſpection bei Uns eingegangen ſind; ſo beſtimmen Wir unter Autoriſation des Königlichen Miniſterii der Finanzen und des Handels hiemit:

daß von denen für die Bleiche gehörenden oder beſtimmten Leinen eine ſolche Über- oder Krumpfmaße bei den Linnen-Leggen Unſeres Verwaltungs-Bezirks fernerhin nicht mehr, ſondern auch davon, gleich wie von allen übrigen Leinengattungen, nur 60 Ellen per Schock in vollſtändiger Maße vergütet und den Käufern zugemeſſen werden ſollen.

(108.) **Ausſchreiben des Königlichen Conſiſtorii zu Stade an alle Superintendenten in den daſigen Herzogthümern, die von ſelbigen und den ihnen untergebenen Predigern, Kirchen- und Schulbedienten zu vollziehenden und einzuſendenden Huldigungs-Reverſe betreffend.** Stade, den 30ſten November 1837.

Demnach Seine Königliche Majeſtät, unſer allergnädigſter Landesherr, vermöge Allerhöchſter Verordnung vom 14ten d. M. von allen öffentlichen Behörden und öffentlichen Dienern, ſo auch namentlich von allen Uns untergeordneten Dienern die Verſicherung des Unterthanen-Gehorſams und der Dienſttreue mittelſt Unterſchrift des Huldigungs-Reverſes zu erfordern geruhet haben; ſo veranlaſſen Wir die ſämmtlichen Superintendenten in den hieſigen Herzogthümern, den vorgeſchriebenen Huldigungs-Revers, wovon ihnen mit den nächſten Poſten die behufige Anzahl Exemplare zugehen ſoll, nicht nur ſelbſt durch Unterſchrift des Vor- und Zunamens zu vollziehen, ſondern auch von den ihnen untergebenen Predigern, Kirchen- und Schulbedienten vollziehen zu laſſen, und ſodann ſolche mittelſt Berichts ohne allen Verzug wieder an Uns einzuſenden.

III. Abtheilung. № 12.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1837.

Inhalt.

Geſetz, Bekanntmachungen und Ausſchreiben: Die Zuläſſigkeit von Gebühren in Neben-Anlage-Sachen und der Diäten der Quartal-Verſchlags-Commiſſarien; — die in den Flecken, Dörfern u. ſ. w. anzubringende Bezeichnung ihrer Namen und obrigkeitlichen Behörden; — die Schwediſche Binnenfahrt von der Nord- zur Oſtſee; — Bau-Polizei auf dem Lande; — die Vergütung der zu Schätzungen in Ablöſungs-Sachen zuzuziehenden Landwirthe; — die zur Wiederbelebung von Scheintodten anzuordnende Hülfe; — die Vergütung des durch ſogenannten kalten Gewitterſchlag an einem Gebäude verurſachten Schadens in der Provinz Oſtfriesland und Harrlingerland; — die Einführung der neuen Provinzial-Gemäße in dem Bezirke der Landdroſtei zu Osnabrück; — die in der Stadt Aurich beſtehende Acciſe von Schlachtvieh und geiſtigen Getränken; — Erneuerung des Verbots in den Städten und Flecken Ziegeldächer in Strohdocken zu legen betreffend.

Nachträge

zu dem 12ten Hefte der dritten Abtheilung der Geſetz-Sammlung vom Jahre 1837.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen: Die nach den Verträgen mit Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereines in der Grafſchaft Hohnſtein und dem Amte Elbingerode zur Anwendung kommenden Zoll- und Steuer-Geſetze; — die Nachverſteuerung der Waarenbeſtände; — die Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr von inländiſchem Branntewein, und die von den Branntweinbrennern, Inhabern von Deſtillir-Apparaten und Brauern einzureichenden Nachweiſungen der Betriebs-Räume und Geräthe betreffend.

(109.) **Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Stade an alle Obrigkeiten und Quartal-Verſchlags-Commiſſarien in den Herzogthümern Bremen und Verden, betreffend die Unzuläſſigkeit von Gebühren in Neben-Anlage-Sachen, ſo wie der Diäten der Quartal-Verſchlags-Commiſſarien, ſo fern die Quartal-Verſchlags-Termine an deren Wohnorte abgehalten werden.** Stade, den 5ten December 1837.

Nachdem über die bisher in Neben-Anlage-Sachen von den Obrigkeiten und Quartal-Verſchlags-

[Ausgegeben zu Hannover, den 17ten Januar 1838.]

Commiſſarien berechneten Gebühren und Diäten dem Königlichen Miniſterio des Innern aus Veranlaſſung der in einzelnen Fällen ſolcherhalb vorgekommenen Beſchwerden ausführlicher Bericht erſtattet worden; ſo iſt von demſelben der hieſigen Landdroſtei die Anweiſung ertheilt, die Erhebung von Gebühren in Neben-Anlage-Sachen für die Folge gänzlich abzuſtellen, da deren Berechnung in ſolchen Sachen von Seiten der Quartal-Verſchlags-Commiſſarien für die ihnen dabei zuſtehende Einwirkung, ſo wie abſeiten der Gerichtsperſonen beſtimmt verbietenden Geſetzen, namentlich der Verordnung vom 3ten März 1705 (pag. 321 der alten Polizei-Ordnung) und vom 15ten Julius 1776 (Spangenbergs Sammlung 2ter Band pag. 611) entgegen iſt, mithin auch hinſichtlich derjenigen Diſtricte, in welchen Gebühren der Art ſchon ſeit einer längern Reihe von Jahren in gutem Glauben erhoben worden ſind, ein rechtmäßig begründetes Herkommen nicht vom Königlichen Miniſterio hat anerkannt werden können.

Daneben iſt auch jede fernere Diäten-Vergütung für diejenigen Quartal-Verſchlags-Commiſſarien nach Vorſchrift der Verordnung vom 15ten Julius 1776 unſtatthaft erachtet, an deren Wohnorte die Quartal-Verſchlags-Termine abgehalten werden, welche gegenwärtig lediglich in Beziehung auf die ſ. g. Nebenanlagen oder die ſpeciell in den einzelnen Börden oder Hebungsdiſtricten wegen der ihnen obliegenden gemeinſchaftlichen Laſten oder wegen ihrer Communal-Bedürfniſſe aufzubringenden Gelder annoch Statt finden, nachdem alle behuf des Militairs und wegen der Bequartierung der Cavallerie vormals nach dem Contributionsfuße in den Herzogthümern Bremen und Verden aufzubringende Gelder geſetzlich für eine allgemeine Staatslaſt erklärt ſind.

Weil jedoch für diejenigen Mitglieder der Quartal-Verſchlags-Commiſſionen, welche nicht am Orte, wo der Termin abgehalten wird, ihren Wohnſitz haben, in dem zu berechnenden Diätenſatze die Entſchädigung für die Reiſekoſten mit enthalten iſt, ſo iſt aus dieſem Grunde die Beibehaltung der bisherigen Diäten-Vergütung für diejenigen Commiſſarien, welche ſich in ſolchem Falle befinden, vom Königlichen Miniſterio des Innern vorläufig annoch bis auf weitere Verfügung geſtattet.

Indem Wir dieſes den ſämmtlichen Obrigkeiten und Quartal-Verſchlags-Commiſſarien zu deren Direction und Nachachtung hiedurch eröffnen, bemerken Wir zugleich, daß vom Zeitpuncte der Publication dieſes Ausſchreibens an, jede fernere Diätenberechnung für die abzuhaltenden Quartal-Verſchlags-Termine an diejenigen Mitglieder der Quartal-Verſchlags-Commiſſion, in deren Wohnorte die Termine abgehalten werden, desgleichen auch die Berechnung oder Erhebung ſonſtiger Gebühren für Ausfertigungen in Neben-Anlage-Sachen überall nicht weiter zuläſſig iſt.

(110.) Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Lüneburg an die Ämter, die Amtsvoigteien und die geſchloſſenen Gerichte des Landdroſtei-Bezirks, die in den Flecken, Dörfern u. ſ. w. anzubringende Bezeichnung ihrer Namen und der Namen ihrer obrigkeitlichen Behörden betreffend. Lüneburg, den 6ten December 1837.

In Gemäßheit Allerhöchſten Befehls ſollen ſämmtliche Flecken, Dörfer, Bauerſchaften u. ſ. w. an einem ihrer Haupteingänge mit der Bezeichnung ihres Namens und des Namens ihrer Obrigkeit ſofort verſehen werden.

Die Vorrichtung hierzu ſoll aus einem, zwei Fuß ins Gevierte großen, mit weißer Ölfarbe angeſtrichenen Brette beſtehen, auf welchem mit deutſchen, vier Zoll hohen Lettern in ſchwarzer Ölfarbe

der Namen der Ortſchaft

und darunter

der Namen des Amts oder des geſchloſſenen Gerichts,

zu dem ſie gehören, anzugeben iſt. Wo mehrere Ämter obrigkeitliche Befugniſſe in einer Ortſchaft wahrzunehmen haben, wird die Bezeichnung nur auf dasjenige oder auf diejenigen ausgedehnt, welchen die Hoheit zuſteht.

Bei den zu ungeſchloſſenen Gerichten gehörigen Ortſchaften wird zwiſchen deren Namen und dem des Amts auch noch

der Namen des Gerichts

angebracht.

Den Namen ſind die entſprechenden Bezeichnungen: Flecken, Dorf, Bauerſchaft, Amt, Gericht u. ſ. w. vorzuſetzen.

Das Brett wird entweder an dem erſten, an der Straße belegenen Gebäude, oder an einem eigends dazu vorzurichtenden Pfahle befeſtigt, und ſtets ſo angebracht, daß es denen, welche die Straße paſſiren in die Augen fällt, und die Schrift von der Straße ab leicht erkennbar iſt.

Da, wo eine Chauſſee oder Landſtraße durch den Ort führt, muß die Aufſtellung an demjenigen Eingange geſchehen, welcher der Reſidenzſtadt zunächſt zugewandt iſt; in denjenigen Orten aber, wo eine Hauptſtraße nicht durch, ſondern an dem Orte her führt, möglichſt in der Nähe dieſer Straße.

Bei den aus mehreren kleinen Ortſchaften oder aus einſtelligen Höfen beſtehenden Bauerſchaften genügt es, wenn der Namen der Bauerſchaft nur einmal an der in der Richtung der durchführenden Hauptſtraße voran belegenen Ortſchaft oder Hofſtelle, jedoch ſtets in hinreichender Nähe der Straße, angebracht wird.

Die Koſten ſind hinſichtlich der in den Neben-Anlage-Verbänden befindlichen Ortſchaften von den Neben-Anlage-Caſſen, in allen übrigen Fällen aber von den Cämmerei-, Gemeinde- oder ſonſt zu ähnlichen Ausgaben beſtimmten Caſſen zu tragen.

Zur Verminderung der Koſten und zur Sicherung einer guten und gleichmäßigen Ausführung wird es übrigens gereichen, wenn die gedachten Bretter für ſämmtliche Ortſchaften eines Amts- oder Gerichts-Bezirks von ein und demſelben Tiſchler und Mahler angefertigt werden.

Wir empfehlen den Obrigkeiten die baldige Ausführung der vorſtehenden Anordnungen, und erwarten in ſechs Wochen ſpäteſtens davon eine berichtliche Anzeige.

(111.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Stade, betreffend die Schwediſche Binnenfahrt von der Nord- zur Oſtſee, und die Canal-Abgaben auf dem Götha- und Trolhätta-Canal. Stade, den 6ten December 1837.

Von dem Königlich-Hannoverſchen Conſul zu Stockholm ſind über die Binnenfahrt durch Schweden von der Nordſee nach der Oſtſee zur Benachrichtigung der Schifffahrttreibenden die nachſtehenden Notizen mitgetheilt, welche Wir hiedurch zu deren Kenntniß zu bringen, keinen Anſtand nehmen.

Nachricht für Seefahrer

in Beziehung auf den Götha- und Trolhätta-Canal.

Schiffe, welche nicht breiter ſind als höchſtens 24 Fuß, und nicht tiefer gehen als 9½ bis äußerſten Falls 9¾ Fuß, können den Götha-Canal paſſiren, der Trolhätta-Canal aber iſt nur für Schiffe von 21¼ bis höchſtens 22 Fuß Weite und 6¼ bis 6¾ Fuß Tiefe fahrbar.

Ein Zugpferd koſtet in Schwediſchem Bankgelde 2 Schilling Banco und zwei Zugochſen 3 Schilling Banco für jede Strecke von 1000 Ellen nach Schwediſchem Längenmaß = 2040 Fuß Hannoverſchen Maßes. Für die ganze Länge des Götha-Canals beträgt ſolches für 1 Zugpferd = 6 ℔ 44 ß Schwediſch = ungefähr 11 sh. 6 d. Sterl. oder 3 ℔ 20 ßß Preußiſch-Courant und für 2 Ochſen 10 ℔ 18 ß Schwediſch = 17 sh. 4 d. Sterl. oder 5 ℔ 18 ßß 8 ₰ Preußiſch-Courant.

Die gesammte Wegeslänge von der Nordsee bis zur Ostsee beträgt wie folgt:

	Schwedische Meilen auf Flüssen und Seen.	auf Canälen.
a. von Gothenburg bis zum Wener-See durch den Götha-Fluß und Trolhätta-Canal	8¼	½
b. durch den Wener-See	11	—
c. durch den Westgötha-Canal	—	3½
d. durch die Seen Wicken, Bottensjön nnd Wettern . . .	5½	½
e. von dem Wettern-See bis zur Ostsee und durch die Seen Boren, Roxen und Asplangen	4¼	5
Summa nach Schwedischen Meilen	29	9½
Total . .	38½	

Schiffe aller Nationen, so fern sie nicht Krieg gegen Schweden führen, ohne Unterschied ihres Abgangs- oder Bestimmungs-Hafens, können durch Schweden transitiren, ohne irgend einer Verschiedenheit der Canal-Abgaben zu unterliegen.

Die Canal-Abgaben richten sich allein nach der Trächtigkeit der Schiffe, ohne Rücksicht ob sie beladen oder mit Ballast passiren.

Jedes Schiff zahlt 12 ß Schwedisch Banco (5 d. Sterl. oder 3 ℔ 4 ß Courant) für die schwere Last. Dies beträgt 10 ß Schwedisch Banco oder 4⅛ d. Sterl., etwa 2 ℔ 9 ß Courant für die Commerzlast oder für 2 Tonnen Englischer Maße.

Die Gebühren für die Lootsen bei der Passage der Seen sind in gleicher Maße, wie die für Zugpferde oder Zugochsen bei der Canalfahrt in den bemerkten Canal-Abgaben nicht mit begriffen.

(112.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Stade, wodurch die Bauunternehmer und besonders die Zimmerleute aufgefordert werden, die ganze vordere Seite neu zu erbauender Wohnhäuser auf dem Lande in Fachwerk und Gemäuer aufzuführen. Stade, den 6ten December 1837.

Die Gewohnheit der Landbewohner, den obern Theil der vordern Giebelwand ihrer Wohnhäuser über dem Einfahrtsthore mit Stroh zu bekleiden, hat bei eingetretener Feuersnoth als wesentlich nachtheilig in mehreren vorgekommenen Fällen sich ergeben, weil das in Brand gerathene Strohdach, wenn es vor das Thor niederschießt, dadurch den Haupteingang versperrt, so daß die Menschen in

dem brennenden Gebäude der größten Gefahr ausgesetzt werden, und die Rettung von Vieh und Effecten dadurch meistens ganz unmöglich gemacht wird.

Da nun diese Gefahr nicht in gleicher Maße eintreten kann, wenn die ganze vordere Giebelseite in Fachwerk und Gemäuer aufgeführt wird, so wird eine derartige Vorrichtung hinsichtlich neu zu erbauender Wohnhäuser auf dem Lande den Bauunternehmern und auch besonders den mit der Bauausführung beauftragten Zimmermeistern hiemit empfohlen, damit die letzteren jene auf die Zweckmäßigkeit einer solchen Bauart aufmerksam zu machen nicht unterlassen.

Sollte es indeß den Zimmermeistern nicht gelingen, den Bauunternehmer zu überzeugen, daß eine solche Veränderung in der Bauart zweckmäßig sey; so haben sie bei Vermeidung einer Geldstrafe von 2 ℛ vor wirklicher Ausführung des Baues der betreffenden Polizei-Obrigkeit Anzeige davon zu machen.

Die obrigkeitlichen Behörden aber haben sodann anderweit zu versuchen, die Bauunternehmer durch zweckmäßige Vorstellung von der bessern Einrichtung eines solchen Gebäudes zu überzeugen und zur Vorrichtung eines graden Giebels zu disponiren; auch, so fern der Bauunternehmer solches ohne erhebliche Gegengründe ablehnt, vor Gestattung der Vorrichtung eines abgeschrägten Strohdaches über der Hauptthür des Wohnhauses von den Umständen zu Unserer, darnach weiter zu fassenden Entschließung anhero zu berichten.

Es soll dieses Ausschreiben dem hiesigen Intelligenzblatte inserirt werden, und haben sämmtliche Obrigkeiten für die gehörige Bekanntwerdung des Inhalts an die Zimmerleute und Landbewohner ihres Bezirks Sorge zu tragen.

(113.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Hannover, die Vergütung der zu Schätzungen in Ablösungssachen zuzuziehenden Landwirthe betreffend. Hannover, den 13ten December 1837.

Da es geschehener Anzeige nach mehrfach vorgekommen ist, daß die zu Schätzungen in Ablösungssachen zuzuziehenden Landwirthe sich vor Übernahme des Geschäfts eine höhere Vergütung für ihre Mühwaltung ausbedungen haben, als wie solche durch §. 353. der Ablösungs-Ordnung bestimmt ist, dieses aber als eine Umgehung der gesetzlichen Bestimmung nicht geduldet werden kann, so haben Wir beschlossen, einen jeden Landwirth, welcher sich ferner beigehen lassen sollte, eine höhere als die taxmäßige Vergütung zu fordern oder anzunehmen, in dem Verzeichnisse der zu Schätzungen in Ablösungssachen zuzuziehenden Landwirthe zu streichen.

Wir bringen dieses zur Warnung für die betheiligten Landwirthe hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, und sind die Ablösungs-Commissionen angewiesen, eine jede ferner etwa vorkommende Anforderung oder Annahme unzulässiger Taxations-Gebühren Uns unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

(114.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Stade, betreffend die zur Wiederbelebung von Scheintodten, namentlich Ertrunkenen oder Erhängten ſchleunigſt anzuordnende Hülfe. Stade, den 22ſten December 1837.

Es ſind in der neuern Zeit mehrmals im hieſigen Landdroſtei-Bezirke Fälle vorgekommen, daß bei Perſonen, die ſich ſelbſt entleibt haben, namentlich bei Erhängten und im Waſſer Verunglückten, von denen, die ſie gefunden haben, nicht immer augenblicklich die Mittel angewandt worden ſind, die angewandt werden müſſen, um ſie aus einem möglichen Scheintode wieder ins Leben zurückzurufen. Es ſcheint daher die irrige Anſicht noch nicht allgemein aufgegeben zu ſeyn, daß dergleichen Verunglückte in demſelben Zuſtande gelaſſen werden müßten, in dem ſie gefunden ſind, bis die Obrigkeit hinzugezogen ſey, und daß Erhängte namentlich bis dahin nicht losgeſchnitten und Ertränkte nicht eher aus dem Waſſer gezogen werden dürften. Da nun aber Belebungsverſuche — die nicht ſelten von Erfolg geweſen ſind und den anſcheinend Todten wieder ins Leben gerufen haben — dann nur von Erfolg ſeyn können, wenn ſie augenblicklich und in möglichſt kurzer Zeit nach erfolgter That Statt finden, ſo ſehen Wir Uns veranlaßt, hiedurch die Bekanntmachung des Königlichen Miniſterii vom 16ten Mai 1826 in Erinnerung zu bringen, mit welcher eine ausführliche Anweiſung darüber, wie bei Ermangelung ſofortiger ärztlichen Hülfe Scheintodte und plötzlich mit lebensgefährlichen Zufällen Erkrankte zu behandeln ſind, den Obrigkeiten zur Vertheilung in ſämmtlichen Gemeinden ihres Bezirks mitgetheilt und daneben den ſämmtlichen Obrigkeiten und Polizei-Behörden zur Pflicht gemacht iſt, angelegentlich dahin zu wirken, daß von der gedachten Anweiſung in ſich ereignenden Fällen ein nützlicher Gebrauch gemacht werde.

Insbeſondere enthält der §. 22 und 23. der gedachten Anweiſung, welcher die Behandlung von erhängten und ertränkten Perſonen betrifft, ſolcherhalb nachfolgende Vorſchriften:

Behandlung Ertrunkener.

Je früher ein Ertrunkener aus dem Waſſer gezogen wird, um ſo eher iſt er zu retten; man eile daher, es zu bewerkſtelligen, vermeide aber bei dem Herausziehen jede Beſchädigung durch Druck, Stoß oder Fall.

Das Stürzen Ertrunkener auf den Kopf, damit das verſchluckte Waſſer herauslaufe, iſt unnütz und ſchädlich; darf daher nicht unternommen werden.

Sind die Ufer trocken und ſcheint die Sonne, ſo eignet ſich das wärmſte Plätzchen, vorzüglich im warmen Sande dazu, um die Wiederbelebungsverſuche anzuſtellen. Iſt dies nicht der Fall, ſo bringe man den Scheintodten an einen dazu geeigneten Ort, entkleide ihn und lege ihn auf das Lager, reinige ſodann Mund und Naſe von Schleim, Schlamm oder Sand, blaſe Luft ein, erwärme und reibe den Körper. Will ſich die Bruſt nach dem Lufteinblaſen nicht heben, ſo gebe man einige Minuten lang dem Scheintodten mit Kopf und Bruſt eine etwas abſchüſſige Lage, indem man das Bett oder den Tiſch an dem Fußende höher ſtellt, und drücke gelinde die Bruſt abwärts, den Leib

aufwärts. Hierauf kitzele man den Schlund, gebe Riech- und Nießmittel, lauwarme Klyſtiere und das Tropf- ſo wie das Spritzbad von warmem Waſſer.

Helfen dieſe Mittel nach längerer Anwendung nicht, ſo greife man zu den ſtärkern Mitteln. Sind auch dieſe ohne Erfolg lange genug angewendet worden, ſo bringe man den Ertrunkenen in ein erwärmtes Bett, oder in das Aſchenbette oder Sandbette, beobachte ihn, und wende von Zeit zu Zeit Reizmittel an.

Sobald der Wiederbelebte ſchlingen kann, gebe man ihm etwas Thee mit Hoffmannstropfen, warmen Wein oder etwas Branntewein mit Waſſer.

Iſt der Ertrunkene zugleich erfroren, ſo wird er zuerſt als Erfrorner behandelt und aufgethauet.

Behandlung Erhängter oder Erwürgter.

Sobald man einen Erhängten findet, ſchneide man ſogleich den Strick los, mit der Vorſicht, daß der Körper nicht herunterfalle, löſe das Band um den Hals, entkleide ihn und lege ihn auf den Rücken mit einiger Erhöhung des Kopfs und der Bruſt.

Iſt die That eben geſchehen, ſo reichen oft das Beſprengen des Geſichts mit kaltem Waſſer, Zuwehen friſcher Luft, kalte Umſchläge auf den Kopf und Bürſten der Fußſohlen hin, das Leben wieder zurückrufen.

Hilft dieſes nicht, oder wird der Körper ſchon kalt und das Geſicht blaß gefunden, ſo werden nach einander alle Rettungsmittel, wie im Allgemeinen beim Scheintod angegeben iſt, angewendet.

Iſt das Geſicht aber roth und aufgetrieben, ſtehen die Augen hervor, ſo iſt ein ſtarker Aderlaß von zwei tiefen Tellern voll bei einem Erwachſenen (bei Unerwachſenen nach Verhältniß weniger) ſehr nothwendig, und man muß ſchleunigſt die Herbeirufung eines Wundarztes oder Baders beſorgen, damit dieſer, unter anhaltendem Reiben des Körpers mit warmen Tüchern, insbeſondere der Bruſt, am Halſe oder Arme zur Ader laſſe.

Bis zu der Ankunft des Arztes oder Wundarztes wende man hauptſächlich kalte Umſchläge auf den Kopf, kalte Kopfbegießungen und das kalte Tropf- oder Spritzbad, nebſt den übrigen Mitteln, wie bei dem Scheintod im Allgemeinen geſagt worden, an.

Wird der Wiederbelebte von neuem ſchwindlich oder betäubt, ſo fahre man mit den kalten Umſchlägen auf den Kopf fort.

Alle Einwohner im hieſigen Landdroſtei-Bezirke werden daher hiemit ausdrücklich darauf aufmerkſam gemacht, daß jeder verpflichtet iſt, bei dem Auffinden verunglückter Perſonen ſofort alle ſachdienlichen Mittel zu ihrer Wiederbelebung vorgeſchriebener Maßen baldthunlichſt anzuordnen, ohne erſt das Hinzukommen der Obrigkeit oder des Arztes abzuwarten.

(115.) Geſetz für Oſtfriesland und Harrlingerland, die Vergütung des durch ſogenannten kalten Gewitterſchlag an einem Gebäude verurſachten Schadens betreffend. Hannover, den 29ſten December 1837.

Ernſt Auguſt, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Auf Antrag Unſerer getreuen Oſtfrieſiſchen Landſchaft verordnen Wir hiedurch Folgendes:

Die Beſtimmung der Oſtfrieſiſchen Feuer-Verſicherungs-Ordnung vom 10ten Julius 1832 §. 24, 26 und 29, daß auch für den durch ſogenannten kalten Gewitterſchlag an einem Gebäude verurſachten Schaden eine Vergütung erfolge, wird hiedurch aufgehoben.

Ein Vergütungs-Anſpruch für einen derartigen Schaden findet daher nicht ferner Statt.

Gegeben Hannover, den 29ſten December 1837.

Ernſt Auguſt.

G. v. Schele.

(116.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Osnabrück, die Einführung der neuen Provinzial-Gemäße betreffend. Osnabrück, den 29ſten December 1837.

Nachdem ſich ergeben hat, daß die Anfertigung der in Unſerer Bekanntmachung vom 1ſten Mai d. J. feſtgeſtellten neuen Provinzial-Gemäße von den Eichämtern durchgängig noch nicht in hinreichender Anzahl und Eigenſchaft habe bewirkt werden können, um dem Bedürfniſſe zu entſprechen; ſo wird hiemit die Einführung der in vorgedachter Bekanntmachung vom 1ſten Mai erlaſſenen näheren Beſtimmungen des Geſetzes vom 19ten Auguſt v. J. bis zum 1ſten April 1838 hinausgeſetzt.

(117.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Aurich, die in der Stadt Aurich beſtehende Acciſe von Schlachtvieh und geiſtigen Getränken betreffend.**

Aurich, den 30ſten December 1837.

Nachdem auf den Antrag des Magiſtrats und der Stadtverordneten zu Aurich unter Genehmigung des Königlichen Miniſteriums des Innern beſchloſſen iſt, behuf nothwendiger Ausgaben der ſtädtiſchen Cämmerei-Caſſe die in Gemäßheit Unſerer Bekanntmachungen vom 7ten April 1829 daſelbſt beſtehende Acciſe von Schlachtvieh und geiſtigen Getränken um das Einfache des bisherigen Betrages zu erhöhen und mit dem 1ſten Januar 1838 die folgenden Sätze eintreten zu laſſen, als:

A. Bei der Acciſe von geiſtigen Getränken:

1) für das Oxhoft 2 Reichsthaler,
2) für den Anker 8 Gutegroſchen,
3) für den halben Anker 4 Gutegroſchen,
4) für den viertel Anker 2 Gutegroſchen.

B. Bei der Schlachtvieh-Acciſe:

1) von einem Stücke Hornvieh, einem Ochſen, einer Quene oder Kuh 2 Rthlr.,
2 von einem gemäſteten Kalbe (bis zum Alter von höchſtens zwei Monaten) 8 Ggr.,
3) von einem ſ. g. nüchternen (erſtgebornen) Kalbe 2 Ggr. 8 Pf.,
4) von einem Schweine 12 Ggr.,
5) von einem Schafe oder Lamme 4 Ggr.,
6) von einem Schinken oder einer Seite Speck 2 Ggr.;

ſo bringen Wir ſolches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß.

Zugleich wird der §. 8. Unſerer Bekanntmachung vom 7ten April 1829 im Betreff der Schlachtvieh-Acciſe unter Genehmigung des Königlichen Miniſteriums des Innern dahin abgeändert:

> daß etwaige Übertretungen zum erſten Male um den ſechsfachen und zum zweiten Male um den zehnfachen Acciſe-Betrag geahndet werden ſollen, zum dritten Male aber neben der zu erkennenden Geldſtrafe dem Contravenienten auf einen Monat oder länger das Schlachten bei Strafe der Confiscation des zu ſchlachtenden Viehes unterſagt werden kann,

während die übrigen Beſtimmungen des angezogenen Publicandums, gleich wie Unſerer Bekanntmachungen von demſelben Tage und vom 12ten October 1832 in Betreff der hieſigen Acciſe von geiſtigen Getränken unverändert bleiben.

(118.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Stade, die Erneuerung des Verbots in den Städten und Flecken Ziegeldächer in Strohdocken zu legen betreffend.** Stade, den 31ſten December 1837.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die in Unſerem Ausſchreiben vom 5ten Januar 1827 im §. 4. enthaltene Beſtimmung, daß in den Städten und Flecken künftighin kein Ziegeldach in Strohdocken gelegt, ſondern die Ziegeln in Kalk gelegt werden ſollen — nicht immer mit aller Strenge befolgt worden iſt; ſo wird mit Genehmigung des Königlichen Miniſterii des Innern dieſe Verordnung hiemit erneuert, und weiſen Wir die Obrigkeiten an, auf deren gehörige Befolgung zu achten, wobei Wir die Beſtimmung hinzufügen, daß die Bauherren und die Dachdecker, die dieſer Bekanntmachung zuwider handeln, in eine Geldſtrafe von 5 bis 20 ₰, dem Befinden der Umſtände nach, genommen werden ſollen.

Sämmtliche Obrigkeiten haben hienach das Weitere zu verfügen, und iſt behuf vollſtändigerer Bekanntmachung dieſes Ausſchreibens der beſondere Abdruck deſſelben verfügt, und haben ſämmtliche Obrigkeiten deſſen öffentlichen Anſchlag zu verfügen.

Nachträge.

Digitized by Google

Nachträge.

(119.) Verordnung, die nach den Verträgen mit Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereines in der Grafſchaft Hohnſtein und dem Amte Elbingerode zur Anwendung kommenden Zoll- und Steuer-Geſetze betreffend. Hannover, den 19ten December 1837.

Ernſt Auguſt, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung der mit Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereines am 1ſten November dieſes Jahrs abgeſchloſſenen Übereinkunft wegen des Anſchluſſes der Grafſchaft Hohnſtein und des Amts Elbingerode an das Zoll-Syſtem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereines, ſo wie der Übereinkunft mit Preußen vom 1ſten November dieſes Jahrs wegen Beſteuerung innerer Erzeugniſſe in den obigen beiden Landestheilen verordnen Wir hiemit Folgendes:

§. 1.

Vom 1ſten Januar 1838 an ſollen die in Unſerem Königreiche beſtehenden Geſetze und Verordnungen über die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben, ſo wie über die Beſteuerung des inländiſchen Branntweins und Biers in der Grafſchaft Hohnſtein und dem Amte Elbingerode außer Kraft treten. (ſiehe jedoch §. 3.)

§. 2.

Von dem nämlichen Zeitpuncte an ſollen dagegen, in Gemäßheit der obigen Übereinkünfte, die nachfolgenden, mit den betheiligten Staaten verabredeten geſetzlichen Beſtimmungen in den bezeichneten Landestheilen zur Anwendung kommen, nämlich:

die anliegende Zoll-Erhebungs-Rolle (№ I.);
das anliegende Zoll-Geſetz (№ II.);
die anliegende Zoll-Ordnung (№ III.);
das anliegende Geſetz wegen Beſtrafung der Zoll-Vergehen (№ IV.);
das anliegende Geſetz über den Waffengebrauch der Grenz-Aufſichts-Beamten (№ V.);
das anliegende Geſetz wegen Erhebung und Controlirung der Branntwein-Steuer (№ VI.); und
das anliegende Geſetz wegen der Beſteuerung des Braumalzes (№ VII.).

§. 3.

Bei der Unterſuchung der Contraventionen gegen die obigen Zoll- und Steuer-Geſetze ſollen die im 9ten Abſchnitte des Geſetzes über die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben vom 21ſten April 1835 enthaltenen Beſtimmungen über das Verfahren wegen Unterſuchung und Beſtrafung der Steuer-Vergehen ferner zur Anwendung gebracht werden.

Gegenwärtige Verordnung iſt in der Grafſchaft Hohnſtein und dem Amte Elbingerode bekannt zu machen, und in die dritte Abtheilung der Geſetz-Sammlung einzurücken.

Hannover, den 19ten December 1837.

Ernſt Auguſt.

Schulte. G. v. Schele.

I.

Zoll-Erhebungs-Rolle
für
die Jahre 1838 und 1839.

Erste Abtheilung.
Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

1. Bäume zum Verpflanzen, und Reben;
2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Branntweinspülicht;
4. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Controle der Verwendung;
5. Eier;
6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in kryſtalliſirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Tripel, Walkererde u. a.;
7. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
8. Fische, frische, und Krebse;
9. Gras, Futterkräuter und Heu;
10. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch frische Krapprwurzeln, imgleichen Feuerschwamm, roh, wie er von den Bäumen kommt; auch ungetrocknete Cichorien;
11. Geflügel und kleines Wildprett aller Art;
12. Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);
13. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
14. Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Er-

laubniß neue Kleider, Wäſche und Effecten, in ſo fern ſie Ausſtattungs-Gegenſtände von Ausländern ſind, welche ſich aus Veranlaſſung ihrer Verheirathung im Lande niederlaſſen;

15. Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reiſig und Beſen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einſchließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird, und nicht nach einer Holzablage zum Verſchiffen beſtimmt iſt;
16. Kleidungsſtücke und Wäſche, welche Reiſende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reiſende Handwerker mit ſich führen, imgleichen Muſterkarten und Muſter in Abſchnitten oder Proben, die nur zum Gebrauche als ſolche geeignet ſind, und welche Handelsreiſende mit ſich führen; dann die Wagen der Reiſenden; ferner Wagen und Waſſer-Fahrzeuge der Fuhrleute und Schiffer beim Perſonen- und Waarentransporte, gebrauchte Inventarienſtücke der Schiffe, Reiſegeräth, auch Verzehrungs-Gegenſtände zum Reiſeverbrauche;
17. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
18. Milch;
19. Obſt, friſches;
20. Papier, beſchriebenes (Acten und Manuſcripte);
21. Samen von Waldhölzern;
22. Schachtelhalm, Schilf und Dachrohr;
23. Scheerwolle (Abfälle vom Tuchſcheeren), desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);
24. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauerſteine beim Landtransporte, in ſo fern ſie nicht nach einer Ablage zum Verſchiffen beſtimmt ſind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzſteine in demſelben Falle;
25. Stroh, Spreu, Häckerling;
26. Thiere, alle lebende, für welche kein Tariffatz ausgeworfen iſt;
27. Torf und Braunkohlen;
28. Träber und Treſter.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind

Funfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler vom Preußischen Centner (110 Pfund), oder funfzig Kreuzer im 24-Gulden-Fuß vom Zoll-Centner Bruttogewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich

a) einer geringern oder höhern Eingangs-Abgabe als ein halber Thaler vom Preuß. Centner, oder funfzig Kreuzer vom Zoll-Centner unterworfen, oder
b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

№	Benennung der Gegenstände.
1	**Abfälle** von Glashütten, desgleichen Glasscherben und Bruch von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzgrätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes, Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn . . . . .
2	**Baumwolle und Baumwollenwaaren:** a) Rohe Baumwolle . . . . .
	b) Baumwollengarn: 1) ungebleichtes ein- und zweidräthiges, und Watten . . . . .
	2) gezwirntes Garn (Zwirn, Strickgarn), imgleichen alles gebleichte oder gefärbte Garn . . . .
	c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch Gespinnst- und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien
3	**Blei:** a) Rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc., auch altes . . . . .
	b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w. . . . .
	c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc., ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren .
4	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:** a) grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack . . . . .
	b) feine, in Verbindung mit anderen Materialien, auch Siebböden aus Pferdehaaren . . . .
5	**Droguerie- und Apotheker-, auch Farbewaaren:** a) Chemische Fabrikate für den Medicinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische, auch andere Öle, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Mahler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, so fern sie nicht besonders ausgenommen sind . . . . .
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger: b) Alaun . . . . .
	c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt . . . . .
	d) Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol . . . . .
	e) Eisenvitriol (grüner) . . . . .
	f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; so wie alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure und Salzsäure; auch roher Flußspath in Stücken . . . .
	g) 1) Galläpfel, Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor, Sumach, Waid und Wau . . . .
	2) Krapp . . . . .
	3) Eckerdoppern, Knoppern . . . . .
	h) Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt . . . . .

Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), und nach Preußischem Maße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:	Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
	₰	₰ (30stel)	₰	₰ (30stel)	Pfund.		ß	xr	ß	xr	Pfund.
1 Centr. (110 ℔)	frei	—	—	12 (15*)	— — —	1 Centr.	frei	—	—	50	
1 Centr.	frei	—	—	12 (15)	— — —	1 Centr.	frei	—	—	50	
1 Centr.	2	—	—	—	20 in Fässern u. Kisten.	1 Centr.	3	26½	—	—	18 7/10 in Fässern u. Kisten.
1 Centr.	8	—	—	—	8 in Ballen.	1 Centr.	13	38½	—	—	7 1/10 in Ballen.
1 Centr.	50	—	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 8 in Ballen.	1 Centr.	85	—	—	—	18 1/10 in Fässern u. Kisten. 7 1/10 in Ballen.
1 Centr.	—	6 (7½)	—	—	— — —	1 Centr.	—	25	—	—	
1 Centr.	2	—	—	—	7 in Fässern u. Kisten.	1 Centr.	3	26½	—	—	6 1/10 in Fässern u. Kisten.
1 Centr.	10	—	—	—	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben.	1 Centr.	16	58½	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 12 1/10 in Körben.
1 Centr.	3	—	—	—	— — —	1 Centr.	5	6½	—	—	
1 Centr.	10	—	—	—	22 in Fässern u. Kisten.	1 Centr.	16	58½	—	—	20 in Fässern u. Kisten.
1 Centr.	3	16 (20)	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	6	15	—	—	16 1/10 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 1/10 in Ballen.
1 Centr.	1	8 (10)	—	—	12 in Fässern.	1 Centr.	2	17½	—	—	11 in Fässern.
1 Centr.	2	—	—	—	7 in Fässern.	1 Centr.	3	26½	—	—	6 1/10 in Fässern.
1 Centr.	1	—	—	—	— — —	1 Centr.	1	40	—	—	
1 Centr.	—	6 (7½)	—	—	— — —	1 Centr.	—	25	—	—	
1 Centr.	—	4 (5)	—	—	— — —	1 Centr.	—	17	—	—	
1 Centr.	—	4 (5)	—	4 (5)	— — —	1 Centr.	—	17	—	17	
1 Centr.	—	4 (5)	—	—	— — —	1 Centr.	—	17	—	—	
1 Centr.	—	2 (2½)	—	2 (2½)	— — —	1 Centr.	—	8	—	8	
1 Centr.	—	4 (5)	—	4 (5)	— — —	1 Centr.	—	17	—	17	

*) Die unter den Gutengroschen stehenden Ziffern bezeichnen 30stel des Thalers.

№	Benennung der Gegenstände.
	i) Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum . . . . .
	k) Pott- (Waid-) Asche, Weinstein . . . . .
	l) Mineralwasser in Flaschen oder Krügen . . . . .
	m) Salpeter, gereinigter und ungereinigter . . . . .
	n) Salzsäure und Schwefelsäure . . . . .
	o) Schwefel . . . . .
	p) Terpentin und Terpentinöl (Kienöl) . . . . .
	Anmerk. Rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medicinalgebrauch, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte, außereuropäische Tischlerhölzer; imgleichen Blei-, Silber- und Goldglätte tragen die allgemeine Eingangs-Abgabe.
6	Eisen und Stahl:
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag . . . . .
	Anmerk. An den Zollgrenzen der Preußischen westlichen Provinzen, desgleichen von Baiern, Würtemberg, Baden und Kurhessen ist Roheisen auch beim Ausgange frei.
	b) Geschmiedetes Eisen in Stäben, desgleichen Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl . . . . .
	Anmerk. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangs-Abgabe erhoben.
	c) Alles geschmiedete Eisen, welches unter den Streck- und Schneidwerken zu feinen Sorten verarbeitet ist, desgleichen schwarzes Eisenblech und Platten . . . . .
	d) Weißblech, desgleichen Einfedrath, Anker und Ankerketten . . . . .
	e) Eisenwaaren;
	1) Ganz grobe Gußwaaren in Öfen, Platten, Gittern ꝛc. . . . .
	2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendrath, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; imgleichen Waaren dieser Art, die verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Äxte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspen, Holzschrauben, Caffeetrommeln und -Mühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Wagebalken, Zangen u. s. w.
	3) Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, feinem polirten Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt seyn, als: feine Gußwaaren, Messer, Näh- und Stricknadeln, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w.; imgleichen lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art . . . . .
7	Erze, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmai, Kobalt . . . . .
	Anmerk. An den Baierischen, Sächsischen, Würtembergschen und Badenschen Grenzen, Eisenerz . . . .
8	Flachs, Werg, Hanf, Heede . . . . .

Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), und nach Preußischem Maße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. ₰	Sätze beim Eingang. M (Sgr)	Sätze beim Ausgang. ₰	Sätze beim Ausgang. M (Sgr)	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. fl	Sätze beim Eingang. Xr	Sätze beim Ausgang. fl	Sätze beim Ausgang. Xr	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centr.	—	4 (5)	—	4 (5)	— — —	1 Centr.	—	17	—	17	
1 Centr.	—	6 (7½)	—	—	— — —	1 Centr.	—	25	—	—	
1 Centr.	—	6 (7½)	—	—	— — —	1 Centr.	—	25	—	—	
1 Centr.	—	4 (5)	—	—	— — —	1 Centr.	—	17	—	—	
1 Centr.	1	8 (10)	—	—	25 in Kisten. 10 in Körben.	1 Centr.	2	17½	—	—	22 7/10 in Kisten. 9 in Körben.
1 Centr.	—	2 (2½)	—	—	— — —	1 Centr.	—	8	—	—	
1 Centr.	—	8 (10)	—	—	— — —	1 Centr.	—	34	—	—	
1 Centr.	frei.	—	—	6 (7½)	— — —	1 Centr.	frei.	—	—	25	
1 Centr.	1	—	—	—	— — —	1 Centr.	1	40	—	—	
1 Centr.	3	—	—	—	11 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.	1 Centr.	5	6¼	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 4/10 in Körben. 3 6/10 in Ballen
1 Centr.	4	—	—	—		1 Centr.	6	46¼	—	—	
1 Centr.	1	—	—	—	— — —	1 Centr.	1	40	—	—	
1 Centr.	6	—	—	—	11 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.	1 Centr.	10	12½	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 4/10 in Körben. 3 6/10 in Ballen.
1 Centr.	10	—	—	—	11 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.	1 Centr.	16	58¾	—	—	12 7/10 in Fässern u. Kisten. 6 4/10 in Körben. 3 6/10 in Ballen.
1 Centr.	frei.	—	—	4 (5)	— — —	1 Centr.	frei.	—	—	17	
	frei.	—	frei.	—			frei.	—	frei.	—	
1 Centr.	—	4 (5)	—	—	— — —	1 Centr.	—	17	—	—	

№	Benennung der Gegenstände.
9	Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien auch Beeren: a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Rocken, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . . . . . . Anmerk. 1. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten beim Landtransporte zu folgenden ermäßigten Sätzen ein: Weizen, Spelz oder Dinkel . . . . . . Rocken, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . . . . . . Gerste . . . . . . Hafer und Heidekorn . . . . . . Anmerk. 2. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel (1 1/2 Himten) oder beziehungsweise unter 2 Baierischen Metzen und andere Getreidefrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel (1/2 Himten) oder unter 1 Baierischen Metzen frei. b) Sämereien und Beeren: 1) Anis und Kümmel . . . . . . 2) Ölsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Dodder, Mohnsamen, Raps, Rübsaat . . 3) Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannte Sämereien; imgleichen Wachholderbeeren . Anmerk. Auf einen Preußischen Scheffel (1 1/2 Himten) Kleesaat können mit Einschluß des Sackes 95 Preußische oder 89 Zoll-Pfund, auf ein Baierisches Schäffel desgleichen 360 Zoll-Pfund gerechnet werden.
10	Glas und Glaswaaren: a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) . . . . . . Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Preußischen Centner veranschlagt 5 1/2 Preußische zu 1 Zoll-Centner { 6 3/4 Altbaierische oder 4 1/2 Rheinbaierische } Kubikfuß. b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, oder mit abgeschliffenem Boden und Rande; imgleichen Fenster- und Tafelglas ohne Unterschied der Farbe . . . . . . c) Gepreßtes, geschliffenes, geschnittenes, vergoldetes, gemahltes; desgleichen alles massive und gegossene Glas, Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz . . . . . d) Spiegelglas: 1) wenn das Stück nicht über 288 Preußische (333 Hannoversche oder 343 Braunschweigsche Q.Zoll) oder 333 Altbaierische oder 245 Rheinbaierische Q.Zoll mißt, α) gegossenes, belegtes oder unbelegtes, aa) wenn das Stück nicht über 144 Preußische Q.Zoll mißt . . . . . . bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preußische Q.Zoll mißt . . . . . β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes . . . . . . 2) belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt: über 288 Q.Z. bis 576 Q.Z. Pr. (bis 666 Han. od. 696 Brschw. Q.Z.) od. bis 666 Altb. od. 490 Rheinb. Q.Z. „ 576 „ 1000 „ „ 1156 „ 1208 „ „ „ 1156 „ 888 „ „ „ 1000 „ 1400 „ „ 1618 „ 1692 „ „ „ 1618 „ 1242 „ „ „ 1400 „ 1900 „ „ 2196 „ 2296 „ „ „ 2196 „ 1684 „ „ „ 1900 Q.Zoll Preußisch . . . . .

Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), und nach Preußischem Maße und Gewichte.								Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.							
Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. ℔	Sätze beim Eingang. ℳ (Sgr.)	Sätze beim Ausgang. ℔	Sätze beim Ausgang. ℳ (Sgr.)	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.			Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. ℔	Sätze beim Eingang. xr	Sätze beim Ausgang. ℔	Sätze beim Ausgang. xr	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.		
1 Schffl. (1½ Htn.)	—	4 (5)	—	—				1 Baierisches Schäffel	1	10	—	—			
1 Baierisches Schäffel.	—	16 (20)	—	—	—	—	—								
1 Dresdner Scheffel.	—	1⅓ (1⅔)													
1 Dresdner Scheffel.	—	1 (1¼)													
1 Dresdner Scheffel.	—	¾ (1)													
1 Dresdner Scheffel	—	½ (⅔)													
1 Centr.	1	—	—	—	—	—	—	1 Centr.	1	40	—	—			
1 Centr.	—	1 (1¼)	—	—	—	—	—	1 Centr.	—	4	—	—			
1 Schffl. (1½ Htn.)	—	4 (5)	—	—				1 Baierisches Schäffel	1	10	—	—			
1 Baierisches Schäffel.	—	16 (20)	—	—	—	—	—								
1 Centr.	1	—	—	—	—	—	—	1 Centr.	1	40	—	—			
1 Centr.	3	—	—	—	25 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben.			1 Centr.	5	6¼	—	—	22⅕ in Fässern u. Kisten. 12⅕ in Körben.		
1 Centr.	6	—	—	—	25 in Fässern u. Kisten 14 in Körben.			1 Centr.	10	12½	—	—	22⅕ in Fässern u. Kisten. 12⅕ in Körben.		
1 Centr.	6	—	—	—				1 Centr.	10	12½	—	—			
1 Centr.	8	—	—	—	18 in Kisten.			1 Centr.	13	38⅓	—	—	16⅘ in Kisten.		
1 Centr.	3	—	—	—				1 Centr.	5	6¼	—	—			
1 Stück	1	—	—	—	—	—	—	1 Stück	1	45	—	—			
1 Stück	3	—	—	—	—	—	—	1 Stück	5	15	—	—			
1 Stück	8	—	—	—	—	—	—	1 Stück	14	—	—	—			
1 Stück	22	—	—	—	—	—	—	1 Stück	38	30	—	—			
1 Stück	33	—	—	—	—	—	—	1 Stück	57	45	—	—			

№	Benennung der Gegenstände.
	e) Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen, nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen, auch Spiegel aller Art . . . . .
11	Häute, Felle und Haare:
	a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung; imgleichen rohe Pferdehaare .
	b) Felle zu Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung, Schmaschen, Baranken und Ukranier . . . .
	c) Hasen- und Kaninchenfelle und -Haare . . . . .
	d) Haare von Rindvieh . . . . .
12	Holz, Holzwaaren ꝛc.
	a) Brennholz beim Wassertransporte . . . . .
	b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransporte, oder beim Landtransporte zur Verschiffungsablage:
	1) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirsch-, Birn-, Apfel- und Kornelholz . . . . .
	2) Buchen; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiches Holz, ferner: Sägwaaren, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . .
	Anmerk. In den östlichen Provinzen des Preußischen Staates wird erhoben für: aa. Masten . . . . . . bb. Bugsprieten oder Spieren . . . . . . cc. Blöcke oder Balken von hartem Holze . . . . . . dd. Balken von Kienen- oder Tannenholz . . . . . . ee. Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . . . .
	c) Holzborke oder Lohe von Eichen und Birken, desgleichen Holzkohlen . . . . .
	d) Holzasche . . . . .
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Möbeln) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind, auch feine Korbflechterwaaren . . . . .
	f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnbergerwaaren aller Art, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammmacherwaaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit anderen Materialien (jedoch mit Ausschluß von Gold, Silber, Platina, Semilor und echten Steinen und Perlen); imgleichen Holzbronce, Holzuhren, ganz feine Holzflechterarbeit, auch Blei- und Rothstifte . .
	g) Gepolsterte Möbeln, wie grobe Sattlerwaaren.
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reifen . . . . .
	Anmerk. Grobe Böttcher- und Drechsler-, Korbflechter-, Tischler- und alle rohe und bloß gehobelte Holzwaaren, Wagnerarbeiten und Maschinen von Holz, auch gebrauchte grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen tragen die allgemeine Eingangsabgabe.
13	Hopfen . . . . .

Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), nach Preußischem Maße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. ₰	Sätze beim Eingang. ℳ (Sgr)	Sätze beim Ausgang. ₰	Sätze beim Ausgang. ℳ (Sgr)	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. fl	Sätze beim Eingang. kr	Sätze beim Ausgang. fl	Sätze beim Ausgang. kr	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centr.	10	—	—	—	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben.	1 Centr.	16	$58\frac{3}{4}$	—	—	20 in Fässern u. Kisten. $12\frac{7}{10}$ in Körben.
1 Centr.	frei	—	1	16 (20)	14 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.	1 Centr.	frei	—	2	$48\frac{3}{4}$	$12\frac{7}{10}$ in Fässern u. Kisten. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	—	16 (20)	—	—	— — —	1 Centr.	1	$8\frac{3}{4}$	—	—	
1 Centr.	frei	—	—	12 (15)	— — —	1 Centr.	frei	—	—	50	
1 Centr.	frei	—	—	4 (5)	— — —	1 Centr.	frei	—	—	17	
1 Preuß. Klafter.	—	2 ($2\frac{1}{2}$)	—	—	— — —	1 Baierisches Klafter.	—	8	—	—	
1 Schiffslast (4000 Pfd.) od. beim Flößen 75 Preuß. Kubik-Fuß (93 Hannov. od. 99 Brschw. Kubik-Fuß.)	1	8 (10)	—	—	— — —	40 Centner oder beim Flößen 66 Rheinbaierische Kubik-Fuß.	2	30	—	—	
1 Schiffslast od. beim Flößen 90 Kubik-Fuß (112 Hannov. od 120 Brschw Kubik-Fuß)	—	16 (20)	—	—	— — —	40 Centner oder beim Flößen 80 Rheinbaierische Kubik-Fuß	1	15	—	—	
1 Stück	1	(10)	—	—							
1 Stück	1	—	—	—							
6 Stück	1	—	—	—							
30 Stück	1	—	—	—							
1 Schiffslast	—	(15)	—	—							
1 Centr.	frei	—	—	2 ($2\frac{1}{2}$)	— — —	1 Centr.	frei	—	—	8	
1 Centr.	frei	—	—	8 (10)	— — —	1 Centr.	frei	—	—	34	
1 Centr.	3	—	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.	1 Centr.	5	$6\frac{1}{4}$	—	—	$16\frac{4}{10}$ in Fässern u. Kisten. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	10	—	—	—	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben 10 in Ballen.	1 Centr.	16	$58\frac{3}{4}$	—	—	20 in Fässern u. Kisten. $12\frac{7}{10}$ in Körben. 9 in Ballen.
1 Centr.	—	4 (5)	—	—	— — —	1 Centr.	—	17	—	—	
1 Centr.	2	12 (15)	—	—	— — —	1 Centr.	4	$16\frac{1}{4}$	—	—	

№	Benennung der Gegenstände.
14	Instrumente, musikalische, mechanische, mathematische, optische, physikalische, astronomische, chirurgische . .
15	Kalender, a) die fürs Inland bestimmt sind, werden nach den der Stempelabgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt; b) die durchgeführt werden, tragen die Abgabe von einem halben Thaler für den Preußischen oder 50 Kreuzer für den Zoll-Centner. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.
16	Kalk und Gips, gebrannter . . . . .
17	Karden und Weberdisteln . . . . .
18	Kleider, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen . . . . .
19	Kupfer und Messing: a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschalen, wie sie vom Hammer kommen; ferner: Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Drath, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche . . . . . . b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; imgleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren . . . . . . Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing; desgleichen von Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und anderen Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend) wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben . . . . .
20	Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.: Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen, aus Bronce (im Feuer vergoldet), aus Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen u. dgl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaare geführt werden; Taschenuhren, Stutz- und Pendeluhren, Kronleuchter mit Bronce, Gold- oder Silberblatt; ganz feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 14. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. u. 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mitinbegriffenen Gegenstände; imgleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnuren und dergleichen mehr . . . . .
21	Leder und daraus gefertigte Waaren: a) Lohgare, oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahllieder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; imgleichen sämisch und weißgares Leder, auch Pergament . . . . . . b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Corduan, Maroquin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder . . . . .

Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), und nach Preußischem Maße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 21-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	₰	M (Sgr.)	₰	M (Sgr.)			fl	xr	fl	xr	
1 Centr.	6	—	—	—	25 in Fässern u. Kisten. 10 in Ballen.	1 Centr.	10	12½	—	—	22 7/8 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
4 Scheffel od. 1 Tonne (7 1/7 Himt.) od. 1 Baierisches Schäffel.	—	4 (5)	—	—	— — —	1 Baierisches Schäffel.	—	17½	—	—	
1 Centr.	frei	—	—	4 (5)	— — —	1 Centr.	frei	—	—	17	
1 Centr.	110	—	—	—	22 in Kisten. 12 in Körben. 10 in Ballen.	1 Centr.	187	5	—	—	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
1 Centr.	6	—	—	—	14 in Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.	1 Centr.	10	12½	—	—	12 7/8 in Fässern u. Kisten. 6 1/8 in Körben. 3 1/8 in Ballen.
1 Centr.	10	—	—	—		1 Centr.	16	55¾	—	—	
1 Centr.	—	12 (15)	—	—	— — —	1 Centr.	—	30	—	—	
1 Centr.	55	—	—	—	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 10 in Ballen.	1 Centr.	93	32½	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 12 7/8 in Körben. 9 in Ballen.
1 Centr.	6	—	—	—	— — —	1 Centr.	10	12½	—	—	16 4/8 in Fässern u. Kisten. 12 7/8 in Körben. 6 4/8 in Ballen.
1 Centr.	8	—	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen. — — —	1 Centr.	13	38¾	—	—	

№	Benennung der Gegenstände.
	Ausnahme. Halbgare Ziegen- und Schaffelle für inländische Saffian- und Leder-Fabrikanten werden unter Controle für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Taschnerwaaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten . . . . .
	d) feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Maroquin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art . . . . .
22	Leinengarn, Leinewand und andere Leinenwaaren:
	a) Rohes Garn . . . . .
	b) Gebleichtes oder gefärbtes Garn . . . . .
	c) Zwirn . . . . .
	d) Graue Packleinewand und Segeltuch . . . . .
	e) Rohe (unappretirte) Leinewand, Zwillich und Drillich . . . . .
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinewand geht frei ein:
	aa. in Preußen:
	auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz, dann von Heiligenstadt bis Nordhausen und an der Grenze der Provinz Westphalen nach Bleichereien und Leinewandmärkten;
	bb. in Sachsen:
	auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine;
	cc. in Kurhessen:
	auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.
	f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte) Leinewand, auch aus gebleichtem Garn gewebte Zwillich und Drillich; desgleichen rohes und gebleichtes Tisch- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche . . . . .
	g) Bänder, Batist, Borten, Franzen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnst- und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . . . . .
	h) Zwirnspitzen . . . . .
23	Lichte (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-) . . . . .
24	Lumpen und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation:
	leinene, baumwollene und wollene Lumpen, Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte); desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke . . . . .
	Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgang über Preußische Seehäfen . . . .
25	Material- und Specerei-, auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien:
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern . . . . .
	b) Branntweine aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntewein und versetzte Branntweine . . .
	c) Essig aller Art in Fässern . . . . .

Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), und nach Preußischem Maße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:	Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
	℔	M (℔)	℔	M (℔)	Pfund.		ß	xr	ß	xr	Pfund.
1 Centr.	10	—	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	16	58¾	—	—	16 1/10 in Fässern u. Kisten. 12 7/10 in Körben. 6 4/10 in Ballen.
1 Centr.	22	—	—	—	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	37	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 12 7/10 in Körben. 6 4/10 in Ballen.
1 Centr.	—	4 (5)	—	—	— — —	1 tr.	—	17	—	—	
1 Centr.	1	—	—	—	— — —	1 Centr.	1	40	—	—	
1 Centr.	2	—	—	—	14 in Kisten. 7 in Ballen.	1 Centr.	3	26¼	—	—	12 7/10 in Kisten. 6 4/10 in Ballen.
1 Centr.	—	16 (20)	—	—	— — —	1 Centr.	1	8¾	—	—	
1 Centr.	2	—	—	—	14 in Kisten. 7 in Ballen.	1 Centr.	3	26¼	—	—	12 7/10 in Kisten. 6 4/10 in Ballen.
1 Centr.	11	—	—	—	14 in Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	18	45	—	—	12 7/10 in Kisten. 9 in Körben. 6 4/10 in Ballen.
1 Centr.	22	—	—	—	20 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	37	30	—	—	18 3/10 in Kisten. 12 7/10 in Körben. 6 4/10 in Ballen.
1 Centr.	55	—	—	—	25 in Kisten. 12 in Ballen.	1. Centr.	93	32½	—	—	22 7/10 in Kisten. 11 in Ballen.
1 Centr.	4	—	—	—	18 in Kisten.	1 Centr.	6	46¼	—	—	16 4/10 in Kisten.
1 Centr.	frei	—	2	—	— — —	1 Centr.	frei	—	3	26¼	
1 Centr.	frei	—	—	8 (10)							
1 Centr.	2	12 (15)	—	—	— — —	1 Centr.	4	16½	—	—	
1 Centr.	8	—	—	—	25 in Kisten. 18 in Körben. 7 in Überfässern.	1 Centr.	13	38¼	—	—	22 7/10 in Kisten. 16 4/10 in Körben. 6 4/10 in Überfässern.
1 Centr.	1	8 (10)	—	—	— — —	1 Centr.	2	17½	—	—	

№	Benennung der Gegenstände.
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend . . . . .
	e) Öl, in Flaschen oder Kruken eingehend . . . . .
	f) Wein und Most, auch Cider . . . . .
	g) Butter . . . . .
	Anmerk. 1. Frische ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend . . . .
	Anmerk. 2. Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie zusammen nicht mehr als 3 Pfund wiegen, frei.
	h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches, gesalzenes, geräuchertes, auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste, desgleichen großes Wild . . . . .
	i) Früchte (Südfrüchte) und Blätter:
	α) Frische: Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten und dergleichen . . .
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück { 16 Ggr. / 20 Sgr. } oder 1 Fl. 10 Xr. Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.
	β) Trockene und getrocknete: Datteln, Feigen, Kastanien, Corinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeeren, Pomeranzen, Pomeranzenschalen u. dgl. . . . .
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingwer, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piment, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe . .
	l) Häringe . . . . .
	m) Caffee und Caffee-Surrogate . . . . .
	n) 1. Cakao in Bohnen . . . . .
	2. Cakao-Masse, gemahlener Cakao, Chocolade und Chocolade-Surrogate . . . . .
	o) Käse aller Art . . . . .
	p) Confitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, mit Zucker und Essig eingemachte Früchte und Gewürze; desgleichen Caviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Oliven, Pasteten, zubereiteter Senf und Tafelbouillon . . . . .
	q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, desgleichen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupen, Grics, Grütze, Mehl . . .
	Anmerk. 1. Gewöhnliches Rockenmehl (Schwarzmehl) bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen . . . . .

Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), und nach Preußischem Maße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:	Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
	₰	ℳ (Sgr.)	₰	ℳ (Sgr.)	Pfund.		ß	xr	ß	xr	Pfund.
1 Centr.	8	—	—	—	25 in Kisten.	1 Centr.	13	$38\frac{1}{2}$	—	—	$22\frac{7}{10}$ in Kisten.
1 Centr.	8	—	—	—	18 in Körben.	1 Centr.	13	$38\frac{1}{2}$	—	—	$16\frac{4}{10}$ in Körben.
1 Centr.	8	—	—	—	25 in Kisten. 18 in Körben. 7 in Überfässern.	1 Centr.	13	$38\frac{1}{2}$	—	—	$22\frac{7}{10}$ in Kisten. $16\frac{4}{10}$ in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Überfässern.
1 Centr.	3	16 (20)	—	—	18 in Fässern u. Tonnen.	1 Centr.	6	15	—	—	$16\frac{4}{10}$ in Fässern u. Tonnen.
— —	—	—	—	—	— — —	1 Centr.	1	10	—	—	
1 Centr.	2	—	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen	1 Centr.	3	$26\frac{1}{4}$	—	—	$16\frac{4}{10}$ in Fässern u. Kisten 9 in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	2	—	—	—	22 in Fässern u. Kisten. 11 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	3	$26\frac{1}{4}$	—	—	20 in Fässern u. Kisten $12\frac{7}{10}$ in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	4	—	—	—	14 in Fässern. 18 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	6	$46\frac{1}{2}$	—	—	$12\frac{7}{10}$ in Fässern. $16\frac{4}{10}$ in Kisten. $12\frac{7}{10}$ in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	6	16 (20)	—	—	20 in Kisten. 18 in Fässern. 14 in Körben. 4 in Ballen.	1 Centr.	11	$21\frac{1}{2}$	—	—	$18\frac{3}{10}$ in Kisten. $16\frac{4}{10}$ in Fässern. $12\frac{7}{10}$ in Körben. $3\frac{6}{10}$ in Ballen.
Tonne	1	—	—	—	— — —	Tonne	1	45	—	—	
1 Centr.	6	16 (20)	—	—	14 in Fässern v. Eichen u. anderm harten Holze und in Kisten.	1 Centr.	11	$21\frac{1}{2}$	—	—	$12\frac{7}{10}$ in Fässern v. Eichen- u. anderm harten Holze u. in Kisten.
1 Centr.	6	16 (20)	—	—	10 in Fässern v. weichem Holze u. in Körben. 4 in Ballen.	1 Centr.	11	$21\frac{1}{2}$	—	—	9 in Fässern v. weichem Holze u. in Körben. $3\frac{6}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	11	—	—	—	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	18	45	—	—	20 in Fässern u. Kisten. $12\frac{7}{10}$ in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	3	16 (20)	—	—	22 in Kisten von 1 Ctr. u. darüber. 18 in Kisten unter 1 Ctr. 12 in Fässern u. Kübeln. 7 in Ballen.	1 Centr.	6	15	—	—	20 in Kisten von 1 Ctr. u. darüber. $16\frac{4}{10}$ in Kisten unter 1 Ctr. 11 in Fässern u. Kübeln. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	11	—	—	—	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	18	45	—	—	20 in Fässern u. Kisten. $12\frac{7}{10}$ in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	2	—	—	—	14 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.	1 Centr.	3	$26\frac{1}{4}$	—	—	$12\frac{7}{10}$ in Fässern u. Kisten. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	—	6 ($7\frac{1}{2}$)	—	—							

№	Benennung der Gegenstände.
	Anmerk. 2. Gewöhnliches Rockenbrot bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie . . . .
	r) Muschel- oder Schalthiere aus der See, als: Austern, Hummer, Muscheln, Schildkröten . . .
	s) Reis . . . . .
	t) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.
	u) Syrup . . . . .
	v) Taback:
	1) Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel . . . . .
	2) Tabacksfabrikate, als: Rauchtaback in Rollen, abgerollten Blättern, oder geschnitten; Cigarren, Schnupftaback in Carotten oder Stangen und gerieben, auch Tabacksmehl . . . . .
	w) Thee . . . . .
	x) Zucker:
	1) Brot- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker . . . .
	2) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) . . . . .
	3) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren, unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen . . . . .
26	Öl, in Fässern eingehend . . . . .
	Baumöl zum Fabrikgebrauche wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen, wenn bei den Zollämtern an der Grenze, oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hallanstalten) vorher auf einen Centner Öl ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.
27	Papier und Pappwaaren:
	a) ungeleimtes, ordinaires (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel . . . . .
	b) alle andere Papiergattungen . . . . .
	Anmerk. 1. Papier, welches lithographirt, bedruckt oder liniirt ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiquetten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. zu dienen, desgleichen ordinaire Bilderbogen gehören zu den litt. b. benannten Papiergattungen.
	Anmerk. 2. Von grauem Lösch- und Packpapiere wird die allgemeine Eingangs-Abgabe erhoben.
	c) Papiertapeten . . . . .
	d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen . . .

Abgabensätze nach dem 11-Thaler-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 24ßel und 30Sgr), und nach Preußischem Maße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 21-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Sgr	M (Sgr)	Sgr	M (Sgr)			fl	xr	fl	xr	
1 Centr.	—	4 (5)	—	—							
1 Centr.	4	—	—	—	— — —	1 Centr.	6	$46\frac{1}{2}$	—	—	
1 Centr.	3	—	—	—	11 in Fässern. 7 in Ballen.	1 Centr.	5	$6\frac{1}{2}$	—	—	$12\frac{7}{15}$ in Fässern. $6\frac{1}{15}$ in Ballen.
1 Centr.	5	—	—	—	12 in Fässern.	1 Centr.	8	30	—	—	11 in Fässern.
1 Centr.	5	12 (15)	—	—	12 in Fässern. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	9	$22\frac{1}{2}$	—	—	11 in Fässern. 9 in Körben. $6\frac{4}{15}$ in Ballen.
1 Centr.	11	—	—	—	18 in Fässern. 11 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	18	45	—	—	$16\frac{4}{15}$ in Fässern. $12\frac{7}{15}$ in Körben. $6\frac{4}{15}$ in Ballen.
1 Centr.	11	—	—	—	25 in Kisten.	1 Centr.	18	45	—	—	$22\frac{7}{15}$ in Kisten.
1 Centr.	11	—	—	—	16 in Fässern von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 14 in Kisten.	1 Centr.	18	45	—	—	$14\frac{5}{15}$ in Fässern von Eichen- und anderm harten Holze. 9 in anderen Fässern. $12\frac{7}{15}$ in Kisten.
1 Centr.	9	—	—	—	14 in Fässern v. Eichen- u. anderm harten Holze. 10 in Fässern v. weichen u. gemischten Holzarten. 18 in Kisten von 8 Ctr. u. darüber. 14 in Kisten unter 8 Ctr. 8 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	15	$18\frac{3}{4}$	—	—	$12\frac{7}{15}$ in Fässern v. Eichen- u. anderm harten Holze. 9 in Fässern v. weichen u. gemischten Holzarten. $16\frac{1}{15}$ in Kisten von 8 Ctr. und darüber. $12\frac{7}{15}$ in Kisten unter 8 Ctr. $7\frac{3}{15}$ in Körben. $6\frac{4}{15}$ in Ballen.
1 Centr.	5	—	—	—		1 Centr.	8	30	—	—	
1 Centr.	1	16 (20)	—	—	— — —	1 Centr.	2	$48\frac{1}{2}$	—	—	
1 Centr.	1	—	—	—	— — —	1 Centr.	1	40	—	—	
1 Centr.	5	—	—	—	18 in Kisten. 7 in Ballen.	1 Centr.	8	30	—	—	$16\frac{4}{15}$ in Kisten $6\frac{4}{15}$ in Ballen.
1 Centr.	10	—	—	—	18 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	16	$58\frac{1}{2}$	—	—	$16\frac{4}{15}$ in Kisten. $12\frac{7}{15}$ in Körben. $6\frac{4}{15}$ in Ballen.
1 Centr.	10	—	—	—	18 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	16	$58\frac{1}{2}$	—	—	$16\frac{4}{15}$ in Kisten. $12\frac{7}{15}$ in Körben. $6\frac{4}{15}$ in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.
28	Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeiten) als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Decken, Pelzfutter, Besätze und dergleichen . . . . .
	Ausnahme. Fertige, nicht überzogene Schafpelze . . . . .
29	Schießpulver . . . . .
30	Seide und Seidenwaaren: a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide oder Floretseide (gezwirnt oder ungezwirnt), auch Zwirn aus roher Seide . . . . . . b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold- und Silberstoffe; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide . . . c) Alle obige Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen einzeln oder verbunden enthalten sind . . . . .
31	Seife: a) Grüne und schwarze . . . . . . b) Gemeine weiße . . . . . . c) Feine, in Täfelchen und Kugeln . . . . .
32	Spielkarten, in so fern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Controle-Vorschriften . . . . . . Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangs-Abgabe mit einem halben Thaler vom Preußischen oder 50 Kreuzern vom Zoll-Centner erhoben.
33	Steine: a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wetzsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transporte zu Wasser, auch beim Landtransporte, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind . . . . . . b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein, ferner: unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung . . . Anmerk. zu a. u. b. 1) Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangs-Abgabe 2) Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei. 3) Lithographier-Steine . . . . .
34	Steinkohlen . . . . .
	Anmerk. An der Badischen Grenze oberhalb Kehl eingehend . . . . .
35	Stroh-, Rohr- und Bastwaaren: a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf . . . . . . b) Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh, Spahn- und Rohrhüte ohne Garnitur . . . . . . c) feine Bast- und Strohhüte . . . . .

Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel); und nach Preußischem Maße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	₰	M (Sgr)	₰	M (Sgr)			ß	xr	ß	xr	
1 Centr.	22	—	—	—	18 in Fässern. 22 in Kisten. 7 in Ballen.	1 Centr.	37	30	—	—	$16\frac{4}{16}$ in Fässern. 20 in Kisten. $6\frac{4}{16}$ in Ballen.
1 Centr.	6	—	—	—	14 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.	1 Centr.	10	$12\frac{1}{2}$	—	—	$12\frac{7}{16}$ in Fässern u. Kisten. $6\frac{4}{16}$ in Ballen.
1 Centr.	2	—	—	—	14 in Fässern.	1 Centr.	3	$26\frac{1}{4}$	—	—	$12\frac{7}{16}$ in Fässern.
1 Centr.	8	—	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 10 in Ballen.	1 Centr.	13	$38\frac{3}{4}$	—	—	$16\frac{4}{16}$ in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
1 Centr.	110	—	—	—	25 in Kisten. 14 in Ballen.	1 Centr.	187	5	—	—	$22\frac{7}{16}$ in Kisten. $12\frac{7}{16}$ in Ballen.
1 Centr.	55	—	—	—	22 in Kisten. 12 in Ballen.	1 Centr.	93	$32\frac{1}{2}$	—	—	20 in Kisten. 11 in Ballen.
1 Centr.	1	—	—	—	— — —	1 Centr.	1	40	—	—	
1 Centr.	3	16 (20)	—	—	14 in Kisten. 7 in Ballen.	1 Centr.	6	15	—	—	$12\frac{7}{16}$ in Kisten. $6\frac{4}{16}$ in Ballen.
1 Centr.	10	—	—	—	18 in Kisten.	1 Centr.	16	$58\frac{3}{4}$	—	—	$16\frac{4}{16}$ in Kisten.
1 Centr.	10	—	—	—	— — —	1 Centr.	16	$58\frac{3}{4}$	—	—	
1 Schiffslst.	—	12 (15)	—	—	— — —	40 Centr.	—	56	—	—	
1 Centr.	10	—	—	—	18 in Fässern u. Kisten.	1 Centr.	16	$58\frac{3}{4}$	—	—	$16\frac{4}{16}$ in Fässern u. Kisten.
1 Stück	—	—	—	1 ($1\frac{1}{4}$)	— — —	1 Stück.	—	—	—	4	
1 Centr.	—	1 ($1\frac{1}{4}$)	—	—	— — —	1 Centr.	—	4	—	—	
— —	—	—	—	—	— — —	1 Centr.	—	1	—	—	
1 Centr.	—	4 (5)	—	—	— — —	1 Centr.	—	17	—	—	
1 Centr.	10	—	—	—	22 in Kisten.	1 Centr.	16	$58\frac{3}{4}$	—	—	20 in Kisten.
1 Centr.	55	—	—	—	10 in Ballen.	1 Centr.	93	$32\frac{1}{2}$	—	—	9 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.
36	Talg (eingeschmolzenes Thierfett) und Stearin . . . . .
37	Theer (Mineraltheer und anderer), Daggert, gemeines Pech . . . . .
38	Töpferthon und Töpferwaaren: a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde) . . . . .
	b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel . . . . .
	c) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen . . . . .
	d) Bemahltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut . . . . .
	e) Porzellan, weißes . . . . .
	f) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Mahlerei oder Vergoldung .
	g) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen . . . . .
	h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen; imgleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen . . . .
39	Vieh: a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel, ...
	b) Ochsen und Stiere . . . . .
	Anmerk. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.
	c) Kühe . . . . .
	d) Rinder (Jungvieh) . . . . .
	e) Schweine (ausgenommen Spanferkel), 1) gemästete . . . . .
	2) magere . . . . .
	f) Hammel . . . . .
	g) Anderes Schafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel . . . . .
	Anmerk. Auf der Grenzlinie von Waidhaus in Baiern bis Schusterinsel in Baden werden magere Ochsen, imgleichen Stiere, Kühe und Rinder zur Nachzucht, in einzelnen Stücken und nicht zum Handel bestimmt, auf obrigkeitliche, dem Einbringer zu ertheilende Bescheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tarifsätze eingelassen.
40	Wachsleinewand, Wachsmousselin, Wachstafft, Wachswaaren: a) Grobe, schwarze, unbedruckte Wachsleinewand . . . . .
	b) Alle andere Gattungen, imgleichen Wachsmousselin und Wachstafft . . . . .
	c) Feine bossirte Wachswaaren . . . . .

Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), und nach Preußischem Maße und Gewichte.

Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. ℔	Sätze beim Eingang. ℳ (Sgr.)	Sätze beim Ausgang. ℔	Sätze beim Ausgang. ℳ (Sgr.)	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centr.	3	—	—	—	14 in Fässern u. Kisten.
1 Centr.	—	4 (5)	—	—	— — —
1 Centr.	frei	—	—	12 (15)	— — —
1 Centr.	—	8 (10)	—	—	— — —
1 Centr.	5	—	—	—	25 in Kisten.
1 Centr.	10	—	—	—	25 in Kisten.
1 Centr.	10	—	—	—	14 in Körben.
1 Centr.	25	—	—	—	25 in Kisten. 14 in Körben.
1 Centr.	10	—	—	—	25 in Kisten.
1 Centr.	55	—	—	—	14 in Körben.
1 Stück	1	8 (10)	—	—	— — —
1 Stück	5	—	—	—	— — —
1 Stück	3	—	—	—	— — —
1 Stück	2	—	—	—	— — —
1 Stück	1	—	—	—	— — —
1 Stück	—	16 (20)	—	—	— — —
1 Stück	—	12 (15)	—	—	— — —
1 Stück	—	4 (5)	—	—	— — —
1 Centr.	2	—	—	—	14 in Kisten.
1 Centr.	5	12 (15)	—	—	10 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	10	—	—	—	22 in Kisten.

Abgabensätze nach dem 21-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. ℔	Sätze beim Eingang. ℛ	Sätze beim Ausgang. ℔	Sätze beim Ausgang. ℛ	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centr.	5	$6\frac{1}{4}$	—	—	$12\frac{7}{10}$ in Fässern u. Kisten.
1 Centr.	—	17	—	—	
1 Centr.	frei	—	—	50	
1 Centr.	—	34	—	—	
1 Centr.	8	30	—	—	$22\frac{7}{10}$ in Kisten.
1 Centr.	16	$58\frac{3}{4}$	—	—	
1 Centr.	16	$58\frac{3}{4}$	—	—	$12\frac{7}{10}$ in Körben.
1 Centr.	42	30	—	—	$22\frac{7}{10}$ in Kisten. $12\frac{7}{10}$ in Körben.
1 Centr.	16	$58\frac{3}{4}$	—	—	$22\frac{7}{10}$ in Kisten.
1 Centr.	93	$32\frac{1}{2}$	—	—	$12\frac{7}{10}$ in Körben.
1 Stück	2	20	—	—	
1 Stück	8	45	—	—	
1 Stück	5	15	—	—	
1 Stück	3	30	—	—	
1 Stück	1	45	—	—	
1 Stück	1	10	—	—	
1 Stück	—	$52\frac{1}{2}$	—	—	
1 Stück	—	$17\frac{1}{2}$	—	—	
1 Centr.	3	$26\frac{1}{4}$	—	—	$12\frac{7}{10}$ in Kisten.
1 Centr.	9	$22\frac{1}{2}$	—	—	9 in Körben $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	16	$58\frac{3}{4}$	—	—	20 in Kisten

№	Benennung der Gegenstände.
41	**Wolle und Wollenwaaren:** a) Schafwolle, rohe und gekämmte . . . . . . b) Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn; desgleichen alles gefärbte Garn . . c) Wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Tuch- und Filzwaaren, Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl, ferner: dergleichen Waaren aus anderen Thierhaaren oder aus letzteren und Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinnmaterialien . . . . . . d) Teppiche (Fußteppiche) aus Wolle oder anderen Thierhaaren, und dergleichen mit Leinen gemischt . . Anmerk. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, so wie Öltücher aus Roßhaaren, imgleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.
42	**Zink und Zinkwaaren:** a) roher Zink . . . . . . b) Bleche und Zinkwaaren . . . . .
43	**Zinn und Zinnwaaren:** a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten . b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen . . . . . . Anmerk. Von Zinn in Blöcken und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), und nach Preußischem Maße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:	Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
	Thlr.	Sgr. (Pf.)	Thlr.	Sgr. (Pf.)	Pfund.		fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
1 Centr.	frei	—	2	—	— — —	1 Centr.	frei	—	3	$26\frac{1}{4}$	
1 Centr.	8	—	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 8 in Ballen.	1 Centr.	13	$38\frac{3}{4}$	—	—	$16\frac{4}{10}$ in Fässern u. Kisten. $7\frac{5}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	30	—	—	—	22 in Kisten.	1 Centr.	51	$2\frac{1}{2}$	—	—	20 in Kisten.
1 Centr.	20	—	—	—	8 in Ballen.	1 Centr.	34	$3\frac{3}{4}$	—	—	$7\frac{3}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	2	—	—	—	11 in Fässern u. Kisten	1 Centr.	3	$26\frac{1}{4}$	—	—	10 in Fässern u. Kisten.
1 Centr.	3	16 (20)	—	—	7 in Körben.	1 Centr.	6	15	—	—	$6\frac{4}{10}$ in Körben.
1 Centr.	2	—	—	—	11 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben.	1 Centr.	3	$26\frac{1}{4}$	—	—	10 in Fässern u. Kisten. $6\frac{4}{10}$ in Körben.
1 Centr.	10	—	—	—	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben.	1 Centr.	16	$58\frac{3}{4}$	—	—	20 in Fässern u. Kisten. $12\frac{7}{10}$ in Körben.

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1. Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.
2. Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifs beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen mit weniger als ½ Thaler vom Preußischen Centner oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner, oder nach Maß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangs-Abgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangs-Abgaben zu entrichten.
3. Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangs-Abgabe, oder beide zusammen ½ Thaler vom Preußischen Centner oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von ½ Thaler vom Preußischen oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner, imgleichen für Vieh, und zwar:

		vom Stück
a. von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln . . .	1⅓ Rthlr.	oder 2 Fl. 20 Kr.
b. von Ochsen und Stieren	1 "	" 1 " 45 "
c. von Kühen und Rindern	½ "	" — " 52½ "
d. von Schweinen und Schafvieh	⅙ "	" — " 17½ "

als Durchgangs-Abgabe entrichtet, so weit nicht nachfolgend für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt sind.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche rechts der Oder seewärts, oder landwärts von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) eingehen, desgleichen durch die Odermündungen oder anderswo links der Oder zuerst eingehen, und rechts der Oder auf ebengenannten Wegen ausgehen, ist zu erheben:

	Vom Preuß. Centner.		Vom Zoll-Centner.	
	₰	ℳ (Sgr)	₰	ℳ (Sgr)
1. Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung Art. 2. c.); feinen Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3. c.) (4. b.) (6. c. 3.) (10. c.) (12. f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren, Wachs- und				

	Vom Preuß. Centner.		Vom Zoll-Centner.	
	ℛ	ℳ (ℛ)	ℛ	ℳ
feinen Zinnwaaren (27. d.) (31. c.) (33. b.) (35. b. u. c.) (38. g. u. h.) (40. c.) (43. b.); neuen Kleidern (18.); kurzen Waaren (20.); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinewand und anderen leinenen Stuhlwaaren (22. f. g. u. h.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30.); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41. c. u. d.):				
a. in so fern die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht	4	—	6	46¼
b. auf anderm Wege	2	—	3	26¼
2. Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.) .	2	—	3	26¼
3. Von raffinirtem Zucker (25. x. 1).	1	8 (10)	2	17½
4. Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19.); Gewürzen (25. k.); Caffee (25. m.); Tabacksfabrikaten (25. v. 2.); Schafwolle (41. a.)	1	—	1	40
5. Von rohem Zucker und Farin (25. x. 2.)	—	16 (20)	1	8¾
6. Von Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5. d.); Schwefelsäure (5. n.); Kolophonium und außereuropäischen Tischlerhölzern (5. Anmerkung.); Muschel- oder Schalthieren aus der See (25. r.); getrockneten, geräucherten oder gesalzenen Fischen, Häringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium); Thran	—	8 (10)	—	34
7. Von Mennige (5. d.); grünem Eisenvitriol (5. e.); Mineralwasser in Flaschen und Krügen (5. l.); rohem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als: Statuen, Büsten, Kaminen	—	4 (5)	—	17

8. Von Salz (25. t.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königlich-Polnischen Salz-Administration unter Controle der Königlich-Preußischen Salz-Administration, von der Preußischen Last . . . . . 3 Rthlr.

	Von der Tonne			
	ℛ	ℳ (ℛ)	ℛ	ℳ
9. Von Häringen (25. l.)	—	8 (10)	—	35

Anmerk. Diese Durchgangs-Abgabe wird auch von den durch die Odermündungen ein-, und über Neu-Berun ausgehenden Häringen erhoben.

10. Von Weizen und anderen unter № 11. nicht besonders genannten Getreidearten, desgleichen von Hülsenfrüchten, als: Bohnen,

Erbſen, Linſen, Wicken, auf der Weichſel und dem Niemen eingehend, und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preußiſchen Scheffel . . . . . 3 Sgr.

11. Von Rocken, Gerſte und Hafer, auf denſelben Strömen ein-, und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußiſchen Scheffel 2 Sgr.

Der Königlich-Preußiſche Finanzminiſter iſt ermächtigt, dieſe Ermäßigung der Durchgangs-Abgaben in beſonderen Fällen auch bei den zu Lande auf der Linie von der Oſtſee bei Memel bis zur Weichſel eingehenden und über die vorgenannten Häfen ausgehenden Getreidearten, unter den näher vorzuſchreibenden Bedingungen und Controlen, eintreten zu laſſen.

II. Abſchnitt.

Von nachbenannten Gegenſtänden, wenn ſie

A. durch die Odermündungen oder auf der linken Oderſeite weſtlich bis zum Rheine hin, dieſen Strom ausgenommen, eingehen, und auf der Grenzlinie zwiſchen Neu-Berun in Schleſien und Schärding am Thurm in Baiern, beide ebengenannte Orte eingeſchloſſen, wieder ausgehen, oder welche umgekehrt auf der Linie von Neu-Berun bis Schärding am Thurm in das Vereinsgebiet eintreten und über die zuerſt genannten Grenzen wieder ausgehen; oder

B. auf der linken Rheinſeite landwärts eingehen, um auf der rechten Rheinſeite, ohne Überſchreitung der Oder (mit Ausnahme der Grenzlinie von Schuſterinſel, Baſel gegenüber, bis Freilaſſing in Baiern, beide Orte eingeſchloſſen) wieder auszugehen; desgleichen, welche von der rechten Rheinſeite (mit Ausſchluß ſowohl der unter Abſchnitt I. gedachten Straßenzüge, als auch der Grenzlinie von Freilaſſing bis Schuſterinſel) eingehen, um mit Überſchreitung des Rheins wieder auszugehen, wird erhoben:

	Vom Preuß. Centner.		Vom Zoll-Centner.	
	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.
von baumwollenen Stuhlwaaren (Abtheilung II. Art. 2. c.), neuen Kleidern (18.), Leder und Lederarbeiten (21.), Wolle und wollenen Garnen und Waaren (41.)	1	—	1	40

III. Abſchnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren bloß durch nachgenannte Landestheile, oder auf nachgenannten Straßen wird die Durchgangs-Abgabe dahin ermäßigt, daß als höchſter Durchfuhrzoll auch von den bei der Eingangs- und Ausgangs-Abgabe höher belegten Waaren nur erhoben wird:

1) Von Waaren, welche

a. auf der linken Rheinſeite landwärts eingehen und auf derſelben Rheinſeite landwärts wieder ausgehen, oder welche auf dem Rheine, es ſey zu Berg oder Thal, oder auf der Moſel in das Vereinsgebiet eintreten, und auf Straßen auf der linken Rheinſeite wieder ausgehen, und umgekehrt, welche auf Landwegen linksſeits Rheins eintreten,

	Vom Preuß. Centner.		Vom Zoll-Centner.	
	℔	Sgr	℔	Sgr
und auf dem Rheine, es sey zu Berg oder Thal, oder auf der Mosel ausgehen; imgleichen welche				
b. ebenfalls beim Eingange auf der linken Rheinseite landwärts, an der Grenzstrecke von Schusterinsel (Basel gegenüber) in südöstlicher Richtung bis Freilassing wieder ausgehen, oder welche umgekehrt beim Eingange auf der eben bezeichneten Grenzlinie von Schusterinsel bis Freilassing auf der linken Rheinseite landwärts wieder ausgehen; endlich welche				
c. an der nördlichen Grenze des Vereines zwischen dem Rheine und der Elbe landwärts eingeführt, und von den Häfen zu Frankfurt a. M., Höchst a. M., Mainz oder Biebrich ab stromwärts ausgeführt werden, oder welche umgekehrt aus den Häfen zu Frankfurt a. M., Höchst a. M., Mainz oder Biebrich über die nördliche Grenze des Vereines zwischen dem Rheine und der Elbe ausgeführt werden	—	10	—	31 ½
2) Von Waaren, welche				
a. über die Grenze des Vereines auf der Linie von Saarbrücken bis Basel, dann längs der Schweizerschen und Österreichischen Grenze bis zur Donau, oder stromwärts auf der Donau eingehen, und innerhalb der eben bezeichneten Grenzlinie wieder ausgehen; imgleichen welche				
b. rheinwärts eingeführt aus den Häfen in Frankfurt a. M., Höchst a. M., Mainz oder Biebrich landwärts auf der Grenzlinie von Schusterinsel bis Freilassing wieder ausgeführt werden, oder welche umgekehrt auf letztgedachter Grenzlinie in das Vereinsgebiet eingeführt, und von den Häfen zu Frankfurt a. M., Höchst a. M., Mainz oder Biebrich stromwärts wieder ausgeführt werden	—	4 ½	—	15
	Vom Stück.			
Vom Vieh, und zwar:	℔	Sgr	℔	Sgr
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern	—	5/6	—	3
von Saugfüllen, Schweinen und Schafvieh	—	1/3	—	1

IV. Abſchnitt.

Bei der Waaren-Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchſchneiden, und für welche die örtlichen Verhältniſſe eine weitere Ermäßigung der Durchgangs-Gefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladung zu entrichtende Controlegebühr erfordern, werden die oberſten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen ſolche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen laſſen.

Vierte Abtheilung.

Hinſichts der Schifffahrts-Abgaben bei dem Transporte von Waaren auf der Elbe, der Weſer, dem Rheine und deſſen Nebenflüſſen (Moſel, Main und Neckar) bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Congreß-Acte enthaltenen Beſtimmungen, oder den auf den Grund derſelben über die Schifffahrt auf einzelnen dieſer Ströme bereits abgeſchloſſenen Übereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Beſtimmungen.

1. Das in dem Tarif neben dem Preußiſchen Gewichte in Anwendung gebrachte Zoll-Gewicht iſt mit den in den Großherzogthümern Baden und Heſſen allgemein eingeführten Gewichten übereinſtimmend. Der Zoll-Centner iſt in hundert Pfund getheilt, und es ſind von dieſen

Zoll-Pfunden:

$935\frac{4}{10}\frac{2}{0}\frac{3}{0}$ = 1000 Preußiſche (Hannoverſche, Braunſchweigſche, Kurheſſiſche) Pfund,
1120 = 1000 Baieriſche Pfund,
2000 = 1000 Rheinbaieriſche Kilogramm,
$935\frac{4}{10}\frac{5}{0}\frac{6}{0}$ = 1000 Würtembergſche Pfund,
$933\frac{6}{10}\frac{7}{0}\frac{2}{0}$ = 1000 Sächſiſche (Dresdner) Pfund.

Demnach ſind gleich zu achten:

Zoll-Pfund:

14 = 15 Preußiſche (Hannoverſche, Braunſchweigſche, Kurheſſiſche) Pfund,
28 = 25 Baieriſche Pfund,
2 = 1 Rheinbaieriſches Kilogramm,
14 = 15 Würtembergſche Pfund,
14 = 15 Sächſiſche (Dresdner) Pfund,

und

Zoll-Centner:

36 = 35 Preußiſche (Kurheſſiſche) Centner zu 110 Pfund,
36 = 38½ Hannoverſche oder Braunſchweigſche Centner zu 100 Pfund,

28 = 25 Baieriſche Centner zu 100 Pfund,
2 = 1 Rheinbaieriſches Quintal zu 100 Kilogramm,
36 = 37 Würtembergſche Centner zu 104 Pfund,
36 = 35 Sächſiſche (Dresdner) Centner zu 110 Pfund.

2. Werden Waaren unter Begleitſchein-Controle verſandt, oder bedarf es zum Waaren-Verſchluſſe der Anlegung von Bleien, ſo wird erhoben:

für einen Begleitſchein 2 Sgr. ($1\frac{1}{4}$ Ggr.) oder 7 Kreuzer;
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. ($\frac{3}{4}$ Ggr.) oder 3 Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkoſten) iſt das Nöthige in den Meßordnungen enthalten.
Andere Neben-Erhebungen ſind unzuläſſig.

3. a. Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewichte oder nach dem Netto-Gewichte erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zuſtande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer beſondern für den Transport verſtanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen beſondern äußern Umgebung wird Tara genannt.

Iſt die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieſelbe, wie es z. B. bei Syrup u. ſ. w. die gewöhnlichen Fäſſer ſind, ſo iſt das Gewicht dieſer Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht iſt das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umſchließungen (Flaſchen, Papier, Pappen, Bindfaden u. dgl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; eben ſo wenig Unreinigkeit und fremde Beſtandtheile, welche der Waare beigemiſcht ſeyn möchten.

b. Die Zölle werden vom Brutto-Gewichte erhoben;

1) von allen verpackt tranſitirenden Gegenſtänden;
2) von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler vom Preußiſchen oder einen Gulden und vierzig Kreuzer vom Zoll-Centner nicht überſteigt;
3) von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich feſtgeſetzt iſt.

c. Von allen Gegenſtänden, von welchen nach vorſtehender Beſtimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewichte zu erheben iſt, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zum Grunde gelegt.

d. Bei Beſtimmung dieſes Netto-Gewichts iſt Folgendes zu beobachten:

1) In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarif beſtimmten Sätzen berechnet.
2) Gehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugeſtanden iſt, bloß in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, von Schilf- und Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt, ein, ſo können 4 Pfund vom Preußiſchen und $3\frac{5}{7}$ Pfund vom Zoll-Centner für Tara gerechnet werden.

Unter den im Tarif aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umſchließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verſtanden. Auf einfache Em-

ballage iſt die Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermeſſen der Zollbehörde erheblich ſchwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.

3) Es iſt der Wahl des Zollpflichtigen überlaſſen, ob er bei Gegenſtänden, deren Verzollung nach dem Netto-Gewichte Statt findet, den Tara-Tarif gelten — oder das Netto-Gewicht, entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letztern allein, ermitteln laſſen will.

Bei Flüſſigkeiten und anderen Gegenſtänden, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieſelbe iſt, wird die Tara nach dem Tarif berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerſpruchsrecht gegen Anwendung deſſelben.

4) In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarif angenommenen Tara-Satze bemerkbar wird, iſt auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu laſſen.

e. Wo bei der Waaren-Durchfuhr auf kurzen Straßenſtrecken (dritte Abtheilung, Abſchnitt IV.) geringere Zollſätze Statt finden, kann, wie auch wenn ſonſt die Abſchätzung des Gewichts nachgelaſſen wird, mit Vorbehalt der ſpeciellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglaſt eines Laſtthiers zu drei Centner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Centner,
" " " einſpännigen Fuhrwerks zu funfzehn Centner,
" " " zweiſpännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Centner,

und für jedes weiter vorgeſpannte Stück Zugvieh zwölf Centner mehr.

4. Bei den aus gemiſchten Geſpinnſten gefertigten Waaren muß bei der Declaration jedes darin vorhandene Material genannt werden, in ſo fern daſſelbe zu der eigentlichen Waare gehört. Beſteht eine ſolche Waare aus Seide oder Floretſeide in Verbindung mit anderen Geſpinnſten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, ſo genügt die Declaration als halbſeidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anſchroten, Saumleiſten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zoll-Claſſification außer Betracht.

5. Sind in einem und demſelben Ballen, (Faß, Kiſte u. ſ. w.) Waaren zuſammengepackt, welche nicht gleich belaſtet ſind, ſo muß bei der Declaration zugleich die Menge von einer jeden Waarengattung, welche der Ballen enthält, nach ihrem Nettogewichte angemerkt werden, widrigenfalls entweder der Inhaber des Ballens ꝛc. beim Grenz-Zollamte, behufs der ſpeciellen Reviſion, auspacken muß, oder von dem ganzen Gewichte des Ballens ꝛc. der Abgabenſatz erhoben werden ſoll, welcher von der am höchſten beſteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen iſt.

Ausgenommen hiervon ſind: Glas, Inſtrumente und Porzellan, wenn die Beſchaffenheit der Emballage ſolcher Waaren einen ganz zuverläſſigen Verſchluß geſtattet. Auch ſoll die Declaration der in der zweiten Abtheilung № 3[c] 4[b] 6[a] 2 10[e] 12[f] 19[b] 27[d] 31[c] 33[b] 35[b] 38[f] 40[c] und 43[b] benannten Waaren als Kurze Waaren nicht die Verzollung derſelben nach dem

höhern Tarifſatze für Kurze Waaren zur Folge haben, ſondern die Abgabenerhebung nach dem Reviſionsbefunde geſchehen, wenn der Zollpflichtige vor der Reviſion auf ſpecielle Ermittelung anträgt.

6. Von Waaren, welche zum Durchgange beſtimmt ſind, wird:
   a. ſo fern dieſelben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) declarirt werden, die Durchgangs-Abgabe erſt bei dem weitern Transporte von der Niederlage erhoben.
   b. So fern dieſelben zum unmittelbaren Durchgang declarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangs-Abgabe in der Regel gleich beim Eingangs-Amte, wo nicht aus örtlichen Rückſichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzuges, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofs-Amte nöthig werden.
   c. Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangs-Abgabe ($\frac{1}{2}$ Thaler vom Preußiſchen oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner) und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt ſind, als an Eingangs-Abgabe oder Ausgangs-Abgabe, oder an beiden zuſammengenommen, davon zu entrichten ſeyn würde, müſſen die Gefälle gleich beim Eingangs-Amte erlegt werden, vorbehältlich örtlicher Ausnahmen wie bei b.

7. Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorſtehender Ausnahme begriffen, und nach einem Orte, wo ſich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amt oder eine andere competente Hebeſtelle befindet, adreſſirt ſind, können unter Begleitſchein-Controle von den Grenz-Ämtern dorthin abgelaſſen und es können daſelbſt die Gefälle davon entrichtet werden. An ſolchen Orten, wo Niederlagen befindlich ſind, erfolgt ſodann die Gefälle-Entrichtung erſt, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden ſollen.

8. a. Bei Neben-Zoll-Ämtern erſter Claſſe können Gegenſtände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler vom Preußiſchen oder nicht über neun Gulden vom Zoll-Centner betragen, in unbeſchränkter Menge eingehen.

   Höher belegte Gegenſtände dürfen nur dann über ſolche Ämter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von funfzig Thalern oder acht und achtzig Gulden nicht überſteigen.

   Den Ausgangs-Zoll können Neben-Zoll-Ämter erſter Claſſe ohne Beſchränkung hinſichtlich des Betrages erheben.

   b. Bei Neben-Zoll-Ämtern zweiter Claſſe kann Getreide in unbeſchränkter Menge eingehen.

   Waaren, welche mit geringeren Sätzen als ſechs Thaler vom Preußiſchen oder zehn Gulden vom Zoll-Centner belegt ſind, und Vieh dürfen über Neben-Zoll-Ämter zweiter Claſſen in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von zehn Thalern oder achtzehn Gulden nicht überſteigen.

   Der Eingang von höher belegten Gegenſtänden iſt aber nur in Mengen von höchſtens zehn Pfund im Einzelnen über ſolche Neben-Ämter zuläſſig, mit der Maßgabe, daß auch

die Gefälle von den in einem Transporte eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder achtzehn Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausfuhr-Zoll können Neben-Zoll-Ämter zweiter Classe bis zum Betrage von zehn Thalern oder achtzehn Gulden erheben.

c. In so weit Neben-Zoll-Ämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungs-Befugniß erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Neben-Zoll-Ämtern sogleich erlegt werden, in so fern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt worden.

9. Es bleiben bei der Abgaben-Erhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter 4 Loth Preußisch oder unter $\frac{1}{1000}$ des Zoll-Centners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einen Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

10. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

II.

Zoll-Geſetz.

A.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

Alle fremden Erzeugniſſe der Natur und Kunſt können eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden. I. Verkehr mit anderen Ländern.

§. 2.

Allen inländiſchen Erzeugniſſen der Natur und Kunſt wird die Ausfuhr geſtattet.

§. 3.

Ausnahmen hiervon (§§. 1—2) treten ein beim Verkehr mit Salz und denjenigen Stoffen, woraus Salz ausgeſchieden zu werden pflegt, ſo wie mit Spielkarten, und können auch für andere Gegenſtände aus polizeilichen Rückſichten auf beſtimmte Zeit angeordnet werden.

§. 4.

Von eingehenden fremden Waaren wird ein Eingangszoll erhoben, deſſen Höhe, ſo wie die von demſelben ganz befreiten Gegenſtände die Erhebungsrolle (der Zolltarif) nachweiſet. II. Abgaben vom Verkehr mit anderen Ländern. (Zölle.)

§. 5.

Alle aus anderen Ländern eingehenden Gegenſtände werden, in Beziehung auf die Zollpflichtigkeit, der Regel nach, und nur unter Zulaſſung der im gegenwärtigen Geſetze ausdrücklich beſtimmten Ausnahmen, als fremde Waaren angeſehen. 1. Eingangszoll. Welche Waaren als fremde anzuſehen.

§. 6.

Bei dem Ausgange gilt die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen ergiebt der Tarif. 2. Ausgangszoll.

§. 7.

Von fremden Waaren, die nicht im Lande verbleiben, ſondern bloß durchgeführt werden, wird ein Durchgangszoll erhoben, deſſen Höhe der Tarif beſtimmt. 3. Durchgangszoll.

§. 8.

Gegenſtände des Durchganges können gegen Entrichtung der Durchgangs-Abgabe innerhalb Landes unter der angeordneten Aufſicht umgeladen, auch der Spedition oder des Zwiſchenhandels wegen gelagert werden. 4. Erleichterungen des Durchganges.

§. 9.

Erleichterungen, welche die Bewohner des Landes in anderen Ländern bei ihrem Verkehr genießen, können, ſo weit es die Verſchiedenheit der Verhältniſſe geſtattet, — erwiedert werden. Dagegen bleibt es vorbehalten, Beſchränkungen, wodurch der Verkehr der Bewohner des Landes in fremden Ländern weſentlich leidet, durch angemeſſene Maßregeln zu vergelten. III. Ausnahmsweiſe Erleichterung in den Abgaben beim Verkehr mit anderen Ländern. 1. Im Allgemeinen.

§. 10.

2. Insbesondere beim Verkehr mit den zum Zollvereine gehörigen Ländern.

Mit Ländern, die sich zu einem gemeinschaftlichen Zollsysteme (zu dem Zollvereine) verbunden haben, besteht — unter Ausschluß der im §. 3 bezeichneten Gegenstände — ein unbeschränkter, und der Regel nach völlig abgabenfreier Verkehr, wie unter den einzelnen Theilen des eigenen Staatsgebietes. Ausnahmsweise unterliegt dieser Verkehr bei einigen Erzeugnissen einer Abgabe zur Ausgleichung der in beiden Ländern bestehenden inneren Steuern.

Die näheren diesem Verhältnisse entsprechenden Bestimmungen werden, so weit es noch nöthig, besonders bekannt gemacht werden.

II.

Besondere Bestimmungen.

§. 11.

1. Erhebung des Zolles.

Die Erhebung des Zolles geschieht nach Gewicht, nach Maß oder nach Stückzahl.

1. Erhebungsfuß.

§. 12.

2. Bezettelungs- und Verschluß-Gelder.

Außer dem Zolle kann, wenn Waaren nach den Vorschriften dieses Gesetzes unter besonderen Controleformen abgefertigt, oder mit Verschluß belegt werden, die Entrichtung des im Zolltarif bestimmten Bezettelungs- oder Verschluß-Geldes verlangt werden.

§. 13.

3. Berichtigung des Zolltarifs.

Der Zolltarif kann nur alle drei Jahre im Ganzen berichtigt, und muß sodann für die nächsten drei Jahre, acht Wochen vorher, vollständig von Neuem herausgegeben werden.

Abänderungen einzelner Zollsätze oder Erläuterungen über letztere sollen der Regel nach nur jährlich auf einmal ausgesprochen, wenigstens acht Wochen vor dem ersten Januar zur öffentlichen Kunde gebracht, und erst von diesem Tage an angewendet werden.

§. 14.

4. Waaren-Verzeichniß.

Zur richtigen Anwendung des Zolltarifs dient das amtlich bekannt zu machende Waaren-Verzeichniß, welches die einzelnen Waaren-Artikel nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählt, und den auf jeden derselben anwendbaren Tarifsatz bezeichnet.

Wo dennoch über die richtige Anwendung des Tarifs auf die einzelnen zollpflichtigen Gegenstände ein Zweifel eintritt, wird letzterer im Verwaltungswege und in letzter Instanz von dem Ministerium entschieden.

§. 15.

5. Verpflichtung zur Entrichtung des Zolles.

Zur Entrichtung des Zolles ist derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Dem Inhaber steht derjenige gleich, welcher den zollpflichtigen Gegenstand aus einer öffentlichen Niederlage-Anstalt entnimmt.

In wie fern der Inhaber, der nicht zugleich Eigenthümer ist, von letzterm oder dem Absender oder Empfänger des zollpflichtigen Gegenstandes die Erstattung der Abgaben verlangen könne, ist nach den unter ihnen bestehenden rechtlichen Verhältnissen, den Grundsätzen des Civilrechts gemäß, zu beurtheilen, und in streitigen Fällen ausschließend von den Gerichten zu entscheiden.

§. 16.

6. Haftung der Waare.

Die zollpflichtigen Gegenstände haften, ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an demselben, für pünctliche und vollständige Entrichtung des darauf ruhenden Zolles, und können, so lange diese nicht erfolgt ist, von der Zollbehörde zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden.

Das an den Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes von einem Zollbeamten ergangene Verbot über den fraglichen Gegenstand weiter zu verfügen, hat die volle Wirkung der Beschlagnahme.

Die Verabfolgung der Waaren, auf welchen noch ein Zollanſpruch haftet, kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichten, Gläubigern und Güter-Vertretern (Maſſa-Curatoren) bei Concurſen eher verlangt werden, als bis die Abgaben davon bezahlt ſind.

§. 17.

7. Verjährung der Abgabe.

Für die Erhebung der Zollgefälle findet, ſowohl gegen den Staat als gegen den Zollpflichtigen, eine einjährige Verjährung in der Art Statt, daß nur binnen Jahresfriſt, vom Tage der geleiſteten Verzollung an, ein Anſpruch auf Erſatz wegen zu viel entrichteter Gefälle angebracht und binnen gleicher Friſt, von gleichem Zeitpuncte an, eine Nachforderung an den Zollpflichtigen wegen zu wenig erhobener Zollbeträge geſtellt werden darf.

Auf das Regreß-Verhältniß des Staates gegen die Zollbeamten und auf Nachzahlung hinterzogener (defraudirter) Gefälle findet dieſe abgekürzte Verjährungsfriſt keine Anwendung.

§. 18.

8. Verkehr im Innern.

Der Verkehr mit zollfreien oder verzollten ausländiſchen und mit gleichartigen inländiſchen Waaren im Innern des Staates iſt frei, und unterliegt nur den zum Schutze der Zolleinrichtung nöthigen Aufſichts-Maßregeln.

Von Gegenſtänden, für welche der tarifmäßige Eingangszoll entrichtet iſt, kann weiter keine Verbrauchs-, noch ſonſtige Abgabe für Rechnung des Staates erhoben werden, mit Ausſchluß jedoch derjenigen inneren Steuern, welche auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus ſolchen ſowohl fremden, als inländiſchen gleichartigen Gegenſtänden gelegt ſind.

§. 19.

9. Unzuläſſigkeit der Binnenzölle.

Binnenzölle ſowohl des Staates, als der Communen und Privaten ſind unzuläſſig.

§. 20.

10. Desgleichen der Communal- und Privatabgaben vom Handel und Verbrauche ausländiſcher Waaren.

Abgaben an Communen oder Privaten vom Handel und Verbrauche ausländiſcher Waaren dürfen nicht Statt finden, wenn nicht ähnliche Umſtände, wie rückſichtlich der Staatsabgaben §. 18. erwähnt worden, auch hier eine Ausnahme begründen.

§. 21.

11. Vorbehalt wegen der Waſſerzölle und anderer Abgaben.

Die conventionellen Waſſerzölle auf denjenigen ſchiffbaren Flüſſen, welche das Gebiet verſchiedener Staaten berühren, ſo wie alle anderen wohl begründeten Erhebungen und Leiſtungen, welche zur Unterhaltung der Stromſchifffahrt und Flößerei, der Kanäle, Schleuſen, Brücken, Fähren, Kunſtſtraßen, Wege, Krahnen, Wagen, Niederlagen und anderer Anſtalten für die Erleichterung des Verkehrs beſtimmt ſind, gehören dagegen auch künftig nicht zu den in den §§. 19 und 20. als unzuläſſig bezeichneten Abgaben.

§. 22.

12. Beſondere Vorſchriften für einzelne Landestheile.

Abgeſondert gelegene, auch vorſpringende Landestheile, für welche beſondere Verhältniſſe es erfordern, können von Entrichtung der durch dieſes Geſetz angeordneten Abgaben ausgenommen bleiben, und in dieſer Beziehung eigene, der Örtlichkeit angemeſſene Einrichtungen erhalten.

Der Verkehr dieſer Landestheile mit dem übrigen Staatsgebiete unterliegt den Beſchränkungen, welche dieſes Verhältniß erfordert.

§. 23.

13. Ausſchluß von Befreiungen.

Eine Befreiung von den durch dieſes Geſetz beſtimmten Abgaben findet nicht Statt.

§. 24.

II. Einrichtungen zur Beaufſichtigung und Erhe-

Wo das Staatsgebiet an Ausland, d. i. an fremde, nicht zu demſelben Zollſyſteme gehörige Länder und Landestheile, angrenzt, bildet die Landesgrenze zugleich die Zollgrenze oder Zollinie, und der zunächſt innerhalb

bung des Zolles. 1. Zollinie, Grenzbezirk, Binnenlinie.

derselben gelegene Raum, dessen Breite nach der Örtlichkeit bestimmt wird, den Grenzbezirk, welcher vom übrigen Staatsgebiete durch die besonders zu bezeichnende Binnenlinie getrennt ist.

§. 25.

2. Zollstraßen u. Landungsplätze.

Von den aus dem Auslande in und durch den Grenzbezirk führenden Land- und Wasserstraßen sollen die zum Waarenverkehr mit dem Auslande vorzugsweise geeigneten als Zollstraßen bezeichnet werden. Auch sollen, wo die Zollgrenze durch ein schiffbares Wasser gebildet wird, die erforderlichen Landungsplätze bestimmt werden.

§. 26.

3. Zollbehörden.

Zur Feststellung und Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Zölle werden im Grenzbezirke Grenz-Zoll-Ämter, in den übrigen Theilen des Landes andere Hebestellen, auch da, wo die Grenz-Zoll-Ämter nicht nahe genug an der Zollinie liegen, an dieser besondere Ansageposten errichtet.

§. 27.

4. Grenzbewachung.

Die Aufsicht auf den Waaren-Ein- und Ausgang wird längs der Zollgrenze und im Grenzbezirke durch eine uniformirte und bewaffnete Grenzwache geübt, die zum Gebrauche ihrer Waffen nach den Bestimmungen der darüber erlassenen Verordnung befugt ist.

§. 28.

5. Verpflichtung anderer Angestellten in Bezug auf den Zollschutz.

Communalbeamte und Polizeibedienstete sind zur Unterstützung der Grenzwache verpflichtet. Sie haben insbesondere Übertretungen der Zollvorschriften, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern, und auf jeden Fall zur nähern Untersuchung sofort anzuzeigen.

§. 29.

6. Allgemeine Vorschriften für die Waaren-Ein-, Durch- und Ausfuhr.

Wer zollpflichtige oder zollfreie Waare mit sich führt, darf über die Zollinie zu Wasser oder zu Lande nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße ein- oder austreten, auch nur bei einem erlaubten Landungsplatze anlanden.

a. Straßen und Zeit, an welche die Überschreitung der Zollinie gebunden ist.

In wie fern der Ein- oder Ausgang zu anderer als der vorbestimmten Zeit und auf anderen als den Zollstraßen, auch das Anlanden an anderen als den bezeichneten Landungsplätzen ausnahmsweise zulässig ist, wird durch die Zollordnung bestimmt werden.

§. 30.

b. Fortsetzung des Weges bis zum Zoll-Amte; Declaration, Revision.

Der Weg von der Zollinie bis zum Grenz-Zoll-Amte muß ununterbrochen fortgesetzt, beim Zoll-Amte Menge und Art der Waaren vollständig und genau angegeben (declarirt), auch müssen die letzteren dem Zoll-Amte zur Einsicht (Revision) vorgezeigt werden.

§. 31.

c. Behandlung der ein- u. durchgehenden Waaren.

Eingehende, sey es nach einem inländischen Bestimmungsorte oder zum unmittelbaren Durchgange declarirte Waaren, werden nach Verschiedenheit der Fälle entweder sogleich beim Grenz-Zoll-Amte vollständig abgefertigt (in freien Verkehr gesetzt) oder von solchen unter Zoll-Controle (mittelst Begleitschein) und geeigneten Falls unter Verschluß und gegen Sicherheitsleistung für den Betrag des Zolles an eine andere Hebestelle zur Schlußabfertigung verwiesen.

§. 32.

d. Behandlung der ausgehenden Waaren.

Bei ausgehenden, einem Ausgangszolle unterliegenden Waaren geschieht die Ermittelung der Menge und Art derselben, so wie die Erhebung des Zolles nach der Wahl des Waarenführers entweder beim Grenz-Zoll-Amte am Ausgangspuncte oder bei einer Hebestelle im Innern mit Vorbehalt der Revision beim Grenz-Zoll-Amte.

§. 33.

Waaren, die nach §. 31. an eine andere Hebestelle zur weitern Abfertigung verwiesen, oder zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt, oder nach §. 32. zum Ausgange declarirt sind, hat der Waarenführer unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen, dem Zoll-Amte, von welchem die Schlußabfertigung zu bewirken ist, zu stellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschluß unverletzt zu erhalten. c. Weiteres Verfahren der Waarenführer und Verpflichtungen derselben im Allgemeinen.

Die näheren Vorschriften über die Verbindlichkeiten, welche in Hinsicht auf Declaration und Revision der Waaren, auf die Sicherheitsleistung für die schuldigen Zollgefälle und auf den Waarenverschluß von Seiten der Verkehrtreibenden zu erfüllen sind, wird die Zollordnung enthalten.

§. 34.

Innerhalb des Grenzbezirks unterliegt aller Waarenverkehr und Transport einer genauen und speciellen Aufsicht, und ist denjenigen Beschränkungen und Controle-Maßregeln unterworfen, welche zur Sicherheit gegen die verheimlichte Waareneinfuhr und Ausfuhr erforderlich sind, und in der Zollordnung näher werden angegeben werden. 7. Waarenverkehr und Transport im Grenzbezirke.

§. 35.

Innerhalb des Grenzbezirks können früher bestandene Gewerbe mit zollpflichtigen fremden, einem höhern als dem allgemeinen Eingangszolle unterliegenden, oder mit gleichnamigen inländischen, so wie mit allen einem Ausgangszolle unterworfenen Gegenständen nur fortgesetzt, und neue nur angefangen und betrieben werden, unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche von den obersten Verwaltungsbehörden mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse anzuordnen, so wie durch die gewerbspolizeilichen Gesetze gegeben sind, um das Gewerbs- und Zoll-Interesse zu sichern. 8. Gewerbsbetrieb im Grenzbezirke.

Die weiteren Bestimmungen hierwegen, und zwar insbesondere wegen Führung von Handelsbüchern von Seiten der Kaufleute im Grenzbezirke, dann wegen Beschränkung der Krämer und anderen Gewerbetreibenden in kleineren Orten des Grenzbezirks bei dem unmittelbaren Waarenbezuge aus dem Auslande, so wie wegen der Beschränkung der Hausir-Gewerbe im Grenzbezirke werden durch die Zollordnung ertheilt werden.

§. 36.

Über den Grenzbezirk hinaus findet im Inlande nach Anleitung der näheren Vorschriften, welche die Zollordnung hierüber enthalten wird, eine weitere Beaufsichtigung des Waarenverkehrs nur in so weit Statt, daß 9. Waarenverkehr außerhalb des Grenzbezirks.

1) die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirke empfangenen Abfertigungs-Scheinen bis zum Bestimmungsorte begleitet seyn müssen, daß
2) bei gewissen hochbesteuerten Waaren die Versendungen im Inlande zu größeren Quantitäten nur auf Frachtbriefe oder Transportzettel geschehen dürfen, daß
3) von den Handeltreibenden, welche dergleichen hochbesteuerte Waaren unmittelbar aus dem Auslande beziehen, über den Handel mit denselben Buch zu führen und darin der Tag und der Ort, an welchen die Verzollung geleistet worden, jedesmal beim Empfange der Waaren anzumerken ist, daß endlich
4) Waarenführer und Handeltreibende bei dem Transporte zollpflichtiger fremden oder gleichnamiger inländischen Waaren auch außerhalb des Grenzbezirks den Zoll-, Steuer- oder Polizei-Beamten über die transportirten Waaren, und in so fern es Artikel der vor (2.) bezeichneten Art sind, auch darüber aufrichtige Auskunft zu geben haben, von wem und woher die Waaren bezogen worden sind, und wohin, auch an wen sie abgeliefert werden sollen.

§. 37.

Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß irgend Jemand im Grenzbezirke sich einer Übertretung der Zollgesetze schuldig gemacht habe, oder zu einer solchen Übertretung durch Bergung verbotener oder zollpflichti- 10. Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager.

ger Waaren mitwirke, so können zur Ermittelung derartiger Contraventionen Nachsuchungen nach solchen Vorräthen unter Erforderung des Ausweises über die geschehene Verzollung oder den inländischen Ursprung der vorgefundenen Waaren, und selbst Hausvisitationen von Zollbeamten unter Leitung eines Ober-Controleurs oder eines andern Beamten gleichen oder höhern Ranges vorgenommen werden; Hausvisitationen jedoch nur unter Zuziehung der Ortsbehörden und nur nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang.

Der Beobachtung dieser Förmlichkeiten bedarf es nicht, wenn auf der That betroffene, von den Zollbeamten verfolgte Schleichhändler in Häusern, Scheunen u. s. w. einen Zufluchtsort suchen. In solchen Fällen müssen die verdächtigen Räume den verfolgenden Zollbeamten auf Verlangen sofort und zu jeder Zeit geöffnet, und es dürfen letztere in Ausübung ihrer Dienstpflicht gegen die Flüchtigen auf keine Weise gehindert werden.

Auch sind unter den vorgedachten Nachsuchungen die gewöhnlichen Revisionen bei den auf den Grund des §. 35. dieses Gesetzes unter Controle stehenden Gewerbetreibenden nicht begriffen.

§. 38.

Haussuchungen außerhalb des Grenzbezirks zum Zwecke der Verfolgung einer Übertretung der Zollgesetze können nur von den zur Untersuchung solcher Übertretung competenten (Gerichts-) Behörden angeordnet und unter deren Leitung vorgenommen werden.

§. 39.

11. Körperliche Visitationen.

Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, und welche der Aufforderung der Zollbeamten, sich dieser Gegenstände freiwillig zu entledigen, nicht sogleich vollständig genügen, können der körperlichen Visitation unterworfen werden. Sie müssen jedoch — wenn sie die Visitation nicht bei der nächsten Zollstelle oder Ortsbehörde wollen geschehen lassen — deshalb vor die zur Untersuchung der Zollstraffälle competente Behörde geführt werden.

§. 40.

12. Anstalten zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs.

Zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs dienen die in den wichtigeren Handelsplätzen des Inlandes unter amtlicher Aufsicht stehenden öffentlichen Niederlage-Anstalten, — Packhöfe, Hallen, Freihäfen, nach welchen die zollpflichtigen Waaren von der Grenze aus unter den vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln abgefertigt werden.

Nicht minder werden auch bei den Haupt-Zoll-Ämtern an der Grenze, wo sich ein desfallsiges Bedürfniß zeigt, Niederlagen eingerichtet, in welchen Waaren bis zu ihrer weitern Bestimmung unverzollt gelagert werden können.

Ausnahmsweise endlich kann für solche Waaren, welche sich zur Aufbewahrung in den öffentlichen Niederlagen nicht eignen, bei genügend gewährter Sicherheit gegen Veruntreuungen und Verluste, auch die Befugniß zum Privatlager, jedoch jederzeit widerruflich und nur auf besondere Genehmigung der obersten Finanzbehörde, gestattet werden.

Über die Verpflichtungen bei hiernächstiger Verzollung der niedergelegten Waaren, imgleichen über die Fristen, binnen welcher die eingegangenen Waaren auf den Packhöfen und Zollniederlagen lagern dürfen, so wie endlich über das Verfahren mit den nach Ablauf jener Fristen nicht abgeholten Waaren werden durch die Zollordnung die nöthigen Vorschriften ertheilt werden.

Der Inhaber, Eigenthümer oder Absender der Waaren muß sich, wenn er die Waare zum Packhofe declarirt oder declariren läßt, jenen Vorschriften unterwerfen, ohne daß es darüber noch einer besondern Erklärung bedarf.

§. 41.

13. Ausnahmsweise Zollfreiheit. a. für Versendungen.

Verzollte oder inländische Erzeugnisse, welche vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden, bleiben beim Aus-, so wie beim Wiedereingange dann von aller Zollentrichtung befreit, wenn

die vollſtändige Überzeugung vorhanden iſt, daß dieſelben Gegenſtände wieder eingehen, welche aus dem Inlande ausgegangen ſind.

gen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

Fremde Waaren, welche unter Zollcontrole verſendet werden, und auf ihrem Wege zum Beſtimmungsorte zwiſchenliegendes Ausland berühren, werden hierdurch unter gleicher Vorausſetzung von keiner andern als der vermittelſt der Zollcontrole vorbehaltenen Zollentrichtung betroffen.

Wo die eine oder die andere dieſer Begünſtigungen zugeſtanden wird, müſſen genau die Vorſchriften und Bedingungen erfüllt werden, welche die Zollverwaltung ertheilen wird, um die obige Überzeugung zu begründen.

§. 42.

Zur Erleichterung des Beſuches auswärtiger Meſſen und Märkte mit inländiſchen Erzeugniſſen kann für gewiſſe, ſich hiezu eignende Gegenſtände, unter Beobachtung der erforderlichen Controle-Vorſchriften, die zollfreie Rückbringung der unverkauft gebliebenen Waaren verſtattet werden.

b. beim Meß- und Marktverkehr.

Nicht minder wird den fremden Handel- und Gewerbetreibenden, welche inländiſche Meſſen und Märkte beſuchen, von ihren unverkauften Waaren, Erlaß des Eingangszolles bei der Wiederausfuhr, auf vorſchriftsmäßigen Nachweis über die Identität der ein- und zurückgeführten Waaren gewährt.

§. 43.

Gegenſtände, welche zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung der Arbeit mit der Beſtimmung, die daraus gefertigten Waaren auszuführen, eingehen, können im Zolle erleichtert werden. In beſonderen Fällen kann dies auch geſchehen, wenn Gegenſtände zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung nach dem Auslande gehen, und im vervollkommneten Zuſtande zurückkommen.

c. bei Waaren, die zur Verarbeitung oder Vervollkommnung mit der Beſtimmung des Ausganges eingebracht werden, und umgekehrt.

Ausnahmen der einen wie der andern Art bedürfen aber jedesmal der Genehmigung des Miniſterii.

§. 44.

Ob und welche Erleichterungen in Bezug auf den kleinen Grenzverkehr mit dem benachbarten Auslande Statt finden können, wird nach Maßgabe des örtlichen Bedürfniſſes von dem Miniſterio durch beſondere Verfügungen beſtimmt.

d. beim Grenzverkehr.

§. 45.

Die näheren Beſtimmungen über die Ausführung und Anwendung des gegenwärtigen Geſetzes wird die zu erlaſſende Zollordnung enthalten.

III. Vollzugsvorſchriften.

III.

Zoll-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Erhebung der Zölle und der Waaren-Abfertigung, so weit solche an der Grenze Statt finden.

§. 1.

I. Beim Waren-Eingange. A. Allgemeine Bestimmungen. 1. Verhalten beim Eingange über die Zollinie.

Wer aus dem Auslande kommt, und zollpflichtige Waaren oder zollfreie Gegenstände, letztere im verpackten Zustande mit sich führt, darf solche, den im §. 29. und 30. des Zollgesetzes enthaltenen Bestimmungen zufolge, nur während der Tageszeit (§. 86.) und nur auf einer Zollstraße in das Land bringen. Er darf von der Zollinie ab die Zollstraße nicht verlassen, sondern muß sich auf derselben ohne Abweichung und willkührlichen Aufenthalt und ohne eine Veränderung an der Ladung vorzunehmen, mit dieser zum Grenz-Zoll-Amte begeben.

Auf Gewässern, welche längs der Zollgrenze sich erstrecken, darf, Fälle dringender Gefahr oder höherer Gewalt ausgenommen, nur an den dazu bezeichneten Landungsplätzen gelandet und ausgeladen werden.

§. 2.

2. Anmeldung bei dem Grenz-Zoll-Amte oder dem vorliegenden Ansage- (Anmeldungs-) Posten.

Bei dem Grenz-Zoll-Amte hat der Waarenführer seine sämmtlichen, die Ladung betreffenden Papiere zu übergeben.

§. 3.

Wo das Grenz-Zoll-Amt entfernter von der Grenze gelegen, und deshalb näher an der Grenze ein Ansageposten errichtet ist, hat der Waarenführer seine Papiere über die Ladung bei letzterm abzugeben, und überdies die Zahl der Wagen und Pferde, und wo möglich auch die der geladenen Stücke anzumelden.

Die von dem Waarenführer übergebenen Papiere werden in seiner Gegenwart eingesiegelt, an das Grenz-Zoll-Amt adressirt und einem Grenz-Aufseher überliefert, welcher das Fuhrwerk oder Schiffsgefäß zum Grenz-Zoll-Amte begleitet.

Diese Begleitung soll regelmäßig und so oft geschehen, als es die Beschaffenheit des Verkehrs erfordert, und die Stärke des Personals, so wie die Entfernung des Grenz-Zoll-Amts zulassen.

Bei jedem Ansageposten wird an der Thür des Abfertigungs-Zimmers eine Bekanntmachung angeheftet seyn, aus der zu ersehen ist, zu welchen Stunden täglich die Begleitung der bis dahin eingetroffenen Waaren-Transporte zum Zoll-Amte erfolgt.

§. 4.

Reisende, welche Gepäck bei sich führen, und weder mit der gewöhnlichen Post, noch mit Extrapost reisen, sind zur Anmeldung nach den Vorschriften der §§. 2. und 3. verpflichtet, mit dem Unterschiede, daß sie dem Ansageposten nur ihren Namen, Stand und Wohnort, so wie den Namen und Wohnort des Fuhrmannes anzeigen, und einen Schein darüber erhalten, mit dem sie sich bis zum Grenz-Zoll-Amte ausweisen, bei welchem derselbe abgeliefert wird. In besonderen Fällen kann der Ansageposten, wenn er es nöthig erachtet, Reisende begleiten lassen, jedoch ohne Aufenthalt.

§. 5.

3. Declaration. a. Aufforderung dazu.

Nach Ablieferung der über die Ladung sprechenden Papiere an das Zoll-Amt fordert dieses den Waarenführer zur Declaration der Ladung auf, welche mit Einschluß des Reise- oder Schiffgeräthes und etwaiger Mundvorräthe so lange völlig unberührt beiben muß, bis das Zoll-Amt die Anweisung zum Ab- oder Ausladen ertheilt.

§. 6.

b. Form und Inhalt der Declaration.

Die Declaration muß dem darüber vorgeschriebenen Formulare gemäß enthalten:

a. die Zahl der Wagen und Pferde, aus welchen der Transport besteht;
b. den Namen des Fuhrmannes, bei Schiffen den Namen oder die Nummer des Schiffgefäßes und den Namen des Schiffsführers;
c. Namen und Wohnort der Waaren-Empfänger (nach den Frachtbriefen);
d. die Zahl der Colli und deren Zeichen und Nummern im Einzelnen;
e. die Menge und Gattung der Waaren für jeden Collo nach den Benennungen und Maßstäben des Tarifs;
f. die Abfertigungsweise, welche der Waarenführer für die ganze Ladung oder für einzelne Theile derselben begehrt;
g. die Versicherung des Waarenführers, daß die Declaration richtig sey, und seine Unterschrift.

Die Declaration muß sich auf alle Theile der Ladung, nichts davon ausgeschlossen, erstrecken, mithin, wenn zollpflichtige Waaren mit zollfreien Gegenständen zusammen geladen sind, auch letztere enthalten.

§. 7.

c. Wie solche ausgefertigt werden muß.

Es steht dem Waarenführer frei, ob er über seine ganze Ladung nur eine Declaration oder mehrere Theil-Declarationen übergeben will. Im letztern Falle muß er solche aber selbst besorgen, wenn auch sonst die Fertigung der Declaration durch das Zoll-Amt nach den Bestimmungen der folgenden §§. 8. und 9. zulässig wäre; auch muß er den einzelnen Declarationen noch eine besondere General-Declaration beifügen, und in derselben die Versicherung abgeben, daß der ganze Inhalt der Ladung richtig declarirt sey.

Die Declarationen müssen in deutscher Sprache abgefaßt, leserlich und — besonders was die Zahlen betrifft — deutlich geschrieben seyn, und dürfen weder Abänderungen noch Rasuren enthalten. Declarationen, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

Jede Declaration über Ladungen, von welchen der Eingangszoll mehr als 10 Thaler beträgt, muß zweifach ausgefertigt werden. Bei Ladungen, von welchen der Eingangszoll nicht über 10 Thaler und nicht unter 3 Thaler beträgt, ist nur eine einfache Ausfertigung der Declaration nothwendig. Bei Ladungen, von welchen der Eingangszoll weniger als 3 Thaler beträgt, kann der Zollpflichtige verlangen, daß an die Stelle der Ausfertigung einer förmlichen Declaration die Eintragung der Gegenstände nach seiner mündlichen Angabe in das für die Zoll-Quittung vorgeschriebene Formular trete.

§. 8.

d. Wem die Ausfertigung der Declaration obliegt.

Die Ausfertigung der Declaration muß in der Regel der Waarenführer selbst besorgen, oder durch eine sich hiemit beschäftigende Privatperson — (Commissionair, Zollabrechner) — besorgen lassen, welcher letztere dann, so fern der Waarenführer des Schreibens unkundig ist, die Declaration im Namen und aus Auftrag des Declaranten unterzeichnet. Ist der Waarenführer des Schreibens unkundig, und befindet sich kein Commissionair am Orte, so erfolgt die Ausfertigung der Declaration durch das Zoll-Amt, welches dieselbe unentgeltlich auf den Grund der übergebenen Papiere oder der mündlichen Anzeige bewirkt. Gleiches geschieht,

wenn der Eingangszoll von der ganzen Ladung nicht über 10 Thaler beträgt, und der Waarenführer in dieſem Falle die Ausfertigung von dem Zoll-Amte verlangt. Der vom Zoll-Amte angefertigten Declaration muß, nach vorheriger Vorleſung, der Declarant ſeine Unterſchrift oder ſein gewöhnliches Handzeichen beifügen, deſſen Richtigkeit von zwei Beamten oder Zeugen zu beſcheinigen iſt.

Der Declarant haftet für die Richtigkeit der Declaration, ohne Unterſchied, ob dieſe von ihm ſelbſt, oder für ihn von einem Dritten oder dem Zoll-Amte ausgefertigt worden iſt.

§. 9.

Beſitzt der Waarenführer keine Frachtbriefe, oder andere über ſeine Ladung ſprechende Papiere, oder nur ſolche, die zur Anfertigung einer vollſtändigen Declaration unzureichend ſind, und iſt ihm ſonſt die Ladung nicht genug bekannt, um die vorgeſchriebene Declaration zu fertigen oder fertigen zu laſſen, ſo muß er, wenn er nicht den höchſten Eingangszoll zu entrichten erbötig iſt, die Verſicherung zu Protocoll abgeben, daß er gar keine, oder keine andere, als die vorgelegten Papiere beſitze, und auch ſonſt die Ladung nicht vollſtändig kenne. Es tritt alsdann die Anfertigung der Declaration durch das Zoll-Amt ein, welches ſolche nach vorheriger ſpecieller Reviſion der Ladung in Gegenwart des Waarenführers auf den Grund einer darüber aufzunehmenden Verhandlung bewirkt. Die vom Zoll-Amte aufgenommene Declaration muß von dem Waarenführer, welcher für die richtige Stellung der Ladung zur Reviſion haftet, unterſchrieben, oder, wenn derſelbe des Schreibens unkundig iſt, nach Vorſchrift des vorhergehenden §. unterzeichnet und beſcheinigt werden.

Der Waarenführer muß in dieſem Falle ſich gefallen laſſen, daß die gehörig declarirten Ladungen, auch wenn ſie ſpäter eintreffen, in der Abfertigung ihm vorgezogen werden, und daß die Ladung inzwiſchen auf ſeine Koſten unter amtlicher Bewachung und Verſchluſſe gehalten wird. Iſt derſelbe nur Frachtführer, ſo iſt er, wenn er jenes Verfahren nicht eintreten laſſen will, und zuvor die oben vorgeſchriebene Verſicherung abgegeben hat, einen Zeitraum zu beſtimmen befugt, innerhalb deſſen er die Declaration nachträglich beibringen will.

Letztern Falls bleiben die Waaren bis dahin auf Koſten des Waarenführers in Gewahrſam des Amts.

§. 10.

e. Anleitung zur richtigen Anfertigung der Declaration und Bekanntmachung der Dienſt-Inſtructionen in Bezug auf die Abfertigung.

Eine beſondere Anleitung zur Anfertigung der Declaration iſt bei jedem Zoll-Amte und Anſageposten zur allgemeinen Kenntnißnahme auszuhängen.

Auch wird aus den Geſchäfts-Anweiſungen für die Zoll-Ämter dasjenige, was ſich auf die Abfertigung bezieht, und neben den geſetzlichen Beſtimmungen dem Publicum beſonders zu wiſſen nöthig iſt, zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werden.

Die nöthigen gedruckten Formulare zu den Declarationen werden den Declaranten einzeln unentgeltlich von den Zoll-Ämtern verabreicht, von denen ſolche auch in beliebiger größerer Menge gegen Erſtattung der Papier- und Druckkoſten entnommen werden können.

§. 11.

f. Beſondere Vorſchriften für Reiſende.

Reiſenden, mit Ausſchluß derjenigen, welche zur gewerbetreibenden Claſſe gehören, ſteht es frei, bei ihrer Ankunft am Zoll-Amte auf die Frage der Zollbeamten, ob ſie verbotene oder zollpflichtige Waaren bei ſich führen, ſtatt eine beſtimmte Antwort zu geben, ſich ſogleich der Reviſion zu unterwerfen.

In dieſem Falle ſind ſie nur für die Waaren verantwortlich, welche ſie durch die getroffenen Anſtalten zu verheimlichen bemüht geweſen ſind. Über die vorgefundenen zollpflichtigen Waaren hat das Zoll-Amt die Declaration zu fertigen.

§. 12.

4. Revision der Waaren.

Nach Berichtigung des Declarations-Punctes wird, so weit nicht ausnahmsweise das im §. 9. bezeichnete Verfahren hat eintreten müssen, zur Revision der Waaren geschritten.

Zweck der Revision.

Vermöge derselben sollen die Beamten entweder durch den Augenschein, oder durch Werkzeuge sich die Überzeugung verschaffen, daß die zum Eingange angemeldeten Gegenstände nach Menge und Gattung mit der Declaration übereinstimmen, und daß weder ein verbotener Gegenstand, noch ein mit einer höhern Abgabe belegter, als der angemeldete, vorhanden ist.

§. 13.

Allgemeine Revision. Specielle Revision.

Es geschieht die Prüfung entweder bloß nach Zahl, Zeichen, Verpackungsart und Gewicht der Colli, ohne Eröffnung der Fässer, Ballen u. s. w. (allgemeine Waaren-Revision) oder es findet außerdem noch Eröffnung Statt, um die eigentliche Menge der in den Colli enthaltenen Waaren zu ermitteln, und die Überzeugung zu erlangen, daß keine andere, als die angemeldete Waaren-Gattung, oder daß diese in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit vorhanden sey. (Specielle Waaren-Revision.)

§. 14.

Brutto-Gewicht.

Es wird bei der Revision entweder bloß das Bruttogewicht oder auch das Nettogewicht ermittelt. Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besondern für den Transport verstanden.

Tara.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebungen wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung nothwendig eine und dieselbe, wie es z. B. bei Syrup ꝛc. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebungen die Tara.

Netto-Gewicht.

Das Nettogewicht ist das Bruttogewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden u. dergl.) werden bei Ermittelung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht, so wenig wie Unreinigkeit und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt seyn möchten.

§. 15.

Weiteres Verfahren nach Verschiedenheit der Fälle.

Wie weit die Revision auszudehnen und welches Verfahren für die fernere Abfertigung in Anwendung zu bringen sey, richtet sich nach der nähern Bestimmung über die eingegangenen Waaren, und ist verschieden, je nachdem diese

1) gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten, oder
2) bei dem Eingangs-Amte niedergelegt werden sollen, oder
3) nach einem andern Orte bestimmt sind, wo sich ein Zoll- oder Steuer-Amt mit Niederlage befindet, oder
4) zur Verzollung bei einem Zoll- oder Steuer-Amte ohne Niederlage, oder
5) zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldet werden.

§. 16.

Obliegenheiten der Zollpflichtigen bei den Revisionen.

Der Zollpflichtige muß die Waaren in solchem Zustande darlegen, daß die Beamten die Revision, wie erforderlich ist, vornehmen können; auch muß er die dazu nöthigen Handleistungen, nach der Anweisung Beamten, auf eigene Gefahr und Kosten verrichten oder verrichten lassen.

§. 17.

B. Weitere Behandlung, wenn die Waaren gleich an der

Sollen die eingegangenen Waaren gleich an der Grenze in den freien Verkehr übergehen, so muß die Revision, da es in diesem Falle auf die Feststellung des Zollbetrages von den angemeldeten Waaren ankömmt, eine specielle seyn.

Grenze in den freien Verkehr treten sollen.

Wünscht der Waarenführer, daß die Ladung oder ein Theil derselben von der speciellen Revision befreit bleibe, so kann hierin gegen Entrichtung des höchsten Zollsatzes im Tarif gewillfahrt werden; in so fern nicht besonderer Verdacht vorhanden ist, daß dadurch die Übertretung anderer Landesgesetze beabsichtigt werde z. B. die Einbringung falscher Münzen u. s. w., in welchem Falle die Revision und nach dem Befunde die Beschlagnahme der betreffenden Gegenstände eintreten muß.

1. Ermittelung des Zollbetrages durch die Revision.

§. 18.

2. Ermittelung des Nettogewichts.

Es bleibt der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewichte geschieht, die tarifmäßige Tara gelten, oder das Nettogewicht, entweder durch Verwiegung der Waare ohne die Tara, oder der letztern allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren, und eine erhebliche Entfernung von den in dem Tarif angenommenen Tarasätzen bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

§. 19.

3. Entrichtung des Eingangszolles.

Nach beendigter Revision erfolgt die Entrichtung des Eingangszolles.

Der Waarenführer erhält darüber eine Quittung, und zwar, wenn die Declaration zweifach ausgefertigt worden ist, auf dem einen Exemplare derselben.

Hat der Waarenführer über Waaren für verschiedene Empfänger nur eine Declaration übergeben, so kann er verlangen, daß das Zoll-Amt neben Ertheilung der allgemeinen Quittung auf dem Duplicate der Declaration, auf jedem Frachtbriefe den summarischen Betrag des entrichteten Eingangszolles von den darin verzeichneten Waaren anmerke.

§. 20.

4. Schluß der Abfertigung.

In dem quittirten Exemplare der Declaration, oder in der besonders ausgefertigten Quittung wird dem Waarenführer vorgeschrieben, innerhalb welcher Frist und auf welcher Straße er seine Ladung durch den Grenzbezirk zu führen, und ob und bei welcher Controlestelle er solche anzumelden habe. Sollen die Waaren im Grenzbezirke bleiben, so wird dem gemäß das Erforderliche bemerkt.

§. 21.

Hiermit ist die Abfertigung geschlossen, und der Waarenführer erhält sämmtliche Frachtbriefe und sonstige, in Bezug auf seine Ladung von ihm übergebenen Papiere (§. 2.), nachdem jedes einzelne Stück derselben mit dem Zollstempel versehen worden, zurück, um sich damit gegen die Waaren-Empfänger über die ordnungsmäßige Declaration der Waaren ausweisen zu können.

§. 22.

5. Anmeldung bei einer Controlestelle an der Binnenlinie.

Ist die fernere Anmeldung bei einer Controlestelle an der Binnenlinie vorgeschrieben, so müssen derselben die Quittungen oder die Duplicate der Declaration übergeben werden.

a. beim Land-Transporte.

Die Ladung wird mit diesen sie begleitenden Papieren äußerlich verglichen, welche, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, der Waarenführer, mit der Bescheinigung über die geschehene Anmeldung versehen, zurückerhält. — Die Controlestelle ist indessen auch zur nähern, und bei erheblichen Gründen selbst zur speciellen Revision befugt.

§. 23.

b. beim Wasser-Transporte.

Waaren-Transporte auf größeren Strömen in Gefäßen, die eine Tragfähigkeit von 5 Lasten (die

Laſt zu 4000 Pfund) und darüber haben, ſind nur zur einmaligen Anmeldung im Grenz-Zoll-Amte und nicht zu einer zweiten bei einer Controleſtelle an der Binnenlinie verpflichtet. Dagegen unterliegen Transporte in kleineren Gefäßen, wie bei dem Verkehr zu Lande, in den vorgeſchriebenen Fällen der nochmaligen Anmeldung bei einer ſolchen.

§. 24.

6. Abfertigung zollfreier Gegenſtände.

Über zollfreie Gegenſtände, ſo weit ſie nach §. 1. anzumelden, erhält der Waarenführer einen Legitimationsſchein, um ſich damit bei dem weitern Transporte durch den Grenzbezirk ausweiſen zu können.

§. 25.

C. Weitere Behandlung, wenn die Waaren bei dem Eingangs-Amte niedergelegt werden ſollen.

Wenn eingegangene Waaren bei dem Eingangs-Amte niedergelegt werden ſollen, ſo iſt zu unterſcheiden:

a. ob der Ort das vollſtändige Niederlagsrecht (§. 60) hat, oder

b. ob nur ein gewöhnliches Zollager (§. 68.) bei dem Haupt-Zoll-Amte vorhanden iſt.

Im erſten Falle iſt das Abfertigungs-Verfahren durch das für den Ort erlaſſene Packhofs-Regulativ (§. 67.) beſtimmt.

In dem zweiten Falle erfolgt die Annahme der Waaren zum Lager, nach vorausgegangener ſpecieller Reviſion, auf den Grund der Eingangs-Declaration.

§. 26.

D. Weitere Behandlung, wenn die Waaren nach einem Orte beſtimmt ſind, wo ſich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet.

Sind Waaren nach einem Orte beſtimmt, wo ſich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet, und wird von dem Waarenführer darauf angetragen, ſolche unverzollt dahin abzulaſſen, ſo muß für den Eingangszoll entweder durch Pfandlegung oder durch einen ſichern Bürgen, der ſich als Selbſtſchuldner verpflichtet und den bürgſchaftlichen Rechtsbehelfen entſagt, Sicherheit geſtellt werden.

Ob ſtatt derſelben in einzelnen Fällen die Begleitung des Transports auf Koſten des Waarenführers Statt finden könne, hängt von der Beſtimmung des Abfertigungs-Amts ab.

Die Pfandlegung oder Bürgſchaft muß, wenn die Waare genau bekannt iſt, auf den zu berechnenden Betrag des Eingangszolles, ſonſt aber auf den höchſten Zollſatz gerichtet werden.

Das Abfertigungs-Amt iſt befugt, bekannte ſichere Waarenführer, ſowohl In- als Ausländer, von der Sicherheitsleiſtung zu entbinden.

§. 27.

Das Abfertigungs-Amt hat die Waaren zur Reviſion zu ziehen. Dieſe iſt eine allgemeine, in ſo fern nicht beſondere Gründe eine Ausnahme erfordern. Statt der Zollentrichtung tritt die Ertheilung eines Begleitſcheines № I. (§. 41.) ein, und die Waaren werden unter Verſchluß geſetzt.

Auch können nach den Niederlagsorten Waaren auf Begleitſchein № II. (§. 50.) abgelaſſen werden, um bei den dort beſtehenden Zollſtellen ſofort zur Verzollung zu gelangen.

Die erforderliche Legitimation zur Durchfahrung des Grenz-Bezirks erhält der Waarenführer in dieſen, wie in allen übrigen Fällen der Begleitſchein-Ertheilung nach Vorſchrift des §. 20. durch das Duplicat der Declaration.

§. 28.

E. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur Verzollung bei einem Amte ohne Niederlage declarirt werden.

Für die Prüfung der Zuläſſigkeit des Antrages, Waaren unverzollt abzulaſſen, um bei einem hierzu befugten Amte ohne Niederlage die Verzollung vorzunehmen, gelten beziehungsweiſe die Vorſchriften des §. 26. Wird der Antrag zuläſſig befunden, ſo erfolgt die ſpecielle Reviſion ganz eben ſo, als wenn der Eingangszoll ſofort entrichtet werden ſollte.

Nach Beendigung derſelben wird ein Begleitſchein № II. (§.50.) ertheilt, wogegen die Anlegung des Verſchluſſes unterbleibt.

§. 29.

F. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr beſtimmt ſind.

1. Allgemeine Vorſchriften.

Bei den Abfertigungen zur unmittelbaren Durchfuhr werden die Waaren ſo weit revidirt, als ſolches zur Ermittelung des Durchgangszolles erforderlich iſt. Die ſpecielle Reviſion kann unterbleiben, wenn die Waaren auf einer Straße durchgeführt werden ſollen, für welche ein Unterſchied in dem Durchgangszolle, den Gegenſtänden nach, nicht Statt findet, oder wenn da, wo ein ſolcher Unterſchied beſteht, der Waarenführer den Durchgangszoll nach dem höchſten Satze für die zu befahrende Straße entrichtet; in beiden Fällen jedoch unter der Vorausſetzung, daß die Waaren, — worüber das Zoll-Amt allein zu entſcheiden hat — unter völlig ſichern Verſchluß genommen werden können.

Nach Beendigung der Reviſion wird der Durchgangszoll erhoben, wobei für die Ertheilung der Quittung die im §. 19. wegen des Eingangszolles gegebenen Beſtimmungen gelten, und für den Unterſchied zwiſchen dem Durchgangs- und dem auf den angemeldeten Waaren ruhenden Eingangszolle die Sicherheit nach den Beſtimmungen des §. 26. zu leiſten iſt. Hiernächſt wird ein Begleitſchein № I. ausgefertigt und der Waarenverſchluß angelegt. Wegen des weitern Verfahrens mit den Begleitſcheinen kommen die Vorſchriften §§. 36., 43. und folgende in Anwendung.

§. 30.

2. Beſondere Vorſchriften.

a. für Waaren, wovon der Ausgangszoll höher iſt als der Durchgangszoll.

Werden Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr declarirt, von welchen der Ausgangszoll höher iſt, als der Durchgangszoll, ſo unterbleibt die Begleitſchein-Ausfertigung. Statt derſelben wird in dem Duplicate der Declaration, außer der gewöhnlichen Zollquittung, angegeben, daß und wie die Waaren unter Verſchluß geſetzt worden ſind, und innerhalb welcher Friſt und über welches Zoll-Amt der Wiederausgang derſelben ohne weitere Zollentrichtung erfolgen dürfe.

§. 31.

b. auf kurzen Straßenſtrecken.

Auf kurzen, durch das Land führenden Straßen können bei der Abfertigung Erleichterungen eintreten, welche dann beſonders bekannt gemacht werden ſollen.

§. 32.

c. auf Flüſſen, auf welche beſondere Staatsverträge Anwendung finden.

Beim Tranſit auf Flüſſen, für welche in Folge beſtehender Staatsverträge beſondere Sicherungs-Maßregeln zum Schutze der Zoll-Einrichtungen durch Manifeſtirung, Verſchluß der dazu gehörig vorgerichteten Schiffe oder durch Schiffsbegleitung u. ſ. w. vereinbart ſind, treten dieſe, ſo weit ſie Platz greifen, an die Stelle des gewöhnlichen Abfertigungs-Verfahrens, und es ergehen hierüber beſondere Bekanntmachungen.

§. 33.

II. Beim Waaren-Ausgange.

A. Waaren, die einem Ausgangszolle unterworfen ſind.

Werden Waaren ausgeführt, welche mit einem Ausgangszolle belegt ſind, ſo muß der Zoll entweder bei dem Grenz-Zoll-Amte, über welches der Ausgang Statt findet, oder vorher bei einem hiezu befugten Amte im Innern entrichtet werden.

§. 34.

Bei der Declaration der ausgehenden Waaren ſind die Vorſchriften der §§. 5. bis 10. und bei der Reviſion die Vorſchriften der §§. 12. bis 18. zu beobachten, letztere jedoch mit der Maßgabe, daß die Prüfung darauf gerichtet wird, daß nicht mehr und keine mit einem höhern Zolle belegte Waaren, als declarirt worden, ausgehen.

§. 35.

Über die Zollentrichtung wird auf dem Duplicate der Declaration quittirt.

Iſt der Ausgangszoll bei einem Amte im Innern entrichtet, ſo wird in der Quittung zugleich bemerkt, auf wie lange ſolche gültig iſt, und welche Straße nach der Angabe des Waarenführers befahren werden muß.

Der Ausgang darf nur über ein Grenz-Zoll-Amt Statt finden, bei welchem die Quittung vorgezeigt werden muß.

Die Ladung wird mit der Quittung verglichen, und wenn ſich dabei nichts zu erinnern findet, letztere mit darauf geſetzter Bemerkung, daß der Ausgang erfolgt ſey, dem Waarenführer zurückgegeben.

Wählt der Waarenführer die Entrichtung des Ausgangszolles bei dem Grenz-Zoll-Amte, ſo iſt er, in ſo fern die Verſendung nicht aus einem Orte des Grenzbezirks ſelbſt erfolgt, jedesmal zur Anmeldung und Stellung der Waare bei einer Controleſtelle an der Binnenlinie oder zunächſt derſelben verpflichtet.

Er leiſtet daſelbſt Sicherheit für die Entrichtung des Zolles bei dem Grenz-Zoll-Amte und erhält einen Legitimationsſchein (§. 83.) über die Waaren, um ſich im Grenzbezirke ausweiſen zu können. Die erfolgte Abgaben-Entrichtung wird von dem Grenz-Zoll-Amte auf dem Legitimationsſcheine bemerkt, und letzterer zurückgegeben, um zur Einlöſung des Pfandes bei der Controleſtelle zu dienen.

§. 36.

B. Waaren, deren Ausfuhr erwieſen werden muß.

Kommt es auf den Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr an, ſo muß der Waarenführer den Begleitſchein, welcher ihm auf ſeinen Antrag ausgefertigt wird, von der an der Binnenlinie belegenen Controleſtelle (wenn die zum Zoll-Amte führende Straße mit einer ſolchen beſetzt iſt) beſcheinigen laſſen, und die Waaren daſelbſt zur Beſichtigung ſtellen.

Hierauf muß, ohne Unterſchied, ob eine Voranmeldung Statt gefunden hat oder nicht, die Waare bei demjenigen Grenz-Zoll-Amte angemeldet und geſtellt werden, über welches die Ausfuhr nach Inhalt des Begleitſcheines geſchehen ſoll, und dieſes bewirkt die Abfertigung, nachdem es ſich durch genaue Reviſion der Waare die Überzeugung verſchafft hat, daß diejenigen Gegenſtände vorhanden ſind, auf welche der Begleitſchein lautet.

Iſt eine dieſer Förmlichkeiten verabſäumt, ſo bleibt es dem Ermeſſen des Miniſteriums überlaſſen, ob der Ausgang in Bezug auf die Anſprüche der Zollverwaltung als erwieſen anzunehmen ſey.

§. 37.

C. Waaren, die einem Ausgangszolle nicht unterworfen ſind.

Gehen Waaren aus, die einem Ausgangszolle nicht unterworfen ſind, und deren Ausgang auch nicht erwieſen zu werden braucht, ſo bedarf es einer Anmeldung bei dem Ausgangs-Zoll-Amte in der Regel nicht; die Waaren unterliegen aber der gewöhnlichen Transport-Controle im Grenzbezirke. (§§. 83. u. folg.)

Das Gepäck der Reiſenden iſt bei dem Ausgange nur aus beſonderen Verdachtsgründen einer Reviſion unterworfen.

§. 38.

III. Beſondere Vorſchriften für die Behandlung des Verkehrs mit den Staatspoſten.

A. Gewöhnliche Fahrpoſten.

Die mit gewöhnlichen Fahrpoſten eingehenden Waaren müſſen mit einer Inhalts-Erklärung in deutſcher oder franzöſiſcher Sprache verſehen ſeyn, und werden im erſten Umſpannungsorte entweder revidirt oder unter Verſchluß gelegt.

Die Entrichtung des Eingangszolles erfolgt demnächſt im Wohnorte des Empfängers, oder wenn keine dazu befugte Erhebungs-Behörde daſelbſt vorhanden iſt, bei der zunächſt gelegenen.

Die zum Durchgange beſtimmten Poſtſtücke werden im letzten Umſpannungsorte von den Zollbeamten des Verſchluſſes wegen nachgeſehen, und der Durchgangszoll wird von dem Poſtamte vorſchußweiſe berichtigt.

Sollen Gegenstände mit der Post versendet werden, welche einem Ausgangszolle unterliegen, so muß dieser vorher entrichtet werden.

Das Passagiergut wird im ersten Umspannungsorte revidirt und abgefertigt.

Besteht dasselbe aber in Gegenständen, welche zum Handel bestimmt sind, so kommen die allgemeinen Vorschriften für die Waaren-Abfertigung zur Anwendung.

Die näheren Bestimmungen wegen der Behandlung des Verkehrs mit den Fahrposten sind in einem besondern Regulative enthalten.

§. 39.

B. Extraposten: 1. mit Reisenden und Reisegepäck.

Für alle vom Auslande eingehende Straßen, welche von Extraposten befahren werden, werden die Orte bestimmt und öffentlich bekannt gemacht, wo die Extrapost-Reisenden verpflichtet sind, anzuhalten, ihr Reisegepäck zur Revision zu stellen, und von zollpflichtigen Gegenständen den Eingangszoll zu entrichten.

Gegen Leistung vollständiger Sicherheit für den höchst möglichen Zollbetrag kann die Revision beim Eingange unterbleiben; der Waarenverschluß muß aber angelegt, und die weitere Behandlung einem zuständigen Amte im Innern oder dem Ausgangs-Amte vorbehalten bleiben.

2. mit Kaufmanns-Waaren.

Extraposten mit Kaufmannswaaren sind den allgemeinen Vorschriften unterworfen. Sie werden ohne Rücksicht auf den Ort, wo sich die Poststation befindet, bei dem Grenz-Zoll-Amte revidirt, gehen aber in der Abfertigung anderen Waaren vor.

Zweiter Abschnitt.

Von verschiedenen Einrichtungen und Anstalten zur Erhebung und Sicherung der Zölle.

§. 40.

I. Von der Begleitschein-Controle. A. Zweck und Ausfertigung der Begleitscheine.

Begleitscheine sind amtliche Ausfertigungen zu dem Zwecke, entweder:

a. den richtigen Eingang im inländischen Bestimmungsorte, oder die wirklich erfolgte Aus- oder Durchfuhr solcher Waaren zu sichern, die sich nicht im freien Verkehr befinden, sondern auf welchen noch ein Zollanspruch haftet (Begleitschein № I.), oder

b. lediglich die Erhebung des durch vollständige Revision ermittelten und festgestellten Eingangszolles für solche Waaren einem andern dazu befugten Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen. (Begleitschein № II.)

§. 41.

B. Begleitscheine № I. 1. Wesentlicher Inhalt derselben.

Der Begleitschein № I., welcher die Ladung bis zum Bestimmungsorte begleiten muß, soll ein genaues Verzeichniß der Waaren, auf die er lautet, nach Maßgabe der vorhandenen Declaration, die Zahl der Colli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, ferner den Namen und Wohnort der Waaren-Empfänger, das Erledigungs-Amt, so wie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig ist, oder innerhalb dessen der Beweis der erreichten Bestimmung geführt werden muß.

Der nach Umständen und Entfernung abzumessende Zeitraum soll in der Regel für den Transport zu Lande und auf Strömen vier Monate, beim Transporte über See aber sechs Monate nicht überschreiten. Ist der bestimmte Zeitraum wegen ungewöhnlicher Zufälle nicht innegehalten worden, so entscheidet die dem Ausfertigungs-Amte vorgesetzte Oberbehörde, ob die gesetzlichen Folgen dieser Versäumniß eintreten sollen, oder eine weitere Nachsicht zu gestatten ist.

Auch ſoll in dem Begleitſcheine bemerkt werden, ob und durch welche Pfänder oder Bürgſchaften Sicherheit für die Erreichung des Beſtimmungsorts geleiſtet, ſo wie ferner, welche Art des Waarenverſchluſſes gewählt, und wie derſelbe angelegt worden iſt.

§. 42.

2. Beſchränkung bei der Begleitſcheins-Ausfertigung auf Ämter im Innern mit Niederlage.

Bei der Declaration zur Abfertigung auf Ämter im Innern mit Niederlage werden Begleitſcheine, wenn deren Ertheilung auch ſonſt zuläſſig wäre, nur dann gegeben, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche ein Begleitſchein begehrt wird, über drei Thaler beträgt.

Eine Ausnahme hiervon findet nur in Betreff der Reiſenden Statt.

§. 43.

3. Verpflichtung aus dem Begleitſcheine.

Derjenige, auf deſſen Verlangen ein Begleitſchein ausgeſtellt wird, (Extrahent des Begleitſcheines), übernimmt mit der Unterzeichnung und dem Empfange deſſelben die Verpflichtung, für den Betrag des Eingangszolles von den darin verzeichneten Waaren, und wenn die Art derſelben durch ſpecielle Reviſion nicht feſtgeſtellt worden, für den Betrag dieſes Zolles nach dem darauf anzuwendenden höchſten Erhebungsſatze des Tarifs zu haften, imgleichen die Verbindlichkeit, dieſelbe Waare in unveränderter Geſtalt und Menge in dem beſtimmten Zeitraume und an dem angegebenen Orte zur Reviſion und weitern Abfertigung zu ſtellen.

§. 44.

4. Nachweis, daß dieſelbe erfüllt worden ſey.

Dieſe Verpflichtungen erlöſchen nur dann, wenn durch das im Begleitſcheine beſtimmte Amt beſcheinigt wird, daß jenen Obliegenheiten völlig genügt ſey, worauf ſodann die Löſchung der geleiſteten Sicherheit oder Bürgſchaft erfolgt.

§. 45.

5. Folgen vorkommender Gewichts-Unterſchiede.

Das auf den Grund allgemeiner oder ſpecieller Reviſion beim Eingange ermittelte und im Begleitſcheine angegebene Gewicht dient in der Regel zur Grundlage, nach welcher die Verzollung der eingegangenen Waaren, es ſey zum Verbrauche im Lande oder für den Durchgang zu leiſten iſt, unbeſchadet jedoch der nähern Unterſuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer in der Abfertigung oder wegen verſuchter Zolldefraudationen einzuleiten iſt, wenn bei der im Beſtimmungs- oder Ausgangsorte veranlaßten abermaligen Verwiegung ſich Gewichts-Verſchiedenheiten gegen das beim Eingange ermittelte Gewicht herausſtellen.

Gewichts-Unterſchiede von 2 Procent und darunter gegen das beim Eingange über die Grenze ermittelte Gewicht der einzelnen Colli oder einer zuſammen abgefertigten gleichnamigen Waarenpoſt bleiben indeſſen bei der Abfertigung am Beſtimmungs- oder am Ausgangsorte für die Staats-Caſſe ſowohl, als für die Zollpflichtigen dergeſtalt außer Berückſichtigung, daß ſolchenfalls die Zollſchuldigkeit unbedingt nach dem beim Eingange ermittelten Gewichte zu bemeſſen iſt.

§. 46.

6. Verpflichtung des Waarenführers bei eintretender Transport-Verzögerung.

Sollten Natur-Ereigniſſe oder Unglücksfälle bei dem Transporte innerhalb Landes den Waarenführer verhindern, ſeine Reiſe fortzuſetzen und den Beſtimmungsort in dem durch den Begleitſchein feſtgeſetzten Zeitraume zu erreichen, ſo iſt er verpflichtet, dem nächſten Zoll- oder Steuer-Amte Anzeige davon zu machen, welches, der künftigen Erledigung des Bürgſchaftspunctes wegen, entweder den Aufenthalt auf dem Begleitſcheine bezeugen, oder, wenn die Fortſetzung der Reiſe ganz unterbleibt, die Waaren unter Aufſicht nehmen muß.

Privatbeſcheinigungen können dieſe amtliche Beurkundung nicht erſetzen.

§. 47.

7. Wie zu verfahren iſt:
a. Wenn eine Ladung für verſchiedene Empfänger oder Orte beſtimmt iſt.

Der Begleitſchein-Extrahent kann verlangen, daß für jeden Waaren-Empfänger ein beſonderer Begleitſchein ertheilt werde; mindeſtens aber muß, wenn die Ladung für verſchiedene Orte beſtimmt iſt, für jeden Abladeort ein eigener Begleitſchein ausgefertigt werden.

§. 48.

b. Wenn die Bestimmung der ganzen Ladung unterweges geändert wird.

Wenn eine Waarenladung worüber nur ein Begleitschein ertheilt worden, eine veränderte Bestimmung erhält, so muß dies sofort dem nächsten Amte angezeigt werden, welches alsdann, in so fern hierdurch in den übrigen, von dem Extrahenten des Begleitscheines aus letzterm übernommenen Verpflichtungen nichts geändert wird, den abgeänderten Bestimmungsort auf dem Begleitscheine nachrichtlich zu bemerken befugt ist.

§. 49.

c. Wenn eine Ladung unterweges getheilt werden muß.

Machen besondere Verhältnisse es nöthig, daß eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ausgefertigt ist, während des Transportes getheilt werden muß (was jedoch nur der Collizahl, nicht aber dem Inhalte der einzelnen Colli nach geschehen darf), so soll dem Waarenführer frei stehen, den Begleitschein bei dem nächsten Hauptzoll- oder Haupt-Steuer-Amte abzugeben, und die Ladung daselbst auf solche Weise unter Aufsicht stellen zu lassen, daß nach Berichtigung der ältern Verpflichtung neue Begleitscheine auf einzelne Theile der Ladung ausgefertigt werden können.

§. 50.

C. Begleitscheine № II.
1. Wesentlicher Inhalt derselben.

Der Begleitschein № II. soll die Menge und Gattung der Waaren nach den Ergebnissen der speciellen Revision, die Zahl der Colli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, den Namen und Wohnort des Waaren-Empfängers, den Betrag des gestundeten Eingangszolles, wo derselbe zu entrichten, welche Sicherheit geleistet, was wegen Vorlegung des Begleitscheines und Stellung der Waaren zu erfüllen ist, so wie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig seyn soll, oder innerhalb dessen der Beweis der erfolgten Zollentrichtung geführt werden muß.

Die Stellung der Waaren im Bestimmungsorte ist nur so weit erforderlich, als solches in Bezug auf die Waaren-Controle im Binnenlande (§§. 92 u. ff.) vorgeschrieben ist.

Wegen Bestimmung der Gültigkeitsfrist gelten die Vorschriften des §. 41.

§. 51.

2. Beschränkung bei deren Ertheilung.

Begleitscheine № II. werden nur dann ertheilt, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, 10 Rthlr. oder mehr beträgt.

§. 52.

3. Verpflichtung aus dem Begleitscheine.

Jeder, auf dessen Verlangen ein Begleitschein ausgestellt wird, übernimmt aus letzterm die Verpflichtung, für den Eingangszoll zu haften und denselben in dem bestimmten Zeitraume bei der dazu bezeichneten Erhebungsstelle zu entrichten, auch dasjenige zu erfüllen, was wegen Stellung der Waaren und Abgabe des Begleitscheines im letztern vorgeschrieben wird.

§. 53.

4. Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sey.

Diese Verpflichtung erlischt, sobald dem Waarenführer durch das zur Empfangnahme des Eingangszolles bestimmte Amt bescheinigt wird, daß er jenen Obliegenheiten völlig genügt habe, worauf sodann die Löschung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt.

§. 54.

D. Vorbehalt eines speciellen Regulativs über die Begleitscheins-Ausfertigung.

Über das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren wird ein besonders Regulativ erlassen und, so weit bei dessen Inhalt das Publicum betheiligt ist, auszugsweise bekannt gemacht.

§. 55.

II. Von dem Waaren-Verschlusse.
1. Zweck desselben.

Der Waaren-Verschluß soll das Mittel seyn, sich zu versichern, daß die Waaren, bis zur Lösung des Verschlusses durch ein dazu befugtes Amt, nach Menge, Gattung und Beschaffenheit unverändert erhalten bleiben.

§. 56.

2. Worin er beſteht, auch wann und wie er anzulegen iſt.

Er beſteht in der Regel in ausgeprägten Bleien (Plomben), begreift aber auch die Anwendung jedes andern paſſenden Verſchlußmittels, z. B. die Verſiegelung u. ſ. w. in ſich.

Das abfertigende Amt hat allein zu beſtimmen, ob Verſchluß eintreten, welche Art deſſelben angewendet und welche Zahl von Bleien, Siegeln u. ſ. w. angelegt werden ſoll. Es kann verlangen, daß derjenige, welcher die Abfertigung begehrt, die Vorrichtung treffe, welches es für nöthig hält, um den Verſchluß anzubringen.

Wie die am häufigſten vorkommenden Verpackungen beſchaffen und vorgerichtet ſeyn müſſen, um als verſchlußmäßig anerkannt werden zu können, ergiebt eine beſondere Anleitung, welche bei den Ämtern ausgehängt und auf Verlangen gegen Erſtattung der Papier- und Druckkoſten verabreicht wird.

§. 57.

3. Koſten deſſelben.

Das Material an Blei, Lack, Licht und Verſicherungs-Schnur hat die Zollverwaltung anzuſchaffen, welche dafür die im Tarif feſtgeſetzten Gebühren zu beziehen befugt iſt.

Das übrige zu der Vorrichtung erforderliche Material hat derjenige zu beſorgen, welcher die Waare zum Verſchluß ſtellt.

§. 58.

4. Verfahren bei Verletzung des Verſchluſſes.

Bei eingetretener Verletzung des Waaren-Verſchluſſes kann in Folge des Begleitſcheines für die Waaren, je nachdem ſie genau bekannt ſind oder nicht, die Entrichtung ihres tarifmäßigen oder des höchſten Eingangszolles verlangt werden.

Wird der Verſchluß nur durch zufällige Umſtände verletzt, ſo kann der Inhaber der Waaren bei dem nächſten, zur Verſchluß-Anlegung befugten Zoll- oder Steuer-Amte auf genaue Unterſuchung des Thatbeſtandes, Reviſion der Waaren und neuen Verſchluß antragen.

Er läßt ſich die darüber aufgenommenen Verhandlungen aushändigen und giebt ſie an dasjenige Amt, welchem die Waaren zu ſtellen ſind, ab. Die dem Amte am Beſtimmungsorte vorgeſetzte Oberbehörde wird alsdann entſcheiden, in wie fern die eben angegebene Folge des verletzten Waaren-Verſchluſſes eintreten ſoll oder zu mildern iſt.

§. 59.

III. Von den Niederlagen unverzollter Waaren. A. Packhöfe, Hallen, Lagerhäuſer, Freihäfen.

Öffentliche Niederlagen, in welchen fremde unverzollte Waaren unter Aufſicht des Staates aufbewahrt werden, heißen Packhöfe, Hallen, Lagerhäuſer und Freihäfen.

§. 60.

1. Was darunter verſtanden wird.

Das Recht, fremde unverzollte Waaren auf gewiſſe Zeit in einem Packhofe niederzulegen, heißt das Niederlagsrecht, dieſe Zeit die Lagerfriſt und die Gebühr für die Benutzung das Lagergeld.

2. Niederlagsrecht, Lagerfriſt und Lagergeld.

Das Niederlagsrecht wird nur Kaufleuten, Spediteuren und Fabrikanten und auch dieſen nur für ſolche fremde Waaren bewilligt, von welchen der Durchgangszoll geringer als der Eingangs- oder als der Ausgangszoll, oder als beide zuſammen iſt, und welche nicht durch die beſonderen Packhofs-Regulative von der Lagerung ausgeſchloſſen ſind.

Auf Wein findet das Niederlagsrecht nur ausnahmsweiſe und nur dann Anwendung, wenn dazu geeignete Räume im Packhofe vorhanden ſind, und die Weine keine Behandlung erfordern.

Die Lagerfriſt ſoll einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überſchreiten.

§. 61.

3. Betrag des Lagergeldes.

Das Lagergeld wird für jeden Packhof nach dem örtlichen Koſtenbedarf beſonders feſtgeſtellt, darf jedoch (wo die Niederlagen für Rechnung des Staates verwaltet werden) die folgenden Sätze nicht überſchreiten:

Für das Lager monatlich

a. von trockenen Waaren vom Centner $\frac{1}{12}$ Thaler,

b. von flüssigen Waaren vom Centner $\frac{1}{24}$ Thaler.

§. 62.

4. Rechte des Staates auf die Waaren im Packhofslager.

Die im Packhofslager befindliche Waare haftet dem Staate unbedingt für die davon zu entrichtenden Abgaben nach demjenigen Tarif, welcher am Tage der Verzollung gültig ist.

Wird die Verabfolgung der Waaren aus dem Packhofslager vom Deponenten oder einer dritten Person verlangt, so ist diesem Verlangen nur unter den §. 16. des Zollgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu willfahren.

§. 63.

5. Befugniß zur Bearbeitung der Waaren auf dem Lager.

Den Eigenthümern und Disponenten der lagernden Güter steht es frei, in der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Maßregeln zu treffen, welche die Erhaltung der Waaren nöthig macht, und letztere zu dem Ende umzustürzen, anders zu verpacken oder aufzufüllen.

Das Nettogewicht oder der Inhalt der Colli bei der ersten Revision ist jedoch auch diesenfalls als Grundlage der Verzollung festzuhalten, so wie bei der Verabfolgung der Waaren aus der Niederlage keine Vergütung für verzollte Waaren erfolgt, welche zur Ergänzung der unverzollten gedient haben.

Veränderungen des Gewichts der Tara sind unter obigen Umständen erlaubt.

In wie weit eine Bearbeitung der auf dem Packhofe lagernden Waaren auch für andere Zwecke, als den der bloßen Erhaltung Statt finden könne, bestimmen die besonderen Packhofs-Regulative (§. 67.) nach dem örtlichen Bedürfnisse.

§. 64.

6. Verminderung der Waaren während des Lagerns.

Eine Verminderung der Waaren, welche erweislich im Packhofslager durch zufällige Ereignisse Statt gefunden hat, begründet einen Anspruch auf Zollerlaß.

Unter solchen zufälligen Ereignissen wird aber eine Verminderung des Gewichts, welche durch Eintrocknen, Einzehren, Verstäuben und Verdunsten der Waaren, und namentlich bei Flüssigkeiten durch die gewöhnliche Leccage entsteht, nicht verstanden.

§. 65.

7. Verpflichtungen der Verwaltung rücksichtlich der lagernden Waaren.

Die Packhofs-Verwaltung muß für die wirthschaftliche Erhaltung der Packhofsräume in Dach und Fach, für sichern Verschluß derselben, für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung unter den im Packhofe beschäftigten Personen, so wie für Abwendung von Feuersgefahr im Innern des Gebäudes und seinen nächsten Umgebungen durch Anschaffung und gehörige Instandhaltung der erforderlichen Feuerlösch-Geräthschaften sorgen, und haftet für Beschädigungen der lagernden Waaren, welche aus einer ihr zur Last fallenden Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Fürsorge entstehen. Diese Verpflichtung tritt erst ein, nachdem die Waare in die Niederlage aufgenommen, und die amtliche Bescheinigung hierüber ertheilt worden ist.

Andere Beschädigungen der lagernden Waaren und Unglücksfälle, welche dieselben treffen, hat die Packhofs-Verwaltung nicht zu vertreten.

§. 66.

8. Verfahren mit unabgehelten Waaren.

a. deren Eigenthümer unbekannt ist.

Sind Güter, deren Eigenthümer und Disponenten unbekannt sind, ein Jahr im Packhofe geblieben, so soll dies unter genauer Bezeichnung derselben zu zwei verschiedenen Malen, mit einem Zwischenraume von mindestens vier Wochen, durch die amtlichen Blätter bekannt gemacht werden, und wenn sich hierauf binnen sechs Monaten nach der letzten Bekanntmachung Niemand meldet, die Packhofs-Verwaltung berechtigt seyn, die Güter öffentlich meistbietend zu verkaufen. Der Erlös bleibt nach Abzug der Abgaben und des Lagergeldes sechs Monate hindurch aufbewahrt, und fällt, wenn er bis zu deren Ablauf von Niemand in Anspruch genommen wird, einem Wohlthätigkeits-Fonds anheim.

Sind dergleichen Waaren einem ſchnellen Verderben ausgeſetzt, ſo kann ein früherer Verkauf mit Genehmigung der dem Haupt-Amte vorgeſetzten Behörde in der Art geſchehen, daß der Licitations-Termin im Orte zu zwei verſchiedenen Malen innerhalb acht Tagen öffentlich bekannt gemacht wird.

b. deren Eigenthümer bekannt iſt.

Haben Güter, deren Eigenthümer oder Disponent bekannt iſt, länger als zwei Jahre gelagert, ſo iſt derſelbe aufzufordern, ſolche binnen einer Friſt, welche vier Wochen nicht überſchreiten darf, vom Packhofe zu nehmen. Genügt er dieſer Aufforderung nicht, ſo wird zum öffentlichen Verkauf der Waaren geſchritten und der Erlös, nach Abzug der Koſten und Abgaben, dem Eigenthümer oder Disponenten zugeſtellt.

§. 67.

9. Beſondere Packhofs-Regulative.

Für jeden Packhof ꝛc. wird nach Maßgabe der örtlichen Verhältniſſe ein beſonders Regulativ erlaſſen, welches die näheren Bedingungen für die Benutzung des Lagers und die ſpeciellen Vorſchriften über die Abfertigung der zur Niederlage gekangenden und aus derſelben zu entnehmenden Waaren enthält.

§. 68.

B. Zollager bei Haupt-Zoll-Ämtern.

1. Was darunter verſtanden wird.

Bei den Haupt-Zoll-Ämtern an ſolchen Grenzorten, welche nicht im Genuſſe des Niederlagsrechts ſind, können, wo ſich ein Bedürfniß dazu ergiebt und geeignete Lagerräume vorhanden ſind, Waaren zu dem Zwecke niedergelegt werden, um ſolche, beſonders bei Statt findendem Frachtwechſel, ihrer weitern Beſtimmung bequemer zuzuführen.

Dergleichen Lager bei Haupt-Zoll-Ämtern werden Zollager genannt.

§. 69.

2. Allgemeine Vorſchriften wegen deren Benutzung.

Die Benutzung der Zollager iſt nur den im Orte wohnenden Kaufleuten und Spediteuren geſtattet, deren Vermittelung ſich daher Frachtführer, welche Waaren niederlegen wollen, bedienen müſſen.

Die Lagerfriſt darf nicht über ſechs Monate dauern, und nach Ablauf derſelben treten die im §. 66. enthaltenen Beſtimmungen ein.

Waaren, die ſchon in einem Packhofe gelagert haben, dürfen in der Regel, und wenn nicht beſondere Gründe dafür nachgewieſen werden können, nicht weiter zu einem Zollager gelangen.

In keinem Falle aber darf durch die nochmalige Lagerung die zweijährige Lagerfriſt (§. 60.) überſchritten werden.

Wegen des Lagergeldes kommen die diesfälligen Beſtimmungen für Packhofs-Niederlagen (§. 61.) in Anwendung.

Eine Umpackung der Waaren in den Zollagern iſt, unter Beobachtung der in dem §. 63. enthaltenen Vorſchriften, nur in ſo weit zuläſſig, als die Erhaltung der Waaren ſie erfordert.

§. 70.

3. Beſondere Lager-Regulative.

Für jeden Ort, wo ein Zollager vorhanden iſt, ſollen die näheren Bedingungen der Benutzung und die Vorſchriften über die Abfertigung durch ein zu erlaſſendes Regulativ beſtimmt werden, welches in dem Geſchäfts-Locale des Haupt-Zoll-Amts auszuhängen iſt.

§. 71.

C. Öffentliche Credit-Lager.

Wo örtliche Bedürfniſſe es erfordern, können auch Waaren, welche auf Begleitſchein № II. zum Verbrauche im Lande eingegangen ſind, bis zur Entrichtung des darauf haftenden Eingangszolles in öffentlichen Niederlagen unter Verſchluß der Zollbehörde gelagert werden.

Auf Niederlagen dieſer Art finden die Vorſchriften der §§. 60 bis 66. ebenfalls Anwendung, mit der Maßgabe jedoch, daß die Lagerungsfriſt ſich der Regel nach nicht über 6 Monate und bei längerer Lagerung wenigſtens nicht über das Kalender-Jahr des Einganges hinaus erſtrecken darf.

§. 72.

D. Privat-Lager.

Niederlagen fremder unverzollter Waaren in Privaträumen unter oder ohne Mitverſchluß der Zollbehörden

1. Was darunter verſtanden wird.

heißen Privatlager, und ſind entweder Creditlager, wenn Waaren, welche bloß zum Abſatze im Inlande beſtimmt ſind, zur Sicherung des Staates wegen des darauf ruhenden, aber creditirten Eingangszolles niedergelegt werden, oder Tranſitlager, wenn die zu lagernden Waaren zugleich oder ausſchließlich zum Abſatz nach dem Auslande beſtimmt ſind.

§. 73.

2. Beſchränkungen derſelben.

Bei Privat-Creditlagern darf die Lagerungsfriſt ſich der Regel nach nicht über 6 Monate und — bei längerer Lagerung — wenigſtens nicht über das Kalender-Jahr des Einganges hinaus erſtrecken.

Privat-Tranſitlager finden für Waaren, bei welchen es auf die Feſthaltung der Identität ankömmt, in der Regel nicht Statt.

Dem Ermeſſen des Miniſterii bleibt es überlaſſen, wo und unter welchen, in jedem einzelnen Falle feſtzuſetzenden Bedingungen ein Privatlager zu bewilligen, ob daſſelbe wieder aufzuheben oder zu beſchränken ſey.

§. 74.

3. Verpflichtungen des Inhabers eines Privatlagers.

Der Inhaber eines Privatlagers haftet für die Abgaben von den zum Lager verabfolgten Waaren, in ſo fern er die Entrichtung der Abgaben an anderen Orten oder die Ausfuhr der Waaren in vorgeſchriebener Art nicht nachweiſet.

§. 75.

4. Privatlager von fremdem Wein.

Was die Bewilligung der Privatlager von fremdem Wein betrifft, ſo werden die Bedingungen, unter welchen ſie zuläſſig iſt, und die näheren Verpflichtungen der Lager-Inhaber durch ein beſonders Regulativ des Miniſterii beſtimmt.

Dritter Abſchnitt.

Von Verkehrs-Erleichterungen, Befreiungen und Ausnahmen.

§. 76.

I. Verſendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

Bei Verſendungen inländiſcher Waaren und allgemein der im freien Verkehr ſtehenden Gegenſtände aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande (§. 41. des Zollgeſetzes) iſt dem Zoll-Amte der Ausgangsſtation eine Declaration vorzulegen, worin die Art und Menge der zu verſendenden Waaren und deren Beſtimmungsort anzugeben iſt.

Es tritt ſodann die Reviſion und der Regel nach der amtliche Verſchluß der Waaren ein, und der Abſender erhält die hiernach beſcheinigte Declaration, auf welcher zugleich die zum Eintreffen beim Wiedereingangs-Amte verſtattete Friſt bemerkt wird, zurück.

Bei letztgedachtem Amte werden die Gegenſtände auf den Grund der zu übergebenden Declaration revidirt und nach richtigem Befunde unter Legitimations-Schein zum Transporte durch den Grenzbezirk nach dem Beſtimmungsorte abgefertigt.

Sind die Waaren von der Beſchaffenheit, daß ein ſicherer Verſchluß nicht angebracht werden kann, ſo müſſen ſie ihrer Art und Menge nach beſonders kenntlich beſchrieben werden.

Bei derartigen Verſendungen von Flüſſigkeiten muß, außer der Verſchluß-Anlage, bei Branntweinen jedesmal die Alkoholſtärke nach dem Alkoholometer von Tralles geprüft und im Declarationsſcheine bemerkt, auch hiernach die Reviſion beim Wiedereingange vorgenommen werden; — bei Weinen für jedes Faß oder für Fäſſer, welche einerlei Weingattung enthalten, ein mit demſelben Wein gefülltes Probefläſchchen mit dem Amtsſiegel verſiegelt und dem Declarationsſcheine beigefügt werden.

Die Abfertigung und Verſchlußanlegung kann für die zum Wiedereingang beſtimmten Waaren auch ſchon bei Ämtern im Innern, welche hiezu mit den nöthigen Requiſiten verſehen ſind, Statt finden, und bedarf es für dieſen Fall bei dem Ausgangs-Amte nur der Recognition des Verſchluſſes.

Bei derartigen Versendungen von ausgangszollpflichtigen Waaren ist für den Ausgangszoll durch pfandweise Hinterlegung oder durch Bürgschaft Sicherheit zu leisten.

Wird bei dem Transporte von fremden Waaren, welche unter Zoll-Controle stehen, zwischenliegendes Ausland berührt, so muß die Waare dem Ausgangs- und dem Wiedereingangs-Amte zur Revision gestellt und der richtige Ausgang, resp. der Wiedereingang auf dem Begleitscheine bescheinigt werden.

§. 77.

II. Meß- und Markt-Verkehr.

A. Verkehr inländischer Fabrikanten und Producenten nach ausländischen Messen und Märkten.

Wegen der Bedingungen und Controle-Maßregeln, unter welchen inländischen Fabrikanten, die mit eigenen Fabrikaten fremde Messen beziehen, den unverkauften Theil dieser erweislich eigenen Fabrikate ohne Entrichtung des Eingangszolles zurückbringen können (Zollgesetz §. 42.), wird das Nähere durch ein von dem Ministerio zu erlassendes besonders Regulativ bestimmt.

§. 78.

1. Besuch fremder Messen.

2. Besuch benachbarter fremder Märkte.

Inländische Handwerker, welche die Märkte in benachbarten Orten des Auslandes mit ihrer selbst verfertigten Waare, die jedoch kein Gegenstand der Verzehrung seyn darf, besuchen, können den unverkauften Theil derselben unter folgenden Bedingungen zollfrei wieder einführen:

a. Die Aus- und Wiedereinfuhr muß über eine und dieselbe Zollstelle, und zwar über ein Haupt-Zoll-Amt oder über ein Neben-Zoll-Amt I. Classe Statt finden.
b. Über die Gegenstände der Ausfuhr muß dem Ausgangs-Amte eine vollständige schriftliche Anmeldung übergeben werden.
c. Sie müssen demselben zur Besichtigung vorgezeigt, und auf Kosten des Inhabers, so weit sie bezeichnungsfähig sind, bezeichnet werden.
d. Die Wiedereinfuhr des unverkauften Theils muß in einer von dem Amte zu bestimmenden kurzen Zeitfrist erfolgen, und die zurückgeführten Gegenstände müssen demselben Amte wieder zur Besichtigung vorgelegt werden.

§. 79.

Inländer, welche Vieh auf ausländische Märkte bringen, können das unverkauft gebliebene Vieh zollfrei wieder einführen, wenn sie die Vorschriften des §. 78. — so weit solche anwendbar sind — erfüllen.

§. 80.

B. Verkehr ausländischer Handel- und Gewerbetreibender auf inländischen Messen und Märkten.

Wenn ausländische Handel- und Gewerbetreibende inländische Messen und Märkte beziehen und für den unverkauften Theil ihrer Waaren den im §. 42. des Zollgesetzes zugestandenen Erlaß des Eingangszolles bei der Wiederausfuhr in Anspruch nehmen; so kommen mit den sich von selbst ergebenden Abweichungen dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche im §. 78. für den umgekehrten Fall ertheilt sind. Es wird sodann von den unverkauft zurückgehenden Waaren nur der Durchgangszoll erhoben.

Der Betrag des Eingangszolles von den eingeführten Waaren wird durch Pfandlegung oder nach Umständen durch die Ausfertigung von Begleitscheinen sichergestellt.

§. 81.

Für diejenigen Orte, wo ein solcher Verkehr von Wichtigkeit ist und eigenthümliche Einrichtungen und Vorschriften erforderlich macht, sollen diese durch besondere Regulative näher bestimmt werden.

§. 82.

III. Sonstige Erleichterungen und Ausnahmen.

Wer auf die im §. 43. des Zollgesetzes erwähnte Erleichterung Anspruch macht, muß genau dasjenige befolgen, was die Zollbehörde in jedem einzelnen Falle zur Verhütung von Mißbräuchen vorschreiben wird. Gegenstände der Verzehrung bleiben von dieser Erleichterung ausgeschlossen. Ausnahmsweise kann dieselbe auf Gegenstände, wel-

die zur Verarbeitung oder Vervollkommnung ein- oder ausgehen.

Getreide, welches, unter Vorbehalt der Wiedereinfuhr des daraus gewonnenen Mehles, auf ausländische Mühlen gebracht wird, und auf Getreide, welches Ausländer, unter dem Vorbehalt der Wiederausfuhr des daraus gewonnenen Mehles, auf inländische Mühlen bringen, Anwendung finden.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung des §. 43. des Zollgesetzes bleiben in vorkommenden Fällen dem Ministerio vorbehalten.

Vierter Abschnitt.

Von den zum Schutze der Zoll-Abgaben dienenden Einrichtungen und Vorschriften.

§. 83.

1. Von den Contreten im Grenzbezirke. A. Transport-Controle.

Auf allen Straßen und Wegen im Grenzbezirke muß jeder, der Waaren oder Sachen transportirt, sich durch Bescheinigung gegen die zur Aufsicht verpflichteten Beamten ausweisen, daß er befugt sey, die gehörig bezeichneten Gegenstände in einer gewissen Frist und auf dem vorgeschriebenen Wege ungetheilt zu transportiren.

1. In wie fern ein Transport-Ausweis erforderlich ist.

Nur beim Eingange aus dem Auslande und nur in der Richtung von der Grenze nach der Zollstelle findet hiervon die Ausnahme Statt, daß der Transport von Waaren oder Sachen auf den Zollstraßen bis zur Zollstelle ohne amtlichen Ausweis gestattet ist.

Von der Zollstelle bis zur Binnenlinie haben sich auch diese Transporte durch die bei ersterer erhaltene Bezettelung zu legitimiren.

§. 84.

2. Befreiung von der Legitimations-Pflichtigkeit.

Von der Verpflichtung zur Legitimation im Grenzbezirke durch Transport-Ausweise (Legitimations-Schein §. 83.) sind nur befreit:

a. ganz zollfreie Gegenstände (Abtheilung I. des Tarifs), in so fern sie unverpackt sind oder dergestalt vor Augen liegen, daß sie ohne Weitläuftigkeit sogleich erkannt werden können;

b. Gegenstände, deren Menge in einem Transporte so gering ist, daß sie deshalb bei der Verzollung nach den Tarifs-Bestimmungen außer Betracht bleiben würden;

c. rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht eines und desselben inländischen Landgutes, welches entweder ganz im Grenzbezirke liegt, oder von der Binnenlinie, oder von der Grenzlinie unmittelbar durchschnitten wird, im letztern Falle jedoch nur unter besonderen, nach der Örtlichkeit vorzuschreibenden Aufsichts-Maßregeln;

d. Gegenstände, die innerhalb einer Stadt, eines Dorfs oder einer geschlossenen Ortschaft des Grenzbezirks von Haus zu Haus gesendet werden, vorbehältlich der auch über solche Transporte auf Verlangen der Zollbeamten zu liefernden Nachweisung der Verzollung oder zollfreien Abstammung der Waaren;

e. der Güter-Transport mit den gewöhnlichen Fahrposten. Die Post-Anstalten im Grenzbezirke dürfen jedoch, wenn es für nöthig erachtet und ihnen bekannt gemacht wird, entweder allgemein oder von gewissen Personen Päckereien zur Beförderung landeinwärts nur gegen eine, für jeden einzelnen Fall zu ertheilende schriftliche Erlaubniß des betreffenden Zoll-Amts annehmen, welche dann das Poststück zum Bestimmungsorte begleitet.

Auch bleibt es dem Ministerio zu bestimmen überlassen, wie fern unter Berücksichtigung örtlicher und persönlicher Verhältnisse noch andere Erleichterungen durch Befreiung gewisser Gegenstände von dem schriftlichen Transport-Ausweis oder durch Gestattung des Transportes auf besondere, für einen gewissen Zeitraum zu ertheilende Freikarten eintreten können.

§. 85.

An den Ufern der Gewässer in dem Grenzbezirke und auf den in diesen Gewässern gelegenen Inseln darf ohne besondere Erlaubniß nur an solchen Stellen aus- und eingeladen werden, welche zu Landungs-Plätzen bestimmt und als solche bezeichnet sind. 3. Sachen-Transport auf Gewässern.

Den Ufern der Gewässer, welche längs der Zollgrenze sich erstrecken, dürfen beladene Fahrzeuge ohne Erlaubniß des nächsten Zoll-Amts sich nur bis 50 Fuß nähern, wovon solche unverdeckten Nachen eine Ausnahme machen, welche zollfreie Gegenstände (Abtheilung I. des Tarifs) geladen haben. Wo außerdem die Beschaffenheit des Fahrwassers eine größere Annäherung erforderlich macht, wird solches besonders bekannt gemacht werden.

§. 86.

Der Transport von zollpflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenständen über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks ist nur in der Tageszeit erlaubt. 4. Beschränkung des Sachen-Transports in Absicht der Zeit.

Als Tageszeit werden in dieser Beziehung angesehen:

in den Monaten Januar und December
die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;
in den Monaten Februar, October und November
die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;
in den Monaten März, April, August und September
die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;
in den Monaten Mai, Junius und Julius
die Zeit von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Ausnahmen hiervon finden nur Statt:

a. in Ansehung der Waaren, welche mit den gewöhnlichen Fahrposten versendet werden, oder welche Extrapost-Reisende mit sich führen, was sich aber auf den Transport von Kaufmannswaaren durch Extrapost nicht erstreckt;

b. wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Haupt-Zoll-Amts oder Neben-Zoll-Amts 1r Classe, so weit letzteres zur Abfertigung der Ladung überhaupt befugt ist, vor dem Beginn des Transportes ertheilt worden ist.

Der Erlaubnißschein muß den Waarenführer, die Waare selbst, die Straße und Zeit, für welche er gültig ist, bezeichnen.

§. 87.

Der zum Transporte von Waaren und Sachen innerhalb des Grenzbezirks erforderliche Ausweis, dessen Ertheilung die Überzeugung der Behörde von dem Vorhandenseyn und der Verzollung oder zollfreien Abstammung der dabei in Rede stehenden Gegenstände voraussetzt, wird ausgestellt: 5. Von wem der Transport-Ausweis ertheilt wird.

a. beim Eingange aus dem Auslande von demjenigen Grenz-Zoll-Amte, bei welchem die Anmeldung und Abfertigung geschieht;
b. beim Übergange aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk von denjenigen Ämtern und Expeditions-Stellen in der Nähe der Binnenlinie, welche zur Ausfertigung von Legitimationsscheinen ermächtigt sind;
c. bei Versendungen aus Orten des Grenzbezirks von der nächsten Zoll- oder Expeditions-Stelle;
d. auch kann gestattet werden, daß Ortsbehörden über die Erzeugnisse des Orts und der nächsten Umgegend,

so wie Inhaber größerer Gewerbe-Anlagen über Gegenstände ihres Gewerbes selbst Versendungsscheine ausstellen.

§. 88.

B. Controlirung der Handel- und Gewerbetreibenden.

Die im §. 35. des Zollgesetzes vorbehaltenen Controle-Maßregeln sollen nach der Eigenthümlichkeit des zu beaufsichtigenden Handels- oder Gewerbe-Betriebes vorgeschrieben werden.

§. 89.

Insbesondere hat jeder Kaufmann im Grenzbezirke ein Handelsbuch zuführen, worin rücksichtlich aller unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Waaren beim Empfange derselben der Tag und Ort, an und in welchem die Verzollung Statt gefunden hat, bemerkt, und rücksichtlich der aus dem Inlande empfangenen Waaren der Nachweis hierüber enthalten seyn muß.

§. 90.

Krämer und andere Gewerbetreibende, welche sich in dem Grenzbezirke in Orten unter 1500 Einwohnern niedergelassen haben, dürfen Material-, Specerei- und Stuhlwaaren nur dann unmittelbar aus dem Auslande einführen, wenn sie ordnungsmäßige kaufmännische Bücher führen und die besondere Erlaubniß der betreffenden Behörden erhalten haben.

Ist letzteres nicht der Fall, so dürfen dergleichen Krämer und Gewerbetreibende Waaren fraglicher Art nur von inländischen Handlungen, welche ordnungsmäßige Bücher führen, beziehen, solche lediglich in ihrem Laden absetzen und keine Versendung davon machen.

§. 91.

Hausirgewerbe dürfen im Grenzbezirke nur mit besonderer Erlaubniß und unter denjenigen Beschränkungen betrieben werden, welche zum Zwecke des Zollschutzes bereits bestehen oder noch weiter angeordnet werden.

Auf Material- und Specereiwaaren, auf Wein, Branntewein und Liqueure aller Art, so wie auf Zeuge, die aus Baumwolle, Seide oder Wolle, ganz oder in Vermischung mit anderen Stoffen, gefertigt sind, soll sich die Erlaubniß nicht erstrecken.

§. 92.

II. Von der Controle im Binnenlande.

I. Waaren, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland übergehen.

Wer mit den aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke bezogenen Waaren ein Gewerbe treibt, ist, wenn die Waare mit einem höhern Eingangszolle als vier Thaler vom Centner belegt ist, und ihre Menge einen Viertelcentner übersteigt, verbunden, die im Grenzbezirke empfangene Bezettelung innerhalb der in derselben vorgeschriebenen Frist der darin genannten, oder so fern keine benannt ist, derjenigen Dienststelle, an welche der Bestimmungsort in dieser Beziehung gewiesen ist, und zwar vor der Abladung zum Visiren vorzulegen. Auf Erfordern sind auch die Waaren, bevor sie abgeladen werden, zur Revision zu stellen.

Kann für solche Waaren ein einziger Bestimmungsort nicht angegeben werden, so müssen sie der Dienststelle desjenigen Orts zur Besichtigung gestellt werden, wo der erste Absatz von den geladenen Waaren geschehen soll.

§. 93.

2. Waaren, welche bei der Versendung im Binnenlande controlepflichtig sind.

a. Vorschriften für den Versender.

Wer im Binnenlande folgende Waaren-Artikel, als:

1. baumwollene und dergleichen mit anderen Gespinsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge;
2. Zucker aller Art;
3. Caffee;
4. Tabacks-Fabrikate;
5. Wein und

6. Branntewein aller Art

verſendet, muß ſolche, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren und Zeuge, ſo wie des Zuckers einen halben Centner Nettogewicht, und die der anderen Waaren einen Centner Nettogewicht überſteigt, mit einem Frachtbriefe verſehen.

Derſelbe muß enthalten:

a. die Vor- und Zunamen des Waarenführers und des Waaren-Empfängers;
b. die Menge der Waaren (von den unter 1 bis 4 genannten nach Centnern und Pfunden, von Wein und Branntewein nach Orhoften und Eimern) in Buchſtaben;
c. die Gattung der Waaren;
d. die Anzahl der Colli und deren Zeichen und Nummern;
e. den Beſtimmungsort und den Ablieferungs-Termin, den letztern mit Buchſtaben, und
f. den Vor- und Zunamen des Verſenders, den Verſendungsort, den Tag und das Jahr der Abſendung.

Der Frachtbrief muß vor dem Abgange der Waare der Zoll- oder Controleſtelle des Abſendungsorts oder derjenigen, an welche der Ort in dieſer Beziehung gewieſen iſt, zum Viſiren und Abſtempeln vorgelegt, auch die Waare auf Verlangen zur Reviſion geſtellt werden.

Von der Vorlage an die Zoll- oder Controleſtelle ſind die Frachtbriefe ausgenommen, welche von dem Inhaber einer Fabrik, Brennerei oder Siederei über Gegenſtände ſeines Gewerbes ausgeſtellt werden, jedoch muß dieſe Eigenſchaft des Ausſtellers in dem Frachtbriefe neben der Unterſchrift angegeben und von der Ortsbehörde oder einer Zoll- oder Controleſtelle beglaubigt ſeyn.

§. 94.

b. Vorſchriften für den Waarenempfänger.

Der Empfänger ſolcher Waaren iſt verpflichtet, gleich nach der Ankunft derſelben, den Frachtbrief der betreffenden Zoll- oder Controleſtelle vorzulegen, welche denſelben, wo nöthig nach vorgängiger Reviſion der Waaren, abgeſtempelt zurückgiebt.

Eine Ausnahme hiervon machen Fabrikanten von baumwollenen Waaren, welche Gewebe zur weitern Veredlung, imgleichen Privatperſonen, welche Wein zum eigenen Gebrauche, nicht über einen Orhoft und diejenigen, welche Branntewein aus Brennereien des eigenen Landes erhalten, jedoch müſſen ſie die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren und auf Erfordern vorlegen.

§. 95.

c. Beſondere Beſtimmungen für den Marktverkehr.

Sollen Gegenſtände, welche nach §. 93. mit einem Frachtbriefe verſehen ſeyn müſſen, auf Jahrmärkte gebracht werden, ſo muß der Verſender der betreffenden Zoll- oder Controleſtelle ein Verzeichniß übergeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu verſendenden Ballen oder Kiſten ꝛc., die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Marktort, wohin der Transport geht, und die Friſt, binnen welcher der unverkaufte Theil der Waaren zurückkehren ſoll, angegeben iſt.

Dieſes Verzeichniß dient, nachdem es viſirt und abgeſtempelt worden, für den Weg zum Markte und von dort zurück als Transport-Beſcheinigung.

Erfolgt jedoch am Marktorte eine Zuladung ſolcher Waaren, ſo muß darüber ein beſonderes Verzeichniß gefertigt, und von der Controleſtelle im Marktorte viſirt und abgeſtempelt werden.

§. 96.

3. Allgemeine Vorſchriften für den Transport der im Binnenlande controlepflichtigen Waaren.

Sowohl die amtlichen Bezettelungen aus dem Grenzbezirke, als die für den Transport im Binnenlande ausgeſtellten Frachtbriefe müſſen mit der Ladung vollkommen übereinſtimmen, und es werden ſolche, wo dieſe Übereinſtimmung mangelt, als gar nicht vorhanden angeſehen. Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Bezettelung über eine geringere Menge eben ſo wenig als Beſcheinigung für eine größere Ladung

gelten, als es zulässig ist, mit einer auf eine größere Menge lautenden Bezettelung einen Theil dieser größern Ladung zu bescheinigen.

§. 97.

Waarenführer, welche für verschiedene Empfänger geladen haben, sollen in der Regel für jeden einzelnen Waaren-Empfänger einen besondern Frachtbrief bei sich führen. Mindestens aber muß ein für verschiedene Orte bestimmter Transport mit einer besondern amtlichen Bezettelung oder einem Frachtbriefe für jeden Ort versehen seyn.

Erhält die Ladung während des Transports eine andere Bestimmung, so sind die Transportzettel der nächsten Zoll- oder Controlestelle zur Bemerkung des neuen Bestimmungsorts vorzulegen.

Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem in den Transportzetteln angegebenen Bestimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung absetzen, müssen sich vom Empfänger der abgesetzten Waaren ein schriftliches Empfangsbekenntniß geben lassen, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Waaren-Empfangers ersichtlich ist. Diese Bescheinigung muß mit den Transportzetteln über die Ladung, von welcher ein Theil abgesetzt worden, bei der Dienststelle des Orts, wo die Abladung geschieht, oder wenn eine solche am Orte der Abladung nicht vorhanden ist, bei der nächsten Dienststelle auf dem Wege zum Bestimmungsorte der übrigen Ladung zum Visiren vorgelegt werden.

§. 98.

4. Vorschriften für den Waaren-Übergang aus einem Vereinsstaate in den andern.

In Bezug auf den Waaren-Übergang aus und nach solchen Ländern, welche sich zu dem gemeinschaftlichen Zollsysteme vereinigt haben (§. 10. des Zollgesetzes), ergehen in Gemäßheit der diesfallsigen Verträge die näheren Bestimmungen, nach denen sich die Waarenführer genau zu achten haben.

§. 99.

III. Allgemeine Controle-Vorschriften.

1. Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager.

Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager dürfen, so weit sie erforderlich sind, nur nach den in den §§. 37. und 38. des Zollgesetzes hierüber enthaltenen Vorschriften Statt finden.

§. 100.

2. Körperliche Visitationen.

Im Falle körperliche Visitationen für nöthig erachtet werden, ist nach den im §. 39. des Zollgesetzes gegebenen Bestimmungen zu verfahren.

Fünfter Abschnitt.

Von den Dienststellen und Beamten, ihren amtlichen Befugnissen und Pflichten gegen das Publicum.

§. 101.

I. Von den Dienststellen und Beamten, und deren amtlichen Befugnissen.

A. Im Grenzbezirke.

1. Legitimation der Dienststellen und Beamten durch äußere Bezeichnung.

Jede nach den Vorschriften des Zollgesetzes (§. 26.) einzurichtende Erhebungs- oder Abfertigungsstelle soll durch ein Schild mit dem Landeswappen und einer Inschrift bezeichnet werden, aus welcher hervorgeht, welche Behörde daselbst ihren Sitz hat. Überdies soll bei jedem Anfageposten, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, bei dem Grenz-Zoll-Amte ein Schlagbaum errichtet werden.

Die nach §. 27. des Zollgesetzes zum Zollschutze bestimmten Grenz-Aufseher sollen mit einem Brustschilde, worauf sich eine Nummer befindet, versehen seyn.

§. 102.

Eine öffentliche Bekanntmachung bezeichnet die angeordneten Zollstraßen und giebt an, auf welchen derselben und wo die Ansageposten, Haupt-Zoll-Ämter und Neben-Zoll-Ämter erster Classe (§. 103.) errichtet worden sind, und wo sich Revisionsstellen zur Abfertigung der eingehenden Extraposten (§. 39.) befinden. 2. Deren Bekanntmachung.

§. 103.

Die Zoll-Ämter sind entweder Haupt-Zoll-Ämter oder Neben-Zoll-Ämter erster oder zweiter Classe. 3. Zoll-Ämter.

Bei den Haupt-Zoll-Ämtern ist jede Zollentrichtung und jede durch diese Ordnung vorgeschriebene Abfertigung ohne Einschränkung sowohl bei der Ein-, als bei der Aus- und Durchfuhr zulässig.

Neben-Zoll-Ämter erster Classe werden an denjenigen Straßen errichtet, auf welchen zwar ein Handelsverkehr mit dem Auslande Statt findet, dieser jedoch nicht von solchem Umfange ist, um die Errichtung eines Haupt-Zoll-Amts erforderlich zu machen. Neben-Zoll-Ämter zweiter Classe werden für den kleinen Grenzverkehr da errichtet, wo örtliche Verhältnisse es erheischen.

Mit Rücksicht auf die hiernach den Neben-Zoll-Ämtern beizulegende Wirksamkeit sind ihre Erhebungsbefugnisse im Tarif näher bestimmt.

Innerhalb dieser Befugnisse können Neben-Zoll-Ämter 1ster Classe Waaren, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Theile des Inlandes in den andern versandt werden (§. 76.), bei dem Aus- und Wiedereingange abfertigen.

Zur Ertheilung und Erledigung von Begleitscheinen (§. 40. u. folg.) sind sie ohne ausdrückliche Genehmigung des Ministerii nicht ermächtigt.

§. 104.

Mit den Ansageposten werden, zum Zwecke der Abfertigung von Reisenden und des sonstigen kleinen Verkehrs, in der Regel Neben-Zoll-Ämter 2ter Classe verbunden. Auf besonders lebhaften und mit einem Haupt-Zoll-Amte besetzten Zollstraßen kann der Ansageposten auch in einem Neben-Zoll-Amte erster Classe bestehen. 4. Ansageposten.

§. 105.

Expeditionsstellen zur Ertheilung von Legitimationsscheinen sollen, wo es an Zoll-Ämtern fehlt, nach dem örtlichen Bedürfnisse angeordnet werden, um die Waaren, welche innerhalb des Grenzbezirks versendet werden, oder aus dem Binnenlande in denselben eingehen, mit dem vorgeschriebenen Transport-Ausweise zu versehen. Zu Gelderhebungen sind sie nicht befugt. 5. Legitimationsschein-Expeditionsstellen.

§. 106.

Die Grenz-Aufseher sollen sich durchaus mit keiner Gelderhebung befassen. Es liegt ihnen ob, den Grenzbezirk und die Binnenlinie ununterbrochen zu beaufsichtigen, und es sind alle Personen, welche Fuhrwerk, Schiffe, Gepäck oder zollpflichtige Gegenstände führen, verpflichtet, denselben Folge zu leisten und dasjenige zu unterlassen, wodurch sie in Ausübung ihres Amts gehindert werden würden. 6. Grenz-Aufseher.

Die Grenz-Aufseher sind befugt:

a. Frachtfuhrwerk und Heerdenführer anzuhalten, sich den Transport-Ausweis vorzeigen zu lassen, Notizen daraus zu nehmen, und ihn durch äußere Besichtigung der Ladung mit dieser zu vergleichen. Stimmen beide nicht überein, so behalten sie die Bezettelung bei sich und begleiten die Gegenstände in der Richtung, worin sie dieselben finden, zur nächsten Dienststelle.

b. Kiepen-, Korb- und Packenträger, Handfuhrwerke, Bauernfuhrwerke und beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waaren führen, können von den Grenz-Aufsehern auf der Stelle revidirt werden, um sich die Überzeugung zu verschaffen, daß entweder keine zollpflichtigen Gegenstände geladen, oder diese gehörig angemeldet sind. Bei förmlich verpackten Waaren verfahren sie entweder wie zu a. vorgeschrieben ist,

oder führen ſolche zur Obrigkeit des nächſten Orts, um mit dieſer eine Nachſuchung vorzunehmen. Bei Perſonen, gegen welche der Augenſchein den Verdacht erregt, daß ſie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, iſt nach §. 39. des Zollgeſetzes zu verfahren.

c. Ledig angegebenes Fuhrwerk ohne Ausnahme können die Grenz-Aufſeher anhalten, um Überzeugung zu nehmen, daß es wirklich unbeladen iſt.

d. Führer von Schiffsgefäßen, welche weniger als fünf Laſten tragen, müſſen auf den Anruf der Grenz-Aufſeher ſobald wie möglich anhalten, und, je nachdem es verlangt wird, entweder dem Ufer zuſteuern und dort an ſchicklichen Stellen anlegen, oder die Ankunft der Grenz-Aufſeher abwarten.

e. Wer Gegenſtände führt, welche von dem Transport-Ausweiſe befreit ſind (§. 84. a.—d.) iſt verbunden, den Grenz-Aufſehern zur Stelle die nöthige Auskunft zu geben, um ſie zu überzeugen, daß die transportirten Gegenſtände eines Ausweiſes nicht bedürfen. Kann dies nicht ſofort genügend geſchehen, ſo ſind die Grenz-Aufſeher befugt, den Transport dahin zu führen, wo die verlangte Auskunft mit Sicherheit zu erlangen iſt.

f. Reiſende zu Wagen mit Gepäck, zu Pferde und zu Fuß mit Felleiſen und dergleichen, welche ſich auf einer Zollſtraße in der unbezweifelten Richtung nach dem Grenz-Zoll-Amte befinden, dürfen von den Grenz-Aufſehern gar nicht angehalten werden. Treffen ſie aber dergleichen Reiſende entweder auf einem Puncte der Zollſtraße, wo dieſelben das Grenz-Zoll-Amt ſchon im Rücken haben, oder außerhalb einer Zollſtraße, ſo können ſie, mit Ausnahme der mit den gewöhnlichen Poſten oder mit Extrapoſt Reiſenden, den Nachweis der geſchehenen Meldung fordern.

Erfolgt dieſer, ſo müſſen ſie die Perſonen ohne Störung reiſen laſſen, im entgegengeſetzten Falle aber zum nächſten Zoll-Amte führen.

g. Gegenſtände, welche nicht mit dem vorgeſchriebenen Ausweiſe verſehen ſind, damit nicht übereinſtimmen, oder auf einer Straße betroffen werden, welche von der darin vorgeſchriebenen abweicht, ſind von den Grenz-Aufſehern in Beſchlag zu nehmen und an das nächſte Zoll-Amt abzuliefern.

h. Die Grenz-Aufſeher ſind eben ſo befugt als verpflichtet, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland geflüchteten oder mit Gewalt entkommenen Defraudanten dahin zu verfolgen, und ſich im Betretungsfalle ihrer Perſon und Waaren zu bemächtigen.

§. 107.

7. Andere Staats- und Communal-Beamte.

Die im §. 28. des Zollgeſetzes bezeichneten Beamten haben, um der ihnen dort auferlegten Verpflichtung genügen zu können, bei vorhandenem Verdachte, daß eine Verletzung der Zollgeſetze beabſichtigt werde, die Befugniß, Perſonen und Waaren ſo weit anzuhalten, als ſolches den Grenz-Aufſehern ſelbſt verſtattet iſt.

§. 108.

B. Im Innern des Landes.
1. Hebeſtellen.

Im Innern des Landes beſtehen zur Erhebung des Ein-, Aus- und Durchgangszolles Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Ämter und Zoll- oder Steuer-Ämter. Sie ſind entweder ſolche, mit denen eine Niederlage für fremde unverzollte Waaren (Packhof, Halle, Lagerhaus, Freihafen) verbunden, oder ſolche, bei welchen dies nicht der Fall iſt.

Die Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Ämter mit Niederlage ſind zu jeder Zollerhebung von fremden Gegenſtänden befugt, welche nach Maßgabe dieſer Ordnung im Innern geſchehen darf.

Sie ſind im Innern in der Regel allein befugt, Begleitſcheine zu ertheilen.

Die Haupt-Ämter ohne Niederlage, imgleichen die hierzu beſonders ermächtigten Zoll- oder Steuer-Ämter können den Eingangszoll von fremden Waaren nach Maßgabe der auf ſie gerichteten Begleitſcheine № II.

erheben. Zur Ertheilung von Begleitſcheinen ſind ſie ohne beſondere Genehmigung nicht ermächtigt, es ſey denn, daß die Theilung eines Waaren-Transportes nach §. 49. nöthig würde.

In welchen Orten der Vereinslande ſich Hebeſtellen befinden, auf welche Waaren mit Begleitſchein № I. oder № II. abgefertigt werden können, ſoll öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 109.

2. Andere Dienſtſtellen.

Wo in anderen Orten zur Erhebung innerer Verbrauchsſteuern beſondere Empfangſtellen vorhanden ſind, werden dieſe, ſo weit es erforderlich iſt, als Aufſichts-Ämter und Legitimationsſchein-Stellen an der Binnenlinie zur Erhebung des Eingangzolles von den mit den Fahrpoſten transportirten Gegenſtänden und zur Mitwirkung bei der Waaren-Controle benutzt.

Wo dergleichen nicht vorhanden ſind, ſollen die ſtatt ihrer mit den obigen Verrichtungen beauftragten Dienſtſtellen zu öffentlicher Kenntniß gebracht werden.

§. 110.

3. Aufſichtsbeamte.

Steuer-Aufſeher und andere Beamte im Innern, welche mit der Handhabung der Waaren-Controle im Binnenlande beauftragt ſind, müſſen, wenn ſie ſich in Dienſtausübung befinden, entweder in Uniform gekleidet, oder mit einer vom Ober-Inſpector des Bezirks ausgeſtellten und unterſiegelten Legitimationskarte verſehen ſeyn.

Sie ſind befugt, Fuhrwerke und Packenträger, welche dem äußern Anſcheine nach controlepflichtige Waaren führen, während des Transportes anzuhalten, und die Waarenführer zur Auskunft über die geladenen Waaren, ſo wie in geeigneten Fällen zur Vorzeigung der erforderlichen Transportzettel aufzufordern, und durch äußere Beſichtigung der Ladung, wobei eine Veränderung in der Lage der geladenen Colli und eine Eröffnung der Verpackung nicht Statt finden darf, ſich von der Übereinſtimmung der Ladung mit der erhaltenen Auskunft zu unterrichten.

Findet ſich hierbei, daß über eine controlepflichtige Ladung die Transport-Beſcheinigung fehlt, oder ergiebt ſich ein Verdacht, daß andere als die angegebenen Waaren geladen ſind, oder daß die Ladung in der Menge von der vorgezeigten Bezettelung erheblich abweicht, ſo müſſen die Aufſichts-Beamten die Ladung zu der auf dem Wege zum Beſtimmungsorte zunächſt gelegenen Dienſtſtelle, oder wenn ſolche über eine halbe Meile von dem Orte entfernt liegt, wo der verdächtige Transport angetroffen worden, zu der nächſten in dieſer Richtung vorhandenen Polizeibehörde begleiten, um daſelbſt die nähere Unterſuchung der Ladung vorzunehmen.

In Städten, wo zur Erhebung und Beaufſichtigung innerer Steuern beſondere Beamte an den Thoren ſtationirt ſind, haben auch dieſe die Befugniß zur Nachfrage über die geladenen Gegenſtände, und ſo fern ſich darunter controlepflichtige Artikel befinden, zur Beſichtigung der Ladung.

§. 111.

II. Geſchäftsſtunden.

1. Bei den Abfertigungsſtellen im Grenzbezirke.

Bei ſämmtlichen Grenz-Zoll-Ämtern und ſonſtigen im Grenzbezirke vorhandenen Abfertigungs-Stellen ſollen an den Wochentagen in folgenden Stunden die Geſchäftslocale geöffnet und die Beamten zur Abfertigung der Zollpflichtigen daſelbſt gegenwärtig ſeyn, nämlich:

in den Wintermonaten October bis Februar einſchließlich, Vormittags von 7½ bis 12 Uhr, und Nachmittags 1 bis 5½ Uhr; in den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

Die Abfertigung der Reiſenden muß an allen Tagen ohne Ausnahme geſchehen.

Wo außerdem der Umfang des Verkehrs es erfordert, daß auch andere Abfertigungen an Sonn- und Feſttagen in beſtimmten Stunden ertheilt, oder gewiſſe Dienſtleiſtungen auch zu anderen, als den eben feſtgeſetzten

Stunden verrichtet werden, soll darüber eine Bekanntmachung der dem Amte zunächst vorgesetzten Behörde an der Außenseite der Eingangsthür zu dem Geschäftslocale angeheftet werden.

§. 112.

2. Bei den Abfertigungsstellen im Innern.

Bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Ämtern im Innern sollen die Dienststunden folgende seyn:

in den Wintermonaten October bis einschließlich Februar, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr, und von 2 bis 5 Uhr.

Für die übrigen Dienststellen im Innern sollen die Stunden, in welchen die aus der gegenwärtigen Ordnung entspringenden Abfertigungen ertheilt werden müssen, näher bestimmt, und in gleicher Art, wie im §. 111. vorgeschrieben ist, zur Kenntniß des Publicums gebracht werden.

§. 113.

III. Allgemeines Verhalten der Zollbeamten und der Zollpflichtigen gegen einander.

Es ist Pflicht der Zollbeamten, die Personen, mit welchen sie im Dienste zu thun haben, ohne Unterschied anständig zu behandeln, bei ihren Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren, und ihre Nachfragen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen. Insonderheit dürfen sie unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, es bestehe in Nachfragen, Revisionen, Ausfertigungen u. s. w. ein Entgelt oder Geschenk, es sey an Geldsachen oder Dienstleistung, und habe Namen wie es wolle, verlangen oder annehmen. Damit Beschwerden des Publicums, besonders an den Grenzen, wo der Fremde keine Zeit zu einem umständlichen Verfahren hat, zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde gelangen, soll bei jeder Zoll- und Abfertigungsstelle ein Beschwerde-Register vorhanden seyn, in welches jeder, der Ursache zur Beschwerde zu haben vermeint, seinen Namen, Stand und Wohnort, so wie die Thatsache, worüber er sich beschweren zu können glaubt, eintragen kann. — Bei Beschwerden gegen Grenz-Aufseher, deren Namen dem Beschwerdeführer unbekannt sind, reicht es hin, die Nummer des Brustschildes anzuführen, welches der Aufseher auf Verlangen vorzuzeigen verpflichtet ist. Hat irgend Jemand Gründe, seine Beschwerde nicht in das Beschwerde-Register einzutragen, so kann er sie bei der höhern Behörde anbringen.

Übrigens wird von denjenigen, welche bei den Zollstellen zu thun haben, oder mit den Aufsichtsbeamten in Berührung kommen, erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Zollbeamten Anlaß geben werden.

IV.

Geſetz

wegen

Beſtrafung der Zollvergehen.

§. 1.

Wer es unternimmt, Gegenſtände, deren Ein- oder Ausfuhr verboten iſt, dieſem Verbote zuwider ein- oder auszuführen, hat die Confiscation der Gegenſtände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Contrebande) verübt worden iſt, und, in ſo fern nicht in ſpeciellen Geſetzen eine höhere Strafe feſtgeſetzt iſt, zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenſtände, und, wenn ſolcher nicht zehn Thaler beträgt, dieſer Summe gleichkommen ſoll.

A. Von den Strafen der Zollvergehen.
a. Strafe der Contrebande.

§. 2.

Wer es unternimmt, dem Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangs- oder die an der Grenze eines Zollvereinsſtaates zu erhebenden Ausgleichungs-Abgaben zu entziehen, hat die Confiscation der Gegenſtände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Zolldefraudation) verübt worden iſt, und zugleich eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldbuße, welche jedoch niemals unter einem Thaler betragen ſoll, verwirkt. Dieſe Abgaben ſind außerdem nach dem Zolltarife zu entrichten.

§. 3.

Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung, wenn dieſe auch in einem andern Zollvereinsſtaate erfolgt iſt, wird die nach §§. 1. und 2., außer der Confiscation der Gegenſtände des Vergehens, eintretende Geldbuße verdoppelt.

aa. Strafe des erſten Rückfalls.

§. 4.

Ein fernerer Rückfall, nach früherer rechtskräftiger Verurtheilung, zieht außer der Confiscation der Gegenſtände der Übertretung die Verdoppelung der §. 3. bezeichneten Geldbuße, anſtatt derſelben aber eine verhältnißmäßige Zuchthaus- oder Feſtungsarreſt-Strafe und den Verluſt des Gewerbes, bei welchem die Contrebande oder Zolldefraudation begangen ward, bis zu fünf Jahren nach ſich.

bb. Strafe des fernern Rückfalls.

Die Dauer der Freiheits-Strafe ſoll vier Jahre nicht überſteigen, jedoch beim dritten oder einem fernern Rückfalle nicht unter einem halben Jahre beſtimmt werden.

Doch kann ausnahmsweiſe nach richterlichem Ermeſſen mit Berückſichtigung aller Umſtände des vorliegenden Falls und der vorausgegangenen Fälle auf die oben bezeichnete Geldſtrafe dann erkannt, auch von der Entziehung des Gewerbebetriebes Abſtand genommen werden, wenn der Übertreter die Contrebande oder

Defraudation nicht erwerbsmäßig betreibt, oder wenn derselbe weder eine der früheren, noch die letzte Übertretung unter erschwerenden (§§. 10. bis 13.) oder überhaupt unter solchen Umständen begangen hat, unter welchen die betrügliche Absicht bestimmt vorgelegen hat oder vorliegt.

Im Falle die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, findet statt derselben verhältnißmäßige Freiheits-Strafe innerhalb des oben bezeichneten Maximums Statt.

§. 5.

cc. Fälle, wo die Defraudation als vollbracht angenommen wird.

Die Contrebande oder Zolldefraudation wird als vollbracht angenommen:

1. wenn bei der Anmeldung an der Zollstätte
   a. Gewerbetreibende und Frachtführer verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, die eine geringere Abgabe würde begründet haben, declariren, oder
   b. andere Personen dergleichen Gegenstände wider besseres Wissen unrichtig declariren, oder bei der Revision verheimlichen;
2. wenn beim Transporte verbotener oder abgabepflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke
   a. die Zollstätte, bei welcher dieselben bei dem Ein- oder Ausgange hätten angemeldet oder gestellt werden sollen, ohne solche Anmeldung überschritten oder ganz umgangen;
   b. die vorgeschriebene Zollstraße oder der im Zollausweise bezeichnete Weg nicht inne gehalten;
   c. der Transport ohne Erlaubniß der Behörde außer der gesetzlichen Tageszeit bewirkt wird, oder
   d. Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis betroffen werden, oder mit diesem nicht übereinstimmen;
3. wenn über verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder, wenn über derartige zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer öffentlichen Niederlage-Anstalt declarirte oder sonst unter Zoll-Controle befindliche Gegenstände auf dem Transporte eigenmächtig verfügt wird;
4. wenn Gewerbetreibende im Grenzbezirke sich nicht in Gemäßheit der nach §. 35. des Zollgesetzes getroffenen Anordnungen über die erfolgte Versteuerung oder die steuerfreie Abstammung der vorgefundenen Gegenstände ausweisen können;
5. wenn unverzollte Waaren aus einer Anstalt zur Niederlage derselben ohne vorschriftsmäßige Declaration (Anmeldung) entfernt werden.

Das Daseyn der in der Rede stehenden Vergehen und die Anwendung der Strafe derselben wird in den vorstehend unter 1 bis 5 angeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet.

Kann jedoch in den unter 2. 3. 4. angeführten Fällen der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Contrebande oder Zolldefraudation nicht habe verüben können oder wollen; so findet nur eine Ordnungs-Strafe nach Vorschrift des §. 16. Statt.

§. 6.

Wenn in den im §. 36. des Zollgesetzes bezeichneten Fällen der zollordnungsmäßige Ausweis über die im Binnenlande transportirten Waaren nicht zur Stelle ertheilt werden kann, oder der erforderliche Vermerk in den Handelsbüchern fehlt, oder die verordnete Anmeldung unterblieben ist, so wird zwar hierdurch der Verdacht einer begangenen Zolldefraudation, und dem Befinden nach die vorläufige Beschlagnahme der ohne die vorgeschriebene Bezettelung oder Vermerkung in den Handlungsbüchern vorgefundenen Waaren begründet; widerlegt sich aber dieser Verdacht bei näherer Untersuchung, so findet nur eine Ordnungs-Strafe nach §. 16. Statt.

§. 7.

Auf die Behauptung, daß die Gegenstände, woran die Defraudation verübt worden, zum Durchgange bestimmt gewesen, soll nur in dem Falle Rücksicht genommen werden, wenn die Defraudation erst beim Ausgangs-Amte und unter solchen Umständen entdeckt wird, daß dabei nur eine Verkürzung der Durchgangszölle beabsichtigt seyn kann.

In allen anderen Fällen sind ohne Rücksicht auf die gedachte Behauptung die Eingangs- beziehungsweise Ausgangszölle zu entrichten, und ist nach ihnen die verwirkte Strafe abzumessen.

§. 8.

Wenn ein Frachtführer nach Vorschrift des §. 5. № 1. litt. a. wegen unrichtiger Declaration verurtheilt, derselbe jedoch durch die ihm von dem Befrachter mitgegebenen Declarationen, Frachtbriefe oder andere schriftliche Notizen über den Inhalt der Colli zu der unrichtigen Declaration veranlaßt worden, oder, wenn in den §. 5. № 4. angeführten Fällen die Verurtheilung lediglich auf den Grund der daselbst bezeichneten Thatsachen erfolgt ist, ohne daß die Defraudation selbst weiter nachgewiesen worden; so findet im Wiederholungsfalle die Strafe des Rückfalls nicht Statt, auch soll eine solche Verurtheilung diese Strafe bei einer nachfolgenden Zollübertretung nicht begründen.

§. 9.

Werden Gegenstände, deren Ein-, Durch- oder Ausfuhr verboten ist,

1. bei dem Grenz-Zoll-Amte von Gewerbetreibenden ausdrücklich angezeigt, oder von anderen Personen vorschriftsmäßig zur Revision gestellt; oder
2. kommen solche Gegenstände mit der Post an, und kann derjenige, an welchen sie gesendet sind, einer beabsichtigten Contrebande nicht überführt werden;

so findet keine Strafe, wohl aber Zurückschaffung der Gegenstände Statt.

Im erstern Falle geschieht die Zurückschaffung auf Kosten desjenigen, welcher die verbotenen Gegenstände bei sich geführt hat; im zweiten Falle haften für die etwa dem Staate verursachten Kosten die Gegenstände selbst.

§. 10.

Die Strafe der Contrebande oder Defraudation wird um die Hälfte geschärft: dd. Zolldefraudation unter erschwerenden Umständen.

1. wenn die Gegenstände beim Transporte in geheimen Behältnissen, und sonst auf eine künstliche und schwer zu entdeckende Art verborgen, und
2. wenn zum Durchgang oder Wiederausgang angemeldete oder sonst unter Begleitschein-Controle gehende Gegenstände auf dem Transporte vertauscht oder in ihren Bestandtheilen verändert worden sind,

wobei jedoch das im §. 4. festgesetzte Maximum der Freiheits-Strafe nicht überschritten werden darf.

§. 11.

Diese Strafe (§. 10.) tritt gleichfalls ein, wenn Gewerbetreibende, denen zur Beförderung ihres Gewerbes und unter der Bedingung der Verwendung zu diesem Zwecke abgabepflichtige Gegenstände ganz frei oder gegen eine geringere Abgabe verabfolgt worden sind, dieselben ohne vorherige Nachzahlung der Gefälle anderweit verwenden oder veräußern; oder wenn Personen, denen Waaren unverzollt anvertraut worden, mit denselben Unterschleif treiben oder zu treiben verstatten. Außerdem gehen sie in dem einen wie in dem andern Falle der ihnen gewährten Begünstigung für immer verlustig.

§. 12.

Zufällige oder verabredete Vereinigung von drei oder mehr Personen zu gemeinschaftlicher Ausführung einer Defraudation oder Contrebande wird außer der Strafe für diese Vergehen an dem Anführer mit

drei- bis sechsmonatlicher, an jedem der übrigen Theilnehmer mit ein- bis dreimonatlicher Zuchthaus- oder Festungsarrest-Strafe geahndet.

Wird dieses Vergehen nach vorhergegangener Strafverurtheilung wiederholt, oder ist eine derartige Verbindung für die Dauer eingegangen worden, so trifft den Anführer ein- bis zweijährige, die übrigen Theilnehmer sechsmonatliche bis einjährige Zuchthaus- oder Festungsarrest-Strafe neben der verwirkten Defraudations- oder Contrebande-Strafe.

§. 13.

a. Derjenige, welcher Contrebande oder Zolldefraudation unter dem Schutze einer Versicherung (Assecuranz) verübt, verfällt neben der auf das Vergehen selbst gesetzten Strafe in eine Freiheits-Strafe von zwei bis drei Monaten.

b. Wird die Contrebande oder Zolldefraudation von drei oder mehreren zu diesem Zwecke verbundenen Personen unter dem Schutze einer Versicherung verübt, so ist die nach Verschiedenheit der im §. 12. verzeichneten Fälle verwirkte Strafe gegen den Anführer mit achtmonatlicher bis einjähriger und gegen die übrigen Theilnehmer mit vier- bis sechsmonatlicher Zuchthaus- oder Festungsarrest-Strafe zu schärfen.

c. Der Versichernde (Assecurateur), so wie der Vorsteher einer Versicherungs-Gesellschaft verfällt in den Fällen a. und b. in eine Zuchthaus- oder Festungsarrest-Strafe von ein und einhalb bis zwei Jahren, der Rechnungsführer der Versicherungs-Gesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, jeder der übrigen Mitglieder der Gesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

Außerdem unterliegen die zum Zwecke der Versicherung angelegten Fonds der Confiscation, und ist, falls hiezu nicht zu gelangen ist, statt der Confiscation eine von sämmtlichen Theilnehmern unter solidarischer Haftung zu erhebende Geldstrafe von 500 bis 5000 Thalern verwirkt.

§. 14.

Wer im Grenzbezirke auf Nebenwegen oder zur Nachtzeit bei einer Contrebande oder Defraudation mit Waffen oder anderen dergleichen gefährlichen Werkzeugen betroffen wird, soll außer der Strafe für dieses Vergehen mit einer ein- bis dreijährigen, und, wenn er sich der Waffen zum Widerstande gegen die Zollbeamten bedient hat, nach Verhältniß der den letzteren zugefügten Beschädigung, in so fern hierdurch nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, mit einer drei- bis fünfjährigen Zuchthaus- oder Festungsarrest-Strafe belegt werden.

§. 15.

ee. Strafe der Theilnahme.

Im Übrigen werden die Strafen der Miturheber, der Gehülfen, so wie der Begünstiger einer Contrebande oder Defraudation oder der wissentlichen Theilnehmer an den Vortheilen derselben nach deren Verübung nach Vorschrift der allgemeinen Strafgesetze abgemessen.

Die für den Rückfall bestimmte Strafe trifft aber nur diejenigen Theilnehmer einer Contrebande oder Defraudation, welche sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

§. 16.

c. Strafe der Contravention.

Die Übertretung der Vorschriften des Zollgesetzes und der Zollordnung, so wie der in der Folge derselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, wird mit einer Ordnungs-Strafe von einem bis zehn Thalern geahndet.

Die Verletzung des amtlichen Waaren-Verschlusses ohne Beabsichtigung einer Gefälle-Entziehung wird, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen unverschuldeten Zufall entstanden und sofort nach der Entdeckung dem nächsten Steuer-Amte hierüber Anzeige gemacht ist, mit einer Geldbuße geahndet, welche bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theile des Werthes derselben, und bei anderen Gegenständen dem sechsten Theile der Eingangsabgaben gleichkommt.

§. 17.

d. Verwandlung der Geldbuße in Freiheits-Strafe.

Soweit eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, tritt an deren Stelle eine verhältnißmäßige Freiheits-Strafe, welche jedoch im ersten Falle des Vergehens die Dauer von einem, und bei dem ersten Rückfalle die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen soll.

§. 18.

e. Subsidiarische Vertretungs-Verbindlichkeit dritter Personen.

A. Handel- und Gewerbetreibende haben für ihre Diener, Lehrlinge, Markthelfer, Gewerbsgehülfen, Ehegatten, Kinder, Gesinde und die sonst in ihrem Dienste oder Tagelohn stehenden oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen;

B. andere, nicht zur handel- und gewerbetreibenden Classe gehörende Personen aber nur für ihre Ehegatten und Kinder rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Proceßkosten zu haften, in welche die solchergestalt zu vertretenden Personen wegen Verletzung der bei Ausführung der ihnen von dem subsidiarisch Verhafteten übertragenen, oder ein- für allemal überlassenen Handels-, Gewerbs- und anderer Verrichtungen zu beobachtenden zollgesetzlichen oder sonstigen Zollverwaltungs-Vorschriften verurtheilt worden sind.

Der Zollverwaltung bleibt in allen Fällen vorbehalten, die Geldbuße entweder von dem subsidiarisch Verhafteten einbringen, oder solche, sey es in Natur oder im Verwandlungswege (§. 17.) an dem Angeschuldigten vollstrecken zu lassen, ohne daß letztern Falls die Verbindlichkeit des subsidiarisch Verhafteten rücksichtlich der zu ersetzenden Gefälle und zu berichtigenden Proceßkosten dadurch aufgehoben wird.

§. 19.

f. Bestimmungen wegen der Confiscation.

Der in Folge eines Zollvergehens eintretende Verlust der Gegenstände des Vergehens trifft jederzeit den Eigenthümer. Eine Ausnahme findet nur Statt, wenn die Contrebande oder Defraudation von dem bekannten Frachtfuhrmanne oder Schiffer, welchem der Transport allein anvertrauet war, ohne Theilnahme und Mitwissen des Eigenthümers, oder des in dessen Namen handelnden Befrachters verübt worden ist, und der Fuhrmann oder Schiffer nicht zu denjenigen Personen gehört, für welche der Eigenthümer oder der Befrachter nach Vorschrift des §. 18. subsidiarisch verhaftet ist; in diesem Falle tritt statt der Confiscation die Verpflichtung des Waarenführers ein, den Werth jener Gegenstände zu entrichten.

Kann die Confiscation nicht mehr in der Wirklichkeit erfolgen, so muß der in Ermangelung anderer Beweismittel durch eidliche Schätzung ausgemittelte Werth der Gegenstände bezahlt, und, wenn die Schätzung unmöglich ist, anstatt der Confiscation auf 25 bis 1000 Thaler erkannt werden.

§. 20.

Das Eigenthum der Gegenstände, die der Confiscation unterliegen, geht in dem Augenblicke, wo dieselben in Beschlag genommen worden sind, sogleich auf den Staat über, und kann nach den Grundsätzen der Civilgesetze über die Vindication gegen jeden dritten Besitzer verfolgt werden.

§. 21.

g. Zusammentreffen mit anderen Verbrechen.

Treffen mit einem Zollvergehen andere Verbrechen zusammen, so kommt die für erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung.

§. 22.

Wird eine Contrebande oder Defraudation mittelst Abnahme, Verletzung oder sonstiger Unbrauchbarmachung des amtlichen Waarenverschlusses verübt, so tritt außer der Strafe der verübten Contrebande oder Defraudation diejenige ein, welche nach dem allgemeinen Strafgesetze bei Fälschung öffentlicher Urkunden Statt findet.

§. 23.

h. Strafe der Bestechung.

Wer einem zur Wahrnehmung des Zoll-Interesse verpflichteten Beamten, mit dem er im Amte zu thun hat, oder den Angehörigen desselben Geld oder Geldeswerth schenkt oder zum Geschenk anbietet, wird mit einer dem vierundzwanzigfachen Betrage oder Werthe des Geschenks oder des Angebotenen gleichkommenden Geldbuße, und, wenn der Betrag oder Werth nicht zu ermitteln ist, mit einer Geldbuße von zehn bis hundert Thalern belegt.

§. 24.

i. Strafe der Widersetzlichkeit.

Wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, wodurch ein solcher Beamte in der rechtmäßigen Ausübung seines Amts verhindert wird, hat, in so fern damit keine Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen die Person des Beamten verbunden sind, eine Geldbuße von zehn bis funfzig Thalern verwirkt. Sind dabei zugleich Beleidigungen oder Thätlichkeiten verübt, so treten die in den allgemeinen Strafgesetzen angeordneten Strafen, jedoch mit einer Verschärfung um die Hälfte ein. Jeder etwaige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten bewirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat.

§. 25.

k. Entschuldigung mit der Unbekanntschaft der Zollgesetze.

Unbekanntschaft mit den Vorschriften des Zollgesetzes, der Zollordnung und dieses Gesetzes und der in Folge derselben gehörig bekannt gemachten Verwaltungs-Vorschriften soll Niemand, auch nicht den Ausländern zur Entschuldigung gereichen.

V.

Geſetz

über

den Waffengebrauch der Grenz-Aufſichtsbeamten.

§. 1.

Die Grenz-Aufſichtsbeamten ſind bei Ausübung ihres Dienſtes im Grenzbezirke von den ihnen anvertraueten Waffen Gebrauch zu machen befugt:

a. wenn ein Angriff auf ihre Perſon erfolgt, oder wenn ſie mit einem ſolchen Angriffe bedroht werden;

b. wenn diejenigen, welche Fuhrwerke führen, Sachen transportiren oder Gepäck haben, ſich ihrer Anhaltung, der Viſitation und Beſchlagnahme ihrer Effecten, Waaren und Transportmittel, der Abführung zum nächſten Zoll-Amte oder zur Obrigkeit des nächſten Orts, oder der Ergreifung bei verſuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widerſetzen.

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffs und zur Überwindung des Widerſtandes nothwendig iſt; der Gebrauch der Schußwaffe findet nur alsdann Statt, wenn der Angriff oder die Widerſetzlichkeit entweder mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen, oder aber von einer Mehrheit, welche ſtärker iſt, als die Zahl der zur Stelle anweſenden Grenz-Aufſichtsbeamten, unternommen oder angedrohet wird. Der Androhung eines ſolchen Angriffs wird es gleichgeachtet, wenn die angehaltenen Perſonen ihre Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht ſofort ablegen, oder wenn ſie ſolche demnächſt wieder aufnehmen.

§. 2.

Die Grenz-Aufſichtsbeamten können ferner bei Ausübung ihres Dienſtes der Waffen, und namentlich der Schußwaffen ſich bedienen, wenn im Grenzbezirke außerhalb eines bewohnten Orts und außerhalb der Landſtraße mehr wie zwei Perſonen, als Fußgänger, Reiter oder als Begleiter von Laſtfuhrwerken oder Laſtthieren zur Nachtzeit (d. h. eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) oder mit Gepäck oder Ladung auch zur Tageszeit betroffen werden, und auf einen zweimaligen Anruf, wobei der Anrufende ſich als Grenz-Aufſichtsbeamte zu erkennen gegeben hat, nicht anhalten, ſich vielmehr einzeln oder ſämmtlich entfernen.

Der Gebrauch der Schußwaffe iſt jedoch in dieſem Falle dem Beamten nur dann erlaubt, wenn wenigſtens zwei von ihnen zur Wahrnehmung des Dienſtes auf einem Poſten zuſammen ſind.

§. 3.

Die Beamten müſſen, wenn ſie ſich der Waffen bedienen, in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen verſehen ſeyn.

§. 4.

Sie ſind nach Anwendung der Schußwaffen ſogleich nachzuforſchen ſchuldig, ob Jemand verletzt worden, ſo weit es ohne Gefahr für ihre Perſon geſchehen kann.

§. 5.

Im Falle einer Verletzung haben ſie dem Verletzten Beiſtand zu leiſten und deſſen Fortſchaffung zum nächſten Orte zu veranlaſſen, wo die Polizeibehörde für ärztliche Hülfe und für die nöthige Bewachung Sorge zu tragen hat.

Die Kurkoſten ſind erforderlichen Falls aus der Steuer-Caſſe vorzuſchießen, welche den Erſatz von dem Verletzten und den Theilnehmern der Contravention, oder von dem Beamten, je nachdem die Anwendung der Waffen gerechtfertigt befunden worden iſt oder nicht, verlangen kann.

§. 6.

Auf die Anzeige, daß Jemand von den Grenz-Aufſichtsbeamten im Dienſte durch Anwendung der Waffen verletzt worden, hat das Gericht des Orts, wo die Verletzung vorgefallen iſt, mit Zuziehung eines Ober-Steuerbeamten den Thatbeſtand feſtzuſtellen und zu prüfen, ob ein Mißbrauch der Waffen Statt gefunden habe oder nicht. Das Gericht iſt ſchuldig, hiebei auf die Anträge Rückſicht zu nehmen, welche der Ober-Steuerbeamte zur Aufklärung der Sache zu machen für nothwendig erachtet.

§. 7.

Nach beendigter vorläufiger Unterſuchung ſind die verhandelten Acten von dem Gerichte der Königlich-Preußiſchen Provinzial-Steuer-Direction in Magdeburg zur Einleitung des weitern Verfahrens mitzutheilen.

VI.

Geſetz
wegen
Erhebung und Controlirung der Branntweinſteuer.

§. 1.

Die Steuer vom Branntwein ſoll für jedes Quart Preußiſch (faſt $1\frac{3}{7}$ Hannoverſche Quartier) ($1\frac{3}{5}$ Braunſchweigſche Quartier) Branntwein zu 50 Procent Alcohol, nach dem Alcoholometer von Tralles, einen Silbergroſchen und ſechs drei Viertel Silberpfennige (1 Gutengroſchen 3 Pfennige) betragen. 1. Allgemeine Beſtimmungen. 1. Höhe der Steuer.

§. 2.

Dieſe Steuer wird erhoben: 2. Auf welchem Wege dieſelbe erhoben wird.

a. bei der Bereitung des Branntweins aus Getreide, Kartoffeln, Mehl und anderen mehlichten Stoffen nach dem Raum-Inhalte der zur Einmaiſchung und Gährung dienenden Gefäße (Maiſchbottich-Steuer);

b. bei der Bereitung des Branntweins aus nicht mehlichten Stoffen nach der Menge der dazu zu verwendenden Materialien (Branntweinmaterial-Steuer).

§. 3.

Die Maiſchbottich-Steuer (§. 2. a.) wird auf einen Silbergroſchen und ſechs Pfennige für jede 20 Preußiſche Quart des Raum-Inhalts der Maiſchbottiche und für jede Einmaiſchung feſtgeſetzt. 3. Erhebungsſätze. a. Maiſchbottich-Steuer.

Von landwirthſchaftlichen Brennereien, welche nur in den ſechs Wintermonaten, vom 1ſten November bis letzten April, im Gange ſind, in dem vorhergegangenen Sommerhalbjahre ganz geruht haben, aus ſelbſt gewonnenen Erzeugniſſen brennen und an keinem Betriebstage über 900 Quart Bottichraum bemaiſchen, ſoll jedoch nur ein Silbergroſchen und vier Pfennige für 20 Quart Maiſchraum erhoben werden.

§. 4.

An Branntweinmaterial-Steuer (§. 2. b.) ſoll entrichtet werden: b. Branntweinmaterial-Steuer.

a. für jeden Eimer von 60 Quart eingeſtampfter Weinträber, Kernobſt, oder auch Träber von Kernobſt und Beerenfrüchten aller Art vier Silbergroſchen;

b. für jeden Eimer Trauben oder Obſtwein, Weinhefen und Steinobſt acht Silbergroſchen.

Für andere nicht mehlichte Stoffe, welche zur Branntwein-Erzeugung verwendet werden möchten, wird der Steuerſatz nach Verhältniß des Normalſatzes (§. 1.) beſonders beſtimmt werden.

Eine Fixation der Branntweinmaterial-Steuer iſt unter den von der Steuerbehörde feſtzuſetzenden Bedingungen zuläſſig.

§. 5.

Brennereibeſitzern, welche den von ihnen gefertigten Branntwein im Großen nach dem Auslande abſetzen, kann eine Steuervergütung nach den darüber beſonders erlaſſenen Beſtimmungen zugeſtanden werden. 4. Vergütung der Steuer bei Verſendungen von Branntwein ins Ausland.

§. 6.

II. Vorſchriften über die Erhebung und Controlirung der Steuer.

1. Anmeldung der Geräthe.

Wer eine Brennerei einrichten oder einen Deſtillir-Apparat anſchaffen will, iſt gehalten, ſolches vorher dem Steuer-Amte anzuzeigen und demſelben mindeſtens acht Tage vor Anfang des Betriebes eine Nachweiſung nach einem beſonders vorzuſchreibenden Muſter einzureichen, worin die Räume zur Aufſtellung der Geräthe und zum Betriebe der Brennerei, die Brenn- und Maiſchgefäße, als: Blaſen, Helme, Maiſchwärmer, Kühl-Apparate, Maiſchbottiche, Vormaiſchbottiche, Kartoffeldämpfer und andere Dampfgefäße, Kühl-, Hefen- und Schlempegefäße, Maiſch-, Lutter- und andere Reſervoirs u. ſ. w., imgleichen der in Quarten ausgedrückte geſammte Raum-Inhalt jedes einzelnen dieſer Geräthe genau und vollſtändig angegeben ſeyn müſſen.

Dieſer Nachweiſung muß ein einfacher Grundriß desjenigen Raumes, in welchem ſich die Brennerei-Geräthe befinden, und ihrer Stellung in demſelben nach einem von der Steuerbehörde vorzuſchreibenden Muſter beigefügt, und die darin bezeichnete Stellung der Geräthe während jeder Betriebszeit ſo lange unverändert beibehalten werden, als Abänderungen nicht durch Einreichungen eines anderweiten Grundriſſes angezeigt worden ſind.

Eben ſo liegt dem Beſitzer einer Brennerei oder eines Deſtillir-Apparats ob, wenn Geräth angeſchafft wird, oder wenn das bereits angemeldete ganz oder zum Theil abgeändert worden iſt, vor oder unmittelbar nach der Empfangnahme des Geräths dem Steuer-Amte davon Anzeige zu machen, und daſſelbe nicht ohne die von letzterm zu ertheilende amtliche Beſcheinigung in Gebrauch zu nehmen.

Zur Anzeige binnen drei Tagen iſt derſelbe auch verpflichtet, wenn das bereits angemeldete Geräth ganz oder zum Theil in ein anderes Local gebracht wird.

Diejenigen, welche zur Zeit der Publication dieſes Geſetzes eine Brennerei oder einen Deſtillir-Apparat bereits beſitzen, ſind verpflichtet, dem Steuer-Amte die vorgeſchriebene Nachweiſung der Betriebsräume und Geräthe, wenn ein Betrieb Statt finden ſoll, mindeſtens acht Tage vor Anfang deſſelben, ſonſt aber jedenfalls im Laufe desjenigen Monats, welcher der Publication dieſes Geſetzes folgen wird, einzureichen.

§. 7.

2. Abmeldung der Geräthe.

Beſitzer von Brennereien dürfen keine Brennereigeräthe (§. 6.) und andere Perſonen keine Deſtillirgeräthe, nämlich Blaſen, Helme und Kühler, weder ganz noch theilweiſe aus ihren Händen geben, bevor ſie es dem Steuer-Amte ihres Bezirks angezeigt und von dieſem eine Beſcheinigung darüber erhalten haben.

§. 8.

3. Vermeſſung und Bezeichnung der Geräthe.

Die in den Brennereien vorhandenen, die künftig hinzukommenden und die abgeänderten Brennerei-Geräthe und Gefäße werden nach der Beſtimmung der Steuerbehörde numerirt, auch von derſelben nachgemeſſen, und ſo weit es thunlich iſt, mit einem Stempel verſehen. Den ermittelten Quart-Inhalt und die Nummer muß der Brennereibeſitzer an den Geräthen deutlich bezeichnen und dieſe Bezeichnung gehörig erhalten laſſen; wie ſolche zu bewirken und wo ſie anzubringen ſey, wird für jedes Geräth von der Steuerbehörde beſtimmt.

So lange die Maiſchgefäße nicht amtlich nachgemeſſen ſind, wird die Maiſchbottich-Steuer nach dem angemeldeten Raum-Inhalte der Gefäße berechnet und erhoben. Wird demnächſt bei der Nachmeſſung ein größerer, als der angemeldete Raum-Inhalt ermittelt, und beträgt ein ſolcher Mehrbefund nicht über 5 Procent der angemeldeten Quartzahl, ſo bleibt derſelbe für die Vergangenheit außer Betracht, wogegen ein größerer Mehrbefund, außer der Verpflichtung zur Nachzahlung der verkürzten Steuer, auch die Strafe der Defraudation (§§. 54. bis 56.) und die Strafe der unrichtigen Anzeige der Geräthe (§. 64.) neben einander zur Folge hat. Ein bei der Nachmeſſung ſich ergebender Minderbefund gegen die Anmeldung giebt keinen Anſpruch auf Erſtattung der etwa zu viel entrichteten Steuer.

§. 9.

Die vorhandenen Brennereigeräthe und die Räume, in welchen Brennerei betrieben wird, ſtehen unter der Aufſicht der Steuerbehörde. Von derſelben werden die Maiſch- und Deſtillir-Geräthe für die Zeit, während welcher ein Betrieb nicht angemeldet und geſtattet worden, auf angemeſſene Weiſe außer Gebrauch geſetzt. 4. Aufſicht der Steuerbehörde.

§. 10.

Wer eine Brennerei in Betrieb ſetzen will, iſt verpflichtet, vor dem Beginn deſſelben ſeinen Betriebsplan nach den näheren Beſtimmungen des §. 24. u. folg. und den daſelbſt vorgeſchriebenen Muſtern dem Steuer-Amte anzumelden, dieſen Betriebsplan in der Brennerei auszuhängen, ſolchen reinlich aufzubewahren und demſelben bei dem Betriebe genau nachzukommen. 5. Vorſchriften für die Benutzung der Brennereien und Geräthe.

§. 11.

Wer Branntewein aus den im §. 4. genannten Stoffen bereiten will, hat zuvor dem Steuer-Amte nach näherer Vorſchrift des §. 38. ein Verzeichniß ſeiner ſämmtlichen Materialvorräthe, welches zugleich den Ort ihrer Aufbewahrung angeben muß, einzureichen, auch jeden fernern Zugang zur Nachtragung in das Verzeichniß ſogleich anzumelden. Der zur Verarbeitung beſtimmte Theil des Materials wird auf den Grund des Betriebsplanes, welcher den Aufbewahrungsort während der Betriebszeit angeben muß, in dem Vorraths-Verzeichniſſe abgeſchrieben.

Während des Zeitraumes, auf welchen der Betriebsplan lautet, und ſo lange die Brennerei nicht unter Siegel gelegt worden iſt, darf in der Brennerei kein anderer, als der in dem Betriebsplane angegebene Vorrath von den im §. 4. bezeichneten Stoffen vorhanden ſeyn.

§. 12.

Die vorſtehend zur Controlirung der Steuer ertheilten Vorſchriften (§§. 6. bis 11.) und die zu deren Vervollſtändigung getroffenen reglementairen Beſtimmungen iſt nicht nur derjenige, welcher die Brennerei betreibt oder für ſeine Rechnung betreiben läßt, ſondern auch ein Jeder, welcher bei der Brennerei beſchäftigt iſt, zu beobachten ſchuldig. 6. Verpflichtung zur Befolgung der Controlevorſchriften.

§. 13.

Die Branntweinſteuer muß ſpäteſtens am letzten Tage des Monats, in welchem ein Brennereibetrieb Statt gefunden hat, entrichtet werden. Wer dieſen Zahlungstermin einmal verſäumt, muß die Steuer bei jeder fernern Anmeldung voraus bezahlen. 7. Wann die Steuer zu entrichten iſt.

§. 14.

Ein Erlaß der Steuer kann nur dann erfolgen, wenn durch einen außerordentlichen Zufall 8. Erlaß der Branntweinſteuer.

a. eine unvermeidliche Unterbrechung des Betriebes entſteht, oder

b. die Maiſche eines verſteuerten unangebrochenen Bottichs gänzlich unbrauchbar geworden iſt.

In beiden Fällen bleibt es der Entſcheidung der Steuerbehörde vorbehalten, ob ein Erlaß an der Steuer zu gewähren ſey.

§. 15.

Die Beamten müſſen bei der ihnen anvertraueten Steuer-Erhebung ſich genau nach den vorgeſchriebenen Sätzen richten und ſind dafür verantwortlich. Zuviel erhobene Gefälle werden zurückgezahlt, wenn binnen Jahrsfriſt, vom Tage der Verſteuerung angerechnet, der Anſpruch auf Erſatz angemeldet und beſcheinigt wird. Zu wenig oder gar nicht erhobene Gefälle können gleichfalls innerhalb Jahrsfriſt von den Steuerſchuldigen nachträglich eingezogen werden. Nach Ablauf des Jahrs iſt jeder Anſpruch auf Zurückerſtattung oder Nachzahlung der Gefälle beziehungsweiſe gegen den Staat und den Steuerſchuldigen erloſchen, dem Staate bleiben jedoch ſeine Rechte auf Schaden-Erſatz gegen die Beamten, durch deren Schuld die Gefälle gar nicht oder unrichtig erhoben worden, jederzeit vorbehalten, ohne daß die Beamten befugt ſind, den Steuer- 9. Richtige Berechnung und Erhebung der Gefälle.

ſchuldigen wegen Nachzahlung der Gefälle in Anſpruch zu nehmen. Dieſelbe Regreßverpflichtung der Beamten tritt ein, wenn durch ihre Schuld Gefälle unerhoben geblieben ſind, und dieſe auch vor Ablauf der eben bemerkten Verjährungsfriſt von den Steuerpflichtigen nicht beigetrieben werden können.

III. Betriebsvorſchriften.

A. Im Allgemeinen.

1. Anmeldung und Beaufſichtigung der Brennereigeräthe.

a. Anmeldung der Geräthe.

§. 16.

Die Einreichung des nach §. 6. dem Steuer-Amte zu übergebenden Grundriſſes der Brennereiräume und Geräthe muß in doppelter Ausfertigung geſchehen, und ein Exemplar vom Steuer-Amte beſcheinigt, in derſelben Art, wie weiter unten im §. 25. wegen des Betriebsplanes beſtimmt werden wird, in der Brennerei aufgehängt werden.

§. 17.

b. Vermeſſung der Geräthe.

Bei Vermeſſung der Blaſen und der Maiſchbottiche iſt in ihrer wagerechten Stellung derjenige innere Raum, welchen ſie vom Boden zum äußerſten Rande bis zum Überlaufen haben, durch die Steuerbeamten ohne allen Abzug auszumitteln.

§. 18.

c. Amtliche Beſcheinigung über die Anmeldung der Geräthe.

Das Steuer-Amt iſt verpflichtet, über die Anmeldung, die Vermeſſung und ihr Ergebniß und die Art der Bezeichnung eine Beſcheinigung zu ertheilen, in welcher die Beſchaffenheit der Brennereigeräthe genau beſchrieben ſeyn muß.

Nur durch dieſe Beſcheinigung, welche nebſt den Vermeſſungs-Verhandlungen in der Brennerei aufbewahrt werden muß, kann der Nachweis geführt werden, daß die Geräthe vorſchriftsmäßig angemeldet worden.

§. 19.

2. Aufſicht auf die Geräthe.

Die zu den Brennereien gehörigen Geräthe müſſen in den Betriebsräumen zuſammen aufbewahrt werden. Dahin nicht gehörige Gefäße dürfen in denſelben nicht vorhanden ſeyn.

Deſtillir-Geräthe und Maiſchgefäße ſtehen ſo lange, als ſie nicht zum Gewerbsbetriebe angemeldet werden, dergeſtalt unter beſonderer Aufſicht der Steuerbehörde, daß ihre Benutzung zu einem außerordentlichen Zwecke, namentlich auch zur Bereitung von Viehfutter, ohne Steuer-Entrichtung nur auf vorgängige Anmeldung und unter den von der Steuerbehörde anzuordnenden Sicherheits-Maßregeln erfolgen darf.

Bei Perſonen, welche mit dergleichen Geräthſchaften bloß handeln oder ſie zum Handel verfertigen, ſind ſolche dieſer Aufſicht nicht unterworfen.

§. 20.

Wer Deſtillir-Geräthe beſitzt, welche nicht im Gebrauche ſind, iſt dennoch verbunden, ſie dem Steuerbeamten auf Erfordern vorzuzeigen, damit er ſich überzeugen könne, daß ſie noch in dem Zuſtande befindlich ſind, in welchen ſie zur Verhütung ihres Gebrauchs geſetzt worden.

Diejenigen, welche Deſtillirgeräthe bloß verfertigen oder damit handeln, ſind hierunter nicht begriffen.

§. 21.

Deſtillir-Geräthe, welche ausſchließlich zu anderm Gebrauche als zur Branntweinbrennerei gehalten werden, ſtehen zwar nicht unter der für Branntweinbrennereien angeordneten Controle (§. 19.), bleiben aber, zur Verhütung von Mißbräuchen, der allgemeinen Aufſicht der Steuerbehörde unterworfen.

§. 22.

3. Verfahren, um Geräthe außer Gebrauch zu ſetzen.

Um für die Zeit, wo die Maiſch- und Deſtillirgeräthe nicht in Betrieb ſeyn dürfen, ihre unbefugte Benutzung für letztern zu verhindern, werden entweder

a. die Geräthe an Ort und Stelle durch einen Steuerbeamten unter Verſchluß geſetzt, in welchem Falle der Brennereibeſitzer die Materialien zur Verſiegelung oder zum Verſchluſſe, und zwar in guter brauchbarer Beſchaffenheit zu liefern hat, oder

b. es muß ein Theil des Deſtillirgeräths gleich nach Ablauf der Betriebsfriſt an das Steuer-Amt abgeliefert werden. Befindet ſich letzteres nicht am Orte, ſo wird für den Transport des Geräths auf jede halbe Meile Entfernung eine Stunde gut gerechnet.

c. Kommt es darauf an, in Brennereien, welche zum Betriebe angemeldet ſind, das Deſtillirgeräth während einzelner betriebsloſer Tage und Stunden außer Gebrauch zu ſetzen, und iſt das Steuer-Amt über eine Viertelmeile entfernt, ſo kann auch geſtattet werden, daß ein von der Steuerbehörde zu beſtimmendes Stück des Deſtillirgeräths entweder bei einer zuverläſſigen Perſon im Orte, oder, in Ermangelung einer ſolchen, in einem von dem Brennereilocale möglichſt entfernten Raume im Gehöft des Brennereibeſitzers niedergelegt werde.

Eine zur Aufbewahrung des Deſtillirgeräths geeignete und willfährige Perſon zu ermitteln, iſt Sache des Brennereibeſitzers, ſie für den Zweck anzuerkennen oder nicht, hängt von der Steuerbehörde ab.

d. Findet in Maiſchbrennereien zwiſchen mehreren Einmaiſchungen ein Zwiſchenraum in der Art Statt, daß in Maiſchgefäßen an demſelben Tage, wo ſie leer geworden, nicht wieder eingemaiſcht wird, ſo kann die Steuerbehörde verlangen, daß jene Maiſchgefäße für den Tag oder die Tage des Nichtgebrauchs ſchief geſtellt werden.

Wenn eine Brennerei ganz ruht, tritt in der Regel Verſchluß der Geräthe an Ort und Stelle ein, über deſſen Anlegung von dem Steuerbeamten eine Verhandlung aufgenommen wird, welche bis zur Wiederabnahme des Verſchluſſes in der Brennerei aufbewahrt werden muß. Ob innerhalb der Betriebszeit einzelne Geräthe, und welche, außer Gebrauch zu ſetzen, und welches der oben unter a. bis d. angegebenen Mittel dazu in Anwendung kommen ſoll, iſt nach den Umſtänden von der Steuerbehörde zu beſtimmen.

§. 23.

4. Verfahren bei zufälligen Unterbrechungen des Betriebes.

Wenn in den im §. 14. erwähnten Fällen der Brennereibetrieb unterbrochen wird, ſo iſt dies ſogleich der Steuerbehörde anzuzeigen, welche die Richtigkeit der Angabe an Ort und Stelle unterſuchen und die Geräthe vorſchriftsmäßig außer Gebrauch ſetzen läßt.

Befindet ſich kein Steuerbeamte im Orte, und will der Gewerbetreibende ſich gleichwohl den Antrag auf Steuererlaß vorbehalten, ſo muß er durch zwei, weder ihm verwandte, noch in ſeinen Dienſten ſtehende glaubwürdige Perſonen von der Unterbrechung des Betriebes und den dieſelbe veranlaſſenden Umſtänden Kenntniß nehmen laſſen, und deren Beſcheinigung über den Befund und die Zeit ihrer Beſichtigung unverzüglich an das Steuer-Amt ſenden.

Kann die Urſache der Unterbrechung nicht alsbald gehoben werden, ſo tritt der Betriebsplan (§§. 24. bis 36.) außer Kraft, und es muß für den Wiederanfang des Betriebes in dem nämlichen Monate ein neuer Betriebsplan eingereicht werden. Die Steuer wird hiernächſt nur nach Maßgabe des wirklich Statt gehabten Betriebes berechnet und erhoben.

§. 24.

B. Vorschriften für die Benutzung der Brennereien und Geräthe.
AA. Maischbrennereien.
1. Anmeldung des Betriebes.

Der im §. 10. vorgeschriebene Betriebsplan muß nach dem unter A. beiliegenden Muster für einen vollen Kalendermonat, oder, wenn der Betrieb erst im Laufe eines Monats beginnen soll, für den noch übrigen Theil des Kalendermonats eingereicht werden, und die Einreichung mindestens drei Tage vor der ersten Einmaischung erfolgen.

Außer den im §. 14. erwähnten Fällen kann eine Abänderung des angemeldeten Betriebes einmal im Monate dann gestattet werden, wenn das Bedürfniß gehörig nachgewiesen, und der Betrieb dadurch verstärkt wird.

§. 25.

2. Anfertigung und Erfordernisse der Betriebspläne und Verfahren mit denselben.

Der Betriebsplan, zu dessen Anfertigung nur allein das von dem Steuer-Amte gegen Erstattung der Druckkosten zu liefernde Formular benutzt werden darf, muß deutlich geschrieben und, ohne daß darin etwas abgeändert oder ausgelöscht ist, zweifach dem Steuer-Amte übergeben werden.

Mangelhaft gefertigte Betriebspläne giebt das Steuer-Amt sofort zur Berichtigung zurück, und es wird in solchen Fällen die Einreichung als nicht geschehen betrachtet.

Findet sich bei der von dem Steuer-Amte vorzunehmenden Prüfung des Betriebsplanes nichts zu erinnern, so werden beide Exemplare von demselben genehmigt und vollzogen; daß eine bleibt bei dem Steuer-Amte, das andere wird dem Brennereibesitzer zurückgegeben, welcher gehalten ist, noch vor Anfang der ersten Einmaischung dasselbe an einem hellen Orte in der Brennerei, welchen die Steuerbehörde dazu auswählt, anzuheften, und dort in einem Behältnisse, über dessen Beschaffenheit die Steuerbehörde nähere Anleitung geben wird, während der ganzen Dauer des angemeldeten Betriebes unbeschädigt zu erhalten, damit die Aufsichtsbeamten und Jeder, der in die Brennerei eintritt, alsbald solches einsehen können.

Wenn die Betriebszeit abgelaufen ist, muß dieses Exemplar von dem Brennereibesitzer binnen drei Tagen an das Steuer-Amt zurückgeliefert, und kann alsdann gegen das erstere ausgetauscht werden.

§. 26.

3. Allgemeine Regeln für den Betrieb.
a. Aufbewahrung der Maische.

Vormaischbottiche und Kühlgefäße dürfen nur frische, noch nicht gährende Maische, auch nur in dem Verhältnisse, wie die entsprechenden Maischbottiche leer oder wenig gefüllt sind, Maischwärmer und Maischreservoirs aber nie andere, als reife Maische, auch nur während der Zeit, wo die Maischblasen in Betrieb sind, enthalten.

§. 27.

b. Beschränkung der Maischbereitung in Bezug auf Raum und Zeit.

Für jeden zur Einmaischung bestimmten Tag darf nicht unter 600 Quart Maischraum angemeldet werden, auch sind kleinere Maischbottiche, als von 300 Quart Inhalt, nicht zulässig.

Die Einmaischungen dürfen nur geschehen:
in den Monaten October bis einschließlich März von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr,
in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr.

§. 28.

c. Regelmäßigkeit im Gebrauche der Maischbottiche.

Dem Brennereibesitzer bleibt zwar freigestellt, wie oft und wann er während des Monats, für welchen er den Betrieb angemeldet hat, die angemeldeten Maischbottiche benutzen will, die Benutzung derselben muß jedoch in einer regelmäßigen Reihefolge dergestalt geschehen, daß in dem zuerst geleerten Maischbottiche auch mit der Einmaischung zuerst wieder begonnen wird.

§. 29.

d. Benutzung steuerfreier Nebengefäße.

Wenn die Bereitung und Aufbewahrung der Maiſche bis zum Abbrennen derſelben nicht in den verſteuerten Maiſchbottichen allein geſchehen ſoll, ſondern dazu, oder zu einer mit der Branntewein-Fabrikation zu verbindenden Hefenbereitung aus Maiſche, die ſteuerfreie Benutzung noch anderer Gefäße oder Geräthe gewünſcht wird, ſo muß dazu die beſondere Erlaubniß der Steuerbehörde nachgeſucht werden, welche dieſelbe in der Regel unter den von ihr feſtzuſetzenden Controlebedingungen ertheilen wird, jedoch den Umſtänden nach auch zu verſagen befugt iſt. Außerdem finden die allgemeinen Vorſchriften wegen der An- und Abmeldung, Bezeichnung, Vermeſſung, Beaufſichtigung und Benutzung der Hauptgeräthe auch auf die Nebengefäße Anwendung.

Eigenmächtige Abweichungen von den allgemeinen Vorſchriften oder von den beſonders feſtgeſetzten Bedingungen für den ſteuerfreien Gebrauch von Nebengefäßen ziehen, neben den ſonſt etwa zur Anwendung kommenden Strafen, die Verſagung der fernern Erlaubniß, dergleichen Gefäße halten und ſteuerfrei benutzen zu dürfen, nach ſich.

§. 30.

e. Beſchränkung des Abbrennens der Maiſche auf aa. beſtimmte Tage und

Dem Brennereibeſitzer iſt geſtattet, die Maiſche entweder am dritten oder vierten Tage nach der Einmaiſchung, den Tag derſelben mitgerechnet, abzubrennen und danach den Betriebsplan einzurichten. Die an einem Tage bereitete Maiſche muß auch an einem Brenntage vollſtändig abgeluttert werden.

Ein früheres oder ſpäteres Abbrennen der Maiſche iſt in der Regel nicht geſtattet. Wird in außerordentlichen Fällen eine Ausnahme nöthig, ſo muß zuvor dem Steuer-Amte davon Anzeige gemacht, und deſſen ſchriftliche Genehmigung, welche jedoch bei Anträgen auf ſpäteres Abbrennen nicht über den vierten Tag hinaus gegeben wird, muß dem Betriebsplane beigeheftet werden.

§. 31.

bb. Stunden.

An den Tagen, wo Branntweinblaſen zum Betriebe angemeldet ſind, darf in der Regel von 7 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens nicht gebrannt werden. Iſt wegen der Stärke des Betriebes oder nach der Eigenthümlichkeit des Brenngeräths, oder in anderen beſonderen Fällen eine Ausnahme nöthig, ſo iſt darauf bei der Steuerbehörde anzutragen, welche nach Prüfung der für den Antrag geltend gemachten Gründe die Genehmigung den Umſtänden nach nicht verſagen wird.

§. 32.

4. Freimachung der Geräthe.

Wenn unter amtlichen Verſchluß geſetzte Maiſch- und Deſtillirgeräthe in Betrieb kommen ſollen, ſo beſtimmt das Steuer-Amt, wann ſich ein Beamte zur Abnahme des Verſchluſſes in der Brennerei einfinden ſoll.

Der Brenner iſt nicht gehalten, auf den Beamten länger als eine Stunde über die beſtimmte Zeit zu warten, und kann nach deren Ablauf, wenn ein bekannter und glaubwürdiger Mann gegenwärtig iſt, und dieſer den Verſchluß als unverſehrt anerkannt hat, denſelben abnehmen.

§. 33.

5. Zulaſſung landwirthſchaftlicher Brennereien zum mindern Steuerſatze.

Wer im Winter nach dem für landwirthſchaftliche Maiſchbrennereien (§. 3.) geſtatteten mindern Steuerſatze gebrannt hat, und den Betrieb der Brennerei über den Monat April hinaus fortſetzt, bleibt zwar wegen der Nachzahlung des Unterſchiedes zwiſchen dem geringern und dem höhern Steuerſatze für die verfloſſene Zeit außer Anſpruch, muß aber den höhern Steuerſatz vom 1ſten Mai ab und ferner ſo lange entrichten, bis die Brennerei wieder ſechs volle Sommermonate (Mai bis October einſchließlich) ganz geruht hat.

§. 34.

6. Vorschriften für den gleichzeitigen Betrieb der Brauerei und Brennerei.

Bei dem gleichzeitigen Betriebe der Brauerei und Brennerei darf für die letztere, falls nicht die von der Brauerei zu entrichtende Steuer fixirt ist,

a) reines Malzschrot nicht verwendet, auch in der Regel

b) die steuerfreie Benutzung von Nebengefäßen zur Bereitung künstlicher Gährungsmittel nicht gestattet werden.

Das zur Brennerei bestimmte Malz muß vor dem Schroten auf der Mühle wenigstens zum vierten Theile mit ungemalztem Rocken vermischt werden. Wird neben der Brauerei Branntewein aus Kartoffeln gebrannt, so ist zu letzterm Behufe der Gebrauch von reinem Malzschrote zwar gestattet, dasselbe muß jedoch besonders angemeldet und aufbewahrt werden, und steht unter der Aufsicht und Controle der Steuerbehörde.

§. 35.

BB. Brennereien zur Bereitung von Branntewein aus nicht mehlichten Stoffen.

1. Anmeldung des Betriebes.

Der Betrieb muß für den ganzen Kalendermonat im Voraus angemeldet werden, es mag den ganzen Monat hindurch ununterbrochen oder nur in einem Theile desselben gebrannt werden.

Der Betriebsplan darf für die Periode, auf welche er lautet, in der Regel nur auf Stoffe von einem und demselben Steuersatze gerichtet seyn, wer für die ganze angemeldete Betriebszeit den höhern Steuersatz (§. 4. Litt. b.) entrichtet, ist in der Wahl der nicht mehlichten Stoffen und deren Abwechselung keiner Beschränkung unterworfen.

Wer in einem Jahre nicht mehr als 15 Eimer Stoffe der ersten (§. 4. Litt. a.) oder 7 Eimer der zweiten Art (§. 4. Litt. b.) zu Branntewein verwenden kann oder will, muß diesen Vorrath innerhalb eines Kalendermonats abbrennen, auch darf überhaupt nicht weniger als resp. 15 und 7 Eimer für einen Monat angemeldet werden.

§. 36.

2. Anfertigung und Erfordernisse der Betriebspläne und Verfahren mit denselben.

Wegen der Betriebspläne sind die Vorschriften §. 25. zu beachten, mit dem Unterschiede, daß solche nach dem beiliegenden Muster B. abzufassen sind.

§. 37.

3. Bestimmung der Brennzeit.

In Ansehung der Brennzeit wird es zwar im Allgemeinen eben so gehalten, wie nach §§. 27. und 31. Wenn jedoch die Anzahl der angemeldeten Blasenfüllungen, welche nicht unter zwei an einem Tage seyn darf, der Productionsfähigkeit der Blase innerhalb der vierzehnstündigen Brennzeit nicht entspricht, so muß die Dauer der Brennzeit auf das wirkliche Bedürfniß vermindert und das Ende derselben in der Anmeldung angegeben werden.

Zur Beurtheilung der Productionsfähigkeit der Blasen werden folgende erfahrungsmäßige Grundsätze angenommen:

a) daß jede Füllung der Blasen für einen Abtrieb mindestens

1. an gestampften Weintrübern oder an gestampften Kernobst und gestampften Trübern von Kernobst zwei Drittheile,
2. an gepreßter Weinhefe ein Drittheil,
3. an flüssiger Weinhefe die Hälfte, und
4. an Steinobst oder Beeren oder Wein drei Viertheile des vollen Raum-Inhalts der Blase erfordert.

b) daß zu einer Destillation

1. auf Weinhefen 6 Stunden,
2. auf die übrigen §. 4. genannten Stoffe 4 Stunden,

3. auf Lutter 6 Stunden höchſtens, bei ganz ſchlechter Einrichtung der Deſtillirgeräthe nöthig ſind, und daß

c) 6 Deſtillationen auf geſtampfte Weintrabern oder Kernobſt oder Abfälle von Kernobſt, ſo wie

d) 5 Deſtillationen auf jeden andern der §. 4. genannten Stoffe wenigſtens ſo viel Lutter liefern, als erforderlich iſt zu einer Füllung derſelben Blaſe.

Eine ſtärkere Blaſenfüllung, weniger Zeit für jeden Abtrieb und mehr Abtriebe zum Gewinne eines Lutteraufguſſes ſind zuläſſig; entgegengeſetzte Ausnahmen jedoch nur mit Bewilligung der Steuerbehörde.

§. 38.

4. Materialcontrole, a. Abgabe von Materialvorraths-Verzeichniſſen.

Die im §. 11. vorgeſchriebene Materialvorraths-Verzeichniſſe müſſen in doppelter Ausfertigung übergeben werden, und die Art und Menge des in jedem Gefäße befindlichen Materials, ſo wie den Aufbewahrungsort enthalten.

Auf dieſes Verzeichniß findet dasjenige ebenfalls Anwendung, was im §. 25. wegen der Betriebspläne vorgeſchrieben iſt.

§. 39.

b. Reviſion der Materialvorräthe

Bei Reviſion der Vorräthe an Material werden alle dergleichen Vorräthe enthaltende Gefäße für voll angenommen; bei eingeſtampften Weintreſtern, Kernobſt und Treſtern von demſelben jedoch für die obere unbrauchbare Schicht 10 Procent von dem Inhalte des Gefäßes in Abzug gebracht.

§. 40.

Der Reviſion wird das nach §. 38. abzugebende Verzeichniß zum Grunde gelegt, und unter demſelben der Befund von dem revidirenden Beamten beſcheinigt. Ergiebt ſich hierbei nach dem im vorigen §. gedachten Abzuge gegen den angezeigten Geſammtvorrath ein Mehrbetrag, und beläuft ſich dieſer nicht auf ein Zehnttheil, ſo tritt, wie bei einem Minderbefund, nur eine Berichtigung des Verzeichniſſes ein; wegen eines größern Mehrbetrages muß jederzeit das Strafverfahren eingeleitet werden. Das eine Exemplar des mit der Reviſionsbeſcheinigung verſehenen Verzeichniſſes wird bei dem Steuer-Amte zurückbehalten, das andere Exemplar aber dem Brennereibeſitzer zurückgegeben, der ſolches aufbewahrt und bei Aufſtellung der Betriebspläne benutzt.

§. 41.

Werden neue Vorräthe angeſchafft, ſo müſſen ſolche dem Steuer-Amte angemeldet und unter gehöriger Reviſion in dem Verzeichniſſe (§. 38.) in Zugang gebracht werden. Eben ſo muß jede Verwendung des in dieſen Verzeichniſſen enthaltenen Materials zu anderen Zwecken, als unter gehöriger Anmeldung zum Branntweinbrennen, dem Steuer-Amte angezeigt und nachgewieſen werden, es müßte denn auf fernern Brennereibetrieb bis zum nächſten Septembermonate ganz verzichtet werden, in welchem Falle die Material-Controle von der Verzichtung ab bis dahin aufhört.

§. 42.

Der zum Brennen angemeldete und von dem Vorrathsverzeichniſſe zu dieſem Zwecke abgeſchriebene Theil der Materialien wird auf den Grund des Betriebsplanes beſonders revidirt und unter demſelben der Befund von dem Steuer-Amte beſcheinigt. Bei Abweichungen des Befundes von dem angemeldeten Betrage findet die dieſerhalb in dem §. 40. gegebene Vorſchrift Anwendung.

Die Steuerzeichen an den Gefäßen müſſen, bis deren Inhalt ganz abgebrannt iſt, unverletzt erhalten werden.

§. 43.

5. Verfahren, wenn Material verdorben iſt.

Material, welches bei der Reviſion verdorben und untauglich zur Verwendung auf Branntewein gefunden werden möchte, iſt von dem revidirenden Steuerbeamten, wenn es mehr als die oben nach §. 39. zu vergütende Schicht begreift, entweder mit Zuſtimmung des Brennereibeſitzers, aus dem Aufbewahrungsgefäße ſogleich auszuſondern, und von dem Vorrathsverzeichniſſe oder dem Betriebsplane abzuſetzen, oder aber, wenn der Brennereibeſitzer dieſes nicht will, oder nicht zugegen iſt, das ganze Gefäß, worin ſich dieſes verdorbene Material befindet, aus der Vorrathserklärung auszuſchneiden.

Außerdem kann auf angebliches Verdorbenſeyn von Material keine Rückſicht genommen werden.

§. 44.

6. Firation der Brennereien.

Für Brennereibetrieb, der ununterbrochen wenigſtens ſieben Tage fortgehen ſoll, kann auch, und zwar auf dieſe oder längere Zeit innerhalb jeden Kalendermonats Firation der Steuer eintreten. Dieſe wird dann berechnet nach Maßgabe der zu verwendenden Materialgattung und derjenigen Menge dieſes Materials, welche während der erklärten Betriebszeit ohne Unterbrechung mit den zum Gebrauche beſtimmten Deſtillirgeräthen nach ihrer Betriebsfähigkeit (§. 37.) in Branntewein umgewandelt werden kann.

Die Steuer-Controle beſchränkt ſich alsdann allein darauf, die Geräthe nur während der Betriebszeit außer Verſchluß zu laſſen, und dahin zu ſehen, daß keine höher beſteuerten Materialgattungen zur Verwendung auf Branntewein kommen.

Die oben vorgeſchriebene Material-Controle ruht für ſo fixirte Brennereien, und ſie ſind nicht gehalten, beſondere Betriebspläne abzugeben, oder ihre Materialbeſtände nachzuweiſen. Eine ſolche Steuerfiration hängt übrigens von dem freien Übereinkommen der Verwaltung mit dem Steuerpflichtigen ab, und es ſind zu dem Ende die Bedingungen in der Firations-Bewilligung beſtimmt auszudrücken.

Die Steuerbehörde kann zu jeder Zeit die Firations-Bewilligung zurücknehmen, wenn die Geräthe verändert und die feſtgeſetzten Bedingungen nicht erfüllt werden.

§. 45.

7. Gleichzeitiger Betrieb der Brennerei aus Getreide oder Kartoffeln.

Brennereien, welche außer dem §. 4. genannten Stoffen auch Getreide, Kartoffeln ꝛc. auf Branntewein verarbeiten, ſind in dieſer Hinſicht ganz nach den für die Branntewein-Bereitung aus ſolchen Materialien beſtehenden Vorſchriften zu behandeln.

§. 46.

IV. Rechte und Pflichten der Steuerbeamten bei Ausübung des Dienſtes.

1. Reviſionsbefugniß der Steuerbeamten.

a. Beſuch der Gewerbsräume.

Das Gebäude, in welchem eine Brennerei betrieben wird, wohin auch die Räume, in welchen die Gefäße zum Einmaiſchen, Abkühlen, Kochen und Dämpfen des Materials aufgeſtellt ſind, ſo wie die Gefäße, in welchen nicht mehlichte Stoffe, und die Räume, in denen außer Gebrauch geſetzte Theile des Deſtillirgeräths aufbewahrt werden, gehören, kann, ſobald die Brennerei zum Betriebe angemeldet iſt, zu jeder Zeit, ſonſt aber nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr von den Steuerbeamten behufs der Reviſion beſucht, und muß ihnen zu dem Behufe ſogleich geöffnet werden.

So lange in der Brennerei gearbeitet wird, muß der Zugang zu derſelben ſtets unverſchloſſen ſeyn.

§. 47.

In derſelben erſtreckt ſich die Reviſions-Befugniß der Beamten darauf, nachzuſehen, daß

a) überhaupt die Brennereigeräthe unverändert ſo, wie ſie angegeben und bezeichnet worden, auch keine unangemeldete Geräthe vorhanden ſind, und außer Gebrauch geſetzte Geräthe ſich noch in dieſem Zuſtande befinden;

b) der abgegebene Betriebsplan in allen Theilen pünctlich befolgt werde, auch in ſo fern aus nicht mehlichten Stoffen gebrannt wird, keine unangemeldete Gefäße mit dergleichen Stoffen vorhanden ſind.

§. 48

b. Haussuchungen.

Ist dringender Verdacht vorhanden, daß Unterschleife, um dem Staate die schuldigen Gefälle zu verkürzen, begangen worden, und deshalb eine förmliche Haussuchung erforderlich, es sey bei Personen, welche Brennerei betreiben oder bei anderen, so muß dazu von einem Oberbeamten oder einer höhern, dem Steuer-Amte vorgesetzten Behörde ein schriftlicher Auftrag ertheilt werden, und sie darf nur unter Zuziehung eines Gemeindebeamten bei den letztgedachten Personen auch nur von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang Statt finden.

§. 49.

c. Verhalten derjenigen, bei welchen revidirt wird.

Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehülfen sind verbunden, sich ruhig und bescheiden zu verhalten, und den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die ihnen obliegenden Geschäfte, es mögen solche in Revision des Betriebes, Nachmessung der Geräthe, Anlegung des Verschlusses oder Feststellung des Thatbestandes bei vorgefundenen Unrichtigkeiten bestehen, in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.

§. 50.

2. Dienststunden und bereite Abfertigung.

Die Dienststunden, in welchen die Erhebungsbeamten zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit seyn müssen, bestimmt die Verwaltung. Als Regel wird festgesetzt, daß, wo die Steuer-Ämter mit zwei oder mehreren Beamten besetzt sind, die Dienststunden folgende seyn sollen:

Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr.

An anderen Orten sind die Dienststunden auf die Vormittagszeit von 9 bis 12 Uhr eingeschränkt. Wenn es nöthig ist, muß auch außer dieser Zeit die Abfertigung der Steuerpflichtigen möglichst bewirkt werden.

Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen sollen an den Orten, wo dergleichen Statt finden, besonders bekannt gemacht werden.

§. 51.

3. Anständiges Verhalten gegen die Steuerpflichtigen.

Es ist Pflicht eines jeden Steuerbeamten die Steuerpflichtigen anständig zu behandeln, bei seinen Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren, und seine Nachforschungen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen.

Von den Steuerpflichtigen wird aber auch erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Steuerbeamten Anlaß geben werden.

§. 52.

4. Ablehnen von Geschenken.

Insbesondere dürfen die Steuerbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft ein Entgelt oder Geschenk, es sey an Geld, Sachen oder Dienstleistung, es habe Namen wie es wolle, verlangen oder annehmen.

§. 53.

5. Unzulässigkeit von Nebenerhebungen.

Außer den bestimmten Steuersätzen wird nichts erhoben; Quittungen und Bescheinigungen der Steuerbehörden werden gebührenfrei ertheilt.

§. 54.

V. Von den Strafen u. dem Strafverfahren.

A. Allgemeine Strafbestimmungen.

1. Strafe der Defraudation.

a. Im ersten Falle.

Wer eine Gewerbshandlung, von deren Ausübung die Entrichtung der Branntweinsteuer abhängig ist, vornimmt, welche entweder in einem vom Steuer-Amte vollzogenen Betriebsplane gar nicht angegeben ist, oder von der hierin angegebenen dergestalt abweicht, daß daraus eine Verkürzung der Steuer folgt, hat eine Geldbuße verwirkt, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommt. Die Steuer ist von der Strafe unabhängig zu entrichten.

§. 55.

b. Im ersten Rückfalle.

Im Falle der Wiederholung nach vorhandener rechtskräftiger Verurtheilung tritt eine dem acht-

fachen Betrage der Steuer gleichkommende Strafe und die Untersagung des Brennereibetriebes, so wie der Hülfsleistung dabei für einen Zeitraum von drei Monaten ein.

§. 56.

c. Bei ferneren Rückfällen.

Bei fernerer Wiederholung des Vergehens und nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung in die Strafe des §. 55. ist der sechzehnfache Betrag der nicht erlegten Steuer als Strafe, und der Verlust der Befugniß zum Brennereibetriebe, so wie zur Hülfsleistung dabei für immer verwirkt.

§. 57.

2. Anwendung der Defraudationsstrafe, wenn unangemeldete oder außer Gebrauch gesetzte Maisch- oder Destillirgeräthe unbefugter Weise benutzt werden.

Ist durch heimliche Einmaischungen in unangemeldeten Gefäßen eine Steuerverkürzung verübt worden, so soll die Berechnung der Steuer und der Defraudationsstrafe in der Art geschehen, daß, vom Tage der Entdeckung ab, auf jeden dritten Tag der zuletzt vorhergegangenen sechs Monate eine Benutzung der gemißbrauchten Gefäße zur Maischbereitung angenommen wird, in so fern nicht entweder eine größere Steuerverkürzung ermittelt wird, oder die Unmöglichkeit der vorangenommenen Benutzung vollständig bewiesen werden kann.

§. 58.

Wenn Maischgefäße, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt worden, unbefugter Weise zum Einmaischen benutzt worden sind, so soll die Berechnung der Steuer und der Defraudations-Strafe in der Art geschehen, daß auf jeden dritten Tag von der Stunde ab, wo die Maischgefäße zuletzt amtlich unter Verschluß gefunden worden sind, bis zur Zeit der Entdeckung eine Einmaischung angenommen wird.

§. 59.

Sind in Brennereien, wo Branntewein aus nicht mehlichten Stoffen bereitet wird, unangemeldete Destillirgeräthe in Betrieb gesetzt worden, so werden die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudations-Strafe nach derjenigen Materialmenge zum höchsten Steuersatze berechnet, welche während der letzten sechs Monate vor dem Tage der Entdeckung auf dem unbefugter Weise gebrauchten Geräthe hat zu Branntewein verarbeitet werden können, in so fern nicht entweder eine größere Steuerverkürzung ermittelt wird, oder die Unmöglichkeit des vorangenommenen Betriebes vollständig bewiesen werden kann.

§. 60.

Sind in Brennereien, wo Branntewein aus nicht mehlichten Stoffen bereitet wird, Destillirgeräthe, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt worden, unbefugter Weise wieder in Betrieb gebracht, so werden die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudations-Strafe nach derjenigen Materialmenge zum höchsten Steuersatze berechnet, welche seit der Stunde, wo das unbefugter Weise gebrauchte Destillirgeräth zuletzt amtlich unter Verschluß gefunden worden ist, bis zur Zeit der Entdeckung auf diesem Geräthe hat zu Branntewein verarbeitet werden können.

§. 61.

3. Anwendung der Defraudations-Strafe bei der Verletzung von Fixations-Bewilligungen.

Wird den in Fixations-Bewilligung festgesetzten Bedingungen zur Verkürzung der Steuer entgegengehandelt, so tritt die Strafe der Defraudation ein.

§. 62.

B. Besondere Strafbestimmungen.

I. Strafe der heimlichen oder anmeldungswidrigen Zubereitung und Aufbewahrung von Maische.

Ist an anderen Tagen, in anderen Räumen oder in anderen Gefäßen als den in dem amtlich bestätigten Betriebsplane dazu angemeldeten eingemaischt, oder Maische zubereitet oder aufbewahrt, so tritt, es mag einer oder der andere dieser Fälle, oder sie mögen vereinigt Statt gefunden haben, in jedem Entdeckungsfalle die Confiscation der gebrauchten Geräthe, und eine dem Entdecker ganz zu Theil werdende Geldbuße von einhundert Thalern ein. Dieselbe Strafe findet Statt, wenn der Raum-Inhalt der zur Einmaischung, Zubereitung oder Aufbewahrung von Maische angemeldeten Gefäße durch bewegliche oder unbewegliche Vorrichtungen

eigenmächtig vergrößert, oder Maiſche, wenn auch nur auf kurze Zeit aus ſolchen Gefäßen in andere, dazu nicht angemeldete, abgeſchöpft, übergegoſſen oder aufgefangen wird. Auch ſoll, wenn Maiſche in nicht dazu angemeldeten Gefäßen, oder in angemeldeten Gefäßen außer der angemeldeten Zeit ihrer Benutzung vorgefunden wird, auf den Einwand, daß ſolche zu nicht ſteuerpflichtigen Zwecken beſtimmt ſey, keine Rückſicht genommen werden.

Iſt bei Zuwiderhandlungen obiger Art zugleich eine Verkürzung der Steuer begangen worden, ſo tritt außerdem noch die geſetzliche Defraudations-Strafe hinzu.

§. 63.

2. Strafe der unterlaſſenen oder unrichtigen Anmeldung ſteuerpflichtiger Stoffe.

Wenn der Vorſchrift des §. 11. entgegen ſteuerpflichtige Materialien entweder gar nicht angezeigt, oder in größerer Menge, oder an anderen Orten, als das Vorraths-Verzeichniß und der Betriebsplan ergeben, vorgefunden werden, ſo findet eine Geldbuße von einhundert Thalern Statt, welche dem Entdecker ganz zu Theil wird.

Iſt bei Zuwiderhandlungen obiger Art zugleich eine Steuerverkürzung begangen worden, ſo tritt außerdem noch die Defraudations-Strafe hinzu.

§. 64.

3. Strafe der unterlaſſenen oder unrichtigen Anzeige der Geräthe.

Wenn die Brennereigeräthe oder die damit vorzunehmenden oder vorgenommenen Veränderungen nicht, wie im §. 6. vorgeſchrieben iſt, angezeigt worden, ſo tritt die Confiscation der verſchwiegenen, veränderten oder anders wohin gebrachten Stücke und eine Geldſtrafe von 25 bis 100 Thalern ein.

Die nämliche Strafe findet Anwendung, wenn der Raum-Inhalt der Brennereigeräthe, der Vorſchrift des §. 6. zuwider, zu gering angezeigt worden iſt. Iſt dieſe unrichtige Anzeige dem Betriebsplane zum Grunde gelegt worden, ſo tritt, in ſo fern dadurch eine Verkürzung der Steuer Statt gefunden hat, die Strafe der Defraudation hinzu.

§. 65.

4. Strafe der unterlaſſenen Anzeige beim Übergange von Geräthen in andere Hand.

Wer der Vorſchrift im §. 7. zuwider Brennerei- oder Deſtillirgeräthe, ohne Anzeige beim Steuer-Amte und darüber erhaltene Beſcheinigung, einem Andern übergiebt, verfällt in eine Strafe von fünf bis zwanzig Thalern, welche bei Wiederholungen auf zwanzig bis funfzig Thaler erhöht wird.

§. 66.

5. Strafe der unterlaſſenen Geräthebezeichnung.

Werden die im §. 8. vorgeſchriebenen Bezeichnungen der Geräthe unterlaſſen, ſo kommen die Straf-Beſtimmungen des §. 65. zur Anwendung.

§. 67.

6. Strafe der Abweichung von der Maiſch- und Brennzeit.

Abweichungen von den Tageszeiten, in welchen eingemaiſcht werden ſoll, ſo wie Abweichungen von den declarirten Tagen des Blaſenbetriebes, oder von der an dieſen Tagen geſtatteten Brennfriſt werden mit zwei Thalern, und bei Wiederholungen mit fünf bis zwanzig Thalern beſtraft.

§. 68.

7. Strafe des ordnungswidrigen Verfahrens mit den Betriebsplänen und Materialvorraths-Verzeichniſſen.

Eigenmächtige Veränderungen in dem vom Steuer-Amte vollzogenen Betriebsplane (§. 10.) werden, in ſo fern dadurch nicht eine härtere Strafe verwirkt iſt, mit zwei bis funfzig Thalern beſtraft. Im erſten Wiederholungsfalle tritt Verdoppelung der Strafe, und im zweiten Wiederholungsfalle überdies der Verluſt der Befugniß zur Betreibung der Brennerei ein. Auch derjenige, welcher ſeinen Betriebsplan abhanden kommen läßt, ſolchen nicht reinlich aufbewahrt, oder nicht an dem gehörigen Orte zu Jedermanns Einſicht offen erhält, wird ſchon deshalb um ein bis fünf Thaler beſtraft, wenn auch nicht erweislich iſt, daß derſelbe, um eine Contravention zu verbergen, weggeſchafft oder beſchädigt worden.

Was vorstehend in Betreff der Betriebspläne angeordnet worden, gilt auch für die Materialvorraths-Verzeichnisse (§. 11.).

§. 69.

8. Zusammentreffen mehrerer Steuervergehen.

Ist mit einer Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieses Gesetzes verbunden, so tritt die darauf gesetzte Strafe in der Regel der Strafe der Defraudation hinzu.

§. 70.

9. Bestrafung sonstiger Gesetzesübertretungen.

Die Übertretung anderer in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften, und der in Gemäßheit derselben erlassenen und gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, auf welche keine besondere Strafe gesetzt worden, soll mit einer Geldbuße von ein bis zehn Thalern geahndet werden.

§. 71.

C. Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen.

Hinsichts aller vorstehend §. 54. bis einschließlich 70. bestimmten Geldstrafen muß derjenige, für dessen Rechnung die Brennerei betrieben wird, für sein Gesinde, seine Gewerbsgehülfen und Hausgenossen mit seinem Vermögen haften, wenn solche von dem eigentlichen Schuldigen nicht beigetrieben werden können.

§. 72.

D. Strafe des unbefugten Gewerbebetriebes.

Wer der rechtskräftig ausgesprochenen Untersagung (§§. 55. und 56.) zuwider fortfährt, das Brennereigewerbe zu betreiben oder Hülfsleistung dabei zu verrichten, hat eine Geldstrafe von 25 bis 100 Thalern verwirkt, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

§. 73.

F. Concurrenz der Steuervergehen mit Verbrechen. 1. Allgemeiner Grundsatz.

Treten der Steuer-Contravention gemeine Verbrechen hinzu, so kommen bei diesen die allgemeinen Strafgesetze in Anwendung.

§. 74.

2. Strafe concurrirender Fälschungen.

Wer, um dem Staate die Steuer zu entziehen, den amtlichen Verschluß, durch welchen Maisch-, Destillir- und andere Geräthe außer Gebrauch gesetzt worden, abnimmt, verletzt oder sonst unbrauchbar macht, die vorgeschriebenen Bezeichnungen der Geräthe (§. 8.) zerstört, verändert oder nachmacht, wird, außer der durch die Verkürzung der Steuer verwirkten Strafe, mit der Strafe der Fälschung öffentlicher Urkunden belegt.

Ist eine Steuerverkürzung nicht beabsichtigt, so tritt bei einer Veränderung oder Zerstörung der vorgeschriebenen Bezeichnungen die im §. 64. bestimmte Strafe, und bei Verletzung des amtlichen Verschlusses der Maisch- oder Destillirgeräthe eine Geldbuße von zwei bis zwanzig Thalern ein, falls nicht glaubwürdig dargethan wird, daß die Zerstörung der Bezeichnung oder die Verletzung des Verschlusses durch einen vom Steuerpflichtigen nicht verschuldeten Zufall entstanden und davon gleich, nachdem solche wahrgenommen worden, Anzeige geschehen ist.

In Bezug auf diese letzteren Strafen kommen die Bestimmungen des §. 71. zur Anwendung.

§. 75.

3. Strafe der Bestechung der Beamten.

Wer einem zur Wahrnehmung des Steuer-Interesse verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Geldeswerth zum Geschenk anbietet oder wirklich giebt, soll den vierundzwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geschenks zur Strafe erlegen. Ist über den Betrag nichts auszumitteln, so tritt eine Geldbuße von 10 Thalern ein.

§. 76.

4. Strafe der Widersetzlichkeit gegen Beamte.

Widersetzlichkeit gegen die zur Wahrnehmung des Steuer-Interesse verpflichteten Beamten bei Ausübung ihres Amts, so wie auch Versagung der im §. 49. den Gewerbetreibenden zur Pflicht gemachten Hülfsleistung soll, wenn dadurch nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, mit zehn bis zwanzig Thalern, oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Beilage A. zu §. 24.

Bezirk der Steuer-Hebeſtelle zu

Nummer des Inventariums. Nummer des Heberegiſters.

Monat 18

Betriebs-Plan

für

die Brennerei des zu

in der Straße unter der Haus-Nummer

Betriebserklärung des Steuernden.

Nummer der Maisch-bottiche.	Eingemaischt wird: Fruchtart.	Eingemaischt wird: Menge.	Die Einmaischung beginnt: Wochentag.	Datum.	Ob Vormittags V.) oder Nachmittags (N.)	Das Abbrennen der Maische geschieht: auf den Blasen №	Das Abbrennen der Maische geschieht: Datum.	Erklärung, ob und an welchen Tagen in Gebrauch sind: a) Vormaischbottiche, b) Maischkühlgefäße, c) Hefengefäße mit Angabe ihrer Nummern; d) Andere Blasen mit Angabe ihrer Nummern und des Zweckes ihrer Benutzung.
	Aus vorigem Monate sind abzubrennen:							
3. 4.	— —	— —	— —	— —	— —	1.	1. Mai.	Die Blase № 2. am 2. Mai zur Destillation des Lutters.
5. 6.	— —	— —	— —	— —	— —		2. :	
	Für jede 2 Bottiche		Sonntag					
1. 2.			Montag	1. Mai	V.	1.	3. Mai	
3. 4.	Kartoffeln	8 Scheffel.	Dienstag	2. :			4. :	a) Der Vormaischbottich № 7.
5. 6.	Gersten-malz.	1 Centner.	Mittwoch	3. :			5. :	ist an jedem Maischtage in Betrieb.
			Donnerstag	—			—	
1. 2.			Freitag	5. :			7. :	b) Das Kühlschiff № 10. ist
3. 4.			Sonnabend	6. :			8. :	ebenfalls an jedem Maisch-tage in Betrieb.
			Sonntag	—			—	
5. 6.			Montag	8. :			10. :	c) Die Hefengefäße № 8. und
1. 2.			Dienstag	9. :			11. :	9. kommen täglich derge-stalt in Gebrauch, daß an
3. 4.			Mittwoch	10. :			12. :	den Maischtagen bis zur erfolgten Anstellung der
			Donnerstag	—			—	Maische beide gefüllt sind,
5. 6.			Freitag	12. :			14. :	nachher aber, so wie an
1. 2.			Sonnabend	13. :			15. :	den übrigen Tagen das eine Gefäß gefüllt und das
			Sonntag	—			—	andere leer ist.
3. 4.			Montag	15. :			17. :	d) Der resp. an 2 und 3 Ta-gen gewonnene Lutter wird
5. 6.			Dienstag	16. :			18. :	an einem Tage auf der
1. 2.			Mittwoch	17. :			19. :	Blase № 2. destillirt.
			Donnerstag	—			—	Diese Blase wird daher
3. 4.			Freitag	19. :			21. :	in Betrieb seyn:
5. 6.			Sonnabend	20. :			22. :	am 5. Mai
			Sonntag	—			—	: 8. :
1. 2.			Montag	22. :			24. :	: 12. :
3. 4.			Dienstag	23. :			25. :	: 15. :
5. 6.			Mittwoch	24. :			26. :	: 19. :
			Donnerstag	—			—	: 22. :
1. 2.			Freitag	26. :			28. :	: 26. :
3. 4.			Sonnabend	27. :			29. :	: 29. :
			Sonntag	—			—	: 2. Juni
5. 6.			Montag	29. :			31. :	
1. 2.			Dienstag	30. :			1. Juni	
3. 4.			Mittwoch	31. :			2. :	
			Donnerstag					
			Freitag					
			Sonnabend					
			Sonntag					
			Montag					

Reviſionsbefund.

Laufende Nummer der Reviſionsbeſcheinigungen.	Namen und Dienſteigenſchaft des Beamten.	Datum und Stunde der Reviſion.	Von den Maiſchbottichen fanden ſich					Von den Blaſen fanden ſich				Betriebszuſtand anderer Maiſchgefäße in Bezug auf ihre Füllung und ſonſtige Bemerkungen.
			friſch eingemaiſcht.	in ſteigender Gährung.	in abnehmender Gährung.	zum Abbrennen reif.	leer.	in Betrieb: mit Maiſche.	in Betrieb: mit Dutter.	in Betrieb: zu anderen Zwecken.	leer.	
			№	№	№	№	№	№	№	№	№	
	N. N. Steuer-Aufſeher.	z.V.M.7	—	1.2.	—	5.6.	3.4.	1.	—	—	2.	Vormaiſchbottich № 7. gefüllt. Hefengefäße № 8. u. 9. dergl. Kühlſchiff № 10. leer.
	N. N. Ober-Controleur.	z.N.M.3	3.4.	—	1.2.	—	5.6.	1.	2.	—	—	Vormaiſchbottich № 7. und Kühlſchiff № 10. leer. Hefengefäß № 8. gefüllt. № 9. leer.

Inventarium und Abfertigung.

Von den in der Brennerei vorhandenen Maisch- und Destillirgeräthen sind zum Betriebe angemeldet

Bezeichnung der Geräthe.	№	Inhalt nach Quarten.	Anzahl der Einmaischungen.	zu versteuernder Maischraum.	Bemerkungen.
Maischbottich	1.	800	8	6400	
desgl.	2.	800	8	6400	
desgl.	3.	800	8	6400	
desgl.	4.	800	8	6400	
desgl.	5.	800	7	5600	
desgl.	6.	814	7	5698	
Vormaischbottich	7.	1200		36898	
Hefengefäße	8.	80			
desgl.	9.	80			
Kühlschiff	10.	1600			
Blase	1.	240			
Maischwärmer	1.	210			
Blase	2.	200			

Ganz außer Gebrauch bleiben			Bemerkungen.
Hefengefäß	11.	80	sind unter Siegel gelegt.
Blase	3.	500	

Vorstehender, am ten eingereichter Betriebsplan für den Monat ist geprüft, festgestellt und unter № in das Anmeldungs-Register eingetragen.

Die Steuer von dem oben zu Quart berechneten Maischraume beträgt zu dem Satze von für 20 Quart ℔ Sgr.

den ten

Die Steuer-Hebestelle.

Beilage B. zu §. 36.

Bezirk der Steuer-Hebeſtelle zu

Nummer des Inventariums. Nummer des Heberegiſters.

Monat 18

Betriebs-Plan

für

die Brennerei des zu

in der Straße unter der Haus-Nummer

Betriebserklärung des Steuernden.

Materialvorrath.				Das Abbrennen des Materials geschieht					Erklärung,
Gattung des Materials und Aufbewahrungsort.	Der Vorrathsgefäße: Reihefolge zum Abtriebe nach №	Der Vorrathsgefäße: Inhalt nach Abzug von ⅒ für die obere Schicht. Eimer.	Quart.	auf der Blase №	an folgenden Tagen.	an jedem Tage in folgenden Stunden.	Blasen-abtriebe	№ des Vorrathsgefäßes, aus welchem gebrannt wird.	an welchen Tagen und mit welcher Blase der gewonnene Lutter destillirt wird.

Revisionsbefund.

Laufende Nummer der Revisionsbescheinigungen.	Namen und Diensteigenschaft des Beamten.	Datum und Stunde der Revision.	Von den Materialgefäßen fanden sich			Von den Blasen fanden sich			Bemerkungen.
						in Betrieb			
			unangebrochen	angebrochen	leer	mit Material	mit Lutter	leer	
			№	№	№	№	№	№	

Inventarium und Abfertigung.

Von den in der Brennerei vorhandenen Geräthen sind zum Betriebe angemeldet:			
Bezeichnung der Geräthe.	№	Inhalt nach Quarten.	Bemerkungen.
Ganz außer Gebrauch bleiben:			

Vorstehender, am ten eingereichter Betriebsplan für den Monat ist geprüft und unter № in das Anmeldungs-Register eingetragen. Nach dem Revisionsbefunde sind zu Branntewein verwendet Eimer Quart wovon die Steuer zu für jeden Eimer ℔ Sgr beträgt.

den ten

Die Steuer-Hebestelle.

VII.

Geſetz
wegen
der Beſteuerung des Braumalzes.

§. 1.

Wer Bier aus Getreide verfertigt, ſoll von jedem Centner zu 110 Pf. Malzſchrot, welches zum Bierbrauen verwendet wird, 16 Sgr. (20 Sgr.) entrichten. Iſt mit der Bierbrauerei zugleich eine Eſſigbereitung verbunden, oder wird Eſſig aus Malz in eigens dazu beſtimmten Anlagen im Großen zum Verkauf bereitet, ſo muß auch von dem Malzſchrote zu Eſſig dieſe Steuer entrichtet werden. Beſteuerung des Braumalzes.

§. 2.

Bei der Verwiegung von Braumalz wird für den Sack nichts abgerechnet, auch macht es keinen Unterſchied, ob das Malz trocken oder angefeuchtet iſt; dagegen wird bei der Verwiegung jeder Malzpoſt ein Übergewicht unter $\frac{1}{16}$ Centner nicht berückſichtigt. Steuerpflichtigkeit des Bruttogewichts.

§. 3.

Die Verſteuerung des Braumalzes muß erfolgen, bevor die Einmaiſchung geſchieht. Wann die Steuer zu zahlen iſt.

§. 4.

Wer in Brauanlagen lediglich zum Bedarf ſeines Hausſtandes zu brauen ſich verpflichtet, kann die Erlaubniß dazu gegen Vorausbezahlung einer Abfindungsſumme auf einen beſtimmten Zeitraum erhalten. Fixation

§. 5.

Das Miniſterium iſt ermächtigt, Abfindungen wegen der Braumalzſteuer bei ländlichen Grundbeſitzern, namentlich auch bei bezwecktem Abſatz an die dauernd oder zeitweiſe im Lohne des Gewerbetreibenden ſtehenden Tagelöhner und Dienſtfamilien, ſo wie zum Debit an einzelne, beſtimmt anzugebende ländliche Schankſtätten unter Feſtſetzung der erforderlichen Controlevorſchriften zu geſtatten. Erweiterung der Fixation.

Auf Fixation der Brauſteuer zeitweiſe gerichtete Abfindungen können nicht bloß auf dem Lande den Brauern ohne Unterſchied, ſondern auch in Städten der geſammten Brauerſchaft der Stadt, nach dem Antrage der Mehrzahl ihrer Mitglieder, geſtattet werden, in ſo weit es mit Sicherung der geſetzlichen Steuer-Einnahme vom verbrauchten Braumalze vereinbar iſt.

§. 6.

Die Fixation der Braumalzſteuer geſchieht nach freiem Übereinkommen mit der Steuerbehörde. Übereinkommen wegen der Fixation.

§. 7.

Die Verfertigung des Haustrunkes in gewöhnlichen Kochkeſſeln iſt von der Steuerentrichtung ganz frei, Haustrunk.

wenn die Zubereitung allein zum eigenen Bedarf in Familien von nicht mehr als zehn Personen über vierzehn Jahre geschieht.

Wer von dieser Bewilligung Gebrauch machen will, muß solches der Steuerbehörde zuvor in jedem Jahre anmelden und darüber einen Anmeldungsschein sich ertheilen lassen.

§. 8.

Beschränkung des Bierablassens bei fixirten und Hausbrauereien.

In den Fällen §. 4., 5. und 7. ist ein jedes Ablassen der zubereiteten Getränke an nicht zum Haushalte gehörige Personen untersagt.

§. 9.

Exemtionen.

Eine Befreiung von den angeordneten Abgaben oder eine Schadloshaltung wegen behaupteter Exemtionen findet nicht Statt.

§. 10.

Anzeige der vorhandenen Braupfannen und Braubottiche.

Ein jeder, welcher Bier und Essig zum Verkauf brauet, ist gehalten, dem Steuer-Amte eine Nachweisung einzureichen, worin die Räume zur Brauerei, die Braupfannen und Braubottiche, imgleichen der Quartinhalt derselben genau und vollständig angegeben seyn müssen. Gleiche Verpflichtung zur Anzeige binnen drei Tagen liegt ihm ob, wenn neues Geräthe angeschafft, oder wenn das vorhandene ganz oder zum Theil abgeändert, oder in ein anderes Local gebracht wird.

Inhaber von Brauereien, so wie andere Personen, wenn letztere Braupfannen bloß besitzen, oder sie verfertigen, oder Handel damit treiben, dürfen dieselben weder ganz noch theilweise, weder neu noch ausgebessert aus ihren Händen geben, bevor sie es dem Steuer-Amte ihres Wohnorts angezeigt und darüber eine Bescheinigung von diesem erhalten haben.

§. 11.

Erforderniß einer Wage.

Jede Brauerei soll mit einer Wage mit eisernem gleicharmigen Balken, worauf wenigstens fünf Centner auf einmal abgewogen werden können, und mit den erforderlichen geeichten Gewichten versehen seyn. Bis solche angeschafft worden, kann der Betrieb der Brauerei versagt werden.

§. 12.

Aufbewahrung u. Verwendung des Malzschrotes.

Jeder Brauer ist verbunden, seinen Vorrath an Malzschrot nur an einem gewissen, ein für allemal zu bestimmenden Orte aufzubewahren.

Beim gemeinschaftlichen Betriebe der Brauerei und Brennerei darf zu letzterer reines Malzschrot nicht verwendet werden. Ein Gemenge von Schrot aus gemalztem und ungemalztem Getreide ist zulässig, die Mischung muß jedoch vor dem Schroten auf der Mühle in den Körnern geschehen. Wird neben der Brauerei Branntwein aus Kartoffeln gebrannt, so soll zwar der Gebrauch von reinem Malzschrote zu letzterem Behufe gestattet werden; das hierzu sowohl, als zur Brauerei zu verwendende muß jedoch besonders declarirt und aufbewahrt werden, und sind auch die Räume für jenes unter Aufsicht und Controle der Steuerbeamten zu setzen.

§. 13.

Verfahren bei der Versteuerung.

Wer eine Brauerei betreibt, ist verpflichtet, dem Steuer-Amte schriftlich anzuzeigen, wie viel Malzschrot er zu jedem Gebräude nehmen, an welchem Tage und zu welcher Stunde er einmaischen wird, und die Steuer von der angemeldeten Beschickung gleichzeitig zu entrichten.

Steuerzahlung.

Es steht dem Steuerpflichtigen frei, diese Anzeige, so oft er brauet, zu machen, oder im Voraus für einen bestimmten Zeitraum. Im letztern Falle kann er die Steuer für den ganzen Zeitraum vorausbezahlen, oder für jede Maischung besonders, vor deren Eintritt.

§. 14.

Die Declaration des Brauers behuf der Versteuerung soll sich auch darauf erstrecken, wie viel Bier er aus dem angegebenen und zu versteuernden Malzschrote ziehen will. Declaration des Bierzuges.

§. 15.

Die Anmeldung muß, wenn des Vormittags gemaischt werden soll, spätestens am Nachmittage des vorhergehenden Tages, und wenn Nachmittags gemaischt werden soll, spätestens am Vormittage desselben Tages drei Stunden vorher, in beiden Fällen auch während der Dienststunden (§. 22.) erfolgen. Anmeldung und deren Berichtigung.

Berichtigungen dieser Anmeldungen beim Amte sind zulässig, wenn sie mindestens an dem der beabsichtigten Veränderung vorhergehenden Tage geschehen.

Soll die Beschickung darnach verstärkt werden, oder sollen neue Gebräude hinzutreten, so wird die Steuer davon gleichzeitig entrichtet.

Soll ein Gebräude eingestellt, oder die Beschickung vermindert werden, so bringt der Steuerpflichtige die schon entrichtete Steuer bei der nächsten Zahlung in Anrechnung.

§. 16.

Die Einmaischungen dürfen nur geschehen in den Monaten vom October bis einschließlich März von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr, in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr. Einmaischung.

§. 17.

Der Brauer ist verpflichtet, die Ankunft eines Steuerbeamten zur angezeigten Stunde des Einmaischens (§. 13.) abzuwarten. Erwarten der Steuerbeamten.

Findet sich derselbe ein, so muß alsdann sogleich das Malz in dessen Gegenwart abgewogen und mit der Einmaischung vorgeschritten werden; der Brauer darf aber die Einmaischung erst, nachdem eine Stunde gewartet worden, ohne dessen Gegenwart verrichten.

§. 18.

In der Regel soll die ganze Beschickung auf einmal eingemaischt werden, so daß keine Nachmaischung Statt finden darf. Nachmaischen.

Wird aber eine Brauerei regelmäßig mit Nachmaischen betrieben, so muß ein für allemal angezeigt werden, in wie viel Abtheilungen, und mit welchem Gewichte für jede Beschickung gemaischt werden soll.

§. 19.

Das Gebäude, in welchem eine Brauerei betrieben wird, kann, sobald darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, sonst aber nur von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr von den Steuerbeamten behuf der Revision besucht, und muß ihnen zu dem Behufe sogleich geöffnet werden. In demselben erstreckt sich ihre Revisionsbefugniß darauf, nachzusehen, daß die Braupfannen und Bottiche unverändert so dieselben sind, wie sie angegeben, auch bezeichnet worden; daß keine unangemeldete Geräthe vorhanden, daß außer Gebrauch gesetzte Geräthe sich noch in diesem Zustande befinden, daß das Malzschrot nur an dem dazu bestimmten Orte aufbewahrt wird, und daß nur zur angemeldeten Zeit und Stunde eingemaischt, auch die Einmaischung gehörig versteuert ist. Revisionsbefugniß der Steuerbeamten.

§. 20.

Ist gegründeter Verdacht vorhanden, daß Unterschleife, um dem Staate die verschuldeten Gefälle zu verkürzen, begangen worden, und deshalb eine förmliche Haussuchung erforderlich, es sey bei Personen, welche Brauerei betreiben, oder bei anderen, so ist dazu ein schriftlicher Auftrag eines Oberbeamten oder einer noch höhern, dem Steuer-Amte vorgesetzten Behörde erforderlich, und sie darf nur unter Zuziehung eines Gemeinde- Haussuchung.

Beamten an solchen Orten Statt finden, die zur Begehung des Unterschleifs oder Verheimlichung von Beständen steuerpflichtiger Gegenstände geeignet sind.

§. 21.

Verpflichtung der Hülfsleistung.

Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehülfen sind verbunden, sich ruhig und bescheiden zu verhalten, und den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Revision in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.

§. 22.

Verpflichtungen der Steuerbeamten.

Die Dienststunden, in welchen die Steuerbeamten zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit seyn müssen, bestimmt die Verwaltung. Als Regel wird festgesetzt, daß die Dienststunden folgende seyn sollen:

„in den Wintermonaten October bis Februar einschließlich Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr. In den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr.

Wenn es nöthig ist, muß auch außer dieser Zeit die Abfertigung der Steuerpflichtigen möglichst bewirkt werden.

§. 23.

Strafbestimmungen.

Brauer verfallen in die Strafe der Defraudation, wenn sie Gewerbshandlungen, von deren Ausübung in jedem einzelnen Falle oder in bestimmten Fällen dem Staate eine Abgabe zu entrichten ist, entweder gar nicht oder unrichtig anzeigen.

§. 24.

Defraudationsstrafe. Erster Fall.

Die Strafe der Defraudation besteht in einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Gefälle gleichkommt. Die Abgaben sind überdem von der Strafe unabhängig zu entrichten.

§. 25.

Zweiter Fall.

Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener Bestrafung wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der Abgaben bestimmt, und außerdem darf der Schuldige, wenn er Brauer ist, das Recht zu brauen, in einem Zeitraume von drei Monaten weder selbst ausüben, noch durch einen Andern zu seinem Vortheile ausüben lassen.

§. 26.

Dritter Fall.

Im dritten Falle der Übertretung, nach vorhergegangener zweimaliger Bestrafung, ist der sechzehnfache Betrag der nicht erlegten Abgaben als Strafe verwirkt, und ist der Schuldige ein Brauer, so darf er das Gewerbe des Brauens nie und zu keinen Zeiten weder selbst ausüben, noch durch einen Andern zu seinem Vortheile ausüben lassen.

§. 27.

Unvermögenheit.

Im Falle des Unvermögens zur Entrichtung der Geldstrafe tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein.

§. 28.

Unbefugter Brauereibetrieb.

Wer ohne Befugniß dazu zu haben, Brauerei betreibt, und sich dabei zugleich einer Handlung schuldig macht, die als Defraudation zu bestrafen ist, dem werden außer der Defraudationsstrafe die Braugeräthe confiscirt.

§. 29.

Unterlassene Anmeldung der Geräthe und der Veränderungen.

Wenn die Braupfannen und Bottiche oder die damit vorgenommenen Veränderungen nicht, wie §. 10. vorgeschrieben ist, angezeigt werden, so tritt die Confiscation der verschwiegenen, veränderten oder anderwo hingebrachten Geräthe ein.

Überdem hat der Brauer eine Geldstrafe von 25 bis 100 Rthlr. verwirkt, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

Sind unangezeigte Braupfannen und Bottiche zum Brauen auch benutzt worden, so wird die dadurch begangene Defraudation noch besonders nach §§. 24, 25 und 26 bestraft.

§. 30.

Einmaischen ohne Anmeldung und Nachmaischen ohne Befugniß.

Hat ein Brauer ohne vorhergegangene Anmeldung und Versteuerung eingemaischt, so wird die Steuer und die Strafe nach der Beschickung, die zu einem ganzen Gebräude genommen zu werden pflegt, voll berechnet. Hat er aber bloß eine Nachmaischung unbefugter Weise vorgenommen, so wird er, es mag eine Verkürzung der Gefälle ermittelt werden oder nicht, allemal in eine Strafe von 5 Thalern genommen, welche bei Wiederholungen verdoppelt wird. Die Strafe der Defraudation besteht unabhängig hiervon, wenn eine Verkürzung der Gefälle Statt gefunden hat.

§. 31.

Mißbrauch der Begünstigung für den Hausbedarf brauen zu dürfen.

Wer bloß zum eigenen Hausbedarf zu brauen die Befugniß erhalten hat, und Bier gegen Bezahlung im Hause ausschenkt, oder außer seiner Wohnung an Personen, welche nicht zum Hausstande zu rechnen sind, gegen Bezahlung oder Vergeltung überläßt, hat, so fern die Steuer und gewöhnliche Defraudationsstrafe nicht höher ermittelt wird, zehn Thaler Strafe zu erlegen, und wird mit Rücksicht hierauf bei Wiederholungen nach den allgemeinen Bestimmungen (§. 25 und 26.) bestraft.

§. 32.

Bierverkauf wider den Fixationsvertrag.

Jeder Absatz an andere, als die im Fixationsvertrage (§§. 4 und 5.) bezeichneten Personen, soll nach Vorschrift des §. 31. geahndet werden.

§. 33.

Unterlassene Anmeldung der Haustrunkbereitung.

Wem die freie Zubereitung von Bier aus Malzschrot verstattet ist, der verfällt, wenn er es unterläßt, jährlich einen Anmeldungsschein sich deshalb auszuwirken (§. 7.), in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 3 Thaler, die bei Wiederholungen von 2 bis 10 Thaler steigt.

§. 34.

Abweichungen von der Declaration in Bezug auf Einmaischungszeit und Bierzug.

Hat ein Brauer zu einer andern Zeit, als welche vorgeschrieben (§§. 13 und 16.) und von ihm angezeigt worden, oder vor Ablauf der Stunde, welche auf den Steuerbeamten gewartet werden muß (§. 17.), eingemaischt, so verfällt er in eine Strafe von 2 Thalern, welche bei Wiederholungen von 5 bis 20 Thaler erhöhet wird. Außerdem muß, wenn nicht die Beschickung für ein volles Gebräude angemeldet seyn sollte, die Steuer und die Strafe für so viel Malzschrot erlegt werden, als zu einem vollen Gebräude mehr genommen zu werden pflegt, wie im vorliegenden Falle angemeldet worden. Abweichungen von dem declarirten Bierzuge, welche 10 Procent übersteigen, sollen eben so, wie Abweichungen von der angemeldeten Zeit der Einmaischung, bestraft werden.

§. 35.

Mehrbefund von Malzschrot gegen die Declaration.

Alles Malzschrot, welches sich sowohl an dem dazu bestimmten Orte (§. 12.), als anderwärts bei dem Brauer über das zur Einmaischung längstens für den folgenden Tag declarirte und versteuerte Quantum vorfindet, soll, ohne Rücksicht auf die angebliche Bestimmung, als Gegenstand einer beabsichtigten Defraudation angesehen, und die Aufbewahrung an einem andern als dem dazu declarirten Orte, abgesehen von der Defraudationsstrafe, mit einer Ordnungsstrafe von einem Thaler für den Centner geahndet werden.

§. 36.

Aushändigung von Brauereigeräthen ohne Anzeige.

Brauerei-Inhaber und andere im §. 10. erwähnte Personen, besonders Kupferschmiede, welche Braupfannen ohne Anzeige bei dem Steuer-Amte und darüber erhaltene Bescheinigung einem andern übergeben, fallen in eine Strafe von 5 bis 20 Thaler, welche bei Wiederholungen von 20 bis 50 Thaler zu erhöhen ist.

§. 37.

Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen.

Wer Brauerei als Gewerbe betreibt, muß für sein Gesinde, Diener, Gewerbsgehülfen und seine im Hause befindliche Ehegattinn, Kinder und Anverwandten, was die verwirkten Strafen betrifft, mit seinem Vermögen haften, wenn die Geldstrafe wegen Unvermögens des eigentlichen Verbrechers nicht zur Vollziehung gebracht werden kann. Die der Geldstrafe nach §. 27. zu substituirende körperliche Strafe ist daher an dem eigentlichen Verbrecher erst dann zu vollziehen, wenn der substituarisch Verhaftete zur Zahlung der Geldbuße ebenfalls nicht im Stande seyn sollte.

§. 38.

Zusammentreffung mehrerer Verbrechen und Übertretungen der Gesetze.

Treten bei einer Contravention gegen die Steuerverordnungen andere Verbrechen hinzu, so kommen die allgemeinen Strafgesetze in Anwendung.

Ist mit einer Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieses Gesetzes verbunden, so tritt die darauf gesetzte Strafe in der Regel der Strafe der Defraudation hinzu.

§. 39.

Strafe der Fälschung amtlicher Papiere und Bescheinigungen.

Wer, um dem Staate die schuldigen Gefälle zu entziehen, sich verfälschter und überhaupt unrichtiger Papiere oder Bescheinigungen bedient, soll dafür besonders mit der durch die allgemeinen Strafgesetze für solche Fälschungen angeordneten Ahndung belegt werden.

§. 40.

Strafe der Bestechung der Steuerbeamten.

Wer einem zur Wahrnehmung des Steuer-Interesse verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Geldeswerth zum Geschenke anbietet oder wirklich macht, soll den vierundzwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geschenks zur Strafe erlegen. Ist über den Betrag nichts auszumitteln, so tritt eine Geldbuße von zehn Thalern ein.

§. 41.

Strafe der Widersetzlichkeit gegen Steuerbeamte.

Eine jede Widersetzlichkeit gegen die in Ausübung ihres Amts begriffenen Personen, mögen es Steuer- oder andere zur Wahrnehmung des Steuer-Interesse verpflichtete Beamten seyn, so wie auch eine Versagung der Hülfsleistung, deren die Beamten bei ihrem Revisionsgeschäfte abseiten der Gewerbetreibenden bedürfen (§. 21.), soll an dem Schuldigen mit 10 bis 50 Thaler, oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Die Wahl der Strafgattung bleibt nach den Umständen eines jeden einzelnen Falles der Behörde überlassen, welche in der Sache selbst zu entscheiden hat. Sind aber mit einer solchen Widersetzlichkeit zugleich wirkliche oder thätliche Beleidigungen verübt, so treten die dafür geltenden allgemeinen Strafbestimmungen in Kraft.

Milderungsgrund.

Jeder etwaige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten wirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat.

§. 42.

Strafe der Übertretung sonstiger Vorschriften.

Die Übertretung aller anderen, in vorstehendem Gesetze gegebenen Vorschriften, worauf keine besondere Strafe gesetzt werden, soll mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thaler geahndet werden.

(120.) Verordnung über die Nachversteuerung der Bestände von ausländischen Waaren in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode. Hannover, den 19ten December 1837.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung des Art. 19. der Übereinkunft vom 1sten November 1837, betreffend den Anschluß Königlich-Hannoverscher und Herzoglich-Braunschweigscher Gebietstheile an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereines, wird in Ansehung der tarifmäßigen Verzollung der bei der Vollziehung dieser Übereinkunft in jenen Landestheilen vorhandenen Bestände ausländischer Waaren hiemit Folgendes verordnet:

§. 1.

Von den in vorgedachten Landestheilen am 1sten Januar 1838 befindlichen Waarenvorräthen unterliegen der Nachversteuerung die in dem anliegenden Tarife verzeichneten Gegenstände, nach den A. bei jedem Artikel bemerkten Abgabesätzen.

§. 2.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Nachsteuer tritt nicht ein:

a. wenn nachgewiesen werden kann, daß die Waare entweder in dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Vereinsgebiete erzeugt oder gefertigt worden ist, oder daß solche aus Preußen oder einem der mit Preußen in Zollvereinigung stehenden Staaten abstammt. Hievon macht jedoch der Artikel Rum eine Ausnahme. Conf. № 2. des Tarifs.

Wegen der Versteuerung der aus ausländischen Blättern in dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Vereinsgebiete gefertigten Tabacksfabrikate enthält der Tarif die nähere Bestimmung.

b. wenn die abgabepflichtigen Waaren unter Steuerverschluß gelagert werden, um über die Grenze des Zollvereines ausgeführt zu werden.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer erstreckt sich sowohl auf diejenigen Vorräthe ausländischer Waaren, welche zum Handel und Verkehr bestimmt sind, wenn sie für einen und denselben Eigenthümer bei den steuerpflichtigen Manufacturwaaren zusammen eine Quantität von einem halben Centner (Preußisch), bei Weinen einen Orhoft (5 Centner) und bei anderen Gegenständen einen Centner übersteigen, als unter gleicher Maßgabe auf die im Eigenthume von nicht gewerbetreibenden Einwohnern befindlichen Waarenbestände.

§. 4.

Die Handel- und Gewerbetreibenden, imgleichen die nicht gewerbetreibenden Einwohner, deren Haushaltsvorrath an steuerpflichtigen Waaren die im §. 3. bemerkten Quantitäten übersteigt, sind verpflichtet, ihre Waarenbestände innerhalb der letzten 3 Tage vor Einführung des Vereins-Zolltarifs bei demjenigen Steuer-Amte, zu dessen Bezirke ihr Wohnort gehört, schriftlich anzumelden. Gleiche Verpflichtung liegt denjenigen ob, welche für Rechnung oder im Auftrage dritter Personen steuerpflichtige Waaren in Gewahrsam haben, und zwar gleichviel, ob dieselben die im §. 3. bemerkten Quantitäten erreichen oder nicht. Zugleich mit der Anmeldung ist zu erklären, ob von jenen Beständen die tarifmäßige Steuer entrichtet werden solle, oder ob es vorgezogen werde, die Waaren sofort unter Verschluß der Steuerbehörde zu stellen, oder binnen angemessener Frist in das Ausland zu führen, und bis dahin unter Aufsicht der Steuerbehörde lagern zu lassen.

Unter Ausland wird hier jedes außerhalb Preußen und außerhalb der mit demselben zollvereinten Staaten belegene Gebiet verstanden. Die Zurückführung von Waaren, für welche die Eingangs-Abgabe des Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuervereines bereits entrichtet worden, in oder durch diesen Verein ist jedoch nur dann von der daselbst angeordneten Eingangs- oder Durchgangs-Abgabe befreit, wenn sie binnen acht Wochen nach der Einführung des neuen Zolltarifs Statt findet.

§. 5.

Die Vermiether von Häusern, Gewölben, Kellern, Schoppen, Speichern und anderen Räumen, in welchen für Rechnung von Handel- und Gewerbetreibenden Waaren niedergelegt sind, haben hierüber ebenfalls binnen den obigen 3 Tagen dem Steuer-Amte des Orts oder Bezirks schriftliche Anzeige zu machen.

§. 6.

B. Die Anmeldung erfolgt in doppelter Ausfertigung nach dem Muster unter B., in welchem von Seiten des Waarenbesitzers die Columnen unter 1. bis 7. auszufüllen und danach dessen gesammte Waarenvorräthe in den steuerpflichtigen Artikeln nach Gewicht oder Maß ohne irgend einen Abzug auf Pflicht und Gewissen anzugeben sind. Auch die Bestände an solchen, zwar ihrer Art nach steuerpflichtigen Waaren, die aber wegen ihrer inländischen oder vereinsländischen Abstammung der Nachversteuerung nicht unterliegen, sind wenigstens nach allgemeinem Überschlage und mit Angabe der Räume, in denen sie lagern, anzugeben, und es ist in den Anmeldungen anzuführen, ob das Gewicht der Waare Netto oder Brutto angegeben ist.

§. 7.

Die Steuer-Ämter, welchen die Declarationen der im §. 4. erwähnten Art übergeben werden, haben dieſelben ſofort der zur Regulirung dieſer Angelegenheit niedergeſetzten Commiſſion zu überreichen, und letztere hat binnen kürzeſter Friſt eine Reviſion der eingegebenen Waaren-Anmeldungen eintreten zu laſſen, zu welchem Behufe den zu dieſem Geſchäfte legitimirten Beamten nicht nur die in der Anmeldung namentlich genannten Lagerräume, ſondern auch Keller, Speicher, Remiſen und ſolche Gelaſſe eröffnet werden müſſen, welche ortsüblich zur Niederlegung von Waarenvorräthen gebraucht zu werden pflegen. Nach Beſchaffenheit der Umſtände wird auch die Durchſuchung anderer Gelaſſe, letzteres jedoch nur unter Zuziehung eines Orts- oder Polizeibeamten eintreten. Dem pflichtmäßigen Ermeſſen der Reviſionsbeamten bleibt hiebei überlaſſen, in wie weit ſie bei ſonſt vollſtändig befundener Anmeldung eine ſpecielle Reviſion durch Verwiegung oder Nachmeſſung der vorgefundenen Waarenvorräthe für nöthig erachten, oder die Feſtſetzung der Steuerſchuldigkeit allenfalls auf den Grund von Probeverwiegungen ꝛc. für zuläſſig halten. Die Anmeldenden ſind übrigens verpflichtet, ihnen die zur Ausführung ihres Auftrages, namentlich zur Reviſion der Beſtände erforderliche Hülfe ſofort zu leiſten oder leiſten zu laſſen, auch die zur Verwiegung erforderlichen Wagen und Gewichte zur Dispoſition zu ſtellen.

§. 8.

Sobald die Reviſionsbeamten eine Waare aus irgend einem Grunde in Beſchlag zu nehmen oder zurückzuſtellen nöthig befinden, iſt, bis zur weitern Entſcheidung der competenten Behörde, die Dispoſitions-Befugniß der Eigenthümer und Beſitzer darüber ſuspendirt. — Den Beamten werden zur Verſiegelung der Waaren, wo ſolche für nöthig gehalten wird, öffentliche Siegel anvertraut, und kommen wegen Unverletzlichkeit des Siegelverſchluſſes die allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen in Anwendung.

§. 9.

Bei denjenigen Waaren, deren Freilaſſung von der Nachſteuer wegen ihrer inländiſchen oder vereinsländiſchen Abſtammung in Anſpruch genommen wird, haben die Waarenbeſitzer ſich hierüber, wenn es erfordert wird, durch Vorlegung der Frachtbriefe oder Handels-Correſpondenzen auszuweiſen. Bleiben Zweifel hierüber beſtehen, ſo ſind dergleichen Waaren einſtweilen unter Mitaufſicht der Steuerbehörde zurückzuſtellen, und die Entſcheidung erfolgt hiernächſt nach eingeholtem Gutachten von Sachverſtändigen durch die niedergeſetzte Commiſſion.

§. 10.

So weit der Anmeldende die Richtigkeit des Reviſionsbefundes der Beamten anerkennt, iſt er dies Anerkenntniß auf der Anmeldung unter ſeiner Namens-Unterſchrift zu bemerken verbunden, widrigenfalls der Verſchluß der Waare eintritt.

§. 11.

Ergeben ſich bei der Reviſion der declarirten Waarenbeſtände Abweichungen gegen die Anmeldung, ſo ſoll:

a. wenn die Räume, in welchen die Waaren lagern, imgleichen die Zahl der Colli, Fäſſer ꝛc. und die Art der Waare richtig und vollſtändig angegeben ſind, ein ſich im Gewicht oder Gemäß der angegebenen Gegenſtände herausſtellender Mehrbefund, in ſo weit er das Verhältniß von einem Zehntheil gegen die angemeldete Quantität nicht überſteigt, ungerügt gelaſſen werden und nur die Berichtigung der Declarationen und der danach zu leiſtenden Nachverſteuerung zur Folge haben;

b. überſteigt — unter ſonſt gleichen Verhältniſſen, wie die eben angegebenen — der Mehrbefund die declarirten Quantitäten um mehr als 10 Procent, ſo tritt außerdem eine Ordnungsſtrafe ein, welche bis zum doppelten Betrage der Steuer von den mehr vorgefundenen Quantitäten ſteigen kann;

c. iſt aber eine unrichtige Declaration auf die Weiſe erfolgt, daß Räume, in welchen Waaren lagern, nicht angezeigt, oder die Waarenvorräthe ihrer Art nach dergeſtalt unrichtig angegeben ſind, daß daraus die Abſicht einer Abgabe-Verkürzung zu folgern iſt, oder iſt die Abgabe der Declaration ſteuerpflichtiger Waaren ganz unterblieben, oder auf andere Weiſe eine Verkürzung des geſetzlichen Abgabebetrages durch Täuſchung der Reviſionsbehörde verſucht worden; ſo tritt die Confiscation der zu wenig oder gar nicht, oder ihrer Art nach unrichtig angegebenen Waarenvorräthe ein, und der Schuldige verfällt außerdem in den vierfachen Betrag der auf letzteren haftenden tarifmäßigen Abgaben;

d. die Unterlaſſung der nach §. 5. von den Vermiethern der Lagerräume zu leiſtenden Anzeige wird nach Beſchaffenheit der Umſtände als Theilnahme an der verſuchten oder vollbrachten Steuer-Defraudation geahndet.

§. 12.

Bis dahin, daß die Declarationen und Reviſionen der Vorräthe ſteuerpflichtiger Waaren erledigt ſeyn werden, dürfen dergleichen Vorräthe bei Strafe der Confiscation nur auf ſchriftliche Anmeldung und unter Zuſtimmung des betreffenden Steuer-Amts ganz oder theilweiſe in andere Orte oder Räume geſchafft werden. Der gewöhnliche Kleinverkauf aus dem Laden, ſo wie der Haushaltsverbrauch ſind jedoch unter dieſer Beſchränkung nicht begriffen.

Über den Termin, von wo ab dieſe Beſchränkung aufhört und der allgemeine freie Verkehr mit ſteuerpflichtigen Gegenſtänden eintritt, wird ſeiner Zeit beſondere Bekanntmachung ergehen.

§. 13.

Die Zahlungsfälligkeit der Steuer, deren Entrichtung bei demjenigen Steuer-Amte erfolgen muß, welches die im §. 7. erwähnte Commiſſion hiezu bezeichnen wird, tritt drei Tage nach erfolgter Kundmachung des Betrages ein. Für die Abtragung des ermittelten Betrages in je drei gleichen Theilen werden jedoch Friſten von je zwei Monaten bewilligt.

§. 14.

Bei den Unterſuchungen der Contraventionen gegen dieſe Nachſteuer-Verordnung ſollen die im

Allgemeinen über das Verfahren wegen Steuervergehen im IX. Abſchnitte des Geſetzes über die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben vom 21ſten April 1835 enthaltenen Vorſchriften zur Anwendung kommen.

Gegenwärtige Verordnung iſt in der Grafſchaft Hohnſtein und dem Amte Elbingerode bekannt zu machen, und in die dritte Abtheilung der Geſetz-Sammlung einzurücken.

Hannover, den 19ten December 1837.

Ernſt Auguſt.

Schulte. G. v. Schele.

A.

Tarif

zur

Entrichtung der Nachsteuer von den Waaren-Beständen.

Anmerkung. Bei den noch in der Original-Verpackung befindlichen Waaren kann deren Bruttogewicht durch Abrechnung der unten beigefügten Tarasätze auf Netto reducirt werden.

№	Benennung der Gegenstände.	Abgabesätze für den Centner von 110 Pfund Netto. ₰	ℳ (Sgr)	Tarasätze für den Centr. von 110 Pf. Brutto. Pfund.
1	Baumwollengarn und Baumwollenwaaren.			
	a. Baumwollengarn			
	1. ungebleichtes, ein- und zweidräthiges	—	20 (25)	20 in Fässern und Kisten, 8 in Ballen.
	2. gebleichtes ungezwirntes Garn	5	16 (20)	
	3. ungezwirntes, sogenanntes türkisches Rothgarn . . .	4	12 (15)	
	4. gezwirntes Garn (Zwirn, Strickgarn), imgl. gefärbtes Garn	1	—	
	b. Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen ohne Beimischung von Seide und Wolle gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle, oder aus Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien	36	—	desgleichen.
2	Arrak, Rum, Franzbranntewein von 51 bis 60° nach Tralles .	2	—	25 in Kisten, 18 in Körben, 7 in Überfässern.
	= = = = 61 = 70° = = und versetzte Branntweine . . . . = ...	1	—	
	Anmerkung. Hat der Arrak, Rum oder Franzbranntewein mehr als 70° nach Tralles Stärke, so bleibt derselbe von der Nachsteuer befreit. Der Nachweis der Abstammung des Rums aus Preußen oder einem der mit Preußen in Zollvereinigung stehenden Staaten befreit dagegen nicht von der Entrichtung der Nachsteuer.			

№	Benennung der Gegenstände.	Abgabesätze für den Centner von 110 Pfund Netto. ℛ	ℛ (Sgr)	Tarasätze für den Centr. von 110 Pf. Brutto. Pfund.
3	Gewürze. a. Galgant, Sternanis	5	20 (25)	20 in Kisten,
	b. Ingwer, Cubeben, Pfeffer, Piment	5	12 (15)	18 in Fässern, 14 in Körben,
	c. Cardamomen, Muskatnüsse und Blumen, Nelken, Saffran, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe	3	—	4 in Ballen.
4	a. Caffee	3	—	14 in Fässern von Eichen- und anderem harten Holze und in Kisten, 10 in Fässern von weichem Holze und in Körben, 4 in Ballen.
	b. Cakao	4	8 (10)	
5	Kurze Waaren, Quincaillerie- ꝛc. Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen, aus Bronce (im Feuer vergoldet), aus Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt, ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen ꝛc.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden, Taschenuhren, Stutz- und Pendeluhren, Kronleuchter mit Bronce, Gold- oder Silberblatt, ganz feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perückenmacherarbeit ꝛc., überhaupt alle zur Gattung der kurzen, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2, 3, 4, 5, 6, 10, 12, 14, 19, 21, 22, 27, 30, 31, 33, 35, 38, 40, 41 und 43 der 2ten Abtheilung des Vereins-Tarifs nicht mit inbegriffenen Gegenstände; imgleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen, in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnuren u. dgl. m.	36	16 (20)	20 in Fässern und Kisten, 14 in Körben, 10 in Ballen.
6	Leder und daraus gefertigte Waaren:			
	a. Lohgare oder nur lohroth gearbeite Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, Juchten, imgleichen sämisch und weißgares Leder, auch Pergament .	2	12 (15)	18 in Fässern und Kisten, 14 in Körben, 7 in Ballen.
	b. Brüsseler und dänisches Handschuhleder, auch Corduan, Maroquin, Saffian, auch gefärbtes Leder	4	12 (15)	
	c. Lackirtes Leder	1	—	

№	Benennung der Gegenstände.	Abgabesätze für den Centner von 110 Pfund Netto. ℛ	ℳ (Sgr)	Tarasätze für den Centr. von 110 Pf. Brutto. Pfund.
	d. Handschuhe von Leder	8	—	22 in Fässern und Kisten, 14 in Körben, 7 in Ballen.
7	Porzellan, und zwar farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Mahlerei oder Vergoldung	6	16 (20)	25 in Kisten, 14 in Körben.
8	Reis	1	20 (25)	14 in Fässern, 7 in Ballen.
9	Seidenwaaren, und zwar:			
	a. seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold- und Silberstoffe, endlich obige Waaren aus Floretseide (Bourre de Soie), oder Seide und Floretseide . .	96	—	25 in Kisten, 14 in Ballen.
	b. alle obige Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide, auch andere Spinnmaterialien, Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden, enthalten sind	41	—	22 in Kisten, 12 in Ballen.
10	Taback und Tabacksfabrikate:			
	a. Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel. (In der Fabrikation befindliche und unvollendete Tabacke, nach Maßgabe der darin enthaltenen Tabacksblätter und Stengel.) .	4	8 (10)	12 in Fässern, 10 in Körben, 7 in Ballen.
	b. Rauchtaback in Rollen, abgerollten Blättern oder geschnitten, Cigarren, Schnupftaback in Carotten oder Stangen und gerieben, auch Tabacksmehl (ohne Unterschied, ob die Fabrikation in dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Vereinsgebiete oder im Vereinsauslande Statt gefunden hat).	4	—	18 in Fässern, 14 in Körben, 7 in Ballen.
	Ausnahme 1. Rauchtaback, wovon das Pfund erweislich im Detailhandel nicht höher als zu 5 Sgr. verkauft wird	1	—	desgleichen.
	Ausnahme 2. desgl., wovon das Pfund im Detailhandel zwar höher als zu 5 Sgr., jedoch erweislich nicht höher als zu 10 Sgr. verkauft wird	2	—	desgleichen.
	Anmerkung. So weit die Tabacksfabrikate erweislich in Fabriken des Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuervereines gefertigt worden und aus Blättern herrühren,			

№	Benennung der Gegenstände.	Abgabesätze für den Centner von 110 Pfund Netto. ℔	ß (Sgr.)	Tarasätze für den Centr. von 110 Pf. Brutto. Pfunde.
	welche in dem Gebiete dieses Steuervereines oder in dem Gebiete des Zollvereines von Preußen, Baiern ꝛc. gewonnen worden sind, bleibt die Steuer außer Ansatz.			
11	Wein und Most	4	12	
	Anmerkung. Wird nachgewiesen, daß der Wein in Flaschen bezogen und für denselben der höhere Steuersatz von 4 ℔ 4 ß pro 100 Pfd. entrichtet worden, dann zahlt derselbe nur	3	(15) 8 (10)	25 in Kisten, 18 in Körben, 7 in Übersässern.
12	Wollenwaaren:			
	a. wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Tuch- und Filzwaaren, Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl, ferner: dergleichen Waaren aus anderen Thierhaaren oder aus letzteren und Wolle, endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinnmaterialien	16	—	
	Ausnahme. Gröbere Decken (Pferde-, Bette-), Duffel, Fries	23	—	22 in Kisten, 8 in Ballen.
	b. Teppiche (Fußteppiche) aus Wolle oder anderen Thierhaaren, und dergleichen mit Leinen gemischt	6	—	
13	Zucker:			
	a. Brot- und Hut-, Candis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	7	12 (15)	16 in Fässern von Eichen- u. anderem harten Holze, 10 in anderen Fässern, 14 in Kisten.
	b. Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	5	12 (15)	14 in Fässern von Eichen- und anderem harten Holze, 10 in Fässern von weichen u. gemischten Holzarten, 18 in Kisten von 8 Centnern und darüber, 14 in Kisten unter 8 Centner, 8 in Körben, 7 in Ballen.

B.

Decla

Benennung der Waaren. 1.	Anzahl der Colli und deren Bezeichnung bei unverpackten Waaren. Angabe der Stückzahl. 2.	Gewicht oder Maß der einzelnen Colli oder Waarenposten. 3.	Erklärung ob die Gewichts- oder Maß-Angabe auf eigener Vermessung oder Verwiegung oder nur auf ungefährem Überschlage beruht. 4.

Der (Die) Unterzeichnete versichert hiermit auf Pflicht und Gewissen, daß sich andere oder mehrere Waaren in seinem (ihrem) Besitze nicht befinden.

N. N.

(Siegel.)

r a t i o n.

Angabe, wo sich die Waare befindet. 5.			Erklärung ob die Anmeldung zur Versteuerung oder zur Niederlegung unter Steuer-Verschluß erfolgt. 6.	Bezeichnung der unter den angemeldeten Quantitäten begriffenen Bestände von inländischen oder vereinsländischen Waaren. 7.	Revisionsbefund.	Steuerbetrag.		
Ort.	№ des Hauses	Angabe des Niederlage-Verhältnisses.				℔	Sgr.	₰.

der in der Verordnung vom 19ten December 1837 als versteuerungspflichtig verzeichneten

den ten 1837.

(Unterschrift.)

(121.) Bekanntmachung der Königlichen General-Direction der indirecten Abgaben und Zölle, die in der Grafſchaft Hohnſtein und dem Amte Elbingerode bei dem Übergange dieſer Landestheile in das Zollſyſtem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereines zu bewirkende Nachverſteuerung der Waarenbeſtände betreffend. Hannover, den 23ſten December 1837.

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchſte Verordnung vom 19ten d. M. über die in der Grafſchaft Hohnſtein und dem Amte Elbingerode bei dem am 1ſten Januar künftigen Jahrs Statt findenden Übergange dieſer Landestheile in das Zollſyſtem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereines zu bewirkende Nachverſteuerung der Waarenbeſtände wird hiedurch bekannt gemacht, daß die handel- und gewerbetreibenden, ſo wie die übrigen im §. 4. des Geſetzes bezeichneten Perſonen die abzugebenden ſchriftlichen Anmeldungen ihrer nachzuverſteuernden Beſtände in der Grafſchaft Hohnſtein bei der Steuer-Receptur Neuſtadt, im Amte Elbingerode bei der Steuer-Receptur Elbingerode einzureichen haben, und daß gedruckte Formulare zu den vorſchriftsmäßigen Declarationen bei eben jenen Steuer-Ämtern unentgeltlich zu erhalten ſind. Bei den nämlichen Steuer-Recepturen ſind die im §. 5. des Geſetzes erwähnten ſchriftlichen Anzeigen einzureichen.

Gegenwärtige Bekanntmachung iſt in die dritte Abtheilung der Geſetz-Sammlung einzurücken.

Hannover, den 23ſten December 1837.

Königliche General-Direction der indirecten Abgaben und Zölle.

Dommes.

(122.) Bekanntmachung der Königlichen General-Direction der indirecten Abgaben und Zölle für die Grafſchaft Hohnſtein und das Amt Elbingerode, wegen Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländiſchem Branntewein, imgleichen wegen der von den Branntweinbrennern, Inhabern von Deſtillir-Apparaten und Brauern einzureichenden Nachweiſungen der Betriebsräume und Geräthe. Hannover, den 23ſten December 1837.

Auf Requiſition des Königlich-Preußiſchen Provinzial-Steuerdirectors zu Magdeburg wird folgende, vom erſten Januar künftigen Jahrs in der Grafſchaft Hohnſtein und im Amte Elbingerode in Kraft tretende

„Bekanntmachung

wegen Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländiſchem Branntewein:

„Durch Vervollkommnung der Branntewein-Fabrikation iſt die Productionsfähigkeit der inländi-

ſchen Branntweinbrennereien ſo ſehr geſteigert worden, daß dadurch ein erhebliches Mißverhältniß zwiſchen den bisherigen Vergütungsſätzen für ausgeführten Branntwein nach der Bekanntmachung des Finanz-Miniſterii vom 26ſten December 1825 und der für denſelben wirklich erlegten Fabrikationsſteuer zum Nachtheil der Steuer-Caſſe eingetreten iſt.

Zur Beſeitigung dieſes Mißverhältniſſes, und um zugleich den Wünſchen der Exportanten wegen Erleichterung des Abfertigungs-Verfahrens bei der Branntwein-Ausfuhr im Großen nach dem Auslande in zuläſſiger Weiſe zu entſprechen, werden in Gefolge Allerhöchſter Cabinets-Ordre vom 4ten d. M., mit Aufhebung der vorgedachten Bekanntmachung und insbeſondere der darin bewilligten Vergütungsſätze, folgende anderweite Beſtimmungen getroffen und hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Vom 1ſten Julius d. J. an ſoll für das Quart des im Inlande gefertigten Branntweins, wenn derſelbe mindeſtens eine Alkoholſtärke von fünf und dreißig Grad nach Tralles erreicht, bei der Ausfuhr über die Grenzen des Zollvereinsgebiets hinaus nach dem Auslande eine Steuervergütung nach folgenden Sätzen gewährt werden, als:

bei einer Stärke

	Sgr.	Pf.
von Fünf und Dreißig bis Neun und Dreißig Grad	—	Sechs
= Vierzig bis Vier und Vierzig Grad	—	Sieben
= Fünf und Vierzig bis Neun und Vierzig Grad	—	Acht
= Funfzig bis Vier und Funfzig Grad	—	Neun
= Fünf und Funfzig bis Neun und Funfzig Grad	—	Zehn
= Sechzig bis Vier und Sechzig Grad	—	Elf
= Fünf und Sechzig bis Neun und Sechzig Grad	Ein	—
= Siebzig bis Vier und Siebzig Grad	Ein	Ein
= Fünf und Siebzig bis Neun und Siebzig Grad	Ein	Zwei
= Achtzig und Ein und Achtzig Grad	Ein	Vier
= Zwei und Achtzig und Drei und Achtzig Grad	Ein	Fünf
= Vier und Achtzig und Fünf und Achtzig Grad	Ein	Sechs
= Sechs und Achtzig und Sieben und Achtzig Grad . . .	Ein	Sieben
= Acht und Achtzig und Neun und Achtzig Grad	Ein	Acht
= Neunzig Grad und darüber	Ein	Neun.

2) Nur diejenigen Brennerei-Inhaber haben Anſpruch auf die vorſtehende Vergütung, welche die Maiſchſteuer nach dem vollen Satze von Ein und einem halben Silbergroſchen für 20 Quart Maiſchraum entrichten, und mindeſtens nach Verhältniß einer Production von Einhundert Eimern Branntewein zu 50 Grad Stärke jährlich ſteuern.

3) Eine Steuervergütung findet nur bei Verſendungen Statt, welche mindeſtens Einen Eimer Branntewein betragen.

4) Der Betrag der einem Brennerei-Inhaber zu gewährenden Ausfuhr-Vergütung darf in der Regel in einem Jahre nicht über zwei Drittheile der von ihm in demselben entrichteten Branntweinsteuer betragen, wobei nach Maßgabe der Umstände auf den am Anfange des Jahrs erweislich vorhandenen Branntweinbestand Rücksicht genommen werden soll.

Brennerei-Inhaber, welche lediglich Branntewein zum Absatze nach dem Auslande fabriciren, können Ausfuhr-Vergütung bis zum vollen Betrage der von ihnen erlegten Branntweinsteuer erhalten. Dasselbe kann ausnahmsweise auch bei anderen Brennereien dann Anwendung finden, wenn besondere Conjuncturen einen Absatz von inländischem Branntewein im Großen nach dem Auslande außergewöhnlich herbeiführen. Nähere Vorschriften für solche Fälle ertheilt die Provinzial-Steuerbehörde.

5) Behuf der Ausfuhr-Vergütung erhält der Brennerei-Inhaber von der Provinzial-Steuerbehörde einen für eine bestimmte Frist geltenden Haupt-Zusageschein, in welchem die Grenz-Ämter, über welche der Ausgang des Branntweins erfolgen darf, bestimmt und die sonst bei der Exportation überhaupt oder insbesondere zu erfüllenden Bedingungen vorgeschrieben werden. Auf den Grund dieser Haupt-Zusagescheine oder beglaubter Abschriften derselben, welche das Haupt-Amt, in dessen Bezirke die Brennerei liegt, in Fällen des Bedarfs ertheilt, findet die Abfertigung des ausgehenden Branntweins Statt.

6) Die Ausfuhr darf in der Regel nur über ein Haupt-Zoll-Amt geschehen.

Wird dieselbe über ein zu dergleichen Abfertigungen ausnahmsweise befugtes Neben-Zoll-Amt I. gestattet, so bestimmt der Haupt-Zusageschein hierüber das Nähere.

7) Bei der Branntewein-Ausfuhr ist folgendes Abfertigungsverfahren die Regel:

Jede Versendung wird mit dem Haupt-Zusagescheine oder einer beglaubten Abschrift desselben bei demjenigen Haupt-Amte, in dessen Bezirke die Brennerei liegt, zur Revision gestellt, und diese speciell auf Stärke und Menge des Branntweins gerichtet. Der Befund der Revision, die zu bewirkende Versiegelung an Spund und Zapfen der Gebinde, nebst deren Zahl und Nummern werden auf dem Zusagescheine amtlich vermerkt, wonächst der unter Begleitung wirklich erfolgte Ausgang der Versendung, so fern derselbe bei dem nämlichen Haupt-Amte Statt findet, auf dem Zusagescheine bescheinigt wird. Soll dagegen der Ausgang in einem andern Haupt-Amtsbezirke, oder über eine andere Amtsstelle Statt finden, so muß der nach den obigen Vorschriften abgefertigte Branntewein, binnen einer auf dem Zusagescheine zu bestimmenden Frist, mit demselben zu dem Ausgangs-Amte gebracht werden.

Bei diesem wird die specielle Revision wiederholt, und wenn sich dabei nach unverletzt befundenem Verschlusse mit dem Resultate der Revision bei dem ersten Abfertigungs-Amte Übereinstimmung ergiebt, der Zusageschein in derselben Art, wie beim unmittelbaren Ausgange erlediget, und mit der amtlichen Bescheinigung der Exportation versehen, an dasjenige Haupt-Amt zurückgesandt, in dessen Bezirke die Brennerei belegen und von welchem die Verabfertigung des Transportes bewirkt ist. Von dem letztgedachten Haupt-Amte wird auf den Grund und unter Beifügung der

Zuſageſcheine die Vergütungs-Berechnung aufgeſtellt, und in doppelter Ausfertigung an die Provinzial-Steuerbehörde zur Anweiſung der Vergütung eingeſandt.

8) Als Ausnahme von obiger Regel wird geſtattet, daß bei größeren Verſendungen aus Brennereien, die ſich nicht an dem Orte, wo das Haupt-Amt ſeinen Sitz hat, befinden, die Hinſchaffung des Branntweins zur Amtsſtelle, behuf der Vorabfertigung durch Reviſion und Verſiegelung der Gebinde, dann unterbleiben kann, wenn der Brennerei-Inhaber bei Anmeldung des Transportes darauf anträgt und amtlich Überzeugung davon genommen iſt, daß ſich noch eine mit der Anmeldung übereinſtimmende Menge von Branntewein der angegebenen Stärke wirklich im Beſtande der Brennerei befindet.

Der Brennerei-Inhaber muß die Verſendung in ſolchen Fällen dem Haupt-Amte mit Angabe der Menge und Stärke des Branntweins und der Anzahl der Gebinde, aus welchen der Transport beſteht, ſchriftlich anmelden, wonächſt der Zuſageſchein ausdrücklich auf den Grund dieſer Anmeldung ausgefertigt wird.

Es findet ſodann erſt beim Ausgangs-Amte die ſpecielle Reviſion der Gebinde und ihres Inhaltes Statt, auf deren Grund die Ausgangs-Beſcheinigung auf dem Zuſageſcheine erfolgt. Geringe Differenzen bei der Menge und Stärke des Branntweins zwiſchen der erſten Anmeldung und dem Reviſionsbefunde der ſchließlichen Abfertigung können, beſonders wenn das Ergebniß der Ermittelung hinter der Anmeldung zurückbleibt, überſehen werden, auch wird die Übereinſtimmung der Anzahl und Größe der einzelnen Gebinde, aus welchen der Transport beſteht, mit der erſten Anmeldung des Brennerei-Inhabers in ſolchen Fällen nicht durchaus verlangt. —

Welchen Brennerei-Inhabern und für welche Transporte die vorſtehende Ausnahme zuzugeſtehen, beſtimmt die Provinzial-Steuerbehörde durch die Haupt-Zuſageſcheine.

9) In der Regel haben nur Branntweinbrennerei-Inhaber für den unmittelbar von ihnen nach dem Auslande abgeſetzten Branntewein Anſpruch auf Steuervergütung.

Zur Erleichterung der Branntewein-Exportation im Großen nach dem Auslande, insbeſondere zur See, wird aber geſtattet, daß dieſer Anſpruch auf ſchriftliche Anmeldung bei dem Haupt-Amte des Bezirks, in welchem die Brennerei belegen iſt, auf einen Dritten übertragen werden kann.

In der vorſchriftsmäßigen amtlichen Abfertigung ſolcher Branntewein-Transporte wird hierdurch nichts geändert, ſondern der Exportant erhält durch die auf dem Zuſageſcheine amtlich bemerkte Übertragung nur die Befugniß, nach bewirkter Ausfuhr des Branntweins, auf den Grund des durch amtliche Beſcheinigung völlig erledigten Zuſageſcheines, die zuſtändige Vergütung bei dem Haupt-Amte des Bezirks, zu welchem die Brennerei gehört, a Conto des Brennerei-Inhabers und ſo weit dieſe Zahlung nach der Steuerberechnung mit demſelben und nach den allgemeinen Vorſchriften fällig iſt, gegen ſeine Quittung in Empfang zu nehmen.

Vorſtehende Erleichterung muß von dem Brennerei-Inhaber bei dem an die Provinzial-Steuerbehörde zu richtenden Antrage auf Ertheilung des Haupt-Zuſageſcheines jedesmal beſonders

nachgesucht, und von derselben durch Vermerk auf dem Scheine, unter Festsetzung der geringsten Menge des jedesmaligen Transportes, für welchen Übertragung Statt finden kann, bewilligt werden.

10) Unter Bezugnahme auf die Bestimmung des §. 6. der Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums vom 27sten December 1825, wegen Creditirung der Branntewein-Steuer, wird ferner die Abführung von inländischem Branntewein zu einer Packhofs-Niederlage, behuf der zu bewirkenden mittelbaren Ausfuhr aus derselben nach dem Auslande, gegen Vergütung gestattet.

Die Abfertigung des Branntweins geschieht auch in solchen Fällen nach den vorstehenden allgemeinen und speciellen Festsetzungen mit dem Unterschiede, daß die Bescheinigung des Haupt-Amts in der Packhofsstadt über die richtige Ablieferung des Branntweins nach Menge und Stärke zur amtlichen Niederlage die Stelle der Exportations-Bescheinigung vertritt, und die Vergütung oder Steuerabschreibung vom Creditconto des Brennerei-Inhabers in derselben Art, wie bei erfolgter Ausfuhr des Branntweins nach dem Auslande Statt findet.

Da der zu Packhofs-Niederlagen abgeführte inländische Branntewein durch die dafür gewährte Vergütung dem unversteuerten Lagergute hinzutritt, so kann derselbe nur gegen Erlegung einer der Eingangs-Abgabe für fremden unversteuerten Branntewein gleich kommenden Steuer in den freien Verkehr zurück versetzt werden, wogegen die Ausfuhr aus der amtlichen Niederlage nach dem Auslande innerhalb der durch die Packhofs-Reglements vorgeschriebenen Lagerfrist völlig steuerfrei erfolgt.

11) Eine erwiesene Defraudation der Fabrikations-Steuer, oder eine heimliche Wiedereinbringung des zur Ausfuhr bestimmten Branntweins zieht, außer der gesetzlichen Bestrafung, den Verlust des fernern Anspruchs auf Steuervergütung bei der Exportation nach sich, so wie durch jeden Mißbrauch der übrigen, überhaupt widerruflichen Erleichterungen die Entziehung derselben verwirkt wird.

Berlin, den 19ten Junius 1836.

Finanz-Ministerium.

Graf von Alvensleben."

hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Auch werden die in der Grafschaft Hohnstein und im Amte Elbingerode wohnhaften Branntweinbrenner, Inhaber von Destillir-Apparaten und Brauer, in Gemäßheit der mittelst Allerhöchster Verordnung vom 19ten d. M. wegen Erhebung und Controlirung der Branntweinsteuer (§. 6.) und wegen der Besteuerung des Braumalzes (§. 10.) publicirten Gesetze, aufgefordert, resp. bei der Steuer-Receptur zu Neustadt und Elbingerode innerhalb der nächsten 3 Tage, von Affixion dieser Unserer in die dritte Abtheilung der Gesetz-Sammlung einzurückenden Bekanntmachung angerechnet, die vorgeschriebenen Nachweisungen hinsichtlich der Betriebsräume und Geräthe, imgleichen des Quart-Inhaltes der letzteren einzureichen.

Hannover, den 23sten December 1837.

Königliche General-Direction der indirecten Abgaben und Zölle.

Dommes.

Anmerkung.

In dem der Verordnung vom 19ten December 1837, die nach den Verträgen mit Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereines in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode zur Anwendung kommenden Zoll- und Steuer-Gesetze betreffend, sub № IV. beigefügten Gesetze über die Bestrafung der Zollvergehen, ist in den bereits ausgegebenen früheren besonderen Abdrücken unter §. 5. № 4. auf den §. 29. des Zollgesetzes Bezug genommen, wofür aber §. 35. gelesen werden muß.

Allgemeines
Real-Register
der
Geſetz-Sammlung.

1837.

	Pag.	Nr.
A.		
Abbauer, neue; Bei Anſetzung derſelben ſoll ſofort eine Feſtſtellung der Gemeinde, zu welcher derſelbe mit ſeiner Stelle für die Folge zu rechnen ſeyn wird, von Seiten der Obrigkeiten erfolgen. Vorgeſchrieben von den Landdroſteien zu Stade und Lüneburg — — —	101	A.III 69
Abbreviaturen; Verbot derſelben bei einzelnen Wörtern und bei den Vornamen in den Verzeichniſſen über die Amts-Verrichtungen der Prediger und in den Kirchenbüchern. Erlaſſen vom Conſiſtorio zu Stade — — —	40	20
Ableben Seiner Majeſtät des Königs Wilhelm des Vierten. Siehe Königliches Haus.		
Ablieferungskoſten der einzuſtellenden Militairpflichtigen. Siehe Militairpflichtige.		
Ablöſung grund- und gutsherrlicher Laſten; Beſcheinigung über die geſchehene Recurs-Einwendung wider Verfügungen der Landdroſtei zu Stade in Ablöſungsſachen. — Die Ertheilung derſelben iſt in Gemäßheit des §. 315. der Ablöſungs-Ordnung nur dann erforderlich, wenn der Recurs nicht einer Ablöſungs-Behörde, ſondern bei der Obrigkeit eingewandt wird —	29	A.III 13
Ablöſung grund- und gutsherrlicher Laſten; Unzuläſſigkeit einer höhern Vergütung für die Mühwaltung der zu Schätzungen in Ablöſungsſachen zuzuziehenden Landwirthe, als ſolche durch den §. 353. der Ablöſungs-Ordnung vorgeſchrieben worden iſt. Beſtimmungen deshalb von der Landdroſtei zu Hannover — — — — — —	132	113
— — — — Acten der Ablöſungs-Commiſſionen. — Vorſchriften über deren Aufbewahrung, wegen Führung eines Repertorii darüber und Ablieferung der erledigten von 3 zu 3 Jahren an die Obrigkeiten, in deren Bezirke die frei gewordenen Güter u. ſ. w. belegen ſind	100 101 103	68 70 72
— — — — Bezeichnung und Einreichung der Eingaben in Ablöſungsſachen, bei welchen eine Nothfriſt zu beobachten iſt. Vorſchriften deshalb von der Landdroſtei zu Hannover — — —	100	67

†

	Pag.	Nr.
Abschoß oder Abfahrtsgeld. Siehe Abzugsrecht.		
Abzugsrecht; Aufhebung deſſelben bei Vermögens-Exportationen von und nach den Öſterreichiſchen Staaten, welche zum deutſchen Bunde nicht gehören, und Übereinkunft mit der Öſterreichiſchen Regierung wegen einer wechſelſeitigen Freizügigkeit — — — —	55	A. I. 16
Acciſe von Schlachtvieh und geiſtigen Getränken in der Stadt Aurich; Erhöhung des bisherigen Betrages derſelben und Beſtimmungen wegen Beſtrafung der Übertretungen der Vorſchriften rückſichtlich der Erhebung der Schlachtvieh-Acciſe — — — —	136	A.III 117
Acten der Ablöſungs-Commiſſionen. Aufbewahrung derſelben. Siehe Ablöſung.		
Actenſendungen in Criminal- und Armen-Sachen; Poſtfreiheit derſelben. Siehe Poſtfreiheit.		
Advocaten; Gebühren-Taxe für dieſelben. Siehe Gebühren-Taxe.		
— ſollen in den angeſetzten Terminen ſelbſt erſcheinen, oder einen andern Anwalt mit vollſtändiger Information verſehen. Vorſchriften deshalb von der Juſtiz-Canzlei zu Aurich — — —	27	10
Amerika; Auswanderer dahin. Siehe Auswanderer.		
Amt Langenhagen; Siehe Amtsvoigtei Burgwedel.		
— Lüne; Aufhebung der zwiſchen den Ämtern Lüne und Scharnebeck in den Dorfſchaften Volterſen und Süttorf beſtehenden gemiſchten Verhältniſſe, und Übertragung der Gerichtsbarkeit und Verwaltung rückſichtlich der Ortſchaft Volterſen an das Amt Lüne und in Anſehung der Ortſchaft Süttorf an das Amt Scharnebeck vom 1ſten Januar 1837 an — — — — —	17	3
— Scharnebeck. Siehe Amt Lüne.		
— Zeven; Aufhebung der Canzleiſäſſigkeit des dem Mühlenmeiſter Schröder zu Bademühlen zuſtehenden Hofes, und Übertragung der Gerichtsbarkeit in erſter Inſtanz an das Amt Zeven vom 1ſten Julius 1837 an — — —	48	28
Amts-Auditoren; Rechts-Candidaten, welche um Zulaſſung zum Amts-Auditoren-Examen nachſuchen, müſſen dabei auch über das Studium der cameraliſtiſchen Wiſſenſchaften glaubhafte academiſche Zeugniſſe beibringen —	99	A. I. 31
Amtsberathungs-Protocolle; Befolgung der über die Aufnahme derſelben beſtehenden Vorſchriften, namentlich wegen der darin zu erwähnenden Vornahme der Reviſion der Producten- und ſonſtigen Bücher und Verzeichniſſe von den Ämtern und Amtsvoigteien des Landdroſtei-Bezirks Lüneburg —	49	A.III 30
Amtsberichte; Unterſchrift derſelben. — Mit beſchränktem Stimmrechte angeſtellte ſupern. Beamte haben ſich derſelben bei Gegenſtänden zu enthalten, an deren ſpeciellen Bearbeitung ſie keinen Theil genommen haben. Vorgeſchrieben von der Landdroſtei zu Lüneburg — — — — — — —	55	32
Amtsvoigtei Burgwedel; Verlegung der ſ. g. Lüneburger Landwehr und der ſ. g. Pinkenburger- und Poppelbaums-Wieſen an das Amt Langenhagen — — — — — —	114	91
Anbauer, neue; Feſtſtellung der Gemeinde bei deren Anſetzung, zu welcher derſelbe mit ſeiner Stelle für die Zukunft gehören ſoll. Beſtimmungen deshalb von den Landdroſteien zu Stade und Lüneburg — — — — —	101	69
Anſtellung der Rechts-Candidaten als Amts-Auditoren. Siehe Amts-Auditoren.		
Antritt der Regierung Seiner Majeſtät des Königs Ernſt Auguſt. Siehe Königliches Haus.		
Anwalte. Siehe Advocaten.		
Anwartſchaften auf die Calenbergſchen, Hoyaſchen, Osnabrückſchen und Hildesheimſchen Damen-Stifter und Klöſter; Erneuerung der von den Beanwarteten deshalb zu befolgenden Vorſchriften. — Alljährliche Anzeige des Aufenthaltsorts der Beanwarteten. — Anzeige der Verheirathung und des Ablebens derſelben, beides unter Zurückgabe der Anwartſchafts-Urkunde —	11	A. I. 4

	Pag.	Nr.
Appellations-Sachen; Veränderter Geschäftsgang darin bei den Justiz-Canzleien zu Hannover und Göttingen. — Die Abänderung der Erkenntnisse erster Instanz wird in Zukunft nicht ferner in verbessernden Rescripten, sondern in Bescheiden ausgesprochen werden — — — — — — — —		A.III
	38	18
	76	43
Arbeitsleute; Temporairer Aufenthalt derselben zu Lehe und Geestendorf. Siehe Lehe und Geestendorf.		
Armee, Hannoversche; Stiftung eines Ehrenzeichens für dieselbe. Siehe Ehrenzeichen.		
Armen-Anstalten; Beaufsichtigung derselben. Einsendung einer Übersicht der vorhandenen, so wie der milden Stiftungen, Vermächtnisse und sonstigen Wohlthätigkeits-Anstalten von Seiten der Obrigkeiten an die Landdrostei zu Stade — — — — — —	115	92
Armen-Sachen; Postfreiheit derselben. Siehe Postfreiheit.		
Artistische Erzeugnisse; Verbot der Nachbildung derselben auf mechanischem Wege in den deutschen Bundes-Staaten. Siehe Nachdruck.		
Arzenei-Taxe; Bestimmungen über die bei Berechnung von Recepten vorkommende Bruchpfennige, so wie über die Vergütung für zurückgelieferte Medicin-Gefäße bei Erneuerung der Arzeneien. — Bruchpfennige sind zu voll zu berechnen. — Für die zurückgelieferten unbeschädigten Medicin-Gefäße wird die Hälfte des taxmäßigen Preises vergütet — — — —	23	A. 1. 7
— — Veränderungen in den Preisen einiger Arzeneien vom 1sten April 1837 an — — — — — —	23	7
Ärzte; Zeugnisse, welche dieselben ihren Gesuchen um Erlaubniß zur Ausübung ihrer Wissenschaft im Landdrostei-Bezirke Lüneburg beizufügen haben	86	A.III 54
Assecurations-Ordnung — Brand-; Siehe Brand-Assecurations-Ordnung.		
Auctionatoren; Verpflichtungen derselben in allen Ausfertigungen bei Angabe der Größe eines Grundstücks nach dem besondern Provinzial-Flächenmaß auch das allgemeine gesetzliche Flächenmaß anzugeben. Vorgeschrieben von der Landdrostei zu Aurich — — —	72	A.III 40
Auditoren — Amts-; Siehe Amts-Auditoren.		
Aurich, Stadt; Abänderung der Bestimmungen wegen der daselbst bestehenden Accise. Siehe oben Accise.		
Ausfuhr von Kieselsteinen; Verbot derselben. Siehe Kieselsteine.		
Ausgangs-Abgaben. Siehe indirecte Steuern.		
Ausgetretene Militairpflichtige. Siehe Militairpflichtige.		
Ausländer; Gestattung des Aufenthalts derselben im hiesigen Königreiche gegen Einlieferung einer gültigen Bescheinigung, daß sie zu jeder Zeit in ihrer Heimath wieder aufgenommen werden sollen, und nachträgliche Einforderung einer solchen Bescheinigung von denjenigen Ausländern, welche ohne deren Beibringung ihren einstweiligen Aufenthalt im Königreiche genommen haben. Vorgeschrieben von der Landdrostei zu Lüneburg — —	28	12
— Ertheilung von Trauscheinen an dieselben. — Vor Ausfertigung deſſelben muß jeder Ausländer seine Domicil-Rechte im Auslande, und daß seiner Wiederaufnahme daselbst für ihn und seine Ehefrau kein Bedenken entgegenstehe, durch eine gehörig beglaubigte Bescheinigung der Obrigkeit seines Domicilorts nachweisen. Vorgeschrieben von der Landdrostei zu Lüneburg —	28	12
— Ermittelung der Heimath bei peinlichen Untersuchungen gegen dieselben und Mittheilung der darüber eingezogenen Nachrichten bei Abführung der Verurtheilten in die Strafanstalt an deren Vorstand von Seiten der Obrigkeiten — — — — — —	41	22
	45	26
Auswanderer nach Amerika; Zurückweisung der aus den Baierschen Staaten gebürtigen an den Grenzen, in so fern solche nicht mit gehöriger Auswanderungs-Erlaubniß versehen sind; nicht weniger derjenigen Auswanderer überhaupt, welchen sowohl die nöthigen Legitimationen, als die erforderlichen		

	Pag.	Nr.
Geldmittel fehlen, von Seiten der Obrigkeiten im Landdrostei-Bezirke Stade — — — — — —	39	A.III 19

B.

Bademühlen; Aufhebung der Canzleisässigkeit des dem Mühlenmeister Schröder daselbst zustehenden Hofes. Siehe Amt Zeven.		
Bahrenburg, Flecken; Verfassungs-Urkunde für denselben — — —	49	31
Ballast; Verbot des Auswerfens desselben aus den Schiffen auf der Ems und in den Fahrwassern unter Bestimmung einer Geldbuße. Erlassen von der Landdrostei zu Aurich — — —	85	53
Bauerschaften; Bezeichnung ihres Namens und des der obrigkeitlichen Behörde derselben an einem ihrer Haupteingänge. Siehe Ortsbezeichnung.		
Baumpflanzungen; Beförderung derselben an Landstraßen, Wegen und Chausseen durch die Gemeinden und Überlassung der Nutzungen derselben an letztere. Vorschriften deshalb von der Landdrostei zu Lüneburg — —	105 108	76 78
Bau-Polizei; Aufführung der vordern Seite neu zu erbauender Wohnhäuser auf dem Lande in Fachwerk und Gemäuer. Vorschriften deshalb von der Landdrostei zu Stade — —	131	112
— — Ziegeldächer dürfen in Städten und Flecken künftig nicht in Strohdocken, sondern müssen in Kalk gelegt werden. Erneuerung der deshalb erlassenen Vorschriften von der Landdrostei zu Stade — — — — —	137	118
Beamte, supern. mit beschränktem Stimmrechte angestellte; Ausschluß derselben von der Unterzeichnung der Amtsberichte. Siehe Amtsberichte.		
Begleitungskosten der einzustellenden Militairpflichtigen. Siehe Militairpflichtige.		
Bergmaße; Beibehaltung der bisherigen am Oberharze, und Eintheilung, so wie Feststellung des Verhältnisses derselben zu dem Hannoverschen Längenmaße — — — — — —	74	42
Berichte an das Cabinet Seiner Majestät des Königs; Form derselben —	123	A. 1. 39
Berichte — Amts-; Unterzeichnung derselben von Seiten der mit beschränktem Stimmrechte angestellten supern. Beamte. Siehe Amtsberichte.		
Besitzergreifung, eigenmächtige, von Gemeinheits-Pertinenzien. Siehe Gemeinheiten.		
Bier; Besteuerung desselben in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode. Siehe indirecte Steuern.		
Binnenfahrt durch Schweden von der Nord- zur Ostsee. Siehe Schifffahrt.		
Bittschriften, die bei des Königs Majestät unmittelbar eingereicht werden; Vorschriften, welche dabei von den Supplicanten zu beobachten sind.	89	A. 1. 29
Blattbinder. Siehe Webekammmacher.		
Bleiche; Vergütung einer Übermaße von den zur Legge zu liefernden, für die Bleiche bestimmten Leinen. Siehe Legge-Anstalten.		
Boltersen, Dorf; Übertragung der Gerichtsbarkeit und Verwaltung, so weit solche rücksichtlich dieser Ortschaft dem Amte Scharnebeck zugestanden hat, an das Amt Lüne vom 1sten Januar 1837 an	17	A.III 3
Brand-Assecurations-Ordnung, Ostfriesische; Aufhebung der Bestimmung der §§. 24. 26 und 29., wonach für den durch s. g. kalten Gewitterschlag an einem Gebäude verursachten Schaden eine Vergütung erfolgen soll	135	115
Branntewein; Aufhebung der für die Rectification oder Destillation des bereits fertigen bisher entrichteten Abgabe. Siehe Steuer.		
— Besteuerung desselben in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode. Siehe indirecte Steuern.		
— Steuer-Vergütung davon bei dessen Ausfuhr aus der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode über die Grenzen des Zollvereines. Siehe Steuer.		
Branntweinbrenner; Einreichung der Nachweisungen über ihre Betriebsräume und Geräthe in Gemäßheit des §. 6. des Gesetzes wegen Erhebung und Controlirung der Branntweinsteuer. Vorschriften deshalb für die		

	Pag.	Nr.
Grafſchaft Hohnſtein und das Amt Elbingerode — — — — —	120	A.III 122
Brauer; Einreichung der Nachweiſungen über ihre Betriebsräume und Geräthe in Gemäßheit des §. 10. des Geſetzes wegen der Beſteuerung des Braumalzes. Vorſchriften deshalb für die Grafſchaft Hohnſtein und das Amt Elbingerode — — — — —	120	der Nachträge 122 der Nachträge
Bruchpfennige; Berechnung derſelben zu voll von Seiten der Apotheker bei Ausmittelung der Arzenei-Preiſe —	23	A. I. 7
Bücher-Nachdruck; Verbot deſſelben in den deutſchen Bundesſtaaten. Siehe Nachdruck.		
Bundestagsbeſchluß vom 9ten November 1837 wegen der in Anwendung zu bringenden Grundſätze hinſichtlich des Nachdrucks und Nachbildung literariſcher und artiſtiſcher Erzeugniſſe, welche im Umfange des Bundesgebietes erſcheinen. Publication deſſelben. Siehe auch Nachdruck — — — — —	125	41
Burgwedel, Amtsvoigtei. Siehe Amtsvoigtei Burgwedel.		
Butterſchlachten; Einführung eines gleichmäßigen Gewichts bei deren Anfertigung im Landdroſtei-Bezirke Aurich	83	A.III 50

C.

Cabinet, Königliches, Geſchäfts-Ordnung für daſſelbe — — — —	109	A. I. 35
— — — — Die Ernennung der Oberförſter gehört zum Reſſort des Königlichen Cabinets — — — — —	124	40
— — Form der an daſſelbe gerichteten Eingaben — — — — — —	123	39
Cabinets-Miniſterium; Aufhebung des bisherigen — — — — —	101	33
Canal-Abgaben; Tarif derſelben, welche bei der Binnenfahrt durch Schweden von der Nord- zur Oſtſee auf dem Götha- und Trolhätta-Canal von den Seefahrern zu erlegen ſind — —	130	A.III 111
Canzleiſäſſigkeit des Hofes zu Badenmühlen. Aufhebung derſelben. Siehe Amt Zeven.		
Candidaten der Rechte. Siehe Rechts-Candidaten.		
Chauſſeen; Bepflanzung derſelben mit Bäumen. Siehe Baumpflanzungen.		
Civil-Behörden; Communicationen derſelben mit dem General-Commando. Siehe General-Commando.		
Civil-Dienerſchaft; Uniform derſelben. Siehe Uniform.		
— — Huldigungs- und Dienſt-Eid derſelben. Siehe Huldigungs- und Dienſt-Eid.		
Collecte — Kirchen-. Siehe Kirchen-Collecte.		
Communicanten-Regiſter; Führung namentlicher von den Predigern und Vorzeigung derſelben bei den Kirchen-Viſitationen. Vorſchriften deshalb vom Conſiſtorio zu Stade — —	26	A.III 8
Contraventionen gegen die beſtehenden Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben und die erlaſſenen Einfuhr- und Ausfuhr-Verbote; Übereinkunft mit Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereines wegen deren Entdeckung, Verhütung und Beſtrafung — — — — — — —	136	A. I. 43
— — Steuer- und Zoll-. Siehe Steuer- und Zoll-Contraventionen.		
Copulationsſcheine; Ertheilung derſelben an Ausländer. Siehe Ausländer.		
Criminal-Sachen; Poſtfreiheit derſelben. Siehe Poſtfreiheit.		

D.

Dächer — Ziegel-; ſollen nicht in Strohdocken gelegt werden. Vorſchriften deshalb von der Landdroſtei zu Stade —	137	A.III 118
Departements-Miniſterien; Geſchäfts-Ordnung für dieſelben — —	109	A. I. 35
Deſtillir-Anſtalten; Aufhebung der bisher davon entrichteten Fabrikations-Abgabe. Siehe Steuer.		

	Pag.	Nr.
Diäten der Quartals-Verschlags-Commissarien. Siehe Quartals-Verschlags-Commissarien.		
Dienst-Eid der Civil-Staatsdiener; Änderung der Form derselben in Folge der Aufhebung des Staats-Grundgesetzes — — — — — — — —	117	A. I. 36
Dienstsiegel; Veränderungen an den bisherigen in Folge der Thronbesteigung Sr. Majestät Königs Ernst August. Vorschriften deshalb von der Landdrostei zu Stade — — — — — — —	111	A. III 90
Dislocations-Sachen der Truppen; Wahrnehmung derselben. Siehe Truppen.		
Domanial-Gefälle, welche nach erfolgter Thronbesteigung Sr. Majestät Königs Ernst August an die Renteien erlegt werden müssen. Siehe Landemial-Gefälle.		
Domicilrechte der sich im Königreiche aufhaltenden Ausländer; Nachweisung derselben. Siehe Ausländer.		
Dörfer; Bezeichnung ihres Namens und der obrigkeitlichen Behörde derselben an ihrem Haupteingange. Siehe Orts-Bezeichnung.		
Druckschriften; Verbot des Nachdrucks derselben auf mechanischem Wege in den deutschen Bundesstaaten. Siehe Nachdruck.		
Durchfuhr ausländischen Salzes; Verbot derselben. Siehe Salz.		
Durchgangs-Abgaben. Siehe indirecte Steuern.		

E.

	Pag.	Nr.
Ehrenzeichen; Stiftung eines für die Hannoversche Armee unter dem Namen „Wilhelms-Kreuz“ und „Wilhelms-Medaille.“ — Bestimmungen über die Decoration und das Tragen derselben. — Verleihung, und zwar des Wilhelms-Kreuzes an Officiere für 25jährige, und der Wilhelms-Medaille an Unterofficiere und Soldaten für 16jährige Dienstzeit. — Doppelte Berechnung der Dienstzeit im Felde. — Beibehaltung des Ehren-Zeichens beim Dienst-Abgange. — Zurücklieferung des Wilhelms-Kreuzes nach Ableben der Inhaber. — Verlust des Ehrenzeichens. — Verfahren bei Verleihung desselben — — — —	29	A. I. 9
Eichämter; Nebenzeichen derselben bei Stempelung von Maßen und Gewichten. Bestimmungen deshalb von den Landdrosteien zu Lüneburg, Hildesheim, Hannover, Aurich, Stade und Osnabrück — — — — — —	68 68 74 84 93 96 110	A. III 35 36 41 52 60 61 82
— — Eröffnung derselben im Landdrostei-Bezirke Aurich mit dem 15ten Junius 1837 und Bestimmung der von denselben bei Stempelung von Maßen und Gewichten anzuwendenden Nebenzeichen — — — — — — —	74	41
— — Bekanntmachung des Zeitpunctes der Eröffnung der im Landdrostei-Bezirke Lüneburg angeordneten — —	79	47
Eichamt zu Emden; Bestimmung desselben zur Prüfung und etwa nöthigen Berichtigung des Vierup- und Krug- oder Kannenmaßes, welches bei den Eichämtern der Landdrostei-Bezirke Aurich und Osnabrück als Probemaße dienen soll — — — — — —	120 124	100 102
— — zu Osterholz; Verlegung desselben nach Scharmbeck — — — —	129	A. I. 42
Eid — Huldigungs- und Dienst-. Siehe Huldigungs- und Dienst-Eid.		
Eingaben an das Königliche Cabinet; Form derselben — — — — —	123	39
Eingangs-Abgaben. Siehe indirecte Steuern.		
Einschwärzungen verbotener oder abgabepflichtiger Waaren aus und in das Königreich Preußen, so wie aus und in die mit demselben zollvereinten Staaten; Übereinkunft zur Verhinderung und Unterdrückung derselben mit den Regierungen der vorgenannten Staaten	136	43
Elbingerode, Amt; Anschluß desselben an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereines. Übereinkunft deshalb mit den Regierungen der letztgenannten Staaten — —	138	43

	Pag.	Nr.
Elbingerode, Amt; Beſteuerung der dortigen inneren Erzeugniſſe. Siehe indirecte Steuern.		
— — Zoll- und Steuer-Geſetze, welche daſelbſt vom 1ſten Januar 1838 an in Anwendung kommen. Siehe indirecte Steuern.		
— — Nachverſteuerung der Beſtände von ausländiſchen Waaren daſelbſt. Siehe Steuer.		
Elle — Legge-. Siehe Legge-Elle.		
Ems; Verbot des Auswerfens von Ballaſt aus den Schiffen, welche die Ems hinaufſegeln, unter Beſtimmung einer Geldbuße. Erlaſſen von der Landdroſtei zu Aurich — — — — —	85	A.III 53
Erhängte und Ertrunkene; Behandlung derſelben bei Anſtellung von Wiederbelebungsverſuchen in Ermangelung ärztlicher Hülfe. Vorſchriften deshalb von der Landdroſtei zu Stade — —	133	114
Ertrunkene. Siehe vorſtehend Erhängte und Ertrunkene.		
Examen — Amts-Auditoren-; Zulaſſung dazu. Siehe Amts-Auditoren.		
Exemtions-Commiſſion — Grundſteuer-. Siehe Grundſteuer-Exemtions-Commiſſion.		
Expectanzen auf Stifts- und Kloſterſtellen. Siehe Anwartſchaften.		

F.

Fabrikate; Verſendungen derſelben aus dem Gebiete des Hannover-Oldenburg-Braunſchweigſchen Steuerverbandes in das Königreich Preußen und die mit demſelben zollvereinten Staaten. Regulativ über das Verfahren dabei —	184	A. I. 48
Fabrikations-Abgabe von Deſtillir-Anſtalten; Aufhebung derſelben. Siehe Steuer.		
Factoreien — Salz-. Siehe Salzfactoreien.		
Feuer-Verſicherungs-Ordnung für Oſtfriesland und Harrlingerland vom 10ten Julius 1832. Abänderung der Beſtimmung der §. 24. 26. und 29. Siehe Brand-Aſſecurations-Ordnung.		
Flächenmaß — Provinzial-; Beſtimmungen über die fernere Anwendung der bisher üblichen in den verſchiedenen Landestheilen. Siehe Maß.		
Flecken; Bezeichnung ihres Namens und des der obrigkeitlichen Behörde derſelben an einem ihrer Haupteingänge. Siehe Ortsbezeichnung.		
Forſten; Verbot des Einſammelns der Wachholderbeeren darin vor dem 1ſten September jeden Jahrs im Landdroſtei-Bezirke Lüneburg — — — —	28	A.III 11
Förſter — Ober-. Siehe Oberförſter.		
Freizügigkeit; Übereinkunft wegen einer wechſelſeitigen mit Öſterreich. Siehe Abzugsrecht.		

G.

Garnhaspel. Siehe Haspel.		
Gebühren, landdroſteiliche; Bewilligung von 3 Procent davon für die von Seiten der Ämter erhobenen und an die Rentei-Caſſen abgelieferten— —	44	24
Gebühren in Neben-Anlage-Sachen. Siehe Neben-Anlage-Sachen.		
— der Landwirthe für Schätzungen in Ablöſungsſachen. Siehe Ablöſung.		
Gebühren-Taxe für die Advocaten; Verbot des Anſatzes höherer als der tarmäßigen Gebühren, ſelbſt in außergerichtlich zugeſtellten Rechnungen, wenn nicht der Rechnung der Betrag der Gebühr nach der Taxe und der Grund des höhern Anſatzes hinzugefügt worden iſt, von Seiten der Advocaten im Jurisdictionsbezirke der Juſtiz-Canzlei zu Osnabrück — — — — — —	118	96
Geeſtendorf; Arbeitsleute, welche um die Erlaubniß zu einem temporairen Aufenthalte daſelbſt nachſuchen, müſſen zuvor eine Beſcheinigung ihrer Heimaths-Obrigkeit über ihr bisheriges Wohlverhalten beibringen, widrigenfalls ſie nach ihrer Heimath werden zurückgewieſen werden — — — —	104	75

	Pag.	Nr.
Gemeinde-Verhältnisse neuer Ab- und Anbauer; Feststellung derselben bei deren Ansetzung von Seiten der Obrigkeiten. Vorschriften deshalb von den Landdrosteien zu Stade und Lüneburg — — — — — — — —	101	A.III 69
Gemeinheiten; Eigenmächtige Besitzergreifung von Gemeinheits-Pertinenzien, welche grundherrlich vom Domanio relewiren. Verbot derselben von der Landdrostei zu Lüneburg — —	18	4
— Sammeln von Wachholderbeeren darauf ist vor dem 1sten September jeden Jahrs verboten im Landdrostei-Bezirke Lüneburg — — — — — —	28	11
Gemeinheitstheilungen; Beförderung der Baumpflanzungen an Wegen und Landstraßen bei Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen durch die Landes-Oeconomie-Beamte im Landdrostei-Bezirke Lüneburg — — —	108	78
Gemeinheitstheilungs-Sachen; Bezeichnung und Einlieferung der Eingaben darin, bei welchen eine Nothfrist zu beobachten ist. Vorschriften deshalb von der Landdrostei zu Hannover —	100	67
General-Adjudantur. Siehe General-Commando.		
General-Commando; Übertragung der Wahrnehmung der Geschäfte, in welchen sich die Civilbehörden bisher an das General-Commando zu wenden hatten, an die Königliche General-Adjudantur — — — — — — —	67	A. I. 22
— — Übertragung der von demselben früher wahrgenommenen Dislocations-, Marsch- und Verpflegungs-Sachen der Truppen an dem General-Stab der Armee — — — — — —	100	32a.
General-Quartiermeister-Stab; Aufhebung desselben und Anordnung eines von der General-Adjudantur getrennten General-Stabes der Armee	100	32a.
General-Stab der Armee: Anordnung desselben statt des aufgehobenen General-Quartiermeister-Stabes, und Übertragung der Dislocations-, Marsch- und Verpfleguns-Sachen der Truppen, so weit solche früher dem vormaligen General-Commando obgelegen haben, an denselben — — — — —	100	32a.
Gerichtsbarkeit; Übertragung derselben in erster Instanz über den bisher canzleisässigen Hof des Mühlenmeisters Schröder zu Bademühlen an das Amt Zeven vom 1sten Julius 1837 an —	48	A.III 28
Geschäfts-Ordnung für das Königliche Cabinet und die Departements-Ministerien — — — — —	109	A. I. 35
Gesuche, die bei des Königs Majestät unmittelbar eingereicht werden; Vorschriften, welche dabei von den Bittstellern zu beobachten sind — —	89	29
— welche bei dem Cabinete Sr. Majestät des Königs eingereicht werden; Form derselben — — — — —	123	39
Gesundheits-Atteste der in Schwedische und Norwegische Häfen einlaufende Schiffe. Siehe Schifffahrt.		
Getränke, geistige; Accise davon in der Stadt Aurich. Siehe Accise.		
Gewerbe; Betreibung derselben durch Handwerker. Siehe Handwerker.		
Gewerbs-Verhältnisse der Unterthanen in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode, so wie in einigen Preußischen Gebietstheilen; Bestimmungen deshalb wegen des Anschlusses dieser Landestheile resp. an das Zollsystem Preußens und an das Steuersystem Hannovers — — — —	138 144	43
Gewichte; Stempelung derselben. Bestimmung der Nebenzeichen, welche dabei von den Eichämtern in den Landdrostei-Bezirken Lüneburg, Hildesheim, Aurich, Hannover, Stade und Osnabrück in Anwendung kommen werden	68 68 74 84 95 96 110	A.III 35 36 41 52 60 61 82
Gewicht; Verpflichtungen der Gewerbetreibenden deshalb. Siehe Maß und Gewicht.		
— Einführung eines gleichmäßigen bei den Butterschlachten in Ostfriesland —	83	50
Gewitterschlag, kalter. Der dadurch an einem Gebäude verursachte Schaden wird bei der Ostfriesischen Feuer-Versicherungs-Anstalt nicht weiter vergütet	135	115
Griechenland; Gleichstellung der Hafen-Abgaben für diesseitige und Griechische, in die Häfen beider Staaten		

	Pag.	Nr.
einlaufenden Schiffe, in Folge der mit der Königlich-Griechiſchen Regierung getroffenen Vereinbarung — — —	53	A. I. 15
Grund- und gutsherrliche Laſten; Ablöſung derſelben. Siehe Ablöſung.		
Grundgeſetz des Königreichs; Aufhebung deſſelben und Wiederherſtellung der Landes- und landſtändiſchen Verfaſſung, welche bis zu deſſen Publication in Wirkſamkeit geweſen iſt —	103	34
Grundſteuer-Exemtions-Commiſſion; Beendigung des Geſchäfts derſelben. Siehe auch Steuer. —	1 121	1 38
Grundſtücke; Angabe der Größe derſelben in den Erlaſſen, Verhandlungen und Regiſtern der Behörden und der Angeſtellten neben dem beſondern Provinzial-Flächenmaße auch nach dem allgemeinen geſetzlichen Flächenmaße —	69 72 76 80 82 88	A. III 37 40 44 48 49 56
Gutsherrliche Laſten und Abgaben; Ablöſung derſelben. Siehe Ablöſung.		

H.

Hafen zu Norden; Vorſchriften, welche von Schiffern beim Ein- und Auslaufen daſelbſt zu beobachten ſind	55	33
Hafen-Abgaben; Gleichſtellung derſelben für dieſſeitige und Griechiſche, in die Häfen beider Staaten einlaufenden Schiffe in Folge der mit der Königlich-Griechiſchen Regierung getroffenen Vereinbarung — — — —	53	A. I. 15
Hafen- und Schifffahrts-Abgaben; Gleichſtellung der hieſigen und der Schwediſch-Norwegiſchen Schiffe bei deren Erhebung in den Häfen der beiderſeitigen Staaten — — —	91	30
Hafengelder; Anordnung einer gleichmäßigen Behandlung der griechiſchen mit den einheimiſchen Schiffen bei deren Erhebung in den Hafenorten des Landdroſtei-Bezirks Stade — —	89	A. III 57
Hameln, Stadt; Verfaſſungs-Urkunde für dieſelbe — — — — —	2	2
Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit der Königlich-Schwediſchen und Norwegiſchen Regierung — —	91	A. I. 30
Handwerker; Behuf Erlangung der obrigkeitlichen Erlaubniß zur ſelbſtſtändigen Betreibung ihres Gewerbes haben dieſelben das zunftmäßige Erlernen des letztern nachzuweiſen und einen zünftigen Lehrbrief beizubringen. Vorgeſchrieben von der Landdroſtei zu Aurich	107	A. III 77
Harpſtedt, Flecken; Verfaſſungs-Urkunde für denſelben — — — —	18	5
Haspel; Anwendung des richtigen auf dem Harze. Vorſchriften deshalb von der Berghauptmannſchaft zu Clausthal	92	59
Hauſirhandel mit Salz wird im Landdroſtei-Bezirke Osnabrück verboten	34	16
Hauſirhandel mit Thonpfeifen ohne Conceſſion wird im Landdroſtei-Bezirke Stade verboten — — —	44	25
Hauſirhandel mit Webekämmen wird für die nicht conceſſionirten und obrigkeitlich nicht beeidigten Kamm- oder Blattmacher im Landdroſtei-Bezirke Lüneburg verboten — — — —	31 102	14 71
Heimaths-Verhältniſſe der im Königreiche ſich aufhaltenden Ausländer; Beſcheinigung derſelben. Siehe Ausländer.		
Hoheitszeichen; Veränderung des Königlichen Namenszuges und der Farben daran in Folge des Regierungs-Antritts Seiner Majeſtät Königs Ernſt Auguſt — — — — — — —	69	A. I. 23
Hohnſtein, Grafſchaft; Anſchluß derſelben an das Zollſyſtem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereines. Übereinkunft deshalb mit den Regierungen der letztgenannten Staaten — —	138	43
— — Beſteuerung der dortigen inneren Erzeugniſſe. Siehe indirecte Steuern.		
— — Zoll- und Steuer-Geſetze, welche daſelbſt vom 1ſten Januar 1838 an in Anwendung kommen. Siehe indirecte Steuern.		
— — Nachverſteuerung der Beſtände von ausländiſchen Waaren daſelbſt. Siehe Steuer.		
Huldigungs-Eid; Änderung der Form deſſelben in Folge des Regierungs-An-		

	Pag.	Nr.
tritts Sr. Königlichen Majestät Ernst August — — — — — —	117	A. I. 36
Huldigungs-Reverse; Bestimmungen über deren Vollziehung und Einsendung nach dem erfolgten Regierungs-Antritt Sr. Majestät Königs Ernst August — — — — —	119	37
— — Vorschriften wegen deren Vollziehung und Einsendung von Seiten der Prediger, Kirchen- und Schulbedienten in den Consistorial-Bezirken Hannover und Stade — — — — — —	125 126	A.III 106 108

J.

Jagd; Feststellung des Schlusses der diesjährigen in Ostfriesland auf den 31sten Januar 1837 von der Landdrostei zu Aurich — — — — —	26	9
— niedere; Eröffnungstermin der diesjährigen im Landdrostei-Bezirke Hannover	110 113	83 88
: : : Hildesheim	109 117	81 94
: : : Stade —	111	86
: : : Osnabrück	111	85
: : : Aurich —	108 116	79 93
Impfung, öffentliche; Befolgung der deshalb bestehenden und durch die Impfordnung vom 24sten April 1821 erlassenen Vorschriften von Seiten der Obrigkeiten im Landdrostei-Bezirke Stade — — — — — —	111	87
Juden; Bestimmung des Beitrages derselben zur Landrabbinats-Casse pro 1sten Julius 1837—1838 und Erhebung des letztern mit dem Schutzgelde durch die Renteien — — — —	120 124	99 103

K.

Kalender; Debit derselben in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode und in einigen Preußischen Gebietstheilen. Bestimmungen, welche deshalb bei dem Anschlusse erstgenannter Landestheile an das Zollsystem Preußens und letzterer an das Steuersystem Hannovers getroffen worden sind	138 144	A. I. 43
Kalender; Debit derselben aus und nach dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe. — Unveränderte Beibehaltung der deshalb bisher bestandenen Verhältnisse —	163	45
Karten — Spiel-; Siehe Spielkarten.		
Kieselsteine; Verbot der Ausfuhr derselben und Anordnung von Controle-Maßregeln deshalb im Landdrostei-Bezirke Aurich — — — — —	77	A.III 45
Kirchenbücher; Darin sollen die Vornamen nicht mit deren Anfangsbuchstaben oder mit Abbreviaturen angeführt werden. Vorschriften deshalb vom Consistorio zu Stade — — — —	40	20
Kirchen-Collecte für die Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft; Anordnung einer auf den 18ten Junius 1837 — — — —	47 48	27 29
Kirchenmusik; Untersagung des Gebrauchs derselben bis auf weitere Verfügung wegen Ablebens Sr. Majestät Königs Wilhelm des Vierten — —	96	62
— — Aufhebung des wegen des Ablebens Sr. Majestät Königs Wilhelm des Vierten erlassenen Verbotes derselben	65	A. I. 21
Kirchen-Visitationen; Vorzeigung des von den Predigern zu führenden namentlichen Communicanten-Registers dabei. Vorschriften deshalb vom Consistorio zu Stade — — — — —	26	A.III 8
Klosterstellen; Vorschriften, welche von den darauf Beanwarteten zu befolgen sind. Siehe Anwartschaften.		
Königliches Haus; Ableben Seiner Majestät des Königs Wilhelm des Vierten am 20sten Junius 1837 und Antritt der Regierung Seiner Majestät des Königs Ernst August — — —	57 61	A. I. 17 20
— — Ableben Seiner Majestät, Königs Wilhelm des Vierten. — Abkündigung desselben in allen Kirchen von den Kanzeln. — Unterbleiben des Gebrauchs der Musik in den Kirchen und Anordnung eines täglichen Trauergeläutes deshalb bis auf weitere Verfügung.		

	Pag.	Nr.
Vorschriften deshalb vom Consistorio zu Hannover — — — — —	96	A.III 62
Körpermaß — Provinzial-; Bestimmungen über die fernere Anwendung des bisher üblichen in den verschiedenen Landestheilen. Siehe Maß.		
Kreuz — Wilhelms-; Stiftung eines Ehrenzeichens unter diesem Namen für Hannoversche Officiere. Siehe Ehrenzeichen.		
Krumpfmaße; Vergütung derselben von den zur Legge zu liefernden, für die Bleiche bestimmten Leinen. Siehe Legge-Anstalten.		
Kunstwerke; Verbot der Nachbildung derselben auf mechanischem Wege in den deutschen Bundesstaaten. Siehe Nachdruck.		
L.		
Lachter; Beibehaltung dieses bergmännischen Längenmaßes am Hannoverschen Oberharze, und Eintheilung, so wie Feststellung des Verhältnisses desselben zu dem allgemeinen Hannoverschen Längenmaße — — — — — — —	74	42
Landes-Oeconomie-Beamte; Vertheilung von Normal-Maßstäbe an dieselben auf Kosten der öffentlichen Casse, und Hinwegfallen der bisherigen Verabfolgung verjüngter Maßstabe — — — — — — Beförderung der Baumpflanzungen an Wegen ꝛc. bei Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen durch dieselben. Vorschriften deshalb von der Landdrostei zu Lüneburg — — —	97 108	64 78
Landes-Schulden; Aufhören der Verzinsung der wegen vormaliger Grundsteuer-Befreiungen baar zu zahlenden Capitalbeträge unter 200 Rthlr., so wie der Abrundungsbeträge mit dem 30sten Junius 1837, in so fern solche bis zu diesem Zeitpuncte von den Berechtigten noch nicht erhoben worden sind — — — — — — — —	1	A. I. 1
Landes-Verfassung; Wiederherstellung der bis zur Publication des Grundgesetzes in Wirksamkeit gewesenen —	103	34
Landrabbiner-Casse; Feststellung des Beitrages der Schutzjuden dazu für das Rechnungs-Jahr vom 1sten Julius 1837—1838 — — — —	120 124	A.III 93 103
Landständische Verfassung; Wiederherstellung der bis zur Publication des Grundgesetzes in Wirksamkeit gewesenen — — — — — — —	103	A. I. 34
Landstraßen; Bepflanzung derselben mit Bäumen. Siehe Baumpflanzungen.		
Landwehr, Lüneburger; Verlegung derselben von der Amtsvoigtei Burgwedel an das Amt Langenhagen — — —	114	91
Landwirthe; Vergütung derselben für Schätzungen in Ablösungssachen. Siehe Ablösung.		
Langenhagen, Amt; Siehe Amt Langenhagen.		
Längenmaß — Provinzial-; Bestimmungen über die fernere Anwendung des bisher üblichen in den verschiedenen Landestheilen. Siehe Maß.		
Lastengelder; Bei deren Erhebung in den Hafenorten des Landdrostei-Bezirks Stade sind Griechische Schiffe mit den einheimischen gleich zu stellen — —	59	57
Lastengeld; Vorschriften über die Erhebung desselben im Hafen von Leer von der Landdrostei zu Aurich — —	40	21
Laudemial-Gefälle; Einsendung vollständiger Verzeichnisse davon, so wie von den Recognitionsgeldern und anderen derartigen Gefällen, welche nach der erfolgten Thronbesteigung Seiner Majestät Königs Ernst August an die Renteien erlegt werden müssen, von Seiten der Ämter und Amtsvoigteien an die Landdrostei zu Lüneburg— —	110	84
Legge-Anstalten im Landdrostei-Bezirke Hildesheim; Aufhebung der Bestimmung wegen der bisher von den Leinewebern zu vergüten gewesenen Über- oder Krumpfmaße von den zu den Linnenleggen zu liefernden, für die Bleiche bestimmten Leinen — — — —	126	107
Legge-Anstalt — Neben-; Errichtung einer solchen zu Wetteborn, Amts Bilderlahe, mit dem 1sten Julius 1837	87	55
Legge-Elle; Beibehaltung der bisherigen auf den Leggen zu Hameln und Lemförde und Bestimmung des Gehalts derselben — — — — — —	97	63

	Pag.	Nr.
Legge-Elle; Anerkennung der bisherigen, bei den Osnabrückschen Leggen geltenden als gesetzliches Maß, und Bestimmung des Gehalts derselben	— 103	A. III 73
— — Verbot des Gebrauchs der bisherigen und ausschließliche Anwendung der Hannoverschen Elle für die Zukunft bei den Legge-Anstalten zu Quackenbrück, Ankum und Berge — — — — —	117	95
Lehe; Arbeitsleute, welche um die Erlaubniß zu einem temporairen Aufenthalte daselbst nachsuchen, um in Bremerhafen oder in der Umgegend in Tagelohn zu gehen, haben zuvor eine Bescheinigung ihres Wohlverhaltens von ihrer bisherigen Heimaths-Obrigkeit beizubringen, widrigenfalls dieselben nach ihrer Heimath werden zurückgewiesen werden — — — — — — —	104	75
Lehrbrief; Beibringung eines zünftigen von Seiten der Handwerker, welche ihr Gewerbe selbstständig betreiben wollen. Siehe Handwerker.		
Leinen; Vergütung einer Krumpfmaße von den zur Legge zu liefernden, für die Bleiche bestimmten Leinen. Siehe oben Legge-Anstalten.		
— Bestimmungen über das Gewebe und die Bezeichnung der verschiedenen Gattungen derselben, welche bei der Linnenlegge zu Duderstadt vorkommen —	25	7
Leinenfabrication; Ausschließliche Benutzung vorschriftsmäßig verfertigter und geeichter Webekämme dabei. Vorschriften deshalb von der Landdrostei zu Lüneburg — — — — — — —	31 102	14 71
Linnenlegge zu Duderstadt; Bestimmungen über das Gewebe und die Bezeichnung der daselbst vorkommenden verschiedenen Gattungen von Leinen —	25	7
— zu Wetteborn; Siehe oben Legge-Anstalt.		
Liqueur-Fabrikanten; Aufhebung der von denselben für die Rectification oder Destillation bereits fertigen Branntweins bisher entrichteten Abgabe. Siehe Steuer.		
Literarische Erzeugnisse; Verbot des Nachdrucks derselben auf mechanischem Wege in den deutschen Bundesstaaten. Siehe Nachdruck.		

	Pag.	Nr.
Loosungstermine der Militairpflichtigen; Bekanntmachung derselben von Seiten der Landdrosteien. Siehe Militairpflichtige.		
Lotterien; Aufhebung der in Ansehung des Vertriebes der Lotterie-Loose bisher bestandenen Gegenseitigkeits-Verhältnisse der Kurfürstlich-Hessischen Lotterie zu Cassel und der Herzoglich-Sachsen-Gothaischen Lotterie zu den hiesigen Landes-Lotterien — — — —	77	A. I. 25
Lotterie; Fortführung und Beendigung der schon gezogenen 90sten und der bereits eingeleiteten 91sten Hannoverschen durch die Erben weil. Commerz-Raths Hahn, und Wahrnehmung der Directorial-Geschäfte durch den denselben beigeordneten Commissarius Hofrath Marcard — — — — — — — —	9	3
— Plan der sieben und achtzigsten Casselschen — — — — — —	3	2
— Plan der neun und funfzigsten Gothaischen — — — — — —	12	5
— Plan der sechsten Braunschweigschen	35	11
— Plan der zwei und achtzigsten Osnabrückschen — — — — — —	43	12
— Plan der zwei und neunzigsten zu Hannover — — — — — —	79	26
Lüne, Amt; Siehe Amt Lüne.		
Lustbarkeiten, öffentliche; Einstweilige Aussetzung derselben wegen des am 20sten Junius 1837 erfolgten Ablebens Seiner Majestät des Königs Wilhelm des Vierten — — — —	58	18
— — Aufhebung des wegen des Ablebens Seiner Majestät Königs Wilhelm des Vierten erlassenen Verbotes derselben	65	21

M.

Marktverkehr; Siehe unten Meß- und Marktverkehr.		
Marsch-Sachen der Truppen; Siehe Truppen.		
Maß und Gewicht; Verpflichtungen der Gewerbetreibenden wegen Anwendung der neuen vorschriftsmäßigen Längenmaßen und Gewichte. — Besitz künftig vorschriftswidriger Maßen und Gewichte. — Eröffnung der Eichämter		

	Pag.	Nr.
und Bekanntmachung des Zeitpunctes derſelben. Vorſchriften deshalb von der Landdroſtei zu Lüneburg — — —	79	A.III 47
Maß und Gewicht; Nebenzeichen, welche bei Stempelung von Maßen und Gewichten von den Eichämtern in den Landdroſtei-Bezirken Lüneburg, Hildesheim, Aurich, Hannover, Stade und Osnabrück in Anwendung zu bringen ſind. Beſtimmungen deshalb — —	68 68 74 84 95 96 110	35 36 41 52 60 61 82
— — — Verlegung des Eichamts zu Oſterholz nach Scharmbeck — —	129	A. I. 42
Maß — Provinzial-; Nähere Beſtimmungen über die Anwendung deſſelben, namentlich in Beziehung darauf, in wie weit ſolches annoch beizubehalten oder von der Anwendung auszuſchließen iſt. — Bezeichnung derjenigen Maßen, welche in Zukunft ferner angewandt werden dürfen. — Feſtſtellung der Größe letzterer. — Verpflichtung der Behörden und Angeſtellten bei Angabe der Größe von Grundſtücken nach dem beſondern Provinzial-Flächenmaß auch das allgemeine geſetzliche Flächenmaß anzugeben. — Eintritt der Gültigkeit der erlaſſenen Vorſchriften wegen des Längen- und Flächenmaßes mit dem 1ſten Julius 1837 und wegen des Körpermaßes mit dem 1ſten Januar 1838. — Erlaſſen für die Landdroſtei-Bezirke Osnabrück, Aurich, Lüneburg, Hildesheim, Stade und Hannover und für den Hannoverſchen Oberharz —		A.III
	69	37
	72	40
	74	42
	76	44
	80	48
	88	56
	81	49
— — Hinausſetzung des zu deſſen Einführung für den Landdroſtei-Bezirk Osnabrück beſtimmten Termins bis zum 1ſten April 1838 — — —	135	116
Maß; Vorſchriften über die Anwendung der geſetzlichen Haspelmaße auf dem Harze — — — — — — —	92	59
— Beibehaltung der bisherigen Legge-Elle auf den Leggen zu Hameln und Lemförde und Beſtimmung des Gehalts derſelben — — — — — —	97	63
Maß; Anerkennung der bisherigen, bei den Osnabrückſchen Leggen geltenden beſondern Legge-Elle als geſetzliches Maß, und Beſtimmung des Gehalts derſelben — — — — — —	103	A.III 73
— Ausſchließliche Anwendung der Hannoverſchen Elle bei den Leggen zu Quakenbrück, Ankum und Berge — —	117	95
— Feſtſtellung des Verhältniſſes der Nordhäuſer Maßen zu den hieſigen allgemeinen geſetzlichen — — — —	123 125	101 104
— Übertragung der Prüfung und etwa nöthigen Berichtigung der Probemaße für die Eichämter in Bezug auf das Vierup- und Krug- oder Kannenmaß für die Landdroſtei-Bezirke Aurich und Osnabrück an das Eichamt zu Emden	120 124	100 102
— Vertheilung von Normal-Maßſtäben an ſämmtliche Landes-Ökonomie-Beamte auf Koſten der öffentlichen Caſſe —	97	64
Maßen; Verbot der Anwendung derſelben beim Salzverkauf im Kleinen im Landdroſtei-Bezirke Osnabrück — —	34	16
Medaille — Wilhelms-; Stiftung eines Ehrenzeichens unter dieſem Namen für Unterofficiere und Soldaten der Hannoverſchen Armee. Siehe Ehrenzeichen		
Medicinalperſonen; Zeugniſſe, welche von Ärzten und Wundärzten den Geſuchen um Erlaubniß zur Ausübung ihrer Wiſſenſchaft und Kunſt beizufügen ſind. Beſtimmungen deshalb von der Landdroſtei zu Lüneburg — —	85	53
Medicinal-Polizei; Behandlung von Scheintodten, Erhängter und Ertrunkener bei Anſtellung von Wiederbelebungsverſuchen in Ermangelung ärztlicher Hülfe. Vorſchriften deshalb von der Landdroſtei zu Stade — —	133	114
Medicin-Gefäße; Vergütung für zurückgelieferte bei Erneuerung der Arzeneien. Siehe Arzenei-Taxe.		
Meilenzeiger berichtigter, für die behuf der Beförderung der Couriere und Extraposten im Königreiche Hannover etablirten Poſtrelais — — — —	49	A. I. 13
Meß und Marktverkehr; Beförderung und Erleichterung deſſelben. Anordnungen, welche deshalb mit dem Königreiche Preußen und den mit dem-		

	Pag.	Nr.
selben zollvereinten Staaten getroffen worden sind — — — — — —		A. I.
	149	43
Militair-Angelegenheiten; Übertragung der Communicationen, welche in Ansehung derselben bisher zwischen dem General-Commando und den Civilbehörden Statt fanden, an die General-Adjudantur — — — — — — welche sich auf die Dislocation, Märsche und Verpflegung der Truppen beziehen; Wahrnehmung der damit verbundenen und früher dem vormaligen General-Commando obgelegenen Geschäfte von dem General-Stabe der Armee — — — — — —	67	22
	100	32a.
Militair-Ehrenzeichen; Stiftung eines für die Hannoversche Armee. Siehe Ehrenzeichen.		
Militairpersonen, beurlaubte; Gerichtsstand derselben bei gemeinen, nicht militairischer Vergehen. — Derselbe kann mittelst Einsichts der Urlaubspässe bei Unteroffizieren und Soldaten stets in Gewißheit gesetzt werden — —		A.III
	104	74
	113	89
Militairpflichtige; Vorladungen derselben zum Untersuchungs- und Loosungstermine. Feststellung des Termins behuf Einsendung der desfallsigen Bekanntmachungen der Obrigkeiten an die Landdrostei zu Lüneburg zur Publication derselben durch die öffentlichen Blätter auf den 1sten December jeden Jahrs	108	80
— ausgetretene; Vorschriften über die Liquidation der Kosten wegen gerichtlicher Verfolgung und Bestrafung derselben, insoweit solche nicht aus dem Vermögen der ausgetretenen Militairpflichtigen erfolgen können, von der Landdrostei zu Lüneburg — — — —	38	17
— einzustellende; Vorschriften über die Liquidation der Kosten wegen Ablieferung derselben für die Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks Lüneburg — —	38	17
Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft; Anordnung einer allgemeinen Kirchen-Collecte für dieselbe auf den 18ten Junius 1837 — — — — —	47	27
	48	29
Ministerium — Cabinets-; Siehe Cabinets-Ministerium.		

	Pag.	Nr.
Ministerien — Departements-; Geschäfts-Ordnung für dieselben — —		A. I.
	109	35
Münder, Stadt; Verfassungs-Urkunde für dieselbe — — — — — —		A.III
	56	34
Münden, Stadt und Amt; Aufnahme dieser Landestheile in den Steuerverband vom 1sten Januar 1838 an. Siehe indirecte Steuern.		
Münzen, falsche; Ablieferung derselben an die Polizei-Obrigkeiten und Einsendung von Seiten letzterer an die Münze zu Hannover. Vorgeschrieben von der Landdrostei zu Hannover — — —	98	65
Münzwesen; Verbot der fremden Scheidemünze und der Zweigutegroschen-Stücke fremden Gepräges. — Einstweilige Ausnahme der unter Preußischer Regierung für die Provinz Ostfriesland ausgeprägten Scheidemünze, als Zweistüber-, Einstüber- und Einviertelstüber-Stücke oder Örtgen von dem gesetzlichen Verbote fremder Scheidemünze. — Einwechselung von Zweigutegroschen-Stücken und Scheidemünze hiesigen Gepräges gegen Pistolen und Courant bei den Kreis-Cassen und Steuer-Ämtern im Landdrostei-Bezirke Aurich —	1	1
— Verbot der fremden Scheidemünze und der Zweigutegroschen-Stücke fremden Gepräges. — Vorschriften deshalb, so wie wegen Fortschaffung der verbotenen Münzsorten, wozu namentlich auch die Scheidemünze und Zweigutegroschen-Stücke Herzoglich-Braunschweigschen Gepräges gehören, in das Ausland von der Landdrostei zu Stade — — —	33	15
— Verbot der fremden Scheidemünze und der fremden Zweigutegroschen-Stücke. — Beobachtung der deshalb bestehenden Vorschriften und Anwendung der dieserhalb erlassenen Strafbestimmungen von Seiten der Obrigkeiten, und Gestattung des Umlaufes der kleineren Mecklenburgschen Silbermünzen im Landdrostei-Bezirke Lüneburg — —	78	46
— Verbreitung der Zweigutegroschen-Stücke inländischen Gepräges. Anordnung von Maßregeln behuf der Beförderung derselben im Landdrostei-Bezirke Aurich — — — — — —	83	51

	Pag.	Nr.
N.		
Nachdruck und Nachbildung literarischer und artistischer Erzeugnisse; Anwendung gleichförmiger Grundsätze deshalb in den deutschen Bundesstaaten in Folge des Bundesbeschlusses vom 9ten November 1837. — Verbot desselben ohne Einwilligung des Eigenthümers. — Schutz des Herausgebers oder Verlegers während eines Zeitraumes von mindestens 10 Jahren. — Ausdehnung des Schutzes auf einen längern, höchstens 20jährigen Zeitraum. — Entschädigung des Herausgebers oder Verlegers. — Verbot des Debits aller Nachdrücke und Nachbildungen und Bestimmungen über den Vertrieb der vorräthigen, bisher erschienenen Nachdrücke — — — — — —	125	A. 1. 41
Nachsteuer bei Vermögens-Exportationen von und nach den Österreichischen Staaten. Aufhebung derselben. Siehe Abzugsrecht.		
Nachversteuerung der am 1sten Januar 1838 in der Stadt und dem Amte Münden vorhandenen Waaren-Vorräthe. Siehe indirecte Steuern.		
— der am 1sten Januar 1838 vorhandenen Bestände ausländischer Waaren in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode. Siehe Steuer.		
Namensbezeichnung sämmtlicher Flecken, Dörfer, Bauerschaften u. s. w. an ihrem Haupteingange; Siehe Ortsbezeichnung.		
Namenszug, Königlicher; Veränderung desselben an den Hoheitszeichen in Folge des Regierungs-Antritts Sr. Majestät Königs Ernst August — — — —	69	23
Neben-Anlage-Sachen; Unzulässigkeit der Erhebung und Berechnung von Gebühren dafür in den Herzogthümern Bremen und Verden, imgleichen einer Diäten-Vergütung für Quartal-Verschlags-Termine, welche von den Quartal-Verschlags-Commissarien an deren Wohnorte abgehalten werden — —	127	A.III 109
Nebenlegge zu Wetteborn; Siehe Legge-Anstalt.		
Nebenzeichen der Eichämter; Siehe Eichämter.		
Norderneï; Bestimmungen über die Beförderung der Reisenden dahin von den Postrelais zu Aurich, Emden, Esens und Norden — — — — — —	90	A.III 58
Norder Syhl; Verbot des Liegens der Schiffe in dem Außentief des Norder Syhls neben dem sogenannten Soll von der Landdrostei zu Aurich — —	55	33
Nordhäuser Maßen; Feststellung des Verhältnisses derselben zu den hiesigen allgemeinen gesetzlichen — — —	123 125	101 104
Normal-Maßstäbe für sämmtliche Landes-Ökonomie-Beamte. Siehe Landes-Ökonomie-Beamte.		
Norwegen; Abschluß eines auf vollkommene Reciprocität sich gründenden Handels- und Schifffahrts-Vertrages mit der Königlich-Schwedischen und Norwegischen Regierung — — —	91	A. 1. 30
Notarien; Verpflichtung derselben in allen Ausfertigungen bei Angabe der Größe von Grundstücken nach dem besondern Provinzial-Flächenmaße auch das allgemeine gesetzliche Flächenmaß anzugeben — — — — — —	69 72 76 80 81 88	A.III 37 40 44 48 49 56
Nothfristen; Vorschriften, welche bei Einreichung der für die Landdrosteien zu Hildesheim und Hannover gehörigen Eingaben, bei denen eine Nothfrist zu beobachten ist, so wie in Ansehung der Bezeichnung jener Eingaben zur Abwendung von Nachtheilen befolgt werden müssen — — — — —	71 100	39 67
O.		
Oberförster; Die Ernennung derselben gehört für das Königliche Cabinet	124	A. 1. 40
Obstbäume; Beförderung der Anpflanzung derselben an Landstraßen, Wegen und Chausseen von Seiten der Obrigkeiten, und Überlassung der Nutzung des Obstes an die Gemeinden, welche die Baumpflanzung angelegt haben. Vorgeschrieben von der Landdrostei zu Lüneburg — — — — — —	105 108	A.III 76 78

	Pag.	Nr.
Oelhandel; Bestimmung über die Eintheilung und über das dabei in Anwendung zu bringende Maß im Landdrostei-Bezirke Aurich — — —	73	A.III 40
Oesterreich; Aufhebung des Abschosses oder Abfahrtsgeldes bei Vermögens-Exportationen von und nach den Oesterreichischen Staaten, welche nicht zum deutschen Bunde gehören. Übereinkunft deshalb mit der Oesterreichischen Regierung — — — — — —	55	A. I. 16
Ortsbezeichnung und Bezeichnung der obrigkeitlichen Behörde in sämmtlichen Flecken, Dörfern, Bauerschaften u.s.w. an einem ihrer Haupteingänge. Vorschriften deshalb, so wie wegen Tragung der dadurch veranlaßt werdenden Kosten von der Landdrostei zu Lüneburg — — — — — —	129	A.III 110
Osterholz; Verlegung des dortigen Eichamts nach Scharmbeck — — —	129	A. I. 42

P.

Paßwesen; Bestimmungen, welche deshalb hinsichtlich der nach dem Auslande reisenden, so wie wegen der aus dem Auslande kommenden Personen im Königreiche Baiern getroffen worden sind	42	A.III 23
Pfeifen — Thon-; Hausirhandel damit. Siehe Hausirhandel.		
Pflasterkiesel; Verbot der Ausfuhr derselben. Siehe Kieselsteine.		
Pinkenburger- und Poppelbaums-Wiesen; Verlegung derselben von der Amtsvoigtei Burgwedel an das Amt Langenhagen — — — — —	114	91
Postdienst; Bestimmungen über die Beförderung der Reisenden von den Relais zu Aurich, Emden, Esens und Norden nach Norderney — — — —	90	58
Postfreiheit der obrigkeitlichen Correspondenzen und Actensendungen in Armen- und Criminal-Sachen findet nur Statt, wenn sich die Behörden des Dienstsiegels bedienen und auf dem Couverte die absendende Behörde vollständig bezeichnen — — — —	71 99	38 66
Postrelais zu Bienenbüttel und Bleckede; Siehe unten Postverwaltung.		
Postverwaltung; Rectificirter Meilenzeiger für die behuf der Beförderung der Couriere und Extraposten im Königreiche Hannover etablirten Post-Relais — — — — — — — —	49	A. I 13
— Verpflichtung der Post-Relais zu Bienenbüttel und Bleckede zur directen Beförderung der Extrapostfuhren von Bienenbüttel nach Bleckede und Boitzenburg, und von Bleckede nach Bienenbüttel. — Fixirung der Entfernung zwischen jenen Orten. — Befugniß der genannten Relais zur Ertheilung von Stationsscheinen für vorbemerkte Routen — — — — — — —	33	10
Preußen; Vertrag zwischen dem Königreiche Hannover, dem Herzogthume Oldenburg und dem Herzogthume Braunschweig einerseits, und dem Königreiche Preußen und den übrigen mit demselben zu einem Zollvereine verbundenen Staaten andererseits wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse. Publication desselben — —	131 149	43
— Übereinkunft mit dem Königreiche Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereines wegen Unterdrückung des Schleichhandels — — — — —	136	45
— Übereinkunft mit dem Königreiche Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereines wegen Anschlusses der Grafschaft Hohnstein und des Amts Elbingerode an das Zollsystem der vorbenannten Staaten — — — — —	138	4
— Übereinkunft mit dem Königreiche Preußen wegen des Anschlusses verschiedener Preußischer Gebietstheile an das Steuersystem Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs — — — —	144	4
— Vertrag mit dem Königreiche Preußen wegen Besteuerung innerer Erzeugnisse in der dem Zollvereine Preußen angeschlossenen Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode. Publication desselben — — — — — —	157	4
Probemaß; Prüfung und Berichtigung desselben für die Eichämter in den Landdrostei-Bezirken Aurich und Osnabrück in Bezug auf das Vierup- und Krug- oder Kannenmaß durch das Eichamt zu Emden — — — — — —	120 124	A.I 1 1

	Pag.	Nr.
Procentgelder für die bei den Ämtern erhobenen landdrosteilichen Gebühren. Siehe Gebühren.		
Proceß — Civil-; Selbsterscheinen der Anwalte für deren Partei in den zur Beantwortung einer Klage, so wie zur weitern Instruction der Sache angesetzten Terminen, oder eines mit gehöriger Instruction versehenen Substituten derselben im Falle der Behinderung. Vorschriften deshalb von der Justiz-Canzlei zu Aurich — — — — — —	27	A. III 10
— — Veränderter Geschäftsgang in den bei den Justiz-Canzleien zu Hannover und Göttingen angebrachten Appellations-Sachen. — Die Abänderung der Erkenntnisse erster Instanz wird in Zukunft nicht ferner in verbessernden Rescripten, sondern in Bescheiden ausgesprochen werden — — — —	38 76	18 43
Productenbücher; Erwähnung der Revision derselben in den Amtsberathungs-Protocollen. Siehe Amtsberathungs-Protocolle.		
Protocolle — Amtsberathungs-; Siehe Amtsberathungs-Protocolle.		
Provinzial-Maß; Einführung des neuen. Siehe Maß.		

Q.

Quarantaine-Maßregeln; Anordnung derselben in den Schwedischen und Norwegischen Häfen für die aus Preußischen, Holsteinschen und Schleswigschen Häfen von der Elbe, Weser und Ems kommende Schiffe — —	125	105
Quartal-Verschlags-Commissarien; Unzulässigkeit der Diäten für dieselben, sofern die Quartal-Verschlags-Termine an deren Wohnorte abgehalten werden — — — — —	127	109

R.

Raubthiere; Zusicherung einer Belohnung für die Erlegung eines im Landdrostei-Bezirke Lüneburg verspürten Wolfes — — — — — —	119	98
Rechts-Candidaten; Zulassung derselben zum Amts-Auditoren-Examen. Den Gesuchen deshalb müssen glaubhafte academische Zeugnisse über das Studium der cameralistischen Wissenschaften beigefügt seyn — — —	99	A. I. 31
Rechtsstreitigkeiten — Privat-; Gesuche um Entscheidungen darin, welche an des Königs Majestät unmittelbar gerichtet werden, sind unzulässig	89	29
Recognitionsgelder, welche nach erfolgter Thronbesteigung Sr. Majestät Königs Ernst August erlegt werden müssen. Siehe Laudemial-Gefälle.		
Recurse in Ablösungssachen; Bescheinigung über die geschehene Einwendung derselben. Siehe Ablösung.		
Recurs-Sachen; Bezeichnung derselben auf dem Couverte als solche bei den für die Königlichen Landdrosteien zu Hildesheim und Hannover gehörigen Eingaben der Art, und Vorschriften, welche in Ansehung der Eingaben, bei denen eine Nothfrist zu beobachten ist, allgemein befolgt werden müssen —	71 100	A. III 39 67
Regierungs-Antritt Seiner Majestät des Königs Ernst August nach dem am 20sten Junius 1837 erfolgten Ableben Seiner Majestät des Königs Wilhelm des Vierten — — — —	57 61	A. I. 17 20
Reisende nach dem Königreiche Baiern; Vorschriften, welche von denselben in Beziehung auf das Paßwesen zu beobachten sind — — — — —	42	A. III 23
Relais — Post-; zu Bienenbüttel und Bleckede. Siehe Postverwaltung.		
— — zu Aurich, Emden, Esens und Norden. Bestimmungen für dieselben wegen Beförderung der Reisenden nach Norderney — — — — — —	90	58
Remisen für die durch die Ämter erhobenen landdrosteilichen Gebühren. Siehe Gebühren.		
Repertorium — Acten-; Führung eines solchen bei den Ablösungs-Commissionen. Siehe Ablösung.		
Reverse — Huldigungs-; Siehe Huldigungs-Reverse.		
Ritterschaft; Veränderung der Uniform derselben — — — — — —	175	A. I. 47

†††

	Pag.	Nr.
Rothenfelde, Saline; Anderweite Feststellung der Verkaufspreise des dortigen Salzes, und Bestimmungen über den Verkauf desselben im Allgemeinen von der Landdrostei zu Osnabrück — —	34	A.III 16
S.		
Salz, ausländisches; Verbot der Durchfuhr desselben durch die Landdrostei-Bezirke Osnabrück und Aurich vom 1sten Julius 1837 an. — Bestrafung der Übertretungen dieses Verbotes nach den Bestimmungen der Verordnung vom 30sten August 1822 und Anwendung des durch das Gesetz vom 17ten Julius 1835 vorgeschriebenen Verfahrens dabei. — Aufhebung der diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen der Verordnungen vom 7ten October 1817 und 30sten September 1818 — —	51	A. I. 14
— Anderweite Feststellung der Salzpreise für den Handel im Großen und für den Kleinhandel. — Bestimmungen über den Verkauf des Salzes im Allgemeinen. — Verbot des Verkaufs desselben in Maßen, so wie des Hausirhandels damit im Landdrostei-Bezirke Osnabrück — — — — — —	34	A.III 16
— Koch-; Verkehr mit demselben in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode, so wie in denjenigen Preußischen Gebietstheilen, welche an das Steuersystem Hannover angeschlossen worden sind. Bestimmungen deshalb	136 144	A. I. 43
— — Verkehr damit zwischen dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe und den Staaten des Hannoverschen Steuer-Verbandes. Bestimmungen deshalb —	164	45
Salzfactoreien; Anlage neuer im Landdrostei-Bezirke Osnabrück. Gesuche deshalb bleiben vorerst unberücksichtigt, da die Zahl derselben bis auf weitere Bestimmung geschlossen ist — —	119	A.III 97
Scharnebeck, Amt; Siehe Amt Scharnebeck.		
Schätzungen in Ablösungssachen; Vergütungen der Landwirthe dafür. Siehe Ablösung.		
Schaumburg-Lippe; Vertrag mit dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe wegen Beitritts dieses Fürstenthums, mit Ausnahme des Amts Blomberg, zu dem Steuer-Verbande Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs. Publication desselben — — — —	161	A. I. 45
Scheidemünze, fremde; Verbot derselben. Siehe Münzwesen.		
— ostfriesische; Einstweilige Ausnahme derselben von dem Verbote der fremden Scheidemünze. Siehe Münzwesen.		
Scheintodte; Behandlung derselben bei Anstellung von Wiederbelebungsversuchen in Ermangelung ärztlicher Hülfe. Vorschriften darüber von der Landdrostei zu Stade — — — — —	183	A.III 114
Schiffe; Gleichstellung der Hannoverschen und Griechischen hinsichtlich der Hafen-Abgaben in den respectiven Häfen in Folge der mit der Königlich-Griechischen Regierung getroffenen Vereinbarung — — — — — —	53	A. I. 15
— Erneuertes Verbot des Auswerfens von Ballast aus denselben auf der Ems und in den Fahrwassern unter Bestimmung einer Geldbuße von der Landdrostei zu Aurich — — — — —	85	A.III 53
Schifffahrt; Vorschriften für Schiffer, welche den Hafen zu Norden verlassen oder in denselben einfahren wollen. Erlassen von der Landdrostei zu Aurich	55	33
— Anordnung einer Vorzeigung von Gesundheits-Attesten von Seiten der von der Elbe, Weser und Ems kommende Schiffe, welche in Schwedische und Norwegische Häfen einlaufen wollen —	125	105
— Bestimmungen über die Binnenfahrt durch Schweden von der Nord- zur Ostsee, so wie rücksichtlich der Canal-Abgaben, welche von Seefahrern auf dem Götha- und Trolhätta-Canal zu erlegen sind — — — — —	130	111
Schifffahrts-Abgaben, welche die zu Leer ein- und auslaufenden Schiffer zu entrichten haben. Vorschriften von der Landdrostei zu Aurich über die Art der Erhebung derselben — — —	40	21
Schifffahrts- und Handels-Vertrag mit der Königlich-Schwedischen und Norwegischen Regierung — —	91	A. I. 30

	Pag.	Nr.
Schlachtvieh-Acciſe in der Stadt Aurich. Siehe Acciſe.		
Schleichhandel; Verhütung und Unterdrückung deſſelben. Übereinkunft deshalb mit dem Königreiche Preußen und den mit demſelben zu einem Zollvereine verbundenen Staaten — — —	136	A. I. 43
Schulden — Landes-; Siehe Landesſchulden.		
Schutzjuden; Beitrag derſelben zur Landrabbinats-Caſſe. Siehe Juden.		
Schweden; Abſchluß eines auf vollkommene Reciprocität ſich gründenden Handels- und Schifffahrts-Vertrages mit der Königlichen-Schwediſchen und Norwegiſchen Regierung — — — —	91	30
— Beſtimmungen, welche für die Binnenfahrt von der Nord- zur Oſtſee von der Schwediſchen Regierung getroffen worden ſind. Siehe oben Schifffahrt.		
Siegel — Dienſt-; Siehe Dienſtſiegel.		
Soldaten, beurlaubte; Gerichtsſtand derſelben bei gemeinen nicht militairiſchen Vergehen. Siehe Militairperſonen.		
Sperlinge; Verminderung derſelben in Oſtfriesland. — Erneuerung der deshalb bisher ergangenen Beſtimmungen für das Jahr 1837 von der Landdroſtei zu Aurich — — — — —	23	A.III 6
Spielkarten; Debit derſelben in den an das Zollſyſtem Preußens angeſchloſſenen dieſſeitigen, ſo wie in den an das Steuerſyſtem Hannovers angeſchloſſenen Preußiſchen Gebietstheilen. Beſtimmungen deshalb — — — —	138 144	A. I. 43
— Einſtweilige Erlaubniß zur Einführung derſelben aus den Staaten des Hannoverſchen Steuer-Verbandes in das Fürſtenthum Schaumburg-Lippe, und Verbot der Ausfuhr aus dieſem Fürſtenthume in erſtgenannte Staaten	164	45
Sporteln, landdroſteiliche; Procentgelder davon für deren Erhebung durch die Ämter. Siehe Gebühren.		
Staatsdiener — Civil-; Huldigungs- und Dienſt-Eid derſelben. Siehe Huldigungs- und Dienſt-Eid.		
Staats-Grundgeſetz; Siehe Grundgeſetz.		
Stadt Aurich; Abänderung der Beſtimmungen wegen der daſelbſt beſtehenden Acciſe. Siehe Acciſe.		
— Hameln; Verfaſſungs-Urkunde für dieſelbe — — — — — —	2	A.III 2
— Münder; Verfaſſungs-Urkunde für dieſelbe — — — — — —	56	34
Stände-Verſammlung, allgemeine; Auflöſung der unterm 29ſten Junius 1837 vertagten 5ten — — — —	101	A. I. 32 b.
— — — Verfaſſung derſelben. Wiederherſtellung der bis zur Publication des Grundgeſetzes in Wirkſamkeit geweſenen — — — — — —	103	34
Stempelung der Maßen und Gewichte; Nebenzeichen der Eichämter dabei. Siehe Eichämter.		
Steuern; Forterhebung und Entrichtung der jetzigen für das Rechnungs-Jahr vom 1ſten Julius 1837 bis dahin 1838	59	19
— indirecte; Veränderungen der Ein- und Ausgangs-Abgaben vom 1ſten Januar 1838 an. — Erhöhung der Eingangs-Abgabe für Vieh. — Aufhebung der Eingangs- und Ausgangs-Abgabe für Leinewand, Flachs und Hanf, ſo wie Herabſetzung der Eingangs-Abgabe für Getreide an den Grenzen gegen das Vereinsgebiet der zum Zollſyſteme Preußen gehörenden Staaten des Zollvereines — — — — — —	171	46
— — Aufnahme der Stadt und des Amts Münden in den gemeinſchaftlichen Steuerverband Hannovers, Oldenburgs und Braunſchweigs vom 1ſten Januar 1838 an. — Anwendbarkeit der wegen der indirecten Abgaben in den übrigen Theilen des Königreichs beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften in jenen Landestheilen. — Beſtimmungen über die Nachverſteuerung der vorhandenen Waaren-Vorräthe, ſo wegen der deshalb abzugebenden Declarationen —	172	46
— — Ermäßigung und Erlaß derſelben bei einigen Erzeugniſſen Hannovers, Oldenburgs und Braunſchweigs bei deren Eingang in das Königreich Preußen und die mit demſelben im Zollvereine ſich befindenden Staaten. Übereinkunft deshalb zwiſchen den beiderſeitigen Staaten — — — — —	149	43

	Pag.	Nr.
Steuern, indirecte; Verkehr mit steuerpflichtigen Gegenständen zwischen den Unterthanen Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs und denen des Königreichs Preußens und der mit demselben zollvereinten Staaten. Anordnung von Controle-Maßregel deshalb — — — — — — —	179	A. I. 48
— — Aufhebung der bisherigen in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode vom 1sten Januar 1838 an und gleichzeitige Einführung der im Königreiche Preußen und in den übrigen Staaten des Zollvereines bestehenden Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben. Übereinkunft deshalb mit den Regierungen der letztgenannten Staaten — — — —	138	43
— — Besteuerung innerer Erzeugnisse in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode. Aufhebung der bisherigen Fabrications-Abgaben vom inländischen Branntewein und Biere und Einführung einer Branntweinsteuer und Braumalzsteuer nach Maßgabe der Preußischen Gesetzgebung. — Einführung der in Preußen bestehenden Besteuerung des inländischen Tabacksbaues, so wie des inländischen Weines für den Fall, daß der Tabacksbau einen erheblichen Umfang erreichen und Weinbau zur Kelterung von Most betrieben werden sollte — — — — —	157	44
— — Aufhebung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben, so wie über die Besteuerung des inländischen Branntweins und Biers in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode vom 1sten Januar 1838 an. — Gesetzliche Bestimmungen, welche dagegen von diesem Zeitpuncte an nach den Verträgen mit Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereines zur Anwendung kommen sollen. — Vorschriften über das Verfahren bei Untersuchung der daselbst vorfallenden Steuer- und Zoll-Contraventionen — — — — — —	1	A. III 119 der Nachträge.
Steuer — Bier-; Aufforderung der Brauer in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode zur Einreichung der Nachweisungen ihrer Betriebsräume und Geräthe in Gemäßheit des §. 10. des Gesetzes wegen der Besteuerung des Braumalzes — —	120	A. III 122 der Nachträge.
— Branntewein-; Gesetzliche Bestimmungen wegen Aufhebung der von den Destillir-Anstalten bisher entrichteten Fabrikations-Abgabe. — Aufhebung der für die Rectification oder Destillation bereits fertigen Branntweins zu entrichtende Abgabe vom 1sten April 1837 an. — Verbot der Haltung von Maischgefäßen in den Destillir-Anstalten. — Fortdauer der bisherigen Controle-Vorschriften für die Destillateure und Liqueur-Fabrikanten. — Ausdehnung dieser Bestimmungen auf Apotheker und Chemiker unter Befreiung derselben von der Abgabe von Gebrauchs-Declarationen über solche Apparate, deren sie sich zur Ausübung ihrer Kunst bedienen — — —	27	A. I. 8
— — Bestimmungen wegen der Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr von inländischen Branntewein aus der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode über die Grenzen des Zollvereines, so wie Controle-Maßregeln, welche behuf deren Erlangung beobachtet werden müssen. — Aufforderung wegen der von den Branntweinbrennern ꝛc. einzureichenden vorschriftsmäßigen Nachweisungen ihrer Betriebsräume und Geräthe	116	A. III 122 der Nachträge.
— Grund-; Beendigung des Geschäfts der Grundsteuer-Exemtions-Commission. — Fristbestimmung zur Einlieferung der erforderlichen Documente von Seiten der Berechtigten behuf Empfangnahme der Vergütungs-Beträge und der Zinsen. — Aufhören der Verzinsung der baar zu zahlenden Capital-Beträge unter 200 ℛ und der Abrundungs-Beträge mit dem 1sten Julius 1837, in so fern solche bis zu		

	Pag.	Nr.
dieſem Zeitpuncte von dem Berechtigten noch nicht erhoben ſeyn ſollten —	1	A. I. 1
Steuer — Grund-; Aufhebung der Grundſteuer-Exemtions-Commiſſion mit dem Schluſſe des Monats November 1837 und Anmeldung der noch unerledigten Anſprüche wegen vormaliger Grundſteuer-Freiheit beim Königlichen Finanz-Miniſterio — — — — — —	121	38
— Nach-; Erhebung derſelben von den in der Stadt und dem Amte Münden vorhandenen Waaren-Vorräthen. Siehe indirecte Steuern.		
— — Erhebung derſelben von dem am 1ſten Januar 1838 vorhandenen Beſtänden von ausländiſchen Waaren in der Grafſchaft Hohnſtein und dem Amte Elbingerode — — — —	105 116	A. III 120 121 der Nachträge.
Steuer-Amt zu Groß-Rhüden; Aufhebung deſſelben vom 1ſten October 1837 an — — — — — —	87	A. I. 28
Steuer-Ämter; Berichtigungen und Vervollſtändigungen des Verzeichniſſes derſelben — — — — — —	18	6
— — Fernere Berichtigungen und Vervollſtändigungen des Verzeichniſſes derſelben — — — — — —	73	24
Steuer- und Zoll-Cartell; Beitritt des Fürſtenthums Schaumburg-Lippe zu dem zwiſchen den Staaten des Hannoverſchen Steuerverbandes beſtehenden — — — — — —	161	45
Steuer- und Zoll-Contraventionen; Übereinkunft mit dem Königreiche Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereines wegen Entdeckung, Verhütung und Beſtrafung derſelben, ſo wie wegen der deshalb gegenſeitig zu leiſtenden Rechtshülfe — — —	136	43
— — — Geſetzliche Vorſchriften über das Verfahren bei deren Unterſuchung in der Grafſchaft Hohnſtein und dem Amte Elbingerode — — — —	1	A. III 119 der Nachträge.
Steuer-Vereinigung mit dem Fürſtenthume Schaumburg-Lippe; Publication des dieſerhalb mit der Regierung jenes Fürſtenthums abgeſchloſſenen Vertrages — — — — — —	161	A. I. 45
Stiftsſtellen; Vorſchriften, welche von den darauf Beanwarteten zu befolgen ſind. Siehe Anwartſchaften.		
Stiftungen, milde; Beaufſichtigung derſelben. Siehe Armen-Anſtalten.		
Straf-Anſtalten; Mittheilung der auf die Heimath auswärtiger Verbrecher Bezug habenden Verhandlungen an den Vorſtand der Straf-Anſtalten von Seiten der Obrigkeiten bei Abführung des Verurtheilten dahin. Erneuerung der deshalb beſtehenden Vorſchriften —	41 45	A. III 22 26
Strohdocken; Verbot der Anwendung derſelben bei Legung von Ziegeldächer in Städten und Flecken des Landdroſtei-Bezirks Stade — — — —	137	118
Stüberſtücke, oſtfrieſiſche. Siehe Scheidemünze.		
Süttorf, Dorf; Übertragung der Gerichtsbarkeit und Verwaltung, ſoweit ſolche rückſichtlich dieſer Ortſchaft dem Amte Lüne zugeſtanden hat, an das Amt Scharnebeck vom 1ſten Januar 1837 an — — — — — —	17	3

T.

Tabacksbau, inländiſcher; Beſteuerung deſſelben in der Grafſchaft Hohnſtein und dem Amte Elbingerode. Siehe indirecte Steuern.		
Tabackspfeifen, irdene; Hauſirhandel damit. Siehe unten Thonpfeifen.		
Tagelöhner; Temporairer Aufenthalt derſelben in Lehe und Geeſtendorf. Siehe Lehe und Geeſtendorf.		
Taxations-Gebühren der Landwirthe in Ablöſungsſachen. Siehe Ablöſung.		
Taxe der Gebühren für die Advocaten. Siehe Gebühren-Taxe.		
Termine; Selbſterſcheinen der Advocaten darin, oder eines mit gehöriger Inſtruction verſehenen Subſtituten derſelben. Vorſchriften deshalb von der Juſtiz-Canzlei zu Aurich — — —	27	10
— Quartal-Verſchlags-; Diäten-Vergütung dafür. Siehe Quartal-Verſchlags-Commiſſarien.		

	Pag.	Nr.
Thonpfeifen; Verbot des Hausirhandels damit ohne Conceſſion im Landdroſtei-Bezirke Stade — —	44	A. III 25
Transport auswärtiger Verbrecher in ihre Heimath nach überſtandener Strafe. Siehe Verbrecher.		
Transportkoſten der einzuſtellenden Militairpflichtigen. Siehe Militairpflichtige.		
Trauergeläute; Anordnung eines täglichen bis auf weitere Verfügung wegen Ablebens Seiner Majeſtät Königs Wilhelm des Vierten — — —	96	62
— Aufhören des wegen Ablebens Seiner Majeſtät Königs Wilhelm des Vierten angeordneten — — — — —	65	A. I. 21
Trauſcheine; Ertheilung derſelben an Ausländer. Siehe Ausländer.		
Truppen; Wahrnehmung der Dislocations-, Marſch- nnd Verpflegungs-Sachen derſelben, ſoweit ſolche früher dem vormaligen General-Commando obgelegen haben, durch den General-Stab der Armee — — — —	100	32a.

U.

Uniform der Civildienerſchaft; Erneuerung des Verbotes der Tragung derſelben von den dazu nicht Berechtigten	85	27
— der Civildienerſchaft und der Ritterſchaft; Veränderung derſelben — —	175	47
Uniformknöpfe der Civildienerſchaft; Beſtimmungen Seiner Königlichen Majeſtät deshalb — — — —	85	27
Unterofficiere, beurlaubte; Gerichtsſtand derſelben bei gemeinen, nicht militairiſchen Vergehen. Siehe Militairperſonen.		
Unterſchrift der Amtsberichte. Siehe Amtsberichte.		
Unterſuchung der Militairpflichtigen; Bekanntmachung der dazu anzuſetzenden Termine von Seiten der Landdroſteien. Siehe Militairpflichtige.		

V.

Vaccination. Siehe Impfung.		
Verbrauchs-Abgaben; Einführung derſelben in der Grafſchaft Hohnſtein und dem Amte Elbingerode, ſo wie in einigen Preußiſchen Gebietstheilen. Grundſätze, welche dabei in Folge des Anſchluſſes dieſer Landestheile resp. an das Zollſyſtem Preußens und an das Steuerſyſtem Hannovers zur Anwendung kommen ſollen — — —	138 144	A. I. 43
Verbrecher, auswärtige; Fortſchaffung derſelben in ihre Heimath nach überſtandener Strafe. Befolgung der deshalb beſtehenden Vorſchriften, namentlich wegen Mittheilung der während der Unterſuchung über die Heimath der Verurtheilten eingezogenen Nachrichten an den Vorſtand der Strafanſtalt bei deren Abführung dahin — — —	41 45	A. III 22 26
Verfaſſung des Königreichs. Siehe Landes-Verfaſſung.		
Verfaſſungs-Urkunde für den Flecken Bahrenburg — — — —	49	31
— — für die Stadt Hameln — —	2	2
— — für den Flecken Harpſtedt —	18	5
— — für die Stadt Münder — —	56	34
Verkehr, ſteuerfreier, mit dem Fürſtenthume Schaumburg-Lippe und Beförderung und Erleichterung deſſelben. Beſtimmungen, welche deshalb durch den Vertrag wegen des Beitritts dieſes Fürſtenthums zum dieſſeitigen Steuerverbande getroffen worden ſind —	161	A. I. 45
— mit ſteuerpflichtigen Gegenſtänden an den Grenzen des hieſigen Königreichs gegen Preußen und die mit demſelben zollvereinten Staaten. Anordnung von Controle-Maßregeln deshalb — —	179	48
Verkehrs-Verhältniſſe; Beförderung der zwiſchen Hannover, Oldenburg und Braunſchweig und dem Königreiche Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereines beſtehenden Vertrag deshalb — — — —	131 149	43
Verkoppelungen; Beförderung der Baumpflanzungen an Wegen ꝛc. dabei. Siehe Gemeinheitstheilungen.		
Vermächtniſſe zu milden Zwecken; Beaufſichtigung derſelben. Siehe Armen-Anſtalten.		
Verpflegungs-Sachen der Truppen; Wahrnehmung derſelben, ſo weit ſolche dem vormaligen General-		

	Pag.	Nr.
Commando obgelegen haben, durch den General-Stab der Armee — — —	100	A. I. 32a.
Vertrag mit dem Königreiche Preußen und den übrigen mit demselben zu einem Zollvereine verbundenen Staaten wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse. Publication desselben — — — — — —	131	43
— mit dem Königreiche Preußen wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in den dem Zollvereine Preußens und der mit diesem zu einem gemeinsamen Zoll- und Handelssysteme verbundenen Staaten angeschlossenen Hannoverschen Landestheile. Publication desselben — — — — — —	157	44
— mit dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe wegen des Beitritts dieses Fürstenthums, mit Ausnahme des Amts Blomberg, zu dem Steuerverbande Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs. Publication desselben —	161	45
Verunglückte; Behandlung derselben bei Anstellung von Wiederbelebungs-Versuchen. Siehe Medicinal-Polizei		
Vornamen dürfen nicht mit einzelnen Buchstaben oder Abkürzungen in den Kirchenbüchern angeführt werden. Vorschriften deshalb vom Consistorio zu Stade — — — — — —	40	A. III 20
Vorstellungen, welche bei des Königs Majestät unmittelbar eingereicht werden; Vorschriften, welche dabei von den Bittstellern zu beobachten sind —	89	A. I. 29
— welche bei dem Cabinet Seiner Majestät des Königs eingereicht werden sollen; Form derselben — — —	123	39

W.

Waarensendungen aus dem Gebiete des Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuerverbandes in das Königreich Preußen und die mit demselben zollvereinten Staaten. Regulativ über das Verfahren dabei — — — —	184	48
Wachholderbeeren; Verbot des Einsammelns derselben in den herrschaftlichen und Interessenten-Forsten, so wie auf den Gemeinheiten vor dem 1sten September jeden Jahrs im Landdrostei-Bezirke Lüneburg — — —	28	A. III 11
Webekämme; Bestimmungen über den ausschließlichen Gebrauch vorschriftsmäßig verfertigter und geeichter Webekämme bei der Leinenfabrication, so wie über deren Verfertigung und den Handel damit von der Landdrostei zu Lüneburg — — — — — —	31 102	14 71
Webekammmacher; Concessionirung und Beeidigung derselben vor Ausübung ihres Gewerbes. Vorschriften deshalb von der Landdrostei zu Lüneburg — — — — — — —	31 102	14 71
Wege; Bepflanzung derselben mit Bäumen. Siehe Baumpflanzungen.		
Wein, inländischer; Besteuerung desselben in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode. Siehe indirecte Steuern.		
Wetteborn, Dorfschaft; Errichtung einer Nebenlegge daselbst mit dem 1sten Julius 1837 — — — — —	87	55
Wilhelms-Kreuz und Wilhelms-Medaille; Stiftung eines Ehrenzeichens für die Hannoversche Armee unter diesem Namen. Siehe Ehrenzeichen.		
Wolf; Zusicherung einer Belohnung für die Erlegung des im Landdrostei-Bezirke Lüneburg verspürten — —	119	98
Wohlthätigkeits-Anstalten; Beaufsichtigung derselben. Siehe Armen-Anstalten.		
Wohnhäuser; Baupolizeiliche Vorschriften, welche bei Erbauung neuer auf dem Lande im Landdrostei-Bezirke Stade zu befolgen sind — — —	131	112
Wundärzte; Bescheinigungen, welche dieselben den Gesuchen um Erlaubniß zur Ausübung ihrer Kunst im Landdrostei-Bezirke Lüneburg beizufügen haben — — — — — —	86	54

Z.

Zeven, Amt. Siehe Amt Zeven.		
Ziegeldächer; Erneuerung des Verbotes für Bauherren und Dachdecker		

	Pag.	Nr.
in Städten und Flecken wegen Legung derſelben in Strohdocken. Erlaſſen von der Landdroſtei zu Stade — — —	137	A.III 118
Zimmermeiſter; Vorſchriften, welche dieſelben bei Erbauung neuer Wohnhäuſer auf dem Lande im Landdroſtei-Bezirke Stade zu befolgen haben —	131	112
Zoll- und Steuer-Contraventionen. Siehe Steuer- und Zoll-Contraventionen.		

	Pag.	Nr.
Zunftmäßiges Erlernen der Gewerbe von Seiten der Handwerker. Siehe Handwerker.		
Zweigutegroſchen-Stücke, fremde; Verbot derſelben. Siehe Münzweſen.		
— — inländiſchen Gepräges; Maßregeln zur Verbreitung derſelben. Siehe Münzweſen.		

Digitized by Google
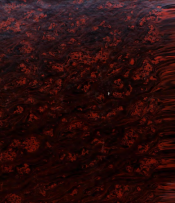
Digitized by Google